Digitized by Google

Lit. g. 233 22
54 (1

Digitized by Google

<36636579980014

<36636579980014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Heer-Wesen

der

Staaten des deutschen Bundes.

Darstellung

der allgemeinen militärischen Verhältnisse Aller, und der Formation, Bekleidung, Bewaffnung, Besoldung, des Pensions-Wesens, der Bildungs-Anstalten, Ergänzung, Dienstzeit, des Sanitäts- und Justiz-Wesens, der Festungen und Militär-Etablissements, des Bundes-Contingents, der Militär-Budgets, der Orden und Ehrenzeichen ꝛc. der meisten dieser Staaten.

Von

Max Ritter von Xylander,

Königlich Bayerischem Oberlieutenant.

Zweite, gänzlich umgearbeitete, vermehrte und verbesserte Auflage.

Augsburg, 1842.

Druck und Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.

Wbg 1661/604

Digitized by Google

Bayer. Staatsbibliothek

Wehrkreis-bücherei VII München

Ruhestand

Vorwort.

Die Kenntniß der militärischen Einrichtungen der verschiedenen Staaten hat für jeden Militär ein gewisses Interesse. Wenn aber Truppen dazu bestimmt sind, zu demselben Zwecke gemeinsam aufzutreten, wie dieses bei den deutschen Truppen der Fall ist, — wenn es dabei vorkommt, daß sie auf ein und demselben Punkte, in derselben Festung, unter einem Commando zu stehen kommen, Dienste leisten und fechten sollen, so steigert sich natürlich dieß Interesse um so mehr, und eine gewisse wechselseitige Kenntniß wird selbst auf den Erfolg jenes Zusammenseins und Zusammenwirkens Einfluß üben. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat der Verfasser, dem keine Schrift dieser Art bekannt ist, die vorliegende Darstellung vom Heerwesen der deut-

Digitized by Google

schen Staaten zusammengestellt, wobei er sich zur Aufgabe setzte, nur eine allgemeine Uebersicht von der Organisation, Formation und Stärke der verschiedenen Waffen und des Ganzen, der Uniformirung und Bewaffnung, der Besoldung und Pensionirung der Offiziere und Militär-Beamten, der Militär-Bildungsanstalten, der Uebungen der Truppen, des Avancements, der Ergänzung, der Dienstzeit, der Remontirung, des Militär-, Medizinal-, Justiz- und Kirchenwesens, der Festungen und Militär-Etablissements, der Militär-Budgets, des Bundes-Contingents, der Orden und Ehrenzeichen zu geben. Dabei wird freilich manches Detail einzelner Waffengattungen vermißt werden, allein eine, alles Detail und in jeder Richtung erschöpfende Darstellung, würde eben so viele Bände füllen, als diese Schrift Bogen enthält, und eine solche Darstellung würde sodann den Zweck der Verbreitung einer gewissen allgemeinen Kenntniß um so weniger entsprechen, als ein großer Theil solcher Details stetem Wechsel unterworfen ist, und in kurzer Zeit ein Theil jener bändereichen Darstellung veraltet und unbrauchbar sein würde.

Die Quellen, aus welcher diese Darstellung geschöpft wurde, sind theils selbstständige Schriften über die Heeres-Organisation einiger Länder, theils Darstellungen, welche sich in den verschiedenen militärischen Zeitschriften, oder in militärisch-geographischen oder statistischen Schriften befinden, vorzüglich aber wurden, neben andern zuverlässigen oder an Ort und Stelle ge-

Digitized by Google

sammelten Notizen, die Staats- oder Militär-Handbücher und Stände-Verhandlungen verschiedener Staaten zu Grunde gelegt, wornach das Meiste und Wesentlichere aus offiziellen Quellen zusammengesetzt erscheint, welche nur bei einigen kleinen Staaten gefehlt haben.

Es liegt in der Verschiedenheit dieser Quellen, deren vorzüglichste bei jedem Staate besonders angegeben sind, daß die Bearbeitung nicht allenthalben gleiches Maß zeigt; aber der Verfasser hofft, daß diesem Mangel, eben durch das Erscheinen dieser Schrift allmählig abgeholfen werden könne, wenn dieselbe die nöthige Theilnahme und Unterstützung finden sollte, zu welchem Zwecke die Herren Kameraden derjenigen Truppen, von denen der Verfasser bisher keine nähern Notizen erhalten konnte, ersucht werden, solche auf dem Wege des Buchhandels unter der Addresse der Verlagshandlnng, an den Verfasser dieser Schrift gefälligst gelangen lassen zu wollen, um dieselben, mit den sich in Zukunft ergebenden Abänderungen, in von Zeit zu Zeit zu liefernden Nachträgen, oder bei nöthig werdenden neuen Auflagen dieses Werkes mit aufnehmen zu können, wodurch das militärische Publikum ohne Unterbrechung im Besitze einer möglichst genauen Statistik des deutschen Bundes-Heer-Wesens bleiben wird.

Vor der Hand hofft der Verfasser eine freundliche Aufnahme dessen, was er zu bieten im Stande war,

Digitized by Google

und bittet überhaupt zu beachten, daß diese Arbeit aus den dienstfreien Stunden eines Linienoffiziers hervorgegangen ist, dem dieselben nicht im reichsten Maße zugemessen sind.

Im Juli 1838.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die erste Auflage des Heerwesens der Staaten des deutschen Bundes fand bei dem militärischen Publikum einen Beifall und eine Theilnahme, welche die Erwartungen des unterzeichneten Verfassers übertraf.

Den sichersten Beweis davon lieferte der schnelle Absatz einer starken Auflage, und die günstigen Beurtheilungen in den besten Militär-Zeitschriften, die denselben beigefügten Berichtigungen und Notizen erhöhten noch deren Werth; besonders aber waren die schriftlichen und mündlichen Aufmunterungen und Belobungen von Seite höchster und hoher Militärs verschiedener deutscher Staaten dem Verfasser ein schöner Lohn für die Schwierigkeiten, die mit der ersten Zusammenstellung dieser Art verbunden waren.

Die erwähnte Theilnahme sprach sich auch durch gefällige Einsendung zahlreicher schätzbarer Notizen über das Heerwesen beinahe aller deutschen Staaten an den Verfasser aus, wofür derselbe hiemit seinen Dank ausdrückt.

Besonders aber fühlt sich der Verfasser gegen den Königlich Württembergischen Herrn Major und Bataillons-Commandanten von Stadlinger, so wie gegen den Herrn Ober-Auditeur Dr. Buck zu Hamburg für ihr wahrhaft kameradschaftliches Entgegenkommen und Opfer an Mühe und Zeit, zu herzlichem Danke verpflichtet.

Während auch die seit dem Erscheinen der ersten Auflage in sämmtlichen Bundesstaaten stattgefundenen mehr oder minder wichtigen Veränderungen im Heerwesen eine neue Auflage nothwendig machen, setzten die erhaltenen Notizen den Verfasser in den Stand, eine neue ganz umgearbeitete Auflage erscheinen zu lassen, und dadurch den vielen Nachfragen zu entsprechen.

Leider war auch dießmal derselbe nicht im Stande, wegen der Verschiedenheit der Quellen und erhaltenen Beiträge in der Bearbeitung überall gleiches Maß zu halten, und alle, in den Beurtheilungen ausgesprochenen Wünsche zu erfüllen. Es dürfte überhaupt in der Natur der Sache und in dem steten Wandel des Details so vieler verschiedener Einrichtungen liegend, erkannt werden, daß ein, allen verschiedenen Wünschen völlig entsprechendes und ganz fehlerloses Buch dieser Art, nicht wohl geliefert werden könne, und in dieser Hinsicht glaubt der Verfasser mit Zuversicht, sich auf das Urtheil aller Militärs berufen zu dürfen, welche je eine Darstellung solcher Art, wenn auch nur von geringerem Umfange, bearbeitet haben.

Um aber allen billigen Wünschen vielleicht in einer künftigen Auflage möglichst entsprechen zu können, wiederholt der Verfasser die schon in der Vorrede zur ersten Auflage ausgesprochene Bitte um gütige Mittheilung von Berichtigungen und Ergänzungen mit dem Ersuchen, diese Notizen auf dem Wege des Buchhandels unter der Addresse der Verlagshandlung an den unterzeichneten Verfasser gefälligst gelangen zu lassen, und in dieser Beziehung glaubt sohin der Verfasser schlüßlich anführen zu sollen, was im 3. Hefte des Jahrganges 1841 der Militär-Literatur-Zeitung in einer Recension über das Heerwesen ausgesprochen worden ist:

„Es wäre bestimmt recht wünschenswerth, wenn sich von Zeit zu Zeit dieser oder jener Offizier eines jeden Bundesstaates entschließen wollte, die in Ausführung gebrachten Aenderungen des Bundes-Contingents, in dem er dient, übersichtlich zusammen zu stellen und so dem Druck zu übergeben.“

„Bei den größern Bundes-Contingenten Oesterreich, Preußen und Bayern würde es sogar nöthig werden, daß sich in jeder der Hauptwaffengattungen ein Offizier die Mühe nicht verdrießen ließe, die oben verlangten Zusammenstellungen auszuarbeiten.“

„Durch solche gegenseitige Mittheilungen würde nicht nur jeder deutsche Offizier Gelegenheit finden, sich mit der Truppenkunde aller, besonders aber der-

jenigen deutschen Bundesstaaten, mit dessen Truppen er (wenn die Verhältnisse über kurz oder lang den Krieg herbeiführen) in ein Corps vereinigt, fechten würde, vertraut zu machen — es würde ferner dadurch der Verfasser des Heerwesens nicht allein in den Stand gesetzt, eine zweite und dritte Auflage seines so nützlichen Werkes mit der Zeit erscheinen zu lassen, sondern es würden diese Mittheilungen endlich auch ein Band mehr abgeben, um den deutschen Sinn der einzelnen germanischen Stämme, der sich erst kürzlich so herrlich aussprach, auch in militärischer Beziehung noch fester zu verschlingen.“

Möge dieser Wunsch in Erfüllung gehen.

Augsburg im März 1842.

M. v. X.

Inhalt.

Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

	Seite
Allgemeiner Ueberblick des deutschen Staatenbundes	I
Allgemeine Bestimmungen der Kriegsverfassnng des deutschen Bundes	II
Militär-Commission der Bundesversammlung	IV
Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes	VIII
I. Stärke des Bundesheeres	VIII
II. Verhältniß der Waffengattungen	IX
III. Eintheilung des Bundesheeres	XII
IV. Bereithaltung im Frieden	XIV
V. Mobilmachung des Bundesheeres	XVI
VI. Oberfeldherr	XVIII
VII. Corps-Commandanten	XXIII
VIII. Bildung des Haupt-Quartiers	XXVI
IX. Verpflegung	XXVIII
X. Gerichtsbarkeit	XXVIII
Erläuterungen und Ergänzungen zu den näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung	XXX
Bundesfestungen	XXXVI

Das Heerwesen der Staaten des deutschen Bundes.

Der österreichische Kaiserstaat.

	Seite
Oberste Militär-Behörde	1
General-Commanden, Generalität, General- und Flügel-Adjutanten	5
Leibgarden	10
Infanterie	13
Militär-Gränze	18
Cavallerie	34
Artillerie	41
Ingenieur-Corps	51
Mineur-Corps	52

Digitized by Google

Seite
Sappeur-Corps 53
General-Quartiermeister-Stab und Pionier-Corps 54
Kriegs-Marine 56
Oberstes Militär-Schiffsamt und Pontonier-Bataillon 61
Gendarmerie-Regiment der Lombardie und Militär-Polizei-Wach-Corps 63
Militär-Gränz-Cordon 65
Militär-Fuhrwesen-Corps 65
Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere 68
Reglementsmäßiger Stand des Heeres 70
Besoldung und Verpflegung der Truppen 73
Militär-Montur-Oeconomie-Verwaltung 93
Pensions- und Invaliden-Wesen 94
Heiraths-Cautionen 97
Militär-Bildungs-Anstalten 98
Unterricht und Uebungen der Truppen 104
Beförderungs-System 104
Ergänzung des Heeres, Dienstzeit 105
Remontirung 108
Sanitäts-Wesen 110
Justiz-Wesen 111
Kirchen-Wesen 112
Festungen und Militär-Etablissements 113
Militär-Kosten 114
Bundes-Contingent 114
Orden und Ehrenzeichen 115
Feldzeichen 116

Königreich Preußen.

Oberste Militär-Behörde 117
Organisation und Eintheilung der Armee 120
General-Commandos und besondere Inspectionen 120
Generalität, General- und Flügel-Adjutanten Sr. Majest. des Königs . 125
General-Stab 126
Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere 127
Infanterie 128
Cavallerie 141
Artillerie 150
Ingenieur-Wesen, Pioniere 155
Gouvernements und Commandanturen 158
Garnisons-Truppen 159
Invaliden-Wesen 160
Gendarmerie 161
Reitendes Feldjäger-Corps 164
Stand des Heeres 165
Besoldung und Verpflegung der Truppen 167
Pensions-Wesen, Versorgung der Militärpersonen 184
Heiraths-Cautionen 191

Digitized by Google

Seite
Verpflichtung zum Kriegsdienst, Ergänzung des Heeres, Dienstzeit . 191
Landwehr 197
Remontirung 205
Militär-Bildungs-Anstalten 206
Beförderungs-System 216
Unterricht und Uebungen der Truppen 219
Sanitäts-Wesen 221
Justiz-Wesen 222
Militär-Kirchen-Wesen 225
Festungen und Militär-Etablissements 226
Militär-Budget 228
Bundes-Contingent 228
Orden und Ehrenzeichen 229
Feldzeichen 230

Königreich Bayern.

Oberste Militär-Behörde 231
Generalität 233
General- und Flügel-Adjutanten Sr. Majestät des Königs . . . 235
Eintheilung der Armee 236
General-Inspection der Armee 236
Leibgarde der Hartschiere 236
General-Quartiermeister-Stab, topographisches Bureau, Haupt-Conservatorium der Armee 237
Gendarmerie-Corps 240
Grad- und Dienstauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere . . 242
Armee-Divisionen 243
Infanterie 245
Cavallerie 251
Artillerie 258
Zeughaus-Haupt-Direction und Ouvriers-Compagnie 267
Zeughaus-Verwaltungen, Gewehrfabrik-Direction 269
Pontonier-Compagnie 270
Ingenieur-Corps und die technischen Compagnien desselben . . . 274
Garnisons-Compagnien 277
Veteranen und Invaliden 278
Zusammenstellung der Abtheilungen des bayerischen Heeres . . . 279
Offiziere à la Suite und characterisirte 280
Rang und Uniformirung der Militär-Beamten 281
Besondere Militär-Stellen und Behörden: Stadt- und Festungs-Commandantschaften, Militär-Fonds-Commission, Haupt-Kriegskasse, Armee-Montur-Depot und Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe 283
Besoldung und Verpflegung der Truppen 287
Pensions-Wesen 298
HeirathS-Cautionen 303
Militär-Bildungs-Anstalten, Beförderungs-System 303

Digitized by Google

Seite
Unterricht und Uebungen der Truppen 311
Ergänzung des Heeres, Dienstzeit, Reserven, Landwehr 312
Remontirung 316
Sanitäts-Wesen 317
Justiz-Wesen 318
Festungen und Militär-Etablissements 320
Militär-Budget 321
Orden und Ehrenzeichen 322
Feldzeichen 323

Königreich Württemberg.

Oberste Militär-Behörde 324
Zusammensetzung und Abtheilung des Truppen-Corps 325
Geheimes Cabinet Sr. Majestät des Königs 325
General-Commando 326
General-Stab: Generalität, Adjutanten Sr. Majest. des Königs, Platz-Stabspersonale, General-Quartiermeister-Stab, Pionier-Compagnie, Feldjäger-Corps 326
Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere 334
Infanterie 336
Cavallerie 243
Artillerie 350
Uniformirung der Militär-Beamten 360
Stand des Truppen-Corps 361
Das Ehren-Invaliden-Corps 371
Das Landjäger-Corps 371
Besoldung und Verpflegung der Truppen 373
Pensions-Wesen und Versorgung der Militärpersonen 383
Heiraths-Cautionen 386
Militär-Bildungs-Anstalten und Beförderungs-System 386
Uebungen der Truppen 390
Ergänzung der Truppen, Dienstzeit, Landwehr, Remontirung . . . 391
Sanitäts-Wesen 393
Justiz-Wesen 393
Militär-Etablissements 395
Militär-Budget 395
Bundes-Contingent 395
Orden und Ehrenzeichen 395
Feldzeichen 396

Großherzogthum Baden.

Oberste Militär-Behörde 397
Generalität, General- und Flügel-Adjutanten, General-Stab, Adjutantur 398
Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere 402
Infanterie 404

Digitized by Google

Seite
Cavallerie 408
Artillerie 411
Uniformirung der Militär-Beamten 416
Stand des Armee-Corps 418
Besondere Corps und Branchen, Gendarmerie 420
Besoldung und Verpflegung der Truppen 424
Pensions-Wesen, Versorgung der Militärpersonen 430
Heiraths-Cautionen 435
Militär-Bildungs-Anstalten, Beförderungs-System 435
Ergänzung der Truppen, Dienstzeit, Uebungen, Remontirung . . . 438
Sanitäts-Wesen 441
Justiz-Wesen 442
Militär-Etablissements 443
Militär-Budget 443
Bundes-Contingent 443
Orden und Ehrenzeichen 443
Feldzeichen 444

Großherzogthum Hessen.

Oberste Militär-Behörde 445
Generalität, General- und Flügel-Adjutanten, General-Stab, Pionier-Compagnie 447
Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere 449
Infanterie 451
Cavallerie 454
Artillerie 457
Uniformirung der Militär-Beamten 462
Stand des Truppen-Corps 463
Besondere Corps und Branchen: Garde du Corps, Commandantschaften, Gendarmerie 465
Besoldung und Verpflegung der Truppen 467
Pensions-Wesen 473
Heiraths-Cautionen 475
Militär-Bildungs-Anstalten, Beförderungs-System 476
Ergänzung des Truppen-Corps, Dienstzeit, Uebungen, Remontirung . 478
Sanitäts-Wesen 480
Justiz-Wesen 481
Festung und Militär-Etablissements 483
Militär-Budget 483
Bundes-Contingent 483
Orden und Ehrenzeichen 484
Feldzeichen 484

Königreich Sachsen.

Oberste Militär-Behörde 485
Generalität, General- und Flügel-Adjutanten, Adjutantur . . . 486

Digitized by Google

	Seite
Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere	488
Infanterie	489
Cavallerie	495
Artillerie	498
Ingenieur-Corps mit Sappeur- und Pontonier-Compagnie	502
Haupt-Zeughaus nebst Laboratorium, Pulvermühlen, Commissariat und Handwerker-Compagnie	504
Gouvernements und Commandantschaften	505
Militär-Strafanstalt	506
Gendarmerie	507
Uniformirung der Militär-Beamten	507
Stand des Truppen-Corps	508
Besoldung und Verpflegung der Truppen	510
Pensions-Wesen	514
Heiraths-Cautionen	519
Militär-Bildungs-Anstalten, Beförderungs-System	519
Ergänzung der Truppen, Dienstzeit, Uebungen, Remontirung	525
Sanitäts-Wesen	527
Justiz-Wesen	528
Festung und Militär-Etablissements	529
Militär-Budget	529
Bundes-Contingent	530
Orden und Ehrenzeichen	530
Feldzeichen	530

Kurfürstenthum Hessen.

Oberste Militär-Behörde	531
Generalität, General- und Flügel-Adjutanten, General-Stab	532
Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere	534
Infanterie	535
Cavallerie	539
Artillerie	543
Uniformirung der Militär-Beamten	545
Stand des Truppen-Corps	546
Besondere Corps und Branchen, Gendarmerie	546
Besoldung und Verpflegung der Truppen	548
Pensions- und Invaliden-Wesen	555
Heiraths-Cautionen	557
Militär-Bildungs-Anstalten, Beförderungs-System	558
Ergänzung der Truppen, Dienstzeit, Uebungen, Remontirung	559
Sanitäts-Wesen	561
Justiz-Wesen	561
Festung und Militär-Etablissements	563
Militär-Budget	563
Bundes-Contingent	563
Orden und Ehrenzeichen	564
Feldzeichen	564

Digitized by Google

Seite

Herzogthum Nassau*) 565
Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg . 580
Uebersicht der Königlich Niederländischen Armee . . . 581
Uebersicht der Königlich Niederländischen Kriegs-Marine . 592
Königreich Hannover 594
Herzogthum Braunschweig 629
Herzogthum Holstein-Lauenburg 637
Uebersicht der Königlich Dänischen Armee 638
Uebersicht der Königlich Dänischen Kriegs-Marine . . 656
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 658
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz 666
Großherzogthum Oldenburg 667
Die freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck . . 677
Großherzogthum Sachsen-Weimar 692
Herzogthum Sachsen-Altenburg 697
Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha 702
Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen . . . 705
Herzogthum Anhalt-Dessau 708
Herzogthum Anhalt-Bernburg 711
Herzogthum Anhalt-Cöthen 713
Landgrafschaft Hessen-Homburg 715
Fürstenthum Waldeck 717
Fürstenthum Schaumburg-Lippe 719
Fürstenthum Lippe 721
Die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen 724
Die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, dann Liechtenstein 728

*) Da die Rubriken bei den übrigen Bundes-Staaten genau in der Ordnung folgen, welche bisher beobachtet wurde, so glaubte man die Angabe der Seitenzahl derselben um so mehr weglassen zu können, als bei dem verhältnißmäßig kleinern Umfange der nun folgenden Darstellungen das Verlangte ohnedieß leicht aufgefunden werden kann.

Seite
Die Fürstlich Reußischen Länder 734
Freie Stadt Frankfurt 738

Nachträge.

Veränderungen während des Druckes und Berichtigungen.

Seite
Der österreichische Kaiserstaat 743
Königreich Preußen 745
Königreich Bayern 748
Königreich Württemberg 749
Großherzogthum Baden 750
Großherzogthum Hessen 751
Königreich Sachsen 752
Großherzogthum Oldenburg 753
Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha 753

Digitized by Google

Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

Allgemeiner Ueberblick des deutschen Staatenbundes.

Der deutsche Staatenbund umschließt außer den kaiserlich Oesterreichischen und den königlich Preußischen Provinzen, welche als Bestandtheile des vormaligen deutschen Reiches darin begriffen sind, 30 ausschließlich deutsche königliche und fürstliche Staatsgebiete und 4 freie Städte, nämlich:

4 **Königreiche:** Bayern, Hannover, Sachsen und Würtemberg.

1 **Kurfürstenthum:** Hessen.

6 **Großherzogthümer:** Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg und Sachsen-Weimar.

8 **Herzogthümer:** Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau, Braunschweig, Nassau, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg.

11 **Fürstenthümer:** Hessen-Homburg, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Lippe-Detmold, Liechtenstein, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schauenburg-Lippe und Waldeck.

Die freien Städte sind Hamburg, Bremen, Lübeck und Frankfurt.

Ferner gehört zum deutschen Bunde das Herzogthum Holstein mit Lauenburg, welches einen Bestandtheil des königlich dänischen Staates bildet, und das Großherzogthum Luxemburg nebst dem Herzogthum Limburg (aber ohne die Festungen Mastrich und Venlo) welche zum Königreich der Niederlande gehören.

Aus dieser verschiedenen politischen Qualität der Mitglieder des Bundes ergibt sich für den Flächeninhalt und für die Bevölkerung ein zweifaches Größen-Verhältniß, je nach Maßgabe als der Bund in seinem vollständigen Umfange, oder als nur die ausschließlich deutschen Staaten berücksichtigt werden.

In seiner Beschränkung auf diese Letztern beträgt:

	Flächeninhalt. Q.-Meilen.	Bevölkerung. Individuen.
Der Flächeninhalt und die Bevölkerung des Bundesgebietes .	4393^{50}	15,312,641
Sodann mit Inbegriff:		
1) der österreichischen Provinzen .	3578^{71}	12,317,052
2) der preußischen Provinzen .	3362^{87}	11,363,069
3) des Herzogthums Holstein und Lauenburg	175^{5}	471,276
4) und des Großherzogthums Luxemburg nebst dem Herzogthum Limburg	108^{6}	253,583
mithin beides in seinem Total-Bestand	11,618^{19}	39,717,621

Allgemeine Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes *).

Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte.

*) Quellen: Darstellung der Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes. Mainz, 1833. Versuch einer Entwickelung der Kriegs-Verfassung des deutschen Bundes, von W. Freiherrn v. Leonhardy. Frankfurt, 1835. Die Kriegs-Verfassung des deutschen Bundes, nach den neuesten Bestimmungen. Mainz, bei Kupferberg, 1842.

Dieser Verein besteht im Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen, gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Pflichten, in seinen äußern Verhältnissen aber als eine in politische Einheit verbundene Gesammtmacht.

Nach seiner Stellung gegen das Ausland hat der deutsche Staatenbund als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu schließen.

Doch übt der Bund diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands, dann der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Bundes-Staaten aus.

Jede Verletzung eines Bundes-Staates durch das Ausland wird als eine solche der Gesammtheit betrachtet.

Die Aufstellung und stete Bereithaltung eines aus den Contingenten der Bundesglieder gebildeten Heeres und von Cadres zu dessen Ergänzung, wenn es die Umstände erfordern sollten, wurde als natürliches Mittel gewählt, dem ganzen Bunde und jedem einzelnen seiner Glieder diesen Schutz auf das wirksamste zu gewähren.

Daher war auch die Organisation eines zweckentsprechenden Vertheidigungs-Systems eine der Hauptangelegenheiten des Bundes.

Diese schwierige Aufgabe wurde glücklich gelöst, indem man sich nie von dem Grundsatz entfernte, daß ein tüchtiges Heer nicht blos ein großes, sondern auch ein gutes, das heißt, ein zweckmäßig organisirtes und ausgerüstetes, kriegskundiges, besonders aber ein vaterländisches Heer sein müsse, und für den Krieg so vorbereitet, daß es in kürzester Zeit, nach der vom Bund erfolgten Aufforderung marsch- und schlagfertig ausrücken könne.

Der Bundesversammlung steht die oberste Leitung der Militärangelegenheiten des Bundes zu. Zur Vorbereitung der Beschlüsse und Verhandlung mit der Militär-Commission besteht ein,

aus der Mitte der Bundesversammlung gebildeter Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten.

Die **Militär-Commission** ist die technische Behörde der Bundesversammlung für das rein Militärische, deren Mitglieder jedoch hinsichtlich der von ihren Regierungen erhaltenen besonderen Aufträge nur diesen verantwortlich sind. Sie besteht aus sechs Militär-Bevollmächtigten (Stabsoffizieren oder Generalen), von Oesterreich, von Preußen, von Bayern, und einem solchen von jedem der drei gemischten Armee-Corps. Von den Letztern wechseln die Bevollmächtigten der das Armee-Corps bildenden Divisionen jährlich in der Stimmführung des Armee-Corps, die Abgeordneten der übrigen Divisionen können, jedoch ohne Stimme, den Sitzungen ebenfalls beiwohnen.

Die Geschäfte werden unter die Mitglieder vertheilt, und die Beschlüsse durch Stimmenmehrheit entschieden. Der österreichische Bevollmächtigte führt, hinsichtlich der Geschäftsführung, den Vorsitz.

Der Wirkungskreis der Militär-Commission erstreckt sich, außer den von der Bundesversammlung übertragenen besondern Arbeiten im Allgemeinen auf Evidenthaltung des Standes der Bundes-Contingente; die Aufsicht über die Bundesfestungen und den Militärdienst in denselben, und zwar insbesondere der beiden unmittelbar untergeordneten Bundesfestungen Mainz und Luxemburg, die Leitung der fortikatorischen Arbeiten u. s. w.

Für den Zweck des Bundes, die Sicherheit und Erhaltung der Integrität aller Bundesstaaten und zur Ergreifung gemeinsamer Vertheidigungsmaßregeln, muß jedes Bundesglied verhältnißmäßig einen Geldbeitrag liefern, und für das Bundesheer vorschriftsmäßig ausgerüstete Kriegsmannschaft stellen. Sowohl für die Geldbeiträge als für die Mannschaftsstellung wurde die Volkszahl jedes Bundesstaates als Matrikel festgesetzt, und zwar nach der im Jahre 1818 von den Bundesstaaten angegebenen Volkszahl, welche auch unverändert bis jetzt als gültig beibehalten wurde.

In der am Schluß dieser Bestimmungen angefügten Uebersichtstabelle der streitbaren Mannschaft, dann der Eintheilung des Bundesheeres, ist auch die in der Bundesmatrikel festgesetzte Einwohnerzahl, so wie die Matrikel der Geldbeiträge zu ersehen.

Ueber die Kriegsverfassung des Bundes hat das organische Bundesgesetz vom 9. April 1821 in nachstehenden 24 Artikeln im Allgemeinen und Wesentlichen mittels verfassungsmäßiger Stimmen-Einheit Folgendes festgesetzt.

1. Das Bundesheer ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt, welche nach der jedesmaligen Bundes Matrikel gestellt werden.

2. Das Verhältniß der Waffengattungen wird nach den Grundsätzen der neuern Kriegsführung festgesetzt.

3. Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens wird das Bundesheer schon im Frieden gebildet, und dessen Stärke, so wie die innere Eintheilung durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

4. Das Bundesheer besteht aus vollständig gebildeten, theils ungemischten, theils zusammengesetzten Armee-Corps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben.

5. Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armee-Corps für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen.

6. Bei den zusammengesetzten Armee-Corps und Divisionen werden sich die Bundesstaaten, welche es betrifft, über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen und deren vollständige Organisation unter einander vereinigen. Wenn dieß nicht geschieht, wird die Bundesversammlung entscheiden *).

7. Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die, aus besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten hervor-

*) Diese Uebereinkünfte (Corps-Acten) wurden bereits bei den 3 zusammengesetzten Armee-Corps abgeschlossen.

gehenden Interessen derselben in so weit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird.

8. Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den anderen vermieden werden.

9. In jedem Bundesstaate muß das Contingent immer in einem solchen Stande gehalten werden, daß es in kürzester Zeit, nach der von dem Bunde erfolgten Aufforderung, marsch- und schlagfertig, und in allen seinen Theilen vollständig gerüstet, ausrücken könne.

10. Die Stärke und die Zusammenziehung des aufzustellenden Kriegsheeres werden durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

11. Die Anstalten müssen alle so getroffen sein, daß das Bundesheer vollzählig erhalten, und im Falle der Nothwendigkeit verstärkt werden könne.

Zu diesem Ende soll eine besondere Reserve bestehen.

12. Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist Ein Heer, und wird von Einem Feldherrn befehligt.

13. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde erwählt.

Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf.

14. Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung, welche seine einzige Behörde ist, in Eid und Pflichten des Bundes genommen.

15. Die Bestimmung und Ausführung des Operationsplanes wird ganz dem Ermessen des Oberfeldherrn überlassen. Derselbe ist dem Bunde persönlich verantwortlich, und kann einem Kriegsgerichte unterworfen werden.

16. Der Oberfeldherr ist gehalten, alle Theile des Bundesheeres, so weit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäßig zu behandeln. Er darf die festgesetzte Heeres-Eintheilung nicht abändern; doch steht ihm frei, zeitliche Detachirungen zu verfügen.

17. Die Befehlshaber der einzelnen Truppen-Abtheilungen

werden von dem Staate, dessen Truppen sie befehligen sollen, ernannt.

Für die Abtheilungen, welche aus mehreren Contingenten zusammengesetzt sind, bleibt die Ernennung dieser Befehlshaber der Vereinbarung der betheiligten Regierungen überlassen.

18. Die Pflichten und Rechte dieser Befehlshaber, welche aus ihren Verhältnissen zu dem Bunde hervorgehen, sind denen des Oberfeldherrn analog. Sie haben unbedingten Gehorsam von allen ihren Untergebenen zu fordern, so wie ihren Vorgesetzten zu leisten.

19. Die Gerichtsbarkeit steht dem Befehlshaber der Heeres-Abtheilungen zu, nach den von den Bundesstaaten denselben vorgeschriebenen Gränzen.

20. Die Verpflegung des Bundesheeres wird unter oberster Leitung des Oberfeldherrn, durch Bevollmächtigte sämmtlicher Armee-Corps besorgt, und innerhalb der Bundesstaaten unter Mitwirkung derjenigen Landes-Commissarien, welche es betrifft.

21. Auf besondern Bundesbeschluß wird aus den matrikularmäßigen Beiträgen sämmtlicher Bundesglieder eine eigene Kriegskasse errichtet.

22. Die Vergütung von Durchmarsch- und Kantonirungskosten, so wie die von andern allgemeinen Leistungen in den Bundesstaaten, soll nach billig ermäßigten Preisen geschehen, und den Landesunterthanen so schnell als möglich baare Bezahlung geleistet werden.

23. Allenthalben ist der Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Lasten und der Vortheile, sowohl rücksichtlich der Heeres-Abtheilungen als der Bundesstaaten, zur steten Richtschnur zu nehmen.

24. Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten soll ein allgemeines Cartel bestehen.

Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

I. Stärke des Bundesheeres.

1. Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt. Das gewöhnliche Contingent eines jeden Bundesstaates beträgt den hundertsten Theil seiner Bevölkerung, nach der durch den Beschluß vom 20. August 1818, vorläufig auf 5 Jahre angenommenen, unterm 5. September 1839 berichtigten und gegenwärtig gültigen Bundesmatrikel.

2. Unter dieser Zahl ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen. Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet: die Offiziere, Unteroffiziere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, dann die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten, so weit sie nach Nr. 15 zur Bedienung des Geschützes gerechnet werden können. Jene Mannschaft, welche für das übrige Armee-Fuhrwesen, für die Bäckerei und die Sanitäts-Anstalten, dem Heere zugetheilt wird, muß über den hundertsten Theil gestellt werden.

3. Das Bundesheer muß, sobald es vom Bunde aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt werden.

4. Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, muß, sogleich nach dem Ausrücken desselben, der sechshundertste Theil der ganzen Bevölkerung als Ersatzmannschaft aufgestellt, und unausgesetzt vollzählig erhalten werden.

Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird von dieser Ersatzmannschaft die Hälfte als Ergänzung dem Heere nachgesendet, mit den übrigen Nachsendungen aber, an Mannschaft sowohl, als an Pferden und Material, nach Maßgabe des Bedarfes von zwei zu zwei Monaten fortgefahren.

5. Damit bei größern Verlusten einzelner Contingente unverhältnißmäßige Leistungen vermieden werden, soll der Ersatz für das Heer in einem Kriegsjahr den zweihundertsten Theil der Bevölkerung nicht übersteigen.

6. Der bei jedem Contingent sich ergebende Abgang wird monatlich durch gleichförmig zu verfassende AbgangsBerichte angezeigt.

7. Unter dem Abgang werden verstanden: Alle Todte, Gefangene und Deserteure, gleich nach ihrem Abgang, dann alle Vermißte nach einem Zeitraum von vier Wochen, und alle im Spital befindlichen Verwundete und Kranke, welche nach drei Monaten als felddienstuntauglich anerkannt werden. Die übrigen Verwundeten und Kranken werden zwar nicht zu dem Abgange gerechnet; sollten sie jedoch den zehnten Theil des Contingents übersteigen, so müßte dieser Ueberschuß, um die zu große Schwächung des Bundesheeres zu vermeiden, nach den in Nr. 5 angenommenen Maximum ersetzt werden.

8. Größere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden.

9. Dieselben können in keinem Fall von einzelnen Bundesstaaten, sondern nur im Allgemeinen nach der Matrikel gefordert werden.

10. Für die Reserven, welche bei solchen außergewöhnlichen Anstrengungen zur Verstärkung des Bundesheeres nachrücken, kommen die nämlichen Bestimmungen in Anwendung, welche für das Heer selbst gegeben sind. Sie werden mit dem Armee-Corps, wozu sie gehören, oder, wenn dieß nicht möglich ist, in selbstständige Körper vereinigt, welche mit jenen analog zusammenzusetzen, zu befehligen, zu organisiren und zu behandeln sind.

II. Verhältniß der Waffengattungen.

11. Das numerische Verhältniß der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Siebentheil der Gesammtzahl eines jeden Contingents angenommen.

12. Für die Artillerie wird das Verhältniß dergestalt festgesetzt, daß zwei Stücke Geschütz für jedes tausend Mann des Contingents gerechnet werden. Jeder Bundesstaat wird nächstdem noch wenigstens ein Geschütz, nebst Ausrüstung, auf jedes tausend Mann des ganzen Contingents in seinen Zeughäusern und Depots vorräthig haben, um jeden Abgang sofort ersetzen zu können.

13. Die Feldartillerie des Bundes soll in der Regel bestehen, aus:

einem Viertheil Haubitzen,
" " Zwölfpfünder,
zwei " Sechspfünder,
ein Fünftheil der Gesammtzahl soll reitende Artillerie- oder Cavallerie-Geschütz sein.

Die Stellung schwererer Feldgeschütze als Zwölfpfünder wird der Convenienz der Staaten, welche es betrifft, überlassen, und in diesem Falle von der Zahl der auf dieselben fallenden zwölf- und sechs Pfünder Batterien abgerechnet.

14. Außer dem Feldgeschütze für die Linie wird noch ein Belagerungspark für das gesammte Bundesheer, welcher aus

100 schweren Kanonen,
30 Belagerungs-Haubitzen und
70 Mörsern

bestehen soll, corpsweise gestellt, und im Falle eines Krieges nach der Bestimmung des Oberfeldherrn auf einem oder mehreren Punkten vereinigt *).

---

*) Von diesem Belagerungspark sind 20 Zwölfpfünder, 50 Achtzehnpfünder und 30 vier und Zwanzigpfünder Kanonen.
Die 30 Haubitzen sind Zehnpfünder.
Von den 70 Mörsern sind 20 Zehnpfünder, 20 Dreißigpfünder und 20 Sechzigpfünder von Metall und 10 Sechzigpfünder Steinböller von Eisen.
Hiezu ist an Munition bestimmt:
1000 Schüsse für jede Kanone,
30 Cartätschenschüsse für die 12Pfünder Kanonen und
20 " " " " 24 " "
800 Granaten für jede Haubitze,
500 Bomben für jeden 10Pfünder
800 " " " 30 "
600 " " " 60 " Mörser,
400 Steinkörbe und 60 Pulversäcke für jeden Steinböller, dann zusammen 20,000 Dreipfünder Hand- und 6000 Cöhornische Sechspfünder Granaten.
Das 9. Armee-Corps ist von der Stellung zum Belagerungs-Park entbunden worden.

Ueber die Stellung dieser Geschütze werden sich die Glieder der gemischten Corps unter sich vereinigen *).

15. Für die Bedienung der Feldgeschütze werden im Durchschnitte 36 Mann auf jedes Stück gerechnet, worunter auch die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten mit begriffen sind, insoferne solche die festgesetzte Zahl nicht überschreiten. Diejenige Artillerie-Mannschaft, welche zur Bedienung des Belagerungsparkes gehört, wird von den Staaten, welche diese Geschütze geben, gestellt und vom Stande der Infanterie abgezogen.

16. Für Pioniere und Pontoniere wird das Verhältniß des hundertsten Theils der Armee festgesetzt.

17. Ein jedes Contingent, dessen Stärke mehr als ein Armee-Corps beträgt, stellt einen Brückentrain für große Flüsse, nach Maßgabe des Bedürfnisses; jedes der übrigen einzelnen Armee-Corps aber, ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt, einen für ein Flußbreite von 400 Schuhen.

18. Sappeure und Mineure werden, als zum Belagerungs-Park gehörig, außer dem für Pioniere und Pontoniere bestimmten Hunderttheil der Armee, von denjenigen Bundesstaaten, bei welchen sich diese Corps bereits im Frieden organisirt befinden, gestellt.

19. Das numerische Verhältniß des Fußvolks ergibt sich von selbst, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeschütze und des Belagerungsparks, die Pioniere und Pontoniere, dann die Sappeure und Mineure, von der Gesammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden.

20. Ungefähr der zwanzigste Theil des Fußvolkes soll aus Jägern, Büchsen- oder Scharfschützen bestehen. Die beigefügte Tabelle enthält eine Uebersicht aller Waffengattungen für das Bundesheer, so wie solche, nach der Matrikel und zufolge der angenommenen Bestimmungen über das numerische Verhältniß der-

*) Ist durch die Corps-Acte bereits erledigt worden.

selben, im completen Kriegsstande von sämmtlichen Bundesstaaten zu stellen sind *).

21. Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Contingente auch Landwehr zu verwenden; doch muß dieselbe, gleich den Linientruppen, geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Offizieren besetzt sein. Als Grundsatz wird auch hierbei angenommen, daß kein Contingent zum größeren Theile aus Landwehr bestehen könne.

22. Der Landsturm gehört nicht in das geregelte System des Krieges, sondern ist zu den Anstalten zu zählen, welche im Augenblicke der Gefahr ihre Bestimmung erhalten, und dem eigenen Ermessen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben.

III. Eintheilung des Bundesheeres.

23. Das Bundesheer besteht aus sieben ungemischten und drei combinirten (aus Truppen mehrerer Bundesstaaten zusammengesetzten) Armee-Corps, welche ohne weitere Benennung nach Nummern bezeichnet werden, und deren jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillonen, Compagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt.

---

*) Die Bestimmungen über die Stärke der Contingente und das Verhältniß der Waffengattungen erlitten durch spätere Beschlüsse folgende Modificationen und Abänderungen:

Das Contingent von Nassau wurde gegen eine festgesetzte Vermehrung der Infanterie und Artillerie, das Contingent von Oldenburg durch eine Vermehrung der Infanterie von der Cavallerie-Stellung befreit.

Von Oldenburg wurde auch die Stellung von 29 Mann Infanterie für die freie Herrschaft Kniphausen übernommen.

Beim Contingent von Mecklenburg-Strelitz wurde die Reiterei nur zu einem Zehntheil des Ganzen bestimmt.

Die Contingente, welche die Reserve-Infanterie-Division bilden, wurden gegen eine theils gleiche, theils vermehrte Stellung an Infanterie von der Cavallerie- und Artillerie-Stellung befreit, dagegen bei diesen Contingenten auf je 1000 Mann die Stellung von 132 Jäger oder Scharfschützen festgesetzt, wenn nicht das ganze Contingent in Jäger zu stellen, vorgezogen wird, wie dieß nun bei den Contingenten von Hessen-Homburg, Liechtenstein und Schaumburg-Lippe der Fall ist.

24. Ein Armee-Corps enthält mindestens zwei Divisionen.
Eine Division mindestens zwei Brigaden.
Eine Brigade mindestens zwei Regimenter.
Ein Cavallerie-Regiment enthält wenigstens vier Schwadronen.
Ein Infanterie-Regiment wenigstens zwei Bataillone.
Ein Bataillon in der Regel nicht unter 800 Mann.
Eine Schwadron oder eine Compagnie im Durchschnitt 150 Mann.
Eine Batterie sechs oder acht Stücke Geschütz.

25. Das Minimum eines zu stellenden Cavallerie-Contingents ist 300 Pferde oder eine Division, das eines selbstständigen Infanteriekörpers 400 Mann, das der Geschütze einer Batterie von 6 oder 8 Stücken.

Die Stellung dieser Einheit wird der Uebereinkunft der Bundesstaaten mit der unerläßlichen Bedingung überlassen, daß sie ganz gleich organisirt, bewaffnet und geübt sein müsse. Als Grundsatz wird jedoch festgesetzt, daß, im Falle der Vertretung, solche nur im Corps stattfinden kann. In Ansehung der Geschützeinheit wird angenommen, daß dort, wo das zu stellende Contingent nicht die Zahl 6 oder 8 erreichen sollte, die Staaten, welche es betrifft, sich unter einander wegen des Mehrstellens von einem oder zwei Stücken Geschützes vereinigen werden.

26. Die Theilhaber an den combinirten Corps und Divisionen werden sich unter einander vereinigen, wie sie die gesetzlichen Abtheilungen zu bilden und die verschiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältnisse unter sich zu vertheilen für gut finden. Da wo sie sich allenfalls nicht vereinigen könnten, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken, nnd nöthigenfalls entscheiden.

27. In jedem Armee-Corps muß auf die Bildung einer starken Cavallerie- und Geschütz-Reserve Rücksicht genommen werden *).

*) Durch spätere Bestimmungen traten bei den drei gemischten Armee-Corps folgende Veränderungen ein:

Die Eintheilung des Bundesheeres, nach den eingetretenen Veränderungen, ist aus der angefügten Uebersichtstabelle zu ersehen.

IV. Bereithaltung im Frieden.

28. In jedem Bundesstaat muß das Contingent von einem Procent der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß es, vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, in allen seinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn, auf die für jedes Armee-Corps zu bestimmenden Sammelplätze gestellt werden könne.

29. Um diese Zwecke zu erreichen, werden folgende Grundsätze angenommen:

1) Das Material der Rüstung für alle Waffengattungen muß stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden sein. Auch müssen in den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können.

30. 2) Die Contingente des Bundesheeres müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Zu Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen auf bestimmte Zeit Beurlaubung statt finden; ein Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde muß jedoch stets bei den Fahnen und im Dienste bleiben.

31. 3) Hiezu wird folgender Maßstab aufgestellt:

a) bei dem Fußvolk muß der sechste Theil der eingeübten Mannschaft und wenigstens zwei Drittheile der Unteroffiziere im Dienste beibehalten werden;

Das Contingent von Luxemburg wurde mit zur Besatzung der Bundesfestung Luxemburg bestimmt, ohne deswegen aufzuhören, einen Bestandtheil des 9. Armee-Corps zu bilden;

Neunzehn Contingente wurden unter dem Namen „Reserve-Infanterie-Division" ausgeschieden, und in der Regel zur Ergänzung der Kriegsbesatzung der Bundesfestungen bestimmt (siehe Bundesfestungen).

Das Contingent von Frankfurt wurde der Disposition des Oberfeldherrn vorbehalten, ohne der Widmung zum Bundesfestungsdienst entzogen zu sein.

b) bei der Reiterei wird der dienstthuende Stand in der Regel auf zwei Drittheile der Mannschaft und der Dienstpferde festgesetzt, falls nicht die besondern Landeseinrichtungen eine Beschränkung auf ein Drittel, unbeschadet des Zweckes, zulassen. Den Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung der Dienstpferde statt findet, und welche keine Landwehr-Cavallerie stellen, ist eine Vacanthaltung von Dienstpferden in Friedenszeiten gestattet; es darf jedoch diese nicht ein Fünftheil des präsenten Standes übersteigen, und es müssen Vorkehrungen getroffen sein, daß die Mobilmachung der Cavallerie demungeachtet in der bestimmten Frist geschehen könne;

c) bei der reitenden Artillerie wird das Minimum des dienstthuenden Standes ebenfalls auf zwei Drittel, unter denselben Modificationen, wie bei der Cavallerie — bei der Fußartillerie aber und bei der Bespannung des Geschützes und den ersten Munitionswagen auf ein Drittel des vollen Standes festgesetzt.

32. Die gesammte Mannschaft des gewöhnlichen Contingents, nämlich der hundertste Theil der Bevölkerung, muß alle Jahre vom Urlaub einberufen und wenigstens durch vier Wochen im Dienste und Gebrauche der Waffen geübt werden.

Die kleinern Contingente werden sich unter einander vereinigen, die jährlichen Uebungen in möglichster Verbindung aller Waffengattungen, allenfalls in Brigaden, vorzunehmen *)

33. Damit für den Fall, wo durch besondern Bundesbeschluß (siehe Nr. 8.) eine Verstärkung des Bundesheeres nöthig gefunden wird, dieselbe gehörig aufgestellt werden könne, müssen in jedem Bundesstaat, der nicht ohnedieß eine bedeutendere Anzahl von

*) Durch Bundesbeschluß vom 10. December 1840 wurde beabsichtigt, die Reserve-Infanterie-Division in 13 Bataillone einzutheilen, und jene Contingente, welche die Stärke eines Bataillons nicht erreichen, zu combinirten Bataillonen zu vereinigen, auch diese Formation der combinirten Bataillone, unbeschadet aller Rechte, schon im Frieden eintreten zu lassen.

felddienstlichen Truppen unterhält, schon in Friedenszeiten Cadres von Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten, für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen sein, daß zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschluß vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillone und Eskadrone schlagfertig aufgestellt werden können.

34. Der Bundesversammlung wird am ersten Januar jeden Jahres eine Uebersicht des Standes des Bundesheeres vorgelegt *).

V. Mobilmachung des Bundesheeres.

35. Der Bund wird beschließen, ob von jedem Bundesstaate nur ein Theil des Contingents oder das Ganze zu stellen sei.

36. Wenn das Bundesheer ausrückt, wird von dem Oberfeldherrn für alle Contingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben.

37. In Hinsicht der Bewaffnung, dann des Calibers der Gewehre und des Geschützes soll in jedem Armee-Corps eine solche Uebereinstimmung stattfinden, daß die Munition der Artillerie, und vorzüglich jene der Feuergewehre, gegenseitig gebraucht werden könne.

38. Zur ersten Ausrüstung an Munition soll überhaupt in den Taschen der Mannschaft und bei der Bespannungs-Reserve vorräthig sein:

130 Infanterie- oder Jägerpatronen per Kopf,
30 Carabinerpatronen „ „
50 Pistolenpatronen „ „
für jede 6Pfünder Kanone 260 Kugel- und 86 Kartätschenpatronen,
„ „ 12 „ „ 225 „ „ 75 „ „
„ „ Haubitze 172 Granaten und 58 Kartätschenpatronen.

*) Ueber diese §§ erschienen in neuester Zeit besonders durch den Bundesbeschluß vom 24. Januar 1841 wichtige Erläuterungen und Ergänzungen, die wir am Schlusse dieser näheren Bestimmungen folgen lassen.

In den beweglichen Feld-Depots werden mitgeführt:

70 Infanterie- oder Jägerpatronen per Kopf,
15 Carabinerpatronen " "
20 Pistolenpatronen " "

für jede 6Pfünder Kanone 131 Kugel- und 43 Kartätschenpatronen,
" " 12 " " 112 " " 38 " "
" " Haubitze 90 Granaten- und 30 Kartätschenpatronen.

Von diesem Munitionsbedarfe werden zwei Drittheile dem Heere mit eigener Bespannung nachgeführt, das letzte Drittheil aber in Depots zur Abführung bereit gehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit zu eigener Bespannung. Diese Depots dürfen nicht 24 Meilen von der ersten Aufstellung des Bundesheeres entfernt sein.

39. Das ärztliche Personal für die Linie muß bei allen Contingenten unausgesetzt complet erhalten, nächstdem aber, im Falle des Krieges, ein auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des Bundesheeres hinlängliches ärztliches und Hospitalpersonal aufgenommen werden.

40. Die Vorräthe an Arzneien, Verbandrequisiten und Spitalbedürfnissen sind auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke eines jeden Corps zu berechnen, und es muß hierbei die Hälfte für bewegliche Spitäler in Anschlag gebracht werden. Ein eigenes Sanitäts-Reglement enthält auch über diese höchst wichtigen Gegenstände besondere und genaue Bestimmungen.

41. Bei jedem Armee-Corps sollen so viele Backöfen mitgeführt werden, daß in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannschaft Brod gebacken werden kann. Das Bäckerpersonal, welches militärisch organisirt und bewaffnet werden soll, um nöthigenfalls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, muß so berechnet werden, daß auf jedes 100 Mann 4 Bäcker mit Einschluß der Oberbäcker, kommen.

42. Die Transportmittel müssen bei jedem Armee-Corps

dergestalt einrichtet sein, daß die Naturalverpflegung für die Mannschaft wenigstens auf 4 Tage mitgeführt werden könne.

43. In Hinsicht der Waffenübungen und des Dienst-Reglements sollen, wenigstens in der Hauptsache, bei jedem Armee-Corps gleiche Grundsätze beobachtet werden.

44. Unter den Offizieren der verschiedenen Bundesstaaten, bei Zusammenziehung der Contingente und im gemeinschaftlichen Dienste entscheidet über den Rang der Militärgrad und das Dienstalter. Um jedoch in dieser Beziehung allen Inkonvenienzen bei Vereinigung verschiedener Abtheilungen vorzubeugen, wird als Regel festgesetzt: daß nur für eine Division ein General oder Feldmarschall-Lieutenant; für eine Brigade ein General-Major oder General-Feldwachtmeister, für ein Infanterie-Regiment von 2 bis 3 Bataillonen, für ein Cavallerie-Regiment von 4 bis 8 Eskadronen, dann für 6 Batterien ein Oberst, für ein Infanterie-Bataillon von 4 bis 6 Compagnien, für eine Cavallerie-Division von 2 Eskadronen, dann für 2 Batterien ein Oberstlieutenant oder Major, für eine Compagnie oder Schwadron, und für eine Batterie von 6 bis 8 Geschützen ein Hauptmann oder Oberlieutenant als Commandant zu ernennen ist.

Im Uebrigen bleibt den Staaten unbenommen, ihren Offizieren im eigenen Contingent einen beliebigen Dienstgrad zu ertheilen, bei Zusammenstoßung verschiedener Abtheilungen wird jedoch nicht auf diesen, sondern nur auf jenen Rücksicht genommen, der ihnen, zufolge obiger Bestimmungen, nach der Abtheilung, welcher sie vorstehen, zukommt.

VI. Oberfeldherr.

45. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde in der engern Versammlung erwählt. Diese Stelle hört mit der Auflösung des Bundesheeres wieder auf.

46. In Fällen, wo man nur einen Theil des Bundesheeres

zusammenzuziehen für nöthig erachtet, bleibt es der Beschlußnahme der Bundesversammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls besondere Verfügungen zu treffen.

47. Der Oberfeldherr verhält sich zum Bunde, wie jeder commandirende General zu seinem Souverän; die Bundesversammlung ist daher seine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen aus ihr gewählten Ausschuß in Verbindung steht.

48. Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung in Eid und Pflichten des Bundes genommen; er erhält von derselben allein Vollmachten und Befehle, auch in besondern Fällen spezielle Instructionen; er erstattet an dieselbe seine Berichte unmittelbar.

49. Wenn der Oberfeldherr in Eid und Pflichten genommen ist, und seine allgemeine Instruction von der Bundesversammlung erhalten hat, so bleibt es ihm allein überlassen, den Operationsplan nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umstände fordern. Er ist durchaus nicht verbunden, diesen Plan vor der Ausführung irgend jemand mitzutheilen, und es soll lediglich von seinem besonderen Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge desselben mit einem oder mehreren Generalen besprechen und berathen will.

50. Erst dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geschritten sein wird, ist er verpflichtet, der Bundesversammlung die Umrisse seines Operationsplanes vorzulegen.

Er muß jedoch denselben auf das Umständlichste schriftlich aufsetzen, damit für alle Zufälle, die ihn persönlich treffen können, so vorgesorgt sei, daß sein Nachfolger das Ganze vollständig einsehe, und folgerecht verfahren könne.

51. Außer dem Oberfeldherrn wird von der Bundesversammlung auch ein General-Lieutenant des Bundes gewählt. Diesem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im Ober-Commando des Heeres fordern, die zeitliche Verwesung der Ober-Feldherrnstelle, mit ganz gleichen Rechten, wie die des Oberfeldherrn. Sobald der bisherige Oberfeldherr das Obercommando wieder

übernimmt, oder ein Neugewählter in dasselbe eintritt, kehrt der General-Lieutenant des Bundes in sein früheres Verhältniß zurück.

52. Als General-Lieutenant des Bundes soll einer der Corps-Commandanten gewählt werden, welcher jedoch, so lange nicht der Fall der Stellvertretung oder der Einberufung von Seite des Ober-Feldherrns stattfindet, ohne Vorrecht vor den übrigen Corps-Commandanten bei seinem Corps bleibt.

53. Der Oberfeldherr hat die Befugniß, wegen Einstellung der Feindseligkeiten Uebereinkünfte abzuschließen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen sind, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet. Er soll jedoch förmliche allgemeine Waffenstillstands-Verträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abschließen können.

54. Der Oberfeldherr kann über die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, auch die allenfalls nöthigen zeitlichen Detachirungen, nach seinem Ermessen verfügen, jedoch mit Beobachtung der festgesetzten Heereseintheilung, die er nie abändern darf, und der Beisammenhaltung der von Einem Staat gestellten Corps, in Fällen, wo diese ohne Nachtheil berücksichtigt werden kann. Alle Detachirungen und solche Maßregeln, welche in die organische Corpsverhältnisse eingreifen, können nur so lange dauern, als es militärische Rücksichten fordern, und kein Corps darf hiedurch bis zu dem Grade geschwächt werden, daß es nicht mehr als selbstständiger Körper bestehen könnte.

55. Zu dem als Reserve aufzustellenden Armee-Corps stoßen besonders zu bildende Cavallerie- und Artilleriemassen, zu deren Bildung alle Armee-Corps des Bundesheeres, (mit Ausnahme der drei gemischten Armee-Corps) nach Verhältniß ihrer Cavallerie und Artillerie beitragen.

Der Oberfeldherr kann zu diesem Behufe von jedem der ungemischten Armee-Corps bis zu einem Fünftel, und von jedem gemischten Corps bis zu einem Sechstel der Cavallerie, ferner

von jedem Armee-Corps bis zu einer Batterie von 8 Stück Geschütz beordern.

Wenn durch vom Bunde genehmigte Einrichtungen die Zahl der Reiterei eines Corps sich gegen den matrikularmäßigen Betrag mindert, so wird die Zahl, um welche sie vermindert wird, an dem Quantum abgezogen, welches detachirt werden kann.

56. Obige Bestimmung eines Maximums soll den Oberfeldherrn nicht hindern, für den Tag einer Schlacht die Reserven durch Infanterie, Cavallerie und Artillerie einzelner Corps, nach seiner Einsicht in so weit zu verstärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Corps gestattet.

57. Der Oberfeldherr hat das Recht, die Befehlshaber der aus den verschiedenen Corps herauszuziehenden Cavallerie- und Artilleriemassen aus den Generalen des Bundesheeres nach seinem Ermessen zu ernennen.

58. Wenn schon die innere Einrichtung der Contingente, nach ihrem Ausrücken, auch im Kriege, den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt, so ist doch der Oberfeldherr befugt, die Mannschaft sowohl als das Materielle der verschiedenen Contingente zu mustern, zur Hebung allenfallsiger Mängel, welche auf die Schlagfertigkeit Einfluß nehmen können, sich an die betreffende Regierung zu wenden, und wenn er es für nöthig hält, auch deswegen Anträge bei der Bundesversammlung zu machen, welche ohne Verzug, mit Anwendung der über die Kriegsverfassung aufgestellten Grundsätze, darüber einen Beschluß fassen, und für dessen Ausführung Sorge tragen wird.

59. Die Bestimmung der Militärstraßen, die Anlagen von Hospitälern und Magazinen, so wie die Bezeichnung der Verpflegsbezirke der Corps und überhaupt alle Maßregeln zur Sicherstellung der Armeebedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres sind dem Oberfeldherrn, mit Beachtung der Eigenthumsrechte, und unter dem nöthigen Benehmen mit den Landescommissarien, lediglich zu überlassen.

60. Der Oberfeldherr kann die Individuen, welche sich auszeichnen, ihren Landesherren zur Belohnung empfehlen.

61. Um in den Felddienst des Bundesheeres die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, hat der Oberfeldherr das Recht, darüber Bestimmungen durch Armeebefehle zu erlassen, so weit solche für das Allgemeine nothwendig sind, und nicht in die innere Einrichtung der Corps eingreifen.

62. Damit den Bundesstaaten über die gleichmäßige Behandlung aller Theile des Bundesheeres volle Beruhigung verschafft werde, wird aus dem General-Stabe derselben für jedes Armee-Corps ein höherer Offizier in das Hauptquartier abgesendet, welchen bei dem Oberfeldherren und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um mit denselben über die Angelegenheiten des Corps sich zu benehmen und dessen Interesse zu vertreten.

63. Bei den combinirten Corps kann diesem höhern Offizier noch ein anderer von niederm Range von jeder Division beigegeben werden, um die einzelnen Divisionen in demselben Corps zu vertreten.

64. Diese höhern Offiziere sind die Organe zwischen dem Oberfeldherrn und den einzelnen Regierungen sowohl, als den Corps, welche es betrifft. Dem Oberfeldherrn ist jedoch in besondern Fällen, wo er es räthlich findet, freigestellt, sich unmittelbar an die Regierungen zu wenden, und wie sich von selbst versteht, alle Ausfertigungen, welche auf die Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen eben so an die Corps zu erlassen.

65. Der Bundesfeldherr kann nicht zugleich Befehlshaber irgend einer Heeres-Abtheilung sein. Ueberhaupt kann kein General zugleich das unmittelbare Commando über eine höhere und eine niedere Abtheilung führen. Mit dem Antritte eines jeden höhern Wirkungskreises wird der niedere an den Nächstfolgenden im Range in derselben Heeres-Abtheilung in der Zwischenzeit abgetreten.

66. So wie der Oberfeldherr mit ausgedehnter Vollmacht,

durch nichts beengt, mit Kraft und Nachdruck seine Beschlüsse verfolgen kann, so ist er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in großen Combinationen dem Bunde persönlich verantwortlich. Der Bund kann ihn einem Kriegsgerichte unterwerfen, welches aus einem Feldmarschall, General der Infanterie oder Cavallerie, als Präsidenten, von der Bundesversammlung gewählt, aus zwei Feldzeugmeistern oder Generalen der Infanterie oder Cavallerie, zwei General-Lieutenants, zwei General-Majore, alle sechs aus dem Bundesheere dazu commandirt, aus einem General-Auditor von dem Staate des Oberfeldherrn, aus einem Defensor, von dem Oberfeldherrn selbst gewählt, bestehen soll, und nach Untersuchung des Thatbestandes ihn nach dem Gesetzbuche desjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat. Von den als Beisitzer zu diesem Kriegsgerichte bestimmten sechs Generalen ist Einer von Oesterreich, Einer von Preußen, Einer von Bayern und Einer von jedem der drei gemischten Armee-Corps zu commandiren. Die Commandirung geschieht auf Einladung der Bundesversammlung an die gehörigen Staaten.

VII. Corps-Commandanten.

67. Die Befehlshaber der ungemischten Corps erhalten diejenigen Rechte, welche der Souverän, dessen Corps sie befehligen, in Uebereinstimmung mit den angenommenen Grundsätzen der Bundeskriegsverfassung, ihnen zu ertheilen für gut findet. Was aber die Befehlshaber der zusammengesetzten Corps betrifft, so kommen dabei folgende Grundsätze in Anwendung.

68. Die zusammengesetzten Armee-Corps werden jedes von einem General befehligt, der aus denjenigen Staaten oder den Truppen derselben, deren Contingente das Armee-Corps bilden, genommen werden soll.

69. Die Corps-Commandanten können zwar die Eintheilung ihrer Armee-Corps nicht ändern, allein sie sind befugt, zum Behufe der ihnen übertragenen Operationen alle augenblickliche De-

tachirungen vorzunehmen, welche der Dienst erfordert. Die Bestimmung, welche Truppen sowohl zu diesen als zu den von dem Oberfeldherrn verfügten Entsendungen verwendet werden sollen, bleibt den Corps-Commandanten überlassen.

Der Oberfeldherr kann nur ausnahmsweise, in besonderen und dringenden Fällen, direct darüber verfügen. Er hat jedoch die Corps-Commandanten, die es betrifft, gleichzeitig davon in Kenntniß zu setzen, und solche Detachirungen nicht contingentweise, sondern nach den bestehenden Unterabtheilungen der Corps in Divisionen, Brigaden, Regimentern u. s. w. zu verfügen.

70. Die Corps-Commandanten haben, im Dienste der einzelnen Contingente, eine verhältnißmäßige Gleichheit unter diesen zu beobachten.

71. Die Corps-Commandanten haben das Recht, die unter ihren Befehlen stehenden Corps, sowohl in Beziehung auf die Mannschaft als auf das Material, eben so zu mustern, wie der Oberfeldherr.

72. Zur Erhaltung der innern Ordnung können sie die ihnen zu Gebot stehenden polizeilichen Mittel verwenden, und alle ihre Untergebenen wegen militärischen Vergehen in Arrest nehmen, und provisorisch suspendiren.

Jede Untersuchung und Aburtheilung muß aber den betreffenden Militärgerichten überlassen und dem Corps-Commandanten die Abschrift aller Urtheilssprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Untersuchung er veranlaßt hat.

73. Den Corps-Commandanten steht das Recht zu, Individuen, welche sich besonders auszeichnen, dem Oberfeldherrn und den betreffenden Regierungen zu empfehlen.

74. Die Corps-Commandanten haben das Recht, sich den Chef ihres General-Stabs, ihren General-Adjutanten, und eine hinlängliche Anzahl Offiziere des General-Stabs unter den Offizieren derjenigen verschiedenen Staaten auszuwählen, deren

Contingente das Corps bilden, und sich diese von den betreffenden Regierungen zu erbitten.

Die Beamten der Verwaltungszweige und übrigen Anstalten werden von denjenigen Staaten gewählt, deren Contingente zusammen das Armee-Corps bilden.

75. Die an den combinirten Corps und Divisionen theilhabenden Staaten werden sich unter einander sowohl über die Art und Weise der Wahl der Corps- und Divisions-Commandanten, als auch über die Einrichtung des General-Stabs und der übrigen Verwaltungszweige vereinigen, und diese Uebereinkunft der Bundesversammlung anzeigen.

Da wo sie sich nicht vereinigen können, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entscheiden.

76. Wenn der Befehlshaber eines gemischten oder ungemischten Armee-Corps sich durch den Oberfeldherrn gekränkt glaubt, sowohl in Rechten des Corps oder der dasselbe bildenden Contingente; so hat er davon die Anzeige an die Regierung des betreffenden Bundesstaates zu machen, welche sodann eine Beschwerde der Bundesversammlung vorlegen kann.

77. Glaubt ein Corps-Commandant aber, daß ihm in seinen persönlichen Rechten zu nahe getreten worden; so kann er eine unpartheiische Untersuchung fordern. Ist die Veranlassung von der Art, daß Corps-Commandanten durch Eingriffe des Oberfeldherrn in ihre Rechte oder durch sonstige Willkürlichkeiten gegründete Beschwerden zu haben glauben, und deßhalb eine Untersuchung gegen den Oberfeldherrn fordern; so sind die Corps-Commandanten berechtigt, sich auf dem Dienstwege durch den Oberfeldherrn von der Bundesversammlung ein Kriegsgericht zu erbitten.

Diese wird sodann drei Bundesstaaten wählen, welche zu dem niederzusetzenden Kriegsgerichte, ähnlich jenem für den Oberfeldherrn bestimmten, die nöthigen Offiziere nebst dem Auditor zu commandiren haben.

Alle anderen Untersuchungen, welche die Corps-Comman-

danten, etwa durch Beschwerde gegen einander oder gegen ihre Untergebene veranlaßt wünschen sollten, können nur bei dem Oberfeldherrn im gewöhnlichen Dienstwege nachgesucht und von ihm die diesfallsigen Kriegsgerichte angeordnet werden.

78. Die Verhältnisse der Befehlshaber der zusammengesetzten Divisionen und Brigaden sind in ihrem Wirkungskreis denen der Corps-Commandanten analog.

VIII. Bildung des Hauptquartiers.

79. Die Geschäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Haupt-Abtheilungen: In die Leitung des Heeres im allgemeinen, und in die Leitung besonderer Zweige.

Die erste enthält:

1) Die Leitung der Operationen und Bewegungen.
2) Die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, den innern Dienst.
3) Die öconomische Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres.

Die zweite:

1) Die Artillerie-Direction.
2) Die Genie-Direction.
3) Die Heer-Polizei.

80. Die Geschäfte der ersten Abtheilung führen der General-Quartiermeister, der dirigirende General-Adjutant, der General-Intendant; die der zweiten, der General-Genie-, der General-Artillerie-Director, und der Chef der Heeres-Polizei — sämmtlich in gleichen Dienstverhältnissen, und in Gemäßheit der vom Oberfeldherrn erhaltenen Befehle.

81. Der Oberfeldherr hat das Recht, sich den Generalquartiermeister, den dirigirenden General-Adjutanten, den General-Auditor und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch seinen General-Stab selbst zu bestellen.

Der General-Lieutenant des Bundes, die Directoren des Ar-

tillerie- und Genie-Wesens, der Chef der Heeres-Polizei und der General-Intendant, mit den ihm zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige, werden von dem Bunde, welcher auf die Vorschläge des Oberfeldherrn die geeignete Rücksicht nehmen wird, gewählt und in Pflichten genommen.

82. Der Oberfeldherr wird, sobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, sämmtliche im Hauptquartiere angestellte Offiziere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesversammlung selbst vereidet sind, im Namen und aus Auftrag derselben in Eid und Pflichten des Bundes nehmen.

83. Der Oberfeldherr unterzeichnet alle Befehle, welche an die verschiedenen Zweige und Abtheilungen ausgefertigt werden. Nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen, können die Referenten, jeder in seinem Fache, im Namen des Oberfeldherrn Weisungen unterzeichnen, welche indessen jedesmal an die Corps-Commandanten, und nie an die denselben untergeordneten Zweige gerichtet sein müssen.

84. Der Oberfeldherr, welcher für die Dauer des ihm übertragenen Befehls nur im Dienste des Bundes steht, bezieht auch nur von diesem seinen Gehalt, und alle sonstigen Emolumente, Die übrigen im Hauptquartier und bei der Intendanz angestellten Individuen, erhalten ihre gewöhnliche Gage, Löhnung und Naturalverpflegung, nach dem Range, welchen sie im Dienste des Bundesstaates einnehmen, zu welchem sie gehören — von diesen Bundesstaaten. Dagegen aber werden alle übrige Unkosten, die aus der Zusammensetzung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, aus der Kriegskasse bestritten, nämlich:

1) Die Tafelgelder und die außerordentlichen Zulagen an Geld und Naturalien für das gesammte Personal des Hauptquartiers und der Intendanz.
2) Der Aufwand für die verschiedenen Kanzleien jener Zweige und für ihren Transport.
3) Die geheimen Ausgaben für Kundschaften u. s. w.

4) Die Besoldung und Verpflegung aller im Hauptquartier angestellten Individuen, die nicht zu einem oder dem andern Contingent des Bundesheeres gehören.

85. Die einzelnen, von der Bundesversammlung zu ernennenden Chefs, so wie die übrigen Chargen im Hauptquartier, können aus den verschiedenen Bundesstaaten im Sinne des § 81 gewählt werden.

Die diesen Individuen in Folge ihrer bundesgemäßen Anstellung zukommenden Gebühren sind in dem Verpflegungs-Reglement enthalten, gleichwie der Wirkungskreis der Letztern, nämlich der Chargen im Dienst-Reglement näher bezeichnet ist.

IX. Verpflegung.

86. Sobald die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des Oberfeldherrn treten, geschieht die Verpflegung derselben nach den Vorschriften des für das Bundesheer entworfenen Verpflegs-Reglements, welches zugleich die Instructionen für die verschiedenen Verpflegs-Beamten enthält.

X. Gerichtsbarkeit.

87. Die Gerichtsbarkeit steht in der Regel den Befehlshabern der Corps, Divisionen, Brigaden und Regimenter zu.

88. Die Bundesstaaten werden die Gränzen der Gerichtsbarkeit bestimmen, welche sie den Commandanten ihrer Corps, Divisionen und Contingente übertragen wollen, und hierbei bedacht sein, die Befugnisse in der möglichsten Ausdehnung zu ertheilen.

89. Jeder im Hauptquartier angestellte Offizier und Civil-Beamte eines Bundesstaates, und jedes von den verschiedenen Contingenten demselben zugetheilte Individuum, gehört unter die Gerichtsbarkeit des Corps oder der Division seines Staates. In Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren über ein solches Individuum nothwendig werden sollte, kann der Oberfeldherr nach Befinden, durch den Auditor des Hauptquartiers, solches über die begange-

nen Vergehen summarisch instruiren lassen, dann aber müssen die Angeklagten nebst den Untersuchungs-Acten an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung abgeliefert werden.

Diese Bestimmungen haben auch für die Individuen, welche in den Hauptquartieren der Armee-Corps angestellt sind, ihre analoge Anwendung zu finden.

90. Diejenigen Militär- und Civil-Bevollmächtigten, welche zum Hauptquartier abgeordnet sind, und nicht unter der Gerichtsbarkeit der Corps stehen, können nur bei solchen Verbrechen, wo Gefahr bei dem Verzuge statt fände, jenem summarischen Verhöre unterliegen, und müssen dann zur Aburtheilung an die betreffenden Behörden abgeliefert werden.

Wenn die Verhaftung eines solchen Abgeordneten nothwendig geworden, so wird der Oberfeldherr den entsprechenden Corps-Commandanten unverzüglich zur Absendung eines provisorischen Bevollmächtigten auf so lange in das Hauptquartier einladen, bis von dem betreffenden Staate eine neue definitive Ernennung für diesen Platz ergangen ist.

91. Diejenigen Individuen, welche durch freie Uebereinkunft und Annahme dem Hauptquartier folgen, so wie auch alle Fremde, Kriegsgefangene u. s. w. stehen unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers, und werden nach den Gesetzen derjenigen Staaten gerichtet, von welchen der Feldherr ist.

92. Der Oberfeldherr hat das Recht, alle Befehlshaber des Heeres zu suspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu lassen, und gerichtliche Untersuchung über sie bei ihren Behörden zu veranlassen; auch in Fällen, wo Gefahr mit dem Verzug verbunden wäre, ein summarisches Verhör derselben anzuordnen.

Bei den gemischten Armee-Corps haben sich die betheiligten Staaten über die Bestimmung des Gerichtsstandes der Corps-Commandanten, der Divisionärs und Brigadiers zu vereinigen.

93. Gegen das Verbrechen des Meineides, des Verraths, der Feldflüchtigkeit und der Insubordination werden im Bundesheere

durch besondere Kriegsartikel Strafbestimmungen getroffen, welche dem gesammten Kriegsheere als gleichförmiges Gesetz gelten sollen.

94. Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt.

95. Der Oberfeldherr kann das Standrecht, nämlich den summarischen, außerordentlichen Prozeß, gegen Militärs in allen jenen außerordentlichen Fällen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nothwendig wird, und den Gesetzen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesetzt ist.

96. Eben so hat der Oberfeldherr das Recht, das Martialgesetz, das heißt, das summarische peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindesland zu verkünden, und in Folge dessen das Standrecht anzuordnen. In den Bundesstaaten soll dieses jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zustimmung derselben geschehen.

97. Zur Handhabung der Heerespolizei wird eine eigene Gendarmerie errichtet, deren Minimum auf zwei vom Hundert der Reiterei angenommen, und welche Zahl in das Cavallerie-Contingent eingerechnet wird.

Das Reglement enthält die allgemeinen Bestimmungen über ihre Bildung und Dienstleistung.

Dieß sind die wichtigen Grundzüge und zweckmäßigen Bestimmungen, welche durch die Bundesversammlung für das deutsche Bundesheer festgesetzt wurden.

Eben so erfreulich als wichtig für jeden Deutschen sind die darin ausgesprochenen Grundsätze, besonders aber die Bestimmung, daß das Bundesheer nur Ein Heer unter Einem Feldherrn bildet.

Die Seite XVI. erwähnten Erläuterungen und Ergänzungen zu den näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes beziehen sich insbesondere auf die Kriegsbereitschaft

und Schlagfertigkeit des Bundesheeres, und bestehen im Wesentlichen in Nachfolgendem *):

1. Bei der Infanterie muß der volle Bedarf an Offizieren zu der Kriegs-Formation des ganzen Contingentes auch im Frieden stets beibehalten werden.

Der complete Stand der wirklichen Unteroffiziere und Spielleute muß in der Regel auch im Frieden präsent gehalten und von ersteren nur da, wo es die Landeseinrichtungen, unbeschadet des Zweckes, gestatten, höchstens ein Drittel beurlaubt werden.

Von der eingeübten Mannschaft muß mindestens stets ein Sechstel bei den Fahnen bleiben, in welches keine Rekruten einzunehmen sind, welche letztere über jene Zahl hinaus bis zu ihrer völligen Ausbildung im Dienste behalten werden müssen.

2. Bei der Cavallerie ist der bestehenden Kriegsverfassung gemäß der Stand der Offiziere eben so, wie bei der Infanterie, auch im Frieden vollzählig zu erhalten.

Ebenso hinsichtlich der Unteroffiziere und Trompeter die bereits geltende Regel festzuhalten, daß dieselben weder vacant gehalten noch beurlaubt werden dürfen.

Nur in dem selten anzunehmenden Falle, wo besondere Einrichtungen es dem Zwecke unbeschadet gestatten, soll eine temporäre Beurlaubung derselben, von höchstens einem Drittel, in denjenigen Bundesstaaten, die sich für das im § 31 b. bezeichnete Beurlaubungs-System erklärt haben, so wie von einem Fünftel in denjenigen Bundesstaaten, die das System der Vakanthaltung eines Fünftels der Pferde vorgezogen haben, stattfinden können.

Von der gemeinen Mannschaft und den Pferden kann in den Staaten, in welchen das Beurlaubungs-System stattfindet, und wo demnach sämmtliche zum Kriegsetat gehörigen Pferde im Besitz der Regierung seyn müssen, ein Drittel im Frieden beurlaubt werden; dagegen fällt die durch § 31 b. der Kriegsverfassung

*) Aus der in Mainz bei Kupferberg 1842 erschienenen Schrift: Kriegsverfassung des deutschen Bundes nach den neuesten Bestimmungen.

nachgelassene Beurlaubung von zwei Dritteln der Mannschaft und Pferde weg.

Wo die Vakanthaltung eingeführt ist, und nach der Kriegsverfassung ein Fünftel der Pferde fehlen darf, soll auch das dazu gehörige Fünftel der Mannschaft beurlaubt werden können.

Es ist dann aber genau darauf zu halten, daß vier Fünftel der Pferde und Mannschaft des Contingents nach Abzug der Offiziere, Unteroffiziere und Trompeter, stets im Dienste bleiben.

Bei der reitenden Artillerie finden dieselben Bestimmungen, wie für die Cavallerie, ihre Anwendung.

Bei der Fußartillerie ist der volle Bedarf an Offizieren im Frieden ebenfalls beizubehalten.

In Beziehung auf den Präsenzstand und die Beurlaubung der Unteroffiziere in Friedenszeiten treten dieselben Grundsätze, wie bei der Cavallerie, ein.

Von den zu 36 Mann auf ein Geschütz normalmäßig berechneten Mannschaften muß, mit Ausschluß der Rekruten, stets ein Drittel im Dienste seyn, wogegen der Rest temporär beurlaubt werden kann.

Die Mannschaft, welche zu der im Frieden beizubehaltenden Bespannung, sowohl bei der Fuß- als bei der reitenden Artillerie, gehört, ist in diesem Drittel nicht mit einzurechnen.

Die kriegsgemäße Bespannung für ein Drittheil sämmtlicher Geschütze und der ersten Munitionswagen muß auch im Frieden stets im Dienst sein.

Die Zugpferde für die übrigen Munitionswagen und alle andern Fuhrwerke des Contingents können im Frieden vakant gehalten werden.

4. Bei den Pontonieren, Pionieren, Sappeuren und Mineuren treten für den Frieden dieselben Grundsätze ein, wie bei der Fußartillerie. Alle diese Bestimmungen für die Friedensbereitschaft sind nur als Minima zu betrachten.

5. Nicht nur die Waffen, die Munition, Bekleidung, Equi-

pirung und Feldausrüstung jeder Art, sondern auch die gesammte Pferdeausrüstung und Beschirrung für die Cavallerie, Artillerie und die Trains müssen für den completen Stand des auf den Kriegsfuß berechneten Contingents vollständig vorhanden sein, und in den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell zu ersetzen.

Namentlich müssen auch im Frieden die Regiments, Munitions, Laboratorien, Spital, Bäckereien und Pontons-Fuhrwesen, sowie die Transportmittel für die regelmäßige Verpflegung der Truppen vorhanden sein.

6. Zur Sicherung und möglichsten Beschleunigung der Mobilmachung der Contingente sollen hinsichtlich des Pferdebedarfs, welcher bei dem System der Vacanthaltung in einem Fünftel der Reitpferde der Cavallerie und reitenden Artillerie, ferner in zwei Drittel der Bespannung der Batterien, so wie in der Bespannung aller andern Fuhrwerke besteht, solche dauernde Einrichtungen angeordnet werden, um es möglich zu machen, über den Bedarf an Pferden, im Lande selbst stets zu verfügen.

Hiezu wird eine genaue und fortlaufende statistische Controle, der in jedem Landestheil wirklich vorhandenen Pferde und ihre Beschaffenheit dienen.

7. Um die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Kriegsverfassung hinsichtlich der Ersatzmannschaft zu sichern, ist es erforderlich, daß im Friedensetat jedes Contingents die Mittel vorhanden sind, um die Ersatzmannschaft unverzüglich mit ihrem Cadre an Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten versehen, und dieselbe in der durch die Kriegsverfassung vorgeschriebenen Zeit dem Contingente im felddienstauglichen Stande nachsenden zu können.

8. Um den Bestimmungen hinsichtlich der Reserve in denjenigen Bundesstaaten, welche nicht ohnehin eine, das ordentliche Contingent von einem Prozent der Bevölkerung um ein Drittel übersteigende Anzahl von felddienstauglichen Truppen unterhalten, vollständig zu genügen, wurde festgesetzt, daß die Offiziere, Unter-

offiziere und Spielleute, welche zu dem Stand der Reserve gehören, schon im Friedensetat vorhanden, und die der Reiterei beritten sein müssen.

Im Frieden kann die Hälfte der Offiziere aus solchen bestehen, die beabschiedet aber noch diensttauglich sind. Die Hälfte der Unteroffiziere darf beurlaubt werden.

Unter der Mannschaft für die Reserve sind nur solche zu verstehen, die schon ihre Ausbildung vorher erhalten haben. Leute, die, ohne vorher exerzirt zu sein, nur in den Listen aufgeführt werden, sind kein Material für die Reserve.

Die gesammte Ausrüstung für die Reserve an Waffen, Munition, Bekleidung, Equipirung und Fuhrwesen, muß auch im Frieden stets vollständig sein.

9. Da dnrch das Einrechnen der Besatzungen der Bundes-Festungen in die verfassungsmäßigen Bundes-Contingente eine nachtheilige Verminderung des in das Feld rückenden Bundesheeres eintreten würde, so hegt die Bundesversammlung im Vertrauen auf die föderativen Gesinnungen der garnisongebenden Staaten die Erwartung, daß von denselben die Verstärkung der Friedensbesatzung der Bundesfestungen bis zur Höhe der vollen Kriegsbesatzung nicht in ihr gewöhnliches Contingent von einem Prozent der Bevölkerung eingerechnet, sondern über dieß Contingent hinaus gestellt werden wolle.

10. Um die Schlagfertigkeit des Bundesheeres zu sichern, wurde bestimmt, daß kein Soldat beurlaubt werde, ehe er nicht aufgehört hat, Rekrut zu sein, und daß die erste Ausbildungs-Periode der Rekruten wenigstens 6 Monate beträgt, ferner, daß die Gesammtsumme der Zeit, welche ein Soldat während seiner Dienstzeit bei der Fahne zuzubringen hat, nicht unter anderthalb bis zwei Jahre festgesetzt werde.

Beide Bestimmungen sind als Minima anzusehen.

11. Ferner ist auf strenge Einhaltung jener Bestimmungen der Kriegsverfassung zu sehen, welche festsetzen, daß in jedem

Jahr die gesammte Mannschaft des Contingents vom Urlaub einberufen, und wenigstens vier Wochen in den Waffen geübt werde, und daß gemeinschaftliche Musterungen der gemischten Divisionen statt finden.

12. Auch haben die Staaten des 8., 9. und 10. Armee-Corps wegen Gleichheit des Calibers, dann der, wenigstens in der Hauptsache gleichen Grundsätze in Hinsicht der Waffenübungen und des Dienst-Reglements Uebereinkünfte zu schließen.

Um sich zu überzeugen, daß allen diesen Bestimmungen überall genügt werde, und um eine genaue und vollständige Kenntniß der gesammten Militäreinrichtungen aller deutschen Staaten zu erhalten, hatte die Bundesversammlung im Namen und Auftrag des deutschen Bundes eine allgemeine Inspicirung des Bundesheeres im Herbste 1841 angeordnet. Die Berichte über die Inspicirung sind von den für jeden einzelnen Staat bestimmten Inspecteuren gemeinschaftlich abzufassen und werden der Bundesversammlung vorgelegt.

Die Inspicirung der die Reserve-Division bildenden Contingente, fand nach schon früher gegebenen, nachfolgenden Bestimmungen statt.

Diese Contingente sind, wie bereits gesagt, zunächst zur Verstärkung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen bestimmt, und stehen unter der Inspection der Staaten, welche die Haupttheile der Bundesgarnison geben.

Diese Inspection findet im Auftrag und Namen des deutschen Bundes durch höhere Offiziere statt, und erstreckt sich auf die dienstliche und tactische Ausbildung, Bewaffnung, Ausrüstung, Bekleidung ꝛc. und zwar inspicirt

Oesterreich, in Altenburg, Coburg, Meiningen und Frankfurt.

Preußen, in Weimar, Dessau, Bernburg, Cöthen, Homburg, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold.

Bayern, in Sondershausen, Rudolstadt, Hechingen, Sigmaringen, Liechtenstein und beide Reuß.

Zur Herstellung möglichster Gleichheit hinsichtlich der Exerzier-, Dienst- und Verpflegs-Reglements, sowie der Kriegsgesetze und Gerichtsverfassung werden die Contingente der ersten Inspection nach Thunlichkeit die kaiserlich königlich Oesterreichischen, jene der zweiten Inspection die königlich Preußischen und die der dritten Inspection die königlich Bayerischen Einrichtungen einführen.

Bundes-Festungen.

Bundesfestungen sind Mainz, Luxemburg und Landau.

Im Jahr 1841 wurde die Befestigung von Rastadt und Ulm als Hauptwaffenplätze des südlichen Deutschlands beschlossen, und die Vorbereitungen zum Bau beider Festungen bereits begonnen.

Folgende Hauptgrundsätze sind hinsichtlich der Verhältnisse des Bundes und der Staatshoheit der Bundesglieder in den Bundesfestungen festgestellt.

1. Die Bundesfestungen und andere, für den Zweck der Gesammtheit bestimmte Befestigungswerke gehören zu den gemeinsamen Vertheidigungsanstalten des Bundes.

2. Die Kosten ihrer Errichtung und Wiederherstellung, Verbesserung, Unterhaltung und Ausstattung werden von sämmtlichen Bundesgliedern nach der Geldmatrikel bestritten.

Die für den Festungszweck bestimmten Bauwerke und liegenden Gründe sind Eigenthum des Bundes.

4. Dessenungeachtet verbleibt die Staatshoheit demjenigen Staat, dem sie gehört, nur wird dieselbe, zumal in Kriegszeiten, durch die dem Bund zustehenden Festungs- und Besatzungsrechte beschränkt.

Wegen Besetzung der Bundesfestungen wurde bestimmt:

1. Für Mainz mit Einschluß von Castell und Kostheim ist das Minimum der Besatzung im Friedeu 6000 Mann Infanterie und 200 Pferde; sie soll aus einer gleichen Anzahl Oesterreichischer und Preußischer, und einem Bataillon Großherzoglich Hessischer Truppen bestehen.

Für den Kriegsstand ist die geringste Besatzung 12,000, die vollständige 20,682 Mann mit wenigstens 600 Mann Cavallerie. Hiezu stellen Oesterreich und Preußen jedes 7000, worunter 300 Mann Reiterei, die übrigen 6682 die Reserve-Infanterie-Division des Bundesheeres, nämlich das Contingent

des Großherzogthums	Sachsen-Weimar . . .	2010 M.
„ Herzogthums	Sachsen-Altenburg	982 „
„ „	„ Coburg-Gotha . . .	1116 „
„ „	„ Meiningen-Hildburghausen	1150 „
„ „	Anhalt-Dessau	529 M.
„ „	Anhalt-Bernburg	370 „
„ „	Anhalt-Cöthen	325 „
der Landgrafschaft	Hessen-Homburg	200 „

Der Gouverneur und Commandant sind abwechselnd von 5 zu 5 Jahren von Oesterreich und Preußen zu ernennen, so zwar, daß, wenn von Oesterreichischer Seite der Gouverneur, von Preußen der Commandant gegeben wird, und so umgekehrt. Die Artillerie-Direction bestellt Oesterreich, die Genie-Direction Preußen.

Die Unterhaltungskosten dieser Festung sollen jährlich 80,000 fl. betragen.

2. Luxemburg unter Königlich Niederländischer Hoheit.

Die gewöhnliche Friedens-Besatzung besteht aus Preußischen Truppen, — auch können Niederländische Truppen daran Theil nehmen. Den Gouverneur und den Commandanten hat Preußen zu ernennen. Im Kriegsstand besteht die Besatzung aus 7006 M. Infanterie und 200 Pferde, hiezu stellt außer Preußen das Großherzogthum Luxemburg sein Contingent mit 2536 Mann, dann die Reserve-Infanterie-Division des Bundesheeres 1450 Mann, nämlich das Contingent des Fürstenthums Waldeck 519 M.

„	„	Lippe . . 691 „
„	„	Schaumburg-Lippe 240 „

Die Kosten der Unterhaltung der Festungswerke sollen jährlich 40,000 fl. betragen.

3. Landau unter Königlich Bayerischer Staatshoheit. Im Frieden besteht die Besatzung blos aus Bayerischen Truppen. Den Commandanten ernennt ebenfalls Bayern. Das Besatzungsbedürfniß im Krieg für Landau wird auf 7000 Mann Infanterie und 200 Pferde gerechnet. Hiezu stellt außer Bayern, die Reserve-Division des Bundesheeres 2291 Mann, nämlich das Contingent

des Fürstenthums	Schwarzburg-Rudolstadt . .	539	Mann,
„ „	Schwarzburg-Sondershausen .	451	„
„ „	Hohenzollern-Sigmaringen . .	356	„
„ „	Hohenzollern-Hechingen . .	145	„
„ „	Liechtenstein	55	„
der Fürstlich Reuß'schen Linien	. . . .	745	„

Die Kosten der Unterhaltung dieser Bundesfestung sollen jährlich 25,000 fl. betragen.

Die Darstellung des Heerwesens der einzelnen Bundesstaaten folgt nun nach der in der Uebersichts-Tabelle beobachtenden Reihenfolge.

1

zu einem Anschlag

fl.

ßt
m
m
n,
ie
ft
h.
t.
l=
l=
ie
h
l=
r.
l.
t,
e
3.
3.
).

Dr.
Da.

X

Fr
Cr
dü
un
Di
de
"
"
"
"
de
jä
de
te

Der Oesterreichische Kaiserstaat *).

Der Flächenraum des österreichischen Kaiserstaates umfaßt 12,153 geographische QMeilen mit einer Bevölkerung von 36,950,000 Einwohner.

Hievon werden das Königreich Böhmen, das Erzherzogthum Oesterreich, die Herzogthümer Steyermark, Kärnthen und Krain, das österreichische Friaul und das Gebiet der Stadt Triest, die gefürstete Grafschaft Tirol mit Vorarlberg, die Markgrafschaft Mähren und Schlesien mit einer Arealgröße von 3578^{71} geograph. QMeilen, nud 12,317,052 Einwohner zum deutschen Bunde gezählt.

Die Staatseinkünfte betragen jährlich 188,400,000 Gulden rhein.

Die Zahl der Pferde beträgt 2,200,000 Stücke mit Einschluß der ein- bis dreijährigen Fohlen.

Oberste Militär-Behörde.

Der k. k. Hofkriegsrath ist die oberste Behörde für die gesammte Armee und die Marine.

Er ist außer der Leitung des eigentlichen Kriegswesens noch mit dem ökonomischen Theil desselben, mit den Kirchenangelegenheiten und mit der Rechtspflege beauftragt.

---

*) Quellen: Ritter von Rudtorfers Militär-Geographie von Europa. Prag, 1839. Bergmaiers Verfassung der österreichischen Armee. Wien, 1821. Hübners Militär-Oekonomie-System der k. k. österreichischen Armee. Wien, 1820. Militär-Schematismus des österreichischen Kaiserthums vom Jahre 1841. Oesterreichische Militär-Zeitschrift. Allgemeine Militär-Zeitung. Darmstadt, bei Leske. Allgemeiner Militär-Almanach. Darmstadt, 1828. Handbuch für k. k. österreichische Artillerie-Offiziere von Smola. Wien, 1839. Besondere Notizen.

Er ist die höchste Centralbehörde für die Militärgränzländer, folglich auch für deren politische und finanzielle Administration.

Der Hofkriegsrath erstattet seine Vorträge unmittelbar an Se. Majestät den Kaiser, und hat an seiner Spitze einen Präsidenten und zwei Vicepräsidenten, auch sind ihm außerdem mehrere Generale zur Dienstleistung zugetheilt.

Die Verwaltung der Geschäfte des Hofkriegsrathes zerfällt in 14 Departements oder Abtheilungen, in zwei abgesonderten Gremien, nämlich in 10 militärisch-ökonomische oder politische, und in 4 Justiz-Departements.

Jedes dieser Departements hat einen Hofrath als Referenten mit dem erforderlichen Subalternpersonale und ist mit einem eigenen Buchstaben bezeichnet, um an der schriftlichen Verhandlung sogleich den Charakter des Gegenstandes zu erkennen.

Den politischen Departements sind folgende Verwaltungszweige zugewiesen, und zwar:

Dem Departement A. das Militär-Verpflegswesen und die Personalangelegenheiten der Verpflegsbeamten.

Dem Departement B. die politischen Angelegenheiten der Militärgränze, und die militärischen, insofern sie nicht dem Departement G. angehören.

Dem Departement D. das Pensions- und Invalidenwesen, dann die Artillerieangelegenheiten (mit Ausnahme der Personal und rein militärischen, welche der General-Artillerie-Direction angehören).

Dem Departement E. das Montur- und Ausrüstungsgeschäft für die ganze Armee und das Bettergeschäft.

Dem Departement G. die eigentlichen Militärangelegenheiten in Bezug auf Taktik, Disciplin, Dislocation und den Stand der Truppen, dann die Personalangelegenheiten der Offiziere und der Mannschaft.

Dem Departement I. das Commissariats- und Kassa-

geschäft, dann die Personalangelegenheiten der dabei angestellten Beamten.

Dem Departement K. die Rekrutirung und Werbung in allen Ländern, die Ergänzung der Reserven und Landwehren, die Beurlaubungen und Entlassungen, die Remontirungs und Gestütsangelegenheiten, das Fuhrwesen.

Dem Departement L. die Kanzlei-Direction, und die damit verbundenen Angelegenheiten des gesammten Hofkriegsrathes und aller General-Commanden, das Kriegs-Archiv, die Anschaffung und Vertheilung der Reglements, Karten und Bücher, Civil-Gesetze und Verordnungen; das Sanitätswesen und die Personalangelegenheiten der Sanitätsbeamten, die medicinisch-chyrurgische Josephs-Akademie; die Heirathsangelegenheiten, das Post- und Taxwesen.

Dem Departement M. das Marinewesen, das oberste Schiffsamt, die Pontoniere, die Polizeiwachen, die Ordens-Medaillen und Adelsverleihungen.

Dem Departement N. die Gegenstände der Militär-Geistlichkeit, die Militär-Bildungs- nnd Erziehungs-Anstalten, die Bequartierungs- und Kasernirungssachen, Bau-Reparaturen, das Hernalser Töchtern-Institut.

Den Justiz-Departements sind zugewiesen nnd zwar:

Dem Departement C. die Justizgegenstände der General-Commandos in Sclavonien, dem Banat, in Siebenbürgen, Croatien und der Militärgränze; dann das Judicial-Taxwesen.

Dem Departement F. die Kanzlei-Direction der Hofkriegsräthlichen Justiz-Abtheilung, die Personalangelegenheiten der Justizbeamten, die Justizsachen des niederösterreichischen General-Commandos und von Mainz, die Gesetzgebungsgegenstände.

Dem Departement H. die Justizgegenstände des illyrischen, inneröstereichischen, böhmischen, mährischen, schlesischen und galizischen General-Commandos.

Dem Departement W. die Justizsachen des ungarischen,

lombardisch-venetianischen und dalmatiner General-Commandos und der Marine, dann die Bestimmung der Straforte für die Verurtheilten.

Beim Hofkriegsrath unmittelbar werden verwaltet:

1) Die Justiznormalien-Commission unter einem General als Präses.
2) Die Direction des Genie-Haupt-Archivs unter einem Obersten als Director.
3) Die Montur-Central-Inspection, unter einem General als Inspector.
4) Die Remontirungs-Inspection, unter einem General als Inspector.
5) Das Universal-Kriegs-Zahlamt, welches die zum Unterhalt des Militärs nöthigen Gelder von der Hof-Finanzstelle empfängt und die Militär-Kassen und Provinzial-Kriegs-Zahlämter damit versieht. Zugleich ist demselben die Verwaltung des Invaliden- und Elisabeth-Theresien-Stiftungsfonds übertragen.
6) Die Direction der militärischen Kirchenangelegenheiten unter dem apostolischen Feldvikar der k. k. Heere mit dem Feldkonsistorium.

Die Führung der Bücher und Herstellung der Bilance über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Militär-Dotations-Fonds, dann die Revision der Militär-Rechnungen aller Art besorgt die Hofkriegs-Buchhaltung.

Ferner stehen direct unter dem Hofkriegsrath:

a) Die zwölf General-Commanden in den Provinzen,
b) die Verwaltungsbehörden für besondere Dienstzweige, nämlich:

Das Haupt-Genie-Amt.

Die General-Artillerie-Direction und das Haupt-Zeugamt.

Der Generalquartiermeister-Stab mit seinen Unterabtheilungen.

Das Marine Ober-Commando. Das oberste Militär-Schiffamt.

Die Militär-Justiz-Verwaltung.

Die Militär-Sanitäts-Verwaltung.

Die Direction der Militär-Akademie zu Neustadt, und des Instituts für Offiziers-Töchter in Hernals.

Beim Hofkriegsrath sind angestellt: 14 Hofräthe, 14 Hofkriegs-Sekretäre, 20 Hofkriegs-Concipisten, 20 Hofkriegs-Conceptadjuncten und viele subalterne Beamte.

Sämmtliche k. k. Militär-Staatsbeamte werden in 12 Rangklassen eingetheilt.

Die Uniformirung dieser Beamten besteht in dunkelgrünen Röcken mit Aufschlägen und Kragen von himmelblauem Sammet, zur Galla in weißen, für gewöhnlich in dunkelgrünen Pantalons; die Stickereien und Borden der Hofkriegs-Beamten sind von Gold, jene der Feldkriegs-Beamten aber von Silber. Die Knöpfe auf den Uniformen der ersteren sind von gelber, auf jenen der letztern von weißer Farbe mit dem allerhöchsten Namenszuge F. I.

General-Commanden, Generalität, General- und Flügeladjutanten.

Alle in einer Provinz des Kaiserstaates befindlichen Truppen, Festungen, Verpflegsämter, Montur-Oekonomie-Commissionen, Gestütts- und Remontirungs-Departements, Invaliden-Häuser ꝛc. sind dem aufgestellten General-Commando untergeordnet.

Der commandirende General desselben leitet nach den vom Hofkriegsrath empfangenen Instructionen die Ausbildung und Verwaltung der ihm anvertrauten Truppen.

Das gesammte Staatsgebiet ist in 12 solche Militär-General-Commanden eingetheilt, diese bestehen

a) für Oesterreich ob und unter der Ens, dann für Salzburg in Wien,

b) für Illyrien, Inner-Oesterreich und Tirol zu Grätz,
c) für Böhmen zu Prag,
d) für Mähren und Schlesien zu Brünn,
e) für Galizien zu Lemberg,
f) für Ungarn zu Ofen,
g) für die Lombardey und Venedig zu Verona,
h) für Slavonien und Syrmien zu Peterwardein,
i) für die Karlsstädter und Warasdiner Gränze zu Agram,
k) für das Banat zu Temeswar,
l) für Siebenbürgen zu Hermanstadt,
m) für Dalmatien zu Zara.

Die Verwaltung der Geschäfte ist bei jedem General-Commando in fünf dem Commandirenden untergeordnete ebenfalls mit einem eigenen Buchstaben bezeichnete Departements vertheilt. Jedem dieser Departements steht ein Dirigent vor, der zugleich Referent ist.

Das 1) und wichtigste Departement bildet das Militär-Departement (Lit. P.) unter dem General-Commando Adjutanten (Major oder Oberstlieutenant mit einem Hauptmann ad latus) als Referenten. Dieses Departement besorgt das rein Militärische und Dienstliche.

2) Das politische Departement (Lit. Q.) unter dem Feld-Kriegs-Sekretär, zerfällt in mehrere Sectionen, besorgt die Kanzley, Expedition, Registratur, alle politischen Gegenstände, die Pensions- und Gnadensachen, die Militär-Witwen und Waisen, das Rekrutirungs- und Invalidenwesen.

3) Das ökonomische Departement (Lit. R.) unter dem Oberkriegs-Commissär als Referent, besorgt alle ökonomischen Gegenstände und bildet den Militär-Haushalt.

4) Das Verpflegs-Departement (Lit. S.) unter dem Verpflegs-Oberverwalter als Referent, leitet die Verpflegung der Truppen und das Bettergeschäft.

5) Das Justiz-Departement (Lit. T.) unter dem General-

Auditoriats-Lieutenant, besorgt das Justizwesen in den Provinzen.

Alle jene Militär-Individuen, die unter keiner Regiments- oder Auditoriats-Gerichtsbarkeit stehen, als Generale, Obersten, Militärbeamte, pensionirte und charakterisirte Offiziere, dann Militär-Witwen, gehören in Civil- und Verlassenschaftssachen, unter die Jurisdiction des Judicium delegatum militare, bestehend aus dem commandirenden General als Präses, dem General-Auditoriats-Lieutenant, dem Stabs-Auditor und dem sonstigen Personale, hiezu kommen noch in den deutschen Erblanden zwei Civil-Gerichtsbeamte von der Provinzial-Landesstelle als Referenten, daher es alsdann Judicium delegatum militare mixtum genannt wird.

Zugleich ist dieser Stelle die Obervormundschaft aller Militär-Waisen in der Provinz übertragen.

In den größern Provinzen ist dem General-Commando ein Stabs- dann ein oder mehrere Oberoffiziere des General-Quartiermeister-Stabs beigegeben.

In den Militär-Gränz-Ländern vertritt das General-Commando zugleich die Stelle der Provinzial-Regierung.

Auch befindet sich bei jedem General-Commando ein Provinzial-Kriegszahlamt, eine Feldärztliche Direktion unter dem dirigirenden Stabs-Feldarzt, und ein Feldsuperiorat für die militärischen Kirchenangelegenheiten.

Die im Bezirke eines General-Commandos garnisonirenden Truppen, sind in mehrere Divisionen, deren jede, unter den Befehlen eines Feldmarschall-Lieutenants, wieder in zwei bis drei, von Generalmajore commandirte Brigaden zerfällt, welch letztere endlich aus 4 bis 8 Bataillone oder Escadrone, oft von verschiedenen Waffengattungen und Regimentern bestehen.

Im Frieden hängt die Zusammensetzung der Divisionen und Brigaden von zufälligen Umständen ab.

Zu Ende des Jahres 1841 bestand die Generalität aus:
9 Feldmarschällen, wovon 4 in activem Dienst.
20 angestellten Feldzeugmeistern und Generalen der Cavallerie.
94 angestellten Feldmarschall-Lieutenants*).
122 angestellten Generalmajore; ferners aus
9 unangestellten Feldzeugmeistern oder Generale der Cavallerie.
42 unangestellten Feldmarschall-Lieutenants und
78 unangestellten Generalmajore.

Bei Sr. Majestät dem Kaiser sind 2 Generaladjutanten und 1 Flügeladjutant, bei dem Feldmarschall Grafen Radetzky als commandirenden General im lombardisch-venetianischen Königreich 1 General- und 1 Flügeladjutant angestellt, außerdem werden noch 2 Corpsadjutanten aufgeführt.

Die Uniform der Generale besteht en Parade in weißen Röcken mit weißem Kragen, Aermelaufschläge, Schoßumschläge und Futter von scharlachrothem Tuche, gelbe Knöpfe; scharlachrothe Pantalons mit 2, einen Zoll breiten, Goldborden an jeder Seitennath. In größter Galla trägt sämmtliche Generalität statt der rothen Pantalons enge rothe Beinkleider ohne alle Verzierung und hohe Stiefel. Degen in goldener Steckkuppel, mit dem für alle Offiziere der Armee gleichem goldenen Portepee, goldbordirte Hüte mit einem Busch herabhängender grüner Federn. Die Gradauszeichnung ist bei dem Generalmajor eine 2 Zoll breite Goldborde an den Aermelaufschlägen, bei dem Feldmarschall-Lieutenant eine 2½ Zoll breite, und bei dem Feldzeugmeister und General der Cavallerie die doppelte Feldmarschall-Lieutenants-Borde. Der Feldmarschall hat statt der Borden eine reiche Goldstickerei auf Kragen und Aufschlägen.

---

*) Jene Feldmarschall-Lieutenants, welche früher in der Cavallerie gedient haben, werden bei ihrer Beförderung zu Generale der Cavallerie, alle übrigen aber zu Feldzeugmeister ernannt.

Die Campagne-Uniform der Generalität besteht in lichthechtgrauen (blaßblau) Röcken mit rothen Kragen und Aufschlägen mit der ebenerwähnten Gradauszeichnung versehen, rothen Schoßumschlägen und Futter, gelben Knöpfen, mohrengraue (beinahe schwarz) Pantalons, mit einer zollbreiten Goldborde längs der Seitennaht, hiezu Säbel in stählerner Scheide an einer Kuppel von Goldborde.

Von dieser Uniformirung wesentlich unterschieden ist jene der Generale der ungarischen Cavallerie (die nämlich vor ihrer Beförderung zum Generalmajor in der ungarischen Cavallerie gedient haben). Statt des Hutes tragen sie en Parade den Calpak (eine Art Bärenmütze) mit einem Sack von scharlachrothem Tuch und weißem Reiherbusche. Ihre Uniform besteht in scharlachrothem Dollmann und Beinkleider nach Husarenschnitt, reich mit Gold verziert; der Pelz ist von weißem Tuch mit Zobel oder Wasser-Iltiß verbrämt und mit goldenen Schnüren besetzt. Säbel und Säbeltasche.

Als Campagne-Uniform tragen diese Generale Dollmann und Pelz von lichthechtgrauer Farbe, gleichfalls nach Husarenschnitt und Verzierung, hiezu einen schwarzen goldbordirten Tschako mit grünem Busch, mohrengraue Pantalons mit der goldenen Seitenborde. Auch ist ihnen gestattet, statt dieser die Campagne-Uniform der übrigen Generale zu tragen.

Das Reitzeug der Generale ist von schwarzem Leder mit vergoldetem Beschläg, die Chabraquen oder Waldrappen sind von rothem Tuch mit Goldborden besetzt, an den vier Ecken ist der kaiserliche Namenszug reich gestickt angebracht.

Die General- und Flügeladjutanten haben dunkelgrüne Uniform mit rothen Kragen, Aufschlägen und Schoßumschlägen, grüne Pantallons; erstere gelbe, letztere weiße Knöpfe, und die dadurch bedingten goldenen oder silbernen Borden an Rock und Beinkleidern, nach ihrer begleitenden Generals- oder

Stabsoffizierscharge. In größter Galla tragen sie enge weiße Hosen und hohe Stiefeln.

Die Generaladjutanten tragen en Parade Degen, sonst Säbel; die Flügeladjutanten immer den Säbel.

Die Feldbinde tragen beide, von der linken Schulter, wo selbe durch eine gold und schwarzgeflochtene Achselschnur festgehalten wird, zur rechten Hüfte, wo die Quasten herabhängen, eben so auch alle bei den Generälen als Adjutanten angestellten Offiziere.

Leibgarden.

Die Leibgarden werden nicht zu den Feldtruppen gezählt, und stehen unter dem ersten Obersthofmeister, als Obersten sämmtlicher Leibgarden, sie theilen sich

1) in die erste Arcieren Leibgarde, aus Offizieren bestehend, die zwar nicht mehr kriegsdiensttauglich sind, aber von großer Statur, hübschem Aeußeren und tadelloser Aufführung sein müssen. Der Adel ist kein Erforderniß zur Aufnahme.

Der Stand dieser Leibgarde ist:

1 Garde-Capitän,
1 Garde-Capitän-Lieutenant,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants (Generale in der Armee), einer supernumerär,
1 Premier- und 4 Second-Wachtmeister (Stabsoffiziere),
4 Vice-Second-Wachtmeister,
56 Garden, welche früher als Hauptleute, Rittmeister, Ober- oder Unterlieutenants in der Armee gedient haben.

Das übrige Personal vom Stab besteht aus 1 Caplan, 1 Arzt, 1 Auditor, 1 Verwalter, 1 Rechnungsführer, 1 Adjutant, 1 Oberarzt, 1 Profoß, 2 Fouriere und 39 Mann des Hauspersonals.

Die Uniform ist ponceauroth mit schwarzen Aufschlägen und Kragen, gelben Knöpfen, goldenen Tressenbesatz und Litzen, wellenförmig goldbordirte Hüte mit Federn, weiße Beinkleider und hohe Stiefel, goldene Epaulette.

Die Haus-Uniform ist von dunkelbraun melirtem Tuche nach dem Schnitt der Infanterie mit hellrother Egalisirung. Die Bewaffnung besteht in Degen.

2) In die königliche ungarische adelige Leibgarde, mit Ausnahme der Chargen blos aus adeligen jungen Ungarn bestehend, welche mit Unterlieutenants-Rang in diese, als militärische Bildungsanstalt dienende, Leibgarde eintreten, und nach 5 Jahren in gleicher Eigenschaft, jedoch mit Beibehaltung ihres Ranges, in die Cavallerie- oder Infanterie-Regimenter eingetheilt werden, hat folgenden Stand:

1 Garde-Capitän,
1 Garde-Capitän-Lieutenant, } Generale,

1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant, } Generale oder Stabsoffiziere,

2 Premier-Wachtmeister,
4 Second-Wachtmeister, } Stabsoffiziere und Rittmeister,

2 Vice-Second-Wachtmeister,
65 Garden, } Unterlieutenants,

ferner 1 Caplan, 1 Auditor, 1 Rechnungsführer, 1 Adjutant, 1 Corpsarzt, 5 Professoren, 1 Thierarzt, 3 Fouriere, 1 Bereiter, 4 Trompeter, 1 Profoß, 1 Schmied und 30 Hausdiener.

Die Uniform besteht in hellrothen Dollmanns, und Tigerfelle mit silbernen Schnüren und Knöpfen, Calpacks mit Reiherbusch, rothe Beinkleider und gelbe Stiefel.

Alles Beschläg an Armatur und Rüstung des Mannes und Pferdes ist von geschlagenem Silber.

Die Haus-Uniform ist von hechtgrauer Farbe, dunkelgraue Beinkleider, die Bewaffnung immer der Säbel.

Die ungarische Leibgarde ist durchaus mit Schimmel, die Arcieren-Garde mit Rappen beritten.

3) In die königlich lombardisch-venetianische Leibgarde, mit demselben Stand wie die ungarische, und gleich dieser

als militärische Bildungsanstalt für junge Adelige aus dem lombardisch-venetianischen Königreich dienend.

Diese Leibgarde ist noch in ihrer Errichtung begriffen, indem der Studien-Curs in 4 Jahrgänge eingetheilt ist, und jährlich 15 Jünglinge eintreten, so daß dasselbe erst mit dem Beginne des 4. Jahres vollzählig sein wird. Die ersten 15 Mann begannen am 1. November 1840 ihren Dienst. Ihre Uniform ist ponçeauroth mit kornblumenblauen sammetnen Aufschlägen und Kragen, gelben Knöpfen, weiße Pantalons, goldene Epaulette und Achselschnüre, Helme von Silber.

4) In die Trabanten-Leibgarde, bestehend aus:

1 Garde-Capitän, (General in der Armee),
1 Garde-Capitän-Lieutenant,
1 Garde-Oberlieutenant,
1 Garde-Unterlieutenant, } (Stabsoffiziere),
1 Garde-Premier- und 5 Garde-Second-Wachtmeister, (Offiziere),
4 Vice-Wachtmeister,
80 Trabanten,
4 Spielleute in Wien; dann
2 Vice-Wachtmeister,
30 Trabanten und
1 Spielmann in Mailand,

ferner 1 Arzt, 1 Oberfourier und 1 Profoß.

Die übrigen Stabspartheien, als Caplan, Auditor und Rechnungsführer, hat die Trabanten-Leibgarde und die Hofburgwache mit der Arcieren-Garde gemeinschaftlich.

Die Uniform der Trabanten-Garde ist ponçeauroth mit schwarzen Aufschlägen und Kragen, letztere mit goldenen Tressen und Litzen besetzt; goldene Epaulette, gelbe Knöpfe, weiße Beinkleider, hohe Stiefel, goldbordirte Hüte. Zur Bewaffnung Hellebarden.

Die Haus-Uniform ist jener der Arcieren-Garde ähnlich.

Außerdem besteht zur Aufsicht in den kaiserlichen Residenzen eine Hofburgwache mit

1 Garde-Capitän, (General),
1 Hauscommandanten, (Stabsoffizier),
2 Oberlieutenants,
2 Unterlieutenants,
2 Feldwebel,
20 Führer,
2 Vicefürrer,
250 Gemeine,
4 Tambours,
dann 1 Arzt, 1 Fourier und 1 Profoß.

Die übrigen Stabspartheien hat die Hofburgwache, wie so eben erwähnt, mit der Arcieren-Garde gemeinschaftlich.

Ihre Uniform ist lichthechtgrau mit schwarzen Aufschlägen und Kragen, gelben Knöpfen, gelbe Epaulette, Hüte, weiße Beinkleider, hohe Stiefel, Gewehr mit Bajonett.

In Ofen ist zur Bewachung der königlich ungarischen Krone eine eigene Kronwache von 3 Offizieren, 5 Unteroffizieren und 60 Grenadieren aus Halbinvaliden der ungarischen Grenadier-Bataillone bestehend; sie haben weiße Uniform, krapprothe Aufschläge und Kragen, gelbe Knöpfe und ungarische Hosen.

Infanterie.

Die Infanterie besteht aus 58 Linien-Infanterie-Regimenter, nämlich 15 ungarische und siebenbürgen'sche, 13 galizische, 8 italienische, 8 böhmische, 5 österreichische, 4 mährische, 3 illyrische, 1 schlesisches und 1 steyerisches.

20 Grenadier-Bataillone.

17 National-Gränz-Infanterie-Regimenter und 1 Gränz-Infanterie-Bataillon.

1 Tiroler Jäger-Regiment.

12 Jäger-Bataillone, nämlich 3 böhmische, 4 österreichische, 2 italienische, 1 galizisches und 2 mährische.

6 Garnisons-Bataillone.

Jedes deutsche Infanterie-Regiment *) zählt außer den 2 Grenadier-Compagnien im Frieden 3 Bataillone, das erste und zweite mit 6, das dritte mit 4 Compagnien.

Auf dem Kriegsfuß wird das 3. Bataillon ebenfalls auf 6 Compagnien gebracht, eine Depot-Division und bei jedem Regiment, die 8 italienischen ausgenommen, ein erstes und ein zweites Landwehr-Bataillon, jedes zu 6 Compagnien errichtet, das 1. Landwehr-Bataillon ist im Dienst und in der Verwendung durchaus den übrigen Feld-Bataillonen gleich, das 2. jedoch nur zum Dienst in den eigenen Provinzen bestimmt.

Ein ungarisches oder siebenbürgensches Infanterie-Regiment hat im Frieden 3 Bataillone zu 6 Compagnien und eine Reserve-Division, im Kriege wird noch ein viertes Bataillon errichtet.

Die Grenadier-Bataillone sind aus den 58 Grenadier-Divisionen der Infanterie-Regimenter zusammengesetzt, und zwar 18 Bataillone aus 6, und zwei aus 4 Compagnien.

Der Stab eines deutschen Infanterie-Regiments besteht aus:

1 Oberst-Inhaber **),
1 Oberst- und Regiments-Commandanten,
1 Oberstlieutenant,
3 Majore,
1 Regiments-Adjutant,
3 Bataillons-Adjutanten, (nach der Anzahl der Bataillone),

*) Worunter man stets alle nicht ungarischen Regimenter versteht.

**) Die Oberstinhabers-Stelle hat jedesmal einen General, von dem das Regiment den Namen führt, mit Ausnahme jener Regimenter, die ihren Namen auf immerwährende Zeiten behalten, oder von andern Majestäten oder sonst hohen Herrschaften führen.

Die Rechte eines Oberstinhabers sind: 1) das Bestätigungs- und Begnadigungsrecht in Stand- und Kriegsgerichten für alle Individuen des Regiments, mit alleiniger Ausnahme des Oberst-Kommandanten; 2) Vergebung der vakanten Offizierstellen im Regimente vom Hauptmann abwärts. 3) Bewilligung der Heiraths-Konsense, unter Erfüllung der Heiraths-Kautions-Bedingungen, doch nur bis zum 6. Theil des Offiziers-Corps. Diese Rechte können vom Oberstinhaber auf den Oberstkommandanten delegirt werden.

1 Regiments-Caplan,
1 Regiments-Auditor,
1 Regiments-Arzt,
1 Rechnungsführer,
3 Ober- und
9 Unterärzte,
6 k. k. Cadeten,
9 Fouriere,
9 Führer,
1 Regiments-Tambour,
10 Hautboisten,
1 Profoß,
12 Offiziers-Diener,

zusammen 74 Mann, im Kriege um 1 Führer, 1 Arzt und 1 Fourier mehr, folglich 77 Mann.

Der Stab eines ungarischen Infanterie-Regiments hat im Frieden denselben Stand, im Krieg aber um:

1 Stabsoffizier,
1 Adjutanten,
10 Prima planisten und
2 Diener mehr, folglich 91 Mann.

Der Stab eines Grenadier-Bataillons zählt:

1 Stabsoffizier und
1 Adjutant, die übrigen Chargen sind von den Regimentern dahin kommandirt.

Der Stab eines Landwehr-Bataillons zählt:

1 Stabsoffizier,
1 Adjutanten,
12 Prima planisten,

zusammen 14 Mann.

Eine deutsche oder ungarische Füßelier-Compagnie besteht aus:

1 Hauptmann oder Capitän-Lieutenant,
1 Oberlieutenant,

2 Unterlieutenants,
2 Feldwebel,
12 Corporale,
12 Gefreite,
2 Tambours,
2 Zimmerleute,
4 Offiziersdiener und
180 Gemeine,

zusammen 218 Mann.

Eine Compagnie eines ersten Landwehr-Bataillons ist ebenso stark.

Eine Compagnie eines zweiten Landwehr-Bataillons zählt nur 100 Gemeine und ist folglich mit den Chargen 138 Mann stark *).

Eine deutsche oder ungarische Grenadier-Compagnie zählt:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
2 Feldwebel,
13 Corporale,
2 Tambours,
2 Zimmerleute,
3 Diener,
150 Gemeine,

zusammen 175 Mann.

Demnach zählt ein deutsches Infanterie-Regiment ohne die Grenadiere, im Frieden 3562, im Kriege aber 4437 Mann, ein ungarisches im Frieden 4434, im Kriege 5759 Mann.

Ein Grenadier-Bataillon von 6 Compagnien besteht aus 1052, eines von 4 Compagnien aus 702 Mann.

*) Bei den deutschen Regimentern übersteigt übrigens der effective Stand der Compagnien den hier angegebenen reglementsmäßigen; bei den Compagnien des 1. Landwehr-Bataillons erreicht er sogar die Stärke von 330 bis 340 Mann.

Ein erstes Landwehr-Bataillon zählt 1322, ein zweites Landwehr-Bataillon 842 Mann, ohne das Regiments-Fuhrwesen.

Die Zahl der Gemeinen, welche zum Dienste präsent sind, wird von Zeit zu Zeit durch den Hofkriegsrath nach Maßgabe des Bedarfs bestimmt, die übrige Mannschaft ist bis zur Einberufung beurlaubt. Diese Begünstigung darf übrigens nur ganz ausexerzirten Leuten zu Theil werden.

Die ungarischen Regimenter haben ihre sämmtliche Mannschaft stets präsent.

Wie bereits erwähnt, können im Falle des Bedarfs im Werbbezirke eines jeden deutschen, böhmischen und galizischen Infanterie-Regiments 2 Landwehr-Bataillone ausgehoben werden.

Diese Bataillone erhalten die Uniform, Bewaffnung und die Nummern der Regimenter, denen sie zugewiesen sind, und unter deren Commando sie stehen.

Die ausgedienten Soldaten sind nach Vollstreckung ihrer 14jährigen Dienstzeit ebenfalls noch bis zum 38. Lebensjahre landwehrpflichtig, jene Individuen aber, welche unmittelbar zur Landwehr gestellt werden, sind daselbst bis zum 45. Lebensjahre zu dienen verpflichtet.

Das erste Landwehr-Bataillon wird als mobiles Corps im In- und Auslande gebraucht, und enthält die zu Hause mehr entbehrlichen Individuen und durchaus kriegsdiensttaugliche Mannschaft.

Das zweite Bataillon, eigentlich nur zum Garnisonsdienst bestimmt, besteht aus den ältern und schwächern Leuten.

Die Mannschaft dieses Bataillons wird dermalen nur in Listen geführt, vom ersten Bataillon aber bestehen gegenwärtig 4 Compagnien bei den treffenden Regimentern.

National-Gränz-Regimenter. Bevor wir den Stand dieser Regimenter angeben, müssen wir den wichtigen Theil der bewaffneten Macht des österreichischen Kaiserstaats der unter dem Namen:

Militär-Gränze

bekannt ist, näher betrachten. Unter Militär-Gränze werden nämlich jene Provinzen verstanden, welche den äußersten südöstlichen Saum der österreichischen Monarchie bilden, und sie von dem türkischen Reich scheiden.

Die Militär-Gränze beginnt an der nördlichen Gränze Dalmatiens, zieht sich längs des türkischen Gebietes durch Croatien, Slavonien, Syrmien, Banat und Siebenbürgen auf einer Linie von 227 deutschen Meilen fort, und endet an der goldenen Bistritz in der Wallachei. Sie hat einen Flächeninhalt von 863 geograph. Q.M., und zählt gegenwärtig 1,203,605 Einwohner. Diese Einwohner (Gränzer, d. h. ackerbautreibende Soldaten) erhalten die Ländereien als wahre Militärlehen ausgetheilt, über welche dem Kaiser das Obereigenthum zusteht.

Auf einem solchen Grundstücke leben mehrere Familien zusammen, und bilden eine Haus-Commune, über welche ein von ihnen selbst gewählter Hausvater und eine Hausmutter die Aufsicht führt und die Wirthschaft leitet.

Alle Gränzer, welche die Waffe zu tragen im Stande sind, sind zum Kriegsdienst in- und außer der Gränze verpflichtet.

Von den Waffenfähigen Männern der Haus-Commune wird nur einer oder einige nach dem gesetzlich bestehenden Verhältniß enrollirt, alle übrigen bleiben dem Haus zu Betreibung der Wirthschaft überlassen.

Diese Dienstmänner haben keine Capitulation und werden nur dann, wenn es die Verhältnisse erfordern, durch andere ersetzt.

Die Offiziere, Militärbeamten und Unteroffiziere sind stets besoldet; die Gränzsoldaten aber erhalten nur die Munition, Waffen und Rüstung vom Aerar, sonst müssen sie bei der Gränz-Dienstleistung von ihren Häusern beköstiget und bekleidet werden.

Ziehen sie in's Feld, so erhalten sie auch die Montur und Verpflegung gleich den übrigen Linien-Truppen vom Aerar.

Als Entschädigung für jene Auslagen werden der Commune

für jeden Dienstmann im Frieden 12 fl., steht er aber im Felde 6 fl. von der Grundsteuer gutgeschrieben.

Die Eintheilung und Verwaltung des Landes ist rein militärisch und statt wie die übrigen Provinzen in Kreise, ist es in 17 Gränz-Infanterie-Regimentsbezirke, einem Bataillons-Bezirke, dann in das Gebiet des Csaikisten-Bataillons und in 12 freie Militär-Communitäten oder Stadtgebiete eingetheilt.

Davon gehören 2 Regimentsbezirke: das Kreuzer und St. Georger zum Warasdiner General-Commando. 6 Regimentsbezirke: das erste und zweite Banal-Regiment, das Szluiner, Oguliner, Ottochaner und Liccaner, zum Karlstädter General-Commando. 3 Regimentsbezirke: das Brooder, Peterwardeiner und Gradiskaner, dann das Csaikisten-Bataillon zum slavonischen General-Commando. 2 Regimentsbezirke: das deutsch-banatische und wallachisch-banatische, dann das illyrisch-banatische Bataillon zum banatischen General-Commando. 4 Regimentsbezirke: nämlich das erste und zweite Szekler, das erste und zweite Wallachische Gränzinfanterie, dann das Szekler Gränzhusaren Regiment zum Siebenbürgenschen General-Commando.

Jedes Regiment ist wieder in 12 Compagnien eingetheilt, das Csaikisten Bataillon hat 6 Compagnien, das Szekler Husaren-Regiment hat kein eigenes Gebiet, sondern ergänzt sich aus den vornehmsten und wohlhabendsten Szekler Familien.

Ein slavonisches, kroatisches oder banatisches Gränz-Infanterie-Regiment hat 2 Bataillone zu 6 Compagnien.

Rückt ein Bataillon in's Feld, so wird ein Reserve Bataillon zu 6 Compagnien errichtet, rückt auch dieses aus, so wird noch ein Landes-Bataillon zu 6 Compagnien formirt.

Der Stab eines Regiments besteht im Frieden aus:

1 Oberst,

1 Oberstlieutenant,

2 Majore,
1 Auditor,
1 Regimentsarzt,
1 Rechnungsführer,
1 Adjutanten,
1 Oberarzt,
6 Unterärzten,
6 k. k. Cadeten,
3 Fouriere,
6 Führer,
1 Regiments-Tambour,
8 Hautboisten,
1 Profoß und
8 Offiziersdiener,

zusammen 48 Mann.

Wenn beide Bataillone in's Feld marschiren, so besteht ein Stabsoffizier weniger, da der Oberstlieutenant das 1. Bataillon commandirt; dagegen aber um

2 Adjutanten,
2 Capläne,
1 Oberarzt,
6 Fouriere und
3 Diener mehr, folglich 61 Mann.

Der Stab eines Reserve-Bataillons zählt in Allem 11, der eines Landwehr-Bataillons 6 Individuen.

Die Compagnie hat dieselben Chargen, wie die Linien-Infanterie, von den 180 Gemeinen sind 20 Scharfschützen.

Außerdem hat jedes Regiment 50 Artilleristen zur Bedienung des Gränz-Geschützes.

Das illyrisch-banatische Gränz-Bataillon hat ebenfalls den Stand eines Gränz-Bataillons.

Ein siebenbürgen'sches Infanterie-Gränz-Regiment hat 2 Feld-Bataillone zu 6 Compagnien und 50 Artil-

leristen, und errichtet, wenn ein Bataillon in's Feld zieht, ein Reserve-Bataillon von 4 Compagnien.

Der Regiments-Stab zählt im Frieden um

1 Caplan,
1 Oberarzt,
3 Fouriere,
1 Diener mehr, als die andern Gränz-Regimenter; auf dem Kriegsfuß aber um 1 Stabsoffizier und 1 Diener weniger, dagegen um
2 Adjutanten,
3 Fouriere, und
2 Diener mehr, folglich 59 Mann.

Der Stab des Reserve-Bataillons dieser Regimenter zählt außer dem Oberstlieutenant noch 8 Individuen.

Die Compagnie hat dieselben Chargen, wie bei der Linien-Infanterie, aber nur 160 Gemeine und 16 Scharfschützen.

Demnach zählt ein croatisches, slavonisches und banatisches Regiment, im Frieden 2714 im Kriege 2727 Mann.

Ein Reserve-Bataillon 1319, ein Landes-Bataillon 1314 Mann.

Ein siebenbürgen'sches Gränz-Regiment besteht im Frieden aus 2672, im Kriege aus 2677 Mann.

Ein Reserve-Bataillon aus 865 Mann, ohne das Verwaltungs-Personal und das Regiments-Fuhrwesen.

Das Csaikisten-Bataillon besteht aus dem Stab und 6 Compagnien. Der Stab zählt im Frieden ohne die Oekonomie-Abtheilung

2 Stabsoffiziere,
1 Adjutanten,
1 Corpsarzt,
3 Unterärzte,
3 k. k. Cadeten,
3 Fouriere,
1 Bataillons-Tambour,

3 Führer,
1 Profoß,
4 Hautboisten,
4 Diener,

zusammen 26 Mann.

Jede Kompagnie besteht aus:

1 Hauptmann oder Capitänlieutenant,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Oberbrückenmeister, (mit Lieutenants-Rang),
1 Feldwebel,
6 Corporale,
12 Gefreite,
8 Zimmerleute,
2 Tambours,
4 Diener,
150 Gemeine,

zusammen 187 Mann.

Die Artillerie-Bedienung besteht aus:

1 Feldwebel,
6 Corporale,
12 Gefreite,
130 Gemeine,

zusammen 149 Mann.

Wenn das Bataillon in's Feld rückt, so bleibt der zweite Stabs-Offizier im Lande und es wird eine Reserve-Division, marschirt auch diese aus, noch eine Landes-Division errichtet.

Der Stand der Compagnien ist derselbe, wie bei dem Feld-Bataillon, nur wird noch jeder Division 1 Unterarzt und 1 Führer beigegeben. Das ganze Bataillon zählt demnach im Frieden 1297 Mann, im Kriege in 10 Compagnien 2049 Mann.

Die Artilleristen sind nur dann mitzunehmen, wenn das Bataillon mit Esaiken ausmarschirt. Diese Esaiken sind nach Art

der Kanonier-Schaluppen erbaut, in doppelte, ganze und halbe eingetheilt, und mit 4, 6 oder 8 ein bis 3 pfündigen Kanonen versehen.

Die größten Esaiken führen außer diesen kleinen Geschützen 1 zwölfpfündige Kanone oder 7 pfündige Haubitz, die schweren Batterien, 4 eiserne 6 Pfündner. Der Stand des Szekler Husaren-Regiments ist bei der Cavallerie angegeben.

Das Verwaltungs-Personal ist zum Theil militärisch, zum Theile politischen Standes.

Zu den ersteren gehören die Offiziere, welche im Frieden die militärische Gewalt mit der bürgerlichen vereinen, zu den letztern, die Verwaltungsoffiziere, deren Dienst sich auf politisch-ökonomische Fälle beschränkt.

Wie der Oberst im Regiment übt der Hauptmann in der Compagnie die militärische und bürgrrliche Gewalt aus; ihm zur Seite steht ein untergeordneter Verwaltungsoffizier.

Der Richter des Gränzers in peinlichen und bürgerlichen Sachen ist sein Offizier.

Wenig Bedeutende werden bei der Compagnie geschlichtet, Prozesse beginnen beim Regimentsgericht, von wo man an die General-Commandos und bis an den Hofkriegsrath gehen kann, der die letzte Instanz bildet.

Von dieser militärischen Verwaltung sind nur die 12 freien Militär-Communitäten (Städte, welche unter der Gerichtsbarkeit ihrer eigenen Magistrate stehen) ausgenommen. Diese dürfen auch keine Soldaten stellen, müssen aber im Kriege sowohl an Mannschaft als an Geld zur Landes-Vertheidigung beitragen.

Die General-Commandos vertreten in der Militärgränze die Stelle der Provinzial-Regierungen, da sie die ganze Verwaltung umfassen.

Im Frieden zählen die 17 Gränz-Infanterie-Regimenter, das illyrisch-banatische Bataillon, das Esaikisten-Bataillon und das

Szekler Husaren-Regiment mit den Verwaltungs-Chargen nahe an 50,000 Mann.

Für den Kriegsbedarf entwickeln sich die Streitkräfte stufenweis auf folgende Art: rückt nur 1 Bataillon eines jeden Gränz-Regiments aus, so wird es auf den Kriegsfuß gesetzt, während das in der Heimath bleibende den Friedensstand beibehält.

Marschirt ein Bataillon aus, so wird in dem treffenden Regiments-Bezirk ein Reserve-Bataillon, im Csaikisten-Bataillon und im Husaren-Regiment eine Reserve-Division errichtet.

Würde es nothwendig, auch die Reserve-Bataillone in's Feld zu schicken, so muß die Landwehr aufgeboten werden, und zwar für jedes Reserve-Bataillon oder Division ein Landes-Bataillon oder Division.

In einem solchen Falle besteht das streitbare Heer der Militär-Gränzen aus 88,600 Mann.

Die Communitäten stellen eine Landwehr von 3 — 4000 Mann.

Würde die ganze streitbare Mannschaft aufgeboten, so vermöchte sie eine Streitmasse von 214,000 Krieger aufzubringen.

Von dieser kriegerischen Bevölkerung halten wenigstens 4179 Gränz-Soldaten, die 227 deutsche Meilen lange Gränzlinie, welche die Militär-Gränze vom Osmannischen Reich scheidet, besetzt.

Die Unterstützung der Contumaz-Anstalten, um der Pest, diesem fürchterlichen Uebel der Menschheit, den Eingang zu sperren, die Abwehrung von Gebietsverletzungen bei jenseitigen Unruhen, von Ueberfällen räuberischer Horden aus dem Nachbarstaate, sind die wesentlichsten Zwecke dieser Cordons; Verhinderung des Waaren-Schwärzens, Aufgreifung von Räuber und Deserteure sind nur Nebenbestimmungen dieser lebendigen Mauer.

Auf der ganzen Linie dieses Cordons stehen daher vertheidigungsfähige Wachthäuser, und zwar nur so weit von einander, daß Signalschüsse die Verbindung erhalten können. Ueberdieß

streifen immerwährend Patrouillen, von einem Posten zum andern um die Wachen aufmerksam zu erhalten.

Ein Stabsoffizier des Regiments befindet sich stets auf dem wichtigsten Posten des dortigen Cordons, und ist Commandant desselben.

Nöthigenfalls geht die Besetzung des Cordons in die zweite Periode über; d. h. die Posten werden verstärkt, in solchen Fällen beläuft sich die Cordons-Besetzung auf 6798 Köpfe; bei naher Gefahr, welche die Besetzung der dritten Periode nöthig macht, steigt die Zahl auf 10,916 Mann.

Die Cordons-Anstalt wird noch durch die Csaiken-Patrouillen unterstützt, welche die Donau und Save zur Sicherung der Schifffahrt befahren, ferner durch die sogenannten Seressaner verstärkt, welche ihre ganze Dienstzeit auf dem Cordon zubringen und sich durch Schlauheit und Tapferkeit auszeichnen.

Da zur gleichförmigen Vertheilung des Dienstes auf dem Cordon in jedem Regimente auch die entfernt wohnenden Gränz-Soldaten beigezogen werden, so wird die Cordons-Wache nur alle 8 Tage, die siebenbürgische Gränze aber nur alle 14 Tage in ihrem beschwerlichen Dienst abgelöst.

Die Gränzer müssen sich für diese Zeit mit Lebensmitteln versehen.

Der Einvollirte thut in der Regel jährlich 42 Tage Cordons-Dienst, 38 Tage beschäftigen ihn die normalmäßigen Waffen-Uebungen, rechnet man hiezu 20 Tage für den Hin- und Hermarsch, so ergibt sich, daß der Gränzer durchschnittlich 149 Tage des Jahres im Dienst ist.

Das Tiroler Jäger-Regiment besteht im Frieden und Krieg aus 4 Bataillone zu 6 Compagnien. Der Regiments-Stab zählt:

1 Oberst-Inhaber,
1 Oberst und Regiments-Commandant,
1 Oberstlieutenant,

3 Majore,
5 Adjutanten,
1 Caplan,
1 Auditor,
1 Regimentsarzt,
1 Rechnungsführer,
4 Oberärzte,
12 Unterärzte,
12 Fouriere,
1 Stabstrompeter,
1 Profoß,
14 Diener,

zusammen 59 Mann.

Jede Compagnie:

1 Hauptmann oder Capitän-Lieutenant,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
2 Oberjäger,
12 Unterjäger,
20 Patrouillen-Führer,
2 Trompeter,
1 Zimmermann,
4 Diener,
180 Gemeine,

zusammen 225 Mann.

Demnach besteht das Regiment aus 5459 Mann.

Jedes der 12 Jäger-Bataillone besteht aus 6 Compagnien. Auf dem Kriegsfuß wird bei jedem eine Depot-Compagnie errichtet. Der Stab zählt im Frieden:

1 Stabsoffizier,
1 Adjutant,
1 Oberarzt,
3 Unterärzte,

3 Fouriere,
1 Stabstrompeter, (im Felde beritten),
2 Diener,

zusammen 12 Mann, im Felde um:

1 Rechnungsführer,
2 Unterärzte,
1 Profoß,
1 Wagenmeister,
1 Büchsenmacher,
1 Ober-Proviant-Meister und
2 Diener mehr, folglich 21 Mann.

Eine Compagnie besteht im Frieden aus:

1 Hauptmann oder Capitän-Lieutenant,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
2 Oberjäger,
8 Unterjäger,
10 Patrouillen-Führer,
2 Trompeter,
1 Zimmermann,
4 Diener,
180 Gemeine,

zusammen 211 Mann.

Im Kriege um:

4 Unterjäger,
10 Patrouillen-Führer und
1 Zimmermann mehr, folglich 226 Mann.

Eine Depot-Compagnie ist um 2 Patrouillen-Führer stärker, als eine Compagnie auf dem Friedensfuß, und zählt also 213 Mann.

Ein Jäger-Bataillon ist im Frieden 1278, im Kriege 1490 Mann stark.

Die 6 Garnisons-Bataillone sind aus den Halb-In-

validen der Linien-Regimenter, dann aus zu kleinen oder schwächlichern Leuten zusammengesetzt.

Das 1. und 5. Garnisons-Bataillon haben 4, die übrigen 6 Compagnien. Der Stab zählt:

1 Stabsoffizier,
1 Adjutanten,
3 Aerzte,
3 Fouriere,
2 Diener,

zusammen 10 Mann.

Jede Compagnie:

1 Hauptmann oder Capitän-Lieutenant,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,
6 Corporale,
8 Gefreite,
2 Tambours,
1 Zimmermann,
4 Diener,
160 Gemeine,

zusammen 186 Mann.

Ein Garnisons-Bataillon von 6 Compagnien ist daher 1126 Mann, eines von 4 Compagnien 754 Mann stark.

Der Stand eines Infanterie-Regiments der ungarischen Insurrection ist für den Fall der Errichtung dem eines ungarischen Linien-Regiments gleichgestellt.

Ein leichtes Bataillon soll 6 Compagnien und 1 Depot-Compagnie zählen, der Stand des Stabes und der Compagnie ist wie bei der deutschen Infanterie.

Die im Kriege zu errichtende Stabs-Infanterie (aus Halb-Invaliden oder schwächern Leuten bestehend) ist zur Dienst-

leistung im Hauptquartiere, die Sanitäts-Divisionen sind zur Bedeckung der Feld-Spitäler bestimmt.

Eine Stabs- oder Sanitäts-Division zählt incl. aller Chargen 435 Mann,

Nach obigen Angaben besteht demnach die Infanterie des österreichischen Heeres im Frieden aus:

	Bat.	Comp.	Mann
43 deutschen Linien-Infanterie-Regimentern	129	688	153,166
15 Regimentern ungarischer Linien-Infanterie	45	300	66,510
Grenadiere	20	116	20,340
17 National-Gränz-Infanterie-Regimenter .	35	210	46,842
Esaikisten	1	6	1,297
1 Tiroler Jäger-Regiment	4	24	5,459
Jäger	12	72	15,336
Garnisons-Bataillone	6	32	5,962
	252	1,448	314,912

im Kriege:

	Bat.	Comp.	Mann
43 deutsche Linien-Infanterie-Regimenter .	199	1,280	266,445
15 Regimenter ungarischer Linien-Infanterie	60	390	86,385
Grenadiere	20	116	20,340
17 National-Gränz-Infanterie-Regimenter	64	380	84,720
Esaikisten	1	10	2,049
1 Tiroler Jäger-Regiment . . .	4	24	5,459
Jäger	12	84	17,880
Garnisons-Bataillone	6	32	5,962
	366	2,316	489,240

Uniformirung und Bewaffnung: Die Linien-Infanterie hat weiße Uniform mit verschiedenfarbigen Kragen und Aufschlägen, einer Reihe Knöpfe. Die Grenadiere Bärenmützen, die Linien-Infanterie Tschakos mit Messing-Verzierung, dann gelb und schwarzen Pompons. Lichtblaue Pantalons mit Vorstoß, die Offiziere mit ¾ Zoll breiten Gold- oder Silberborden nach

der Farbe der Knöpfe, die Mannschaft mit kurzen Unter-Kamaschen.

Die ungarischen Regimenter aber lichtblaue enge Hosen, Bundschuhe, die Offiziere bei denselben haben hie u bis an die Waden reichende kurze Stiefel (Zischmen) mit goldnen oder silbernen Schnürchen eingefaßt, nach der Farbe der Knöpfe.

Die Offiziere der Linien-Infanterie und Grenadiere tragen obige weiße Uniform nur en Parade, sonst aber immer die sogenannte Campagne-Uniform von mohrengrauem Tuch mit den betreffenden Kragen, Vorstoß und Knöpfen, dann eben solche Pantalons ohne alle Verzierung. Die Grenadier-Offiziere tragen die Bärenmützen nur en Parade, außerdem aber dreieckige Hüte.

Außer Dienst und zu kleinen Verrichtungen trägt die Mannschaft Schirmmützen vom weißen Tuch, welche zusammengeklappt werden können.

Die Offiziere haben mohrengraue Lagermützen mit einer goldenen Kokarde und einfacher Schnur verziert.

Die Gränz-Regimenter haben dunkelbraune Röcke, mit verschiedenfarbigen Aufschlägen und Kragen, einer Reihe Knöpfe, Tschakos, Beinkleider wie die ungarische Infanterie.

Die Jäger haben hechtgraue Röcke mit grasgrünen Aufschlägen, Kragen und Vorstoß, 2-Reihen gelber, Knöpfe, auf dem Umschlag kleine gestickte Jagdhörner, hechtgraue Pantalons, die Offiziere mit Goldborden an der Seite, die übrige Mannschaft mit grünem Vorstoß, kurzen Kamaschen und Stiefel. Die Offiziere dreieckige, die Mannschaft korsische Hüte, erstere mit herabhängenden Hahnenfedern. Sämmtliche Infanterie-Offiziere haben überdieß mohrengraue Oberröcke mit den betreffenden Kragen, Vorstoß und Knöpfen.

Sämmtliche Mannschaft graue Mäntel und zur Schonung ihrer Uniforms-Röcke zwilchene Oberröcke.

Die Auditor und Rechnungsführer tragen die Uniform der

Offiziere ihrer Regimenter oder Corps, die Aerzte aber dunkelhechtgraue Uniform und Oberröcke mit schwarzsammeten Kragen und Aufschlägen, gelben Knöpfen, Hüte, Degen mit Offiziers-Portepee.

Der Unterarzt hat glatte Aufschläge, der Ober- und Regimentsarzt hat auf jedem Aufschlag 2 goldene Litzen, der Stabsarzt eine 1 Zoll breite goldene Borde, der oberste Feldarzt eine 1½ Zoll breite Goldborde um Aufschlag und Kragen.

Die Linien-Infanterie hat weißes, die Gränz-Infanterie und Jäger schwarzes Lederwerk.

Die Linien- und Gränz-Infanterie hat Gewehre mit Bajonetten, bei letzterer haben 120 Mann per Regiment Stutzen, und heißen Scharfschützen.

Bei den Jägern führt das 3te Glied Stutzen, die zwei ersten Glieder Karabiner mit glattem Lauf. Die Percussionirung der Gewehre wird bei der ganzen Armee eingeführt.

Die Grenadiere führen Säbel, die Füßeliere statt dessen das Bajonett, die mit Stutzen bewaffneten das Haubajonett im Bandelier, die zwei ersten Glieder der Jäger haben ebenfalls Säbel.

Die Offiziere der Grenadiere, der Jäger, der ungarischen und Gränz-Infanterie sind mit Säbel in stählerner Scheide, die der deutschen Infanterie mit Degen bewaffnet.

Das Csaikisten-Bataillon hat kornblaue Röcke mit lichtrothen Aufschlägen und Kragen, weiße Knöpfe, blaue Pantalons und Halbstiefel. Die Offiziere dieses Bataillons haben kornblaue Oberröcke mit lichtrothen Kragen und Vorstoß. Tschakos mit Roßbusch, schwarzes Lederwerk, Gewehr und Säbel.

Die Landwehr trägt die Uniform derjenigen Regimenter, zu welchen sie gehört, und unterscheidet sich nicht von der Linien-Infanterie.

Die Garnisons-Infanterie ist uniformirt und bewaffnet wie die Linien-Infanterie, nur haben alle 6 Bataillone

schwarze Aufschläge und Kragen mit weißen Knöpfen; dann schwarzes Rüstungslederwerk.

Das Reitzeug der berittenen Offiziere der Infanterie ist vom schwarzen Leder mit vergoldetem Beschläge. Die Chabraquen der Stabsoffiziere sind vom rothen Tuch, vorn rund, hinten in Ecke geschnitten, mit breiten Goldborden eingefaßt, in den Ecken ist der Namenszug Sr. Majestät des Kaisers in Gold gestickt.

Die Adjutanten haben Satteldecken vom schwarzen Pelz mit breiter Einfassung vom rothen Tuch mit Gold nnd schwarzer Schnur wie die der Cavallerie, jedoch ohne den Namenszug Sr. Majestät.

Nro.	Namen der Linien-Infanterie-Regimenter.	Farbe der Aufschläge u. Kragen.	Knöpfe.
1	Kaiser	dunkelrothe	gelbe
2	**Kaiser Alexander**	kaisergelbe	gelbe
3	Erzherzog Karl	himmelblau	weiße
4	Hoch- und Deutschmeister	himmelblau	gelbe
5	existirt nicht		
6	dto.		
7	Prohaska	dunkelbraun	weiße
8	Erzherzog Ludwig	grasgrüne	gelbe
9	Hartmann	apfelgr ne	gelbe
10	Mazzuchelli	papperlgrüne	weiße
11	Erzherzog Rainer	dunkelblaue	gelbe
12	Rothkirch	dunkelbraun	gelbe
13	Wimpfen	rosenrothe	gelbe
14	Hrabovsky	schwarze	gelbe
15	Bertolleti	krapprothe	gelbe
16	Erzherzog Friedrich	schwefelgelbe	gelbe
17	Hohenlohe	rothbraune	weiße
18	Reisinger	dunkelrothe	weiße
19	**Hessen-Homburg**	lichtblaue	weiße
20	Hohenegg	krebsrothe	weiße
21	Paumgarten	meergrüne	gelbe
22	Prinz Leopold von Sizilien	kaisergelbe	weiße
23	Cecopieri	karmoisin	weiße
24	Herzog von Lucca	dunkelblau	weiße
25	Trapp	meergrüne	weiße
26	König der Niederlande	papperlgrüne	gelbe

Nro.	Namen der Linien-Infanterie-Regimenter.	Farbe der Aufschläge u. Kragen.	Knöpfe.
27	Piret	kaisergelbe	gelbe
28	Baillet de la Tour	grasgrüne	weiße
29	Hartenthal;	lichtblaue	weiße
30	Nugent	lichthechtgraue	gelbe
31	**Leiningen**	kaisergelbe	weiße
32	**Franz Ferdinand d'Este**	lichtblaue	gelbe
33	**Bakoni**	dunkelblaue	weiße
34	**Prinz von Preußen**	krapprothe	weiße
35	Fleischer *)	krebsrothe	gelbe
36	Palombini	bleichrothe	weiße
37	**Mariassy**	scharlachrothe	gelbe
38	Haugwitz	rosenrothe	weiße
39	**Don Miguel**	scharlachrothe	weiße
40	Koudelka	lichtblaue	gelbe
41	Sivkovich	schwefelgelbe	weiße
42	Wellington	orangegelb	weiße
43	Geppert,	karmoisinrothe	gelbe
44	Erzherzog Albrecht	krapprothe	weiße
45	Mayer	scharlachrothe	gelbe
46	existirt nicht		
47	Kinsky	stahlgrüne	weiße
48	**Gollner**	stahlgrüne	gelbe
49	Schön	lichthechtgraue	weiße
50	existirt nicht		
51	**Erzhzg. Carl Ferdinand**	dunkelblone	gelbe
52	**Erzherzog Franz Carl**	dunkelrothe	gelbe
53	**Erzhzg. Leopold Ludwig,**	dunkelrothe	weiße
54	Prinz Emil von Hessen	apfelgrüne	weiße
55	existirt nicht		
56	Fürstenwärter	stahlgrüne	gelbe
57	Mihalievits	bleichrothe	gelbe
58	Erzherzog Stephan	schwarze	weiße
59	Großherzog von Baden	orangegelbe	gelbe
60	**Prinz Wasa**	stahlgrüne	weiße
61	**Rukavina**	grasgrüne	gelbe
62	**Wacquant**	grasgrüne	weiße
63	Bianchi	rothbraune	gelbe

Die mit größerer Schrift aufgeführten sind ungarische Regimenter.

*) Die Oberst-Inhabersstelle dieses Regiments ist durch den im Dezember 1841 erfolgten Tod des Feldmarschall-Lieutenants Freihr. v. Fleischer erledigt. Den jetzigen Inhaber dieses Regiments werden wir unsern Lesern am Schlusse in den Veränderungen während des Druckes mittheilen.

Nro.	Namen der Gränz-Infanterie-Regimenter.	Farbe der Aufschläge u. Kragen.	Knöpfe.
1	Liccaner	kaisergelbe	gelbe
2	Ottochaner	kaisergelbe	weiße
3	Oguliner	orangegelbe	gelbe
4	Szluiner	orangegelbe	weiße
5	Warasdiner Kreuzer	krebsrothe	gelbe
6	Warasdiner St. Georger	krebsrothe	weiße
7	Brooder	bleichrothe	weiße
8	Gradiscaner	bleichrothe	gelbe
9	Peterwardeiner	lichthechtgraue	gelbe
10	1stes Banal-Regiment	karmoisin	gelbe
11	2tes Banal-Regiment	karmoisin	weiße
12	Deutsch Banater	himmelblaue	weiße
13	Wallachisch-Banatisches	lichthechtgraue	weiße
14	1stes Szeckler	rosenrothe	gelbe
15	2tes Szeckler	rosenrothe	weiße
16	1stes Wallachisches	papperlgrüne	gelbe
17	2tes Wallachisches	papperlgrüne	weiße
	Illyrisch-Banatisches Bataillon	himmelblaue	gelbe

Cavallerie.

Die Cavallerie besteht aus:

8 Cürassier= } Regimenter, (schwere Reiterei,)
6 Dragoner=

7 Chevaurlegers= } Regimenter, (leichte Reiterei,)
12 Husaren=
4 Uhlanen=

Jedes Cürassier- und Dragoner-Regiment besteht aus dem Stab und 3 Divisionen oder 6 Eskadronen. Der Stab begreift:

1 Oberst-Inhaber,
1 Oberst und Regiments-Commandant,
1 Oberstlieutenant,
1 Major,
1 Regiments-Caplan,
1 Regiments-Auditor,
1 Regiments-Feldarzt,
1 Rechnungsführer,
1 Regiments-Adjutant,

3 Ober- und
3 Unterärzte,
5 Fouriere,
1 Stabstrompeter,
3 Divisionstrompeter,
3 Standartführer,
1 Oberschmied,
1 Profoß,
8 Offiziersdiener,

zusammen 37 Mann und 16 Dienstpferde.

Auf dem Kriegsfuß um 3 Fouriere, 1 Unterschmied und 11 Pferde mehr, folglich 41 Mann und 47 Dienstpferde.

Jede Eskadron enthält:

1 ersten Rittmeister,
1 zweiten Rittmeister,
2 Oberlieutenants,
2 Unterlieutenants,
2 Wachtmeister,
1 Trompeter,
1 Sattler,
1 Schmied,
12 Corporale,
6 Offiziersdiener,
130 berittene } Gemeine
6 unberittene }

zusammen 165 Mann und 151 Dienstpferde.

Auf dem Kriegsfuß hat die Eskadron um 14 Gemeine und 22 Dienstpferde mehr, folglich 179 Mann und 173 Pferde.

Im Kriege wird bei jedem Regimente eine Reserve-Eskadron errichtet, welche dieselben Chargen wie eine Feld-Eskadron hat, aber um 1 Unterarzt und 1 Fourier mehr, dann 148 Gemeine, zusammen also 179 Mann und 173 Pferde.

Ein Cüraſſier- oder Dragoner-Regiment besteht demnach im

Frieden aus 1027 Mann und 922 Dienstpferde, im Kriege aus 1294 Mann und 1238 Dienstpferde.

Jedes Chevauxleger-, Husaren- und Uhlanen-Regiment besteht aus 4 Divisionen oder 8 Eskadrons.

Der Stab eines Regiments ist von dem eines Cüraſſier-Regimentes darin verschieden, daß er im Frieden um:

1 Major,
1 Oberarzt,
1 Unterarzt,
1 Fourier,
1 Divisionstrompeter,
1 Standartführer,
1 Riemer,
1 Sattler,
1 Diener mehr zählt, folglich 46 Mann und 19 Dienstpferde, und dieser Stand vermehrt sich im Kriege noch um 3 Fouriere, 1 Unterschmied und 16 Pferde, und zählt alsdann 50 Mann, 35 Dienstpferde.

Eine Eskadron zählt im Frieden:

1 ersten Rittmeister,
1 zweiten Rittmeister,
2 Oberlieutenants,
2 Unterlieutenants,
2 Wachtmeister,
1 Trompeter,
1 Schmied,
12 Corporale,
6 Diener,
150 berittene
6 unberittene } Gemeine

zusammen 184 Mann und 171 Pferde.

Im Kriege um 24 Mann und 31 Pferde mehr, folglich 208 Mann und 202 Dienstpferde.

Eine Reserve-Eskadron der leichten Cavallerie-Regimenter

hat dieselben Chargen wie eine Feld-Eskadron, aber 1 Unterarzt und 1 Fourier mehr, dann 300 Gemeine, zusammen 330 Mann, 321 Pferde.

Ein Chevauxlegers-, Uhlanen- oder Husaren-Regiment besteht demnach im Frieden aus 1518 Mann und 1387 Dienstpferden; im Kriege aus 2044 Mann und 1972 Pferde.

Das Szekler Husaren-Regiment hat keinen Oberstinhaber und im Frieden um 1 Fourier weniger, daher zählt der Stab im Frieden 44 Mann.

Eine Feld-Eskadron dieses Regiments im Frieden 128 Mann, 121 Pferde, im Kriege 156 Mann, 150 Pferde.

Die Reserve-Eskadron 180 Mann, 171 Pferde.

Das Szekler Husaren-Regiment besteht demnach im Frieden aus 1068 Mann und 987 Dienstpferde, im Kriege 1476 Mann und 1406 Dienstpferde.

Die im Kriege zu errichtenden Stabs-Dragoner werden im Hauptquartier als Ordonnanzen bei der Generalität, den Offizieren des General-Quartiermeister-Stabs u. s. w. verwendet. Eine Stabs-Dragoner-Eskadron zählt 200 Mann und 204 Pferde.

Die Cavallerie des österreichischen Heeres besteht demnach im Frieden aus:

		Eskadr.	Mann	Pferde.
8	Regimenter Cürassiere . . .	48	8,216	7,376
6	„ „ Dragoner . . .	36	6,162	5,532
7	„ „ Chevauxlegers . .	56	10,626	9,709
12	„ „ Husaren . . .	96	17,766	16,244
4	„ „ Uhlanen . . .	32	6,072	5,548
		268	48,842	44,409

im Kriege:

		Eskadr.	Mann	Pferde.
8	Regimenter Cürassiere . . .	56	10,352	9,904
6	„ „ Dragoner . . .	42	7,764	7,428
7	„ „ Chevauxlegers . .	63	14,308	13,804
12	„ „ Husaren . . .	108	23,960	23,098
4	„ „ Uhlanen . . .	36	8,176	7,888
		305	64,560	62,122

Uniformirung, Bewaffnung, Pferderüstung. Cüraſſiere: weiße Röcke, mit verſchiedenfarbigen Aufſchlägen und Kragenpatten auf dem weißen Kragen, en Parade blaue Pantalons, bei der Mannſchaft mit Leder beſetzt, außerdem auch mohrengraue. Geſammte Cavallerie weiße Mäntel und Lagermützen vom mohrengrauen Tuch mit einfacher Schnurverzierung und Cocarde. Helme, ſchwarz lakirte eiſerne Halbcüraſſe, bei den Offizieren mit einem vergoldeten Bruſtſchild. Einen geraden Pallaſch, zwei Piſtolen.

Pferderüſtung: Die Zäumung iſt bei der ganzen Cavallerie gleich; die leichte unterſcheidet ſich blos durch das Stirnkreuz von der ſchweren.

Sämmtliches Riemenwerk iſt ſchwarz mit gelbmetallenem Beſchläge.

Die ſchwere (ſogenannte deutſche) Cavallerie (Cüraſſiere und Dragoner) hat deutſche Sättel, die leichte (Chevaurlegers, Huſaren und Uhlanen) ungariſche Sättel mit Satteldecken, bei der ſchweren von weißem, bei der leichten von ſchwarzem Lammsfell, mit einer Einfaſſung von krapprothem Tuch. An dieſe Satteldecken kann hinten eine Chabraque von krapprothem Tuch mit gelben, wollenen Borden eingefaßt und in den beiden Ecken mit dem kaiſerlichen Namenszuge verziert, befeſtigt werden.

Der Mantelſack iſt ebenfalls von krapprothem Tuch mit gelber Einfaſſung.

Die Satteldecken ſämmtlicher Offiziere ſind von ſchwarzem Lammsfell mit 2 Zoll breitem, mit goldenen und ſchwarzen Schnüren eingefaßtem, rothem Tuch beſetzt. Hinten iſt ebenfalls eine zugeſpitzte Chabraque (Waldrappe) von ſcharlachrothem Tuch angebracht, mit breiten Goldborden verziert, in deren Ecken der Namenszug Sr. Majeſtät des Kaiſers reich in Gold geſtickt ſich befindet. Die Chabraquen der leichten Cavallerie ſind um etwas länger und ſpitzer zulaufend.

Für gewöhnlich werden blos die ſchwarzen Lammsfelle aufgelegt.

Nro.	Namen der Cüraſſier-Regimenter.	Aufſchläge und Kragenpatten.	Knöpfe.
1	Kaiſer	dunkelrothe	weiße
2	Erzherzog Franz d'Eſte	ſchwarze	weiße
3	König Friedr. Aug. v. Sachſen	dunkelrothe	gelbe
4	Mengen	grasgrüne	weiße
5	Auersberg	lichtblaue	weiße
6	Walmoden	ſchwarze	gelbe
7	Heinrich Hardegg	dunkelblaue	weiße
8	Ignatz Hardegg	ſcharlachrothe	gelbe

Dragoner: weiße Röcke, en Parade blaue Pantalons, für gewöhnlich mohrengraue, wie die Cüraſſiere. Helme, Pallaſch, langen Carabiner, 2 Piſtolen.

Nro.	Namen der Dragoner-Regimenter.	Farbe der Aufſchläge u. Kragen.	Knöpfe.
1	Erzherzog Johann	ſchwarze	weiße
2	König Ludwig von Bayern	dunkelblaue	weiße
3	Minutillo	dunkelrothe	weiße
4	Toscana	ſcharlachrothe	weiße
5	Savoyen	dunkelgrüne	weiße
6	Ficquelmont	lichtblaue	weiße

Chevauxlegers: verſchiedenfarbige Uniform. Jene 3 Regimenter, welche dunkelgrüne Uniformen haben, tragen dunkelgrüne, die übrigen blaue Pantalons en Parade, außerdem aber alle mohrengraue.

Cüraſſier-, Dragoner- und Chevauxlegers-Offiziere haben weiße Oberröcke, nur bei den drei grün uniformirten Chevauxlegers-Regimenten ſind auch die Oberröcke grün. Helme, Pallaſch, kurzen Carabiner, 2 Piſtolen, pr. Eskadron 8 Cavalleriestutzen.

Nro.	Namen der Chevauxlegers-Regimenter.	Farbe des Rocks.	Farbe der Aufſchläge u. Krag.	Knöpfe.
1	Kaiſer	dunkelgrünen	ſcharlachrothe	gelbe
2	Hohenzollern	dunkelgrünen	ſcharlachrothe	weiße
3	Wernhardt	weißen	ſcharlachrothe	gelbe
4	Windiſch-Grätz	dunkelgrünen	dunkelrothe	gelbe
5	Lichtenſtein	weißen	lichtblaue	gelbe
6	Fitzgerald	weißen	dunkelrothe	gelbe
7	Kreß	weißen	karmoiſinrothe	weiße

Husaren: Pelze, Dollmans und Beinkleider von verschiedenen Farben, die Verbrämung der Pelze bei dunkeln Uniforms-Farben ist vom grauem, bei hellen vom schwarzem Lammsfell. Die Verzierungen an den Offiziers-Uniformen sind, nach der Farbe der Knöpfe, von Gold oder Silber.

Verschiedenfarbige Tschakos mit 8 Zoll hohen schwarz und gelben Federbusch. Die Beinkleider in ungarischen Stiefeln, außerdem mohrengraue Pantalons. Säbel, kurze Carabiner, zwei Pistolen, pr. Eskadron 8 Cavalleriestutzen.

Nro.	Name des Husaren-Regiments.	Farbe der Tschakos.	Farbe der Pelze und Dollmanns.	Farbe der Beinkleider.	Knöpfe.
1	Kaiser	schwarze	dunkelblaue	dunkelblaue	gelbe
2	Erzherzog Joseph	krapprothe	lichtblaue	lichtblaue	gelbe
3	Erzherzog Ferdinand	aschgraue	dunkelblaue	dunkelblaue	gelbe
4	Großfürst Alexander	lichtblaue	dunkelgrüne	krapprothe	weiße
5	König von Sardinien	krapprothe	dunkelgrüne	krapprothe	weiße
6	König v. Württemberg	schwarze	kornblumblaue	kornblumblaue	gelbe
7	Reuß Köstritz	grasgrüne	lichtblaue	lichtblaue	weiße
8	Sachsen Coburg	krapprothe	dunkelgrüne	krapprothe	gelbe
9	Kaiser Nikolaus	schwarze	dunkelgrüne	karmoisinrothe	gelbe
10	König von Preußen	grasgrüne	lichtblaue	lichtblaue	gelbe
11	Szekler	schwarze	dunkelblaue	dunkelblaue	weiße
12	Palatinal	schwarze	kornblumblaue	kornblumblaue	weiße

Uhlanen: dunkelgrüne Kurtka mit scharlachrothen Aufschlägen und Vorstoß, en Parade dunkelgrüne Pantalons mit rothen Seidenstreifen, außerdem mohrengraue, gelbe Knöpfe.

Die Regimenter unterscheiden sich durch die Czapkas. An diesen befinden sich schwarze Roßhaarbüsche und gelbe Fangschnüre, letztere bei den Offizieren von Gold. Lanze mit schwarz und gelben Fähnchen, Säbel, pr. Eskadron 8 kurze Carabiner und 8 Cavalleriestutzen, jeder Mann zwei Pistolen.

Das 1. Uhlanen-Reg. Coburg hat kaisergelbe Czapkas.
„ 2. „ „ Schwarzenberg „ dunkelgrüne „
„ 3. „ „ Erzherzog Carl „ scharlachrothe „
„ 4. „ „ Kaiser „ weiße „

Artillerie.

Die Artillerie theilt sich in

a) die Feld-Artillerie,

b) das Feldzeug-Amt,

c) die Garnisons-Artillerie.

Das Ganze steht unter einem General-Artillerie-Direktor (gegenwärtig Sr. Kaiserl. Hoh. Erzherzog Ludwig.)

Außerdem sind noch bei der Artillerie angestellt: 1 Feldzeugmeister und 5 Feldmarschall-Lieutenants, wovon einer Commandant des Feuerwerks-Corps ist, dann 5 General-Majore und Artillerie-Brigadiers.

Die Feld-Artillerie besteht aus dem Bombardier-Corps, den 5 Feld-Artillerie-Regimentern und dem Feuerwerks-Corps.

Das Bombardier-Corps besteht aus dem Stab und 5 Compagnien.

Der Stab im Frieden und Krieg aus:

1 Obersten oder Oberstlieutenant als Corps-Commandanten,
2 Majore,
1 Stabsoffizier oder Hauptmann, als Professor der Mathematik,
2 Oberfeuerwerksmeister (Stabsoffiziere oder Hauptleute,)
4 Feuerwerksmeister (Capitänlieutenants oder Oberlieutenants,)
1 Auditor,
1 Rechnungsführer,
1 Corps-Adjutant,
1 Corpsarzt,
1 Oberarzt,
2 Unterärzte,
1 Corps-Tambour,

1 Profoß,
15 Offiziers-Diener,

zusammen 34 Mann.

Jede Compagnie zählt:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
24 Oberfeuerwerker,
36 Unterfeuerwerker,
6 k. k. Cadeten,
1 Fourier,
2 Tambours,
131 Bombardiere,
4 Offiziers-Diener,

zusammen 208 Mann.

Demnach zählt das Bombardier-Corps im Frieden und Krieg 1074 Mann.

Dieses Corps ist die Pflanzschule für die Artillerie-Offiziere; in der Corpsschule wird Alles, was die Waffe umfaßt, die Erzeugung und der Gebrauch der Geschütze, der Munition, Feuerwerkskörper u. s. w, theoretisch und praktisch gelehrt.

Jedes Feld-Artillerie-Regiment besteht aus dem Stab und 4 Bataillone, das 1. Bataillon aus 6, die übrigen aus 4 Compagnien.

Zum Regiments-Stab gehören:

1 Oberst und Regiments-Commandant,
1 Oberstlieutenant,
3 Majore,
1 Regiments-Caplan,
1 Regiments-Auditor,
1 Regiments-Feldarzt,
1 Rechnungsführer,
1 Regimentsadjutant,

4 Oberärzte,
9 Unterärzte,
1 Regimentstambour,
10 Hautboisten,
1 Profoß,
10 Offiziersdiener,

zusammen 45 Mann.

Jede Compagnie zählt:

1 Hauptmann oder Capitänlieutenant,
2 Oberlieutenants,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,
1 Fourier,
12 Corporale,
2 Tambours,
5 Offiziersdiener,
175 Kanoniere,

zusammen 201 Mann.

Demnach besteht ein Feld-Artillerie-Regiment im Frieden und Kriege aus 3663 Mann.

Das Feuerwerks- (Raketten-) Corps besteht aus dem Stab und 4 Compagnien. Sein Dienst ist die Erzeugung und das Exercitium mit den congrev'schen Raketten.

Der Stab zählt außer dem Corps-Commandanten gegenwärtig:

2 Majore,
1 Adjutant,
1 Oberzeugwart,
1 Unterzeugwart,
1 Werkführer,
1 Rechnungsführer,
1 Corpsarzt,
8 Diener,
25 Professionisten,

zusammen 42 Mann.

Jede Compagnie:

1 Hauptmann oder Capitänlieutenant,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
3 Oberfeuerwerker,
6 Unterfeuerwerker,
1 Cadet,
1 Fourier,
2 Tambours,
4 Diener,
160 Gemeine,

zusammen 181 Mann.

Demnach besteht das Feuerwerks-Corps im Frieden und Krieg aus 766 Mann. Im Kriege wird dasselbe nach Umständen um 2 bis 4, auch mehr Compagnien vermehrt.

Das Artillerie-Feld-Zeugamt hat die Aufsicht, Aufbewahrung der zur Feld-Artillerie gehörigen Vorräthe jeder Art und die Erzeugung der Laffetten und übrigen Artillerie-Fuhrwerke in den verschiedenen Posten der Monarchie zu besorgen.

Der Stand desselben ist außer 1 Stabsoffizier der Feld-Artillerie als Commandanten:

1 Adjutant,
1 Rechnungsführer,
8 Oberzeugwarte,
9 Unterzeugwarte,
7 Hauptleute oder Capitänlieutenants,
6 Oberlieutenants,
11 Unterlieutenants,
1 Oberarzt,
2 Unterärzte,
3 Fouriere,
42 Munitionärs,
1 Brückenmeister,

8 Obermeister,
56 Untermeister,
209 Gesellen,
11 Handlanger-Corporale,
54 Gemeine,
41 Diener,

zusammen 465 Mann.

Im Kriege geschieht die Vermehrung nach Bedarf der Ausrüstung.

Die Garnisons-Artillerie zum Theil aus den zum Felddienst nicht mehr tauglichen Leuten der Artillerie-Regimenter bestehend, versieht den Dienst in den Festungen und den Artillerie-Etablissements, hat die Verwaltung des Waffenmaterials der ganzen Armee und die Aufsicht über die Pulver- und Saliter-Erzeugung.

Die Garnisons-Artillerie ist in 14 Distrikte abgetheilt, deren Hauptorte Wien, Prag, Ofen, Ollmütz, Grätz, Lemberg, Venedig, Mantua, Temeswar, Peterwardein, Karlsstadt, Karlsburg, Innsbruck und Zara sind.

Der Stand der Garnisons-Artillerie ist bestimmt auf:

3 Obersten,
4 Oberstlieutenants,
18 Majore,
73 Hauptleute oder Capitänlieutenants,
50 Oberlieutenants,
84 Unterlieutenants,
2 Oberärzte,
3 Unterärzte,
178 Feuerwerker,
8 Feldwebel,
205 Corporale,
1766 Kanoniere,
155 Unterkanoniere,
1 Tambour,
284 Diener,

25 Oberzeugwarte,
29 Unterzeugwarte,
165 Munitionärs,
2 Stückbohrmeister,
1 Armatur-Inspector,
56 Magazins-Diener,
193 Zeugs-Ober- und Untermeister,
686 Gesellen,
33 Handlanger-Corporale,
299 Gemeine,

zusammen 4323 Mann.

Die Feuergewehr-Fabriken zu Wien und Stadt-Steyer sind selbstständige Anstalten unter der Oberdirection eines Stabsoffiziers mit 2 Hauptleuten als Localdirectoren.

In jeder Anstalt sind 150 Arbeiter beschäftigt.

Der Stand der gesammten Artillerie im Frieden und Krieg ist demnach folgender:

	Bat.	Comp.	Mann.
Das Bombardier-Corps . . .	—	5	1,074
5 Feld-Artillerie-Regimenter . .	20	90	18,315
Das Feuerwerks-Corps . . .	—	4	766
Das Artillerie-Feldzeugamt . .	—	—	465
Die Garnisons-Artillerie . . .	—	—	4,323
	5 Reg. 20	99	24,943

Das Feldgeschütz besteht aus 3, 6, 12 und 18Pfünder Kanonen, 7 und 10Pfd. Haubitzen, das Belagerungsgeschütz aus 12, 18—24Pfd. Kanonen, 10Pfd. Haubitzen, 10, 30 und 60Pfd. Bomben und 60Pfd. eisernen Steinmörsern. Das Vertheidigungs-Geschütz aus 12, 18 und 24Pfd. eisernen Kanonen.

Ausrüstung der Feld-Artillerie.

Jede Feldgeschütz-Batterie besteht aus 4 Kanonen und 2 7Pfd. Haubitzen, eine 18Pfünder Batterie aus 4 Kanonen und 2 10Pfd. Haubitzen.

Personalstand einer Feldgeschütz-Batterie.

Artillerie-Personale.	3 Pfd. Fuß-Batterie.	6 Pfd. Fuß-Batterie.	12 Pfd. Fuß-Batterie.	18 Pfd. Fuß-Batterie.	6 Pfd. Cavall. Batterie.
Offizier als Comandant	1	1	1	1	1
Oberfeuerwerker oder Feuerwerker	1	1	1	1	1
Corporale	4	4	4	4	4
Zur Geschützbedienung: Bombardiere	4	4	4	4	4
Zur Geschützbedienung: Kanoniere und Unterkanoniere	42	46	54	66	34
Beim Geschütz eingetheilte Reserve-Kanoniere und Unterkanoniere	4	6	6	—	—
Bei den Karren	—	—	—	—	6
Uneingetheilte Kanoniere und Unterkanoniere	4	4	6	8	4
Privatdiener	1	1	1	1	1
Gesammt-Stand	61	67	77	85	55

Fuhrwesens-Personale.	3 Pfd. Fuß-Batterie.	6 Pfd. Fuß-Batterie.	12 Pfd. Fuß-Batterie.	18 Pfd. Fuß-Batterie.	6 Pfd. Cavall. Batterie.
Offizier	—	—	—	—	1
Wachtmeister	1	1	1	1	1
Fourier	—	—	—	—	1
Wirklicher Corporal	1	1	1	1	1
Vice-Corporal	2	2	2	2	2
Gemeiner	28	39	42	47	61
Gemeiner in Reserve	—	—	2	2	5
Privatdiener	—	—	—	—	1
Obligater Schmiedsgeselle	2	2	2	2	2
Obligater Sattlergeselle	1	1	1	1	1
Gesammt-Stand	35	46	51	56	76

Wenn statt eines Oberfeuerwerkers ein Offizier als zweite Batterie-Commandant eingetheilt wird, kömmt ein Privatdiener mehr in den Stand.

Vom Fuhrwesen kömmt zu 2 Fuß-Batterien: 1 Offizier, 1 Fourier, 2 Gemeine und 1 Privatdiener.

Zu 2 der 3 oder 6Pfd. Batterien werden 3 Fuhrwesens-Gemeine als Reserve angetragen.

Von den 4 Artillerie-Corporalen wird einer bei den Karren eingetheilt.

Stand einer Batterie an Pferd und Wagen.

Für eine Batterie von 4 Kanonen und 2 Haubitzen.

		3 Pfd. Fuß- Batterie.	6 Pfd. Fuß- Batterie.	12 Pfd. Fuß- Batterie.	18 Pfd. Fuß- Batterie.	6 Pf. Caval.- Batterie.
Zugpferde für	Geschütze	16	24	32	40	36
" "	Geschütz-Karren	16	24	32	24	24
" "	Feldschmieden	2	2	2	2	2
" "	Artillerie-Bagagewägen	4	4	4	4	4
" "	Fuhrwesen-Offizierswägen	—	—	—	—	2
" "	2spännige Fouragewägen	4	2	2	4	12
" "	4spännige Fouragewägen	—	4	4	4	—
" "	Deckelwägen	4	4	4	4	4
Munitions-Packpferde		—	—	—	—	12
Reitpferde für	Artillerie-Offiziere	1	1	1	1	1
" "	Artillerie-Unteroffiziere	1	4	1	1	5
" "	Fuhrwesens-Offiziere	—	—	—	—	1
" "	Fuhrwesens-Unteroffiziere	4	4	4	4	4
" "	Packgemeine	—	—	—	—	6
Reservepferde		4	6	6	6	8
	Summa des Pferdestandes	56	79	84	94	121
	Fuhrwerke vom Fuhrwesen beigestellt.					
Feldschmiede		1	1	1	1	1
Artillerie-Bagagewägen		2	2	2	2	2
Fuhrwesens-Offiziers-Bagagewägen		—	—	—	—	1
2spännige Fouragewägen		4	1	1	2	6
4spännige Fouragewägen		—	1	1	1	—
Deckelwägen		1	1	1	1	1

Zu 2 Fußbatterien kömmt noch 1 Reitpferd des Fuhrwesens-Offiziers, ein 2spänniger Bagagewagen und 2 Pferde.

Bedienungsmannschaft und Bespannung der Feld-Geschütze und Karren.

	Bedienungs-Mannschaft.			Bespannung.	
				Geschütz.	Karren.
	Bombardiere.	Kanoniere u. Unterkanon.	Reserve-Kanoniere.	Pferde.	
Feldgeschütz.					
Für die 3Pfünder Kanonen .	—	7	½	2	2
„ „ 6 „ „	—	8	1	4	4
„ „ 12 „ „	—	10	1	6	4
„ „ 18 „ „	—	12	—	8	4
„ „ 7 „ Haubitzen	2	7	1	4	4
„ „ 10 „ „	2	9	—	4	4
Cavalleriegeschütz.					
Für die 6Pfünder Kanonen .	—	6	—	6	4
„ „ 3 „ Haubitzen	2	5	—	6	4

Für jedes Cavalleriegeschütz 2 Munitionspackpferde von einem berittenen Fuhrwesensgemeinen geführt.

Sowohl bei den Fuß- als Cavallerie-Haubitzen können statt der Bombardiere auch Kanoniere eingetheilt werden.

Bei schnellen Bewegungen der 6Pfd. Fußbatterien werden 3 Mann auf dem Magazin der Protze, 2 Mann auf den Hand-Pferden, bei jeder Haubitze überdieß noch 1 Mann auf dem Magazin der Lafette fortgebracht. Auf dem für je 2 Geschütze mitfahrenden Karren sitzen dann 2 Mann auf dem Sitzbrette und 1 Mann auf dem vordern Handpferde.

Jede der bestehenden 16 **Raketen-Batterien** hat ebenfalls 6 Geschütze 6 oder 12pfündige Raketen. Zur Bedienung jeden Geschützes gehören 3 Mann, ein vierter bringt die Raketen vom Karren, wo ein fünfter die Ordnung besorgt.

Diese Mannschaft fährt auf einer Wurst, womit die Lafetten und mehrere Raketen-Munition fortgebracht wird.

Der an Artillerie-Material und Munition nöthige Ersatz

jeder Art folgt der Armee in mehreren Unterstützungs-, einer Haupt- und einer schweren Reserve.

Die k. k. Feldartillerie kann 200 Feldbatterien zu 6 Geschütze, und eine durch die Vorräthe unbeschränkte Anzahl von Raketen-Batterien mit den dazu gehörigen Reserven und Felddepots ausrüsten.

Der Bedarf für die gesammte Feld-Ausrüstung beläuft sich auf 20,000 Pferde.

Ein kleiner Belagerungs-Train (4 Belagerungs-Divisionen) besteht aus 44 12, 18 und 24Pfd. metallenen Kanonen, 12 10Pfd. Haubitzen, 32 10, 30 und 16Pfd. Bomben und 4 60Pfd. Steinmörser.

Für die Belagerungs-Ausrüstung sind wenigstens 600 Artillerie- und Sattelwagen mit 5000 Pferden, 3500 Mann von der Artillerie und dem Fuhrwesen nothwendig.

Uniformirung und Bewaffnung: die Feld- und Garnisons-Artillerie, das Bombardier- und Feuerwerks-Corps hat dunkelbraune Röcke mit rothem Kragen und Aufschlägen, eine Reihe gelber Knöpfe mit der Regimentsnummer, kornblumenblaue Pantalons, die Offiziere mit goldenen Borden, die Mannschaft mit rothem Vorstoß an der Seite.

Außer Parade tragen die Offiziere noch braune Oberröcke mit rother Egalisirung und mohrengraue Pantalons mit rothen Streifen.

Die Offiziere haben dreieckige, die Mannschaft korsische Hüte, mit dem schwarz und gelben Federbusch.

Offiziere und Mannschaft sind mit Säbeln bewaffnet.

Das Rüstungs-Lederwerk ist weiß.

Besondere Corps und Branchen.

Genie-Corps.

Das k. k. Genie-Hauptamt leitet unter einem General-Genie-Director (gegenwärtig Sr. Kais. Hoheit Erzherzog Johann) alle Militär-Bau-Angelegenheiten und Fortifikationen.

Demselben untergeordnet sind:

a) das Ingenieur=Corps,

b) das Mineur= und Sappeur=Corps,

c) die Militär=Akademie zu Wien und in Wiener Neustadt (siehe auch Militär=Bildungs=Anstalten.)

Der Direction des Genie=Hauptamtes untersteht das Haupt=Genie=Archiv, welches die zum Geniefach gehörigen Acten, Pläne und Modelle aufbewahrt.

Ingenieur-Corps.

Das Ingenieur=Corps besteht außer der Generalität (2 Feldmarschalllieutenants und 7 Generalmajore) und den Fortifikations=Bau=Beamten aus:

7 Obersten,
9 Oberstlieutenants,
20 Majore,
82 Hauptleute und Capitänlieutenants,
30 Oberlieutenants,
24 Unterlieutenants,
7 Corps=Cadeten.

Die Monarchie ist in 14 Fortifikations=Distrikts=Directionen eingetheilt.

Jeder dieser Directionen steht ein General oder Stabsoffizier des Ingenieur=Corps vor, dem wieder die Lokal=Fortifikations=Directoren in den festen Plätzen und nach Bedarf Ingenieur=Offiziere untergeordnet sind.

Solche Fortifikations=Distrikts=Directionen befinden sich in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Grätz, Carlsstadt, Peterwardein, Temeswar, Herrmannstadt, Innsbruck, Verona, Mailand und Zara.

Die Subaltern=Offiziere des Ingenieur=Corps wechseln von 1 zu 2 Jahren mit ihren Garnisonen, um dieselben so viel möglich mit den Festungen der Monarchie bekannt zu machen. Die übrigen

Offiziere sind bei den neuen Festungsbauten und der Ingenieur-Akademie angestellt.

Mineur-Corps.

Das Mineur-Corps besteht aus dem Stab, 5 Compagnien und einer Garnisonsabtheilung. Der Stand desselben ist im Frieden und Kriege gleich.

Der Stab besteht aus:

1 Stabsoffizier als Corps-Commandanten,
2 weitere Stabsoffiziere,
1 Adjutant,
1 Corpsarzt,
1 Rechnungsführer,
2 Aerzte,
3 Fouriere,
1 Corpstambour,
1 Profoß,
5 Diener,

zusammen 18 Mann.

Jede Compagnie:

1 Hauptmann,
1 Capitänlieutenant,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
2 Feldwebel,
2 Mineurmeister,
2 Mineurführer,
2 Tambours,
4 Diener,
130 Gemeine,

zusammen 152 Mann.

Die Garnisonsabtheilung hat ungefähr dieselbe Stärke.

Das Mineur-Corps zählt demnach 930 Mann.

Sappeur-Corps.

Das Sappeur-Corps besteht aus dem Stab, 6 Compagnien und einer Garnisonsabtheilung.

Der Stab zählt um einen Stabsoffizier weniger, sonst dieselben Chargen, wie beim Mineur-Corps.

Jede Compagnie besteht aus:

1 Hauptmann,
1 Capitänlieutenant,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
3 Sappeurmeister,
6 Sappeurführer,
2 Tambours,
4 Diener,
130 Gemeine,

zusammen 149 Mann.

Die Garnisonsabtheilung hat die Stärke einer Compagnie.

Der Stand ist ebenfalls im Krieg und Frieden gleich, und beträgt 1058 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Ingenieur-Offiziere haben Röcke von lichtblauem Tuch mit kirschrothen Kragen, Aufschlag, Schoßbesatz und Vorstoß, en Parade von Sammt, an der Campagne-Uniform von Merino; lichtblaue Pantalons mit goldenen Seitenborden, Oberröcke von der Uniformsfarbe; Säbel, Hüte mit Federbusch.

Die Offiziere des Sappeurs- und Mineurscorps haben dieselbe Uniform, wie die Ingenieure, aber statt der Hüte Tschakos mit Roßbusch und den verschiedenen Emblemen, als der Mineur eine aufspringende Mine, der Sappeur einen liegenden Korb mit Panzer und Helm.

Die Mannschaft des Sappeur- und Mineurcorps hat lichtblaue Uniform mit karmoisinrothen Aufschlägen und Kragen, und

gelbe Knöpfe. Pantalons und Halbstiefel, Tschakos mit Roßbusch. Schwarzes Lederwerk.

Die Sappeure sind mit Carabiner und Säbel; die Mineure mit einer Flinte, einem Pistol und einem Säbel bewaffnet.

General-Quartiermeister-Stab und Pionier-Corps.

Der General-Quartiermeister-Stab zählt im Frieden außer einem Feldmarschall-Lieutenant als Chef desselben:

6 Obersten,
4 Oberstlieutenants,
12 Majore,
24 Hauptleute,
12 Oberlieutenants, nebst einer Anzahl commandirter Offiziere aus den Regimentern und dem nöthigen Kupferstecher- und Zeichnungspersonale.

Diese Offiziere sind bei folgenden 6 Hauptzweigen beschäftiget:

a) bei der Militär-Mappirung unter der Oberleitung des Chefs des Generalstabs,
b) beim militärisch-geographischen Institut in Wien, unter einem Obersten als Director, und einem Unterdirector mit einer Zeichnungs- und einer Kupferstecherabtheilung,
c) bei der Marsch-, Dislocations- und militärisch-statistischen Abtheilung,
d) bei der Abtheilung für die Landesbeschreibungs-Arbeiten,
e) bei der topographisch und lithographischen Anstalt in Wien,
f) bei der Abtheilung für kriegsgeschichtliche Arbeiten,
g) bei der Militär-Triangulirung und im Calculbureau,
h) in der Zeichnungs-Kanzlei,
i) im Kriegs-Archiv.

Jedem dieser Zweige steht ein Stabsoffizier als Director vor.

Im Kriege wird der Generalquartiermeister-Stab bedeutend vermehrt, und die zugetheilten Offiziere in den Regimentern ersetzt.

Dem Chef des Generalquartiermeister-Stabs ist zugleich das Pionier-Corps untergeordnet

Das Pionier-Corps besteht im Frieden aus 2 Bataillone, jedes zu 6 Compagnien, im Kriege wird noch ein drittes Bataillon zu 4 Compagnien errichtet. Der Stab besteht aus:

1 Obersten und Corps-Commandanten,
1 Oberstlieutenant,
1 Major,
1 Corpsarzt,
1 Rechnungsführer,
3 Adjutanten,
2 Oberärzte,
12 Unterärzte,
6 Fouriere,
8 Diener,

zusammen 36 Mann.

Im Kriege wird der Stab um:

1 Stabsoffizier,
1 Adjutanten,
1 Oberarzt,
4 Unterärzte,
2 Fouriere,
2 Diener vermehrt.

Jede Compagnie zählt im Frieden:

1 Hauptmann oder Capitänlieutenant,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
2 Feldwebel,
12 Corporale,
2 Tambours,
20 Zimmerleute,
4 Diener,
120 Gemeine,

zusammen 164 Mann.

Im Kriege um 30 Gemeine mehr, folglich 194 Mann.

Demnach besteht das Corps im Frieden aus 2004, im Kriege aus 3051 Mann.

Eine Laufbrücken-Equipage neuer Art besteht aus 4 zweispännigen Bock- nnd 12 vierspännigen Pfosten-, Balken- und Brückenwagen, einer Feldschmiede und zwei Flechtenwagen.

Sie erfordert eine complette Pionier-Compagnie zur Bedienung, dann 70 Pferde und 50 Mann vom Fuhrwesen.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Offiziere des General-Quartiermeister-Stabs haben dunkelgrüne Uniform mit schwarzen Kragen, Aufschlägen, rothem Schoßbesatz, gelben Knöpfen, en Parade dunkelgrüne Pantalons mit goldenen Seitenborden, außerdem mohrengraue Beinkleider, dunkelgrüne Oberröcke, Hüte mit einem Busch von herabhängenden grünen Federn, Säbel. Chabraquen und Reitzeug wie die berittenen Offiziere der Infanterie.

Das Pionier-Corps hat lichthechtgraue Uniform mit grasgrünen Aufschlägen und Kragen, weiße Knöpfe, lichthechtgraue Pantalons und Halbstiefel. Die Offiziere mit Silberborden zur Parade, außerdem mohrengraue, eben solche Oberröcke. Tschakos mit Roßbusch. Schwarzes Lederwerk.

Die Offiziere sind mit Säbel, die Pioniere mit Musketen und einem Säbel bewaffnet, dessen Rücken sägeförmig ausgefeilt ist.

Kriegs-Marine.

Unmittelbar unter dem Hofkriegsrath steht das Obercommando der k. k. Marine zu Venedig, welches gleich einem General-Commando ein militärisches, ein politisches, ein ökonomisches und ein Justiz-Departement, und statt des Verpflegs-Departements ein Arsenal-Verwaltungs-Departement enthält.

Die k. k. Kriegs-Marine besteht:

1) aus dem eigentlichen See-Offiziers-Corps,
2) dem Marine-Artillerie-Corps,
3) dem Marine-Genie-Corps,

4) dem Matrosen-Corps und
5) dem Marine-Infanterie-Bataillon.

Die Haupt-Stationen der Marine sind Venedig, Triest und Zara.

Die Divisionen sind in der Levante, im adriatischen Meere und in Quarnaro aufgestellt.

Marine-Offiziers-Corps. Das Corps der eigentlichen Seeoffiziere zählt dermalen:

2 Vice-Admirale, (mit Feldmarschall-Lieutenants-Rang),
2 Contre-Admirale (mit Generalmajors-Rang),
4 Linien-Schiffscapitäns (mit Obersten-Rang),
4 Fregattencapitäns (mit Oberstlieutenants-Rang),
8 Korvettencapitäns (mit Majors-Rang),
20 Schiffslieutenants (mit Hauptmanns-Rang),
30 Fregattenlieutenants (mit Capitänlieutenants-Rang),
60 Schiffsfähnriche (mit Oberlieutenants-Rang) und
60 Marine-Cadeten, welche in dem Marine-Cadeten-Collegium zu Seeoffizieren gebildet werden.

Außerdem gehören noch zum Stab der Marine:

2 Stabsauditore,
2 Auditore,
1 Aktuar,
1 Stabsprofoß,
4 Capläne,
1 Corpsarzt,
20 Oberärzte,
20 Unterärzte,
5 ärztliche Gehülfen.

Uniformirung der Seeoffiziere: En Parade dunkelblaue Röcke und Pantalons mit goldenen Borden nach dem Infanterie-Schnitte, gelbe Knöpfe, Kragen und Aufschläge lichtblau, auf ersterem 2 Anker mit umschlungenem Ankertau in Gold ge-

stickt. Goldene Epaulette] mit goldenen Achselbändern nach den verschiedenen Graden und zwar:

Der Vice-Admiral 2 volle Epaulette mit Bouillons, an jedem Achselband 2 goldene Sterne; der Contre-Admiral an jedem nur 1 Stern. Der Schiffscapitän dieselben Epaulette ohne Stern. Der Fregattencapitän in der Mitte jedes Achselbandes einen schwarzen Streifen; der Korvettencapitän hat deren zwei. Der Schiffs-Lieutenant trägt auf der rechten Schulter das Epaulett des Schiffscapitäns, auf der linken eines ohne Bouillons; der Fregattenlieutenant wie der vorige, nur auf jedem Achselband den schwarzen Streifen. Der Schiffsfähnrich endlich trägt das volle Epaulett auf der linken und das ohne Bouillons auf der rechten Schulter, und hat auf jedem Achselbande zwei schwarze Streifen.

Die Admiralität trägt den Generals-Hut, und kann außer Dienst auch die Generalsuniform der Landarmee tragen. Stabs- und Oberoffiziere die Hüte nach der Armee-Vorschrift; Degen in goldener Kuppel. An Bord tragen sämmtliche See-Offiziere einen runden Hut ohne alle Verzierung, dunkelblaue Uniform mit Kragen und Aufschlägen von derselben Farbe, und derlei Pantalons, alles ohne weitere Verzierung. Statt des Degens ein kurzes Seitengewehr in Form eines Dolches (stoechetto genannt).

Das Marine-Artillerie-Corps besteht aus 3 Compagnien und zählt:

1 Stabsoffizier als Corpscommandant,
2 Hauptleute,
1 Capitänlieutenant,
6 Oberlieutenants,
6 Unterlieutenants,
22 Feldwebel,
71 Corporale,
110 Kanoniere 1. Classe,
725 Kanoniere 2. Classe,
3 Tambours,

16 Diener,
4 Fouriere,
8 Munitionäre,
3 Waffenschmiede,
12 andere Professionisten,

zusammen 990 Mann.

Die Uniform ist lichtblau mit rothem Kragen und Aufschlägen, gelbe Knöpfe, goldene Epaulette, und zwar der Hauptmann und der Capitänlieutenant gleich dem Schiffs- und Fregatten-Lieutenant, die Oberlieutenants gleich dem Schiffsfähnrich, und die Lieutenants wie dieser, nur mit drei schwarzen Streifen auf jedem Achselband. Der Stabsoffizier den goldbordirten Hut, die Oberoffiziere und Mannschaft Tschakos mit Emblemen, sonst wie die Land-Infanterie. Außer Dienst dürfen die Offiziere den Hut der Land-Artillerie tragen. Die Offiziere haben Degen, die Mannschaft Säbel.

Die Borduniform ist so wie bei den Marine-Offizieren, nur haben die Pantalons rothe Seitenstreifen, und ist die Grundfarbe an beiden lichtblau.

Das Marine-Genie-Corps besteht aus:

1 Stabsoffizier als Schiffsbau-Director.
4 Hauptleuten und 2 Capitänlieutenants als Ingenieurs-Schiffkonstructeurs,
3 Oberlieutenants als Ingenieur-Oberconstructeurs und
2 Unterlieutenants als Ingenieur-Unterconstructeurs.

Das Arsenal-Arbeitspersonal besteht aus 500 Ober- und Untermeister, und Arbeiter.

Die Uniform der Offiziere ist lichtblau mit dunkelrothen Sammt-Kragen und Aufschlägen, gelben Knöpfen, die Pantalons mit Goldborden, Epaulette wie bei der Marine-Artillerie; Hüte mit schwarzem Busch, Degen.

Das Matrosen-Corps hat einen Fregattencapitän als

Commandanten, die Compagnie-Chefs werden abwechselnd aus dem Stande der Schiffs- und Fregattenlieutenants gegeben. Es zählt 2454 Mann, incl. der Piloten-Steuermänner und Segel-Meister.

Die Offiziere tragen die Marine-Uniform, die Mannschaft, vom Bootsmann abwärts, runde Hüte und dunkelblaue Montur, ohne weitere Ausschmückung.

Das Marine-Infanterie-Bataillon besteht aus 6 Compagnien und zählt:

1	Stabsoffizier als Commandanten,
5	Hauptleute,
1	Capitänlieutenant,
6	Oberlieutenants,
12	Unterlieutenants,
1	Rechnungsführer,
4	Fouriere,
1	Bataillonstambour,
2	k. k. Cadeten,
14	Feldwebel,
84	Corporale,
20	Vice-Corporale,
12	Tambours,
120	Gefreite,
1025	Gemeine,
26	Diener,
zusammen 1334	Mann.

Die Uniformirung des Bataillons ist jener des Marine-Artillerie-Corps gleich, und unterscheidet sich nur durch andere Embleme auf den Tschakos; ferner, daß sie an den Bord-Pantalons keine rothen Streifen haben, und die Offiziere auch außer Dienst keinen Hut tragen dürfen.

Anzahl der Schiffe. Da der Zweck der österreichischen Kriegsmarine bisher nur der Schutz der Kauffahrtheischiffe und

des Handels nach der Levante war, so konnte man hiefür natürlich mit einer geringen Zahl Schiffe ausreichen. Man hat also 8 Linienschiffe, wovon aber die größere Zahl abgetackelt im Arsenal liegt,

8 Fregatten,
4 Korvetten,
6 Briggs,

und eine nicht unbedeutende Anzahl kleinerer Fahrzeuge.

Oberstes Militär-Schiffsamt und Pontonier-Bataillon.

Das oberste Schiffsamt unter dem Commando eines Generals leitet das militärische Wassertransport-Geschäft und das Brückenwesen auf allen Flüssen der Monarchie.

Auch besorgt es die Erbauung der hiezu nöthigen Schiffe und Militär-Brücken.

Mit demselben ist das k. k. Pontonier-Bataillon vereinigt.

Dasselbe besteht aus dem Stab und 6 Compagnien. Der Stab zählt:

1 Stabsoffizier,
1 Adjutanten,
1 Rechnungsführer,
1 Corpsarzt,
1 Zeugverwahrer,
3 Aerzte,
4 Fouriere,
1 Profoß,
5 Diener,

zusammen 18 Mann.

Jede Compagnie:

1 Hauptmann oder Capitänlieutenant,
1 Oberlieutenant,

1 Unterlieutenant,
2 Oberbrückenmeister mit Offiziers-Rang,
2 Unterbrückenmeister,
10 Corporale,
10 Zimmerleute,
1 Tambour,
5 Diener,
117 Gemeine,

zusammen 150 Mann.

Das Pontonier-Bataillon hat im Frieden und Kriege denselben Stand und enthält 918 Mann. Militär-Schiffsämter und schiffsämtliche Posten hat dieses Bataillon zu Scharnstein, Prag, Preßburg, Comorn, Pest, Segedin, Essegg, Peterwardein, Semlinn, Pancskowa, Temeswar, Sissek, Verona und Mainz.

Ein Ponton-Train hat 6 Divisionen, eine Division 25 sechsspännige Pontons, 2 zweispännige und 8 vierspännige Pfosten- und Requisiten-Wagen, 185 Zug-, 14 Reit- und 10 Reserve-Pferde, 115 Mann vom Fuhrwesen, zur Bedienung eine Compagnie Pontoniere oder Csaikisten.

In neuester Zeit wurde nach vielen Versuchen für die Feld-Brücken-Equipagen das sowohl durch Zweckmäßigkeit und praktische Verwendbarkeit für den Feldgebrauch als auch durch Leichtigkeit des Transportes sich auszeichnende System des Oberstlieutenants Ritter von Birago angenommen und die Erbauung solcher Brücken-Equipagen angeordnet.

Die Uniform besteht in lichtblauen Röcken mit rothen Aufschlägen und Kragen, weißen Knöpfen, en Parade lichtblaue Pantalons, die Offiziere mit Silberborden an den Seiten, außerdem mohrengraue Beinkleider, Tschakos mit Roßbusch, lichtblaue Oberröcke. Schwarzes Lederwerk.

Die Pontoniere sind mit Carabiner und Säbel bewaffnet.

Gendarmerie-Regiment der Lombardie und Militär-Polizei-Wach-Corps.

Das Gendarmerie-Regiment, im Frieden zum Schutze der öffentlichen Sicherheit im lombardisch-venetianischen Königreiche und dem südlichen Tirol bestimmt, wird im Krieg als Armee-Polizei verwendet. Ein Feldmarschall-Lieutenant als General-Inspector führt die Leitung des Ganzen.

Das Regiment besteht aus dem Stab und 5½ Eskadronen und zählt:

1 Oberstlieutenant und Regiments-Commandanten,
1 Major,
5 erste Rittmeister,
5 zweite Rittmeister,
12 Oberlieutenants,
10 Unterlieutenants,
10 Fouriere,
30 Wachtmeister,
20 Feldwebel,
60 Corporale,
30 Vice-Corporale,
10 Trompeter,
10 Tambours und über
700 Gendarmen zu Fuß und zu Pferd.

Dem General-Inspector sind:

1 Rittmeister,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant und
5 Fouriere beigegeben.

Von den 5 Eskadrons liegt 1 Eskadron und das Depot in Mailand, in den 8 Delegationen Italiens und den 2 Kreisen Süd-Tirols, überall ein Flügel.

Das Depot ist mit dem Unterricht der Candidaten der Gendarmerie beauftragt.

Die aus den italienischen Regimentern übertretenden Soldaten müssen früher ½ Jahr, die freiwillig eintretenden oder ausgehobenen Leute 1 Jahr Proben ihrer Moralität und Unerschrockenheit ablegen, ehe sie als wirkliche Gendarmen eintreten können.

Entsprechen sie während der Probezeit der Erwartung nicht, so werden sie entweder entlassen oder treten in ihre frühern Regimenter zurück.

Um aufgenommen zu werden, muß einer im lombardisch-venetianischen Königreiche geboren sein, von starkem Körperbau, gut conduitisirt, zwischen 24 und 25 Jahr alt seyn und etwas lesen und schreiben können.

Im Kriege rückt eine Division der Gendarmerie unter dem Commando des Oberstlieutenants zur Armee, die im Hauptquartier und bei den Armeeabtheilungen zur Erhaltung der Ordnung verwendet wird.

Die Uniform besteht in einem dunkelgrünen Rocke, rosenroth passepollirt, mit rosenrothen Paroli und gelben Achselschnüren, gelben Knöpfen, dunkelgrünen Beinkleidern. Contre-Epaulette, bei den Offizieren von Gold, Oberröcke von der Farbe der Uniform, Hüte mit schwarzem Federbusch. Gerade Pallasche.

Militär-Polizei-Wach-Corps bestehen in Wien, der Lombardie, im Venetianischen und zu Prag, dann Commandos derselben zu Brünn und Lemberg. Diese Corps ergänzen sich aus gut conduitisirten Halbinvaliden, welche die Regimenter dahin abgeben.

Das Polizei-Wach-Corps in Wien besteht unter dem Commando eines Majors, aus 6 Offizieren, 40 Mann zu Pferd und 600 zu Fuß. Das Polizei-Wach-Corps zu Prag befehligt ein Hauptmann mit noch zwei Offizieren, die Commandos zu Brünn und Lemberg ein Hauptmann oder Oberlieutenant. Die Uniform dieser Corps besteht in lichthechtgrauen Röcken mit grasgrünen Kragen und Aufschlägen, lichthechtgrauen Beinkleidern, gelben Knöpfen, Tschakos.

Das Militär-Polizei-Wacht-Corps in der Lombardie unter

dem Commando eines Stabsoffiziers, besteht aus 21 Offizieren und 900 Mann. Das im Venetianischen befehligt ebenfalls ein Major und zählt 11 Offiziere und 500 Mann. Die Uniform dieser 2 Corps ist dunkelgrün mit kaisergelben Aufschlägen und Kragen, gelben Knöpfen, dunkelgrünen Beinkleidern.

Militär-Gränz-Cordon.

Zum Schutze gegen den Schleichhandel und zur Aufgreifung von Deserteuren ꝛc. besteht in Galizien eine Militär-Gränz-Cordons-Abtheilung unter dem Commando eines Oberstlieutenants aus:

2 Hauptleuten,
2 Capitänlieutenants,
2 Oberlieutenants,
10 Unterlieutenants,
1 Arzt,
1 Rechnungsführer und einer bestimmten Anzahl Unteroffiziere und Gemeine.

Die Mannschaft hat weiße Uniform mit schwarzen Kragen und Aufschlägen, gelbe Knöpfe, sonst ist sie uniformirt und bewaffnet wie die Linien-Infanterie.

K. K. Militär-Fuhrwesen-Corps.

Im Frieden besteht das k. k. Militär-Fuhrwesen-Corps aus:

1 Oberst und Corps-Commandanten,
1 Oberstlieutenant,
5 Majore,
26 Premier- und Second-Rittmeister,
103 Ober- und Unterlieutenants,
1 Rechnungsführer,
1 Oberarzt,
5 Thierärzte,
7 Oberschmiede,
78 Wachtmeister,

65 Fouriere,
155 Corporale,
255 Gefreite,
113 Diener,
178 Schmiede, Wagner und Sattler.

Die Zahl der Gemeinen und Pferde ist unbestimmt.

Bei dem gegenwärtigen System, die Armee in einem mehr oder minder schlagfertigen Stand zu erhalten, ist der Stand der Chargen weit größer und man kann für das jetzt im Frieden bestehende Fuhrwesen-Corps wenigstens 4000 Mann und 6000 Pferde annehmen.

Sieben Landesposten-Commandanten führen in den Provinzen die Oberaufsicht über die Bespannung und das Material, dann die Evidenthaltung der Urlauber.

Diese Landesposten-Commandos bestehen aus einem Rittmeister oder Major als Commandanten, noch einen Offizier, einen Adjutanten, einen Fourier und einen Thierarzt oder Oberschmied, und haben ihren Sitz in Wien, Lemberg, Brünn, Grätz, Prag, Pesth und Verona.

In allen diesen Ländern sind eine unbestimmte Anzahl von Batterien und Transports-Divisionen vollkommen ausgerüstet.

Haupt-Depositorien des Fuhrwesens sind in Wien und Kloster-Neuburg, Marein und Thorda.

Depots befinden sich in Prag, Moldau-Thein, Olleschku, Drohowyze, Pesth, Temeswar und Brescia.

Die Central-Direction ist dem Corps-Commandanten in Wien übertragen.

Im Kriege ist die Vermehrung des Fuhrwesens sehr bedeutend, und der Stand des ganzen Armee-Fuhrwesens einschließlich der Packpferde und des Fuhrwesens der Regimenter wächst wenigstens auf 40,000 Mann und 65,000 Pferde. Für den Loco-Dienst sind auf 4 Pferde 3 Mann, für den Felddienst für 2 Pferde 1 Mann bemessen. Im Felde ist die Leitung des Ganzen

einem General übertragen, ein Stabsoffizier des Corps ist als Haupt-Armee-Bespannungs-Commandant angestellt.

Ein Rittmeister commandirt 6 und auch mehr Fuhrwesens-Divisionen, dem Major unterstehen 2, selbst auch mehr Rittmeister mit ihren Divisionen.

Eine Cavallerie-, 2 Positions-, ordinäre oder 2 Raketen-Batterien formiren eine Geschütz-Bespannungs-Division, wovon einer jeden eine Feldschmiede, ein Deckel- und ein Fourage-Wagen beigegeben ist.

Außer den Geschütz-Bespannungs-, Laufbrücken- und Pontons-Bespannungs-Divisionen bestehen noch im Felde:

a) Artillerie-Reserve-Bespannungs-Divisionen zur Fortbringung der gesammten Reserve-Munition und der Artillerie-Requisitien-Vorräthe.

b) Raketen-Reserve-Bespannungs-Divisionen mit der Reserve-Munition für diese Waffe.

c) Belagerungs-Geschütz-Bespannungs-Divisionen.

d) Bewegliche Feld-Munitions-Depots-Conducteurschaften zur Verführung der erforderlichen Gegenstände aus dem Haupt-Material-Depot der Armee.

e) Kriegs-Transport-Divisionen zur Fortbringung eines viertägigen Brod-, Hafer- und Gemüsevorrathes, der immer aus dem rückwärtigen Magazin ersetzt wird, so daß die Armee mit dem, was die Mannschaft trägt, was auf dem Regiments-Proviant-Wagen und auf den Transport-Divisionen mitgebracht wird, immer auf 10 Tage mit Brod und auf 6 Tage mit Fourage verpflegt ist.

f) Eine Transport-Division besteht aus 40 vierspännigen Wagen, 113 Mann, 175 Pferde.

g) Eine Backofen-Bespannungs-Division besteht aus 18 eisernen sechsspännigen Backofen, 9 Requisiten-, 1 Deckel-, 1 Bagagewagen, eine Feldschmiede, 106 Mann vom Fuhrwesen, 186 vom Bäckerpersonale und 180 Pferde.

h) Eine Sanitäts-Division besteht aus 50 zweispännigen Sanitäts-Wagen, 1 Feldapotheke-, 1 Bandagen-, 1 Fourage-, 1 Bagage-, 1 Deckelwagen und 1 Feldschmiede, 100 Mann vom Fuhrwesen, 24 Aerzte, 9 Apotheker, 137 Pferde.

i) Eine Kassa- oder Kanzlei-Bespannungs-Division zählt 140 Mann Fuhrwesen und 200 Pferde.

k) Zum schnellen Ersatz der bei der Armee-Ausrüstung undienstbar werdenden Pferde und Fuhrwerke des Fuhrwesens sind Procento-Divisionen bestimmt. Sie sind mit 10 Procent des Dienststandes aufgestellt und eine Division zählt 350 Mann und 400 Pferde.

Uniformirung und Bewaffnung: Schwarzbraune Röcke, lichtblaue Kragen, Aufschläge, Schoßbesatz und Vorstoß, lichtblaue Hosen und Halbstiefel. Säbel nnd Tschakos, schwarzes Lederwerk. Die Offiziere haben Hüte und en Parade Pantalons von lichtblauem Tuch mit Silberborden verziert, für gewöhnlich mohrengraue, ohne Verzierung.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Die Gradauszeichnungen der Generale wurden bereits bei Beschreibung ihrer Uniform angegeben.

Die allgemeine Auszeichnung sämmtlicher Stabsoffiziere der Armee besteht in einer zollbreiten, nach der Farbe der Uniforms-Knöpfe, goldenen oder silbernen Borde an den Aermelaufschlägen, und der goldenen Seitengewehr-Kuppel. Ferner tragen alle Stabsoffiziere (die der Cavallerie ausgenommen) goldbordirte Hüte, den Federbusch nur dann, und in der Art, wenn und wie er ihren Truppengattungen zukömmt. Die Stabsoffiziere der Cüraſſiere, Dragoner und Chevaurlegers haben den ganzen obern Rand des Helmkammes (doch nur en Parade) mit einer gleich breiten goldenen und schwarz gewirkten Quaste bedeckt, welche bei den Subaltern-Offizieren blos von gelb und schwarzer Seide ist.

Die Stabsoffiziere der Husaren und Uhlanen haben an ihren

Tschakos und Tschapkas dicht unter der Rittmeistersborde noch eine zollbreite Borde, und unterscheiden sich bei ersteren auch durch noch reichere Verzierung der ganzen Uniform.

Oberste, Oberstlieutenants und Majore sind bei keiner Waffengattung von einander unterschieden.

Hauptleute, Rittmeister, Ober- und Unterlieutenants aller mit Hüten und Helmen versehenen Truppengattungen haben keine Gradauszeichnung unter einander. Bei den mit Tschakos und Tschapkas Versehenen hat der Hauptmann und Rittmeister an dieser Kopfbedeckung eine zwei Zoll breite, schwarz geränderte goldene Borde, welche bei dem Ober- und Unterlieutenant in der Mitte einen ½ Zoll breiten schwarzen Streifen hat.

Jene Subaltern-Offiziere, deren Truppe schwarzes Riemenzeug hat, tragen die Seitengewehr-Kuppeln von schwarzlakirtem, alle übrigen (mit Ausnahme der Husaren und Uhlanen, welche goldene haben) von weißlakirtem Leder, mit einfacher stählerner Schließe.

Sämmtliche active Stabs- und Oberoffiziere der Armee, Husaren und Uhlanen ausgenommen, tragen en Parade und im Dienste seidene, gelb und schwarz gewirkte Feldbinden, mit zwei großen Quasten um die Taille, so auch sämmtliche Regiments- Bataillons und Corps-Adjutanten, nur die bei Generalen Angestellten tragen selbe in der bei den Generals und Flügel-Adjutanten beschriebenen Weise.

Die Portepees sämmtlicher Offiziere sind von Gold an einem 1 Zoll breiten goldenen Band mit 3 schwarzen Streifen durchwirkt.

Die Unteroffiziere der mit Tschakos oder Tschapkas versehenen Abtheilungen haben als Auszeichnung Borden um dieselben, und zwar die Feldwebel und Wachtmeister eine Borde von Wolle so breit wie jene der Offiziere, die Corporale eine halb so breite Borde, und die Gefreiten eine schwarz und gelb durchwirkte Schnur. Außerdem tragen die Feldwebel und Wachtmeister stets ein spanisches Rohr, die Corporale einen Stock von Haselnußholz und alle Unteroffiziere gelb seidene Portepee.

Reglementsmäßiger Stand des Heeres.

Abtheilungen.	Im Frieden.					Im Kriege.				
	Bataillone.	Compagnien.	Eskadrone.	Mann.	Dienst-Pferde.	Bataillone.	Compagnien.	Eskadrone.	Mann.	Dienst-Pferde.
A. Großer Generalstab										
im Kriege mit den Adjutanten	—	—	—	397	—	—	—	—	600	—
In den Festungen, größern Städten u. andern Plätzen	—	—	—	331	—	—	—	—	331	—
General-Quartiermeister-Stab	—	—	—	58	—	—	—	—	150	—
K. k. Garden und k. ungarische Kronwacht	—	—	—	666	—	—	—	—	666	—
Summa	—	—	—	1452	—	—	—	—	1747	—
B. Infanterie.										
43 deutsche Linien-Infanterie-Regimeeter	129	688	—	153166	—	199	1280	—	266445	—
15 ungarische Linien-Infanterie-Regimenter	45	300	—	66510	—	60	390	—	86385	—
20 Grenadier-Bataillons	20	116	—	20340	—	20	116	—	20340	—
17 National-Gränz-Regimenter	35	210	—	46842	—	64	380	—	84720	—
1 Csaikisten-Bataillon	1	6	—	1297	—	1	10	—	2049	—
1 Tiroler Jäger-Regiment	4	24	—	5459	—	4	24	—	5459	—
12 Jäger-Bataillons	12	72	—	15336	—	12	84	—	17880	—
6 Garnisons-Bataillons	6	32	—	5962	—	6	32	—	5962	—
Summa	252	1448	—	314912	—	366	2316	—	489240	—
C. Cavallerie.										
8 Cürassier-Regimenter	—	—	48	8216	7376	—	—	56	10352	9904
6 Dragoner-Regimenter	—	—	36	6162	5532	—	—	42	7764	7428
7 Chevauxlegers-Regimenter	—	—	56	10626	9709	—	—	63	14308	13804

Abtheilungen.	Im Frieden.					Im Kriege.				
	Bataillone.	Compagnien.	Eskadrone.	Mann.	Dienst-Pferde.	Bataillone.	Compagnien.	Eskadrone.	Mann.	Dienst-Pferde.
12 Husaren-Regimenter	—	—	96	17766	16244	—	—	108	23960	23098
4 Uhlanen-Regimenter	—	—	32	6072	5548	—	—	36	8176	7888
Summa	—	—	268	48842	44409	—	—	305	64560	62122
D. Artillerie.										
Bombardier-Corps	—	5	—	1074	—	—	5	—	1074	—
Feuerwerks-Corps	—	4	—	766	—	—	4	—	766	—
5 Feld-Artillerie-Regimenter	20	90	—	18315	—	20	90	—	18315	—
Artillerie-Feldzeug-Amt	—	—	—	465	—	—	—	—	465	—
Garnisons-Artillerie	—	—	—	4323	—	—	—	—	4323	—
Summa	20	99	—	24943	—	20	99	—	24943	—
E. Extra-Corps.										
Ingenieur-Corps	—	—	—	179	—	—	—	—	179	—
Mineur-Corps	—	6	—	930	—	—	6	—	930	—
Sappeur-Corps	—	7	—	1058	—	—	7	—	1058	—
Pionier-Corps	—	12	—	2004	—	—	16	—	3051	—
Pontonier-Bataillon	—	6	—	918	—	—	6	—	918	—
Lombardisches Gensdarmerie-Regiment . .	—	—	5½	950	—	—	—	5½	950	—
Militär-Polizei-Wacht-Corps in Wien, Mailand Venedig, Prag ꝛc.	—	—	—	2070	—	—	—	—	2070	—
Militär-Fuhrwesens-Corps	—	—	—	4000	6000	—	—	—	40000	62000

Abtheilungen.	Im Frieden.					Im Kriege.				
	Bataillone.	Compagnien.	Eskadrone.	Mann.	Dienst-Pferde.	Bataillone.	Compagnien.	Eskadrone.	Mann.	Dienst-Pferde.
Stabs-Infanterie	—	—	—	—	—	—	12	—	2610	—
Stabs-Dragoner	—	—	—	—	—	—	—	6	1260	1224
Sanitäts-Infanterie (8 Divisionen)	—	—	—	—	—	—	16	—	3480	—
Summa	—	31	5½	12109	6000	—	63	11½	56506	63224
Besondere Branchen.										
Beschäll- und Remontirungs-Departements	—	—	—	3000	—	—	—	—	3000	—
Militär-Montur-Oekonomie-Verwaltung	—	—	—	1500	—	—	—	—	1500	—
Sanitäts-Personale (ohne die Regiments- und Corps-Aerzte)	—	—	—	130	—	—	—	—	11000	—
Pensionisten und Invaliden	—	—	—	15000	—	—	—	—	15000	—
Summa	—	—	—	19630	—	—	—	—	30500	—
K. K. Marine.										
Stab der k. k. Marine	—	—	—	247	—	—	—	—	247	—
Marine-Artillerie-Corps	—	3	—	990	—	—	3	—	990	—
Marine-Genie-Corps	—	—	—	514	—	—	—	—	514	—
Matrosen-Corps	—	—	—	2454	—	—	—	—	2454	—
Marine-Infanterie-Bataillon	—	6	—	1334	—	—	6	—	1334	—
Summa	—	9	—	5539	—	—	9	—	5539	—
Total-Summa	272	1587	273½	427427	50409	386	2487	316½	673035	125346

Hierbei fehlen noch: die nicht bei den Truppen angestellten Auditore und Geistlichen, die bei den Gränz-Oekonomie-Abtheilungen, den Gränz-, Bau- und Wald-Directionen und den Militär-Communitäten angestellten Offiziere und Beamten; die in den polnischen, deutschen und italienischen Ländern, statt des aufgelösten Militär-Gränz-Cordons aufgestellte k. k. Gränz-Wache, die zwar nicht unter dem Hofkriegsrath steht, aber größtentheils aus ausgedienten rüstigen Soldaten besteht, 65 Compagnien, 15000 Mann stark. Ferners die zahlreiche Regiments-Fuhrwesens-Mannschaft, die im Kriege zu errichtenden Freicorps, die Veliten und die Infanterie der ungarischen Insurrection, die beim Feldamt erforderliche Vermehrung, die Hofräthe, Appellationsräthe, Kriegs-Secretäre, Concipisten und Adjuncten, die beim Hofkriegsrath, bei dem allgemeinen Militär-Appellationsgericht, den General-Commandos und Hauptämtern angestellt sind, das Feld-Kriegs-Commissariat, die Verpflegsbeamten, das Bäckerpersonal, die Kassa-Beamten, die Fortifications-Bau-Beamten u. s. w., so daß man wohl annehmen kann, daß die österreichische Armee mit allem was dazu gehört, im Kriege auf 800,000 Mann anwächst.

Besoldung und Verpflegung der Truppen.

Die Besoldung eines Feldmarschalls beträgt im Frieden jährlich 10,000 fl., im Kriege 12,000 fl. Conv.-Mz. und täglich 36 Brod- und 41 Pferd-Portionen.

Die Besoldung eines Feldzeugmeisters oder Generals der Cavallerie beträgt jährlich 8000 fl. im Frieden und 9000 fl. mit täglich 24 Brod- und 25 Pferd-Portionen im Kriege.

Im Frieden beziehen diese Generale keine Naturalgebühren.

Die Besoldung eines Feldmarschall-Lieutenants beträgt jährlich 6000 fl. mit täglich 7 Pferd-Portionen im Frieden und 7500 fl. mit 18 Brod- und 21 Pferd-Portionen im Kriege.

Die eines Generalmajors 4000 fl. mit täglich 6 Pferd-Portionen im Frieden und 6000 fl. mit 14 Brod- und 16 Pferd-Portionen im Kriege.

Die Tafelgelder, welche die Generale zu beziehen haben, werden jedesmal durch allerhöchste Entschließungen bestimmt.

Die Obersten der Infanterie beziehen jährlich 600 fl. Tafelgelder.

Aus den nun folgenden Tabellen sind die Gehalte der Offiziere und Militärbeamten, dann die Löhnung der Unteroffiziere und Soldaten zu ersehen, und zwar nach den neuesten Bestimmungen, nur über den Feldbeitrag im Krieg sind dieselben noch nicht erschienen.

Bei diesen gegen andere Heere kleinern Geldbezügen müssen die mancherlei übrigen Gebühren der Offiziere und Mannschaft an Holz, Quartier, Bedienten, an Fleisch- und Theuerungszulagen, dann die Wohlfeilheit in den meisten Provinzen selbst berücksichtigt werden, um eine richtige Vergleichung anstellen zu können; hiezu kömmt noch, daß alle Ansätze nach dem 20 fl. Fuß Conv.-Münze berechnet sind, nach welchem ein Gulden = 1 fl. 12 kr. rheinisch oder 50 fl. Conv.-Mz. = 60 fl. rheinisch.

Zur Verständigung des in den folgenden Tabellen vorkommenden Ausdruckes: „in Ungarn cum annexis provinciis" wird erwähnt, daß darunter die mit Ungarn zusammenhängenden Provinzen und jene Theile der Königreiche Croatien und Sclavonien, die nicht zur Militärgränze gehören, verstanden sind. Unter „in praesidiis" werden die Hauptorte jener Länder und unter „in plano" das platte Land verstanden.

Linien- und Gränz-Infanterie, Grenadiere und Jäger.

Chargen.	Im lombardisch-venetianischen Königreich, in Illyrien u. Tirol.		In Böhmen, Mähren, Oesterreich, Steyermark und Dalmatien.		In Ungarn cum annexis provinciis in praesidiis, in Siebenbürgen und Galizien.		In Ungarn cum annexis provinciis in plano und in der Militär-Gränze.		Feld-Beitrag im Krieg.		Portionen im Frieden.		Portionen im Krieg.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Brod.	Fourag.	Brod.	Fourag.
An monatlicher Gage.														
Ein Oberst-Commandant	149	45	149	45	145	15	138	30	4	46	—	5	9	10
„ Oberstlieutenant	110	15	110	15	107	15	102	30	3	31	—	4	6	8
„ Major	93	—	90	—	86	—	82	—	1	50	—	3	6	8
„ Hauptmann	75	—	71	45	69	45	66	—	2	18	—	—	3	3
„ Capitänlieutenant	52	—	50	—	46	—	42	—	1	16	—	—	3	3
„ Oberlieutenant	34	—	32	—	31	—	28	30	—	52	—	—	2	2
„ Unterlieutenant 1. Gebühr-Kl. .	30	—	28	—	27	—	24	—	—	43	—	—	2	2
„ Unterlieutenant 2. Gebühr-Kl. .	25	—	24	—	24	—	22	30	—	38	—	—	2	2
Die Adjutanten, jeder nach seiner Charge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2
Ein Regiments-Caplan	23	30	23	30	23	30	23	30	—	49	—	—	2	3
„ Auditor, Rechnungsführer und Regimentsarzt	25	45	25	45	25	45	25	45	—	49	—	—	2	3
„ Oberarzt	19	—	19	—	19	—	19	—	1	—	1	—	1	1
„ Unterarzt	14	—	14	—	14	—	14	—	1	—	1	—	1	—
„ k. k. Cadet	7	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	—	1	—
„ Fourier	14	—	14	—	14	—	14	—	1	—	1	—	1	1
„ Profoß	25	45	25	45	25	45	25	45	—	49	—	—	2	3
An täglicher Löhnung.														
Ein Regiments-Tambour . . .	—	10	—	10	—	7	—	7	—	1	1	—	1	—

Chargen.	Im lombardisch-venetianischen Königreich, in Illyrien u. Tirol.		In Böhmen, Mähren, Oesterreich, Steyermark und Dalmatien.		In Ungarn cum annexis provinciis in praesidiis, in Siebenbürgen und Gallizien.		In Ungarn cum annexis provinciis in plano und in der Militär-Gränze.		Feld-Beitrag im Krieg.		Portionen im Frieden.		Portionen im Krieg.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Brod.	Fourag.	Brod.	Fourag.
Ein Hautboist	—	5	—	5	—	4	—	4	—	1	1		1	
„ Führer	—	10	—	10	—	7	—	7	—	1	1		1	
„ Feldwebel	—	17	—	17	—	12½	—	12½	—	1	1		1	
„ Oberjäger	—	18	—	18	—	—	—	—	—	1	1		1	
„ Corporal	—	10	—	10	—	7	—	7	—	1	1		1	
„ Unterjäger	—	12	—	12	—	—	—	—	—	1	1		1	
„ Gefreite	—	7½	—	7½	—	5¼	—	5¼	—	1	1		1	
„ Patrouillenführer	—	9	—	9	—	—	—	—	—	1	1		1	
„ Tambour, Zimmermann und Gemeiner bei den Grenadieren	—	6	—	6	—	4½	—	4½	—	1	1		1	
„ Tambour, Zimmermann und Gemeiner bei den Füsilieren, dann die Offiziers-Diener	—	5	—	5	—	4	—	4	—	1	1		1	
„ Trompeter, Zimmermann und Gemeiner bei den Jägern	—	6	—	6	—	—	—	—	—	1	1		1	

Im Kriege beziehen die verschiedenen Chargen der Infanterie den höchsten Friedenssold nebst dem Feldbeitrag und die angegebenen Brod- und Pferde-Portionen.

Bei den Garnisons-Bataillonen sind die Gehalte etwas geringer.

Cavallerie.

Chargen.	Im lombardisch-venetianischen Königreich, in Illyrien u. Tirol. fl.	kr.	In Böhmen, Mähren, Oesterreich, Steyermark und Dalmatien. fl.	kr.	In Ungarn cum annexis provinciis in praesidiis, in Siebenbürgen und Galizien. fl.	kr.	In Ungarn cum annexis provinciis in plano und in der Militär-Gränze. fl.	kr.	Im Krieg incl. des Feldbeitrags. fl.	kr.	Portionen im Frieden. Brod.	Fourag.	im Krieg. Brod.	Fourag.
An monatlicher Gage.														
Ein Oberst-Commandant	129	30	129	30	125	30	118	15	170	40	12	8	9	12
„ Oberstlieutenant	94	—	94	—	91	—	85	45	129	59	8	8	6	10
„ Major	68	15	68	45	66	—	61	30	101	59	6	9	6	10
„ 1ste Rittmeister	60	15	60	45	58	30	54	30	84	20	6	5	3	6
„ 2te Rittmeister	37	30	37	30	37	30	35	45	53	56	3	3	3	5
„ Oberlieutenant	28	—	28	—	28	—	28	—	37	32	2½	2	2	3
„ Unterlieutenant	25	—	25	—	25	—	25	—	31	48	2	2	2	3
Die Adjutanten nach ihrer Charge														
Ein Regiments-Caplan	13	30	13	30	13	30	13	30	—	—	—	—	2	3
„ Auditor	25	45	25	45	25	45	25	45	—	—	—	—	2	3
„ Rechnungsführer	20	30	20	30	20	30	19	—	—	—	—	—	2	3
„ Regimentsarzt	17	45	17	45	17	45	16	15	—	—	—	—	2	3
„ Fourier	14	—	14	—	13	—	13	—	15	—	1	—	1	1
„ Oberschmied	18	—	18	—	18	—	18	—	15	—	1	—	1	1
„ Stabs-, Divisions- und Eskadrons-Trompeter	11	—	11	—	10	15	10	15	12	—	1	—	1	1
„ Profoß	14	—	14	—	14	—	13	—	26	20	3	3	2	3

Chargen.	Im lombardisch-venetianischen Königreich, in Illyrien u. Tirol.		In Böhmen, Mähren, Oesterreich, Steyermark und Dalmatien.		In Ungarn cum annexis provinciis in praesidiis, in Siebenbürgen und Galizien.		In Ungarn cum annexis provinciis in plano und in der Militär-Gränze.		Im Krieg incl. des Feldbeitrags.		Portionen im Frieden.		Portionen im Krieg.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Brod.	Fourag.	Brod.	Fourag.
Ein Schmied	14	—	14	—	13	15	13	15	11	—	1	—	1	1
„ Sattler, Riemer oder Schneider	8	—	8	—	7	15	7	15	9	—	1	—	1	1
An täglicher Löhnung.														
Ein Wachtmeister	—	22	—	22	—	22	—	22	—	24	1	—	1	—
„ Standartführer	—	13	—	13	—	13	—	13	—	15	1	—	1	—
„ Corporal	—	13	—	13	—	13	—	13	—	15	1	—	1	—
„ Gemeine und Offiziersdiener	—	6	—	6	—	6	—	6	—	8	1	—	1	—

Die geringern Gagen der Cavallerie-Offiziere gegen jene der Infanterie werden durch die angegebene Anzahl Brod- und Pferd-Portionen wieder gleichgestellt.

Auch erhält jeder Offizier vom 2ten Rittmeister abwärts zu Benützung im Dienste ein Charge-Pferd, das nach 8jährigem Gebrauche Eigenthum desselben wird.

Feld-Artillerie, Bombardier-Corps, Feldzeug-Amt, Feuerwerks-Corps und Feuergewehr-Fabrik.

Chargen.	Im Frieden.		Im Kriege.				Im Fr.	Im Kriege.		Im Frieden.		Im Kriege.	
	Monatlich						Täglich			Täglich			
	Gage.		Gage.		Feldbeitrag.		Löhnung.	Löhnung.	Feldbeitrag.	Brod.	Fourag.	Brod.	Fourag.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.	Portion.			
Ein Oberst-Commandant	247	45	247	45	10	8	—	—	—	—	5	9	12
„ Oberstlieutenant	148	45	148	45	3	31	—	—	—	—	4	6	10
„ Major	115	—	123	46	2	50	—	—	—	—	3	6	10
„ Oberfeuerwerksmeister	74	15 5/8	74	15 5/8	2	18	—	—	—	—	—	3	4
„ Unterfeuerwerksmeister	44	20 3/8	44	20 3/8	1	16	—	—	—	—	—	3	4
„ Caplan	23	25 4/8	23	25 4/8	—	44	—	—	—	—	—	2	3
„ Auditor	50	—	50	—	1	6	—	—	—	—	—	2	3
„ Rechnungsführer	25	45	25	45	—	49	—	—	—	—	—	2	3
„ Regimentsarzt	25	45	25	45	—	49	—	—	—	—	—	2	3
„ Oberarzt	19	—	19	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1
„ Unterarzt	14	—	14	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—
„ Fourier mit erhöhter Gage	17	—	17	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
„ ordinärer Fourier	14	—	14	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—
„ Profoß	25	45	25	45	1	49	—	—	—	—	—	2	3
„ Hauptmann	75	—	75	—	2	18	—	—	—	—	—	3	5
„ Capitänlieutenant	52	—	52	—	1	16	—	—	—	—	—	3	5
„ Oberlieutenant	34	—	34	—	—	52	—	—	—	—	—	2	3
„ Unterlieutenant	30	—	30	—	—	43	—	—	—	—	—	2	3
„ Oberzeugwart	40	—	40	—	—	52	—	—	—	—	—	3	3
„ Unterzeugwart	30	—	30	—	—	43	—	—	—	—	—	2	3

Chargen.	Im Frieden. Monatlich Gage. fl.	kr.	Im Kriege. Monatlich Gage. fl.	kr.	Feldbeitrag. fl.	kr.	Im Friedn. Täglich Löhnung. kr.	Im Kriege. Täglich Löhnung. kr.	Feldbeitrag. kr.	Im Frieden. Täglich Brod-Portion.	Fourage-Portion.	Im Kriege. Täglich Brod-Portion.	Fourage-Portion.
Ein k. k. ordinärer Cadet	13	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
„ Oberfeuerwerker	—	—	—	—	—	—	36	36	1	1	—	1	—
„ Feuerwerker oder Feldwebel	—	—	—	—	—	—	28	28	1	1	—	1	—
„ Corporal vom Regiment	—	—	—	—	—	—	20	20	1	1	—	1	—
„ Handlanger-Corporal	—	—	—	—	—	—	20	20	2	1	—	1	—
„ Regiments- und Corps-Tambour	—	—	—	—	—	—	10	10	1	1	—	1	—
„ Bombardier od. Gemeiner 1. Kl. vom Feuer-	—	—	—	—	—	—	12	12	1	1	—	1	—
„ Kanonierhandlanger u. G. 2. Kl. werkscorps.	—	—	—	—	—	—	10	10	1	1	—	1	—
„ Unterkanonier	—	—	—	—	—	—	6	6	2	1	—	1	—
„ Hautboist, Tambour	—	—	—	—	—	—	6	6	1	1	—	1	—
„ Fouriersch., Privatdr. u. G. 3. Kl. v. F.-Cs.	—	—	—	—	—	—	5	5	1	1	—	1	—
„ Munitionär	—	—	—	—	—	—	28	28	1	1	—	1	1
„ Brückenmeister	—	—	—	—	—	—	36	36	4	1	—	1	2
„ Obermeister	—	—	—	—	—	—	31	31	3	1	—	1	—
„ Untermeister	—	—	—	—	—	—	24–28	24–28	—	1	—	1	—
„ Gesell	—	—	—	—	—	—	16–24	16–24	—	1	—	1	—
„ Werkführer	74	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Tischlermeister	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bei der Artillerie ist der Gehalt in allen Ländern gleich.

Die Artillerie-Generale beziehen den Gehalt nach dem begleitenden Grade, wie er bereits angegeben ist, **der General-Artillerie-Director nebst diesem Gehalt jährlich noch 6000 fl.**

Garnisons-Artillerie.

Chargen.	Im Frieden monatlich Gage. fl.	kr.	für den Wiener-Posten. fl.	kr.	tägliche Löhnung kr.	tägl. Brod-Portion.
Ein Oberst	150	—	247	32	—	—
„ Oberstlieutenant	110	—	110	—	—	—
„ Major	80	—	80	—	—	—
„ Hauptmann	55	—	74	15 3/8	—	—
„ Capitänlieutenant	40	—	52	—	—	—
„ Oberlieutenant	28	—	34	—	—	—
„ Unterlieutenant	24	—	30	—	—	—
„ Oberzeugwart	40	—	40	—	—	—
„ Unterzeugwart	25	—	30	—	—	—
„ Armaturs-Inspector	36	—	36	—	—	—
„ Distriktsarzt	—	—	25	31 3/8	—	—
„ Unterarzt	14	—	14	—	—	1
„ Fourier	14	—	14	—	—	1
„ Magazinsdiener	12	—	12	—	—	—
„ Feuerwerker, Feldwebel und Munitionär	—	—	—	—	28	1
„ Corporal	—	—	—	—	20	1
„ Bombardier	—	—	—	—	12	1
„ Kanonier	—	—	—	—	10	1
„ Unterkanonier, Fourierschütz. und Tambour	—	—	—	—	6	1
„ Privatdiener	—	—	—	—	5	1
„ Oberstückbohrermeister	—	—	—	—	52	1
„ Unterstückbohrermeister	—	—	—	—	40	1
„ Büchsenmacher und Büchsenmachergesell	—	—	—	—	31	1
„ anderer Professionsgesell	—	—	—	—	24	1
„ Handlanger-Corporal	—	—	—	—	20	1
„ Handlanger-Gemeiner	—	—	—	—	10	1
„ Portier	—	—	—	—	10	1

Bei den Garnisons-Distrikten in Italien, in Tyrol, Kroatien und Dalmatien, dann zu Triest und Pola bezieht der Capitän-Lieutenant monatlich 45 fl., der Oberlieutenant 28 fl. 30 kr.

Ingenieur-Corps.

Chargen.	Im Frieden.												Im Kriege			
	in den deutschen und italienischen Erblanden.						In Ungarn und Galizien.						monatl. Gage		täglich	
	Gage.		Beitrag.		Zusammen.		Gage.		Beitrag.		Zusammen.		sammt Beitrag.		Brod-	Pfund-
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Portion.	
Ein Oberst	200	—	25	—	225	—	200	—	16	—	216	—	236	—	12	12
„ Oberstlieutenant	150	—	14	—	164	—	150	—	9	30	159	30	180	—	10	10
„ Major	100	—	10	—	110	—	100	—	7	—	107	—	124	—	8	8
„ Hauptmann	75	—	7	30	82	30	75	—	5	15	80	15	93	—	6	6
„ Capitänlieutenant	52	30	2	30	55	—	50	—	1	52	51	52	62	—	4	4
„ Oberlieutenant	34	—	2	—	36	—	30	—	1	30	31	30	39	—	3	3
„ Unterlieutenant	30	—	—	—	30	—	24	45	—	—	24	45	25	28	2	2
„ Cadet	14	33	—	—	14	33	14	33	—	—	14	33	—	—	—	—

Die Ingenieur-Generale beziehen den Gehalt ihres Grades.

Der General-Genie-Director aber nebst diesem Gehalt jährlich 6000 fl.

Mineur = Corps.

Chargen.	Im Fried.		Im Kriege.				Fr		Im Krieg.	Im Fried.		Im Krieg.	
	Monatlich						Täglich			Täglich			
	Gage.		Gage.		Feldbeitrag.		Löhnung.	Löhnung.	Feldbeit.	Brod-	Fourage.	Brod-	Fourage.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.	Portion.			
Ein Oberst	247	45	247	45	10	8	—	—	—	—	5	12	12
" Oberstlieutenant	148	45	148	45	3	31	—	—	—	—	4	10	10
" Major	115	—	123	46	2	50	—	—	—	—	3	8	8
" Rechnungsführer	25	45	25	45	—	49	—	—	—	—	—	2	3
" Corpsarzt	25	45	25	45	—	49	—	—	—	—	—	2	3
" Corps = Adjutant nach dem begleitenden Offiziersgrade	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Oberarzt	19	—	19	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1
" Unterarzt	14	—	14	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—
" Fourier	14	—	14	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1
" Corpstambour	—	—	—	—	—	—	10	10	1	1	—	1	—
" Corpsprofoß	25	45	25	45	—	49	—	—	—	—	—	2	3
" Hauptmann	75	—	75	—	2	18	—	—	—	—	—	4	3
" Capitänlieutenant	52	—	52	—	1	16	—	—	—	—	—	4	3
" Oberlieutenant	34	—	34	—	—	52	—	—	—	—	—	2	2
" Unterlieutenant	30	—	30	—	—	43	—	—	—	—	—	2	2
" Feldwebel	—	—	—	—	—	—	30	30	1	1	—	1	—
" Mineurmeister	—	—	—	—	—	—	30	30	1	1	—	1	—
" Mineurführer	—	—	—	—	—	—	24	24	1	1	—	1	—
" Obermineur	—	—	—	—	—	—	20	20	1	1	—	1	—
" Fourierschütz	—	—	—	—	—	—	5	5	1	1	—	1	—
" Tambour	—	—	—	—	—	—	6	6	1	1	—	1	—
" Altmineur	—	—	—	—	—	—	15	15	1	1	—	1	—
" Jungmineur	—	—	—	—	—	—	10	10	1	1	—	1	—
" Privatdiener	—	—	—	—	—	—	5	5	1	1	—	1	—

Sappeur-Corps.

Chargen.	Im Frieden.		Im Kriege.				Im Fr.	Im Kriege.		Im Frieden.		Im Kriege.	
	Monatlich						Täglich			Täglich			
	Gage.		Gage.		Feldbeitrag.		Löhnung.	Löhnung.	Feldbeitrag.	Brod.	Fourag.	Brod.	Fourag.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.	Portion.			
Ein Oberstlieutenant	159	15*)	159	15	20	55¼	—	—	—	—	4	10	10
„ Major	106	45	106	45	17	18	—	—	—	—	3	8	8
„ Rechnungsführer	25	45	25	45	—	49	—	—	—	—	—	2	3
„ Adjutant nach der Charge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Corpsarzt	25	45	25	45	—	49	—	—	—	—	—	2	3
„ Oberarzt	19	—	19	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1
„ Unterarzt	14	—	14	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—
„ Fourier	14	—	14	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1
„ Profoß	25	45	25	45	—	49	—	—	—	—	—	2	3
„ Hauptmann	80	15	80	15	12	58½	—	—	—	—	—	4	3
„ Capitänlieutenant	52	—	52	—	11	4½	—	—	—	—	—	4	3
„ Oberlieutenani	34	—	34	—	7	57½	—	—	—	—	—	2	2
„ Unterlieutenant	30	—	30	—	3	23	—	—	—	—	—	2	2
„ Sappeurmeister	—	—	—	—	—	—	24	24	1	1	—	1	—
„ Sappeurführer	—	—	—	—	—	—	18	18	1	1	—	1	—
„ Obersappeur	—	—	—	—	—	—	15	15	1	1	—	1	—
„ Altsappeur	—	—	—	—	—	—	12	12	1	1	—	1	—
„ Corpstambour	—	—	—	—	—	—	10	10	1	1	—	1	—
„ Tambour und Jungsappeur	—	—	—	—	—	—	8	8	1	1	—	1	—
„ Fourierschütz und Privatdiener	—	—	—	—	—	—	5	5	1	1	—	1	—

*) In Ungarn cum annexis provinciis in praesidiis, in Siebenbürgen und in Galizien der Oberstlieutenant 154 fl. 45 kr., der Major 104 fl., der Hauptmann 78 fl.

General-Quartiermeister-Stab.

Chargen.	Im Frieden								Im Kriege			
	monatlich						täglich		monatlich		täglich	
	an Gage.		an Service-Aequivalent.		Zusammen.		unentgeldliche	gegen Bezahlung	Gage.		Brod-	Pferd-
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Brod-Port.		fl.	kr.	Portionen.	
Ein Oberst	237	—	—	—	237	—	—	6	237	—	10	14
„ Oberstlieutenant	135	—	—	—	135	—	—	5	139	—	8	12
„ Major	110	—	—	—	110	—	—	4	114	—	6	10
„ Hauptmann	89	45	—	—	89	45	—	3	90	30	6	8
„ Oberlieutenant	34	—	—	—	34	—	—	2	42	30	3½	4
„ Stabsfourier	14	—	1	—	15	—	1	—	20	—	1	1
„ Stabsquartiermeister	existiren nur in Kriegszeiten								50	—	3	4
„ Vicequartiermeister									35	—	2	2
„ Oberstabswagenmeister									40	—	2	2
„ Unterstabswagenmeister									24	—	1	1
„ Oberwegmeister									45	—	2	2
„ Unterwegmeister									25	—	1	2

Die Gehalte sind in allen Ländern gleich; unter dem Gehalte des Obersten sind monatlich 60 fl. Kanzley-Spesen begriffen.

Für die Pferde-Portionen muß im Frieden per Portion täglich 6 kr. vergütet werden.

An Quartiergeld bezieht außerdem in Wien der Oberst 64 fl. 40 kr., der Oberstlieutenant 56 fl. 35 kr., der Major 48 fl. 50 kr., der Hauptmann 32 fl. 20 kr., der Oberlieutenant 24 fl. 15 kr., der Stabs-Fourier 5 fl. monatlich.

Pionier=Corps.

Chargen.	Im Frieden.		Im Kriege.				Im Fr.	Im Kriege.		Im Frieden.		Im Kriege.	
	Monatlich						Täglich			Täglich			
	Gage.		Gage.		Feldbeitrag.		Löhnung.	Löhnung.	Feldbeitrag.	Brod-	Pferde-	Brod-	Pferde-
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.	Portion.		Portion.	
Ein Oberst	149	45	149	45	4	46	—	—	—	—	4	9	10
„ Oberstlieutenant	110	15	110	15	3	31	—	—	—	—	5	6	8
„ Major	79	45	89	—	2	50	—	—	—	—	3	6	8
„ Adjutant nach seinem Grade	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Rechnungsführer und Corpsarzt	25	45	25	45	—	49	—	—	—	—	—	2	3
„ Oberarzt	19	—	19	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1
„ Unterarzt	14	—	14	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—
„ Fourier	14	—	14	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1
„ Profoß	25	45	25	45	—	49	—	—	—	—	—	2	3
„ Feldwebel	—	—	—	—	—	—	24	24	—	1	—	1	—
„ Corporal	—	—	—	—	—	—	18	18	—	1	—	1	—
„ Tambour, Zimmermann u. Gem.	—	—	—	—	—	—	12	12	—	1	—	1	—
„ Fourierschütz und Privatdiener	—	—	—	—	—	—	5	5	—	1	—	1	—

Die Offiziere des Pionier=Corps vom Hauptmann abwärts beziehen die Gehalte in den verschiedenen Provinzen gleich den Infanterie=Offizieren.

Chargen.	Monatliche Gagen.								Im Frieden.		Im Kriege.	
	Im lombardisch-venetianischen Königreich, in Illyrien und in Tirol.		In den deutsch-erbländischen Provinzen und in Dalmatien.		In Ungarn cum annexis provinciis in praesidiis, in Siebenbürgen und Galizien.		Feldbeitrag.		Täglich			
									Brod-	Fourage-	Brod-	Fourage-
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Portion.			
Ein Oberst	149	45	149	45	149	45	4	46	—	5	9	10
„ Oberstlieutenant	110	15	110	15	110	15	3	31	—	4	6	8
„ Major	79	49	79	49	79	49	2	50	—	3	6	8
„ Hauptmann, Amtsverwalter	72	45	72	45	72	45	—	—	—	—	—	—
„ Hauptmann, Cassier	40	26	40	26	40	26	1	4	—	—	2	3
„ Adjutant und ein Zeugverwahrer nach ihrem Grade	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Amtsschreiber	25	—	25	—	25	—	—	—	—	—	—	—
„ Förster	31	40	31	40	31	40	—	—	—	—	—	—
„ Seiler und ein Wagnermeister	14	—	14	—	14	—	—	—	1	—	—	—
„ Rechnungsführer	40	30	40	30	40	30	—	—	—	—	2	3
„ Corps-, Ober- und Unterarzt wie beim Pioniercorps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Fourier mit erhöhter Gage	17	—	17	—	17	—	1	—	1	—	1	1
„ Fourier	14	—	14	—	14	—	1	—	1	—	1	—
„ Profoß	25	45	25	45	25	45	11	20	—	—	2	3
„ Hauptmann	75	—	72	45	72	45	1	15	—	—	3	4
„ Capitänlieutenant	52	—	50	—	46	—	1	16	—	—	3	4

Pontonier-Bataillon.

Chargen.	Monatliche Gage. Im lombardisch-venetianischen Königreich, in Illyrien und in Tirol. fl.	kr.	In den deutsch-erbländischen Provinzen und in Dalmatien. fl.	kr.	In Ungarn cum annexis provinciis in praesidiis, in Siebenbürgen und Galizien. fl.	kr.	Im Frieden. täglich Löhnung kr.	Im Kriege täglich Löhnung kr.	Im Kriege täglich Feldbeitrag kr.	Im Frieden. täglich Brod Portion.	Fourage	Im Kriege täglich Brod	Fourage
Ein Oberlieutenant	35	—	35	—	35	—	—	—	—	—	—	2	2
„ Unterlieutenant 1. Gebührs-Klasse	30	—	30	—	30	—	—	—	—	—	—	2	2
„ Unterlieutenant 2. Gebührs-Klasse	25	—	24	—	24	—	—	—	—	—	—	2	2
„ Oberbrückenmeister	23	17	23	17	23	17	—	—	—	—	—	2	2
„ Unterbrückenmeister	—	—	—	—	—	—	28	28	—	1	—	1	—
„ Corporal	—	—	—	—	—	—	20	20	—	1	—	1	—
„ Zimmermann	—	—	—	—	—	—	16	16	—	1	—	1	—
„ Tambour	—	—	—	—	—	—	12	12	—	1	—	1	—
„ Altpontonier	—	—	—	—	—	—	14	14	—	1	—	1	—
„ Gemeiner	—	—	—	—	—	—	10	10	—	1	—	1	—
„ Fourierschütz oder Privatdiener	—	—	—	—	—	—	5	5	—	1	—	1	—

Militär-Fuhrwesens-Corps.

Chargen.	Monatliche Gage.								Im Fr.	Im Kr.	Im Frieden				Im Kriege			
	Im lombardisch-venetianischen Königreich, in Illyrien und Tirol, dann in den erbländischen Provinzen und in Dalmatien.		In Ungarn cum annexis provinciis in praesidiis, in Siebenbürgen und Gallizien.		In Ungarn cum annexis provinciis in plano.		Im Kriege.		täglich		täglich		täglich	täglich	täglich	täglich
											Brod		Pferd		Brod		Pferd	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Zehrung kr.	Zehrung kr.	in Natura Portion.	reluirt	in Natura	reluirt	in Natura Portion.	reluirt	in Natura	reluirt
Ein Oberst u. Corpscommandant	129	30	125	30	125	30	170	40	—	—	2	10	3	5	6	3	8	2
„ Oberstlieutenant . .	94	—	91	—	91	—	120	59	—	—	2	6	3	5	4	2	6	2
„ Major	68	45	66	—	66	—	104	59	—	—	2	4	3	6	4	2	6	2
„ Adjutant als Oberlieuten.	25	—	25	—	25	—	42	—	—	—	1	1½	1	2	1	1	—	3
„ Corpsrechnungsführer .	40	—	40	—	40	—	50	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—
„ Corpsarzt . . .	25	45	25	45	25	45	25	45	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—
„ Thierarzt . . .	19	—	19	—	19	—	19	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—
„ Oberarzt . . .	19	—	19	—	19	—	20	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—
„ Oberfourier . . .	17	—	17	—	17	—	18	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—
„ Fourier . . .	14	—	14	—	14	—	15	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—
„ Oberschmied . . .	18	—	18	—	18	—	18	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—
Von den Divisionen.																		
„ 1. Rittmeister . .	60	45	58	30	58	30	84	20	—	—	2	4	3	2	2	1	4	1
„ 2. Rittmeister . .	37	30	37	30	37	30	53	56	—	—	2	1	3	1	2	1	4	1
„ Oberlieutenant . .	25	—	25	—	25	—	42	—	—	—	1	1½	—	2	1	1	—	3
„ Unterlieutenant . .	20	—	20	—	20	—	36	—	—	—	1	1	—	2	1	1	—	3
„ Unterlieutenant-Adjutant	20	—	20	—	20	—	36	—	—	—	1	1	—	2	1	1	—	3
„ Wachtmeister . .	—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	1	—	—	—	1	—	—	—

Chargen.	Monatliche Gage.								Im Fr.	Im Kr.	Im Frieden				Im Kriege			
	Im lombardisch-venetianischen Königreich, in Illyrien und Tirol, dann in den erbländischen Provinzen und in Dalmatien.		In Ungarn cum annexis provinciis in praesidiis, in Siebenbürgen und Gallizien.		In Ungarn cum annexis provinciis in plano.		Im Kriege.		täglich		täglich Brod		täglich Pferd		täglich Brod		täglich Pferd	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Löhnung kr.	Löhnung kr.	in Natura Portion.	reluirt	in Natura	reluirt	in Natura Portion.	reluirt	in Natura	reluirt
Ein Fourier . . .	14	—	14	—	14	—	15	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—
„ wirklicher Corporal .	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	1	—	—	—	1	—	—	—
„ Vice-Corporal . .	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	1	—	—	—	1	—	—	—
„ Gemeiner . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	1	—	—	—	1	—	—	—
„ Fourierschütz od. Privatd.	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	1	—	—	—	1	—	—	—
„ obligater Schmied-, Wagner- und Sattlergesell .	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	1	—	—	—	1	—	—	—
Bei den Depositorien.																		
„ obligater Schmied-, Wagner- und Sattlermeister .	—	—	—	—	—	—	—	—	24	24	1	—	—	—	—	—	—	—
„ obligater Schmied-, Wagner- und Sattlergesell .	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	1	—	—	—	—	—	—	—
„ unobligater Schmied-, Wagner- u. Sattlergesell	11	—	11	—	11	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—

Der Reluitionspreis für eine Brod-Portion beträgt monatlich 1 fl., für eine Pferde-Portion 3 fl. — Die Ober- und Unterlieutenants, dann die Adjutanten erhalten im Kriege ein Dienstpferd.

Außer obigen Bezügen erhalten sämmtliche Offiziere freies Quartier oder Entschädigung dafür.

Die Competenz für den Obersten besteht in 6, für den Oberstlieutenant in 5, für den Major in 4, für den Rittmeister oder Hauptmann in 3, für den Ober- oder Unterlieutenant in 2 Zimmer, nebst der erforderlichen Stallung.

Ueberdieß gebührt jedem Offiziere ein unentgeldlicher Privatdiener oder Fourirschütz, aus dem Stande der Halb-Invaliden, mit der Löhnung und Montur eines gemeinen Soldaten.

An hartem Holz empfängt jeder Offizier vom Capitän-Lieutenant abwärts jährlich 6 Klafter.

Die Adjutanten der Generale erhalten im Kriege monatlich 20 fl. Zulage; im Frieden eine Pferde-Portion täglich.

Der Generalcommando-Adjutant aber auch im Frieden monatlich 50 fl., und der demselben ad latus gesetzte Hauptmann 20 fl. C.-M. Zulage.

Die Regiments- und Corps-Adjutanten erhalten aus dem Regiments-Unkostenfond monatlich 5 fl., wofür sie die Schreibmaterialien bestreiten müssen.

Der Caplan, Auditor, Rechnungsführer und Regimentsarzt erhält jeder 25 fl. C.-M. aus dem Regiments-Unkostenfond, wovon der Caplan und Auditor ihre Schreibmaterialien zu bestreiten haben.

Im Kriege erhalten sämmtliche Truppen den höchsten Friedenssold nebst dem Feldbeitrag und die Offiziere die eben angegebene Gebühr an Brod- und Pferdsrationen.

Eine Brodportion besteht in 1¾ Pfund, eine Pferdsportion in ⅛ niederösterreichischen Metzen Haber und in 8—10 Pfund Heu.

Vor jedem Ausmarsch ins Feld erhält jeder Offizier eine Monatsgage gratis als Equipirungs-Beitrag.

Sämmtliche Offiziere vom ersten Unterlieutenant aufwärts bis zum Obersten bleiben im Frieden, vom Tage ihrer Beförderung an, noch während eines Jahres in der vorhin genossenen Gage, (Gage Carenz).

Wenn der Urlaubsort von der Garnison eines Offiziers 40 Meilen entfernt ist, so kann derselbe einen Urlaub auf 6 Wochen, bei einer Entfernung von 41—60 Meilen auf 2 Monate, und wenn die Entfernung 60—80 Meilen beträgt, einen Urlaub auf 3 Monate erhalten, ohne einen Abzug von der Gage zu erleiden.

Jedes Linien-Infanterieregiment erhält jährlich im Frieden circa 4000 fl., jedes Cavallerieregiment 2800—3000 fl., jedes Artillerieregiment 3000 fl., ein Jägerbataillon 700 fl. unter der Benennung Regiments-Unkostenfond.

Ueber die Verwendung dieser Gelder disponirt der Oberst-Commandant, ohne weitere Verrechnung.

Die oben angeführten Stabsparteien der Regimenter: der Regiments-Adjutant, der Caplan, Auditor, Regimentsarzt und Rechnungsführer, erhalten, wie schon erwähnt, die angegebenen Zulagen aus diesem Fond, ferner werden die Auslagen für Schreibmaterialien, für Reisespesen bei Transferirungen der Offiziere im Dienst, für Liefergelder, für Propretäts-Gegenstände, für Anschaffung und Reparatur der Spital-Requisiten ꝛc. daraus bestritten.

Außerdem erhält jedes Regiment oder Corps zur Unterhaltung der Feld-Requisiten jährlich ein bestimmtes Pausch-Quantum, z. B. ein Infanterieregiment von 4 Bataillonen im Frieden 338, im Kriege 444 fl., ein leichtes Cavallerieregiment im Frieden 347, im Kriege 377 fl., ein schweres 228 fl. im Frieden, 242 im Kriege.

Zur Reparatur der Fußbekleidungen und der Montur überhaupt während ihrer Tragzeit, für Reparatur der Feuergewehre, für gute Instandhaltung der Rüstung, für Pferdeputzzeug und Halfterstricke erhält jeder Compagnie- oder Eskadrons-Commandant eine nach der Kopfzahl bemessene monatliche Summe, worüber er keine besondere Rechnung zu erlegen hat.

Der Profoß muß von seiner Gebühr die nöthigen Gehülfen unterhalten.

Das Feld-Kriegscommissariat und die Militärverpflegsbeamten sind mit der Verpflegung der Truppen beauf-

tragt; ersteres hat vorzüglich die Anweisung der Gebühren, die Revision der Rechnungen, die Scontrirung der Kassen, die Aufsicht auf die Spitäler, Magazine und Montur-Oeconomiecommission; letztere die Herbeischaffung guter Naturalien zur rechten Zeit zu besorgen.

Beim Feldkriegs-Commissariat sind 19 Oberkriegs-Commissäre als Referenten bei den Generalcommandos, 101 Feldkriegs-Commissäre und 73 Feldkriegs-Commissariatsadjuncten. Beim Militär-Verpflegswesen 14 Verpflegs-Oberverwalter als Referenten bei den Generalcommandos, 41 Verpflegsverwalter, 119 Verpflegsadjuncten und 145 Verpflegsassistenten angestellt.

Militärmontur-Oeconomieverwaltung.

Unter der Oberleitung der Montur-Centralinspection zu Wien unter einem General als Monturinspector stehen die 8 Montur-Oeconomiecommissionen zu Stockerau mit einem Filial-Monturdepot zu Wien, zu Prag, zu Brünn, zu Altofen, zu Karlsburg, zu Jaroßlau, zu Grätz und zu Verona.

Der Zweck dieser Commissionen ist, die Armee sowohl im Frieden als im Kriege mit den erforderlichen Montur-, Armatur-, Lederwerks-, Pferderüstungsstücken, den nöthigen Spital- und Feldrequisiten, dann mit den Bettfornituren zu versehen, und die großen und wichtigen Vorräthe derselben zu verwalten und sorgfältig aufzubewahren.

Außerdem befinden sich bei jedem dieser Depots großartige Werkstätte aller Art, in denen von den Regimentern abgegebene Soldaten unter Aufsicht der Verwaltungs-Offiziere und unter Leitung der Werkführer arbeiten.

Bei den Amts- und Magazins-Verwaltungen sind 10 Stabs- und 130 Oberoffiziere aus dem Pensionsstand, bei den Kanzleien sind Rechnungsführer und Adjuncten, endlich bei jeder Commission ein Kriegscommissär und ein Adjutant angestellt.

Die Uniform der bei den Militär-Oeconomie-Commissionen

angestellten Offiziere ist lichthechtgrau mit krapprothen Kragen und Aufschlägen, gelben Knöpfen, lichtblaue Beinkleider, Hüte, Degen.

Die Zahl der Unteroffiziere, Milizen und Handlanger richtet sich nach den Umständen.

Diese werden aus den Halbinvaliden der Regimenter entnommen und nach einer Prüfung über die Tauglichkeit dahin versetzt, die nöthigen Professionisten aber aufgenommen.

Die Truppen fassen die Monturstücke entweder fertig oder das Material und den bemessenen Macherlohn, worauf selbe bei den Truppenabtheilungen verfertigt werden.

Pensions- und Invalidenwesen.

Die dienstuntauglichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten theilen sich überhaupt in 2 Klassen: in Ganz- oder Real-Invaliden, die zu jedem Militärdienst untauglich sind, und in Halb-Invaliden, welche zu leichtern Diensten noch verwendet werden können.

Eigene Arbitrirungs- und Superarbitrirungs-Commissionen besorgen die Untersuchung und Invaliditäts-Erklärung der Militärindividuen.

Die Realinvaliden vom 1sten Unteroffizier abwärts, werden, so weit es der Raum gestattet, in Invalidenhäuser untergebracht; die andern, welche sich außerhalb derselben ein Unterkommen suchen müssen, erhalten sogenannten Patentalgehalt.

Invalidenhäuser gibt es 5; zu Wien, Prag, Pettau in Steyermark, in Pesth mit einem Filiale zu Tyrnau, und zu Padua.

In den kaiserlichen Residenzschlössern zu Brandeis, Podiebrad und Pardubitz in Böhmen, als Filiale des Invalidenhauses zu Prag, werden pensionirte Stabs- und Oberoffiziere aufgenommen.

Ein invalider Feldwebel erhält täglich 10 kr., ein Corporal 6 kr., ein Gefreiter 5 kr. und ein Gemeiner 4 kr., außerdem beziehen die in den Invalidenhäusern verpflegten Individuen noch täglich eine Brodportion.

Jedem der 5 großen Invalidenhäuser steht zur Verwaltung der Hausordnung und Disciplin ein Stabsoffizier als Commandant vor, dem nach Umständen 1 Auditor, 1 Adjutant, 1 Stabsarzt, 1 oder 2 Capläne, 1 respizirender Kriegscommissär und 1 Rechnungsführer beigegeben sind.

Die Invalidenhäuser sind den General-Commandanten untergeordnet, jedes hat seinen Bezirk und führt die außer dem Hause in diesem Bezirke wohnenden Patentalinvaliden in Evidenz.

Die Uniform der Invaliden ist lichthechtgrau mit krapprothen Aufschlägen und weißen Knöpfen, lichthechtgraue Beinkleider, Hüte, Säbel.

Offiziere und die mit ihnen im gleichen Range stehenden Militärbeamten erhalten in und außer den Invalidenhäusern Pensionen, sobald sie als invalid erklärt worden sind, gleichviel wie lange sie gedient haben.

Die Befugniß, einen invalid gewordenen Offizier in den Pensionsgenuß zu setzen, ist vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts dem Hofkriegsrath überlassen. Bei höhern Chargen muß jedoch die Genehmigung des Kaisers nachgesucht werden.

Nach dem beigefügten Pensionsetat werden die Offiziere aller Waffen pensionirt, nur die der Artillerie erhalten bei tadelloser Dienstzeit die Pension des nächst höhern Grades.

Pensionirte und mit Charakter ausgetretene Offiziere haben lichthechtgraue Uniform mit hellrothen Kragen und Aufschlägen, gelben Knöpfen, dunkelgraue Beinkleider mit Borden, Hüte. Die aus den Husaren-Regimentern ausgetretenen tragen kirschrothe Pelze und Dollmans, gelbe Knöpfe, kirschrothe Beinkleider, schwarze Tschakos und Säbel.

Bei Besetzung von Civilstellen sollen pensionirte Offiziere vorzüglich berücksichtiget werden.

Für die Wittwen der Stabs- und Oberoffizicre erfolgt in der Regel keine Pension, da dieselben bei ihrer Verheirathung die normalmäßige Heiraths-Kaution erlegen, und im Falle einer kaiser-

lichen Dispensation den Pensions-Verzichts-Revers der Braut einschicken müssen.

Wittwen von Stabs- und Oberoffizieren erhalten aber Pensionen, wenn ihr Gatte vor dem Feinde geblieben, oder unmittelbar in Folge der von dem Feinde erhaltenen Wunden, oder während der Dienstleistung in einem Militärhospital an einer ererbten oder durch den Dienst sich zugezogenen Krankheit gestorben ist. Ferner haben jene Wittwen Anspruch auf Pension, die mit ihren Männern schon vor deren Beförderung zum Offizier verheirathet waren; auch sorgt der Staat für die hinterlassenen Kinder eines verdienstvollen Offiziers, wenn sie vater- und mutterlose Waisen sind, oder wenn die noch lebende Mutter zum Pensionsgenuß nicht fähig ist. Die Kinder erhalten in diesen Fällen die unten angegebenen Pensionssätze, jeder Knabe bis zum 18ten, jedes Mädchen bis zum 20sten Lebensjahre.

Jede Wittwe, welche mehr als 3 unversorgte Kinder hat, kann um einen Erziehungsbeitrag einkommen.

Zu den Versorgungsanstalten gehört das Offizierstöchter-Institut zu Hernals, wo 46 Töchter mittelloser, verdienstvoller Offiziere erzogen werden.

Sie werden in einem Alter von 6 bis 10 Jahren aufgenommen, und bleiben bis zu ihrem 20sten im Institut.

Die Wittwen der Unteroffiziere und Soldaten, welche sich ihren Unterhalt durch Arbeit erwerben können, erhalten das sogenannte Dienstgratial, welches nach der Dienstzeit des Mannes verschieden ist.

Bei einem Gemeinen werden für jedes der 6 ersten Jahre 2 fl., für jedes folgende 3 fl., bei einem Unteroffizier 4 bis 6 fl., bei einem Feldwebel oder Wachtmeister 6 bis 10 fl. bezahlt.

Die Soldatenfrauen hingegen, welche wegen Alter oder Siechheit sich nicht mehr selbst ernähren können, werden in einem Fundationsplatz (Spital) untergebracht, wo sie lebenslängliche Versorgung erhalten.

Die hinterlassenen Kinder der Unteroffiziere und Soldaten werden in Waisenhäuser aufgenommen.

Pensionssätze der kaiserlich österreichischen Armee.

Chargen.	Pensionen der Offiziere. fl. C.-M.	Pensionen deren Wittwen. fl. C.-M.	Gnadengehalt für jedes der hinterlassenen Kinder. fl. C.-M.
Feldmarschall	6000	1200	400
Feldzeugmeister	4000	800	300
General der Cavallerie	4000	800	300
Feldmarschall-Lieutenant	3000	600	200
Generalmajor nach der Dienstzeit	1500—2000	600	200
Oberst	1200	500	130
Oberstlieutenant	1000	400	120
Major	800	400	100
Hauptmann oder Rittmeister	600	300	100
Capitänlieutenant od. 2. Rittmeister	400	300	100
Oberlieutenant	200	200	75
Unterlieutenant	200	200	50
Auditor	400	150	
Regimentsarzt od. Rechnungsführer	200	130	
Oberarzt	100	100	

Der Gnade Sr. Majestät ist es vorbehalten, nach Umständen und auf den Vorschlag des Hofkriegsrathes für die Generalität auch höhere Ruhegehalte zu bewilligen, was gegenwärtig durchaus der Fall ist.

Heiraths-Cautionen.

Um die Erlaubniß zur Verehelichung zu erhalten, müssen die Offiziere folgende Nebeneinkünfte nachweisen, oder Obligationen von entsprechendem Werthe beim Hofkriegsrathe deponiren.

Die 1. Klasse oder Generale, auch die nicht mehr im Dienste stehenden, 600 fl. C.-M. jährlich.

Die 2. Klasse oder die Stabsoffiziere 500 fl.

Die 3. Klasse oder alle Offiziere vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts 300 fl.

Die 4. Klasse oder jene Chargen, die zwar keinen Offizierstitel führen, aber auch nicht den Unteroffizieren beigezählt werden, 150 fl.

Die Bewilligung ertheilt den Generalen und Obersten Se. Majestät der Kaiser, den übrigen Stabs- und Oberoffizieren der Regimentsinhaber, der Generaldirector oder das Generalcommando. Den Unteroffizieren und Soldaten der Regiments-Inhaber oder Abtheilungs-Commandant.

Nur der sechste Theil der Offiziere eines Regiments darf verheirathet sein.

Die Erlegung obiger Cautionen oder die Pensionsverzichtleistung macht die Wittwe eines Offiziers unfähig zur Erlangung einer Pension, ausgenommen wenn der Mann vor dem Feinde geblieben ist.

Militär-Bildungs-Anstalten.

Als Militär-Bildungsanstalten bestehen im österreichischen Kaiserstaate:

a) Die Ingenieur-Academie zu Wien unter der Oberleitung des General-Genie-Directors und eines Generals als Local-Director dem ein Major des Ingenieur-Corps beigegeben sind.

Die Anstalt enthält gewöhnlich 300 Zöglinge, wovon 79 Freiplätze haben. Der Zweck derselben ist die Bildung geschickter Ingenieuroffiziere, daher der wissenschaftliche Unterricht sich hauptsächlich über die einem Ingenieuroffizier nöthigen Gegenstände ausdehnt.

Ausgewählte Ingenieur-Offiziere, dann Professoren und Lehrer aus dem Civilstande ertheilen denselben in 6 Klassen.

Drei Capitänlieutenants führen die Oberinspection, neun Ober- und Unterlieutenants die Klassen-Inspection. Eine Sappeur-Compagnie ist zum Dienst bei der Academie commandirt.

Von den vorzüglichen Zöglingen werden jedes Jahr so viele als Armee-Unterlieutenants der mindern Gebühr angestellt, als das Ingenieur-Corps bedarf, diese hören dann noch ein Jahr lang den höhern Curs über Ingenieurwissenschaften, und werden nach bestandenem Examen zu Offizieren im Ingenieur-Corps ernannt, die übrigen Zöglinge werden als Unterlieutenants der mindern

Gebühr in die Armee eingetheilt, jene aber, die weder im Wissen noch in moralischer Beziehung entsprechen, als Cadeten ausgemustert.

Die Administrativgeschäfte der Anstalt führt das Grundbuch oder Verwaltungs-Amt. Sowohl für das Hauswesen als die Krankenpflege ist ein zahlreiches Personal angestellt.

Die Uniform der Zöglinge ist weiß mit hellrothen Kragen und Aufschlägen, weißen Knöpfen, lichtblaue Pantalons, Tschakos.

b) Die Militär-Academie zu Wiener-Neustadt ebenfalls unter der Oberleitung der General-Genie-Direction und eines Generals als Local-Director, hat die Bestimmung, tüchtige mit allen Vorkenntnissen der Kriegs-Wissenschaften versehene Männer zu bilden, und ist die Pflanzschule für den General-Stab und die andern wissenschaftlichen Corps.

Der Stab der Anstalt besteht aus 1 Obersten, 3 Majore 1 Stabsauditor und 1 Adjutanten.

Die Anstalt enthält in der Regel 440 Zöglinge, meist Söhne verdienstvoller Offiziere und Beamten, welche hier zu Offizieren ausgebildet werden.

Es bestehen dafür 329 Staatsstiftungen und 115 ständige Stiftungen, auch können Zöglinge gegen Kostgeld aufgenommen werden.

Bei der Annahme muß der Zögling das 10. Lebensjahr erreicht und das 12. nicht überschritten haben.

Den Unterricht ertheilen 42 Professoren und Meister (größtentheils Offiziere) in 8 Klassen oder eben so viele Jahre eingetheilt, 2 Klassen formiren eine Compagnie, 2 Compagnien eine Division.

Nach vollendetem 7jährigen Curs werden alle guten Schüler als Unterlieutenants der mindern Gebühr und die mittelmäßigen als k. k. Cadeten zu den Linien- oder Gränz-Infanterie-Regimentern ausgemustert und vollkommen equipirt, die Vorzüglichsten aber, ohne Beschränkung der Zahl, bleiben noch 1 Jahr zur Hörung des höhern Curses zurück, und treten dann

als Unterlieutenants der höhern Gebühr in die verschiedenen Regimenter.

Zur Aufsicht und tageweis wechselnden Ober-Inspection sind 3 Stabsoffiziere angestellt.

Jede Compagnie wird von einem Hauptmann commandirt, dem 3 Compagnie-Inspections-Offiziere und mehrere Inspections-Feldwebel untergeordnet sind.

Zwei Rittmeister als Bereiter sind für die Zöglinge zur Erlernung des Cavalleriedienstes und für die Reitschule angestellt.

Ein Oeconomie-Verwalter mit einem Controlleur, einem Magazins-Verwalter und mehreren Fourieren führt die Oeconomie.

Ein sehr zahlreiches Personal besorgt das Hauswesen und die Krankenpflege.

Die Uniform der Zöglinge ist mohrengrau mit kirschrothen Kragen und Aufschlägen, gelben Knöpfen, mohrengraue Beinkleider, Tschako.

c) Das Marine-Cadeten-Collegium in Venedig unter einem Fregatten-Capitän als Director.

In dieser Anstalt werden 20 Zöglinge auf Kosten des Staates zum Seedienst gebildet, doch können auch Kostzöglinge nach Verhältniß des Raumes aufgenommen werden.

Marine-Offiziere führen die Aufsicht und ertheilen den Unterricht.

Der Cursus dauert 5 Jahre, worauf die Zöglinge einige Zeit im practischen Dienst geübt werden, und die Fähigern als Offiziere in die Marine übertreten.

Für jene, welche sich dem Marine-Genie-Corps widmen wollen, dauert der Curs um 1 Jahr länger.

Ein Verwalter versieht das Hauswesen.

Die Uniform der Zöglinge ist weiß mit lichtblauen Aufschlägen und Kragen, gelben Knöpfen und lichtblauen Beinkleidern.

d) Die Cadeten-Compagnien zu Olmütz und Grätz, jede zu 130 und die Cadeten-Compagnie zu Mailand zu 150 Zöglingen (wovon 50 auf Staatskosten erzogen werden), for-

miren sich aus k. k. Cadeten und Regimentscadeten, dann ausgezeichneten Soldaten und vorzüglichen Subjecten aus den Regiments-Knaben-Erziehungshäusern.

Die Oberaufsicht führt bei jeder Compagnie ein Inspecteur, unter ihm ein Hauptmann als Commandant und 8 Inspections-Offiziere.

Der Cursus dauert 3 Jahre, der Unterricht, den die Inspections-Offiziere ertheilen, dehnt sich über die einem Infanterie- oder Cavallerie-Offizier nöthigen Kenntnisse aus.

Im Mailänder Institut besteht überdieß eine Vorbereitungsklasse zum Unterricht in der deutschen Sprache.

Von den austretenden Zöglingen sind die vorzüglicheren so bald als möglich als Unteroffiziere einzureihen, und haben auf die sich eröffnenden Offiziersstellen den ersten Anspruch.

e) Die Regiments-Knaben-Erziehungshäuser haben den Zweck, verdienten und mit vielen Kindern beschwerten Unteroffizieren und Soldaten die Last der Erziehung ihrer Söhne zu erleichtern, und daraus tüchtige Unteroffiziere zu bilden.

Solcher Erziehungshäuser gibt es in der Armee 50, nämlich:

37 Linien-Regiments-Knaben-Erziehungshäuser,
7 galizische Soldaten-Knaben-Erziehungshäuser,
1 lombardisches und 1 venetianisches Soldaten-Knaben-Erziehungshaus,
1 für das Tiroler Jäger-Regiment,
1 für das Marine-Corps zu Venedig und
2 Gränz-Regiments-Knaben-Erziehungshäuser.

In jedem derselben, mit Ausnahme der 2 Gränz-Regiments-Knaben-Erziehungshäuser, befinden sich 48 Knaben, in dem einen dieser letztern sind 50, im andern 100 Zöglinge.

Das Normalalter für die Aufnahme ist das zurückgelegte 6. Lebensjahr, mit dem 18. treten die Zöglinge in ein Regiment und übernehmen die für Inländer bestimmte gesetzliche Dienstzeit.

Unteroffiziere ertheilen den Unterricht.

Ein Offizier ist Commandant und Inspecteur.

f) Eine andere Versorgungsanstalt für Soldatenkinder ist das mit der k. k. Gewehrfabrik in Stadt Steyer verbundene Büchsenmacher-Lehrinstitut, in welchem die Lehrlinge 6 Jahre lang unentgeldlich nebst der Büchsenmacherei und Schlosserei Schulunterricht erhalten.

g) Die Pionier-Corps-Schule zu Tulln unter dem Obersten und Commandanten dieses Corps als Inspector für 150 Zöglinge.

Der Curs dauert einschließlich der Vorbereitungsklasse 4 Jahre, Pionieroffiziere ertheilen den Unterricht und sind zur Aufsicht dahin commandirt.

Ein Hauptmann ist Commandant dieser Anstalt.

Die Uniform ist lichthechtgrau mit grasgrünen Kragen und Aufschlägen, weißen Knöpfen, lichthechtgrauen Beinkleidern.

h) Zur Bildung geschickter Mineure und Sappeure bestehen:

Eine Schule für das Mineur-Corps zu Haimburg und eine Schule für das Sappeur-Corps zu Brugg an der Leytha.

i) Die Bombardier-Corps-Schule zu Wien ist die Pflanzschule der Artillerie-Offiziere und der darin ertheilte sehr umfassende theoretisch und practische Unterricht dehnt sich über alle Fächer der Artillerie aus.

Mit dieser Anstalt ist eine reiche Modellsammlung, eine Bibliothek, ein chemisch-physikalisches und artilleristisches Laboratorium verbunden.

k) Als Vorschulen dieser Anstalt bestehen bei den Artillerie-Regimentern zur Bildung tüchtiger Unteroffiziere und Bombardiere, Schulen, worin der Unterricht von einem Ober-Feuerwerksmeister, von Offizieren des betreffenden Regiments und von 5 bis 7 Feuerwerkern des Bombardier-Corps ertheilt wird.

Auch diese Schulen besitzen die nöthigen Sammlungen und Laboratorien.

l) Das Militär-Central-Equitations-Institut zu

Salzburg unter einem General als Inspector, hat außer der Erhöhung der Reitkunst und der Erzielung der nöthigen Gleichheit in Ertheilung des Reitunterrichts und der Remonte-Dressur in der Armee auch den Zweck, die Majore der Infanterie und Artillerie mit vollkommen gerittenen Pferden nebst Sattel und Zeug gegen sehr billigen Preis (125 fl. C.-M.) zu versehen.

Nach 5jähriger Dienstzeit tritt der Inhaber des Pferdes in den vollen Besitz desselben.

Der Stand der Anstalt ist:

1 Stabsoffizier als Commandant,
2 Rittmeister oder Oberlieutenants als Lehrgehülfen,
1 Fechtmeister,
1 Fourier,
1 Wachtmeister,
2 Corporale,
28 Gemeine vom Fuhrwesen.

Ferner 12 Ober- und 12 Unteroffiziere der Cavallerie-Regimenter zur Bestehung des zweijährigen Curses.

1 Oberkurschmied und 1 Unterschmied,
12 Scholarenpferde und 40 Remonten.

Zur Ausbildung jener Ober- und Unterärzte, welche schon durch frühere Studien und mehrere Dienstjahre die nöthigen Vorkenntnisse erlangt haben, ist die medicinisch-chirurgische Josephs-Academie zu Wien bestimmt.

Der oberste Feldarzt der Armee ist beständiger Director derselben, 12 Professoren und ständige Mitglieder der Akademie und 8 Assistenten ertheilen in allen medicinisch-chirurgischen Lehrfächern einen sehr umfassenden Unterricht unentgeldlich.

Die Theilnehmenden sind aber dafür verpflichtet, nach vollendetem Curs eine 12jährige Dienstzeit in der Armee einzugehen.

Im Thierarznei-Institut zu Wien werden für das Heer Veterinärärzte und Schmiede gebildet, und zu diesem Zwecke Eskadrons-Schmiede von den Regimentern dahin commandirt.

Zur Handhabung der Ordnung über diese Individuen und zur Aufsicht und Pflege über die in das Institut gelangenden kranken Militär-Pferde, ist ein Offizier nebst einem Commando dahin commandirt.

Unterricht und Uebungen der Truppen.

Die Truppen aller Waffen sind in den ihnen eigenthümlichen Waffenübungen, sowohl in geschlossener als zerstreuter Ordnung, begünstigt durch lange Dienst- und Präsenzzeit, vorzüglich ausgebildet, eben so die Infanterie im Bajonettfechten, die Cavallerie im Fechten zu Fuß und zu Pferd.

Der Felddienst wird theoretisch und praktisch geübt.

Zusammenziehungen größerer Truppenmassen und Lager finden jährlich statt. Nicht nur bei größern Manövern finden Gegenmanöver statt, sondern selbst bei Brigaden und Divisionen ist dieß während der Sommerübungen häufig der Fall.

Besonders zogen die großen Manövers in Oberitalien während den letzten Jahren, unter dem Oberbefehl des Feldmarschalls Grafen Radetzky die Aufmerksamkeit aller Militäre auf sich.

Die Felddienst-Instruktion oder Manövrirmethode dieses Generals wurde in der Armee eingeführt, und zeichnet sich durch zweckmäßige Bestimmungen über Aufstellung und Bewegung der Truppenmassen aus. Während des Winters erhalten die Offiziere theoretischen Unterricht durch Vorlesungen über Terrainlehre und Taktik.

Beförderungs-System.

Der Regiments-Inhaber besetzt alle erledigte Chargen im Regiment vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, dieses Recht kann derselbe dem Oberst-Commandanten übertragen.

Die Regiments-Inhaber haben dabei das Dienstalter zu beobachten, und nur bei ausgezeichneten Individuen davon Umgang zu nehmen.

Die Besetzung der offenen Unterlieutenantsstellen geschieht auf

die Art, daß immer eine derselben für einen Zögling der Neustädter Academie, die andere zur eigenen Vergebung des Regiments-Inhabers anheim fällt, in die dritte ein k. k. Cadet einzurücken hat, und so alsdann wieder nach der vorgezeichneten Tour angefangen wird.

Alle mittellosen Cadeten und Unteroffiziere, welche zu Offiziere avanciren, erhalten einen Equipirungs-Beitrag, bei der Cavallerie von 150, bei der Artillerie und den besondern Corps von 100, bei der Infanterie von 60 fl. C.-M.

Beim Avancement zum Stabsoffizier wird nach den nämlichen Grundsätzen verfahren, doch werden die Stellen nach dem Vorschlag des Hofkriegsrathes von Sr. Maj. dem Kaiser besetzt.

Die Artillerie-Offiziere vom Hauptmann abwärts ernennt der Artillerie-General-Director, ihr Rang läuft durch die ganze Feld-Artillerie, und nicht wie bei der Infanterie oder Cavallerie in jedem Regimente besonders.

Die Garnisons-Artillerie avancirt unter sich.

Beim Ingenieur-, Mineur- und Sappeur-Corps steht dem General-Genie-Director die Besetzung der Offiziersstellen zu.

Bei den Jäger-Bataillonen und den Gränz-Regimentern, welche keine Inhaber haben, so wie beim Pionier-, Pontonier- und Fuhrwesens-Corps geschieht die Besetzung der Offiziersstellen, vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, durch den Hofkriegsrath.

Jenen Offizieren, welche 30 Jahre mit Auszeichnung gedient haben, ist es gestattet, um die Erhebung in den Adelstand einzukommen.

Alle Chargen, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, ernennt der Commandant des Regiments oder der Abtheilung.

Ergänzung des Heeres, Dienstzeit.

Die Ergänzung des Heeres geschieht nicht in allen Provinzen nach denselben Normen.

In den Provinzen Oesterreich ob und unter der Ens,

Steyermark, Kärnthen und Krain, dem Küstenland (ohne Triest und Gebiet), Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien ist jedes männliche Individuum der Militär-Conscription unterworfen, und vom zurückgelegten 19. bis zum 29. Lebensjahr, einschließlich, zum Dienst in der Armee und dann bis zum 38. zur Landwehr verpflichtet.

Die Beiziehung derselben zur Ergänzung der Armee geschieht zuerst aus der jüngsten Altersklasse und nur wenn diese den Bedarf nicht deckt, aus der nächst ältern.

Die Beistimmung der Individuen der betreffenden Klasse zur Stellung ist den Obrigkeiten überlassen, die hierbei auf den Grad der Entbehrlichkeit des Individuums für die ökonomischen und Familienverhältnisse zu sehen haben.

Befreit sind die Adeligen, Geistlichen, Staats-Beamten, Advokaten, Doctoren der Rechte und der Medicin, die Söhne der Offiziere und die einzigen Söhne starkbejahrter Eltern u. s. w.

Der Besitz einer Gewerbsbefugniß allein befreit nicht von der Stellungspflicht, dagegen ist Stellvertretung erlaubt, bei welcher ausgediente Leute bis zum 36sten und solche, welche noch nicht im Militär gedient haben, zugelassen werden, die nicht unter 25 und nicht über 29 Jahre alt sind.

Die Dienstzeit für die genannten Provinzen ist auf 14 Jahre festgesetzt, doch wird bei den deutschen Regimentern diese lange Zeit im Frieden durch Beurlaubung sehr erleichtert, so daß Viele nur 5 Jahre wirklich zur Dienstleistung präsent sind.

Bemittelte und gebildete Beamtensöhne können gegen Erlag eines Monturgeldes von 33 fl. bei ihrem Eintritt als ex propriis (wiewohl mit 14jähriger Dienstverpflichtung) assentirt werden und genießen alsdann gleich den Cadeten den Unterricht in den Regimentsschulen und haben Anwartschaft auf Offiziersstellen.

Nach vollstreckter Kapitulationszeit bleibt der Soldat noch bis zum 38sten Lebensjahr landwehrpflichtig, gleichviel ob er mit dem 19. oder 29. Jahre assentirt wurde.

Für jene Individuen, welche gleich zur Landwehr gestellt werden, dauert die Verpflichtung bis zum 45. Lebensjahre.

Auch die in der Cavallerie oder Artillerie ausgediente Mannschaft wird zu den Landwehr-Infanterie-Bataillonen eingetheilt.

Nur allein in den genannteu 8 Provinzen betrug im Jahr 1840 die Zahl der zum Dienst für die Armee im stellungspflichtigen Alter von 19—29 Jahr vorgemerkten Männer 637,471,

die Landwehrmannschaft	40,650,
die zur Landwehr Vorgemerkten	227,269,
die zeitlich Befreiten	15,180,
zusammen	920,570 Mann.

In den italienischen Provinzen ist die Dienstzeit auf 8 Jahre bestimmt, und die Militär-Pflichtigkeit nur auf 5 Altersklassen von 20 bis zu 25 Jahr beschränkt.

Nicht die Obrigkeit, sondern das Loos bestimmt die Ordnung, in welcher die Militär-Pflichtigen zu stellen sind.

Befreiungen gibt es wenige, auch der Adel ist nicht ausgenommen, trifft ihn das Loos und er tritt persönlich ein, so wird er als Cadet aufgenommen.

Seeleute, Fischer und Arbeiter bei dem Schiffsbau werden für die Marine konscribirt.

Stellvertretung ist gestattet.

Jedem deutschen, galizischen und italienischen Infanterie-Regiment ist ein Bezirk dieser Provinzen (Regimentsbezirk) zur Ergänzung seiner Mannschaft angemessen.

Die Bewohnerzahl eines solchen Bezirkes beträgt zwischen 370—500,000 Seelen.

Die deutsche Cavallerie, die Artillerie und die besondern Corps sind in den konscribirten Provinzen an die Werbbezirke der Infanterie-Regimenter angewiesen und ergänzen sich durch die bei der Assentirung für sie ausgewählte Mannschaft.

Dalmatien, das bisher von der Militärstellung befreit

war, soll für die Zukunft zur Ergänzung eines Theils der Marine und zweier Jäger-Bataillone beigezogen werden. Die Dienstzeit ist 14 Jahre.

Tirol und Vorarlberg haben das Kaiser Jäger-Regiment von 4 Bataillonen zu stellen und zu erhalten.

Die Ergänzung geschieht wie in den italienischen Provinzen durch Loosung nach Altersklassen, die Dienstzeit beträgt 8 Jahre, Stellvertretung findet statt.

Die ungarischen und siebenbürgen'schen Regimenter ergänzen sich in denen ihnen zugewiesenen Commitaten durch Werbung gegen ein bestimmtes Handgeld und durch die vom Landtag von Zeit zu Zeit bewilligte Stellung eines festgesetzten Contingents von Rekruten mit einer Dienstzeit von 10 Jahre.

Die Wahl, Aushebung und Stellung der auf die Gemeinden repartirten Truppen ist dann Sache der Gemeinde und Dorf-Richter unter Mitwirkung von Geschworenen.

Der Adelige Ungarns dient nur freiwillig bei den regulären Truppen.

Die Uhlanen-Regimenter erhalten ihren Abgang aus Galizien und durch freie Werbung.

Der Artillerie ist die Werbung im ganzen Reich gestattet.

In der Militär-Gränze ist die gesammte waffenfähige Mannschaft zu persönlichen Kriegsdienstleistungen, mit wenig Ausnahme, verpflichtet, und zwar vom 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr für den Felddienst und bis zum 60. für den Hausdienst.

Die Bewohner der Communitäten sind vom Gränzdienst frei, haben aber die Pflicht der Selbstvertheidigung, tragen die Einquartierung und stellen auch freiwillig ein Contingent.

Remontirung.

Die gewöhnliche oder normalmäßige Remontirung für die Armee wird von den Militärgestüten geliefert, oder durch freien Ankauf inländischer Pferde, theils bei den Regimentern, theils durch

die Beschäl- und Remontirungs-Departements bewerkstelligt. Für die leichte Cavallerie werden auch Remonten im Ausland auf den Märkten, in der Ukraine und in Bessarabien angekauft.

Außerordentliche Bedürfnisse werden durch Lieferungscontracte oder durch Stellung der Pferde mittels Ausschreibung gegen Bezahlung befriediget.

Die Dienstzeit der Pferde ist nicht bestimmt, jedoch erhält der Mann, welcher ein Pferd 10 Jahre geritten, ein Douceur von 3 Dukaten, und für jedes darauf folgende Jahr 1 Dukaten.

Die wichtigsten Militärgestüte befinden sich zu Mezöhegyes und Babolna in Ungarn, zu Radautz in der Bukowina und kleinere Gestüte zu Piber und Ossiach.

Ueber jede dieser Anstalten führt ein Stabsoffizier das Commando, dem die zur Aufsicht nöthigen Offiziere, Rechnungs- und Baubeamten, Thierärzte, Bereiter ꝛc. untergeordnet sind.

Außerdem besteht bei jedem der drei großen Gestüte eine eigene Wirthschafts-Direction, unter einem Director, einem Rentmeister und dem übrigen zahlreichen Forst-, Wirthschafts- und Gerichtspersonale.

Zur Beförderung der Pferdezucht im Allgemeinen, zur Besorgung des Beschälwesens in den Provinzen nnd zum Ankauf tauglicher Remonten bestehen 7 Beschäl- und Remontirungs-Departements, und zwar für Oesterreich ob und unter der Ens zu Wien, für Mähren und Schlesien zu Brünn, für Böhmen zu Nimburg, für Galizien zu Drohowyze, für Illyrien und Innerösterreich zu Grätz, für Siebenbürgen zu Dees, für die lombardisch-venetianische Provinz zu Crema.

Bei diesen 7 Beschäl- und Remontirungs-Departements, welche Filialposten mit wenigstens 2000 Beschälern und jungen Hengsten in den Provinzen vertheilt haben, sind 10 Stabsoffiziere, 70 Ober-Offiziere, 25 Adjutanten und Rechnungsführer, mehrere Caplane, Aerzte, Thierärzte, Wirthschafts- und Forstbeamte, Schmiede und

eine unbestimmte Anzahl von Unteroffizieren, Gemeinen und Knechten angestellt.

Die Remontirungs-Inspection zu Wien unter einem General führt die Oberaufsicht über das gesammte Remontirungs-, Militärgestüts- und Beschälwesen.

Die Uniform der Offiziere dieser Branchen besteht in hechtgrauen Röcken mit krapprothen Kragen und Aufschlägen, nach dem Schnitte der deutschen Cavallerie, gelben Knöpfen, hechtgrauen Pantalons mit Goldborden besetzt, Hüte, gerade Pallasche.

Sanitäts-Wesen.

Die oberstfeldärztliche Direction aus dem Oberst-Feldarzt der Armee und einem Regiments-Feldarzt bestehend, hat die Leitung und Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen.

Der oberste Feldarzt der Armee ist zugleich Hofrath und ständiger Director der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie und Präses der permanenten Feld-Sanitäts-Commission und der Militär-Medikamenten-Regie.

Bei jedem General-Commando, in den größern Festungen und in den Invalidenhäusern sind Stabsärzte, bei jedem Regiment und Corps ist ein Regiments- oder Corpsarzt, bei jedem Bataillon ein Ober-, bei jeder Division ein Unterarzt angestellt.

Die Garnisons-Spitäler stehen unter der Aufsicht der betreffenden Stabsärzte, die Krankenpflege wird von den, da in Garnison liegenden Aerzten der Truppen besorgt. Die Spital-Commandanten und das Aufsichtspersonal sind aus dem Pensions-Stande, die Krankenwärter und die zu ihrer Aufsicht nöthigen Unteroffiziere aus dem Stande der Invaliden oder Halbinvaliden.

Ueberdieß hat jedes Infanterie- oder Cavallerie-Regiment sein eigenes Regiments-Spital.

Im Frieden ist jedes Garnisons-Spital und jedes der 5 Invalidenhäuser, im Kriege jedes Haupt-Feld-Spital mit einer Feld-Apotheke und dem dazu gehörigen Personale versehen.

Die Militär-Medicamenten-Regie sorgt für den Bedarf an frischen und ächten Medicamenten, und führt das Rechnungs-Wesen darüber.

Das Apotheker-Personal besteht unter einem Director aus 6 Provisoren, einem Rechnungsführer und 26 Senioren.

Im Kriege werden Aufnahms-, Unterlags- und Haupt-Feld-Spitäler nach Bedarf errichtet.

Die Armee zählt gegenwärtig 30 Stabs-Feldärzte, 130 Regiments-Feldärzte, und 60 bei den Contumazanstalten angestellte Aerzte und Beamten.

Nur wer den Doctorgrad erlangt hat, kann Regiments-Feldarzt werden.

Die vortrefflich eingerichtete medicinisch-chirurgische Josephs-Akademie sorgt für Nachbildung geschickter Aerzte (siehe Militär-Bildungsanstalten Seite 103.)

Die Uniform der Militärärzte ist bereits Seite 31 angegeben.

Zu Baden in Niederösterreich, zu Teplitz, Carlsbad, Schönau, Franzensbad und Marienbad in Böhmen, zu Trentschin in Ungarn, dann bei den Herkulesbädern zu Mehadia, zu Topuszko in der Militärgränze und mehrern andern Orten befinden sich Militär-Badanstalten.

Der Oberschmied ist der erste Veterinärarzt in jedem Cavallerieregimente, ihm sind alle Schmiede untergeordnet.

Das k. k. Thierarznei-Institut zu Wien versieht die Armee mit tüchtigen Thierärzten und Schmieden.

Justiz-Wesen.

Die Militär-Personen haben einen eigenen Gerichtsstand.

Bei den Infanterie-, Cavallerie- und Artillerie-Regimentern haben die Regiments-Inhaber oder die hiezu bevollmächtigtrn Obersten, bei allen übrigen Truppenabtheilungen die Commandanten derselben das Straf- und Begnadigungsrecht, und die Justiz wird durch die bei denselben angestellten Auditore in erster Instanz verwaltet.

Ebenso versieht der Regiments-Auditor die Civil-Streitsachen, und das adelige Richteramt bei den Regimentern oder Corps.

Bei den Commandantschaften der größern Festungen, dann bei den Militär-Commandanten (siehe General-Commandos) sind eigene Garnisons-Auditore angestellt.

Ueber die zu keinem Corps oder Regiment gehörigen Militär-Individuen wird in Criminalsachen die Justiz bei den General-Commandos durch die Stabs- oder Garnisons-Auditoriate, in Civilsachen aber durch Judicia delegata militaria mixta (in jenen Provinzen wo Landrechte bestehen) in erster Instanz gehandhabt, weswegen diesen Militärgerichten 2 Landräthe zugetheilt sind.

Das Justiz-Departement bei den General-Commandos ist überdieß die kontrollirende Behörde der Regiments- und Corps-Gerichte.

Als zweite Instanz in allen Rechtsangelegenheiten, sowohl in Streitsachen als in Geschäften des adeligen Richteramtes, und zugleich in der Eigenschaft eines Criminal-Obergerichtes besteht das allgemeine Militär-Appellationsgericht, dem alle Militärgerichte untergeordnet sind, unter einem General als Präsidenten, einem Hofrath nnd 12 Appellationsräthen mit dem nöthigen Subaltern-Personale.

Die dem Hofkriegsrath als obersten Gerichtshof zugewiesenen Geschäfte werden, wie bereits erwähnt (siehe Hofkriegsrath), in den 4 Justiz-Departements besorgt.

Das Gerichts-Personal in der Armee zählt, außer den bei den Regimentern und Corps angestellten Auditoren, 11 General-Auditoriats-Lieutenants, 13 Stabs-Auditore, 23 Garnisons-Auditore, 8 Protokollisten, 15 Gerichts-Aktuare und 5 supernumeräre Auditore.

Die Uniform der General-, Stabs- und Garnisons-Auditore ist lichthechtgrau mit krapprothen Kragen und Aufschlägen, gelben Knöpfen, lichthechtgrauen Beinkleidern, Hüte und Degen.

Kirchen-Wesen.

Die oberste geistliche Behörde der Armee ist das apostolische Feld-Vikariat.

Die Feld-Superioren leiten die geistlichen Geschäfte bei den General-Commandos und wachen über das Benehmen der bei den Regimentern und Corps, in den Festungen, Garnisonen, Spitälern und Invalidenhäusern angestellten Feld-Caplane.

Die Regimenter gehören zu keiner Pfarre, der Regiments-Caplan ist der Seelsorger aller der Regiments-Jurisdiction unterstehenden Individuen.

Die Gränz-Regimenter haben nur im Kriege Feld-Caplane.

Die Militär-Geistlichkeit besteht außer dem apostolischen Feld-Vikar aus 8 Feld-Superioren, 32 Garnisons- und 127 Feld-Caplanen.

Festungen und Militär-Etablissements.

In 86 Städten, Festungen und andern Orten der Monarchie befinden sich Commandanten mit dem nöthigen Personale an Platz-Offizieren, und in den größern Garnisonen Spital-Commandanten, Garnisons-Auditore, Aerzte, Caplane, Kasern-Verwalter ꝛc.

Die Uniform der Platz-Offiziere ist weiß, mit rothen Kragen und gelben Knöpfen, lichtblaue Beinkleider, Hüte, Degen.

Die Spital-Commandanten und Kasern-Verwalter haben lichthechtgraue Röcke mit hellrothen Kragen und Aufschlägen, gelben Knöpfen, lichthechtgraue Beinkleider, Hüte, Degen.

Festungen ersten und zweiten Ranges sind: Arrad, Comorn, Munkats, Ofen, Temeswar in Ungarn;

Josephsstadt, Königsgrätz, Prag und Theresienstadt in Böhmen;

Altgradiska, Brood, Essegg, Peterwardein in Slavonien;

Carlsstadt in Croatien;

Carlsburg in Siebenbürgen;

Cattaro, Zara in Dalmatien;

Gradiska in Illyrien;

Kufstein und Brixen in Tyrol;

Peschiera, Mantua, Palma-nuova im lombardisch-venetianischen Königreich;

Olmütz in Mähren;

Salzburg und Linz im Erzherzogthum Oesterreich.

In Folge der Beschlüsse des Wiener Congresses hat der österreichische Staat das Besatzungsrecht in den päpstlichen Städten Ferrara mit seiner sehr festen Citadelle, und in Commachio, dann in Piacenza mit seiner sehr festen Citadelle.

Die vorzüglichen Artillerie-Etablissements sind: die Stückgießereien und Bohrereien zu Wien und Venedig, für eiserne Geschütze in Marienzell.

Die Gewehrfabriken in Wien und Stadt Steyer, welche jährlich 40,000 Gewehre erzeugen können.

Die bedeutendsten Pulvermühlen sind in Wiener-Neustadt, Lambrate bei Mailand, Neusohl in Ungarn, Stieckowitz an der Moldau, und bei St. Veit in Kärnthen.

Artillerie-Werkstätte und Zeughäuser sind in allen festen Plätzen der Monarchie.

Militär-Kosten.

Nach einigen Angaben kostet der Unterhalt der Armee und der Festungen in gewöhnlichen Zeiten jährlich 35 Millionen Gulden, nach andern 46½ Millionen Gulden.

Bundes-Contingent.

Zum deutschen Bundesheer stellt Oesterreich als gewöhnliches Contingent 94,822 Mann, nämlich 73,501 Infanterie, 13,546 Cavallerie, 6827 Artillerie mit 192 Stück Geschützen und 948 Pioniere und Pontoniere. Diese bilden die drei ersten Armee-Corps des Bundesheeres, jedes zu 2 Divisionen.

Die nach den §§ 4 und 5 der nähern Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes sogleich nach dem Ausrücken des Contingents aufzustellende und unausgesetzt vollzählig zu erhaltende Ersatzmannschaft beträgt überdieß ¹/₀₀₀tel der Bevölkerung, und wenn es nöthig wird noch mehr, dann die nach § 33 und spätern Bundesbeschlüssen im Falle des Bedarfs zu stellende Reserve, deren Cadres auch im Frieden immer erhalten

werden müssen, beträgt 1/300tel der Bevölkerung (siehe Uebersichts-Tabelle), zusammen also 1/2 Proc. der Bevölkerung nach der Bundesmatrikel, oder für Oesterreich 47,411 Mann.

Diese haben, nach dem für das einfache Contingent angenommenen Verhältnisse der Waffengattungen, zu bestehen aus 36,750 Mann Infanterie, 6773 Cavallerie, 3414 Artillerie und Train mit 96 Geschützen, dann aus 474 Pionieren und Pontonieren.

Orden und Ehrenzeichen.

1. Der Orden vom goldenen Vließ, an einem purpurrothen Bande, 1430 gestiftet.

2. Der Maria-Theresia-Orden, 1757 errichtet, mit 3 Klassen: Großkreuze, Commandeure und Ritter. Acht Großkreuze erhalten eine jährliche Pension von 1500 fl., sechszehn Commandeure 800 fl., hundert Ritter 600 fl., und hundert Ritter 400 fl.

Auch die Wittwen der Ordensmitglieder beziehen die Hälfte der Pension lebenslänglich. Außerdem bringt die Verleihung dieses Ordens dem Besitzer die taxfreie Erhebung in den österreichischen Freiherrnstand.

Das Ordensband ist in drei gleiche Streifen getheilt, wovon der mittlere weiß, die zwei äußern purpurroth sind.

Zu Ende des Jahres 1841 zählte dieser Orden nur noch 188 Mitglieder, darunter 79 in auswärtigen Staaten.

3. Der königliche ungarische Stephans-Orden an einem in der Mitte ponceaurothen, an den Seiten grünem Bande, 1765 gestiftet mit 3 Klassen: Großkreuze, Commandeure und Ritter.

4. Der Leopolds-Orden, an einem rothen Bande mit weißen Randstreifen, 1808 gestiftet, mit 3 Klassen: Großkreuze, Commandeure und Ritter.

5. Der Elisabeth-Theresien-Orden oder die Elisabeth-Theresianische Militärstiftung, 1750 gestiftet, für 21 Offiziere, wovon sechs eine Pension von 1000 fl., acht von 800 fl., sieben von 500 fl. jährlich erhalten.

Der Orden wird an einem schwarzseidenen Bande getragen.

6. Der Orden der eisernen Krone, an einem goldgelben Bande mit dunkelblauer Einfassung, mit 3 Klassen: Ritter erster, zweiter oder dritter Klasse.

7. Die militärische Tapferkeits-Medaille von Gold oder Silber, an einem roth und weiß gestreiften Bande, für Unteroffiziere und Soldaten. Mit der goldenen ist eine volle, mit der silbernen Medaille eine halbe Tagslöhnung als Zulage verbunden, und zwar nach der Charge, in welcher der Besitzer bei ihrer Erwerbung gestanden. Dieser Betrag wird lebenslänglich fortbezogen, auch dann, wenn der Besitzer später zum Offizier befördert wurde.

8. Das Civil-Ehren-Kreuz, an einem schwarzen Bande mit dunkelgelber Einfassung, 1815 gestiftet.

9. Das metallene Armee-Kreuz für die Jahre 1813 und 1814, an einem dunkelgelben Bande mit schwarzer Einfassung.

10. Das Verdienst-Kreuz für Militär-Geistliche, an einem roth und weiß gestreiften Bande, 1801 gestiftet.

11. Die Civil-Ehren-Medaille von Gold oder Silber, an einem rothen Bande.

12. Die Distinctions-Zeichen für Veteranen, ei- und sternförmige, auf der linken Brust angeheftet, für die Mannschaft vom Feldwebel abwärts, und zwar das erstere für 14jährige, das letztere für 28jährige Dienstzeit.

13. Tiroler-Medaillen.

14. Böhmisches Adels-Kreuz. Das Band besteht aus drei gleichen Streifen, von denen der mittlere roth, die beiden andern weiß sind.

15. Wiener-Aufgebots-Medaille.

Feldzeichen.

Schwarz und gelb.

Die Namen der Feldmarschalle des österreichischen Heeres, so wie jener Prinzen des k. k. Hauses, welche gegenwärtig als Generale im Heere dienen, werden wir in einem Nachtrag liefern.

Königreich Preußen *).

Das Staatsgebiet der preußischen Monarchie erstreckt sich über einen Flächenraum von 5077^{41} geograph. Q.-Meilen mit einer Bevölkerung von 14,907,090 Individuen, nach der neuesten Zählung im Jahr 1840.

Hievon werden die Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westphalen und die preußischen Rheinlande mit einem Flächenraum von 3362^{17} geographischen Q.-Meilen und 11,363,069 Einwohner zum deutschen Bunde gerechnet.

Die Staatseinkünfte der preußischen Monarchie belaufen sich nach dem Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1841 auf 55,867,000 Thaler oder 97,932,000 Gulden rhein.

Die Zahl der Pferde betrug im Jahre 1837 1,412,900 Stück, mit Einschluß von 277,455 Füllen.

Oberste Militär-Behörde.

Das Kriegs-Ministerium unter einem königlichen Staats-Minister ist die oberste Militär-Behörde und hat unter der unmittelbaren Aufsicht Sr. Majestät des Königs die Leitung aller Mi-

*) Quellen: Preußens bewaffnete Macht von Rumpf, 3te Ausgabe. Berlin, 1839. Die Staatskräfte der preußischen Monarchie vom Freiherrn v. Zedlitz. Berlin 1830. Preußens Militär-Verfassung, vom General Karamann. Ilmenau 1832. Rangliste der k. preußischen Armee vom Jahr 1841. Stammliste der k. preußischen Armee, seit dem sechszehnten Jahrhundert bis 1840. Berlin, bei E. Mittler. Das Heerwesen des preußischen Staates von J. v. Seelhorst. Erfurt, 1341. Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Krieges. Berlin, bei E. Mittler. Der Compagniedienst von G. v. Griesheim. Berlin, 1838. Allgemeine Militär-Zeitung. Darmstadt, bei Leske. Die Jäger und Schützen des preußischen Heeres, was sie waren, was sie sind und was sie sein werden. Berlin, 1838.

litär-Angelegenheiten, in ihm vereinigen sich alle Zweige des Militär-Geschäftsganges.

Es theilt sich in das allgemeine Kriegs-Departement und in das Militär-Oeconomie-Departement.

a) Dem allgemeinen Kriegs-Departement, unter einem General als Director, sind alle Gegenstände, welche auf Formation, Bildung, Aufstellung und Verwendung der Truppen, dann aller Kampf- und Vertheidigungsmittel überhaupt Bezug haben, übertragen.

Dasselbe besteht aus 3 Abtheilungen:

Die 1. für die Armee-Angelegenheiten,
die 2. für die Artillerie und
die 3. für die Ingenieur-Angelegenheiten.

Hiezu kömmt noch die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten und die geheime Kriegs-Kanzlei.

b) Dem Militär-Oekonomie-Departement, ebenfalls unter einem General als Director, ist Alles, was auf Verpflegung, Ausrüstung und Unterbringung der Truppen, dann auf den Militär-Haushalt überhaupt Bezug hat, übertragen.

Es zerfällt in 4 Abtheilungen, nämlich:

1) Für das Kassen- und Etatswesen,
2) Für die Natural-Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten.
3) Für die Bekleidungs-Feldequipage und Train-Angelegenheiten.
4) Für das Servis- und Lazareth-Wesen.]

Unter diesem Departement steht die General-Militär-Kassa als Zahlungsbehörde für sämmtliche Militärbedürfnisse.

Außer diesen beiden Departements stehen noch unmittelbar unter dem Kriegs-Ministerium:

1) Die Abtheiluug für das Invaliden-Wesen.
2) Die Abtheilung für die Remonte-Angelegenheiten, nämlich die Inspection der Remonten und die Direction der Remonten-Depots.

3) Das General-Auditoriat als oberster Gerichtshof der Armee.

Zum Ressort des Kriegsministeriums gehört ferner:

1) Das Medizinal-Wesen der Armee.
2) Das Militär-Unterrichts- und Erziehungs-Wesen.
3) Die Ober-Militär-Examinations-Commission.
4) Die Commission zu Prüfung militärwissenschaftlicher und technischer Gegenstände.
5) Die Artillerie-Prüfungs-Commission.
6) Die Commission zur Prüfung der anzustellenden Intendantur-Beamten.
7) Die Inspection der Artillerie-Werkstätte.
8) Die Militär-Wittwen-Kasse.
9) Das Marine-Depot zu Stralsund.
10) Das geheime Feuerwerks-Laboratorium zu Spandau.
11) Die Stückgießereien zu Berlin und zu Breslau.
12) Die königlichen Pulverfabriken zu Spandau und Neisse.
13) Die Gewehrfabriken in Potsdam, Suhl, Saarn bei Düsseldorf, Danzig und Neisse.
14) Die Artillerie-Depots in den Festungen und Waffenplätzen.
15) Das große Militär-Waisenhaus zu Potsdam und Schloß Pretzsch.
16) Das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.

Als Provinzial-Behörden des Kriegs-Ministeriums stehen unter dem Militär-Oekonomie-Departement:

Die Intendanturen der Armee-Corps und die preußische Militär-Oekonomie-Administration in der Bundesfestung Mainz.

Unter diesen wieder die Proviant-Aemter, die Train-Depots, die Garnison- uud Lazareth-Verwaltungen und die Montirungs-Depots.

Die Uniform der Offiziere des Kriegs-Ministeriums ist blau mit karmoisinrothen Kragen und offenen Aufschlägen.

Auf jeder Seite des Kragens und jedem Aufschlage befinden sich zwei goldgestickte Litzen, der Schoß- und Hosenbesatz ist kar-

moiſinroth, die Knöpfe gelb, die Epaulette blau, die langen Beinkleider ſind von grauer Farbe, wie bei der ganzen Armee. Hüte mit ſchwarz und weißem Federbuſch, Degen.

Organiſation und Eintheilung der Armee.

General-Commandos und beſondere Inſpectionen.

Die bewaffnete Macht der preußiſchen Monarchie beſteht aus 3 Hauptbeſtandtheilen, aus dem ſtehenden Heere, der Landwehr des erſten und der Landwehr des zweiten Aufgebotes.

Dieſe Heeresmacht kann, im Falle es nothwendig wird, noch durch den Landſturm vermehrt werden.

Nach der Eintheilung des Staatsgebietes in 8 große Militär-Provinzen oder General-Commandos iſt das Heer in 8 Armee-Corps eingetheilt.

Außerdem bildet die königliche Garde ebenfalls ein Armee-Corps.

Jedes Armee-Corps beſteht aus 2 Diviſionen, und jede Diviſion aus einer Infanterie- und einer Cavallerie-Brigade zu 2 Regimenter, und einer Landwehr-Brigade zu 2 Infanterie-Regimenter und 6 Eskadronen.

Außerdem gehört zu jedem Armee-Corps:

1 Artillerie-Brigade,
1 Pionier-Abtheilung,
1 Reſerve-Infanterie-Regiment,
1 combinirtes Reſerve-Bataillon,
1 Jäger- oder Schützen-Abtheilung,
1 Reſerve-Landwehr-Bataillon,
1 Reſerve-Landwehr-Eskadron,
2 Invaliden-Compagnien,
6 Halbinvaliden-Sectionen,
1 Armee-Gendarmerie-Commando.

Nach obigem beſteht daher ein Armee-Corps aus 28½ Bataillonen, 29 Eskadronen, einer Artillerie-Brigade, einer Pionier-Abtheilung, einer Jäger- oder Schützen-Abtheilung, und kann auf dem

completen Kriegsfuß mit 28,000 Mann Infanterie, 5200 Cavallerie und 5000 Artillerie, dann mit 750 Pionieren, zusammen also mit 38,950 Mann in das Feld rücken.

Das Garde-Corps ist aus folgenden Truppentheilen zusammengesetzt:

Die Garde-Infanterie besteht:

aus zwei Garde-Infanterie-Brigaden.

Zur ersten gehören:

das erste Garde-Regimenter zu Fuß,
das zweite Garde-Regiment zu Fuß,
das Garde-Reserve-(Landwehr-)Infanterie-Regiment,
das Garde-Jäger-Bataillon,
das Lehr-Infanterie-Bataillon,
das combinirte Garde-Reserve-Bataillon.

Zur zweiten:

das Grenadier-Regiment Kaiser Alexander,
das Grenadier-Regiment Kaiser Franz,
das Garde-Schützen-Bataillon;

aus 2 Garde-Landwehr-Brigaden, jede zu 2 Regimentern.

Die Garde-Cavallerie besteht aus 2 Brigaden, jede zu 3 Regimenter:

Zur ersten gehören:

das Regiment Garde du Corps,
das Garde-Husaren-Regiment,
das 1. Garde-Uhlanen-(Landwehr-)Regiment,
die Lehr-Eskadron.

Zur zweiten:

das Garde-Cüraſſier-Regiment,
das Garde-Dragoner-Regiment,
das 2. Garde-Uhlanen-(Landwehr-)Regiment.

Außerdem gehört zum Garde-Corps noch:

die Garde-Artillerie-Brigade,

die Garde=Pionier=Abtheilung,
die Garde=Unteroffiziers=Compagnie,
15 Garde=Halbinvaliden=Sectionen,
2 Compagnien Garde=Invaliden, und
die Garde=Invaliden zu Potsdam und Werder.

Das Garde=Corps besteht demnach aus 29 Bataillone, 24 Eskadronen (mit der Lehr=Eskadron 25), 15 Compagnien Artillerie, 1 Handwerks= und 2 Pionier=Compagnien. Die 1. Garde=Infanterie, die 1. Garde=Cavallerie und die 1. Garde=Landwehr=Brigade bilden die 1. Garde=Division, die 2. Garde=Infanterie, die 2. Garde=Cavallerie und die 2. Garde=Landwehr=Brigade bilden die 2. Garde=Division. Für die gesammte Garde=Infanterie, so wie für die gesammte Garde=Cavallerie bestehen besondere Commandos, wogegen für die Divisionen die eigenen Commandeure wegfielen.

Die General= und Divisions=Commandos sind wie folgt im Staatsgebiete vertheilt:

Das Garde=Corps steht in Berlin.

Vom 1. Armee=Corps das General=Commando und die 1. Division in Königsberg in Preußen, die 2. Division in Danzig.

Vom 2. Armee=Corps das General=Commando und die 3. Division in Stettin, die 4. Division in Stargard.

Vom 3. Armee=Corps das General=Commando in Frankfurt a. d. Oder, die 5. Division in Berlin, die 6. in Torgau.

Vom 4. Armee=Corps das General=Commando in Berlin, die 7. Division in Magdeburg, die 8. in Erfurt.

Vom 5. Armee=Corps das General=Commando in Posen die 9. Division in Glogau, die 10. in Posen.

Vom 6. Armee=Corps das General=Commando und die 11. Division in Breslau, die 12. in Neisse.

Vom 7. Armee=Corps das General=Commando und die 13. Division in Münster, die 14. in Düsseldorf.

Vom 8. Armee-Corps das General-Commando in Coblenz, und die 15. Division in Cöln, die 16. in Trier.

Je zwei Armee-Corps bilden eine große Armee-Abtheilung, welche jährlich durch einen königlichen Prinzen in allerhöchstem Auftrage inspizirt werden.

Jedes Armee-Corps wird von einem General der Infanterie oder Cavallerie oder von einem General-Lieutenant commandirt.

Jedem Armee-Corps-Commandeur (commandirenden General) ist ein Chef des General-Stabs nebst zwei General-Stabs-Offizieren, zwei Adjutanten, eine Intendantur mit einem Intendanten und drei Intendantur-Räthen, ein Corps-Auditeur (Ober-Auditeur), ein General-Arzt des Corps und ein Militär-Oberprediger nebst dem nöthigen Subaltern-Personale beigegeben.

Alle beim General-Commando vorkommenden Geschäfte werden in 4 Sectionen besorgt.

Die 1. Section bildet der General-Stab,
„ 2. „ „ die Adjutantur,
„ 3. „ „ das Auditoriat,
„ 4. „ „ die Intendantur,

und der General-Arzt mit den einschlägigen Geschäften.

Jede Division wird von einem General-Lieutenant oder General-Major commandirt, demselben sind 2 Adjutanten, 2 Divisions-Auditeure, 2 evangelische Divisions-Prediger, und bei einigen Divisionen auch ein katholischer Militär-Geistlicher beigegeben.

Bei der Division bestehen nur 2 Sectionen zur Besorgung der Geschäfte, nämlich eine für die Adjutantur, die andere für den Auditeur.

Die Brigaden werden von einem General-Major oder von einem Obersten commandirt, dem ein Adjutant beigegeben ist.

Die Sections-Eintheilung fällt hier weg.

Außer den Commandeuren der Armee-Corps, der Divisionen und Brigaden sind für einige Truppenabtheilungen noch besondere Inspecteure bestimmt, als:

Ein General-Inspecteur der Artillerie mit 4 Artillerie-Inspectionen unter ihm.

Ein General-Inspecteur der Festungen und Chef der Ingenieure und Pioniere, unter welchem wieder 3 Ingenieur- und 6 Festungs-Inspectionen stehen.

Ein Inspecteur der Besatzung der Bundesfestungen.

Ein Inspecteur der Jäger und Schützen.

Die Adjutanten der königlichen Prinzen, dann die den General-Commandos, den Divisionen, Brigaden, den Inspectionen, den Gouvernements und Commandanturen beigegebenen Adjutanten sind entweder aus einem besondern Corps der Adjutantur genommen, oder von den Truppen-Abtheilungen dazu commandirt.

Die Offiziere der Adjutantur haben blaue Uniform mit grünen Kragen und Aufschlägen, denen der Husaren gleich, mit einer Einfassung und geschlungenen goldenen Husaren-Stickerei in der Form einer Rundschnur, rothen Schoßbesatz, gelbe Knöpfe, blaue Epaulette, graue Beinkleider mit rothen Seitenstreifen.

Die der Cavallerie angehörigen Offiziere haben nur eine Reihe Knöpfe und weißen Schoßbesatz, sämmtlich aber Hüte mit schwarz und weißem Federbusch, Säbel.

Generalität, General- und Flügel-Adjutanten Sr. Majestät des Königs.

Die Generalität des preußischen Heeres besteht gegenwärtig (zu Ende des Jahres 1841) aus:

2 General-Feldmarschalle (beide Titular): den Herzog v. Wellington, Chef des 28. Infanterie-Regiments, und Graf v. Ziethen, Chef des 4. Husaren-Regiments.

14 Generale der Infanterie und Cavallerie: darunter 5 Prinzen des Königlichen Hauses, der Prinz von Preußen K. H., dann die Prinzen Friedrich, Heinrich, Wilhelm und August K. K. H. H.

35 General-Lieutenants, unter ihnen Prinz Karl von Preußen K. H.

92 General-Majoren, darunter die Königlichen Prinzen Albert und Wilhelm Adalbert K. K. H. H.

Ueberdieß sind in der Rangliste 2 Generale à la Suite der Armee aufgeführt.

Die Uniform der Generale besteht in blauen Röcken mit rothen Kragen und runden Aufschlägen, auf diesen eine reiche Stickerei von Eichenlaub in mattem Golde, rothen Schoßbesatz, gelbe Knöpfe. Auf der rechten Schulter ein goldenes Achselband, auf der linken eine schwarz und silberne Cantillen-Rundschnur, eine eben solche goldene als Agraffe auf dem Hut, den überdieß ein schwarz und weißer Federbusch ziert. Die Beinkleider sind grau mit zwei rothen Tuchstreifen.

Die Interims-Uniform ist ebenfalls blau, mit einer Reihe glatter Knöpfe, rothen Kragen und Aufschlägen ohne Stickerei, hiezu werden silberne Epaulette mit Bouillons getragen. Degen mit dem silbernen Portepee, wie es von allen Offizieren getragen wird.

Sieben General-Adjutanten, dann 4 Flügel-Adjutanten der Cavallerie und 4 der Infanterie versehen die Dienste bei Sr. Maj. dem Könige. Außerdem sind noch 3 Generale à la Suite Sr. Maj. des Königs.

Das Garde-Reserve-Armee-Gendarmerie-Commando und die Garde-Unteroffiziers-Compagnie stehen unter dem Commando zweier Flügel-Adjutanten.

Die Uniform dieser Offiziere besteht in blauen Röcken mit rothen Kragen und offenen Aufschlägen, rothen Schoßbesatz, auf jeder Seite des Kragens und auf jedem Aufschlag haben die General-Adjutanten zwei in Gold, die Flügel-Adjutanten zwei in Silber gestickte Litzen, dann Erstere gelbe, Letztere weiße Knöpfe, und zwar die General- und Flügel-Adjutanten der Cavallerie eine, jene der Infanterie zwei Reihen derselben.

Sämmtliche General- und Flügel-Adjutanten tragen silberne Epaulette mit dem Namenszug Sr. Maj. und einer Krone darüber.

Graue Beinkleider mit zwei rothen Tuchstreifen, wie sie überhaupt von allen nicht regimentirten Offizieren getragen werden. Hüte mit weiß und schwarzem Federbusch, Degen.

General-Stab.

Der General-Stab zählt gegenwärtig:

1 General der Infanterie als Chef mit 1 Stabsoffizier als Adjutant, ferner
27 Stabsoffiziere,
12 Capitäns oder Rittmeister,
3 Premier-Lieutenants.

Diese Offiziere sind entweder bei den General-Inspectionen oder Armee-Corps verwendet, und speziell mit den General-Stabs-Arbeiten im Armee-Corps beauftragt, oder sie bilden den großen General-Stab in Berlin, und beschäftigen sich mit General-Stabsarbeiten für das Heer überhaupt.

Der große General-Stab besteht gegenwärtig aus:

9 Stabsoffizieren,
2 Capitäns und
3 Premier-Lieutenants,
4 Premier-Lieutenants der Linie sind zur Dienstleistung beigegeben.

Ferner sind 1 General-Major und 2 Obersten dem General-Stab aggregirt.

Das trigonometrische und topographische Bureau, die Plankammer und das lythographische Institut sind dem Chef des General-Stabs untergeordnet und dem großen General-Stab zugetheilt.

Dem trigonometrischen und topographischen Bureau stehen Stabsoffiziere als Dirigenten vor, und im letztern sind 28 von

den Regimentern dahin commandirte Offiziere beschäftigt, welche gleichzeitig in den General-Stabs-Arbeiten geübt werden, und die Pflanzschule dieses Corps bilden.

Die Offiziere des General-Stabs haben blaue Röcke mit zwei Reihen weißer Knöpfe, carmoisinrothen Kragen und offenen Aufschlägen, mit zwei in Silber gestickten Litzen auf jeder Seite des Kragens und auf jedem Aufschlag, carmoisinrothen Schoßbesatz, blaue Epaulette, graue Beinkleider mit zwei carmoisinrothen Tuchstreifen, Hüte mit weiß und schwarzem Federbusch.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Die Capitäns, Rittmeister und Lieutenants haben einfache Epaulette von der Farbe der Schulterklappen mit einem Halbmond von Metall, die Stabsoffiziere haben an diesen Epauletten herabhängende Franzen von Silber, die Generale Bouillons.

Auf dem Körper dieser Epaulette, von dem Halbmond umgeben, befinden sich die Gradabzeichen durch goldene Sterne bezeichnet.

Der Oberst, Capitän und Rittmeister hat 2, der Oberstlieutenant und Premier-Lieutenant einen, der Major und Second-Lieutenant keinen Stern.

Eben so hat auch der General-Major keinen Stern, der General-Lieutenant einen, der General der Infanterie und Cavallerie 2 Sterne auf den Epauletten und auf den Achselbändern in Silber.

Der Feldmarschall hat zwei kreuzweis über einander gelegte Feldmarschallstäbe auf jedem Epaulett und auf dem Achselband in Silber.

Bei den Husaren sind die Grade der Offiziere durch Schulterschnüre bezeichnet.

Die Stabsoffiziere derselben haben bei Pelz und Dolman auf der Schulter eine kettenartig geschlungene silberne Schnur.

Die Rittmeister und Lieutenants haben dieselbe zwar ebenfalls, aber nicht geschlungen, sondern vierfach breit neben einander, und darauf der Rittmeister zwei, der Premier-Lieutenant einen Stern.

Die Gradauszeichnung der Unteroffiziere besteht in der Unteroffiziers-Tresse um Kragen und den Aufschlägen.

Sämmtliche Offiziere des Heeres tragen silberne Portepées, eben so die Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker und Portepee-Fähnriche, die übrigen Unteroffiziere aber Säbeltroddeln.

Infanterie.

Die Infanterie besteht

a) im stehenden Heere, aus:

2 Garde-Regimentern zu Fuß,
2 Grenadier-Regimentern,
1 Garde-Reserve-Infanterie-(Landwehr-)Regiment.
1 Garde-Jäger-Bataillon,
1 Garde-Schützen-Bataillon,
1 Lehr-Infanterie-Bataillon,
1 combinirtes Garde-Reserve-Bataillon,
32 Linien-Infanterie-Regimentern,
8 Reserve-Infanterie-Regimentern,
4 Jäger-Abtheilungen,
4 Schützen-Abtheilungen,
8 combinirte Reserve-Bataillone;

b) in der Landwehr, aus:

4 Garde-Landwehr-Regimentern,
32 Provinzial-Landwehr-Regimentern,
8 Landwehr-Bataillone, der 8 Reserve-Regimenter.

Jedes Infanterie-Regiment der Garde, Linie oder Landwehr besteht aus 3 Bataillone, wovon die ersten 2 Musketier- (bei den Garden Grenadier-) Bataillone, das dritte aber, welches vorzugsweise für den leichten Dienst bestimmt ist, Füsilier-Bataillon genannt werden.

Nur das Garde-Reserve-Infanterie-(Landwehr-)Regiment und jedes der 8 Reserve-Infanterie-Regimenter hat 2 Bataillone. Jedes Bataillon besteht aus 4 Compagnien.

Die Kriegsstärke einer Compagnie beträgt:

1 Capitän,
1 Premier-Lieutenant,
3 Second-Lieutenants,
1 Feldwebel,
1 Portepee-Fähnrich *),
3 Sergeanten,
15 Unteroffiziere **),
4 Spielleute, (bei den Musketier-Compagnien 3 Tambours und 1 Hornist, der zugleich die Pfeife bläst, bei den Füsilier-Compagnien 3 Hornisten und 1 Tambour),
226 Gemeine, worunter 30 Gefreite,

zusammen 255 Combattanten und 2 Trainsoldaten.

Jedes Bataillon enthält daher auf dem vollständigen Kriegsfuß, einschließlich der Offiziere, aber ohne den Stab, 1020 Combattanten.

Im Frieden besteht eine Compagnie der Garde und Linie etatmäßig aus:

1 Capitän,
1 Premier-Lieutenant,
3 Second-Lieutenants,
1 Feldwebel,
1 Portepee-Fähnrich,
3 Sergeanten,
10 Unteroffiziere, 2 erster, 8 zweiter Klasse,
4 Spielleute (wie oben),
111 Gemeine (bei der Garde 150), worunter 15 Gefreite (bei der Garde 24),

zusammen 135 Mann (bei der Garde 174).

*) Der Portepee-Fähnrich fällt bei der Landwehr weg, dafür hat jede Compagnie einen Unteroffizier mehr.

**) Aus der Zahl der Unteroffiziere wählt der Compagnie-Chef den Capitän d'armes und den Fourier, ohne Rücksicht auf Dienstalter.

Uebrigens richtet sich der Etat im Frieden nach den Umständen und dem zu erreichenden Zwecke; so hat z. B. eine Linien-Compagnie in den Jahren, in welchen das Armee-Corps große Uebung hat, 131 Gemeine.

Ein Bataillon der Linie zählt daher etatmäßig im Frieden 540, ein Garde-Bataillon 696 Combattanten.

Hiezu kömmt bei jedem Bataillon:

1 Bataillons-Commandeur (Stabs-Offizier),
1 Adjutant (Premier- oder Second-Lieutenant),
1 Rechnungs-Führer,
4 Chirurgen (bei jeder Compagnie einer),
1 Regiments- oder Bataillons-Tambour oder Stabs-Hornist,
1 Bataillons-Schreiber (Unteroffizier),
1 Büchsenmacher.

Ferner bei jedem Regiment:

1 Regiments-Commandeur*),

---

*) Die Würde eines Regiments-Chefs ist eine persönliche Auszeichnung und zugleich eine Auszeichnung für den Truppentheil.

Folgende Infanterie-Regimenter haben gegenwärtig Chefs:

Das 1. Garde-Regiment zu Fuß: Se. Maj. den König;
„ 2. Infanterie-Regiment (genannt Königs-Regiment): Se. Maj. den König,
„ 3. „ „ Gener. der Inf. Prinz Heinrich K. H.,
„ 6. „ „ General der Infant. v. Grolmann,
„ 7. „ „ Gen. der Inf. Prinz v. Preußen K. H.,
„ 11. „ „ Gen. der Inf. Kurfürst v. Hessen K. H.,
„ 12. „ „ General-Lieutenant Prinz Karl v. Preußen K. H.,
„ 15. „ „ General der Infanterie Prinz Friedrich der Niederlande K. H.,
„ 24. „ „ General-Lieutenant Großherzog v. Mecklenburg Schwerin K. H.,
„ 25. „ „ Se. Maj. den König v. Württemberg,
„ 27. „ „ General der Infanterie Baron v. Müffling,
„ 28. „ „ General-Feldmarschall Herzog v. Wellington,
„ 29. „ „ Se. K. H. Großherzog v. Baden,
„ 2. Landwehr-Regiment General-Lieutenant Fürst zu Putbus,
„ 22. „ „ General-Major Herzog zu Anhalt-Köthen.

1 etatmäßiger Stabs-Offizier,
1 Regiments-Adjutant (Premier- oder Second-Lieutenant),
1 Regiments-Arzt,
1 Bataillons-Arzt.

Bei den Reserve-Infanterie-Regimentern fällt der etatmäßige Stabs-Offizier und der Bataillons-Arzt weg.

Die Garde-Regimenter haben etatmäßig 48 Hautboisten, nämlich 18 wirkliche und 30 überzählige, die Linien-Regimenter deren 10; zur Verstärkung derselben können ebenfalls 20 Mann aus dem Etat der Compagnien genommen werden. Die Hautboisten sind in der Regel der 1. Compagnie des Regiments zugetheilt.

Nach obigen Angaben besteht daher

im Frieden

ein Garde-Regiment von	3 Bataillone	aus	2171 Mann
ein Linien-Regiment von	3 „	aus	1665 „
das Garde-Reserve-Infanterie-(Landwehr-) Regiment von	2 Bataillone	aus	1463 „
ein Reserve-Regiment von	2 „	aus	1113 „

auf dem vollständigen Kriegsfuß

jedes Garde-Regiment von	3 Bataillone	aus	3143 Mann
jedes Linien-Regiment von	3 „	aus	3105 „
jedes Reserve-Regiment von	2 „	aus	2073 „

einschließlich aller erwähnten Chargen aber ohne die Train-Soldaten.

Die Reserve-Regimenter werden im Falle eines Krieges durch die ihre Nummer führenden Landwehr-Bataillone ebenfalls auf 3 Bataillone gebracht.

Vom Garde-Reserve-Infanterie-(Landwehr-)Regiment treten in diesem Falle je 2 und 2 Compagnien zu den 4 Garde-Landwehr-Regimentern.

Das Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon, jedes zu 4 Compagnien, besteht aus:

1 Commandeur,
1 Stabs-Offizier,
4 Capitäns,
4 Premier-Lieutenants,
13 Second-Lieutenants incl. Adjutant und Rechnungsführer,
4 Feldwebel,
4 Portepée-Fähnriche,
4 Capitäns d'armes,
4 Fouriere,
4 Sergeanten,
21 Oberjäger incl. des Bataillons-Schreibers,
1 Stabs-Hornist,
12 Horniſten,
348 Jäger oder Schützen,
1 Bataillons-Arzt,
3 Compagnie-Chirurgen,
1 Büchsenmacher
430 Mann.

Das Garde-Schützen-Bataillon hat ganz denselben Stand, aber nur einen Stabs-Offizier und zwar als Commandeur.

Nach dem vollständigen Kriegsfuß vermehrt sich der Stand eines jeden dieser 2 Bataillone auf die Stärke von 81 Oberjäger (Unteroffiziere), 17 Horniſten und 904 Jäger oder Schützen = 1002 Mann und 4 Compagnie-Chirurgen.

Der Etat der Offiziere bleibt wie im Frieden, also zusammen 1050 Mann.

Jede Jäger- oder Schützen-Abtheilung besteht aus 2 Compagnien. Die Commandeure dieser Abtheilungen sind entweder Stabs-Offiziere oder Capitäns.

Die Jäger- und Schützen-Abtheilungen stehen wie die Reserve-Regimenter in keinem Divisions-Verbande, sondern unmittelbar unter dem commandirenden General des Armee-Corps.

Jede Jäger- oder Schützen-Abtheilung zählt im Frieden

1 Commandeur,
1 Capitän,
1 Premier-Lieutenant 1. Klasse als Compagnie-Führer,
1 Premier-Lieutenant 2. Klasse,
7 Second-Lieutenants,
2 Feldwebel,
2 Portepée-Fähnriche,
2 Capitäns d'armes,
2 Fouriere,
2 Sergeanten,
11 Oberjäger (incl. eines Abtheilungs-Schreibers),
7 Horniſten (incl. des Stabs-Horniſten),
174 Jäger oder Schützen,
1 Bataillons-Arzt,
2 Compagnie-Aerzte,
1 Büchſenmacher

217 Mann.

Ein Subaltern-Offizier verſieht die Dienſte als Adjutant.

Die Kriegsſtärke beträgt für jede Abtheilung

41 Oberjäger (Unteroffiziere),
9 Horniſten,
452 Jäger oder Schützen

502 Mann.

Der übrige Etat bleibt wie im Frieden, zuſammen 527 Mann.

Jedes Landwehr-Regiment beſteht, wie ſchon erwähnt, ebenfalls aus 3 Bataillone von 4 Compagnien, wovon jedes im Frieden etatsmäßig zählt (ſiehe auch Landwehr):

22 Offiziere,
105 Unteroffiziere,
31 Spielleute,
1600 Wehrmänner der Infanterie.

Zum Krieg formirt ſich daraus 1 Bataillon von 4 Compagnien.

Die Kriegsstärke einer Compagnie ist Seite 129 angegeben und beträgt 255 Combattanten, dann 1 Chirurg.

Der 1. Compagnie eines jeden Bataillons ist außerdem

1 Bataillons-Schreiber,
1 Bataillons-Tambour,
1 Büchsenmacher zugetheilt.

Zum Bataillons-Stab gehört

1 Bataillons-Commandeur,
1 Adjutant,
1 Rechnungsführer,
1 Bataillons-Arzt.

Ein Landwehr-Bataillon zählt daher auf dem vollständigen Kriegsfuß einschließlich aller genannten Chargen 1031 Mann. Dazu kommen noch die nöthigen Trainsoldaten und Pferde.

Zu den Uebungen beträgt die Stärke eines Landwehr-Bataillons des 1. Aufgebots:

22 Offiziere,
61 Unteroffiziere,
13 Spielleute,
526 Wehrmänner,

622 Mann.

Jedes der combinirten Reserve-Bataillone besteht ebenfalls aus 4 Compagnien und zählt:

40 Unteroffiziere,
9 Spielleute,
352 Gemeine

401 Mann.

Diese Bataillone sind an die Stelle der frühern Garnisons-Compagnien getreten und zur Aufnahme der Halb-Invaliden bestimmt, die allenfalls fehlende Mannschaft wird durch Recruten ersetzt (siehe auch Garnisons-Truppen).

Ein Stabs-Offizier ist Commandeur, die 4 Infanterie-Regimenter des treffenden Armee-Corps commandiren aus ihren Pre-

mier-Lieutenants die 4 Compagnie-Führer und aus den übrigen Offizieren die nöthige Anzahl Lieutenants zum Reserve-Bataillon des Armee-Corps, letztere wechseln jedes Jahr, mit Ausnahme des Adjutanten und des Rechnungs-Führers, welche erst nach 4 Jahren ersetzt werden. Die Compagnie-Führer wechseln alle 2 Jahre.

Bei jedem Bataillon besteht eine besondere Abtheilung zur Aufnahme der bei der Garde, den Jäger-Abtheilungen, den Halb-Invaliden-Sectionen und dem Bataillon selbst in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzten Individuen.

Bei der Garde-Infanterie wurde aus den 4 Regimentern ebenfalls ein combinirtes Garde-Reserve-Bataillon errichtet, indem jedes Regiment eine Compagnie formirt, die seine Uniform trägt.

Jede Compagnie dieses Bataillons hat im Frieden:

1 Premier-Lieutenant als Compagnie-Führer,
3 Second-Lieutenants,
14 Unteroffiziere,
4 Spielleute,
132 Grenadiere.

Das Bataillon einschließlich des Stabs-Offiziers, des Adjutanten und des Bataillons-Tambours also 619 Mann.

Die Offiziere sind wie bei den übrigen Reserve-Bataillonen temporär dahin commandirt und wechseln eben so.

Dieses Bataillon hat insbesondere die Bestimmung, dem Garnisons-Bedürfniß von Spandau abzuhelfen.

Für den Fall eines Kriegs wird das combinirte Garde-Reserve-Bataillon aufgelöst und aus jeder Compagnie desselben das Ersatz-Bataillon für das Regiment, dessen Uniform sie trägt, formirt.

Bei jeder Compagnie der Garde-Infanterie befindet sich eine Halb-Invaliden-Section von 2 Unteroffizieren und 2 Gemeinen (siehe Garnisons-Truppen).

Das Lehr-Infanterie-Bataillon ebenfalls zu 4 Compagnien besteht aus:

20 Offizieren,
56 Unteroffizieren,
25 Spielleuten,
450 Gemeinen, zusammen

641 Mann, welche aus allen Infanterie-Regimentern des Heeres zur Erlangung eines gleichförmigen Exercitiums dahin commandirt sind (das Weitere siehe Bildungs-Anstalten).

Jeder Truppentheil der Armee hat in Folge des starken Zuganges überzählige Second-Lieutenants mit Portepée-Fähnrichs-Gehalt oder mit etatmäßigem Second-Lieutenants-Gehalt; letzteres ist der Fall, wenn dieselben für solche Offiziere ernannt sind, die zur Dienstleistung im Generalstab, der Adjutantur, bei der Landwehr und in den Cadeten-Häusern commandirt, also auf längere und unbestimmte Zeit den Regimentern entzogen sind.

Die Infanterie besteht nach obigen Angaben
a) im stehenden Heere aus:

	im Fried. Mann.	Nach dem vollständ. Kriegsfuß Mann.
2 Regimenter oder 6 Batail. Garde zu Fuß	4342	6286
2 „ „ 6 „ Grenadiere	4342	6286
1 „ „ 2 „ Garde-Reserve-(Landw.-)Rgt.	1463	—*)
1 combinirtes Garde-Reserve-Bataillon	619	619
2 Bataillone Garde-Jäger und Garde-Schützen	859	2100
32 Regimenter oder 96 Bataillone Linien-Infanterie	53,280	99,360
8 „ „ 16 „ Reserve-Infanterie	8904	16,584
8 combinirte Reserve-Bataillone	3208	3208
4 Abtheilungen Jäger	868	2108
4 Abtheilungen Schützen	868	2108
45 Regimenter, 137 Bataillone, 8 Abtheilungen	78,753	138,659

*) Im Falle des Kriegs treten je 2 und 2 Compagnien dieses Regiments zu den 4 Garde-Landwehr-Regimentern, auch ist das Lehr-Bataillon hier nicht aufgeführt, da es in der Stärke der Infanterie enthalten ist, und im Falle der Mobilmachung aufgelöst wird.

b) in der Landwehr des ersten Aufgebots:

		Im Friedens-Mann.	Nach dem vollständ. Kriegsfuß Mann.
4 Regimenter oder 12 Bataillone	Garde-Landwehr	7464 *)	12,372 **)
32 " " 96 "	Provinzial-Landwehr	59,712	98,976
8 "	Landwehr der Reserve-Regimenter	4946	8248
36 Regimenter, 116 Bataillone	Landwehr-Infanterie	72,122	119,596
Die Infanterie des stehenden Heeres und der Landwehr 1. Aufgebots also zusammen			257,483

Ferner

116 Bataillone der Landwehr des zweiten Aufgebots, in derselben Stärke wie jene des ersten . . .	119,596

Uniformirung und Bewaffnung: Sämmtliche Infanterie hat dunkelblaue Röcke mit 2 Reihen gelber Knöpfe ***). rothen Kragen, Aufschlägen, Patten und Schoßbesatz.

Die Regimenter unterscheiden sich durch die Nummern auf den Schulterklappen; diese sind immer bei einer Armee-Abtheilung von gleicher Farbe und zwar bei der ersten Armee-Abtheilung (dem 1. und 2. Armee-Corps) weiß, bei der zweiten Armee-Abtheilung (dem 3. und 4. Armee-Corps) roth, bei der dritten Armee-Abtheilung (dem 5. und 6. Armee-Corps) gelb, bei der vierten Armee-Abtheilung (dem 7. und 8. Armee-Corps) hellblau.

Die 4 Armee-Corps mit ungeraden Nummern haben einen weißen, die 4 Reserve-Regimenter mit ungeraden Nummern: 33, 35, 37 und 39 einen gelben, die 4 mit geraden Nummern einen hellblauen Aufschlagspatten-Vorstoß. Graue lange Tuch-Beinkleider mit rothem Vorstoß, im Sommer weiß leinene. Graue Mäntel. Blaue Feldmützen mit einem Vorstoß von der Farbe des Rockkragens. Außerdem zur Schonung des Rockes blaue Jacken Aermelwesten mit einer Reihe Knöpfe und rothen Kragenpatten, blauen Schulter-

*) Hier ist blos die Uebungsstärke von 622 Mann pr. Bataillon gerechnet, einschließlich des besoldeten Stammes.

**) Jedes Bataillon in der vollständigen Kriegsstärke zu 1031 Mann.

***) Nur das 1. Garde-Regiment zu Fuß hat weiße Knöpfe.

klappen mit einem Vorstoß von der Farbe der Rockschulterklappen und einem ähnlichen um den blauen Aufschlag von der Farbe des Aufschlagspatten-Vorstoßes des Rockes. Die Jacken der Unteroffiziere haben Schöße, die nach Belieben angehackt werden können.

Die Bataillone eines Regiments unterscheiden sich durch die Farbe der Eichel an den Säbeltroddeln der Unteroffiziere und Gemeinen, indem dieselbe bei dem 1. Bataillon weiß, beim 2. roth und beim Füsilier-Bataillon gelb ist.

Die Compagnien unterscheiden sich durch die verschiedenen Farben des Kranzes unter und des Knopfes über der Eichel.

Die Garde- und Grenadier-Regimenter unterscheiden sich von den Linien-Regimentern durch 2 weiße Litzen auf jeder Seite des Kragens, die Garde-Regimenter haben überdieß 2 dergleichen auf den offenen Aufschlägen, auch haben diese Regimenter Jacken mit einer Litze auf der Kragenpatte und rothem Vorstoß um den blauen Aufschlag.

Das 1. Garde-Regiment hat weiße, das 2. rothe Schulterklappen, das Grenadier-Regiment Kaiser Alexander weiße, das Grenadier-Regiment Kaiser Franz rothe Schulterklappen mit den kaiserlichen Namenszügen darauf.

Der Stab des Garde-Reserve-Infanterie-(Landwehr-)Regiments trägt einen gelben Pattenvorstoß und weiße Schulterklappen, die einzelnen Compagnien die Abzeichen ihres Armee-Corps nämlich die 1. und 2. weiße, die 3. und 4. rothe, die 5. und 6. gelbe, die 7. und 8. hellblaue Schulterklappen, dann die 1., 3., 5. und 7. Compagnie weißen, die 2., 4., 6. und 8. Compagnie rothen Pattenvorstoß. Auf dem Kragen 2 gelbe Litzen.

Die Landwehr-Infanterie-Regimenter unterscheiden sich in ihrer Uniform von den Linien-Infanterie-Regimentern, mit welchen sie gleiche Nummern auf den Schulterklappen tragen, nur durch den blauen Vorstoß am Kragen und den blauen Schoßbesatz mit rothem Vorstoß.

Die 4 Garde-Landwehr-Regimenter haben keinen

blauen Vorstoß am Kragen. Das 1. Regiment weiße, das 2. rothe, das 3. gelbe, das 4. hellblaue Schulterklappen. Am Kragen gelbe Litzen.

Die Infanterie trägt allgemein Tschakos mit gelben Schuppenketten und weißen Cordons, die Regimenter 1 bis 12 mit dem königlichen Namenszug und der Krone darüber in Messing, alle übrigen mit einer breiten messingnen Litze, die Landwehr-Regimenter mit dem Landwehr-Kreuz.

Die Garde-Regimenter sind am Tschako durch den Garde-Stern, die 2 Grenadier-Regimenter durch den königlichen Adler, die Garde-Landwehr-Regimenter durch das Landwehr-Kreuz im Garde-Stern ausgezeichnet, überdieß haben diese Regimenter schwarze Haarbüsche und die 2 Grenadier-Bataillone des 1. Garde-Regiments neben den Tschakos Grenadiermützen.

Das 8. Infanterie- (genannt Leibinfanterie-) Regiment trägt ebenfalls Haarbüsche, das 1. und 34. Auszeichnungsschilder auf dem Tschako.

Das 1. Infanterie-Regiment hat auf einem messingnen Schild die Stiftungsjahrszahl 1619 als ältestes Regiment, das 34. die Inschrift: Zur Auszeichnung dem vormalig königlich schwedischen Leibregiment Königin.

Die Jäger haben dunkelgrüne Röcke nach dem Schnitte der Infanterie, mit 2 Reihen gelber Knöpfe, rothen Kragen und offenen Aufschlägen, rothen Schulterklappen, auf denselben die Nummern ihrer Abtheilungen in gelber Schnur, grünen Schoßbesatz mit rothem Vorstoß. Außerdem grüne Jacken mit einer Reihe Knöpfe und rothen Kragenpatten, grünen Schulterklappen mit rothem Vorstoß, desgleichen um den Aufschlag, grüne Feldmützen mit einem Vorstoß von der Farbe des Kragens. Tschakos mit breiten messingnen Litzen, weißen Cordons und schwarzen Haarbüschen. Alles übrige wie die Linien-Infanterie.

Die Schützen haben ebenfalls dunkelgrüne Röcke mit schwarzen Kragen und Aufschlägen, bei den Offizieren von Sammt, mit

rothem Vorstoß, dunkelgrünen Patten und rothen Schulterklappen. Auf den Jacken schwarze Kragenpatten mit rothem Vorstoß. Außerdem Alles wie die Jäger.

Das Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon haben auf den Kragen 2 gelbe Bandlitzen, ersteres auch 2 kleinere auf den Aufschlägen, beide Bataillone den Garde-Stern auf den Tschakos.

Die 4 Compagnien des combinirten Garde-Reserve-Bataillons tragen die Uniform der 4 Infanterie-Regimenter der Garde-Corps, nämlich die 1. Compagnie die des 1. Garde-Regiments zu Fuß u. s. w.

Auch die übrigen Reserve-Bataillone tragen die Uniform der Infanterie-Regimenter, die zu den treffenden Armee-Corps gehören.

Die Uniform der Offiziere ist analog jene der Mannschaft, nur mit längern Schößen, und die Litzen in Silber oder Gold gestickt.

Auch haben die Offiziere der Infanterie blaue, die der Jäger und Schützen schwarze Ueberröcke und graue Mäntel mit Kragen wie an der Uniform und Schirmmützen, außerdem Hüte mit schwarzem Federbusch.

Die Musketier-Bataillone haben weißes, die Füsiliere, die Jäger und Schützen, dann die kombinirten Reserve-Bataillone schwarzes Lederzeug (bei der Landwehr ebenfalls die beiden 1. Bataillone weißes, das dritte und die Reserve-Landwehr-Bataillone schwarzes Lederzeug).

Die Infanterie ist mit Percussions-Gewehren und Bajonett, dann Infanterie-Säbel, die Schützen und Jäger mit Percussions-Büchsen und dem aufzusteckenden Hirschfänger bewaffnet. Die Offiziere der Füsilier-Bataillone, dann der Jäger und Schützen führen Säbel, die übrigen Offiziere Degen.

Das Reitzeug der Stabsoffiziere und Adjutanten der Infanterie ist von schwarzem Leder mit gelbem Beschläg und rothen Tuch-Chabraquen mit gelbem Besatz.

Die Stabsoffiziere und Adjutanten der Garde haben Chabraquen von Bärenpelz mit dem Garde-Stern.

Cavallerie.

Die Cavallerie besteht

a) im stehenden Heere, aus:

1 Garde du Corps-Regiment,
1 Garde-Cüraſſier-Regiment,
1 Garde-Dragoner-Regiment,
1 Garde-Huſaren-Regiment,
2 Garde-Uhlanen-(Landwehr-)Regimentern
1 Lehr-Eskadron,
8 Cüraſſier-Regimentern,
4 Dragoner-Regimentern,
12 Huſaren-Regimentern,
8 Uhlanen-Regimentern,

b) in der Landwehr aus:

104 Eskadrons im 1. und
104 Eskadrons im 2. Aufgebot.

Jedes Cavallerie-Regiment der Garde und der Linie besteht aus dem Stab und 4 Eskadronen.

Der Stab eines Regiments aus:

1 Stabsoffizier als Regiments-Commandeur,
1 etatsmäßigen Stabsoffizier,
1 Adjutanten,
1 Regiments-Arzt,
1 Rechnungsführer,
1 Stabstrompeter,
1 Regiments-Schreiber,
1 Büchsenmacher,

Jede Eskadron aus:

1 Rittmeiſter,
1 Premier-Lieutenant,
3 Second-Lieutenants,
1 Wachtmeiſter,
1 Portepée-Fähnrich,

1 Quartiermeister,
12 Unteroffiziere,
3 Trompeter,
127 Gefreite u. Gemeine, (bei der Garde 132),

zusammen 150 Mann, (bei der Garde 155), mit 142 kgl. Pferden. Außerdem 1 Chirurg und 1 Kurschmied.

Die 1. Eskadron jedes Regiments hat für den Regiments-Schreiber und den Stabstrompeter 2 Pferde mehr.

Das Regiment enthält daher im Frieden:

23 Offiziere,
61 Unteroffiziere (einschließlich des Regiments-Schreibers),
13 Trompeter (einschließlich des Stabstrompeters),
508 Gefreite und Gemeine (bei der Garde 528),
1 Regiments-Arzt,
1 Rechnungsführer,
4 Eskadrons-Chirurgen,
4 Kurschmiede,
1 Büchsenmacher,

zusammen 616 Mann mit 570 Pferden (bei der Garde 636 Mann).

Der Kriegsetat vermehrt jede Eskadron um 2 Unteroffiziere, einen Trompeter und 27 Gemeine mit eben so vielen Pferden, so daß alsdann jede Eskadron 180 Mann, ohne Chirurg und Kurschmied, und 175 Pferde stark wird, und das Regiment mit dem Stab 736 Mann und 702 Dienstpferde zählt.

Jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk stellt eine Eskadron des 1. und eine Eskadron des 2. Aufgebots.

Jede dieser Eskadrone besteht im Frieden etatsmäßig aus:

4 Offizieren,
18 Unteroffizieren,
3 Trompetern,
160 Wehrmännern der Cavallerie, sodann den disponiblen Chirurgen und Kurschmieden.

Im Frieden beträgt die Uebungsstärke einer Eskadron:

4 Offiziere,
10 Unteroffiziere,
1 Trompeter,
85 Wehrmänner,

zusammen 100 Mann mit eben so vielen Pferden.

Für den Krieg sind die Eskadrone der Landwehr so stark, wie jene der Linie, und die 12 Landwehr-Eskadrone ersten Aufgebots eines Armee-Corps formiren alsdann 3 Regimenter zu 4 Eskadronen. (Siehe Landwehr).

Die Lehr-Eskadron besteht aus:

1 Stabsoffizier,
1 Adjutanten,
23 Offiziere,
40 Unteroffiziere,
104 Gemeine, welche aus sämmtlichen Regimentern der Linie und den Artillerie-Brigaden zur Erlernung einer gleichmäßigen Behandlung des Pferdes und richtiger Tressur der Remonten dahin commandirt sind.

Die Cavallerie besteht daher nach obigen Angaben

a) im stehenden Heere aus:

					Im Frieden.		Nach dem vollständigen Kriegsfuß.	
					Mann	Pfrd.	Mann	Pfrd.
6	Regimenter oder	24	Eskadr.	Garde-Cavallerie *)	3816	3420	4416	4212
8	„	„ 32	„	Cürassiere . .	4928	4560	5888	5616
4	„	„ 16	„	Dragoner . .	2464	2280	2944	2808
12	„	„ 48	„	Husaren . . .	7392	6840	8832	8424
8	„	„ 32	„	Ulhlanen . . .	4928	4560	5888	5616
38	„	„ 152	„		23,528	21,660	27,968	26,676

*) Die Garde-Cavallerie besteht im Kriege aus 32 Eskadronen, indem durch Einziehung von Landwehr aus den 2 Garde-Ulhlanen-(Landwehr-)Regimentern 4 gebildet werden.

Die Lehr-Eskadron ist hier ebenfalls nicht aufgeführt, da sie aus Commandirten der Cavallerie-Regimenter und der Artillerie-Brigaden besteht, und im Falle der Mobilmachung aufgelöst wird.

b) in der Landwehr

	Im Frieden.		Nach dem vollständigen Kriegsfuß.	
	Mann	Pfrd.	Mann	Pfrd.
104 Eskadrone des 1. Aufgebots . . .	10,400 *)	10,100	18,720	18,200
Die Cavallerie des stehenden Heeres und des 1. Aufgebotes			46,612	44,876
Ferners				
104 Eskadrons des 2. Aufgebots (im Frieden nicht organisirt)			18,720	18,200

Uniformirung, Bewaffnung und Pferderüstung. Cüraſſiere: weiße Collets, farbige Aufſchläge, Kragen und Schoßeinfaſſung, zwei Reihen Knöpfe, weiße Schulterklappen; graue Reithoſen, außerdem zur Schonung der Collets blaue Jacken mit kurzen Colletſchößen, einer Reihe Knöpfe, Kragenpatten von der Farbe des Collet-Kragens, bei den Garde-Regimentern mit einer Litze, weißen Schulterklappen, Aufſchläge und Schoßbeſatz mit farbigem Vorſtoß. Weißes Lederzeug. Schwarzlederne Helme mit einem Kamm von ſchwarzem Roßhaar und dem Adler auf dem Vorderblech. Die Offiziere tragen außer den Collets noch blaue Röcke mit einer Reihe platter Knöpfe, farbigen Kragen und Aufſchlägen, blauen Schoßbeſatz und Vorſtoß von der Farbe des Collet-Kragens. Auch ſämmtliche Cavallerie-Offiziere, außer der Helme, Tſchakos oder Tſchapkas, Hüte mit weiß und ſchwarzem Federbuſch.

Das Regiment Garde du Corps, deſſen Chef Se. Majeſtät der König iſt, hat rothe Aufſchläge, Kragen und Schoßeinfaſſung, weiße Knöpfe und Litzen auf Kragen und Aufſchlägen. Die Offiziere tragen außer den Collets blaue Röcke mit rothen Kragen und Aufſchlägen mit Litzen, auch ſcharlachrothe Röcke mit dunkelblauen Kragen, Aufſchlägen und Schoßbeſatz, zwei Reihen Knöpfe und Litzen.

Das Garde-Cüraſſier-Regiment hat kornblaue Aufſchläge, Kragen und Schoßeinfaſſung, weiße Knöpfe und Litzen

*) Jede Eskadron in der Uebungsſtärke von 100 Mann und Pferde, einſchließlich des beſoldeten Stammes.

Die Offiziere außer den Colleten blaue Röcke mit kornblauen Kragen und Aufschlägen mit Litzen.

Nro.	Namen und Chefs der Cüraſſier-Regimenter.	Kragen, Aufſchläge und Schoßbeſatz.	Vorſtoß.	Knöpfe.
1	Gen. der Cav. Prinz Friederich von Preußen K. H. . .	ſchwarze	weißen	gelbe
2	Regiment Königin . . .	karmoiſinrothe	„	weiße
3	Cüraſſier-Regiment . . .	hellblaue	„	„
4	Se. Maj. der König der Niederlande Wilhelm II. . .	orange	„	„
5	General der Cav. v. Borſtel .	roſenrothe	„	gelbe
6	Se. Maj. der Kaiſer von Rußland Nikolaus I.	dunkelblau	„	„
7	Großfürſt Michael von Rußland K. H.	citronengelb	„	weiße
8	Cüraſſier-Regiment . . .	dunkelgrün	„	gelbe

Die Garde-Regimenter, dann die Offiziere und Unteroffiziere des 2. und 6. Regiments haben gelbe, die übrigen Regimenter weiße Cüraſſe mit Hinter- und Vorderſtück.

Das Garde du Corps-Regiment noch außerdem ſchwarze Cüraſſe, ein Geſchenk des Kaiſers Alexander I.

Auf dem Helmblech und dem Cartouche haben die beiden Garde-Regimenter den Stern.

Die Offiziere des 6. Regiments haben auf den blauen Röcken rothe Kragen und Aufſchläge, auch die Kragenpatten der Jacken ſind roth, und auf den Schulterklappen führt das Regiment den Namenszug Se. Majeſtät des Kaiſers.

Die Bewaffnung der Cüraſſiere beſteht in Pallaſch und Piſtole.

Die Chabraquen der Cüraſſiere ſind von der Farbe des Kragens mit weißem oder gelbem Beſatz nach der Farbe der Knöpfe. Die Garde-Regimenter mit dem Stern. Das Garde du Corps und 6. Cüraſſier-Regiment hat rothe Chabraquen, erſteres mit blauem Beſatz. Das Garde-Cüraſſier-Regiment kornblaue mit rothem Beſatz.

Die Mantelſäcke ſind in der ganzen Cavallerie von grauem

Tuch, und haben mit Ausnahme der Cürassiere eine cylinderartige Form.

Die Cürassiere haben deutsche Sättel, die übrige Cavallerie ungarische Sattelböcke.

Dragoner: hellblaue Collete mit zwei Reihen Knöpfe, farbigen Aufschlag, Kragen, Schoßeinfassung und Schulterklappen, grautuchene Reithosen.

Außerdem hellblaue Jacken mit einer Reihe Knöpfe und farbigen Kragenpatten, beim Garde-Dragoner-Regiment mit einer Litze; weißes Lederzeug; Tschakos mit weißen Cordons mit messingenem Adler. Säbel, Carabiner und Pistolen. Die Chabraquen sind hellblau mit einem Besatz von der Farbe des Kolletkragens.

Die Offiziere tragen außer den Colleten noch hellblaue Röcke mit einer Reihe platter Knöpfe, farbigen Kragen und Aufschläge, hellblauen Schoßbesatz und Vorstoß von der Farbe des Colletkragens.

Das Garde-Dragoner-Regiment hat rothe Kragen, Aufschläge, Schulterklappen und Schoßeinfassung, gelbe Knöpfe und Litzen auf Kragen und Aufschläge, den Garde-Stern auf dem Tschako und Cartouche, bei Fußparaden einen weißen Haarbusch auf ersterem.

Nro.	Namen und Chefs der Dragoner-Regimenter.	Kragen, Aufschläge Schulterklappen und Schoßeinfassung.	Knöpfe.
1	Gen.-Maj. Prinz Albrecht von Preußen K. H. .	rothe	gelbe
2	Gen. der Cav. Prinz Wilhelm von Preußen K. H. .	schwarze	„
3	Dragoner-Regiment *) . .	rosenrothe	weiße
4	„ „ . .	weiße	gelbe

Husaren: Pelze und Dollmans von verschiedenen Farben mit schwarzem Pelzvorstoß, gelben oder weißen Schnüren und Knöpfen, (bei den Offizieren von Gold oder Silber, vorn mit 5

*) Dieß Regiment hat den Ordens-Stern gleich den Garde-Regimentern auf dem Cartouche.

Reihen Knöpfe). Schärpen von verschiedener Farbe, (bei den Offizieren von Silber und schwarz), graue Reithosen.

Außerdem hat die Mannschaft Jacken von der Farbe des Dollmans mit einer Reihe Knöpfe, Kragenpatten und zugespitzte Aufschläge von der Farbe des Rockkragens der Offiziere, beide mit einer weißen oder gelben Schnur, nach dem Schnurbesatz des Pelzes.

Die Offiziere tragen außer dem Pelz und Dollman blaue Röcke mit einer Reihe platter Knöpfe, farbige Kragen und Aufschläge, blauen Schoßbesatz und Vorstoß von der Farbe des Schnurbesatzes.

Für die Offiziere des Garde-Husaren-Regiments sind folgende neueste Bestimmungen erschienen:

Dieselben sollen von nun an neben dem bisherigen Parade-Anzug Spencer mit Silber und schwarzmelirten Schnüren nur kurze ebenfalls mit Schnüren besetzte Ueberröcke (Attila genannt) von der Grundfarbe des Dollmans tragen. Dagegen fallen in der Folge die Leibröcke, die Ueberröcke und Hüte bei ihnen weg.

Ob und wie weit diese Bestimmung auch auf die übrigen Husaren-Regimenter zur Anwendung kommen werde, ist nicht bekannt.

Das Garde-Husaren-Regiment hat scharlachrothe, das 2., 4., 8. und 10. hellblau tuchene, die übrigen schwarze Tuch-Tschakos mit breiten messingenen Litzen und weißen Haarbüschen, das 1. und 2. einen Todtenkopf darauf. Bei überzogenem Tschako haben die Regimenter ihre Nummern auf dem Ueberzug.

Das Garde-Husaren-Regiment unterscheidet sich durch den Stern auf dem Tschako, der Cartouche und den Chabraquen, den weißen Haarbusch bei Fußparaden und durch eine breite Borde um den Kragen.

Das 1. und 2. Leib-Husaren-Regiment hat ebenfalls den Stern auf dem Cartouche.

Schwarzes Lederwerk. Säbel, Carabiner und Pistolen, bei

den Dragonern und Husaren hat eine Anzahl Leute per Eskadron statt der Carabiner Büchsen.

Die Chabraquen sind von der Farbe des Pelzes mit einem Besatz von der Farbe des Rockkragens der Offiziere mit gelben oder weißen Schnüren nach den Knöpfen eingefaßt.

Nro.	Namen und Chefs der Husaren-Regimenter.	Pelz und Dollman.	Schnüre und Knöpfe.	Schärpen.	Kragen und Aufschläge der blauen Röcke der Offiziere.
	Garde-Husaren-Rgt.	dunkelblau	gelbe	gelbe	rothe
1	1. Leib-Husaren-Regiment	schwarz	weiße	rothe	„
2	2. Leib-Husaren-Rgt.	„ „	„	schwarze	schwarze
3	Se. Maj. der König von Hannover	dunkelblau	„	rothe	rothe
4	Gen.-Feldmarschall Graf von Ziethen	dunkelbraun	gelbe	gelbe	gelbe
5	5. Husaren-Regiment	dunkelblau	„	blaue	dunkelblaue
6	Se. Königl. Hoh. Prinz Carl von Bayern	dunkelgrün	„	rothe	rothe
7	Husaren-Regiment	schwarz	„	„	„
8	„ „	dunkelblau	weiße	hellblaue	hellblaue
9	„ „	kornblau	gelbe	kornblaue	kornblaue
10	„ „	dunkelgrün	„	hellblaue	hellblaue
11	„ „	„ „	„	rothe	rothe
12	General der Infant. v. Natzmer	kornblau	„	kornblaue	kornblaue

Uhlanen: blaue Collets mit Rabatten und zwei Reihen Knöpfen, rothen Aufschlägen, Kragen, Schoßeinfassung und Vorstoß auf den Aermelnäthen und der Taillennath; farbige Epaulette; blaue, rotheingefaßte Leibbinden; graue Reithosen.

Außerdem blaue Jacken mit rothen Kragenpatten und Aufschlägevorstoß, mit Haken statt der Knöpfe.

Die Offiziere außer den Collets blaue Röcke mit einer Reihe Knöpfe, rothen Kragen und rothen spitzen Aufschlägen, weißes Lederzeug, blaue Tschapkas mit weißen Cordons und weißen Haarbüschen, Lanzen mit weiß und schwarzen Fähnchen. Säbel und Pistolen.

Die Chabraquen sind blau mit rothem Besatz.

Beim 1. und 2. Garde-Uhlanen-(Landwehr-)Regiment hat der Stab karmoisinrothe,

die 1. Eskadron weiße,
„ 2. „ rothe,
„ 3. „ gelbe,
„ 4. „ hellblaue Kragen, Aufschläge und Schoßeinfassung, Reithosen-Vorstoß, und Vorstoß an den hintern Aermel- und Taillennäthen und Chabraquen-Besatz.

Das 1. weiße, das 2. gelbe Knöpfe und Litzen; auf dem Tschapka und den blauen Epauletten den Stern mit dem Landwehr-Kreuz, eben so auf den Cartouchen.

Namen und Chefs der Uhlanen-Regimenter.	Epaulette.	Knöpfe.
Das 1. Uhlanen-Regiment . . .	weiße	weiße
„ 2. „ „ . . .	rothe	gelbe
„ 3. Großfürst u. Thronfolger von Rußland Kais. Hoh. .	gelbe	„
„ 4. Uhlanen-Regiment . . .	hellblaue	„
„ 5. „ „ . . .	weiße	weiße
„ 6. „ „ . . .	rothe	„
„ 7. „ „ . . .	gelbe	„
„ 8. „ „ . . .	hellblaue	„

Die Offiziere der ersten 4 Regimenter haben gelbe, die der letzten 4 Regimenter weißmetallene Halbmonde, die Mannschaft aber sämmtlicher Regimenter gelbe Halbmonde an den Epauletten.

Die Landwehr-Cavallerie ist wie die Uhlanen uniformirt und bewaffnet; Aufschlag, Kragen und Schoßeinfassung aber sind Armee-Corpsweise egalisirt, die Schulterklappen der gesammten Landwehr-Cavallerie sind dunkelblau mit rothem Vorstoß, mit der Nummer des Regiments, zu welcher die Cavallerie gehört.

Auf dem blauen Tschapka mit weißen Cordons befindet sich das Landwehr-Kreuz.

Der Besatz der blauen Chabraquen ist von der Farbe des Kragens.

Landwehr-Cavallerie.	Aufschläge u. Kragen.	Knöpfe.
Das 1. Armee-Corps . . .	rothe	weiße
„ 2. „ „ . . .	weiße	gelbe
„ 3. „ „ . . .	rothe	„
„ 4. „ „ . . .	hellblaue	„
„ 5. „ „ . . .	gelbe	„
„ 6. „ „ . . .	„	weiße
„ 7. „ „ . . .	weiße	„
„ 8. „ „ . . .	hellblaue	„

Artillerie.

Die Artillerie besteht aus 9 Brigaden unter einem General-Inspecteur (Prinz August von Preußen K. H.) und 4 Artillerie-Inspectionen, von denen jeder ein General vorsteht.

Der Garde und jedem Armee-Corps ist eine Brigade zugetheilt.

Jede Brigade besteht aus 3 Abtheilungen, jede Abtheilung aus einer reitenden und 4 Fuß-Artillerie-Compagnien, die Brigade also aus 15 Compagnien, wozu noch eine Handwerker-Compagnie kömmt.

Die Friedensstärke einer Artillerie-Brigade ist:

1 Stabsoffizier als Brigadier,
3 Stabsoffiziere als Abtheilungs-Commandeure, noch
1 etatsmäßiger Stabsoffizier,
15 Capitäns,
16 Premier-Lieutenants,
38 Second-Lieutenants,
192 Unteroffiziere,
240 Bombardiere,
35 Spielleute,
960 Kanoniere,

zusammen 1501 Mann.

Dann 1 Regiments-Arzt,
16 Compagnie-Chirurgen,
6 Kurschmiede,

Die Feuerwerks-Abtheilung unter einem Major als Commandeur besteht aus 2 Compagnien, welche der 2. Artillerie-Inspection überwiesen sind, und enthält:

8 Offiziere,
23 Unteroffiziere,
2 Spielleute,
1 Chirurg und
76 Gemeine,

zusammen 110 Mann.

Außerdem bestehen 5 Fuß-Reserve-Compagnien, welche der 8. Artillerie-Brigade zugetheilt sind, ihre Offiziere und Mannschaft aber aus sämmtlichen Brigaden erhalten.

Von diesen Compagnien garnisoniren 2 in der Bundes-Festung Mainz, 2 in der Bundes-Festung Luxemburg, 1 in Saarlouis.

Die 9 Artillerie-Brigaden zählen daher im Frieden mit der Feuerwerks-Abtheilung 13,826 Mann, einschließlich des ärzlichen Personals und der Kurschmiede.

Jede Linien-Artillerie-Brigade besitzt im Frieden 423, die Garde-Artillerie-Brigade 471 Pferde, die gesammte Artillerie also 3855 Pferde.

Außerdem sind 1 Major als Vorstand des Artillerie-Depots in Berlin und 27 Capitäns als Artillerie-Offiziere der Plätze, dann 10 Capitäns und 29 Lieutenants als Zeug-Offiziere angestellt (siehe Militär-Etablissements).

Auch sind bei der Halb-Invaliden-Section einer jeden Brigade 32 Unteroffiziere und 64 Gemeine, dann bei der 2. Inspection noch die Halb-Invaliden-Section der Feuerwerks-Abtheilung mit 4 Unteroffizieren und 6 Gemeinen (siehe Garnisons-Truppen).

Von den 15 Artillerie-Compagnien besetzen 12 folgende Feld-Batterien:

3 zwölf Pfünder Batterien von 6 zwölf Pfünder Kanonen . . . . . 18 Geschütze,

3 reitende Batterien von 6 sechs Pfünder Kanonen und 2 sieben Pfünder Haubitzen . . .	24	Geschütze,
1 Haubitzen-Batterie von 6 zehen Pfdr. Haubitzen	6	„
1 HaubitzenBatterie von 8 sieben Pfdr. Haubitzen	8	„
5 Fuß-Batterien von 6 sechs Pfünder Kanonen und 2 sieben Pfünder Haubitzen . . .	40	„
zusammen	96	Geschütze.

Drei Compagnien sind für den Festungs-Dienst und zur Bildung der Depot-Abtheilungen bestimmt. — Die Handwerker-Compagnie hat die Anfertigung des Mat.rials, Geschirres ꝛc. zu besorgen.

Jede der 3 reitenden Compagnien hat im Frieden 4 bespannte Geschütze, von den Fuß-Compagnien haben 6 jede zwei, und 3 Compagnien jede vier bespannte Geschütze, so daß also im Frieden von jeder Brigade 36 Geschütze und in den 9 Brigaden des Heeres 324 Geschütze stets bespannt sind.

Die Kanonen der 12 Pfünder Batterie und die Haubitzen der 10 Pfünder Haubitz-Batterie sind mit 8 Pferden, alle übrigen Fahrzeuge mit 6 Pferden bespannt.

Auf den vollständigen Kriegsfuß sind die Batterien wie folgt zusammengesetzt, nämlich:

	Eine 12 Pfünder-	Eine reitende	10 Pfdr. Haubitz-	7 Pfdr. Haubitz-	6 Pfdr. Fuß- Batterie.
Capitän	1	1	1	1	1
Subaltern-Offiziere . . .	2	3	2	3	3
Portepee-Fähnriche	1	1	1	1	1
Unteroffiziere	8	10	8	10	10
Bombardiere	11	16	15	16	16
Kanoniere	64	60	72	72	56
Fahrende Artilleristen . . .	42	39	60	48	39
Reserve-Mannschaft . . .	11	17	11	15	15
Spielleute	2	2	2	2	2
Trainsoldaten	18	20	19	20	20
Chirurgen	1	1	1	1	1
Zeugschmiede bei der Feldschmiede .	1	1	1	1	1
Reit-Schmiedegesellen . . .	1	2	1	1	1
Sattlergesellen	1	2	1	1	1
Summa	164	175	195	192	167

Eine vollständig ausgerüstete 12 Pfdr. Batterie hat 15 Fuhrzeuge, nämlich 6 Geschütze, 6 Cartouch-, 2 Vorrathswagen, 1 Feld-Schmiede und 124 Pferde.

Eine reitende Batterie hat 16 Fahrzeuge, nämlich 8 Geschütze, 3 Cartouch-, 2 Granatwagen, 2 Vorrathswagen, 1 Feld-Schmiede und 229 Pferde.

Eine 10 Pfdr. Haubitz-Batterie hat 21 Fahrzeuge, und zwar 6 Haubitz-, 12 Granatwagen, 2 Vorrathswagen, 1 Feldschmiede und 162 Pferde.

Eine 7 Pfdr. Haubitz-Batterie hat 19 Fahrzeuge, und zwar 8 Haubitz-, 8 Granatwagen, 2 Vorrathswagen, 1 Feldschmiede und 141 Pferde.

Eine 6 Pfdr. Fuß-Batterie hat 16 Fahrzeuge, nämlich 8 Geschütze, 3 Cartouch-, 2 Granatwagen, 2 Vorrathswagen und 123 Pferde.

Die Offiziers-Charge-Pferde sind hier mitgerechnet, bei den Fuß-Batterien gehören sie zur Batterie, bei den reitenden werden sie nach 5jährigem Gebrauch Eigenthum des Offiziers.

Außerdem kommt im Falle der Mobilmachung zu jeder Brigade:

1 Laboratorien-Colonne von 141 Mann mit 6 vierspännigen Wagen und 26 Pferden.

1 Handwerks-Colonne und 1 Handwerks-Compagnie mit 118 Mann, mit 7 Wagen, 1 Feldschmiede und 46 Pferden.

6 Munitions-Colonnen, jede von 170 Mann, mit mehrern Munitionswagen, Vorraths-Lafetten, Schanzzeuge und Requisitenwagen, jede mit 33 Fuhrwerken und 205 Pferden.

1 Marsch-Compagnie von 4 Offizieren und 200 Mann, welche dem Armee-Corps in angemessener Entfernung folgt, um den Batterien Ersatz für augenblicklichen Abgang zu leisten.

1 Ersatz-Abtheilung unter einem Stabsoffizier, aus 13 Offizieren, 64 Unteroffizieren und 80 alten Artilleristen bestehend, welche mit der Ausbildung der Rekruten beschäftiget werden.

Auch können die 3 Festungs=Artillerie=Compagnien einer Brigade bis auf 300 Mann verstärkt, und wenn man auch dann nicht ausreicht, neue Compagnien errichtet werden.

Eine Artillerie=Brigade enthält nach obigen Angaben auf dem vollzähligen Kriegsfuß circa 5000 Mann mit 3600 Pferden, und die gesammte Artillerie also 45,000 Mann mit 28,000 Pferden.

Dieser Stand wird durch Einziehung der Kriegs=Reserve und der Landwehr=Artillerie erreicht.

Die Landwehr=Artillerie bildet nämlich keine eigene Batterien, sondern wird für den Fall des Krieges nur zur Complettirung der Brigaden, zur Bildung der Festungs=Compagnien, des Belagerungs=Trains, der Ersatz= und Marsch=Compagnien verwendet (siehe Landwehr).

Im Frieden befindet sich in jedem der 104 Landwehr=Bataillons=Bezirke eine Compagnie Landwehr=Artillerie von

2 Offizieren,
16 Unteroffizieren und
194 Wehrmänner.

Die Uebungsstärke einer solchen Compagnie ist zu 2 Offizieren und 105 Unteroffizieren und Soldaten festgesetzt.

Alle Artillerie=Fuhrwerke, welche nicht Geschütz= oder zu den Batterien gehörige Munitionswagen sind, werden von eigenen Train=Soldaten gefahren.

Uniformirung und Bewaffnung: die Fuß=Artillerie blaue Röcke mit schwarztuchenem Aufschlag und Kragen und rothen Vorstoß (bei den Offizieren von schwarzem Sammt), rothe Schoßeinfassung, rothe Schulterklappen, worauf die Nummer der Brigade, bei der Feuerwerks=Abtheilung aber der Buchstabe F. sich befindet, gelbe Knöpfe. Die Garde=Artillerie hat auf Kragen und Aufschlägen gelbe Litzen wie die übrigen Garden.

Außerdem blaue Jacken mit schwarzen Kragenpatten und rothen Vorstoß an diesen, so wie an den Aufschlägen und den blauen Schulterklappen. Graue Beinkleider mit rothem Vorstoß.

Die Collete der reitenden Artillerie haben zwar den Schnitt der Dragoner, sonst aber die Abzeichen der Fuß-Artillerie.

Tschakos mit messingenen auf 3 Seiten brennenden Granaten, weiße Cordons, die Garde-Artillerie rothe Cordons und einen Stern auf dem Tschako, die Fuß-Artillerie der Garde schwarze, die reitende weiße Haarbüsche. Weißes Lederzeug.

Die Fuß-Artillerie ist mit dem Infanterie-Säbel, die reitende mit dem Cavallerie-Säbel und Pistolen bewaffnet.

Die Chabraquen der reitenden Artillerie sind dunkelblau mit schwarzem, roth eingefaßtem Besatz; die cylinderförmigen Mantelsäcke von grauem Tuch.

Die Artillerie-Offiziere der Plätze tragen rothe, die Zeug-Offiziere schwarze Epaulette und Federhüte statt der Tschakos.

Die Train-Soldaten haben blaue Collete oder Jacken mit lichtblauen Kragen, Aufschlägen, Vorstoß und Schulterklappen mit der Nummer des Armee-Corps, blauen Schoßbesatz, einer Reihe weißer Knöpfe, die vom Garde-Corps weiße Bandlitzen auf dem Kragen und Tschakos, wie die Fuß-Artillerie.

Ingenieur-Wesen.

Das gesammte Ingenieur-Wesen steht unter einem General-Lieutenant als General-Inspecteur der Festungen und Chef der Ingenieure und Pioniere.

Das Ingenieur-Corps besteht blos aus Offizieren, welche theils zum Dienst bei den Pionier-Abtheilungen und zum Festungs-Bau-Dienst, theils bei den Armee-Corps als Garnisons-Bau-Directoren und bei den für das Ingenieur-Fach einschlägigen Lehrstühlen in der allgemeinen Kriegs-Schule, dann der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule verwendet werden.

Außer dem General-Inspecteur zählt gegenwärtig das Ingenieur-Corps noch:

2 Generale,
21 Stabsoffiziere,

75 Capitäns,
39 Premier-Lieutenants,
107 Second-Lieutenants, einschließlich der aggregirten,

und zerfällt in 3 Ingenieur-Inspectionen, jede zu 72 Offiziere, unter einem General oder Oberst als Inspecteur.

Jeder Ingenieur-Inspection ist eine Pionier- und zwei Festungs-Inspectionen untergeordnet.

Jede Pionier-Inspection unter einem Stabsoffizier als Inspecteur besteht aus 3 Abtheilungen, jede Abtheilung im Frieden aus 2, auf dem Kriegsfuße aus 3 Compagnien Pioniere.

Außerdem sind 2 Reserve-Pionier-Compagnien in Mainz und Luxemburg der 3. Pionier-Inspection unterstellt, welche durch jährliche Abgabe bereits ausexerzirter Mannschaft der sämmtlichen 8 Feld-Abtheilungen zusammengesetzt sind.

Den Feld-Abtheilungen wird dieser Abgang am Etat durch Rekruten ersetzt.

Es bestehen daher gegenwärtig 20 Compagnien Pioniere.

Der Garde und jedem Armee-Corps ist eine Pionier-Abtheilung zugetheilt.

Jede derselben hat einen Major oder Capitän 1. Klasse als Commandeur, einen Adjutanten, 2 Schreiber und 1 Chirurgen.

Jede Compagnie zählt im Frieden:

1 Capitän 2. Klasse oder Premier-Lieutenant als Commandeur
2 Lieutenants } Ingenieur-Offiziere,
11 Unteroffiziere,
16 Gefreite,
80 Pioniere,
1 Horniſt,

111 Mann in 4 Sectionen, nämlich 2 Sappeur-, eine Mineur- und eine Pontonier-Section.

Im Frieden besteht demnach jede Abtheilung aus 219 Mann,

ohne die Offiziere, welche unter den Ingenieur-Offizieren mitbegriffen sind.

Die Garde-Pionier-Abtheilung zählt 280 Mann und 12 Mariniers.

Auf dem Kriegsfuß ist jede Pionier-Compagnie ohne die Offiziere 225 Mann stark, und eine Abtheilung also 672 ohne den Train.

Die Feld-Compagnien werden in diesem Fall durch die Kriegs-Reserve ergänzt, und die 3. als Festungs-Compagnie durch die Landwehr gebildet, zu welchem Zwecke sich auch bei jedem Landwehr-Bataillon eine Abtheilung Pioniere befindet.

Nach diesen Angaben zählen die Pioniere im Frieden 2236, auf dem Kriegsfuße 6102 Mann.

Der Garde und jedem Armee-Corps ist ein mobiler Pontons-Train beigegeben.

Ein solcher Train, der mit einer ganzen Pionier-Compagnie oder auch nur mit einer Pontonier-Section besetzt wird, besteht aus:

32 Hakets (Pontons-Wägen) mit den Pontons und dem erforderlichen Brücken-Material,
2 Vorrath-Hakets, sechsspännig,
1 Feldschmiede, sechsspännig,
1 Kohlen- und Eisenwagen,
2 Deckel-(Werkzeug-)Wagen, vierspännig,
2 Train-Requisiten-Wagen,

zusammen 40 Fahrzeuge, 230 Zug-, 8 Reit- und 8 Reserve-Pferde.

Zu jedem Sechsspänner gehören 3, zu jedem Vierspänner 2 und zu den Reserve-Pferden 4 Train-Soldaten, überdieß zu jedem Pontons-Train:

1 Train-Offizier,
1 Wachtmeister als Wagenmeister,
5 Unteroffiziere der Cavallerie als Schirrmeister,
1 Chirurg und
1 Kurschmied, zusammen 128 Mann vom Train.

Der mobile Pontons-Train der Armee zählt demnach 306 Pontons, 54 Beiwägen mit 1152 Mann vom Train und 2214 Pferde.

Die sämtlichen Festungen der Monarchie sind in 6 Festungs-Inspectionen eingetheilt, welche die Aufsicht und Anordnung über die Festungs-Bauten führen, (siehe Festungen).

Uniformirung und Bewaffnung: die Ingenieur-Offiziere haben blaue Röcke mit schwarzsammetnen Kragen und Aufschlägen, worauf 2 gestickte silberne Litzen, rothen Vorstoß, weiße Knöpfe.

Die Offiziere der Pionier-Abtheilungen haben Tschakos und rothe Epaulette, die des Fortifications-Dienstes aber Hüte mit schwarzen Federn und schwarze Epaulette.

Die Mannschaft sämmtlicher Pionier-Abtheilungen blaue Röcke, schwarze Aufschläge, Kragen und Schulterklappen mit rothem Vorstoß, weiße Knöpfe.

Die 8 Abtheilungen unterscheiden sich durch Nummern auf den Schulterklappen, die Garde-Pioniere durch weiße Litzen, rothe Schulterklappen ohne Nummer.

Außerdem haben sämmtliche Pioniere blaue Jacken mit schwarzen Kragenpatten, bei der Garde mit einer Litze, weiße Knöpfe; Tschakos wie die Infanterie, die Garde-Pioniere schwarze Haarbüsche und den Stern auf Cartouche und Tschako.

Sämmtliche Pioniere schwarzes Lederwerk; Bajonett-Carabiner und Faschinenmesser; außerdem trägt jeder Mann noch ein Stück der nöthigsten Werk- oder Schanzzeuge.

Gouvernements und Commandanturen.

In Berlin, Breslau, Coblenz mit Ehrenbreitstein, Magdeburg, Danzig, Königsberg, Luxemburg und Mainz (im letztern alternirend mit Oesterreich) sind Gouvernements, bestehend aus einem General als Gouverneur mit einem oder mehrern Adjutanten, dem ein General oder Stabsoffizier als Commandant untergeordnet ist. In Cöln, Erfurt mit Petersberg, Glogau, Neisse,

Posen, Stettin und Torgau sind Commandanturen, bei denen ein erster und ein zweiter Commandant angestellt sind.

20 Festungen und Plätze haben Commandanturen mit einem Commandanten.

Bei jeder Commandantur befindet sich 1 Platz-Major 1 Gouvernements- oder Garnisons-Auditor und 1 Gouvernements- oder Garnisons-Stabsarzt.

Außerdem sind in 15 dieser Plätze Garnisons- oder Festungs-Prediger angestellt.

Garnisons-Truppen.

Zur Aufnahme der halbinvaliden Mannschaft der Linien-Infanterie-Regimenter, der Jäger- und Schützen-Abtheilungen, dann der Landwehrstämme besteht bei jedem Armee-Corps ein combinirtes Reserve-Bataillon von 4 Compagnien mit der gleichnamigen Nummer des Armee-Corps.

Blos das combinirte Garde-Reserve-Bataillon besteht aus felddienstfähiger Mannschaft.

Der Etat, die Zusammensetzung der Offiziere, die Uniformirung und Bewaffnung dieser Bataillone ist bereits Seite 134 und 135 angegeben.

Außerdem besteht noch bei jedem Truppentheil der Garde, bei jedem Linien-Cavallerie-Regiment, bei jeder Artillerie-Brigade und Pionier-Abtheilung eine sogenannte Halbinvaliden-Section von 2 Unteroffizieren und 2 Gemeinen per Compagnie oder Escadron zur Aufnahme der nicht mehr felddienstfähigen Mannschaften, die zu geeigneten Verrichtungen des innern Dienstes (Ordonnanzen, Montirungskammer-Aufseher, Oeconomie-Arbeiter ꝛc.) verwendet werden.

Solcher Halbinvaliden-Sectionen gibt es 63, nämlich

15 bei den Abtheilungen der Garde,
32 bei den Linien-Cavallerie-Regimentern,
8 bei den Artillerie-Brigaden,
8 bei den Pionier-Abtheilungen mit 1580 Mann.

Die Mannschaft dieser Halbinvaliden-Sectionen trägt Uniforms-Ueberröcke von der Farbe ihrer Truppen-Abtheilung, und die Abzeichen und Seitengewehre derselben, aber statt der Tschakos Dienstmützen.

Zur Bewachung der königlichen Schlösser und Gärten in Berlin, Potsdam und Charlottenburg, so wie um bei feierlichen Gelegenheiten den Wachtdienst im Innern zu verrichten, besteht eine Garde-Unteroffiziers-Compagnie unter dem Commando eines Flügel-Adjutanten Sr. Maj. des Königs, sie trägt blaue Röcke mit rothen Kragen, Aufschlägen und Schoßbesatz, erstern mit silbernen Tressen besetzt.

Vorn ist der Rock mit 8 weißen breiten langen Schleifen versehen, weiße Schulterklappen mit dem königlichen Namenszug; statt der Tschakos Grenadiermützen.

Invaliden-Wesen.

Zur Aufnahme der invaliden Mannschaft bestehen:

2 Garde-Invaliden-Compagnien,

1 Abtheilung Garde-Invaliden zu Potsdam und Werder,

16 Invaliden-Compagnien, für jedes Armee-Corps 2.

Das Berliner-Invaliden-Bataillon, die Invaliden-Häuser zu Stolpe und Rybnik.

Jede Invaliden-Compagnie steht unter einem Stabs-Offizier oder Capitän als Chef, dem mehrere Offiziere und ein oder zwei Aerzte beigegeben sind.

Das Berliner Invaliden-Bataillon, zur Aufnahme ganz invalider Unteroffiziere und Soldaten bestimmt, die zu jeder Dienstleistung und zu jedem Erwerb unfähig sind, besteht aus 3 Compagnien, wovon jede eine Etage des Invalidenhauses bewohnt, und hat 2 Generale als Commandanten, 4 Majore, 9 Lieutenants, 1 Auditeur, 1 katholischen, 1 protestantischen Prediger und 1 Stabs-Arzt.

Die kleinern Invaliden-Häuser zu Stolpe und Rybnik haben Stabs-Offiziere als Commandanten, außerdem jede 3 Lieutenants einen Arzt und Prediger.

Die Anzahl sämmtlicher Invaliden beträgt gegen 3000 Mann.

Die Invaliden-Compagnien sollen nach und nach eingehen; die nach den frühern Grundsätzen zur Anstellung berechtigten Unteroffiziere und Soldaten erhalten jetzt Pensionen (s. Pensions-Wesen).

Die Invaliden tragen blaue Litewken mit 2 Reihen weißer Knöpfe, rothen Kragen, Schulterklappen von der Farbe der Armee-Abtheilung mit der Nummer der Compagnie, und einem Vorstoß um den Aufschlag von der Farbe der Aermelpatten des Armee-Corps, zu welchem sie gehören. Schwarzes Lederzeug.

Die Offiziere tragen Röcke mit rothen Kragen, blauen Aufschlägen mit rothem Vorstoß und Patten von der Farbe des Armee-Corps.

Die Garde-Invaliden tragen Tschakos mit dem Garde-Stern, die 1. Compagnie weiße, die 2. rothe Schulterklappen ohne Nummern. Die Offiziere derselben Röcke mit rothen Aufschlägen und Tschakos wie die übrigen Garden.

Auf den blauen mit rothem Vorstoß versehenen Schulter-Klappen der Mannschaft der Invaliden-Häuser zu Berlin, Stolpe oder Rybnik befindet sich zur Unterscheidung ein B., S. oder R.

Gendarmerie.

Es gibt Armee- und Land-Gendarmerie.

Armee-Gendarmerie.

Die Armee-Gendarmerie hat die Bestimmung, die Ordonnanzen für die Generale und andern Befehlshaber zu geben, um dadurch der Linien-Cavallerie die Hülfsleistungen bei den Uebungen der Landwehr-Cavallerie zu erleichtern, und bildet den Stamm der sich im Kriege formirenden Stabswachen.

Sie besteht im Ganzen aus 150 Pferden, und ist dergestalt vertheilt, daß 1 Offizier, 1 Wachtmeister, 2 Unteroffiziere und

20 Gendarmen des Garde-Reserve-Armee-Gendarmerie-Commando unter dem Befehl eines Flügel-Adjutanten Sr. Maj. des Königs bilden, und 1 Unteroffizier und 14 Gendarmen beim Garde-Corps, 1 Unteroffizier und 13 Gendarmen bei jedem der andern 8 Armee-Corps commandirt sind.

Die Armee-Gendarmerie hat dunkelgrüne Collete, wie die Uhlanen, aber nur mit einer Reihe gelber Knöpfe, rothen Vorstoß vorne herunter, am Ausschnitt und Schoßbesatz, letztern von der Farbe des Collets, kornblaue Aufschläge und Kragen, mit rothem Vorstoß und einer goldenen Unteroffiziers-Tresse auf denselben. Grautuchene Hosen mit rothem Vorstoß und 2 kornblauen Streifen. Cürassier-Helme; weißes Lederzeug; rothe Epaulette mit Messing eingefaßt.

Das Garde-Reserve-Armee-Gendarmerie-Commando trägt den Garde-Stern auf den Epauletten, und so wie die Armee-Gendarmerie des Garde-Corps den Garde-Stern am Helm und auf der Patrontasche, dann auf jeder Seite des Kragens zwei, auf jedem Aufschlag eine gelbe Litze.

Die Gendarmerie der übrigen Armee-Corps hat nur auf jeder Seite des Kragens eine Litze, und auf den grünen Epauletten die Nummer des Armee-Corps.

Die Chabraquen sind dunkelgrün mit 2 kornblauen Streifen an den äußern Seiten roth vorgestoßen, in der Mitte mit einem rothen Streifen besetzt.

Die Mannschaft trägt außerdem statt der Jacken grüne Litewken.

Die Armee-Gendarmerie erhält ihren Ersatz durch die von den Divisions-Commandeuren ausgesuchte brauchbarste Mannschaft.

Land-Gendarmerie.

Die Land-Gendarmerie unter einem General als Chef ist zur Unterstützung der Polizei-Behörden in Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Innern des Staates bestimmt,

und steht in Beziehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung unter den Civil-Behörden und dem Ministerium des Innern und der Polizei, in Beziehung auf Oeconomie, Disciplin und innere Verfassung unter dem Kriegs-Ministerium.

Die Gendarmerie ist in allen Provinzen des Landes nach Maßgabe des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse vertheilt.

Sie hat, wenn sie gemeinschaftlich mit Linien-Truppen in Dienstthätigkeit kommt, den Vorrang.

Die Gendarmen selbst haben einzeln den Rang als Unteroffiziere, und die Unteroffiziere den Rang als Wachtmeister und heißen erste Wachtmeister.

Das Land-Gendarmerie-Corps besteht gegenwärtig aus:

43 Stabs- und Ober-Offizieren,
101 Wachtmeister,
1570 Gendarmen, von denen 1121 beritten, 449 unberitten sind.

Dasselbe ist nach den 8 Armee-Corps in 8 Brigaden eingetheilt, von denen einer jeden ein Stabs-Offizier als Brigadier vorsteht.

Ihren Ersatz erhält sie theils aus den 12 Jahre gedienten Unteroffizieren der Armee (welche über 9 Jahre Unteroffiziere gewesen seyn müssen) theils aus der Armee-Gendarmerie.

Die berittenen Land-Gendarmen müssen sich ihre Pferde selbst anschaffen und sind uniformirt wie die Armee-Gendarmen, nur haben sie statt der Helme Tschakos mit dem Grenadier-Adler und weißem Haarbusch; auf den grünen Schulterklappen ist die Nummer der Brigade.

Die Gendarmen zu Fuß unterscheiden sich blos durch schwarze Haarbüsche von den reitenden.

Die Chabraquen sind ebenfalls wie bei der Armee-Gendarmerie.

Die Uniform der Offiziere ist analog jener der Mannschaft, die Röcke derselben haben eine Reihe Knöpfe und die Litzen in Gold, statt der Tschakos Hüte mit weißer Feder.

Die Land=Gendarmerie trägt weiße Bandeliere und ſchwarze Säbelkuppeln.

Die Armee= und reitende Gendarmerie iſt mit Carabiner, Säbel und Piſtolen, die Fuß=Gendarmerie mit der Bajonettflinte und dem Infanterie=Säbel bewaffnet.

Reitendes Feldjäger=Corps.

Das reitende Feldjäger=Corps unter einem General=Adjutant Sr. Maj. des Königs als Chef und einem Major als Commandeur beſteht aus 3 Oberjägern (Second=Lieutenants) und 77 Feldjägern mit Feldwebels=Rang, wovon die Hälfte im wirklichen Dienſt und in der Forſtſchule zu Neuſtadt, die andere mit dem practiſchen Forſtweſen beſchäftigt iſt.

Das Feldjäger=Corps ergänzt ſich beſonders aus Förſter= und Jäger=Söhnen, und dient als Pflanzſchule für verläſſige Forſtbeamte, da jeder junge Mann, der Oberförſter werden will, eine Anzahl Jahre in dieſem Corps dienen und ſein Oberförſter=Examen beſtehen muß, zu deſſen Vorbereitung ihm Zeit und Gelegenheit gegeben iſt.

Die ſchon ausgebildeten, zum Corps einberufenen Individuen werden im Frieden und Krieg zu Courierreiſen mit wichtigen Depeſchen verwendet.

Die Feldjäger haben dunkelgrüne Röcke mit 2 Reihen gelber Knöpfe, rothen Kragen und Aufſchlägen, grünen Epauletten mit einer ſchmalen goldenen Treſſe eingefaßt, graue Beinkleider mit rothem Vorſtoß, Hüte mit weißem Federbuſch und das Offiziers=Portepee am Seitengewehr.

Stand des Heeres nach obigen Angaben.

Truppengattungen.	Formiren							Stärke im Frieden					Stärke auf dem vollständigen Kriegsfuß				
	Artillerie-Brigaden.	Regimenter.	Bataillone.	Abtheilungen Jäger und Schützen	Abtheilungen Pioniere	Eskadrone.	Compagnien.	Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie.	Pioniere.	Pferde.	Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie.	Pioniere.	Pferde.
A. Im stehenden Heere.																	
Infanterie		45	137a	8	—	—	564	78,753	—	—	—	—	138,659	—	—	—	—
Cavallerie		38	—	—	—	152b	—	—	23,528	—	—	21,660	—	27,968	—	—	26,676
Artillerie	9	—	—	—	—	—	151	—	—	13,826	—	3,855	—	—	45,000	—	28,000
Pioniere		—	—	—	9	—	20c	—	—	—	2236	—	—	—	—	6102	—
Summa	9	83	137	8	9	152	735	78,753	23,528	13,826	2236	25,515	138,659	27,968	45,000	6102	54,676
								118,343 Mann.					217,729 Mann.				
B. In der Landwehr.																	
Ersten Aufgebots	—	36	116	—	—	104	464	72,122d	10,400	10,920	—	10,400	119,596	18,720	— e	—	18,200
								93,442 Mann.					138,316 Mann.				

Stehendes Heer mit der Landwehr 1. Aufgebots also . . . . 211,785 Mann und 35,915 Pferde. 356,045 Mann, 72,876 Pferde.

a) Nach dem Kriegsfuß nur 135, da die 2 Bataillone des Garde-Reserve-(Landwehr-)Regiments den 4 Garde-Landwehr-Regimentern einverleibt werden.

b) Im Krieg hat die Cavallerie 160 Eskadrone, da aus den 2 Garde-Ulhlanen-(Landwehr-)Regimentern 4 Regimenter gebildet werden.

c) Nach dem Kriegs-Etat hat jede Abtheilung 3 Compagnien, also zusammen 27.

d) Bei der Landwehr ist der Friedensstand, nach der vorgeschriebenen Uebungsstärke, einschließlich des besoldeten Stammes berechnet.

e) Die Landwehr-Artillerie bildet keine eigenen Batterien, sondern dient im Krieg zur Complettirung der Brigaden, der Festungs-Artillerie, des Belagerungs-Trains.

Ferners sind sowohl dem Friedens- als auch dem Kriegs-Stand des stehenden Heeres beizuzählen: die Generalität, die Offiziere des Kriegs-Ministeriums, des General-Stabs, überhaupt mehr als 800 nicht regimentirte Offiziere und Militär-Beamte, die Halbinvaliden-Sectionen 1580 Mann, die Invaliden 3000 Mann, die Armee-Gendarmerie 150 Mann und 150 Pferde, die Land-Gendarmerie 1714 Mann und 1121 Pferde und das reitende Feld-Jäger-Corps 80 Mann.

Auf dem vollständigen Kriegsfuß sind für den Train der Infanterie, Cavallerie u. s. w. so wie für das Proviant- und Lazareth-Wesen 12,000 Trainsoldaten und 20,000 Pferde nöthig, wozu noch der mobile Pontons-Train 1152 Mann und 2214 Pferde kömmt.

Dadurch vermehrt sich der Friedensstand des stehenden Heeres bis auf 125,667 Mann, der Kriegsstand aber auf 238,205 und mit der Landwehr ersten Aufgebots auf 376,521 Mann.

Im Falle des Bedarfs kann noch das 2. Aufgebot der Landwehr in derselben Stärke wie das 1. aufgerufen werden, wodurch die bewaffnete Macht, über welche der Staat im Falle eines Krieges disponiren kann, auf 514,837 Mann steigt.

Der Friedens-Etat der Truppen kann und wird nach Bedürfniß und eintretenden Verhältnissen verändert, hält jedoch im Allgemeinen die angeführten Zahlen fest.

Von diesem Etat sind fortwährend 80,000 Mann, bei den jährlichen Waffenübungen aber 120,000 Mann, unter den Fahnen.

Im Falle, daß eine Mobilmachung befohlen wird, ist alles so vorbereitet, daß in sehr kurzer Frist die Linien- und Landwehr-Regimenter complettirt sind und verhältnißmäßig eben so schnell die zur Mobilmachuug nöthigen Pferde gestellt werden.

Beſoldung und Verpflegung der Truppen.

Gehalte der Offiziere und Militär-Beamten.

Chargen.	Monatlich.				Mobilmachungs-Gelder.	Monatlich Servis		Tägliche (b) Fourage-Rationen.
	Friedensgehalt.	Feldzulage.	Friedenszulage.	Bureaukoſten.		In den Städten 1. Klaſſe.	In den Städten 2. Klaſſe.	
	Thlr. (a)	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
Commandirender General (Armee-Corps-Commandeur) als General der Infanterie oder Cavallerie	500	200	500	37	216⅔	30	22½	10*
General-Lieutenant als Diviſions-Commandeur .	333⅓	150	100	18	166⅔	25	18¾	8*
General-Lieutenant ohne Commando.	333⅓	—	—	—	—	25	18¾	4*
Gen.-Major als Diviſions- od. Brigade-Commandeur	250	150	100	18	166⅔	25	18¾	8*
Gen.-Maj. ohne Commando	250	—	—	—	—	17	12¾	4*
Brigade-Commandeur als Oberſt der Infanterie	208⅓	75	25	9	116⅔	17	12¾	6*
Brigade-Commandeur als Oberſt der Cavallerie	216⅔	75	25	9	116⅔	17	12¾	6*
Infanterie.								
Regiments-Commandeur, und der Commandeur des Garde-Jäger-Bataillons	208½	25	—	—	104⅙	14	10½	3
Stabsoffizier	150	25	—	—	75	9	6¾	2
Capitän 1. Klaſſe . .	100	25	—	—	50	8	6	—
Capitän 2. Klaſſe . .	50	25	—	—	50	8	6	—
Premier-Lieutenant 1. Kl.	25	8	—	—	25	5	3¾	—
Premier-Lieutenant 2. Kl. und Second-Lieutenant	17	8	—	—	17	5	3¾	—
Cavallerie.								
Regiments-Commandeur	192½	25	—	—	108⅓	15	11¼	5c
Stabsoffizier	158⅓	25	—	—	79⅙	10½	7⅞	4
Rittmeiſter 1. Klaſſe .	108⅓	25	—	—	54⅙	10	7½	3
Rittmeiſter 2. Klaſſe .	60	25	—	—	50	10	7½	3
Premier-Lieutenant 1. Kl.	30	6	—	—	30	6	4½	2
Premier-Lieutenant 2. Kl. und Second-Lieutenant	20	6	—	—	20	6	4½	2

Chargen.	Monatlich.				Mobilmachungs-Gelder.	Monatlich Servis		Tägliche (b) Fourage-Rationen.
	Friedensgehalt.	Feldzulage.	Friedenszulage.	Bureaukosten.		In den Städten 1. Klasse.	In den Städten 2. Klasse.	
	Thlr. (a)	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
Artillerie a) zu Fuß.								
Stabsoffizier als Brigadier	216⅔	25	—	5	116⅔	14	10½	4c
Stabsoffizier als Abtheilungs-Commandeur .	158⅓	25	—	—	79⅙	9	6¾	3
Capitän 1. Klasse. . .	108⅓	25	—	—	54⅙	8	6	—
Capitän 2. Klasse. . .	60	25	—	—	50	8	6	—
Premier-Lieutenant 1. Kl.	28	8	—	—	28	5	3¾	—
Premier-Lieutenant 2. Kl. und Second-Lieutenant	22	8	—	—	22	5	3¾	—
b) reitende (d).								
Capitän 1. Klasse . .	108⅓	25	—	—	54⅙	10	7½	2
Capitän 2. Klasse . .	60	25	—	—	50	10	7½	2
Premier-Lieutenant 1. Kl.	30	8	—	—	30	6	4½	2
Premier-Lieutenant 2. Kl. und Second-Lieutenant	23	8	—	—	23	6	4½	2
Ingenieur- u. Pionier-Corps.								
Ingenieur-Inspecteur als General-Major . . .	250	150	100	5	166⅓	17	12¾	6*
Inspecteur der Festungen oder der Pioniere . .	216⅔	25	—	—	108⅓	14	10½	3*
Stabsoffizier	158⅓	25	—	—	79⅙	9	6¾	2*
Capitän 1. Klasse. . .	108⅓	25	—	—	54⅙	8	6	—
Capitän 2. Klasse. . .	60	25	—	—	50	8	6	—
Premier-Lieutenant 1. Kl.	30	8	—	—	30	5	3¾	—
Second-Lieutenant . .	25	8	—	—	25	5	3¾	—

a) Ein Thaler zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige = 1 fl. 45 kr. rheinisch.

b) Die schweren Rationen sind mit * bezeichnet.

c) Die Offiziere der Garde-Cavallerie und Artillerie, dann der Cürassiere haben schwere Rationen.

d) Die höhern Chargen wie die Fuß-Artillerie.

Beim General-Stab erhalten die meisten der Stabsoffiziere, welche als Chef des General-Stabs eines Armee-Corps oder als Chef eines Kriegs-Theaters angestellt sind, den Gehalt der Obersten und Brigade-Commandeure und 5 Fourage-Rationen.

Die übrigen Stabsoffiziere des General-Stabs beziehen den Gehalt von 1300 bis 1900 Thaler und 4 Fourage-Rationen, dann die Capitäne den von 720 bis 900 Thaler und 3 Fourage-Rationen.

Diese letztern Gehalt-Abstufungen der Stabsoffiziere und Capitäne finden auch in der Adjutantur statt.

Die Gendarmerie- und Invaliden-Offiziere erhalten, da es Versorgungen sind, einen etwas geringern Gehalt, als das stehende Heer.

Die Hälfte der etatsmäßigen Capitäne, Rittmeister und Premier-Lieutenants bezieht den Gehalt der ersten Klasse.

Der Gehalt der Stabsoffiziere hängt von der Stelle, nicht vom Range ab:

Die Offiziere des 1. Garde-Regiments zu Fuß und des Regiments Garde du Corps beziehen einen höhern Gehalt, und zwar:

Beim 1. Garde-Rgt. zu Fuß: der Rgts.-Commandeur monatlich 216⅔ Thlr., ein Stabs-Offizier 158⅓ Thlr., 1 Capitän 1. Klasse 108⅓ Thlr., ein Capitän 2. Klasse 60 Thlr., ein Premier-Lieutenant 1. Klasse 30 Thlr., 1 Premier-Lieutenant 2. Klasse und Second-Lieutenant 20 Thlr. — Beim Rgt. Garde du Corps: Rgts.-Commandeur 225⅓ Thlr., ein Stabs-Offizier 167½ Thlr., 1 Rittmeister 1. Klasse 117⅓ Thlr., 1 Rittmeister 2. Klasse 60 Thlr., 1 Premier-Lieutenant 32⅙ Thlr., 1 Second-Lieutenant 24⅓ Thlr.

Außerdem erhält jeder Stabs-Offizier dieser beiden Regimenter monatlich 40 Thlr., jeder Capitän oder Rittmeister 20 Thlr., jeder Lieutenant 12 Thlr. Tischgelder, und überdieß jeder Offizier 5 Thlr. Kleidergelder.

Die Zulage der Adjutanten beträgt überall jährlich 72 Thaler, die der Rechnungsführer 120 Thaler, bei den Artillerie-Brigaden 216 Thaler neben ihrem chargemäßigen Gehalt. Der

die kleinern Justiz-Geschäfte besorgende Offizier bezieht eine Zulage von jährlich 36 Thlr.

Für die interimistische Führung einer Stelle, deren Gehalt erspart wird, erhält der Stellvertreter eine Zulage, so bezieht z. B. ein Capitän für die Führung eines Bataillons monatlich 25 Thlr., ein Lieutenant für die Führung einer Compagnie 20 Thaler.

Ingenieur-Offiziere, die zu Geschäften außerhalb ihrer Garnisonen commandirt sind, erhalten monatliche Zulagen, und zwar:

Ein Subaltern-Offizier 8 Thaler, ein Capitän 25 Thaler, jeder höhere Offizier 50 Thaler.

Die Regiments-Adjutanten der Cavallerie haben täglich 3, die Regiments-, Bataillons- und Abtheilungs-Adjutanten der Infanterie, Artillerie, Jäger, Schützen und Pioniere jeder eine Fourage-Ration.

Im Frieden erhalten ferner eine leichte Ration: jeder der beiden ältesten Capitäne eines Infanterie-Regiments und der Tirailleur-Capitän jedes Bataillons, wenn er nicht ohnedieß zu jenen gehört.

Auf dem Feld-Etat erhält jeder Compagnie-Chef 2 Rationen und außer dem eine Ration für das Packpferd der Compagnie.

Die Ingenieur-Offiziere vom Platz in großen Festungen, so wie die bei den Armee-Corps commandirten Garnisons-Bau-Directoren beziehen 2 Fourage-Rationen.

Die Artillerie-Offiziere vom Platz in den größern Festungen ebenfalls 2, in den übrigen 1 Fourage-Ration.

Die Offiziere der Landwehrstämme sind besoldet und beziehen den Servis und die Fourage wie die Linie. Die übrigen Landwehr-Offiziere aber nur während der Uebungszeit, oder wenn die Landwehr zum activen Dienst vereinigt wird, die Stabsoffiziere erhalten überdieß monatlich 10 Thaler Bureaukosten.

Die Compagnie- oder Eskadrons-Führer der beurlaubten Landwehr erhalten neben dem Servis- und Rations-Geld während einer 14 oder 28tägigen Uebung, wenn sie Capitän oder Rittmeister sind, 72 Thaler, sind sie aber Lieutenant, so erhalten

sie nur die Compagnie-Führer-Zulage für 14 Tage mit 10 und für 28 Tage mit 20 Thalern.

Ein zur Uebung der Landwehr commandirter Lieutenant der Linie erhält für die Dauer derselben eine Zulage von 8 Thaler.

Die Adjutanten- und Rechnungsführer-Zulage beträgt bei der Landwehr monatlich 11 Thaler, und zwar 6 Thaler für den Adjutanten und 5 Thaler für den Rechnungsführer.

Alle Lieutenants des stehenden Heeres und der Landwehr, welche die letzte Campagne mitgemacht haben und im Besitz der Kriegs-Denkmünze für Combattanten sind, erhielten (durch Cabinets-Ordre vom 15. October 1840) eine monatliche Zulage von 8 Thaler. (Die Landwehr-Offiziere aber nur während der Uebungen), so lange bis sie zum Capitän oder Rittmeister vorgerückt sind; auch eine Character-Erhöhung, in so ferne sie keine Vorderleute ohne Denkmünze hatten.

Ueberzählige Second-Lieutenants erhalten den Gehalt eines Portepee-Fähnrichs, nebst den übrigen Bezügen eines solchen.

Für sämmtliche Offiziere, Unteroffiziere oder Soldaten und Militär-Beamte wird, in so ferne sie nicht in Dienstwohnungen oder Kasernen sich befinden, für die Beschaffung von Wohnungen eine Geldentschädigung verabreicht, welche Servis-Entschädigung genannt wird.

Diese Entschädigungen richten sich nach der Größe des Garnisonsortes und der Höhe des Wohnungspreises.

Es zerfallen hienach diese Servissätze in Sätze für Städte 1. Klasse und in Sätze für Städte 2. Klasse, die wieder nach den 6 Sommer- und 6 Wintermonaten (während welcher eine Entschädigung für Heizung und Licht hinzukömmt) unterschieden werden.

Ein Offizier, der im Sommer z. B. 6 Thaler Servis 1. Klasse bezieht, erhält im Winter etwa 10 Thaler, es beträgt die Mieth-Zins-Entschädigung mithin durchschnittlich 8 Thaler monatlich *).

*) Auf diese Art sind auch die in vorstehender Tabelle angegebenen Servissätze durchschnittlich berechnet.

Der Stall-Servis für ein Offizierspferd beträgt in Städten 1. Klasse monatlich 15 Sgr., in Städten 2. Klasse 11 Sgr. 3 Pf.

Neben dem regulativmäßigen Servis erhalten die selbst eingemietheten Offiziere aller Grade, dann die Regiments- und Bataillons-Aerzte und die zum Offizier-Servis berechtigten Feldwebel oder Wachtmeister, welche die Stelle eines Rechnungsführers versehen, einen Zuschuß zum Personal- und Stall-Servis, dessen Höhe nach den in den verschiedenen Garnisonen bestehenden Miethspreisen und übrigen Quartier-Bedürfnissen festgestellt ist, da er den Zweck hat, den zur Selbstunterbringung verpflichteten Offizieren das Unterkommen zu erleichtern, daß sie aus ihrem Gehalt keinen Zuschuß zu machen brauchen.

Casermirte Offizier erhalten zur Verbesserung ihres Mobiliars den 4. Theil des monatlichen Sommer-Servis ihrer Garnison, im Winter erhalten sie Brenn-Materialien in natura, aber keinen Servis-Zuschuß.

Die Regiments-Aerzte der Infanterie, Cavallerie und Artillerie beziehen Gehalte von 1200, 1000 und 900 Thalern jährlich nach ihrer Anciennetät, außerdem den Capitäns-Servis, und bei der Cavallerie 2 Fourage-Rationen.

Die Bataillons-Aerzte der Linien-Infanterie 600 und 400 Thaler, ebenfalls nach ihrer Anciennetät und dem Lieutenants-Servis.

Die Bataillons-Aerzte der Landwehr nur 240 Thaler jährlich Gehalt und den Lieutenants-Servis.

Die Compagnie-, Eskadrons- und Bataillons-Chirurgen 120 Thlr. jährl. Gehalt und den Servis eines Feldwebels.

Der Gehalt aller Auditeure beträgt jährlich 500 Thlr., dagegen haben die Ober-Auditeure bei den General-Commandos jährlich 350 Thlr., die 18 ältesten Divisions- und Gouvernements-Auditeure 250, die 18 jüngsten Divisions-Auditeure 100 Thlr. Zulage.

Außerdem den Servis eines Capitäns und eine Verhörstube

oder in Ermangelung derselben einen Servis-Zuschuß von monatlich 3 Thlr., ferner für Schreibmaterialien monatlich 5 Thlr.

Die Garnisons- und Gouvernements-Auditeure, die keinen Actuar haben, erhalten monatlich 5 Thlr. für Copialien, alle übrigen Auditeure aber in Rücksicht ihrer Reisen monatlich 10 Thlr., dagegen keine Diäten.

Der Gehalt, dann Servis und Zuschuß des Feldprobstes ist gleich dem eines Regiments-Commandeurs der Infanterie.

Ein Militär-Oberprediger bezieht jährlich 800 Thlr., ein Divisions-Prediger 500 Thlr., ein Garnisons-Prediger 400 Thlr. Gehalt, dann ersterer den Servis und Zuschuß eines Corps-Auditeurs, letzterer den eines Divisions-Auditeurs.

An Tischgeldern erhält jedes Infanterie-Bataillon, jedes Cavallerie-Regiment und jede Artillerie-Abtheilung 30 Thlr. monatlich, jede Jäger- und Schützen-Abtheilung die Hälfte. Es kommen dieselben denjenigen Subaltern-Offizieren (Lieutenants) zu Gute, welche an der gemeinschaftlichen Offiziers-Speise-Anstalt Theil nehmen.

Jeder Premier- oder Second-Lieutenant des Ingenieur-Corps erhält monatlich 3 Thlr. Tischgeld, wenn er sich nur an irgend eine Offiziers-Tafel anschließt.

Ausschließen darf sich Jeder, der auf die Tischgelder Verzicht leistet. Dem Offiziers-Corps steht es dagegen frei Verheirathete an dem Benefiz Theil nehmen zu lassen.

Eine andere sehr wohlthätige Einrichtung für den unbemittelten Subaltern-Offizier ist der Offiziers-Unterstützungs-Fond, der bei jedem Truppentheil der Armee besteht, und aus welchem bei einem Infanterie-Regiment, einer Artillerie-Brigade und Ingenieur-Inspection alljährlich 240 Thlr., bei einem Cavallerie-Regiment 180 Thlr., bei jeder Landwehr-Brigade 160 Thlr., bei jedem der 8 Linien-Reserve-Regimenter 190 Thlr., bei jeder Jäger- oder Schützen-Abtheilung 55 Thlr. an solche Offiziere verausgabt werden dürfen, welche durch Unglück mit Dienstpfer-

den, durch Brandschaden, Diebstahl ꝛc. unverschuldete Verluste erlitten haben, oder welche der Unterstützung zu ihnen verordneten Bade-Curen bedürfen. Eben so können zur ersten Offiziers-Equipirung Beihülfen und Vorschüsse, letztere gegen geringe Gehalts-Abzüge gezahlt werden, und Subaltern-Offiziere der Infanterie, welche sich als Adjutanten beritten machen müssen, können zur ersten Anschaffung eines Pferdes die erforderliche Summe vorschußweise gegen monatliche Gehaltsabzüge von 2 bis 3 Thlrn. erhalten.

Für die Lieutenants der Cavallerie und reitenden Artillerie, so wie für die in die Adjutantur der Divisionen und Brigaden ꝛc. so wie zum General-Stab commandirten Offiziere der Infanterie besteht die eben so wohlthätige als für den Dienst vortheilhafte Einrichtung, daß sie alle 5 Jahre ein Charge-Pferd erhalten, welches nach Verfluß dieser Zeit ihr unbeschränktes Eigenthum wird (siehe Remontirung).

Die Gehalte der Offiziere werden am 1. jeden Monats praenumerando ausbezahlt.

Bei einer Beförderung bleibt der Offizier einen Monat bei dem Gehalt seiner bisherigen Charge, der Betrag kömmt zum Invaliden-Fond.

Ist das Datum der Beförderung (Cabinets-Ordre) vor dem 15., so zählt schon dieser Monat als der Abzugs-Monat.

Die erhöhte Servis-Competenz wird aber stets einen Monat später ertheilt.

Sämmtliche Offiziere vom Capitän abwärts sind verpflichtet, zu der bei jedem Truppentheil bestehenden Kleiderkasse monatliche Abzüge von 4 — 5 Thlr. zu geben. Diese Abzüge verwaltet das Kassa-Curatorium und wird am Schlusse des Jahres ausbezahlt.

Die Beiträge der Offiziere zum Pensions-Fond sind Seite 186 angegeben.

Der auf einen Monat beurlaubte Offizier behält den vollen Gehalt.

Wenn ein längerer Urlaub nicht mit ganzem Gehalt bewilligt ist, so behält der Offizier für den Antrittsmonat den ganzen, für die übrigen den halben Gehalt. Der Servis wird ohne Abzug auf 4 Monate bezahlt.

Ein beurlaubter Adjutant zahlt die Zulage an seinen Stellvertreter.

Die Fourage-Rationen werden in schwere und leichte und in Friedens- und Marsch-Rationen eingetheilt.

Die schwere Friedens-Ration besteht aus 3 Metzen Hafer, 5 Pfund Heu und 8 Pfund Stroh.

Die leichte Friedens-Ration besteht aus 2½ Metzen Hafer, 5 Pfund Heu und 8 Pfund Stroh.

Die schwere Marsch-Ration 3½ Metzen Hafer, 3 Pfund Heu und 4 Pfund Stroh.

Die leichte Marsch-Ration 3 Metzen Hafer, 3 Pfund Heu und 4 Pfund Stroh.

Bezüge der Unteroffiziere und Soldaten.

Infanterie.

Die monatliche Löhnung beträgt

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für einen Feldwebel incl. 2 Rthlr. Zulage . .	8	15	—
„ „ Portepee-Fähnrich incl. 2 Rthlr. Zulage	8	—	—
„ „ Unteroffizier	3	15	—
„ „ „ beim 1. Garde-Regiment .	4	15	—
„ „ „ „ 2. „ „ .	4	—	—
„ „ Regiments-Tambour	4	15	—
„ „ „ „ beim 1. Garde-Regt.	5	25	—
„ „ „ „ „ 2. „ „	5	—	—
„ „ Bataillons-Tambour	3	15	—
„ „ „ „ beim 1. Garde-Regt.	4	15	—
„ „ „ „ „ 2. „ „	4	—	—
„ „ Hautboisten	4	—	—
„ „ „ beim 1. Garde-Regiment .	5–6	—	—
„ „ „ „ 2. „ „ .	4	15	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für einen Gefreiten	2	3	5¼
„ „ „ beim 1. Garde-Regiment .	2	6	10½
„ „ Gemeinen oder Spielmann	2	—	—
„ „ „ bei den 2 Garde-Regimentern	2	15	—
„ „ Büchsenmacher	5	—	—
„ „ „ beim 1. Garde-Regiment	6	—	—

Zulagen: der etatsmäßige Feldwebel und Portepee-Fähnrich jeder Compagnie erhält, wie bereits angegeben, monatlich 2 Thlr. Zulage.

Ferner erhalten bei jeder Compagnie die drei ältesten Unteroffiziere monatlich jeder 1½ Thlr., und die zwei darauf folgenden jeder 1 Thlr. Zulage.

Diese Zulagen werden nur an solche Unteroffiziere gegeben, welche entweder bereits 9 Jahre gedient haben, oder sich doch zu einer solchen Dienstzeit verpflichten.

Außer dieser Zulage erhält überdieß der älteste Sergeant, der Fourier und Capitän d'Armes jeder Compagnie beim 1. Garde-Regiment monatlich 1 Thlr. 10 Sgr., bei den übrigen Regimentern 1 Thlr. Zulage.

Jeder Regiments- und Bataillons-Tambour bezieht eine monatliche Zulage von 1 Thlr., jeder Regiments- oder Bataillons-Schreiber von 3 Thlr.

Ferners beziehen sämmtliche Unteroffiziere, mit Ausnahme der Portepee-Fähnriche, monatlich 15 Sgr. Soldzulage, die Gefreiten und Gemeinen aber nur dann, wenn sie sich zu einer neuen 3jährigen Dienstzeit verpflichten.

Endlich erhalten sämmtliche Unteroffiziere und Soldaten monatlich 12 Sgr. 6 Pf. Victualien-Zulage, in Berlin, Potsdam und Charlottenburg aber jederzeit 15 Sgr.

Die Capitulanten-Zulage für jene Unteroffiziere, Gefreite oder Gemeine, welche nach vollendeter 3jähriger Dienstzeit sich zu

einer neuen, mindestens 3jährigen, verpflichten, beträgt monatlich 15 Sgr.

Einschließlich aller, so eben angegebener Zulagen beträgt daher der monatliche Gehalt

	Thlr.	Sgr.	Pf.
eines Feldwebels	9	12	6
„ Portepee-Fähnrichs	8	12	6
„ Sergeanten, Fourier oder Capitän d'Armes (bei jeder Compagnie einer) . . .	6	27	6
„ Unteroffiziers 1. Klasse (per Compagnie 2)	5	12	6
„ „ 2. „	4	12	6
„ Gefreiten	2	15	11¼
„ „ mit Soldzutage	3	—	11¼
„ Gemeinen oder Spielmanns	2	12	6
„ „ mit Soldzulage	2	27	6

Beim Garde-Jäger-Bataillon und den 4 Jäger-Abtheilungen beträgt der monatliche Gehalt

	Thlr.	Sgr.	Pf.
eines Feldwebels incl. 2 Thlr. Zulage . . .	10	—	—
„ Portepee-Fähnrichs incl. 2 Thlr. Zulage .	8	—	—
„ Sergeanten, Capitän d'Armes und Fouriers .	5	15	—
„ Oberjägers	4	15	—
Die Zulage für die 3 ältesten Unteroffiziere jeder Compagnie beträgt à 1½ Thlr.			
Die Zulage für die 2 folgenden jeder Comp. à 1 Thlr.			
„ Stabs-Horniſten	5	—	—
„ Horniſten	4	—	—
„ Jägers	3	—	—
„ Büchsenmachers	6	—	—

dann per Mann monatlich 15 Sgr. Victualien-Zulage.

Beim Garde-Schützen-Bataillon ist der monatliche Gehalt

	Thlr.	Sgr.	Pf.
eines Feldwebels incl. 2 Thlr. Zulage . . .	8	15	—
„ Portepee-Fähnrichs incl. 2 Thlr. Zulage .	8	—	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.
eines Sergeanten, Capitän d'Armes oder Fouriers	5	—	—
„ Unteroffiziers	4	—	—

Alters-Zulage für 12 Unteroffiziere à 1½ Thlr.
„ „ 8 „ à 1 „

eines Bataillons-Horniſten	5	15	—
„ Horniſten	4	—	—
„ Gefreiten	2	18	5¼
„ Schützen	2	15	—
„ Büchſenmachers	6	—	—

dann per Mann 15 Sgr. Victualien-Zulage.

Bei den 4 Schützen-Abtheilungen beträgt der monatliche Gehalt

	Thlr.	Sgr.	Pf.
eines Feldwebels incl. 2 Thlr. Zulage . . .	8	—	—
„ Portepee-Fähnrichs incl. 2 Thlr. Zulage .	8	—	—
„ Sergeanten, Capitän d'Armes oder Fouriers	4	15	—
„ Unteroffiziers	3	15	—

Alters-Zulage für 6 Sergeanten und Unteroffiziere à 1½ Thlr.
„ Zulage für 4 Sergeanten u. Unteroffiz. à 1 Thlr.

eines Stabs-Horniſten	3	15	—
„ Horniſten	2	—	—
„ Gefreiten	2	3	5¼
„ Schützen	2	—	—
„ Büchſenmachers	5	—	—

dann per Mann 15 Sgr. Victualien-Zulage.

Cavallerie.

Der monatliche Gehalt beträgt

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für einen Wachtmeiſter incl. 2 Thlr Zulage . .	10	—	—
„ „ Portepee-Fähnrich incl. 2 Thlr. Zulage .	8	—	—
„ „ Quartiermeiſter incl. 2 Thlr. Zulage .	6	—	—
„ „ Stabs-Trompeter	6	—	—

			Thlr.	Sgr.	Pf.
für einen	Unteroffizier incl. Zulage	. . .	4	15	—
„ „	Gefreiten	. . . . .	2	21	—
„ „	Gemeinen	. . . . .	2	15	—
„ „	Kurschmied	. . . . .	6	—	—
„ „	Büchsenmacher	. . . . .	5	—	—

Die ältesten Unteroffiziere erhalten noch Zulagen von 2 Thlr., 1½ Thlr. oder 1 Thlr., außerdem jeder Mann 15 Sgr. Victualien-Zulage.

Die Unteroffiziere und Soldaten des Regiments Garde du Corps erhalten gleich denen des 1. Garde-Regiments überdieß noch besondere Zulagen.

Artillerie.

Der monatliche Gehalt, einschließlich der Sold- und Victualien-Zulage, beträgt

			Thlr.	Sgr.	Pf.
für einen	Oberfeuerwerker	. . . . .	11	27	6
„ „	Feldwebel der Fuß-Artillerie	. . .	9	12	6
„ „	Wachtmeister der reitenden Artillerie	.	10	27	6
„ „	Obermeister bei der Handwerker-Compagnie		9	27	6
„ „	Portepee-Fähnrich	. . . . .	8	12	6
„ „	Feuerwerker	. . . . .	8	27	6
„ „	Capitän d'Armes und Quartiermeister	.	6	27	6
„ „	Unteroffizier mit der Alters-Zulage	.	6	22	6
„ „	„ ohne Alters-Zulage	. .	5	22	6
„ „	Bombardier der Fuß- und reitenden Artillerie und Trompeter	. . . .	4	27	6
„ „	Vice-Bombardier, Horniſten und Kanonier der Fuß-Artillerie	. . . . .	2	27	6
„ „	Vice-Bombardier und Kanonier der reitenden Artillerie	. . . . .	3	12	6
„ „	Kurschmied	. . . . .	7	12	6

Jeder Fahrer der reitenden Artillerie erhält monatlich 15 Sgr., jeder Fahrer der Fuß-Artillerie 30 Sgr. als sogenannte Stall-Zulage.

Die Unteroffiziere und Soldaten der Pionier-Compagnien beziehen den Gehalt der Fuß-Artillerie. Die Pioniere, welche bei königlichen Bauten außerhalb der Garnison beschäftigt sind, erhalten pro Arbeitstag 3—7 Sgr.

Wenn die vorschriftsmäßige Anzahl Unteroffiziere bei einer Compagnie oder Eskadron nicht vorhanden ist, so wird der Gehalt der Fehlenden an Vice-Unteroffiziere bezahlt.

Die Unteroffiziere der Linien-Regimenter, welche zur Uebung der Landwehr commandirt werden, erhalten für die Dauer der Uebung eine Zulage von 2 Thlr., Spielleute und Gefreite von 1 Thlr., welche vom Landwehr-Bataillon bezahlt wird.

Jeder Mann, vom Feldwebel, Wachtmeister oder Oberfeuerwerker abwärts, incl. der Chirurgen und Kurschmiede, erhält in der Garnison täglich eine leichte Brod-Portion von 1⅕ Pfd., auf Märschen und Manövern steigt die Portion auf 2 Pfd. täglich.

Das Brod wird nur in Natura von 5 zu 5 Tagen gefaßt.

Für die Berliner und Potsdamer Garnison werden außerdem für jede Compagnie oder Eskadron 50 Brode monatl. Zuschuß gegeben.

Die mit Portepee-Fähnrichs-Gehalt angestellten überzähligen Offiziere sind ebenfalls zur Brod-Verpflegung berechtigt, und erhalten statt des Brodes in Natura monatlich 15 Sgr. Brodgeld.

Als Servis-Entschädigung für die nicht cassernirte und einquartirte Mannschaft wird bezahlt.

	Monatlich. Thlr.	Sgr.	Pf.
Dem Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Divisions- und Brigade-Schreiber, Compagnie-Chirurgen, Bau- und Zeug-Schreiber:			
in den Städten 1. Klasse im Sommer	2	7	6
im Winter	3	22	6
„ „ „ 2. „ im Sommer	1	20	7
im Winter	2	24	5

			Monatlich. Thlr.	Sgr.	Pf.
Dem Portepee-Fähnrich, Feuerwerker, Regiments- und Bataillons-Schreiber:					
in den Städten 1. Klasse	im Sommer		1	15	—
	im Winter		2	15	—
„ „ „ 2. „	im Sommer		1	3	9
	im Winter		1	26	3
Dem Sergeanten, Unteroffizier, Kurschmied, Zeug-Diener:					
in den Städten 1. Klasse	im Sommer		1	—	—
	im Winter		1	20	—
„ „ „ 2. „	im Sommer		—	22	6
	im Winter		1	7	6
Dem Bataillons-Tambour, Bataillons-Hornisten und Hautboisten:					
in den Städten 1. Klasse	im Sommer		—	22	6
	im Winter		1	7	6
„ „ „ 2. „	im Sommer		—	16	10
	im Winter		—	28	2
Dem Bombardier:					
in den Städten 1. Klasse	im Sommer		—	15	—
	im Winter		—	25	—
„ „ „ 2. „	im Sommer		—	11	3
	im Winter		—	18	9
Dem Gefreiten, Gemeinen, Spielmann, Tambour:					
in den Städten 1. Klasse	im Sommer		—	11	3
	im Winter		—	18	9
„ „ „ 2. „	im Sommer		—	8	5
	im Winter		—	14	1

Auf Märschen wird der Soldat vom Feldwebel abwärts durch den Wirth beköstiget, dafür wird demselben pro Mann für den Tag 5 Sgr. vergütet.

Diese 5 Sgr. werden aus dem Abzug von der Löhnung des Verpflegten mit 1 Sgr. 3 Pf., aus der Geldvergütung für die schwere Brod-Portion mit 1 Sgr. 3 Pf. und aus dem zu liquidirenden Marsch-Beköstigungs-Zuschuß mit 2 Sgr. 6 Pf. aufgebracht. Wird das Brod aus Magazinen empfangen, so erhält der Wirth nur 3 Sgr. 9 Pf. für den Mann und Tag.

Im Spital bezieht der Soldat nur 3 Pf. seines Gehaltes baar, da ihm alles Uebrige verabreicht wird. Die Sold-Zulage aber erhält er stets unverkürzt.

Der Gehalt wird am 1., 11. und 21. für die nächsten 10 Tage vorausbezahlt.

Die einjährig Freiwilligen haben während ihrer Dienstzeit sich selbst zu verpflegen und erhalten nur freies Quartier.

Die Mannschaft der Landwehr erhält vom Tage des Eintreffens auf dem Sammelplatz an, während der Uebungen oder so lange sie zum activen Dienst versammelt ist, Löhnung und Brod, überhaupt die Verpflegung und die Servis-Entschädigung wie die Linie (siehe Landwehr).

Die nach vollendeter Dienstzeit von den Regimentern zur Reserve entlassene Mannschaft erhält bis in ihre Heimath Löhnung und Verpflegung.

Unteroffiziere und Soldaten können vom Regiments-Commandeur einen Urlaub von 8 Wochen und in den westlichen Provinzen von 3 Monaten mit ganzem Gehalt erhalten, nur das Brod fällt weg.

Der Bataillons-Commandeur kann diesen Urlaub auf 4 Wochen, der Compagnie-Chef auf 14 Tage ertheilen.

Die Bekleidung wird dem Soldaten vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts in Natura verabreicht, und theilt sich in große und kleine Montirungsstücke; zu den erstern gehört die ganze Uniformirung des Mannes, das Reitzeug und Lederwerk, zu den letztern die Hemden, die Fußbekleidung und die zwillichenen Ka-

maſchen, bei den Unteroffizieren der Cavallerie und den Uebungs-Mannſchaften der Landwehr auch die Halsbinden.

Zu den Montirungen wird das Tuch den Truppentheilen aus den Montirungs-Depots in Natura verabreicht; die andern Gegenſtände können von den Truppen in Geld bezogen und ſelbſt angeſchafft werden, wenn ſie es nicht vorziehen, ſelbe ebenfalls aus den Montirungs-Depots zu empfangen.

Die Anfertigung der großen Montirungsſtücke geſchieht bei den Truppentheilen durch Handwerker aus ihrer Mitte für feſtgeſetzte Preiſe unter Aufſicht der bei jedem Regimente beſtehenden Oeconomie-Commiſſion. Die Erſparniſſe an Macherlohn kommen den Truppentheilen zu gut.

Jedes Montirungsſtück hat eine beſtimmte Tragzeit und einen feſtgeſetzten Etatspreis.

Die Verabreichung erfolgt nach den Etats-Tragzeiten.

Zur Inſtandhaltung und Ausbeſſerung der Montirungsſtücke und übrigen Ausrüſtungs-Gegenſtände werden die Materialien empfangen und außerdem Reparatur-Gelder bezahlt.

Neue Kragen, Aufſchläge, Achſelklappen und Schwalbenneſter werden nach der Hälfte der Tragzeit der Stücke verabreicht.

Die kleinen Montirungsſtücke werden im Gegenſatz von den großen durch die Mannſchaft ausgetragen, und ſind ſodann Eigenthum des Soldaten, ſo daß er bei guter Wirthſchaft an ſelben Erſparniſſe machen kann, die ihm zu gut kommen.

Zur Controle dienen die Abrechnungs-Bücher der Leute, in die Alles eingetragen werden muß.

Für die kleinen Montirungsſtücke wird monatlich für den Mann eine gewiſſe Summe, z. B. bei den Garde-Infanterie-Regimentern 15 Sgr. 2½ Pf., bei den Linien-Regimentern, verſchieden, zwiſchen 12 Sgr. 1—11 Pf. bezahlt.

Die Unteroffiziere erhalten überdieß beſondere Zuſchüſſe.

Aus dieſer Summe bildet ſich bei jedem Truppentheil ein Fond, aus welchem der Soldat mit den ihm zuſtehenden kleinen

Montirungsstücken versehen, und der von der Oeconomie-Commission verwaltet wird.

Den Leuten kann ihre Competenz an kleinen Montirungsstücken auch in Geld vergütet werden.

Bei der Landwehr beträgt das kleine Montirungs-Geld bei jeder Uebung für den Unteroffizier 1 Thlr. 8 Sgr., für den Gemeinen 26 Sgr. 3 Pf.

Außerdem erhält die Mannschaft der Cavallerie zur Anschaffung und Instandhaltung der Bürsten, Ledertaschen, Hufeisentaschen, Sattelkissen, Futtersäcke, Putztornister ꝛc. ein sogenanntes Bürsten- und Sackgeld von monatlich 2 Sgr. 1 Pf.

Die Unteroffiziere überdieß noch eine besondere Vergütung (Extraordinarium).

Beim Scheibenschießen werden jährlich bei jeder Compagnie der Linie und Landwehr für die drei besten Schützen Prämien von 2 Thlr., 1 Thlr. 15 Sgr. und 15 Sgr. ausgegeben.

Für die Unteroffiziere werden außerdem bei jedem Bataillon noch 2 Prämien zu 3 Thlr. und 1 Thlr. 15 Sgr., bei jeder Jäger- und Schützen-Abtheilung eine Prämie von 3 Thlr. ausgesetzt.

Bei Revuen bewilligt in einzelnen Fällen Se. Majestät ein besonderes Revuegeschenk; dasselbe beträgt in der Regel für die Unteroffiziere 10, für die Gemeinen 5 Sgr.

Die einjährigen Freiwilligen haben sich ihre Bekleidung selbst anzuschaffen.

Die zur Reserve entlassene Mannschaft erhält eine gute ausgetragene Bekleidung mit.

Die Mannschaft der Landwehrstämme steht mit der Linie hinsichtlich der Bekleidung in gleichem Verhältniß.

Für die beurlaubte Landwehr tritt alle 10 Jahre ein neuer Bekleidungs-Termin ein.

Pensionswesen und Versorgung der Militärpersonen.

Auf lebenslängliche Pensionen haben alle Offiziere und Militär-Beamten Anspruch.

1) welche durch unmittelbar im Dienst erlittene Beschädigung invalid geworden sind, gleichviel, wie lange sie dienen.

2) jene, welche in Folge des Dienstes dienstuntauglich werden und mindestens 15 Jahre dienen.

Bei einer Dienstzeit unter 15 Jahren begründet die Dienstunfähigkeit unter Nr. 2 den Pensions-Anspruch nur auf eine bestimmte Zeit, um während derselben die Gesundheit herzustellen, oder sich für eine andere Bestimmung vorbereiten zu können, und zwar erhalten die Offiziere bei einer Dienstzeit von 5 Jahren die Pension auf 1 Jahr, von 7 Jahren auf 2 Jahre, von 9 Jahren auf 3 Jahre, von 11 Jahren auf 4 Jahre, von 15 Jahren auf 5 Jahre.

Die Pensionen steigen nach der Dienstzeit des zu Pensionirenden.

Die Kriegsjahre werden doppelt gerechnet. Die Zeit der Gefangenschaft gilt aber nicht als Dienstzeit, es sey denn, daß diese durch eine schwere Verwundung oder durch besonders zu berücksichtigende Umstände veranlaßt worden sey.

Die Pension kann nie den Betrag des reinen Gehalts übersteigen, und 10 Proc. werden von demselben zu Gunsten des Pensions-Fonds abgezogen, wenn der Pensionirende im Auslande lebt.

Der nachgewiesene Pensions-Anspruch läßt zu gleicher Zeit den Antrag zu:

1) Auf Anstellung bei den Garnisons-Truppen oder der Gendarmerie.

2) Auf Versorgung bei Invaliden-Compagnien oder in den Invaliden-Häusern.

3) Auf Versorgung im Civildienste, indem in verschiedenen Zweigen der Administration den Offizieren Anstellungen vorbehalten sind; namentlich als Landräthe, Postmeister, Steuer- und Zollbeamte.

Erhält ein Offizier einen Civilposten, der nicht die volle Pensions-Summe einträgt, so wird das Fehlende ihm zugeschossen.

Zur Unterhaltung des Pensions-Fonds leisten alle activen Offiziere einen jährlichen Beitrag.

Die Pensions-Sätze und Pensions-Beiträge der verschiedenen Militär-Chargen sind:

Chargen.	Jährlicher Beitrag.	Pensionssatz bei einer Dienstzeit		Von 30 Dienstjahren erhöht sich die Pension innerhalb jedesmaligen 10 fernern Dienstjahren um Thlr.
		von 15 bis 20 Jahren.	von 20 bis 30 Jahren.	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
Second- und Premier-Lieutenant 2. Klasse .	3	120	180	60
Premier-Lieutenant 1. Klasse	5	150	225	75
Capitän und Rittmeister 2. Klasse	15	250	375	125
Capitän u. Rittmeister 1. Kl.	25	375	560	185
Major u. Oberst-Lieutenant	35	500	750	250
Regiments-Commandeur u. Oberst	35 od. 59	700	1050	350
Brigade-Commandeur als Oberst	68	775	1160	385
Brigade-Commandeur als General-Major . . .	83	900	1350	450
Divisions-Commandeur als General-Major . . .	115	1125	1685	560
Divisions-Commandeur als General-Lieutenant .	155	1375	2060	685
Chef des Ingenieur-Corps, der Artillerie und des General-Stabs . . .	200	1625	2430	810
Commandirender General als General-Lieutenant	275	2000	3000	1000
Commandirender General als General der Infanterie oder Cavallerie .	375	2500	3750	1250

Die Obersten, welche nur den gewöhnlichen Stabs-Offiziers-Gehalt von höchstens 1900 Thalern beziehen, zahlen nur 35 Thlr. jährlichen Beitrag, die übrigen 59 Thlr.

Die höchste Pension ist 6000 Thlr.

Erst wenn ein Offizier ein Jahr in einer höhern Charge zugebracht hat, erhält er Anspruch auf die Pension derselben, im entgegengesetzten Falle nur auf die der zuvor bekleideten Charge.

Landwehr-Offiziere, welche im Frieden durch unmittelbare Beschädigung im Dienst invalid werden, erhalten ebenfalls Pensionen, und zwar ein Capitän 200 Thlr., ein Premier-Lieutenant 120 Thlr., ein Second-Lieutenant 96 Thlr. jährlich.

Im Krieg erhalten sie die Pensionen, wie die Offiziere des stehenden Heeres.

Die Bewilligung, bei der Entlassung die Armee- oder Regiments-Uniform tragen zu dürfen, ist Sache der Gnade Sr. Majestät.

Die Armee-Uniform ist blau mit rothen Kragen, offenen Aufschlägen, gelben Knöpfen, blauen Epauletten. Die Offiziere der Cavallerie unterscheiden sich durch eine Reihe platter gelber Knöpfe und weißen Schoßbesatz.

Bei der preußischen Artillerie besteht eine Privat-Pensions-Zuschußkasse durch monatliche außerordentliche Gehalts-Abzüge der Offiziere dieser Waffe. Zum Beitritt zu diesem Privat-Institut ist jedoch Keiner gezwungen. Die Theilnehmer erhalten aus dieser Kasse Pensions-Zuschuß, sobald sie vom Staat als invalid erklärt worden sind, ob sie mit oder ohne Pension ausscheiden.

Diejenigen Offiziere, welche, ohne invalid zu seyn, ohne ihre Schuld gezwungen werden, den Kriegsdienst zu verlassen, werden den invaliden Offiziers gleichgestellt, sobald sich die Stimmenmehrheit der Mitglieder dafür ausspricht. Mitglieder, die noch nicht volle 5 Jahre den Beitrag bezahlt, erhalten nur die Hälfte des in folgender Tabelle festgesetzten Pensions-Zuschusses.

Chargen.	Jährlicher Beitrag.		Jährlicher Pensions-Zuschuß.
	Thlr.	Sgr.	Thlr.
Brigadier (Oberst) . .	54	"	110
Major	40	"	90
Capitän 1. Klasse . .	26	24	80
Capitän 2. Klasse . .	18	"	70
Premier-Lieutenant 1. Klasse	10	"	64
Premier-Lieutenant 2. Klasse oder Second-Lieutenant	7	8	60

Da jedoch das Kapital dieser Kasse durch die jährlichen Ueberschüsse bereits bis 80,000 Thlr. angewachsen ist, so wird jetzt eine Veränderung, namentlich der Beiträge, erwartet.

Die dienstuntauglichen Unteroffiziere und Gemeinen theilen sich nach dem Grade ihrer Invalidität in 2 Klassen, nämlich in:

a) Halbinvaliden, welche noch zum Dienst in der Garnison brauchbar sind, und

b) Ganzinvaliden, welche zu keinem Dienst mehr verwendet werden können.

Diese Klassifizirung bestimmen die Ober-Militär-Aerzte, dagegen aber entscheiden die Militär-Behörden über ihre Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten, und zerfallen daher wieder in

a) Versorgungs-Berechtigte und

b) Nichtversorgungs-Berechtigte.

Die Halbinvaliden, welche Ansprüche auf Versorgung haben, werden bei den Reserve-Bataillonen, den Halbinvaliden-Sectionen, der Gendarmerie oder im Civil angestellt.

Versorgungsberechtigte Ganzinvaliden werden theils bei den Invaliden-Compagnien und Invaliden-Häusern angestellt, theils erhalten sie Gnadengehalte oder Anstellungen im Civildienst.

Der höchste Satz des Gnadengehaltes für Ganzinvaliden, die lang und gut gedient haben, und sich keinen Nebenverdienst mehr erwerben können, beträgt jährlich

für einen Feldwebel oder Wachtmeister . . .	64	Thlr.
„ „ Unteroffizier	52	„
„ „ Gemeinen	34	„

Invaliden dagegen, die noch etwas rührig sind, erhalten an Gnadengehalt

der Feldwebel oder Wachtmeister monatlich . . .	3	Thlr.
„ Unteroffizier	2	„
„ Gemeine	1	„

Alle in Folge des Dienstes ganz invalid werdenden Unteroffiziere und Gemeinen sind, erstere bei 6, letztere bei 8jähriger

Dienstzeit, und alle nicht in Folge des Dienstes ganz invalid werdende Unteroffiziere bei 12 und Gemeine bei 16jähriger Dienstzeit zum einfachen Gnadengehalt berechtigt.

Kriegsjahre werden dabei doppelt gerechnet.

Die mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Invaliden sind bei erwiesener Qualification zu allen Anstellungen im Civildienst berechtigt.

Ebenso erhalten alle Unteroffiziere, welche im Ganzen 12 Jahre, und von diesen mindestens 9 Jahre als Unteroffiziere gedient haben, in so fern sie sich dazu qualifiziren, Anspruch auf Anstellung als Gendarmen oder im Civil.

Allerhöchste Verfügungen bestimmen genau die, mit Ausschluß aller andern Bewerber, nur allein diesen Versorgungs-Berechtigten zu verleihenden Stellen bei den Ministerien, den Central- und Provinzial-Behörden, bei den königlichen Kreis- und Local-Behörden oder Verwaltungen, endlich bei den auf Kosten des Staates bestehenden kirchlichen Lehr-, Erziehungs-, Kranken-, Kunst- und andern Anstalten.

Auf diese Art finden im Durchschnitt jährlich 50 Offiziere und über 1000 Unteroffiziere und Soldaten ihre Versorgung im Civildienst.

Invaliden erhalten, selbst wenn sie durch strafbares Benehmen ihre Entlassung aus dem Civildienst veranlaßt haben, den ihnen gebührenden Gnadengehalt unverkürzt wieder.

Für die Wittwen der Offiziere besteht eine besondere Militär-Wittwen-Kasse unter der Direction einer Abtheilung des Kriegs-Ministeriums.

Jeder sich verheirathende Offizier ist nämlich verpflichtet mit einer beliebigen Wittwen-Pensions-Versicherung, zwischen 50 und 500 Thaler jährlicher Einnahme, dieser Anstalt beizutreten, indem die Wittwe nur auf diejenige Pension Anspruch erhält, welche ihr Mann versichert hat.

Die jährlich versicherte Pension ist zugleich als Antrittsgeld einzuzahlen.

Außerdem betragen die Beiträge für eine jährliche Pensions-Versicherung von 100 Thlr.:

Bei Männern von	20	—	30	Jahren	incl.	monatl.	1	Thlr.	—	Sgr.
„ „ „	31	—	40	„	„	„	1	„	15	„
„ „ „	41	—	50	„	„	„	2	„	—	„
„ „ „	51	—	60	„	„	„	2	„	15	„
„ „ „	61 und darüber				„	„	3	„	—	„

Die Pensions-Beiträge für Subaltern-Offiziere, wenn nicht über 100 Thlr. versichert worden sind, betragen:

Bei Männern von	20	—	30	Jahren	incl.	monatl.	—	Thlr.	20	Sgr.
„ „ „	31	—	40	„	„	„	1	„	—	„
„ „ „	41	—	50	„	„	„	1	„	10	„
„ „ „	51	—	60	„	„	„	1	„	20	„
„ „ „	61 und darüber				„	„	2	„	—	„

Die Pensions-Beiträge werden monatlich vom Gehalt in Abzug gebracht und der Militär-Wittwen-Kasse überwiesen.

Dem Offizier steht das Recht zu, bei jeder wirklichen Gehalts-Erhöhung auch die versicherte Summe zu erhöhen.

Söhne verdienter Offiziere finden im Cadetten-Corps, die der Unteroffiziere und Soldaten in der Annaburger Militär-Knaben-Erziehungs-Anstalt Erziehung und Verpflegung.

Im großen Militär-Waisenhause zu Potsdam werden gegenwärtig 500, und im Schlosse Pretsch im Regierungs-Bezirke Merseburg 200 verwaiste nnd hilflose Kinder der Unteroffiziere und Soldaten verpflegt und erzogen (siehe Militär-Bildungsanstalten).

Auch werden von dem großen Militär-Waisenhause zu Potsdam Pflegegelder und Unterstützungen nach Maßgabe des Bedürfnisses und der vorhandenen Mittel für solche Kinder bezahlt, welchen volle Ansprüche zur Aufnahme zustehen, deren Vormünder aber die Geld-Unterstützung vorziehen, oder auch für solche, welche theils wegen ihres Alters oder körperlichen Gebrechen,

theils wegen Mangel an Abgang in der Anstalt entweder gar nicht, oder doch nicht bis zum nächsten Aufnahms-Termin aufgenommen werden können. Auch Offiziers-Kinder können dergleichen Pflegegelder erhalten, so weit es die Fonds erlauben.

Heirathe-Cautionen.

Der Lieutenant erhält nur ausnahmsweise die Erlaubniß zum Heirathen, wenn sein und seiner Braut Vermögen, außer seinem Gehalt, 600 Thlr. jährlicher Einkünfte betragen. Alle höhern Offiziere bedürfen zwar keiner Caution, müssen aber gleich allen übrigen, ihre Frauen mit einer verhältnißmäßigen Summe in der Militär-Wittwen-Kasse einkaufen.

Die beurlaubten Landwehr-Offiziere bedürfen nicht des Consenses Sr. Majestät und nicht des Nachweises des außerdienstlichen Vermögens von 600 Thlr.

Der Beitritt zur Militär-Wittwen-Kasse ist ihnen aber bewilligt, ohne dazu verpflichtet zu seyn.

Unteroffiziere und Soldaten bedürfeu des Consenses des Regiments-Commandeurs.

Verpflichtung zum Kriegsdienst, Ergänzung des Heeres, Dienstzeit.

Jeder Unterthan des preußischen Staates ohne Unterschied der Geburt und des Standes, so wie jeder Ausländer, welcher im Staat einen festen Wohnsitz hat, ist, so bald er das 20. Lebensjahr erreicht hat, militärpflichtig, und kann, wenn er tauglich ist, nach der durch das Loos bestimmten Reihenfolge nach Maßgabe des Bedarfs zum Dienst heran gezogen werden. (In der Provinz Westphalen beginnt die Militär-Pflichtigkeit erst mit dem 21. Jahre).

Die Verpflichtung erstreckt sich nicht allein auf das stehende Heer, sondern auch auf die Landwehr und den Landsturm.

Nur die königlichen Prinzen, die vormaligen unmittelbaren

Reichsstände und die fremden Gesandten mit ihren Familien, dann jene Ausländer, welche das Staats-Bürgerrecht nicht besitzen, sind hievon ausgenommen.

Jeder Militär-Pflichtige dient im Ganzen 19 Jahre, und zwar 5 Jahr in der Linie, 7 Jahr in der Landwehr 1. Aufgebots und 7 Jahr im 2. Aufgebot, die übrige Zeit bis zum 50. Jahr ist er so wie jeder, der nicht in eine dieser Kathegorien gehört, zum Landsturm verpflichtet.

Die bewaffnete Macht des Staates besteht also

a) aus dem stehenden Heere,

b) aus der Landwehr ersten Aufgebots,

c) aus der Landwehr zweiten Aufgebots,

d) aus dem Landsturm.

ad a) Das stehende Heer ist für den Krieg die Hauptbildungs-Schule des ganzen Volkes, und stets bereit ins Feld zu rücken.

Es ergänzt sich:

1) aus der jährlich im gesetzlichen Alter von 20—25 Jahren stehenden Mannschaft, welche die Ersatz-Behörden den Truppen-Abtheilungen überweisen,

2) aus den sich freiwillig für ein Jahr oder die volle gesetzliche Dienstzeit meldenden Individuen,

3) aus den freiwillig auf Beförderung Dienenden, welche sich den vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen haben.

Die für das stehende Heer auf 5 Jahre festgesetze Dienstzeit wird während des Friedens bei der Linien-Infanterie mit 2 Jahren, bei den übrigen mit 3 Jahren unter den Fahnen, und die noch fehlende Zeit im beurlaubten Reserve-Verhältniß abgeleistet, es wird daher für gewöhulich alljährlich bei der Linien-Infanterie die Hälfte, bei den übrigen Waffen und Truppen-Theilen ein Drittel der ganzen Stärke zur Reserve entlassen und durch Rekruten ersetzt.

Diese Reserve-Mannschaft hat im Falle des Bedarfs die

Truppen-Theile des stehenden Heeres bis zur vorgeschriebenen Kriegsstärke zu vervollständigen.

ad b) Die Landwehr des 1. Aufgebots dient gleich dem stehenden Heere im Falle des Kriegs im In- und Auslande; im Frieden ist sie, die Uebungszeit ausgenommen, in ihre Heimath entlassen und enthält die Mannschaft vom 26. bis zum 32. Lebensjahr, welche ihre gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heere erfüllt hat.

ad c) Die Landwehr des 2. Aufgebots ist im Falle des Krieges zur Verstärkung des Heeres und der Besatzungen bestimmt, und besteht aus der Mannschaft vom 33. bis zum zurückgelegten 39. Lebensjahr.

Das 2. Aufgebot vereinigt sich nur 2 Mal des Jahres auf Stunden zur Berichtigung der Listen. (Alles Weitere s. Landwehr).

ad d) Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn das Land von einem feindlichen Ueberfall bedroht ist, und organisirt sich nur auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät des Königs.

Seine Bestimmung besteht zunächst und vorzüglich in Erhaltung der Ordnung im Innern des Staates, in Stellung von Bedeckungen für Transporte ꝛc.

In den Kreisen an der Gränze, in der Nähe des Kriegsschauplatzes kann derselbe jedoch auch zur Erhaltung der äußern Sicherheit verwendet werden.

Im Frieden ist der Landsturm außer jeder dienstlichen Beziehung.

Zu demselben gehören alle diensttauglichen Männer bis zum 50. Jahre, und alle rüstigen Jünglinge vom 17. Jahre an.

Wer vor dem 20. Jahre in den Kriegsdienst tritt, verläßt auch um so viel früher die vorgeschriebenen Kathegorien, wer nach dem 20. Jahre eintritt, um so viel später. Nach zurückgelegtem 39. Lebensjahre aber hört jedenfalls die Verpflichtung zum 2. Aufgebot der Landwehr auf.

Es ist jedem jungen Mann unbenommen, wenn er die körperlichen und sonstigen Eigenschaften besitzt, vom 17. Jahre an

bis zum 20. sich freiwillig bei einem beliebigen Truppentheil zur Leistung seiner Militärpflicht mit oder ohne Waffen, das heißt, in der Linie, oder als Chirurg, Apotheker, Thierarzt oder Kurschmidt zu melden.

Der Eintritt kann entweder auf ein Jahr, auf die volle Dienstzeit, oder auf Beförderung geschehen.

Um die Fortbildung in Wissenschaften und Künsten mit der Ableistung der Dienstpflicht in Einklang zu bringen, dürfen junge Leute nach gehörig nachgewiesener wissenschaftlicher Bildung ihrer Militärpflicht durch einjährige freiwillige Dienstzeit genügen.

Dieses eine Dienstjahr wird für volle drei Jahre gerechnet, und schon nach 3 Jahren, inclusive der 2 Reserve-Jahre, tritt ein solcher Freiwilliger in die Landwehr ersten Aufgebots über, wobei er nach bestandener Prüfung bei Besetzung der Offiziers-Stellen berücksichtigt wird.

Ein solcher Freiwilliger kann auch, nachdem er mit irgend einem Truppentheil übereingekommen, die Leistung seiner Dienstpflicht bis nach vollendetem 23. Lebensjahr verschieben.

Dagegen muß sich aber jeder Freiwillige dieser Kathegorie auf eigene Kosten equipiren, und sich selbst verpflegen können, auch bei der Cavallerie ein eigenes Pferd sammt Ausrüstung mitbringen, oder gegen Bezahlung des Etatpreises ein diensttaugliches Pferd stellen lassen, und auch dieses verpflegen.

Eine Commission aus Militär- und Civil-Mitgliedern (die Departements-Ersatz-Commission) prüft vierteljährlich am Sitze jeder Regierung die Angaben der sich zu einjähriger Dienstzeit meldenden Freiwilligen, und entscheidet über die Qualification zum Eintritt ins Heer.

Zur Ableistung der Dienstpflicht kann das treffende Individuum bei einem beliebigen Truppentheil*) sich unter Vorzeigung

*) Bei dem Garde-Corps findet nur beim Garde-Jäger- oder Schützen-Bataillon, den Garde-Ulhlanen-Regimentern, und der Pionier-Abtheilung eine Annahme einjähriger Freiwilliger statt.

des von der Prüfungs-Commission erhaltenen Zeugnisses und des Nachweises, wie es seine Equipirung und Verpflegung bestreiten will, melden.

Auch der freiwillige Eintritt der auf Beförderung dienenden jungen Leute darf nicht vor dem 17. Jahre geschehen, und müssen dieselben in einer Prüfung zuvor die für Portepee-Fähnriche nöthigen Kenntnisse nachweisen.

Alle jene Individuen, welche ihre Erziehung und Bildung ganz auf Kosten des Staates in den Cadeten-Instituten, in den Militär-Waisenhäusern, dem Annaburger Knaben-Erziehungs-Institut, in den Divisions-Schulen, in der Artillerie- und Ingenieur-Schule, in der allgemeinen Kriegsschule, im medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut, oder in der Thierarzneischule erhalten haben, müssen außer der allgemeinen, entweder mit einem oder 3 Jahre, abzuleistenden Dienstpflicht für jedes Jahr der genossenen Wohlthat 2 Jahre, wenn sie aber einen Theil der Erziehungskosten selbst getragen haben, ein Jahr für jedes Jahr, wo sie die Unterstützung genossen, im stehenden Heere dienen.

Diese besondere Dienstzeit darf jedoch das Maß von 9 Jahren nicht übersteigen.

Der preußische Staat ist im Einklang mit der Eintheilung der Armee in Provinzen, und diese in Regierungs-Bezirke eingetheilt.

Diese Bezirke sind so vertheilt, daß sie im Verhältniß ihrer Bevölkerung zugleich die Ersatz-Mannschaft für die Linien-Regimenter und für die mit diesen in den Nummern gleichlaufenden Landwehr-Regimenter stellen.

Jeder Unterthan ist an dem Orte militärpflichtig, wo er wohnt, oder seine Eltern wohnen; da nun jedes Armee-Corps sich aus den Bezirken seiner Landwehr-Bataillone ergänzt, so dient in der Regel jeder Unterthan in dem Armee-Corps, zu dem der Bezirk des Landwehr-Bataillons gehört, in welchem er wohnt.

Nach Beendigung der größern Herbstübungen und nach Entlassung der ausgedienten Mannschaft zur Kriegs-Reserve erfolgt

die Ergänzung des Heeres durch Aushebung unter den 20jährigen Militär-Pflichtigen.

Die Gesammtzahl der erforderlichen Ersatz-Mannschaft wird mit Berücksichtigung der angeordneten Ergänzungs-Bezirke für die verschiedenen Armee-Corps von Seiten des Ministeriums des Innern auf die sämmtlichen Regierungs-Departements summarisch vertheilt und davon den Ober-Präsidien Nachricht gegeben. Diese Verthellung wird dem Kriegs-Ministerium mitgetheilt, welches die General-Commandos davon in Kenntniß setzt, die letzteren zeigen den Ober-Präsidien die Eintheilung zu den Truppen an, und beide Behörden vereinigen sich darüber.

Das Ersatz-Geschäft leitet für jeden Kreis die Kreis-Ersatz-Commission, welche zur vorläufigen Sichtung nnd Feststellung aller Verhältnisse dient, und gleichsam die erste Instanz bildet, und für jeden Regierungs-Bezirk die Departements-Ersatz-Commission, welche die Kreis-Ersatz-Commission controllirt und als zweite Instanz definitiv entscheidet, wogegen nur beim General-Commando oder Ober-Präsidium reclamirt werden kann.

Jede der beiden Commissionen besteht aus Militär- und Civil-Mitgliedern, denen ein Arzt beigeordnet ist.

Bei der Kreis-Ersatz-Commission führt der Commandeur der Landwehr und der Landrath des Kreises, und bei der Departements-Commission der Landwehr-Brigade-Commandeur und der Militär-Departements-Rath gemeinschaftlich den Vorsitz.

Die Geschäfte werden collegialisch betrieben, bei getheilten Meinungen entscheidet Stimmenmehrheit.

Das Loos bestimmt, in welcher Reihenfolge die Militärpflichtigen zum Dienst gestellt werden, worauf die Musterung folgt, wobei die körperliche und moralische Qualification derselben geprüft, und ihnen durch die Departements-Ersatz-Commission die Waffengattung bestimmt wird, wobei vorzüglich der Ausspruch der Militär-Mitglieder entscheidet.

Das Garde-Corps ergänzt sich aus den ausgesuchtesten Ersatz-Mannschaften der 8 Armee-Corps-Bezirke, zu den Pionieren sollen vorzugsweise Berg-, Hütten- und Schiffleute, zu den Jägern die Söhne der Forstbedienten und gelernten Jäger kommen.

Jene Leute, welche nach Ablauf ihrer gesetzlichen Dienstzeit zu einer fernern Dienstleistung von 3 bis 6 Jahren im stehenden Heere sich anheischig machen, heißen Kapitulanten.

Die Kapitulationen können verlängert werden, und wenn dieselben 12 Jahre überschreiten, so erlangt der Mann Anspruch auf Versorgung, und kann unfreiwillig nicht von den Truppen entfernt werden.

Die Kapitulanten sind die Pflanz-Schule für die Unteroffiziere und erhalten Ehrendrotteln und Soldzulage.

Landwehr.

Die Landwehr bildet einen Theil der bewaffneten Macht, und besteht aus der bereits im stehenden Heere gedienten Mannschaft.

Sie hat die Bestimmung, im Falle des Krieges das stehende Heer zu verstärken, und mit diesem vereinigt bei Vertheidigung drs Vaterlandes Gefahren und Mühen, aber auch Ruhm und Ehre zu theilen.

Die Landwehr hat zwei Abstufungen, nämlich ein erstes und ein zweites Aufgebot.

Das erste Aufgebot bildet einen integrirenden Bestandtheil des stehenden Heeres, und dient wie dieses im In- und Auslande.

Dieses Aufgebot besteht aus der Mannschaft von 25 bis 32 Jahren, welche bereits gesetzlich 5 volle Jahre in der Linie gedient haben, und ergänzt sich durch den jährlich im Herbst stattfindenden Uebertritt der Reserve-Mannschaften in dieß Verhältniß.

Die Offiziere der Landwehr sind bis zum zurückgelegten 39. Lebensjahr dem 1. Aufgebot verpflichtet.

Während des Friedens sind Offiziere und Mannschaft, die nöthige Uebungszeit ausgenommen, ihren bürgerlichen Berufs-

Beschäftigungen überlassen, und es besteht nur ein schwacher Stamm von jedem Bataillon, der besoldet wird.

Das zweite Aufgebot ist bestimmt, im Krieg die Garnisonen zu verstärken, die Festungen zu besetzen oder beim augenblicklichen Bedarf überhaupt das Heer zu verstärken und namentlich zur innern Sicherheit der Provinzen zu dienen.

Dieses Aufgebot ergänzt sich durch den jährlichen Uebertritt aus dem 1. Aufgebot.

Der Wehrmann dient in dieser Dienstklasse ebenfalls 7 Jahre, niemals aber länger als bis zum 39. Lebensjahr.

Auch alle im Alter vom 32. bis zum 39. Jahr stehenden Dienstpflichtigen, welche nicht zur Einstellung gelangten, und alle noch landwehrpflichtigen Halbinvaliden gehören zu diesem Aufgebot.

Eben so wie das stehende Heer besteht die Landwehr aus allen Waffengattungen, und ist übereinstimmend mit diesen bewaffnet und uniformirt.

Die Landwehr-Behörden sind, außer ihren dienstlichen Functionen bei der Landwehr, noch besonders mit der Ergänzung des Heeres beauftragt.

Da nämlich jedes Armee-Corps mit Ausnahme der Garde, welche ihren Ersatz aus der ganzen Monarchie erhält, ihre Ergänzung an Mannschaft aus einer bestimmten Provinz oder einem Landestheil entnimmt, so ist der ganze Bezirk eines jeden Armee-Corps in zwei Landwehr-Brigade-Bezirke eingetheilt, welche im Allgemeinen die Ersatz-Mannschaften der Truppen derjenigen Division liefern, zu welcher sie gehören.

Jede Landwehr-Brigade hat zwei Landwehr-Regimenter, jedes zu 3 Bataillone von 4 Compagnien, so daß der Bezirk einer Landwehr-Brigade in 6 Bataillons- und 24 Compagnie-Bezirke eingetheilt ist, welche im Durchschnitt einen landräthlichen Kreis einnehmen.

Die Bezirke für das zweite Aufgebot sind dieselben, wie beim ersten, so daß immer eine Compagnie des ersten und eine des zweiten Aufgebots einen und denselben Ergänzungs-Bezirk hat.

Möglichst in der Mitte eines jeden Bataillons-Bezirks ist der Stab des Bataillons, das Zeughaus und die Montirungs-Kammer desselben angelegt.

Die Garde-Landwehr-Bataillone haben keine eigenen Bezirke, sondern erhalten ihre Mannschaft aus den ihnen zugetheilten Provinzial-Landwehr-Bataillons-Bezirken.

Zu jedem Landwehr-Bataillons-Bezirk gehören daher hinsichtlich der Controle alle Wehrmänner, welche darin wohnen, ohne Unterschied der Waffengattung, auch stehen in dieser Beziehung alle Kriegs-Reservisten und die Beurlaubten des stehenden Heeres unter dem Landwehr-Bataillons-Commando.

Während des Friedens sind nur die Landwehr-Bataillone des ersten Aufgebots organisirt, das zweite Aufgebot wird nur in den Listen geführt, und jährlich bei der Controle berichtigt.

Die Aufgebote formiren sich in gleicher Stärke.

Jedes Landwehr-Bataillon besteht im Frieden etatsmäßig aus

22 Offizieren,
105 Unteroffizieren,
21 Spielleuten,
1600 Wehrmännern der Infanterie in 4 Compagnien,
4 Offizieren,
16 Unteroffizieren,
3 Trompetern,
160 Wehrmännern der Cavallerie,
2 Offizieren,
16 Unteroffizieren,
194 Wehrmännern der Artillerie.

Sodann aus einer Abtheilung von Handwerks-Artilleristen, Pionieren, Jägern und Schützen, so wie aus den disponibeln Chirurgen und Kurschmieden.

Jedes Landwehr-Rgt. formirt daher 3 Bataillone Infanterie mit 3 Eskadronen Cavallerie des 1. und 3 Bataillone mit 3 Eskadronen des 2. Aufgebots. Die Landwehr-Artillerie bildet keine

eigenen Compagnien, sondern dient im Krieg zur Verstärkung der Brigaden, bei welchen sie im Frieden auch ihre Uebungen halten.

Die 4 Garde-Landwehr-Regimenter werden aus den vom Garde-Corps entlassenen Mannschaften gebildet, und der allenfallsige Abgang an der etatsmäßigen Stärke durch ausgesuchte Mannschaft der Provinzial-Landwehr-Bataillone ergänzt.

Um die Uebungen, die Controle, das Listen- und Bureau-Wesen zu leiten, bei dem Ersatz-Geschäft des Heeres mitzuwirken, dann um die Montirungs-, Vorraths- und Waffenkammer in gutem Zustand zu erhalten, und die Formirung der Compagnien, Eskadrone und Bataillone zu erleichtern, besteht bei jedem Landwehr-Bataillon des ersten Aufgebots, zu diesen wichtigen Geschäften, ein besoldeter Stamm aus folgenden Personen:

1 Bataillons-Commandeur, aus der Zahl der Offiziere des stehenden Heeres,
1 Adjutant und Rechnungsführer, gleichfalls aus dem correspondirenden Linien-Regiment dahin commandirt,
1 Bataillons-Arzt,
4 Feldwebel, einen für jeden Compagnie-Bezirk zur Führung der Listen,
1 Bataillons-Tambour,
4 Capitän d'armes,
1 Bataillons-Schreiber,
12 Gefreite, und
1 Büchsenmacher.

Für die Cavallerie, von welcher eine Eskadron zu jedem Bataillon gehört, und aus dessen Bezirk ergänzt wird, besteht der Stamm aus

1 commandirten Offizier der Linie als Eskadrons-Führer,
1 Wachtmeister,
3 Gefreiten, incl. eines Kurschmidt.

Die Capitän d'armes führen die Aufsicht über die Montirungs- und Waffen-Kammern.

Das zweite Aufgebot hat keinen besoldeten Stamm.

Zum Krieg formirt sich ein Landwehr-Infanterie-Bataillon aus:

22 Offizieren,
81 Unteroffizieren,
17 Spielleuten,
904 Wehrmännern,

zusammen 1024 Mann in 4 Compagnien.

Dann aus einem Bataillons-Arzt, den 4 Compagnie-Chirurgen, dem Rechnungsführer, dem Büchsenmacher und den erforderlichen Train-Soldaten (siehe Infanterie S. 133).

Zu den Uebungen wird die Mannschaft nach einem gewissen Turnus einberufen, und beträgt die Uebungsstärke eines Bataillons:

22 Offiziere,
61 Unteroffiziere,
13 Spielleute,
526 Wehrmänner,

zusammen 622 Mann.

Unter diesen beiden Formationen ist der Stamm mitbegriffen.

Für den Krieg formirt sich die Landwehr-Eskadron in derselben Stärke, wie die der Linie zu 180 Mann und 175 Dienstpferde (siehe Cavallerie Seite 142).

Die Uebungsstärke einer Eskadron aber beträgt:

4 Offiziere,
10 Unteroffiziere,
1 Trompeter,
85 Gemeine,

zusammen 100 Mann und eben so viele Pferde.

Um die Landwehr-Cavallerie beritten zu machen, werden die nöthigen Pferde von den Landräthen eines jeden Bezirks, unterstützt von einer Commission Sachverständiger, ausgehoben.

Vor der Einstellung in die Eskadron werden die Pferde genau taxirt und besichtigt. Nach beendigter Uebung wird die Untersuchung wiederholt, und dem Besitzer des Pferdes nöthigenfalls eine ent-

sprechende Entschädigung und außerdem bei einer 2 bis 3 wöchentlichen Uebungszeit 20 Thaler verabreicht.

Für den Krieg formiren, wie bereits erwähnt, die 12 Landwehr-Eskadrone des ersten Aufgebots eines Armee-Corps 3 Regimenter zu 4 Eskadrone.

Die Uebungsstärke einer Artillerie-Compagnie beträgt 105 Mann, ohne die Offiziere.

Zum Dienst als Offizier in der Landwehr sind alle noch felddiensttauglichen Offiziere verpflichtet, die aus dem stehenden Heere austreten. Die weitere erforderliche Anzahl wird durch Unteroffiziere und Soldaten ergänzt, die bei ihrem Abgang von ihren Linien-Regimentern ein Zeugniß ihrer Qualification zum Offizier erhalten, uud sich dem für Landwehr-Offiziere vorgeschriebenen Examen unterworfen haben. Die Wahl zum Offizier hängt jedoch lediglich vom betreffenden Offiziers-Corps und der Bestätigung von Sr. Majestät ab.

Die bei der Landwehr thätigen Offiziere zerfallen überhaupt in 3 Klassen und zwar:

1) in die beim besoldeten Stamme stehenden Offiziere der Linie. Die Stabsoffiziere rangiren auch in der Armee und treten in die Linie wieder zurück, sobald sie ihrer Anciennetät nach zu den Regiments-Commandeuren heran sind, oder wenn andere Verhältnisse diese Versetzung nothwendig oder wünschenswerth machen sollten.

   Die Subaltern-Offiziere bleiben in Bezug auf Avancement in Verband mit dem Regiment, bei dem sie standen, ehe sie zu den Landwehr-Stämmen commandirt wurden,

2) in diejenigen Offiziere der Linie, welche nur während der Uebungszeit besonders als Compagnie-Führer zur Landwehr commandirt werden.

   Dieser Fall tritt ein, wenn unter den eigentlichen Landwehr-Offizieren es an hiezu qualifizirten Individuen mangelt,

3) in die eigentlichen Landwehr-Offiziere, die nur während der Zusammenziehung Gehalt beziehen.

Die Landwehr-Artillerie-Offiziere avanciren bis einschlüssig zum Capitän und zwar nach Maßgabe des Avancements der Offiziere in derjenigen Artillerie-Brigade, zu welcher jene dem Armee-Corps-Bereich nach, gehören.

Diese Offiziere gehen theils aus gut gedienten Feldwebeln und Oberfeuerwerkern hervor, theils werden auch alle mit der Verpflichtung zum Landwehrdienst aus der Artillerie ausscheidenden Offiziere und diejenigen jungen Leute dazu ernannt, welche bei der Artillerie ein oder drei Jahre gedient, und bei ihrem Abgang das Landwehr-Offiziers-Examen (größtentheils ein rein practisches) bestanden haben, und vom Offiziers-Corps gewählt worden sind.

Um dem hohen Zweck, in der Zeit des Krieges sich würdig dem stehenden Heere anschließen zu können, zu entsprechen, finden jährlich beim ersten Aufgebot größere und kleinere Uebungen statt.

Das erste Aufgebot aller Waffen wird alljährlich in vorgedachter Stärke nach einem gewissen Turnus zu einer 14tägigen größern Uebung, gewöhnlich zu Ende Mai oder Anfangs Juni, im Bataillons-Stabs-Quartier zusammengezogen, und von den Landwehr-Bataillons-Commandeurs und den Eskadrons-Führern in den Waffen geübt.

Nur wenn das ganze Armee-Corps zur Revue zusammengezogen wird, dauern jene Uebungen längere Zeit, nämlich einschlüssig der Märsche 5 — 6 Wochen.

Diese größern Uebungen in der Provinzial-Landwehr werden alsdann für zwei Uebungen berechnet.

Außerdem finden in den Compagnie-Bezirken kleinere oder eintägige Uebungen statt, diese zerfallen in Controle-Versammlungen und eigentliche Sonntags-Uebungen.

Bei den Controle-Versammlungen haben zweimal des Jahres im April und im October sämmtliche Wehrmänner beider Aufgebote und aller Waffen, dann die Beurlaubten und Reservisten,

hauptsächlich zur Berichtigung der Listen und Ueberweisung der Mannschaft aus einer Dienst-Cathegorie in die andere, zu erscheinen.

Die eigentlichen Sonntags-Uebungen, woran nur die Mannschaft des ersten Aufgebots Antheil nimmt, (von Mitte April bis Mitte Juli und vom 1. September bis Mitte October) werden besonders zu Schieß- und Felddienst-Uebungen verwendet.

Die Beorderung der Wehrmänner zu den größern Uebungen erfolgt grundsätzlich ein Jahr um das andere, so daß jeder in das 1. Aufgebot übertretende Wehrmann 3 bis 4 Uebungen in selbem zu machen hat.

Nur wenn der vorgeschriebene Etat nicht erreicht werden kann, darf von diesen Grundsätzen abgewichen werden.

Die Garde-Landwehr-Infanterie hat ihre Uebungen selbstständig bei dem Stab ihrer Bataillone und wird nur alle 3 Jahre einmal eingezogen.

Die Artillerie, Pioniere, Schützen und Jäger werden ebenfalls jährlich nach einem gewissen Turnus 14 Tage lang in dem Maß zu den treffenden Linien-Abtheilungen eingezogen, daß kein Mann zwei Uebungen nach einander (d. h. zwei Jahre nach einander) mitzumachen hat.

Das 2. Aufgebot wird, wie bereits gesagt, nicht geübt.

Die Bekleidung und Bewaffnung der Landwehr wird von der Militär-Verwaltung gegeben, und im Hauptort eines jeden Bataillons-Bezirks unter Aufsicht der Bataillons- und Eskadrons-Commandanten aufbewahrt.

Die Landwehr ist während der Uebungen, oder wenn sie mit dem Heere im activen Dienst ist, auf gleiche Weise wie dieses verpflegt und besoldet.

Auf dem Marsche bis zum Bataillons-Stabsquartier und von da zurück erhalten die Landwehrmänner aber weder Löhnung noch Verpflegung, nur die Garde-Landwehr, die Artillerie und die Pioniere machen, der weitern Entfernung wegen, hievon eine Ausnahme, wenn sie von ihrem Landwehr-Stabsquartier zum Uebungsplatz hin oder zurück marschiren.

Für den Landwehrmann und Reserviſten gelten, wenn er ſich im Dienſt befindet, alle Disziplinar-Beſtimmungen und Kriegs-Geſetze wie für das ſtehende Heer, ſelbſt in Bezug auf körperliche Züchtigung.

Die im Dienſt invalid gewordenen Offiziere und Landwehrmänner werden auch wie jene des ſtehenden Heeres behandelt.

Die Bildung und Beſtimmung des Landſturms wurde bereits im vorigen Capitel angegeben.

Remontirung.

Aus den Remonten-Depots, in welchen die jungen Pferde aufgezogen werden, erhält die Cavallerie und Artillerie den Erſatz ihres Abganges an Pferden.

Ein General ſteht dem geſammten Remonten-Weſen als Inſpecteur vor, derſelbe leitet den Ankauf junger Pferde durch eigene Commiſſionen unter einem Stabsoffizier als Vorſtand, auf den von ihm angeordneten Remonten-Märkten in den Provinzen.

Ferners beaufſichtigt er die Pflege und Wartung der jungen Pferde in den 8 Remonten-Depots, und beſorgt die Klaſſifizirung derſelben in ſchwere und leichte Garde, ſchwere und leichte Linien-, Cavallerie-, Artillerie-Zug- und Reitpferde, und in die Offizier-Charge-Pferde, dann die Vertheilung an die Regimenter.

Die Chargen-Pferde, welche den Lieutenants der Cavallerie und reitenden Artillerie, ſo wie den Adjutanten der Generale überwieſen werden, ſind eine große Wohlthat, beſonders für die Unbemittelten.

Die Pferde werden, wenn 5 Jahre verfloſſen ſind, unbeſchränktes Eigenthum der Offiziere, und können auch innerhalb jenes Zeitraumes mit Genehmigung des Regiments-Commandeurs verkauft werden.

Ueber die Berittenmachung der Landwehr zu den Uebungen ſiehe Seite 201.

Bei Mobilmachung des ſtehenden Heeres und der Garde-Land-

wehr tritt die Verpflichtung für die Unterthanen ein, die zum Dienst tauglichen Pferde gegen eine Vergütungs-Summe von höchstens 100 bis 120 Thaler unverweigerlich zu stellen. Nur die Pferde der Beamten und die vertragsmäßigen Postpferde sind hievon ausgenommen.

Außerdem hat jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk die zur Ausrüstung seiner Provinzial-Landwehr nöthigen Pferde entweder durch Aushebung der Pferde gegen Vergütung obiger Taxe oder im Wege des Ankaufs zu besorgen.

Militär-Bildungs-Anstalten.

Die Leitung und Beaufsichtigung der wissenschaftlichen Ausbildung des Offizier-Corps, so wie die Prüfung und Berichterstattung über Gegenstände, welche sich auf den Militär-Unterricht beziehen, ist unter der obersten Direction eines General-Inspectors, einer Militär-Studien-Commission übertragen, die aus einem General als Director und aus drei Stabsoffizieren als Mitglieder besteht.

Seit dem Jahre 1816 ist eine allgemeine Kriegsschule für höhere Militär-Ausbildung angeordnet.

Der Eintritt in dieselbe ist durch dreijährige practische Dienste und durch eine strenge schriftliche Prüfung bedingt, welche während der dreijährigen Dauer des Unterrichts in der Schule, vierteljährig wiederholt wird. Die Anzahl der Offiziere, die jährlich in diese Kriegsschule zugelassen werden, ist auf 36 beschränkt.

Die Leitung der wissenschaftlichen Angelegenheiten ist der Studien-Direction übertragen. Außerdem besteht eine Direction aus 2 Stabsoffizieren, welche die Inspection über die Kriegsschule führen, und für den pünktlichen Stundenbesuch Sorge tragen sollen.

Auch die Offiziere bei den Truppentheilen bekommen jährlich wissenschaftliche Ausarbeitungen, wozu die Commandeure die Themas liefern, um nicht nur die erworbenen Kenntnisse zu erhalten, sondern auch mit der Literatur, namentlich in so weit sie ihren Stand berührt, fortzugehen.

Zur leichtern Erreichung dieses Zweckes dienen Bataillons-, Regiments- und Divisions-Bibliotheken, welche letztere auf Kosten des Staates, die beiden erstern hingegen durch das Offiziers-Corps erhalten werden.

Jeder junge Mann, der Artillerie- oder Ingenieur-Offizier werden will, erhält seine Bildung auf der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Berlin, in einem dreijährigen Lehr-Cursus.

Die General-Inspecteure der Artillerie und des Ingenieur-Wesens sind Curatoren dieser Anstalt.

Inspecteur der Schule ist ein Artillerie- oder Ingenieur-General, je nachdem der Directeur dem Ingenieur-Corps oder der Artillerie angehört.

Die Direction führt ein General nebst einem Offizier als Sous-Director und 3 Offiziere als Aufseher und Repetenten.

Der Director der Schule ist zugleich Präses der Studien-Commission, Mitglieder derselben sind die vorzüglichsten Lehrer und einige Adjutanten der General-Inspectionen, einer der Direction beigegegebene Offizier ist Secretär.

Nach abgelegtem Eintritts-Examen geht der junge Mann zu einer Brigade, erlernt im Laufe eines Jahres so viel möglich den practischen Dienst und tritt hierauf in die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Berlin.

Hier besucht er den ersten Cursus und legt nach Beendigung desselben das Portepee-Fähnrichs-Examen ab.

Diejenigen, welche das Examen mit dem Zeugniß der unbedingten Reife*) bestehen, avanciren zum Portepee-Fähnrich und treten in den zweiten Cursus.

Diejenigen aber, welche in diesem Examen Probe-Arbeiten erhalten, kehren zu ihren Brigaden zurück, erfüllen dort nach

---

*) Ueber die Stufenfolge der Zeugnisse siehe: Beförderungssystem.

3 oder 6 Monaten dieſe Arbeiten, avanciren dann ebenfalls zu Portepee-Fähnrichen und treten erſt das nächſte Jahr in den zweiten Curſus ein.

Diejenigen aber, welche im Examen ganz durchfielen, erhalten nur ausnahmsweiſe die Erlaubniß, noch einmal den erſten Curſus zu beſuchen.

Nach Beendigung des zweiten Curſus legt der Portepee-Fähnrich das gewöhnliche Armee-Offiziers-Examen vor der Ober-Militär-Examinations-Commiſſion ab, und geht ſo fort auf 3 Monate (bis zum Beginn des neuen Curſus) zur Brigade oder der Abtheilung in den practiſchen Dienſt.

Diejenigen, welche in dieſem Examen das Zeugniß der unbedingten Reife erhielten, werden zu aggregirten Offizieren der Artillerie oder des Ingenieur-Corps ernannt, erhalten aber vorläufig kein Patent und nur den Gehalt der Infanterie Second-Lieutenants.

Erhaltene Probe-Arbeiten u. ſ. w. bedingen wieder denſelben Aufenthalt.

Im dritten Curſus, welchen jene aggregirten Offiziere bilden, ſind die Ingenieur-Offiziere von den Artillerie-Offizieren in den Fach-Wiſſenſchaften getrennt.

Nach beendigtem dritten Curſus muß das ſpezielle Artillerie- oder Ingenieur-Offiziers-Examen abgelegt werden, in welchem der höhere Calcül, die Naturwiſſenſchaften und die angewandte Mathematik nebſt den getrennten Fachwiſſenſchaften gefordert werden.

Ein wiederholtes Nichtbeſtehen dieſes Examens hat abermals den gezwungenen Uebertritt zu einer andern Waffe oder das Ausſcheiden zu Folge, wenn es dem Betreffenden nicht gelingt, die Annahme bei einem andern Truppentheil zu erwirken.

Der Beſtandene rückt nach Maßgabe der Nummern, welche er bei Ablegung des Examens erhalten hat, in den Gehalt und in die Reihe der Artillerie- oder Ingenieur-Offiziere ein.

Außer der Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Berlin nnd den 9 Artillerie-Brigaden-Schulen, die zur Ausbildung

der Bombardiere und Unteroffiziere bestimmt sind, bestehen noch 4 Artillerie-Inspections-Schulen, die sich an den Garnisonsorten dieser Inspectionen befinden, und zur Ausbildung des Feuerwerks-Personals bestimmt sind, und eine Oberfeuerwerker-Schule.

Die Unteroffiziere und Soldaten der übrigen Truppentheile werden in Compagnie-, Eskadrons-, Bataillons- und Regiments-Schulen in den Elementar-Schulkenntnissen unterwiesen und über die Dienstzweige ihres Standes belehrt.

Diese Schulen dauern nur während der Wintermonate und der Unterricht wird von Offizieren, Unteroffizieren, Militär-Küster ꝛc. ertheilt.

Am Sitze eines jeden Divisions-Stabs besteht eine Divisions-Schule, also deren 18, unter einem Stabsoffizier oder Capitän der Division.

Diese Divisions-Schulen sind die Vorbereitungs-Anstalten zum Offiziers-Examen bei der Ober-Examinations-Commission in Berlin, für die auf Beförderung in das Heer tretenden jungen Leute (siehe Beförderungs-System), welche ihr Eintritts-Examen gemacht und den practischen Dienst gelernt haben.

Der Cursus dauert 2 Jahre, vom October bis Ende Juni, die übrige Zeit wird im Dienst bei dem Truppentheil zugebracht.

Während des Besuches der Divisions-Schule sind die jungen Leute dienstfrei und als commandirt zu betrachten.

Als Pflanzschule für Offiziere besteht ferner das Cadeten-Corps, dasselbe zerfällt in 2 ihrer speziellen Aufgaben und Formation nach verschiedene Abtheilungen, nämlich in das Haupt-Institut von 4 Compagnien zu Berlin und in 4, den 4 Armee-Abtheilungen entsprechende, Vorbereitungs- oder Provinzial-Institute von 2 Compagnien zu Culm, Potsdam, Wahlstadt und Bensberg.

Jede Compagnie besteht aus 60 etatsmäßigen Cadeten, dann

im Haupt-Institut aus 10, in den Provinzial-Instituten aus 20 Pensionären.

Die Zahl der etatsmäßigen Cadeten in sämmtlichen Cadeten-Häusern ist auf 720 festgesetzt, von denen die Hälfte Freistellen erhalten. Für die übrigen müssen Erziehungs-Beiträge entrichtet werden, und zwar für 144 Stellen jährlich 60 Thlr., für 216 Stellen jährlich 100 Thaler.

Die Vertheilung der Stellen erfolgt mit Berücksichtigung der Verhältnisse der Väter, nach dem Grade der Bedürftigkeit durch Se. Majestät den König, besonders an Offiziers-Söhne. Ferner können auch Söhne höherer Staatsbeamten und so weit es der Raum gestattet auch Söhne von Ausländern als Pensionäre aufgenommen werden, und zwar 86 Halb-Pensionäre in den Provinzial-Instituten gegen 160 Thlr., und im Haupt-Institut gegen 200 Thlr., dann 86 Ganz-Pensionäre in den Provinzial-Instituten gegen 250 Thlr., und im Haupt-Institute gegen 300 Thlr. jährlich.

Die Zahl sämmtlicher Zöglinge in allen fünf Cadeten-Häusern beträgt 892.

Die Aufnahme der Zöglinge in die Vorbereitungs-Institute erfolgt (nach der im 8. Lebensjahr vorausgegangenen Notirung auf die Exspectanten-Liste des Cadeten-Corps) nach vollendetem 11. Lebensjahre.

Mit dem vollendeten 14. Lebensjahr treten diejenigen in das Haupt-Institut zu Berlin über, welche bei vollkommen guter Aufführung die Aussicht gewähren, nach einem dreijährigen Cursus das Offiziers-Examen ablegen zu können; diejenigen Zöglinge, bei denen dieß nicht der Fall ist, verbleiben bis zu ihrem Eintritt in die Armee, nach vollendetem 17. Lebensjahre, in den Provinzial-Instituten, und werden daselbst zur Ablegung des Portepee-Fähnrichs-Examens vorbereitet.

Alle übrigen, bei welchen nach dem 14. Lebensjahre vorauszusetzen ist, daß sie auch dieses Ziel nicht erreichen können, oder

ſich wegen ihrer Aufführung nicht dazu eignen, ſollen ihren Angehörigen zurückgegeben werden.

Der Austritt der Zöglinge erfolgt alſo in der Regel nach vollendetem 17. Lebensjahr nach den Reſultaten der Prüfungen entweder als Offizier, Portepee-Fähnrich oder Unteroffizier, bei ſchlechter Aufführung auch als Gemeiner.

Den Penſionären ſteht die Wahl der Waffe frei.

Der Zögling iſt verpflichtet, für jedes Erziehungsjahr 2 Jahre (die Ganz-Penſionäre nur 1 Jahr, ausſchließlich der allgemeinen Dienſtpflicht von 3 Jahren) im ſtehenden Heere zu dienen.

Die Cadeten-Häuſer ſind als Pflanzſchulen für das Offiziers-Corps militäriſch organiſirt, uniformirt und in Compagnien eingetheilt.

Bei jeder Compagnie befindet ſich ein Stabsoffizier oder Capitän als Chef und ein Premier-Lieutenant, dann 2 aus der Armee zur Dienſtleiſtung dahin commandirte Second-Lieutenants, ferner beim Haupt-Inſtitut einer, bei den übrigen 2 Gouverneure (Candidaten der Theologie oder Philologie).

Bei jedem Cadeten-Haus iſt ein Commandeur, ein Rendant, ein Regiments-Arzt und ein Prediger angeſtellt. Sämmtliche Cadeten-Häuſer aber ſtehen unter einem General als Commandeur des Cadeten-Corps und unter der Oberaufſicht des General-Inſpecteurs des Unterrichts und Bildungs-Weſens der Armee.

In Bezug auf die Leitung des ganzen Cadeten-Corps und die Aufnahme der Zöglinge ſteht der Commandeur derſelben unmittelbar unter dem Befehl Sr. Majeſtät des Königs.

Die Provinzial-Inſtitute ſind zum Zwecke des Unterrichts in 6, das Haupt-Inſtitut in 3 Klaſſen eingetheilt, die jedoch nach Erforderniß in Parallel-Abtheilungen zerfallen.

Die Gegenſtände des Unterrichts ſind: deutſche und franzöſiſche Sprache, Geſchichte, Geographie, Mathematik (verbunden mit einem Abriß der Phyſik, Chemie, Mechanik und Aſtronomie), Waffenlehre, Fortification, Angriff und Vertheidigung der Feſtun-

gen, Taktik, Theorie des Felddienstes, Plan und frei Handzeichnen, militärische Stylübungen und militärische Aufnahmen.

Ferner erhalten die Zöglinge Unterricht im Tanzen, Schwimmen, Fechten, Voltigiren und Reiten, dann im Exercieren und den Evolutionen der Infanterie.

Die Uniform des Cadeten-Corps ist blau mit zwei Reihen gelber Knöpfe, rothen Kragen und Aufschlägen, mit zwei gelben Litzen auf jedem derselben, weiße Schulterklappen im Haupt-Institut, in den übrigen Instituten haben sie die Schulterklappen derjenigen Armee-Abtheilung, in deren Bezirk sie liegen, und außerdem den Anfangsbuchstaben des Orts-Namens. Demnach also Culm weiß mit C, Potsdam roth mit P, Wahlstadt gelb mit W und Bensberg hellblau mit B.

Außerdem tragen die Cadeten dunkelgraue Ueberröcke mit rothen Kragen und den vorgeschriebenen Schulterklappen; in den Provinzial-Instituten außerdem Dienstjacken; Tschakos mit dem Garde-Stern (bei dem Haupt-Institut mit einem Haarbusch), blaue Mützen mit einem rothen Streif, graue Beinkleider mit rothem Vorstoß. Die Bewaffnung der Infanterie.

Die Uniform der Offiziere ist analog jener der Zöglinge, aber statt der Litzen haben sie in Gold gestickte Schleifen, Epaulette nach der Farbe der Schulterklappen, außerdem einen Interims-Rock ohne Stickerei, Hüte mit schwarzem Federbusch.

Die Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons. Die Zöglinge des Potsdamer Militär-Waisenhauses und des Annaburger Soldaten-Knaben-Instituts, welche zu einer längern Dienstzeit nach Obigem verpflichtet sind, werden dieser Schul-Abtheiluug vor ihrem Eintritt in die Armee zu ihrem militärischen Beruf entweder zu Unteroffizieren oder Ouvriers gebildet.

Außerdem können auch noch in einzelnen Fällen Soldaten-Söhne, deren Väter entweder noch dienen oder als Invaliden entlassen worden, wenn sie das 17. Jahr erreicht haben, für den Kriegs-Dienst geeignet sind und sich zu einer 12jährigen Dienstzeit ver-

pflichten, in die Schul-Abtheilung aufgenommen werden. Alljährlich nach den Herbstübungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in der Abtheilung waren, in der Armee vertheilt.

Im großen Militär-Waisenhaus zu Potsdam und Schloß Pretsch erhalten verwaiste hülfslose Unteroffiziers- und Soldatenkinder freien Unterhalt, Bekleidung und eine für ihren künftigen Beruf als Unteroffiziere oder Handwerker entsprechende Erziehung.

Die Anstalt zerfällt:

1) in die Knaben-Anstalt zu Potsdam mit 560 Zöglingen und der dazu gehörenden
   a) Musik-Schule mit 36 und
   b) in die Handwerks-Schule mit 138 Schülern,
2) in das Mädchen-Waisenhaus im Schloß Pretsch in der Provinz Sachsen mit 200 Zöglingen.

Im Knabenhaus bleiben die Zöglinge bis zur Einsegnung, und gehen dann in die Musik- oder Handwerks-Schule über, oder sie werden bei einem Meister außerhalb der Anstalt in die Lehre gegeben.

Nach vollendeter Ausbildung treten die Musik-Schüler als Hautboisten oder Trompeter in die Armee, die übrigen alle zur Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons. Das Alter zur Aufnahme ist zwischen 6 und 12 Jahren.

Für jedes Jahr, welches der Zögling in der Anstalt gewesen, muß er (außer der allgemeinen Militär-Dienstzeit) 2 Jahre im stehenden Heere dienen, doch darf die Verpflichtung das Maß von 9 Jahren nicht überschreiten.

So weit es die Einkünfte des Instituts erlauben, werden auch außerhalb demselben Erziehungsbeiträge für verwaiste Militär-Kinder bezahlt.

Ueberdieß erhalten die Musik-Schüler bei ihrem Eintritt in die Armee, die übrigen nach einer 12jährigen tadellosen Militär-Dienstleistung, oder wenn sie sich als Meister etabliren, Prämien

bis zum Betrag von 50 Thaler, eben so die Mädchen, wenn sie sich verheirathen oder tadellos längere Zeit an ein und demselben Orte im Dienste waren.

Die Oberaufsicht über das ganze Institut führt das Directorium des Potsdamer großen Militär-Waisenhauses.

Die Anstalt selbst steht wieder besonders unter einem General als Director.

Die Zöglinge sind in 4 Compagnien eingetheilt.

Die Uniform derselben besteht in blauen Jacken mit krapprothen Kragen und Aufschlägen, 2 Reihen gelber Knöpfe, nach den Compagnien verschiedenfarbige Schulterklappen, graue Beinkleider mit krapprothem Vorstoß, im Sommer weißleinene Hosen und grauleinene Jacken mit eben solchen Beinkleidern, blaue Mützen mit krapprothem Besatz.

Das Annaburger Militär-Knaben-Erziehungs-Institut unter der Aufsicht eines Capitäns als Director, hat ebenfalls den Zweck, 400 Soldaten-Knaben zu tüchtigen Unteroffizieren, Trompetern oder Hautboisten zu erziehen.

Mit dem 10. Lebensjahre treten die Zöglinge in die Anstalt, mit dem 17. in die Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons, oder als Hautboisten oder Trompeter in die Armee, nachdem die Zeit des Aufenthalts in der Anstalt zur Erlernung eines für den Soldaten nützlichen Handwerkes oder zur Erlernung eines Instruments neben den wissenschaftlichen Studien verwendet wurde.

Die Zöglinge sind gekleidet wie die Zöglinge des Militär-Waisenhauses zu Potsdam, nur haben sie alle krapprothe Schulterklappen, und dieselbe Verpflichtung im stehenden Heere zu dienen.

Im königlichen Soldaten-Kinderhaus zu Stralsund erhalten 298 Kinder theils noch activer, theils verabschiedeter oder verstorbener Unteroffiziere und Soldaten freien Schulunterricht und Unterstützungen an Bekleidung.

Neben dem Schulunterricht in 4 Klassen besteht eine Industrie-Schule.

Diese Anstalt steht ebenfalls unter der Oberaufsicht des Kriegs-Ministeriums.

Außerdem ist für den freien Schulunterricht der Kinder der Unteroffiziere und Soldaten in jeder Garnison gesorgt.

Um in der Infanterie des Heeres die möglichste Gleichförmigkeit im Dienst, Bekleidung und im Exerzieren zu befördern, besteht in Potsdam das Lehr-Infanterie-Bataillon, welches aus ausgesuchten, dahin commandirten Mannschaften aller Linien-Infanterie-Regimenter gebildet ist.

Die Stärke des Bataillons ist auf

20 Offiziere,
56 Unteroffiziere,
25 Spielleute,
540 Gemeine, theils Stamm- theils Uebungs-Mannschaft in 4 Compagnien festgesetzt. Ein Theil davon:
4 Offiziere,
16 Unteroffiziere,
8 Spielleute,
108 Gemeine bilden den Stamm, welcher der Zahl nach permanent beim Bataillon bleibt.

Die Ablösung dieser Commandirten geschieht jährlich am 15. April und so, daß die Uebungs-Mannschaft bis nach Beendigung der Herstübungen desselben Jahres, die Stamm-Mannschaft aber erst nach der Herbstübung des folgenden Jahres, also nach 1½ Jahr zu ihren Regimentern zurückkehrt.

Das Garde-Corps giebt zur Dienstleistung beim Bataillon einen Stabsoffizier als Commandeur, einen Lieutenant als Adjutanten, 4 Unteroffiziere als Feldwebel und einen Spielmann als Bataillons-Tambour.

Was für die Infanterie das Lehr-Bataillon, das bezweckt die Lehr-Eskadron für die Cavallerie, besonders aber auch gleichmäßige Behandlung der Pferde und richtige Dressur der Remonten.

Die Lehr=Eskadron hat ebenfalls einen bleibenden Stamm von

1 Stabsoffizier als Chef,
1 Adjutant,
1 Rittmeister,
2 Offiziere als Lehrer,
2 Stallmeister,
2 Rechnungsführer,
1 Wachtmeister,
1 Chirurg,
1 Kurschmied,
1 Quartiermeister,
1 Pferde=Zähmer, welche sämmtlich nicht abgelöst werden.

Die übrige Mannschaft wechselt jährlich im October und besteht aus 32 Unteroffizieren und 96 Gemeinen sämmtlicher Linien=Cavallerie=Regimenter, dann aus 8 Unteroffizieren und 8 Gemeinen der 8 Linien=Artillerie=Brigaden.

Permanent sind bei der Eskadron 20 Stammpferde für die Offiziere, 144 für die commandirte Mannschaft, 2 für Wachtmeister und Quartiermeister und 5 Wagenpferde.

Die Mannschaft des Lehr=Bataillons und der Lehr=Eskadron erhält als bleibendes Abzeichen eine Schnur auf die Schulterklappen.

Beförderungs=System.

Nur Kenntnisse und Bildung gewähren im Frieden, ausgezeichnete Tapferkeit im Kriege, Anspruch auf Beförderung.

Jeder junge Mann, der auf Beförderung ins Heer treten will und die vorgeschriebenen körperlichen und moralischen Eigenschaften hiezu besitzt, muß bei irgend einer Division das Eintritts=Examen, welches die wissenschaftlichen Bedingungen zum Portepee=Fähnrich enthält, ablegen.

Gegenstände dieser Prüfungen sind: die Grund=Regeln der

deutschen und französischen Sprache, Geschichte, Arithmetik, ebene Geometrie, Geographie, Zeichnen.

Mit dem erworbenen Zeugniß der Reife kann er nun von jedem Truppentheil angenommen und nach 3 Monaten zum Portepee-Fähnrich vorgeschlagen werden.

Die Beförderung zum Portepee-Fähnrich erfolgt durch die Chefs der Artillerie, des Ingenieur-Corps und durch die commandirenden Generale.

Die fernere Ausbildung der Portepee-Fähnriche erfolgt in practischer Beziehung bei dem Truppentheile, in wissenschaftlicher auf den Divisions-Schulen, von wo aus sie nach einer Vorprüfung und vorausgegangenen Wahl der Subaltern-Offiziere bei der Ober-Examinations-Commission in Berlin zum Offiziers-Examen zugelassen werden.

Diese Commission besteht aus dem General-Inspecteur des Unterrichts- und Bildungs-Wesens als Präses und einem General als Director mit einem Stabsoffizier als Assessor, dann 8 Offizieren als Examinatoren.

Die Gegenstände des Offiziers-Examen sind: deutsche und französische Sprache, Geschichte, besonders vaterländische, Arithmetik, ebene Geometerie und Trigonometerie, Geographie, Feld- und permanente Befestigung, Kenntniß des Dienstes und der Waffen, militärische Aufsätze, Aufnehmen und Planzeichnen.

Für die Prüfungen beider Art besteht die Einrichtung von unbedingtem und bedingtem Zeugniß der Reife.

Die Stufenfolge dieser Zeugnisse ist:

1) ganz unbedingt,

2) unbedingt mit Weißungen.

Diese beiden Zeugnisse qualifiziren zum Avancement, es bleibt den Commandeuren überlassen, die erhaltenen Weisungen bei vorkommender Gelegenheit zu berücksichtigen.

3) Bedingt mit 3 oder 6 monatlichen Probe-Arbeiten,

4) schriftliche Prüfungen.

Dieſe ſo wie die Probe-Arbeiten werden bei den Truppen-Theilen unter Aufſicht geleiſtet.

5) Neues Examen von der Commiſſion.

Beſteht er wieder nicht, ſo kann er nur auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majeſtät des Königs nochmals zum Examen zugelaſſen werden.

Jeder im Examen beſtandene Portepee-Fähnrich wird, nachdem er das treffende Zeugniß erhalten hat, Sr. Majeſtät dem Könige zur Beförderung vorgeſchlagen.

Im Falle keine Vacanz vorhanden iſt, behält er den Portepee-Fähnrichs-Gehalt bis dieſe eintritt.

Außerdem erhalten die Truppentheile Offiziere aus den Cadeten-Häuſern (ſiehe Militär-Bildungs-Anſtalten).

Die Offiziere avanciren bis zum Stabsoffizier im Regiment nach dem Dienſtalter, dagegen vom Major an geht das Avancement zu den höhern Graden durch die ganze Armee und nicht durch die Waffengattung.

Auch ſoll dieſes Avancement ohne Rückſicht ſtattfinden, ſo daß vorzügliche Qualification zu höhern Stellen nicht ſelten ein ſchnelles Ueberſpringen Aelterer gleicher Charge herbeiführt.

Die Commandeur-Stellen bei den Regimentern und ſelbſtſtändigen Abtheilungen werden weniger nach der Anciennetät als nach der Tüchtigkeit der Stabsoffiziere beſetzt, ſo, daß häufig Majore wirklich Regiments-Commandeure ſind, während es (in andern Regimentern) Oberſtlieutenants giebt, die nicht commandiren, denn darauf wird Rückſicht genommen, daß nicht ein älterer Offizier unter dem Commando eines jüngern zu ſtehen kommt.

Dagegen ſind aber auch die Bezüge mit der Stelle verbunden und nicht mit dem Grade, den der Stabsoffizier bekleidet, wenn ſie nicht beide ohnedieß übereinſtimmen; ſo daß jeder Major, welchen der König zum Regiments-Commandeur ernennt, den vollen Bezug eines Regiments-Commandeurs hat, gleich dem älteſten Oberſten.

Bei der Artillerie geht der Beförderung zum Capitän und beim Ingenieur-Corps dem Avancement zum Capitän 1. Klasse jedesmal eine besondere Prüfung voraus. Zu diesem Zweck bestehen in Berlin eigene Artillerie- und Ingenieur-Prüfungs-Commissionen, unter dem Vorsitz von Generalen, aus Offizieren jener Corps zusammengesetzt.

Für anzustellende Intendantur-Beamte besteht ebenfalls eine eine eigene Prüfungs-Commission.

Die Unteroffiziere mit Ausnahme der Portepee-Fähnriche (siehe oben) ernennt der Commandeur einer jeden Truppen-Abtheilung nach dem Vorschlage des Compagnie- oder Eskadrons-Chefs.

Unterricht und Uebungen der Truppen.

Genaue Exerzier-Reglements schreiben, mit Verbannung alles Unnützen, jeder Waffengattung die Ausbildung des einzelnen Mannes, dann der Compagnien, Eskadrone, Bataillone und Regimenter vor.

Besondere Sorgfalt wird dem Scheibenschießen, dem Felddienst und dem Tirailliren gewidmet.

Die Cavallerie manövrirt trotz ihrer kurzen Dienstzeit mit großer Beweglichkeit und Entschlossenheit.

Die Ausbildung der Artillerie, unter ihrem Chef des Prinzen August K. H., ist vorzüglich; die reitende folgt den raschesten Bewegungen der Cavallerie.

Jeden Herbst finden größere Truppenübungen statt; diese Uebungen werden entweder jährlich im Divisions-Verband oder alle 3 bis 4 Jahre im ganzen Armee-Corps abgehalten. In diesem Falle nimmt auch die Landwehr 1. Aufgebots daran Antheil.

Im September 1841 führten in Schlesien vor Sr. Majestät dem Könige 2 Armee-Corps mit einer Truppenmasse von 45000 Mann gemeinschaftlich große Manövers aus.

Für die 4wöchentliche Uebungs-Periode eines zusamengezogenen Armee-Corps ist folgende Zeit-Eintheilung festgesetzt:

A. Erste Periode von 7 Tagen. Die Landwehr-Cavallerie und Infanterie ist allein auf dem Sammelplatz des Corps eingetroffen, und benützt diese 7 Tage nach der Disposition ihrer Brigade-Commandeure, zu den Vorübungen in der Eskadron resp. in dem Bataillon und im Regiment.

Am 6. Tage treffen die Linien-Infanterie- und Cavallerie-Regimenter, welche ihre Regimentsübungen bereits abgehalten haben, ein, und haben am 7. Ruhetag.

B. Zweite Periode von 7 Tagen. Linien- und Landwehr-Cavallerie und Infanterie in Brigaden formirt, halten ihre Uebungen ab.

Die ganze Cavallerie übt aber an einigen der letzten Tage dieser Periode in Einer Masse und in Vereinigung mit der reitenden Artillerie.

Am 4. Tage dieser Periode stößt die Artillerie zum Corps.

C. Dritte Periode von 14 Tagen. Sie ist zu 2 großen Paraden, eine vor und eine nach dem Eintreffen Sr. Majestät des Königs, zu Kriegs-Manövers mit markirtem Feind und zu 7tägigen Feld-Manövers mit wechselndem Terrain und wechselnden Quartieren, eventuell mit Bivouaks nach den jedesmaligen besondern Vorschlägen zu verwenden.

Bei den Manövern darf nur eine die Situation der Truppen scharf bezeichnende Voraussetzung (General-Idee) gegeben, dagegen keine Bewegung vorgeschrieben, kein Moment bestimmt und keine den Ausgang der Sache bestimmende Weisung ertheilt, sondern alles dem Führer überlassen werden, um auch im Frieden dadurch Gelegenheit zu geben, den militärischen Blick der Führer, ihren schnellen Entschluß und ihre erlangte Fertigkeit in Handhabung der Truppen nach Anleitung des Terrains und anderer obwaltender Umstände zu zeigen und zu vervollkommnen.

Auch der Schwimm-Unterricht wird beinahe bei allen Regimentern, denen es durch die Localität möglich ist, als ein Theil der Uebungen des Sommers betrieben.

Sanitäts-Wesen.

Die oberste Leitung des Militär-Sanitäts-Wesens im Frieden und Kriege ist dem Chef und ersten General-Stabs-Arzt der Armee übertragen. Ihm beigegeben ist der Medicinal-Stab der Armee, welcher aus einem General-Arzt, einem Bataillons-Arzt als ärztlicher Gehülfe, einem Ober-Apotheker und einem Feld-Lazareth-Inspector besteht.

Dem Medicinal-Stab der Armee ist die Anschaffung und Beaufsichtigung der Ausrüstungs-Bedürfnisse der Feld-Lazarethe, so wie die Anlage der Militär-Spitäler überhaupt übertragen.

Dem 1. General-Stabs-Arzt der Armee mit dem Range eines Obersten sind sämmtliche Sanitäts-Beamte untergeordnet. Er ernennt die Eskadrons-, Compagnie- und Batterie-Chirurgen.

Bei jedem Armee-Corps leitet ein General-Arzt mit Majors-Rang das Sanitäts-Wesen. Derselbe hat das Referat über alle darauf Bezug habende Gegenstände, richtet sein vorzügliches Augenmerk auf die Militär-Spitäler und revidirt die Rechnungen in diätalischer und pharmaceutischer Hinsicht. Zugleich hat derselbe die wissenschaftliche Ausbildung der Eskadrons- und Compagnie-Chirurgen nach Kräften zu befördern, und die Vorschläge zu ihrer Beförderung zu machen.

Bei jedem Infanterie-Regiment versieht ein Regiments-Arzt und ein Bataillons-Arzt, bei jedem Cavallerie-Regiment und bei jeder Artillerie-Brigade ein Regiments-Arzt, bei jedem Landwehr-Bataillon ein Bataillons-Arzt und unter diesem bei jeder Compagnie, Eskadron oder Batterie ein Chirurg den Sanitäts-Dienst. Die Reserve-Regimenter haben nur einen Regiments-Arzt und keinen Bataillons-Arzt. Außer diesem Personale giebt es noch für jede Festung einen Arzt, ebenso für jede Invaliden-Compagnie in der Charge von Gouvernements- oder Garnisons-Stabs-Aerzten und Chirurgen. Auch die Cadeten-Häuser haben eigene Aerzte.

Für Bildung tüchtiger Militär-Aerzte und Chirurgen besteht

das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut, wo auch zugleich alle Militär-Aerzte geprüft werden.

In diesem Institut erhalten 90 Eleven volle Verpflegung und nebst einer unbestimmten Anzahl Volontäre, so wie die dahin commandirten Eskadrons- oder Compagnie-Chirurgen, unentgeldlichen Unterricht, besonders in allen medicinischen und chirurgischen Wissenschaften.

Nach 4 Jahren treten die Eleven, nach bestandener Prüfung, als Eskadrons- oder Compagnie-Chirurgen in die Armee, wo sie 8 Jahre für den genossenen Unterricht zu dienen verbunden sind.

Für die Verwaltung der Lazarethe und für die Geschäfts-Führung in denselben bestehen Lazareth-Commissionen unter den Intendanten und dem General-Arzt, die aus 1 oder 2 Militär und einem ärztlichen Mitglied zusammengesetzt sind. Fungirt in den Lazarethen ein Rendant oder Lazareth-Inspector, so ist auch dieser Mitglied.

Bei einer Mobilmachung werden Feld-Lazarethe angelegt, diese theilen sich in leichte und schwere, denen Feld-Apotheken zugetheilt sind.

Im Bade zu Töplitz ist eine Bade-Einrichtung für erkrankte Soldaten des preußischen Heeres gestiftet.

Justiz-Wesen.

In Criminal- und Injurien-Sachen ist der eigene Militär-Gerichts-Stand beibehalten, in bürgerlichen Angelegenheiten haben die Offiziere und Militär-Beamten ihren persönlichen Gerichts-Stand bei dem Obergericht der Provinz, alle übrigen Militäre bei dem Untergericht ihres Garnisons-Ortes.

In Disciplinar-Uebertretungen ist die Strafgewalt den Commandeuren ohne gerichtliche Untersuchung nach dem Umfang ihres dienstlichen Wirkungskreises übertragen.

Bei geringen Vergehen, bei welchen die höchste Befugniß eines Standgerichts (bis 6 Wochen strengen Arreste) ausreicht, führt

ein Offizier, der die Geschäfte eines Auditeurs versieht, die Untersuchung.

Bei größern Vergehen wird die Untersuchung an den treffenden Auditeur übergeben.

In den größern Garnisonen sind Gouvernements- oder Garnisons-Auditeure, bei jeder Division 2 Divisions- und bei jedem General-Commando ein Ober-Auditeur angestellt.

Die Abfassung der Erkenntnisse geschieht durch Stand- oder Kriegs-Gerichte oder durch militärische Spruch-Commissionen.

Diese bilden sich aus einem Präses und aus Mitgliedern der verschiedenen Chargen als Beisitzer, deren Zahl und Rang sich nach dem Rang des zu Verurtheilenden und nach der Wichtigkeit des Gegenstandes richtet, dann aus dem untersuchenden Offizier oder dem Auditeur.

Stand-Gerichte erkennen nur über Unteroffiziere und Soldaten, und können Arrest-Strafen, Degradation zum Gemeinen, Versetzung in die zweite Klasse des Soldaten-Standes, und bei den dahin Versetzten körperliche Züchtigung verhängen *).

Kriegs-Gerichte werden für alle Vergehen eingesetzt, welche die Todes- oder Festungs-Strafe, Degradirung der Unteroffiziere, Ausstoßung aus dem Soldaten-Stande nach sich ziehen, auch entscheidet das Kriegs-Gericht über Vergehen der Offiziere, sobald sie sich zur gerichtlichen Untersuchung eignen.

Die Mitglieder des Kriegs-Gerichts werden jedesmal zuvor feierlich beeidigt.

Militärische Spruch-Commissionen erkennen über alle jene Militärs, welche nicht auf die Kriegs-Artikel vereidigt

---

*) Jeder Soldat gehört bei seinem Zugang in die 1. Klasse des Soldaten-Standes, d. h. zu denjenigen, welche nicht körperlich gezüchtigt werden dürfen; läßt er sich aber wiederholt Dienst- und andere Vergehen oder Verbrechen, Desertion, Diebstahl ꝛc. zu Schulden kommen, so wird er durch ein Stand- oder Kriegs-Gericht in die 2. Klasse des Soldaten-Standes versetzt, wodurch er der körperlichen Züchtigung durch Stockschläge unterworfen wird. Nach Beweis der Besserung kann er wieder in die 1. Klasse zurückkommen.

sind, daher über Militär-Beamte (mit Ausnahme des Sanitäts-Personals) ꝛc.

Die unterste Klasse der Beisitzer eröffnet ihr freies Votum.

Stimmenmehrheit entscheidet. Der Auditeur hat keine entscheidende Stimme.

Die standgerichtlichen Erkenntnisse unterliegen der Bestätigung des Commandeurs der Abtheilung, die kriegsgerichtlichen aber werden entweder Sr. Majestät dem Könige oder dem Kriegs-Ministerium oder dem commandirenden General zur Bestätigung vorgelegt.

Alle Individuen der Landwehr-Stämme gehören unter die Militär-Gerichtsbarkeit wie die activen Militärs.

Die beurlaubten Landwehr-Offiziere und Wehrleute aber nur bei allen Vergehen, die während der Uebungszeit oder wenn die Landwehr zum activen Dienst versammelt ist, vorfallen, dann bei allen Dienst-Vergehen überhaupt. In diesen Fällen werden die Vergehen der Landwehr ganz nach den Militär-Gesetzen und den Vorschriften für das stehende Heer selbst in Bezug auf die körperliche Züchtigung behandelt und bestraft.

Alle vom stehenden Heere auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten sind während ihrer Beurlaubung gleich der nicht im Dienst befindlichen Landwehr in Criminal- und Injurien-Sachen der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen.

Das General-Auditoriat, aus einem General-Auditeur und 4 Ober-Auditeuren bestehend, ist das Ober-Gericht für die untern Militär-Gerichte, es prüft die zur Bestätigung Sr. Majestät dem Könige oder dem Kriegs-Ministerium vorzulegenden kriegsgerichtlichen Erkenntnisse, und entscheidet über Anfragen und Zweifel der Militär-Gerichte.

Dem General-Auditeur ist als oberster Militär-Justiz-Beamter die Oberaufsicht und Leitung des gesammten Militär-Justiz-Wesens anvertraut. Zugleich hat er den Vorsitz im General-Auditoriat.

Die höchste Justiz-Behörde ist das Justiz-Departement, aus dem Kriegs-Minister und Justiz-Minister bestehend, für Gegenstände der Militär-Justiz-Gesetzgebung und der Militär-Gerichts-Verfassung.

Wenn ein Lieutenant, Capitän oder Rittmeister sich ein Betragen zu Schulden kommen läßt, das nicht mit der Würde des Standes vereinbar ist, so kann das Offiziers-Corps ein Ehren-Gericht bilden.

Bei höhern Chargen finden Ehren-Gerichte keine Anwendung.

Jeder Offizier kann auf ein Ehren-Gericht antragen, das Divisions-Commando aber entscheidet über die Zulässigkeit.

Die Untersuchung leitet eine ehrengerichtliche Commission, bestehend aus einem Capitän, einem Premier- und einem Second-Lieutenant mit Beiziehung des Auditeurs.

Das Ehren-Gericht kann auf Freisprechung, auf Zurücksetzung im Avancement, auf Entlassung aus dem Dienst und Entfernung vom Offiziers-Stand antragen. Das Urtheil wird vom ganzen Offiziers-Corps des treffenden Truppentheils gefällt, (¾tel der Stimmen entscheiden) und Sr. Majestät dem König zur Genehmigung vorgelegt.

Auch bei der Landwehr findet bei den größern Uebungen ein ähnliches Verfahren statt, wenn im Laufe des Jahres im Offiziers-Corps etwas vorgefallen sein sollte, was die Abhaltung eines Ehren-Gerichts nothwendig macht.

Militär-Kirchen-Wesen.

Die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten für die ganze Armee hat der Feld-Probst, welcher unmittelbar unter den Ministerien des Kriegs und der geistlichen Angelegenheiten steht.

Er ist der unmittelbar Vorgesetzte der gesammten Militär-Geistlichkeit, Vertreter der militärisch-kirchlichen Interessen und hat auf die Tüchtigkeit der anzustellenden Militär-Geistlichen und ihre Amtsführung zu sehen.

Im Krieg gehen alle Befugniſſe des Conſiſtoriums im Bezug auf die im Feld ſtehenden Truppen auf den Feld-Probſt über.

Bei jedem General-Commando iſt ein Militär-Ober-Prediger, bei jeder Diviſion ſind 2 Diviſions-Prediger angeſtellt.

Bei einem Ausmarſch bleibt der Militär-Ober-Prediger zurück, um ſämmtliche Schul- und Kirchen-Angelegenheiten zu beaufſichtigen, die Diviſions-Prediger folgen aber den Truppen im Frieden und Krieg.

Garniſons-Prediger ſind in den 3 Gouvernements-Städten Berlin, Königsberg und Breslau, ſo wie in denjenigen Feſtungen, wo kein Militär-Ober-Prediger oder kein Diviſions-Prediger ſich befindet.

Endlich ſind für die einzelnen Militär-Bildungs-Anſtalten und Invaliden-Häuſer beſondere Prediger angeſtellt.

In den Garniſons-Orten, wo keine Militär-Geiſtlichen ſind, wird die Seelſorge an Civil-Geiſtliche, nach Umſtänden proteſtantiſche oder katholiſche, übertragen.

Jede Gemeinde, bei welcher ein Militär-Prediger angeſtellt iſt, hat einen eigenen Militär-Küſter (aus den halbinvaliden Unteroffizieren ausgewählt) der auch in der Regiments-Schule zum Unterricht verwendet wird.

Feſtungen und Militär-Etabliſſements.

Der preußiſche Staat beſitzt 27 feſte Plätze, die folgenden 6 Feſtungs-Inſpectionen zugetheilt ſind.

Der Oſt- und Weſtpreußiſchen Feſtungs-Inſpection: Pillau, Danzig, Graudenz, Thorn, Poſen.

Der Brandenburg-Pommerſchen Inſpection: Kolberg, Stralſund, Stettin, Küſtrin, Spandau.

Der Schleſiſchen Feſtungs-Inſpection: Glogau, Schweidnitz, Silberberg, Glatz, Neiſſe, Koſel.

Der Sächſiſchen Inſpection: Magdeburg, Wittenberg, Torgau nnd Erfurt.

Der 1. rheinischen Inspection: Coblenz mit Ehrenbreitstein, Saarlouis, nebst den Bundes-Festungen Mainz und Luxemburg.

Der 2. rheinischen Inspection: Cöln, Jülich, Wesel, Minden.

Theils unter der Abtheilung des allgemeinen Kriegs-Depots, welche für die Artillerie-Angelegenheiten besteht, theils unter einem Inspecteur der Werkstätten befinden sich:

Stückgießereien in Berlin und Breslau, mit einer Geschütz-Revisions-Commission in Berlin.

Gewehrfabriken mit Gewehr-Revisions-Commissionen: in Neiße, Saarlouis, Sommerda, Düsseldorf, Potsdam, Suhl und Danzig.

Klingenfabriken in Solingen und Suhl.

Eine große Pulverfabrik in Spandau, mit einem Stabs-Offizier als Director.

Artillerie-Handwerkstätte: zu Berlin, Deutz, Danzig und Neiße.

Die Artillerie-Depots stehen unter den Artillerie-Inspectionen, und zwar unter der 1. Artillerie-Inspection die in den Provinzen Ostpreußen und Pommern befindlichen.

Unter der 2. Inspection die in den Provinzen Brandenburg und Sachsen.

Unter der 3. Inspection die in den Provinzen Westpreußen und Schlesien.

Unter der 4. Inspection die in den Provinzen Westphalen und Niederrhein befindlichen.

Train-Depots sind zu Berlin, Köpenik, Königsberg, Bischofswerder, Breslau, Magdeburg, Posen, Ehrenbreitstein und Münster.

Die Vorräthe an Waffen und Geschütz werden in den Artillerie-Depots, das Fuhrwesen ꝛc., überhaupt was zum Heeresgeräth gehört, in den Train-Depots der Armee-Corps aufbewahrt. Den erstern stehen die Artillerie-Offiziere vom Platze, den letztern die Rendanten der Train-Depots vor.

Militär = Budget.

In dem durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Haupt=Finanzetat für das Jahr 1841 ist das Budget für das Kriegs=Ministerium, einschließlich der Zuschüsse für das große Militär=Waisenhaus zu Potsdam und dessen Filial = Anstalten mit 23,721,000 Thaler oder 41,511,750 fl. rhn. angesetzt.

Bundes = Contingent.

Als gewöhnliches Contingent stellt Preußen zum Bundesheere 79,464 Mann, nämlich: 61,629 M. Infanterie, 11,355 M. Cavallerie, 5705 M. Artillerie mit 160 Stücke Geschütze, dann 795 Pioniere.

Diese Truppen bilden das 4., 5. und 6. Armee=Corps des Bundesheeres, jedes zu 2 Divisionen.

Die Ersatzmannschaft, welche nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Kriegs=Verfassung des deutschen Bundes, sogleich nach dem Ausrücken des Bundesheeres aufgestellt und unausgesetzt vollzählig erhalten werden muß, beträgt ⅒₀₀ der Bevölkerung und wenn es nöthig wird, noch mehr (siehe Uebersichts=Tabelle), dann die im Falle des Bedarfs nach § 33 aufzustellende Reserve (wovon auch im Frieden die Cadres immer erhalten werden müssen) ⅓₀₀ der Bevölkerung nach der Bundes Matrikel. Zusammen also ½ Proc. der Bevölkerung oder für Preußen 39,742 Mann.

Nach dem angenommenen Verhältniß der Waffengattungen werden diese bestehen aus: 30,834 Mann Infanterie, 5660 M. Cavallerie, 2852 M. Artillerie und Train mit 80 Geschützen, dann aus 396 Pionieren.

Se. Majestät der König haben 3 Armee=Corps, das 4. (in Sachsen), das 7. (Westphalen) und das 8. (Niederrhein) bezeichnet, welche als das gewöhnliche Contingent Preußens betrachtet werden sollen.

In gleicher Weise ist das 6. Armee=Corps (Schlesien) als Bundes=Reserve=Contingent bezeichnet.

Orden und Ehrenzeichen.

1. Der schwarze Adler-Orden, 1701 gestiftet, an einem orangefarbenen gewässerten Bande, mit oder ohne Brillanten, mit einer Ritterklasse.

2. Der rothe Adler-Orden, 1712 gestiftet, an einem, auf beiden Rändern mit einer schmalen weißen Einfassung und daneben mit einem orangefarbenen Streifen versehenen, weißen gewässerten Bande, mit 4 Klassen Ritter. Die 1. Klasse wird mit und ohne Brillanten, die 2. mit und ohne Stern, mit und ohne Brillanten, mit und ohne Eichenlaub, die 3. Klasse mit und ohne Schleife verliehen.

3. Der Orden pour le merite, 1740 gestiftet, an einem schwarzen Bande mit schmaler silberner Einfassung, mit und ohne Eichenlaub, mit einer Ritterklasse.

4. Der Preußische Johanniter-Orden, an einem schwarzen Bande, 1812 gestiftet, mit 1 Ritterklasse.

5. Das eiserne Kreuz, aus dem Großkreuz und 2 Klassen bestehend, nur für Krieger von 1813, 1814 und 1815 bestimmt. Der Orden stirbt demnach aus; die Kreuze sind in den Truppentheilen, bei welchen sie erworben wurden, erblich, und werden an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, wenn sie im Kampfe mit dem Feinde erworben wurden, und an einem weißen Bande mit schwarzer Einfassung getragen, wenn dieß nicht der Fall ist. Von den Inhabern dieses Ordens erhalten 12 Senioren aus dem Offiziers-Stande, und eben so viele vom Feldwebel abwärts jährlich einen Ehrensold von 150 Thalern, und je 36 aus beiden Klassen zeitlebens jährlich 50 Thaler.

6. Das Militär-Ehrenzeichen 1. und 2. Klasse, an einem schwarzen weiß geränderten Bande. Mit der 1. Klasse ist eine monatliche Zulage von 1 Thaler verbunden.

7. Das allgemeine Ehrenzeichen am Bande des rothen Adler-Ordens, 1810 gestiftet.

8. Die Denkmünze für die Kriege 1813, 1814 und 1815, an einem orange, schwarz und weißem Bande.

9. Dieselbe Kriegs-Denkmünze für die Nichtcombattanten an einem Bande, das in der Mitte weiß ist, und auf beiden Seiten 2 schmale schwarze und dann orange Farben hat.

10. Die Medaille für das Fürstenthum Neuchatel. Das Band ist in der Mitte gelb und roth (Farben von Neuchatel) und an den Seiten schwarz und weiß. 1832 gestiftet.

11. Das Dienstauszeichnungs-Kreuz für Offiziere des stehenden Heeres und der Abtheilungen, welche dazu gerechnet werden, für 25jähriger Dienstzeit, 1825 gestiftet, an einem kornblumenblauen Bande. Kriegsjahre werden doppelt gerechnet.

12. Die Dienst-Auszeichnung für Unteroffiziere u. Gemeine mit 3 Klassen, in Gold für 21jährige, in Silber für 15jährige, die 3. in Eisen für 9jährige Dienstzeit, 1825 gestiftet, an einem kornblumenblauen Bande, die erste Klasse mit gelbem, die zweite mit weißem, die dritte mit schwarzem Rand. Kriegsjahre werden doppelt gerechnet.

Die Dienstzeit in der Landwehr oder Reserve darf nicht in Rechnung kommen.

13. Für die Landwehr wurde (1842) eine eigene Auszeichnung bestimmt, bestehend in einer eisernen Schnalle an einem kornblauen Band, in welches mit gelber Seide der Namenszug F. W. IV. eingewirkt ist, für jene, welche nach Ableistung der gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere, in den beiden Aufgeboten der Landwehr, die ihnen obliegenden Pflichten vorwurfsfrei erfüllt haben.

14. Das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr, an einem orangefarbenen weißgestreiften Bande. 1835 gestiftet.

Feldzeichen.

Schwarz und weiß.

Königreich Bayern *).

Der Flächeninhalt des Königreichs Bayern, des mächtigsten der ausschließlich deutschen Staaten, beträgt 1477^{26} Q.-Meilen mit einer Bevölkerung von 4,370,977 Einwohnern (im Jahr 1840). Die jährlichen Staatseinkünfte belaufen sich für die Finanz-Periode von 1837 bis 1843 auf 30,012,473 rhein. Gulden.

Die Anzahl der Pferde beträgt 400,000 Stücke.

Oberste Militär-Behörde.

Unter dem unmittelbaren Befehl Sr. Majestät des Königs ist dem Kriegs-Ministerium die oberste Leitung aller Militär-Angelegenheiten übertragen.

Dasselbe bildet den Centralpunkt für die Armee-Divisionen und Corps-Commandos, und besteht aus 6 Ministerial-Sectionen, welche sämmtliche Zweige des Kriegswesens umfassen.

Diese 6 Sectionen stehen unter der obersten Leitung und Aufsicht des dirigirenden Kriegs-Ministers, und erstrecken sich über folgende Geschäftszweige:

1. Section: Secretariat, Gesetze und Archive, Protocollirungen und Expeditionen, innere Ausgaben des Ministeriums.

---

*) Quellen: Militär-Handbuch des Königreichs Bayern für das Jahr 1840. Militärische Mittheilungen, eine Zeitschrift. München, 1828 — 1830. Allgemeine Militärzeitung, Darmstadt bei Leske. Beschreibung des Materials und der Ausrüstung der Königlich Bayerischen Feld-Artillerie von G. A. Jacobi, k. preuß. Premier-Lieutenant, mit 6 Steintafeln. Mainz, 1841. Gesetz über die Ergänzung des stehenden Heeres im Königreich Bayern, von M. X. Stiwel, Augsburg 1831.

2. Section: General=Stab, General=Quartiermeister=Stab (mit dessen Nebenzweigen, dem topographischen Büreau und dem Haupt=Conservatorium der Armee), Leibgarde der Hartschiere, Infanterie, Cavallerie, Invaliden, Pensionirung, Belohnungen, Cadeten=Corps, nebst allem dem, was auf den Unterricht der Armee Bezug hat, Remontirung und Montur=Depot.

In erheblichen Fällen bildet sich eine eigene Commission für die Bildungs=Anstalten unter dem Chef des General=Quartiermeister=Stabes als Vorstand, aus dem Commandanten des Cadeten=Corps und einem Stabsoffiziere der Infanterie, der Cavallerie, der Artillerie und des Ingenieur=Corps bestehend.

3. Section: Artillerie, Ouvriers, Pontoniere, Zeughäuser, technische Anstalten und Gewehrfabrik.

4. Section: Genie=Corps, technische Compagnien, Hochbauten, Befestigung.

5. Section: Correspondenz und Notenwechsel mit den anderen Ministerien und auswärtigen Behörden, Gendarmerie, Militär=Rechtspflege, Polizei, Sanitäts=Wesen, Heeres=Ergänzung, Landwehr, Militär=Unterstützungs=, dann Wittwen= und Waisenfonds.

6. Section: Die gesammte Verwaltung und Comptabilität.

Bei dieser Section besteht eine Revisions=Abtheilung unter einem eigenen Chef für die Rechnungen der, weder zu einer Armee=Division noch dem Artillerie=Corps=Commando gehörenden Militärstellen, ferner für die Bau= und Medicamenten=Rechnungen.

Jede dieser Sectionen besteht aus einem Chef, den nöthigen Referenten und dem erforderlichen Subalternen=Personale.

Die Chefs der Sectionen und die Referenten sind entweder Generale und Stabsoffiziere, oder höhere Militär=Beamte.

Für den Kriegs=Minister ausschließlich sind ein Adjutant und ein geheimer Secretär bestimmt.

Bei wichtigen Vorkommnissen kann der Kriegs=Minister einen Kriegsrath bilden. Derselbe besteht in der Regel aus dem Kriegs=Minister als Präsidenten, dem Chef des Generalquartiermeister=

Stabes, dem Chef des Artillerie=Corps, dem Chef des Ingenieur=Corps, einem Generale der Infanterie, einem Generale von der Cavallerie, dem Chef des Gendarmerie=Corps, dem General=Verwaltungs=Director, dem Präsidenten des General=Auditoriats oder einem Referenten im Justiz=Wesen. Einem Stabsoffizier für die Protocollführung.

Außer den Sections=Chefs können noch die einschlägigen Referenten berufen werden.

Für concrete Fälle können beigegeben werden: Der Commandant des Cadeten=Corps, der Vorstand der Armee=Remontirung, der Vorstand des Armee=Montur=Depots, ein General der Landwehr.

Generalität.

Die Generalität in activem Dienst besteht gegenwärtig (März 1842) aus:

1 Feldmarschall, Se. Königl. Hoh. Prinz Carl von Bayern,
1 Feldzeugmeister,
16 General=Lieutenants, darunter Se. Königl. Hoh. Kronprinz Maximilian von Bayern,
31 General=Majore, darunter Se. Hoh. Herzog Maximilian in Bayern.

Uniformirung und Bewaffnung: Der Feldmarschall, die Generale der Infanterie, Cavallerie und Artillerie, dann die Divisionäre und Brigadiere der Infanterie und Cavallerie haben Röcke von kornblauem Tuche mit scharlachrothem Kragen, Aermelaufschlägen und Unterfutter, weiße Knöpfe ohne Gepräge — der Feldmarschall jedoch mit 2 kreuzweis übereinander liegenden Commando=Stäben; kornblau tuchenen Pantalons mit scharlachrothem Vorstoß, und in der wärmeren Jahreszeit Pantalons von weißem Sommerzeuge, Stiefel mit stählernen Anschraubspornen. Bei Hoffesten weißtuchene Beinkleider mit hohen Stiefeln und

silbernen Anschnallspornen. Hüte mit silbernen Sternschleifen, Bouillonsquasten von Silber und hellblauer Seide, weiß und blauem Hahnenfederbusche, weiße Schuppenepaulette; der Feldmarschall den Infanterie, die Generale den Infanterie- oder Cavallerie-Säbel mit dem Offiziers-Portepee, bestehend aus einer Bouillonsquaste von Silber und hellblauer Seide, an einem silbergewirkten mit hellblauen Streifen durchwebtem Bande. Die Säbelkuppel ist von Silberborden mit 2 blauen Streifen durchwirkt, und mit rothem Leder gefüttert, bei Hoffesten der Feldmarschall und die Infanterie-Generale Degen; als Dienstzeichen tragen die Generale Schärpen von Silberfaden und hellblauer Seide mit Bouillonsquasten um den Leib.

Silberstickerei: Der Feldmarschall auf Kragen, Aufschlägen und zwischen den Tailleknöpfen ein Gewinde von Eichen- und Lorbeerblättern.

Der Feldzeugmeister, dann die Generale der Cavallerie und Artillerie tragen die für die General-Lieutenants auf dem Kragen, Aermelaufschlägen und zwischen den beiden Tailleknöpfen bestimmte Stickerei, auf dem Kragen doppelt.

Die General-Lieutenants eben diese breite Stickerei, aber einfach, und die General-Majore eine minder reiche Stickerei auf dem Kragen, den Aufschlägen und zwischen den Tailleknöpfen.

Die Generale bei den verschiedenen Corps, den Commandantschaften und dem Cadeten-Corps tragen die für diese Corps und die Commandantschaften bestimmte Uniform mit der ihrem Range entsprechenden Silber- oder Goldstickerei.

Auch tragen die Generale Oberröcke nach der Farbe des Rockes mit der treffenden Stickerei auf dem Kragen.

Die Regiments-Inhaber tragen die Uniform und den Säbel ihres Regiments mit der Auszeichnung eines Obersten.

Die Oberst-Inhaber der Infanterie-Regimenter tragen, wenn sie nicht zugleich ihre Regimenter commandiren, den Hut mit Federbusch und die Säbelkuppel der Generale.

Pferde-Rüstung: Englische Sättel, schwarzes Riemenwerk mit silberplattirtem Beschläge, bestehend, nebst den Schnallen, in Panzerketten auf dem Kopfstück, dann Stirn- und Nasenband, den Platten mit der königlichen Krone auf beiden Enden des Stirnbandes, auf dem Mittelgestell der polirten eisernen Stange, auf dem Vorderzeuge und dem Schweifriemen, einen Ueberwurf von schwarzem Bärenpelze über die Pistolenhalftern, Chabraquen von scharlachrothem Tuche mit einer 3½" breiten Einfassungsborde. Außerdem in den hinteren Ecken derselben ein gekröntes L in Silber gestickt.

General- und Flügel-Adjutanten Sr. Majestät des Königs.

Drei General- und sieben Flügel-Adjutanten verrichten die Dienste bei Sr. Majestät dem Könige.

Uniformirung und Bewaffnung: Röcke von kornblauem Tuche, Kragen und Aermelaufschläge von scharlachrothem Sammet, Unterfutter von derselben Farbe, gelbe Knöpfe, goldene Achselschnüre, kornblautuchene Pantalons mit scharlachrothem Vorstoß und nach der Jahreszeit weiße, bei Hoffesten aber weißtuchene Beinkleider mit hohen Stiefeln, dann Sporen wie die Generale. Hüte mit Bouillonsquasten von Silber und hellblauer Seide, mit einer goldenen Sternschleife und mit einem weiß und blauen Hahnen-Federbusche.

Als Dienstzeichen Schärpen um den Leib wie die Generale.

Auf dem Kragen, je nach den verschiedenen Graden, Goldstickerei oder Auszeichnungs-Borden, den Infanterie- oder Cavallerie-Säbel mit dem Portepee und der Kuppel wie die Generale.

Die General-Adjutanten haben als Auszeichnung von den Flügel-Adjutanten die 2 Knöpfe auf den Aermelaufschlägen mit goldenen Litzen.

Eintheilung der Armee.

General-Inspection der Armee.

Die Stelle eines General-Inspecteurs der königlichen Armee, der Festungen und Fohlenhöfe ist durch den Tod Sr. Durchlaucht des Feldmarschalls Fürsten Wrede erledigt, und bis jetzt nicht besetzt.

Das zu den Revüen nöthige Personal wird dem General-Inspector jedesmal auf Verlangen aus dem Kriegs-Ministerium zugetheilt.

Leibgarde der Hartschiere.

Den ersten Rang in der Armee nimmt die Leibgarde der Hartschiere ein, welcher zunächst die Bewachung der Königlichen Majestäten und des Königlichen Hauses anvertraut ist, und sich durch ausgezeichnete Offiziere und Unteroffiziere der Armee ergänzt.

Diese Leibgarde besteht aus:

1 General-Capitän (General-Lieutenant),
1 Premier-Lieutenant, und
1 Second-Lieutenant (Generale oder Obersten),
1 Cornet, und
2 Exempten (Stabsoffiziere),
4 Premier-Brigadiers,
4 Sous-Brigadiers (Offiziere),
100 Hartschiere mit Junkers-Rang,
2 Aerzte,
1 Quartiermeister,
1 Auditor,
1 Fourier,
1 Profoß.

Uniformirung und Bewaffnung: Im Dienste Röcke von kornblauem Tuche, schwarz sammetnem Kragen, Klappen und Aufschlägen, auf diesem und auf den Rocktaschen silberne Tressen nach bestimmter Zahl und Form.

Silberstickerei oder Borden nach dem entsprechenden Grade auf dem Kragen, silbergewirkte Epaulette mit Bouillons, die Premier- und Sous-Brigadiers Franzen; auf den Epauletten hat der Capitän 3, die Lieutenants 2 und die Exempten eine goldene Rosette, die Hartschiere haben eine Achselbedeckung von Silberborden ohne Franzen, weiße Knöpfe, gelbes Unterfutter, weiße Beinkleider mit hohen Stiefeln und Sporen, Hut mit einer silbernen Tresse eingefaßt, Sternschleife weiß und blau, einen aufwärts stehenden Hahnen-Federbusch, Degen mit silbernem Gefäße, schwarzsammetner mit silbernen Tressen besetzter Degenkuppel, Bandelier und Cartouche, Karabiner.

Die Offiziere vom General-Capitän bis zum Adjutanten einschließlich als besondere Auszeichnung einen Stock (Canne) von Ebenholz mit elfenbeinernem Knopfe und Stiefel, Schnur mit Quasten von Silberfaden und hellblauer Seide. Als Dienstzeichen die Generale Schärpen, dann die Premier- und Sous-Brigadiers Ringkragen (Haussecol.).

Außer Dienst kornblautuchener Frack mit schwarz-sammetnen Aufschlägen und Kragen mit der entsprechenden Gradauszeichnung auf dem letzteren, weiße Knöpfe, gelbes Unterfutter und kornblautuchene Pantalons mit schwarzem Vorstoße.

Die Hartschiere in Galla: Casaque (Ueberkleid) mit Streifen von hellblauem und schwarzem Sammet, auf den Näthen Silber-Borten, kurze gelbtuchene Beinkleider, weiße Strümpfe, Schuhe mit silbernen Schnallen, Cuisen (Hellebarden).

Generalquartiermeister-Stab, Topographisches Bureau, Haupt-Conservatorium der Armee.

Der Stand des Generalquartiermeister-Stabes ist festgesetzt auf:

1 General-Lieutenant (Generalquartiermeister),
1 General-Major,

2 Obersten,
2 Oberst-Lieutenants,
6 Majoren,
6 Hauptleuten,
2 Ober-Lieutenants, dann
1 Secretär oder Actuar.

Dem Generalquartiermeister-Stab ist das topographische Büreau und das Haupt-Conservatorium der Armee untergeordnet.

Das topographische Büreau ist in folgende 5 Sectionen eingetheilt:

a) In die mathematische,
b) in die Zeichnungs-,
c) in die Kupferstecher-,
d) in die historische, und
e) in die tactische Section.

Auch sind demselben das Conservatorium und das Secretariat untergeordnet.

Der Personal-Status dieses Büreaus besteht aus den für die Leitung dieser fünf Sectionen nöthigen Stabs- und Oberoffizieren des Generalquartiermeister-Stabes, ferner aus 24 Ober- und Unter-Lieutenants, welche aus der Linie dahin commandirt sind, dann aus einem ständigen Rahmen des Büreaus, zusammengesetzt aus:

1 Stabsoffizier als Director der Anstalt,
1 Hauptmann 1. Klasse als 1. Conservator,
1 Ober-Lieutenant als 2. Conservator,
5 Ober-Lieutenants, verwendet in den Sectionen,
10 Junker, ebenfalls in den Sectionen verwendet,
1 Kupferstecher-Inspector,
1 Kupferstecher-Revisor.
6 Kupferstecher 1. Klasse,
4 Kupferstecher 2. Klasse,
1 Lithograph,

Außerdem sind 17 Unteroffiziere aus der Armee dahin commandirt, und in den Sectionen beschäftigt.

Ein Theil dieser Offiziere und Unteroffiziere ist während der bessern Jahreszeit bei den topographischen Aufnahmen zum großen Atlas von Bayern, bei Terrainaufnahmen, Höhenmessungen, Recognoszirungen, Nivellirungen ꝛc. verwendet.

Zur höhern militärischen Ausbildung derselben finden Vorlesungen im Bureau statt (siehe Militär-Bildungs-Anstalten).

Für den Fall, daß der 2. Conservator nicht zugleich Rechnungsführer wäre, ist ein Bataillons-Quartiermeister beigegeben.

Das Haupt-Conservatorium der Armee enthält unter der Aufsicht eines Stabsoffiziers oder eines Hauptmanns als Conservator, dann eines Bibliothekars und zweier Gehülfen, (dahin commandirte Offiziere der Linie) eine vortreffliche und zahlreiche Sammlung von Büchern, Karten und Plänen, nebst vielen Modellen und Reliefs, die stets mit dem neueren Interessantesten ergänzt wird, und zur instructiven Benützung für jeden Offizier offen steht.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Offiziere des Generalquartiermeister-Stabs haben Röcke mit langen Schößen, von kornblauem Tuche, Kragen und Aermelaufschlägen von dunkelblauem Sammet, scharlachrothem Vorstoße und Unterfutter, weiße Knöpfe, silberne Achselschnüre, auf dem Kragen die jedem Grade zukommende Auszeichnung von Silberstickerei oder Borden, die Generale die Silberstickerei auch zwischen den Taillenknöpfen, auf den Aermelaufschlägen die zwei Knöpfe mit silbernen Litzen, blautüchene mit scharlachrothem Vorstoße und nach der Jahreszeit weiße Pantalons, Stiefel mit stählernen Anschraubspornen, bei Hof-Festen aber enge weißtüchene Beinkleider in hohen Stiefeln mit stählernen Anschnallspornen. Hüte mit Bouillonsquasten von Silber und hellblauer Seide, silberner Sternschleife, weiß und blauem Hahnenfederbusche, den Offiziersäbel der leichten Cavallerie mit Portepee, bei Hoffesten Degen, Säbelkuppeln von Sil-

berborden mit Streifen von hellblauer Seide durchwebt und mit rothem Leder gefüttert. Pistolen. Als Dienstzeichen: Schärpen von Silberfaden mit hellblauer Seide durchwebt um den Leib.

Pferde-Rüstung: Reitzeuge wie die Generale, jedoch mit den Abänderungen, daß das Kopfgestell an dem Stirnbande und der Stange keine Platten führt, und bei den Oberoffizieren auch noch die Panzerketten auf dem Stirn- und Nasenbande wegbleiben.

Die Chabraquen sind von kornblauem Tuche, die der Stabsoffiziere mit einer 2½ Zoll breiten silbernen Einfassungsborde und ein gekröntes L in den hintern Ecken, die der Oberoffiziere mit einer 1½ Zoll breiten Silberborde.

Die im topographischen Bureau angestellten Offiziere tragen die Uniform des Generalquartiermeister-Stabes, jedoch mit Hinweglassung der Litzen auf den Aermelaufschlägen, der Achselschnüre und der Schärpe. Ihre Bewaffnung ist ein wenig gekrümmter Säbel mit Scheide und Korb von Eisen, an einer schwarz lakirten Kuppel mit Beschläge von Silber, Portepee, als Dienstzeichen einen Ringkragen. Der Director der Anstalt hat jedoch die Uniform des Generalquartiermeister-Stabes unverändert zu tragen.

Die Junker haben dieselbe Uniform und Bewaffnung wie die Offiziere, jedoch mit der ihrem Grade gebotenen Veränderung.

Gendarmerie-Corps.

Das Gendarmerie-Corps ist zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit innerhalb des Königreiches bestimmt, im Kriege versieht eine Abtheilung desselben die Polizei des Heeres.

Das Gendarmerie-Corps steht unter dem Befehle eines Obersten als Corps-Chef, dem 1 Offizier als Corps-Adjutant, 1 Corps-Quartiermeister, 1 Corps-Auditor nebst 3 Actuaren und 1 Proßeu beigegeben sind.

Das Corps besteht aus 9 Compagnien, nämlich für jede

Provinz eine, dann eine für den Sicherheitsdienst in der Haupt- und Residenzstadt München und enthält etatsmäßig:

9 Hauptleute,
8 Oberlieutenants,
10 Unterlieutenants,
9 Feldwebel (mit Junkers-Rang),
9 Unterquartiermeister,
9 Brigadiere zu Pferd,
217 Brigadiere,
130 Gendarmen zu Pferd,
1465 Gendarmen zu Fuß.

Das Gendarmerie-Corps besteht daher, einschließlich seines Chefs und des demselben beigegebenen Personals, aus 1874 Mann.

Am Sitze eines jeden Landgerichtes befindet sich ein Brigadier mit mehreren Gendarmen stationirt, die übrigen Stationen sind mit einem Stations-Commandanten, dann einem oder mehreren Gendarmen besetzt. Die Brigadiere haben den Rang eines Sergeanten, die Gendarmen den eines Corporals der Linie.

Sie dienen unobligat, in so ferne sie nicht mit aufhabender Militärdienstzeit aus der Linie getreten, und solche in dem Gendarmerie-Corps auszudienen haben.

Die Gendarmerie ergänzt sich aus bereits in der Linie als Unteroffiziere oder Soldaten tadellos gedienten oder noch dienenden Leuten.

Uniformirung und Bewaffnung: Röcke mit langen Schößen von stahlgrünem Tuche mit scharlachrothem Kragen, Aermelaufschlägen und Vorstoß, gelbe Knöpfe; auf jedem Rockschoß eine Krone und einen Löwen von gelbem Metall. Stahlgrüntüchene Pantalons. Schwarzes Lederwerk. Schwarz lederne Handschuhe; Tschako mit rother Huppe, die Offiziere und die berittene Mannschaft weiße roßhaarene Büsche. Säbel mit eiserner Scheide, gelbem Griffe und Beschläge; stählerne Sporn und gelb

metallene Schuppen-Epaulette. Die Offiziere als Dienstzeichen Cartouche.

Die Gendarmen zu Pferd sind mit Carabiner mit langem Bajonette und zwei Pistolen, die Gendarmen zu Fuß mit Bajonettflinte und Säbel mit gelbem Griffe und Beschläge in lederner Scheide bewaffnet.

Die Einführung etwas kürzerer Gewehre als die bisherigen im System der Zündhütchen mit Patentschrauben und brünirten Läufen ist für die Gendarmen zu Fuß bereits angeordnet und wird auch später auf die Waffen der Gendarmerie zu Pferd ausgedehnt werden.

Die Pferde-Rüstung der berittenen Mannschaft ist analog jener der leichten Cavallerie, jedoch hat sie deutsche Sättel und Chabraquen von stahlgrünem Tuche mit gelber Einfassungsborde und einem gekrönten L in den hintern Ecken.

Die Pferde der berittenen Gendarmen sind Eigenthum des Mannes, zu deren Anschaffung sie Geldvorschuß vom Aerare erhalten.

Grad- und Dienstauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Die Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere sind bei allen Waffengattungen gleich, und auf dem Kragen angebracht. Der Oberst und der Hauptmann haben auf jeder Seite des Kragens 3, der Oberstlieutenant und Oberlieutenant 2, der Major und Unterlieutenant 1 Tresse von Silber oder Gold nach der Farbe der Knöpfe. Bei den Stabsoffizieren ist der Kragen überdieß mit einer 1½ Zoll breiten Borde eingefaßt.

Die Junker, Zeugwarte und Werkmeister haben keine Auszeichnung auf dem Kragen.

Die Rockkragen der Unteroffiziere sind mit einer weißen oder gelben Borde von Wolle eingefaßt, der Feldwebel, erste Wachtmeister oder Oberfeuerwerker hat auf jeder Seite desselben 3, der

Sergeant, zweite Wachtmeister oder Feuerwerker 2, der Corporal 1 Strich. Der Gefreite hat 1 Strich ohne Bordeneinfassung, Hornisten, Trompeter und Tamboure haben eine schmälere Bordeneinfassung am Kragen und den Aufschlägen.

Die Trompeter der Cavallerie überdieß am Rock sogenannte Flügel von rothem, jene der Artillerie und Fuhrwesen von schwarzem Tuch mit wollenen, gelben oder weißen Borden (nach der Farbe der Knöpfe) besetzt.

Der Bombardeur und der Gefreite der technischen Compagnie, eine 12 Linien breite Bordeneinfassung am Kragen, ersterer von gelber, letzterer von weißer Wolle.

Der Oberkanonier und Ouvrier 1. Klasse hat auf jeder Seite 2, der Unterkanonier und Ouvrier 2. Klasse ein gelb wollenes Schnürchen auf beiden Seiten des Kragens.

Die Arbeiter 1. und 2. Klasse der technischen Compagnien haben dieselben Abzeichen von weißen Schnürchen.

Als Zeichen zurückgelegter activer Dienstzeit tragen die Unteroffiziere und Soldaten weiße kameelhaarne Borden auf dem linken Oberärmel (nach 6 Jahren eine, nach 12 Jahren zwei, nach 18 Jahren drei) oder Veteranenschilde von Messingblech und getriebener Arbeit, auf der linken Brust (nach 24 Jahren einen ovalen, nach 40 Jahren einen achteckigten sternförmigen).

Nach einer 50jährigen tadellos zurückgelegten Dienstzeit erhalten die Offiziere den königlichen Ludwigs-Orden, die Unteroffiziere und Soldaten die Ehrenmünze desselben (siehe Orden und Ehrenzeichen).

Armee-Divisionen.

Die Infanterie und Cavallerie ist in 4 Armee-Divisionen eingetheilt. Jede Armee-Division besteht aus 2 Infanterie- und einer Cavallerie-Brigade und bildet ein eigenes Ganze, sowohl für das Dienstliche, die Sanitäts- und Militär-Rechtspflege, als auch für das Administrative und die Revision.

Ein General-Lieutenant als Commandant der Armee-Division ist Chef aller Abtheilungen, und hat die Oberleitung über das Ganze, während unter ihm ein Brigade-General wechselweise speciell das Dienstliche und der zweite das Administrative und die Revision zu überwachen hat.

Der Geschäftsgang überhaupt ist analog jenem des Kriegs-Ministeriums.

Jedem Divisionär sind 2, jedem Brigadier 1 Adjutant beigegeben. Dem Divisionär untergeordnet ist ferner: Ein Ingenieur-Offizier als Referent für das Bauwesen, ein Stabs-Arzt für das Sanitäts-Wesen, ein Ober-Kriegs-Commissär, dann ein Kriegs-Commissär und ein Revisor für das Administrative und die Revision der Rechnungen, ein Stabs-Auditor für das Justizwesen. Ferner sind bei jedem Armee-Divisions-Commando ein Secretär und zwei Actuare für den Dienst und die Verwaltung angestellt.

Bei der Frühjahr-Inspizirung durch den Brigade-General überzeugt sich derselbe von dem Zustande und der Ausbildung der Mannschaft und Pferde, besonders der neu zugegangenen, von den Fortschritten in den verschiedenen Uebungen, von dem richtigen Verfahren im Verwaltungswesen, wegen letzterm begleitet ihn ein Kriegs-Commissär oder Revisor.

Jeden Herbst inspizirt der Brigade-General die Waffenübungen und die Manövrir-Fähigkeit der Heeres-Abtheilungen, der Divisionär aber außer obigem das Sanitäts- und Veterinär-Wesen, die Baulichkeiten und die Justiz-Pflege, ferner die gesammte Administration.

Der Divisions-Commandant kann nebst dem auch außergewöhnliche Inspizirungen vornehmen und anordnen, im Falle sich hiezu hinreichende Veranlassung findet.

Unter den Armee-Divisions-Commandos stehen auch die Stadt- und Festungs-Commandantschaften; die Commandantschaft von München aber nur in administrativer und rechtlicher, jene von Landau blos in rechtlicher Beziehung.

Infanterie.

Die Infanterie beſteht aus 16 Linien-Infanterie-Regimentern und 4 Jäger-Bataillonen.

Jedes Infanterie-Regiment, mit Ausnahme des Infanterie-Leib-Regiments, hat einen Regiments- oder Oberſt-Inhaber, deſſen Namen es ausſchließlich führt, und beſteht aus dem Stab und 2 Bataillonen.

Der Stab eines Regiments zählt:

1 Oberſt-Commandanten,
1 Oberſtlieutenant,
2 Majore,
2 Adjutanten, (im Frieden aus der Zahl der Compagnie-Offiziere),
2 Junker,
1 Regiments-Arzt,
2 Bataillons-Aerzte,
1 Unter-Arzt,
1 Quartiermeiſter,
2 Regiments-Actuare *),
1 Auditor,
1 Auditoriats-Actuar,
1 Muſikmeiſter,
1 Regiments-Tambour,
1 Bataillons-Tambour,
18 Hautboiſten **)
1 Profoß,
1 Gehülfe desſelben,
1 Büchſenmacher,

zuſammen 41 Mann (im Frieden 39).

*) Bei jedem Infanterie-Regiment befinden ſich 2, bei jedem Jäger-Bataillon 1 Rechnungs-Practicant, in der Regel Corporale, zur Beihülfe in die Rechnungs-Kanzlei commandirt, welche bei den Compagnien durch Vice-Corporale erſetzt werden.

**) Außerdem 6 Hautboiſten aus dem Stande der Gemeinen der Muſik zugetheilt.

Jedes Bataillon besteht aus 1 Schützen- und 4 Füsilier-Compagnien.

Die Compagnie aus:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,
2 Sergeanten,
6 Corporale,
3 Tambours, (bei den Schützen-Compagnien 3 Horniſten),
2 Zimmerleute,
8 Gefreite,
162 Gemeine,

zuſammen 188 Mann.

Im Kriege vermehrt ſich die Compagnie um 4 Vice-Corporale und zählt alsdann 192 Mann.

Im Frieden werden 2 Unterlieutenants-Stellen offen gehalten.

Ein Infanterie-Regiment iſt daher, einſchließlich des Stabes, im Frieden 2293, im Kriege 2345 Mann ſtark.

Die Jäger-Bataillone werden nach ihren Nummern bezeichnet, jedes derſelben beſteht aus dem Stab, 1 Carabinier- und 5 Jäger-Compagnien.

Der Stab eines Jäger-Bataillons zählt:

1 Oberſtlieutenant und Bataillons-Commandant,
1 Major,
1 Adjutanten, (im Frieden aus der Zahl der Compagnie-Offiziere),
1 Junker,
1 Bataillons-Arzt,
2 Unter-Aerzte,
1 Quartiermeiſter,
1 Actuar,

1 Auditor,
1 Auditoriats-Actuar,
1 Stabs-Hornist,
1 Profoß,
1 Gehülfe desselben,
1 Büchsenmacher,

zusammen 15 Mann, (im Frieden 14).

Die Compagnien haben denselben Stand, wie jene der Linien-Infanterie, nur Hornisten statt der Tambours.

Ein Jäger-Bataillon ist daher, einschlüssig des Stabes, im Frieden 1142, im Kriege 1167 Mann stark.

Nach obigen Angaben besteht die Infanterie des bayerischen Heeres aus 16 Regimentern oder 32 Bataillonen Linien-Infanterie im Frieden 36688, auf dem Kriegsfuße 37520 Mann; dann aus 4 Jäger-Bataillonen, im Frieden 4568, auf dem Kriegsfuße 4668 Mann stark. Zusammen also im Frieden 41256, auf dem Kriegsfuße 42188 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung der Linien-Infanterie: Die Mannschaft vom Feldwebel abwärts hat kurze Röcke von kornblauem Tuche mit scharlachrothem Unterfutter und Vorstoß, eine Reihe Knöpfe. Die Farbe der Kragen und Aermelaufschläge ist bei je zwei Regimentern gleich, diese nur durch weiße oder gelbe Knöpfe unterschieden, der Kragenvorstoß ist blau. Pantalons von kornblauem Tuch mit rothem Vorstoß, bei warmer Witterung weißleinene. Halsbinden von schwarzem Tuche mit weißleinenem Vorstoß. Graue Mäntel. Bundschuhe. Zur Schonung der großen Montur haben Unteroffiziere und Soldaten Aermelwesten von kornblauem Tuche mit rothem Vorstoß. Die Unteroffiziere mit Schößen und die Soldaten bis zur Gürtellinie rund abgeschnitten, den Kragen von der treffenden Regimentsfarbe.

Die Gradauszeichnungen der Unteroffiziere sind nach der Farbe der Knöpfe von weiß oder gelbwollenen Borden, die der Offiziere von Silber oder Gold.

Das Casquet ist von Leder mit Messingverzierung und einem Kamme von Wolle, (bei den Feldwebeln von Bärenpelz) und der blau und weißen Cocarde.

Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Schützen-Compagnien tragen ein Schnurgeflecht auf der Brust, erstere von grüner Seide, letztere von grüner Wolle, mit einem Patrouillen-Pfeifchen und Hörner auf den Rockschößen, je nach der Farbe der Knöpfe, die Offiziere von Gold oder Silber gestickt, die Unteroffiziere und Mannschaft von gelbem oder weißem Tuche; außerdem haben die Schützen des 1. Bataillons grüne, jene des 2. weiß und grüne Huppen, die Füsiliere Compagnie-Zeichen von farbiger Wolle auf den Casquets.

Zur Erleichterung außer Dienst als Kopfbedeckung Schirmmützen von kornblauem Tuche und scharlachrothem Vorstoße und einer Krone, bei den Offizieren je nach der Farbe der Knöpfe von Gold oder Silber gestickt, bei den Unteroffizieren und Soldaten von weiß oder gelbem Tuche über dem Schirme.

Die Junker tragen die Uniformstücke gerade so wie die Offiziere, jedoch ohne Gradauszeichnung, ohne Epaulette und ohne Oberröcke, einen etwas gekrümmten Säbel mit eisernem Korbgefäß und lederner Scheide an einer schwarzlakirten Kuppel um den Leib, die Portepeequaste von Silberfranzen, das Band von Seide.

Die Uniform der Offiziere stimmt dem Wesen nach mit jener der Unteroffiziere und Soldaten überein. Röcke von Tuch, Farbe und Schnitt wie jene, nur mit langen Rockschößen; Oberröcke von kornblauem Tuche, scharlachrothem Vorstoß, der Kragen wie auf dem Rocke von der treffenden Regimentsfarbe, ohne Seitenpatten; blautuchene oder weißleinene Pantalons; graue Mäntel mit langem Kragen; Casquets mit einem Kamme von Bärenpelz, die Messingverzierung ist vergoldet. Weiße oder gelbe Schuppen-Epaulette, je nach der Farbe der Knöpfe.

Als Dienstzeichen Ringkragen.

Die Adjutanten der Generale haben Schärpen, über die rechte

Schulter zur linken Hüfte, die der Infanterie, Artillerie und Gendarmerie Hüte mit weiß und blauem Hahnenfederbusche, die übrigen die Kopfbedeckung ihrer Waffengattung.

Stabsoffiziere und Adjutanten stählerne Anschraubspornen.

Die Linien-Infanterie ist bewaffnet mit einer Bajonettflinte im System der Zündhütchen, das Bajonett ist dreikantig, Garnitur und Ladstock von Eisen, letzterer cylinderförmig.

Die Zündhütchen befinden sich theils im Kasten der Patrontasche, theils in einer Ledertasche am vorderen Theil der Patrontaschen-Bandouliere.

Die Zimmerleute erhalten bei einem Ausmarsch statt der Musketen eine Pistole.

Die Unteroffiziere und Soldaten tragen Säbel mit einer geraden, kurzen und starken Klinge, deren Griff mit einfacher Parierstange, Riembügel und Ortband von Messing sind, schwarz lederne Scheide.

Sämmtliche Feldwebel und 17 (im Kriege 21) Mann bei der Schützen-Compagnien, nämlich die Unteroffiziere und besten Schützen haben Stutzen, im System der Zündhütchen, mit Haubajonetten, welche zugleich die Stelle der Säbel vertreten und wie diese an einer weiß ledernen, über die Schulter hängenden, Kuppel getragen werden.

In der an der Scheide befestigten Röhre befindet sich der eiserne, oben mit dem hölzernen Ladehammer endende Ladstock.

Als Auszeichnung haben sämmtliche Unteroffiziere wollene weiße Portepee mit blau, am Griffe ihrer Seitengewehre. An den Portepees der Feldwebel, ersten Wachtmeister und Oberfeuerwerker, dann der in diesem Range stehenden Individuen, befinden sich Franzen von Silber.

Das Rüstungslederwerk ist weiß.

Die sämmtlichen Infanterie-Offiziere haben wenig gekrümmte 34 Zoll lange Säbel in stählerner Scheide, den Griff von Ebenholz, das Beschläge desselben und der Scheide von gelbem Me-

tall, an einer Schwingkuppel von ſchwarz lakirtem Leder mit vergoldetem Beſchläge, Portepee.

Auf beiden Seiten der Säbelklinge iſt die königliche Namens-Chiffre mit der Krone, dann militäriſche Verzierungen eingeäzt.

Die Stabsoffiziere und Adjutanten führen zu Pferde zwei Piſtolen.

Die Pferde-Rüſtung der Stabsoffiziere und Adjutanten der Generale und der Regimenter iſt wie beim Generalquartiermeiſter-Stabe. Die Chabraquen ſind jedoch von ſcharlachrothem Tuche.

Das Infanterie-Leibregiment hat ſcharlachrothe Kragen und Aufſchläge (2 weiße Litzen auf den Aermelaufſchlägen) weiße Knöpfe mit einer darauf geprägten Krone.

Nro.	Namen und Inhaber *) der Infanterie-Regimenter.	Farbe der Aufſchläge u. Kragen.	Knöpfe.
1	König, (Se. Majeſtät der König) .	krapproth	gelbe
2	Kronprinz (Maximilian von Bayern K. H. General-Lieutenant) . .	ſchwarz	"
3	Prinz Carl (von Bayern K. H. Feldmarſchall)	ſcharlachroth	"
4	Gumppenberg (Ant. Frh., Gen.-Maj. und Kriegs-Miniſter)	gelb	weiße
5	Erbgroßherzog von Heſſen (Hoh.)	roſenroth	"
6	vacant Herzog Wilhelm . . .	ſcharlachroth	"
7	Carl Pappenheim, (Graf zu, Feldzeugmeiſter)	roſenroth	gelbe
8	Seckendorf (Gg. Frh. v., Gen.-Lieut. und Diviſionär)	gelb	"
9	Wrede	carmoiſin	"
10	Albert Pappenheim, (Graf zu, Gen.-Lieut. und Diviſionär) . . .	"	weiße
11	Yſenburg (Wilh. Graf v., Gen.-Maj. und Brigadier)	ſchwarz	"
12	König Otto v. Griechenland, (Maj.)	orange	"
13	Friedrich Hertling, (Frh. v., Gen.-Lt.)	ſtahlgrün	"
14	Zandt, (Frh. v., Gen.-Lt. u. Diviſionär)	"	gelbe
15	Franz Hertling, (Frh. v., Gen.-Lieut.)	orange	"

*) Die Namen der Regimenter wechſeln mit den Inhabern, nur das Infanterie-Regiment Nro. 1. König, Nro. 2. Kronprinz und Nro. 9. Wrede behalten ihre Namen für immer; letzteres zum dankbaren Andenken an die ausgezeichneten Verdienſte des verſtorbenen Feldmarſchalls Fürſten v. Wrede.

Jedes Bataillon der Linien-Infanterie besitzt eine achtmal weiß und blau gestränderte Fahne, auf beiden Seiten befindet sich das königliche Wappen, umgeben mit einem Eichenkranze und in den Ecken der königliche Namenszug mit der Königskrone ebenfalls mit einem Eichenkranze umgeben.

Die Unteroffiziere und Soldaten der Jäger-Bataillone tragen Röcke und Pantalons von demselben Tuche und Schnitte wie die Linien-Infanterie, Rockschößenfutter, Kragen, Aermelaufschläge und Vorstoß aber von hellgrünem Tuche, gelbe Knöpfe mit der Bataillons-Nummer.

Die Offiziere und die Mannschaft der Carabinier-Compagnie haben ein Schnurgeflecht mit einem Patrouillen-Pfeifchen auf der rechten Brustseite, erstere von grüner Seide, letztere von grüner Wolle.

Einfache Filz-Tschakos mit schwarzlakirtem ledernem Boden, Vorder- und Hinterschirme und Bataillenbänder, einer Cocarde, gelber wollener Bordenschlinge, Knopf- und Compagniezeichen.

Tschako-Ueberzüge von schwarzer Wachsleinwand.

Zur Schonung der großen Montur haben die Unteroffiziere und Jäger blaue Aermelwesten mit grünem Kragen und Vorstoß. Die Offiziere blautuchene Oberröcke mit grünem Kragen und Vorstoß und gelbe Schuppen-Epaulette.

Die Jäger haben das Gewehr und den Säbel der Linien-Infanterie.

Die Anzahl der Stutzen führenden Mannschaft ist bei sämmtlichen Compagnien dieselbe, wie bei den Schützen-Compagnien der Linien-Infanterie-Regimentern.

Die Offiziere haben den Säbel der Linien-Infanterie-Offiziere.

Das Rüstungs-Lederwerk ist schwarz.

Cavallerie.

Die Cavallerie besteht aus 2 Regimentern schwerer Cavallerie (Cüraſſiere), und 6 Regimentern leichter Cavallerie (Chevaulegers).

Jedes Regiment aus 3 Divisionen oder 6 Eskadronen und den Stab.

Jedes Cavallerie-Regiment hat ebenfalls einen Regiments- oder Oberst-Inhaber, nach dem es stets benannt wird.

Der Stab eines Regiments zählt

1 Oberst-Commandanten,
1 Oberstlieutenant,
2 Majore,
1 Adjutant (im Frieden aus der Zahl der Eskadrons-Offiziere),
2 Junker (bei jedem Cüraſſier-Regiment 3),
1 Regiments-Arzt,
1 Bataillons-Arzt,
2 Unter-Aerzte,
1 Regiments- oder Divisions-Veterinär-Arzt,
1 Unter-Veterinär-Arzt,
1 veterinärärztlicher Practicant,
1 Quartiermeister,
2 Regiments-Actuare*),
1 Auditor,
1 Auditoriats-Actuar,
1 Stabs-Trompeter,
1 Profoß,
1 Gehülfe desselben,
1 Büchsenmacher,

zusammen 23 Mann (im Frieden 22), hiezu kömmt bei jedem Cüraſſier-Regiment noch ein Junker.

Jede Escadron besteht aus:

1 Rittmeister,
1 Oberlieutenant,

*) Auch bei jedem Cavallerie-Regiment befinden sich zur Beihülfe in der Rechnungs-Canzlei 2 Rechnungs-Practicanten, in der Regel Corporale, welche bei den Escadronen durch Vicecorporale ersetzt werden.

2 Unterlieutenants,
1 ersten Wachtmeister,
2 zweite Wachtmeister,
8 Corporale,
2 Vicecorporale,
2 Trompeter*),
1 Sattler,
1 Schmied,
8 Gefreite,
142 Gemeine,

zusammen 171 Mann, im Frieden mit 115, im Kriege mit 167 königlichen Dienstpferden.

Im Frieden zählt daher, einschließlich des Stabs:

ein Cüraſſier-Regiment 1049 Mann und 690 Dienstpferde
„ Chevaulegers-Rgt. 1048 „ „ 690 „

Im Kriege:

ein Cüraſſier-Regiment 1050 Mann und 1002 Dienstpferde
„ Chevaulegers-Rgt. 1049 „ „ 1002 „

Die 8 Regimenter oder 48 Escadronen Cavallerie bestehen daher im Frieden aus 8386 Mann mit 5520 Dienstpferden, im Kriege aus 8394 Mann, 8016 Dienstpferden.

Uniformirung und Bewaffnung der Cüraſſiere: Collets von kornblauem Tuche mit einer Reihe Knöpfe, Kragen, Aermelaufschläge, Rock und Taschenpatten-Vorstoß, sowie die 1½" breiten Streifen auf den Rockschößen, von scharlachrothem Tuch, auf jedem Schoße 2 Königskronen von weißem Tuch, bei den Offizieren von geschlagenem Silber, der Kragenvorstoß von blauem Tuch. Zur Parade Beinkleider von kornblauem Tuche mit 2" breiten rothen Streifen, darunter kurze Stiefel mit Anschraubspornen, außer Dienst weißleinene Pantalons. Zur Schonung der großen Montur Aermelwesten von kornblauem

*) Außerdem einen dritten Trompeter, welcher aus dem Stande der Gemeinen der Musik zugetheilt ist.

Tuche mit ſcharlachrothem Kragen und Vorſtoß, Reithoſen von kornblauem Tuche mit rothem Vorſtoße von unten bis 6″ über das Knie mit Leder, von oben bis 6″ vom Knie mit Tuch beſetzt. Weite Aermelmäntel von weißem Tuche mit umliegendem Kragen von kornblauem Tuche mit rothem Vorſtoße an den Kanten und vorne abgerundeten Spitzen. Schirmmützen von kornblauem Tuche mit rothem Vorſtoße, oberhalb dem Schirme eine Krone nach der Farbe der Knöpfe, bei den Offizieren von Gold oder Silber geſtickt, bei den Unteroffizieren und Soldaten von Tuch. Weißlederne Handſchuhe, Schuppenepaulette vom weißen Metall. Der Helm iſt von Eiſen mit einem erhabenen Kamm, welcher bei den Offizieren mit einer Raupe von Bärenpelz, bei den Unteroffizieren und Gemeinen mit einer Raupe von Roßhaaren verziert iſt. Die Bataillenbänder und Augen, (Löwenköpfe vorſtellend) ſind von Meſſing, der untere Theil des Helmes (Bund), ſo wie der Vorder- und Hinterſchirm, ſind bei den Offizieren von Seehundsfell mit ſilbernem Eichenlaub verziert, bei der übrigen Mannſchaft von ſchwarzem Leder.

Der Cüraß, aus einem Vorder- und einem Hinterſtücke beſtehend, iſt von Eiſen mit Meſſingverzierungen und rothen Cüraß-Manſchetten mit weißer Einfaſſung (bei den Offizieren von Silber). Das Rüſtungslederwerk iſt weiß.

Das Cüraſſier-Regiment Nro. 1, deſſen Inhaber Se. Königl. Hoh. Prinz Carl von Bayern iſt, hat weiße Knöpfe und Gradauszeichnung.

Das Cüraſſier-Regiment Nro. 2, welches Se. Königl. Hoh. den Prinzen Johann von Sachſen zum Oberſt-Inhaber hat, gelbe Knöpfe und Gradauszeichnung.

Die Bewaffnung der Cüraſſiere beſteht aus einem 39″ 10‴ langen geraden Säbel (Pallaſch) mit meſſingenem Korbe, 2 Piſtolen.

Die Uniformirung und Bewaffnung der Offiziere iſt wie jene der Mannſchaft, nur hat der Mantel einen langen Kragen, und die Säbelkuppel iſt von Silberfaden, jene der Subaltern-

Offiziere mit 1, jene der Stabsoffiziere mit 2 blauen Streifen durchwirkt und mit rothem Leder gefüttert; Portepee.

Außerdem tragen sie Oberröcke von kornblauem Tuche mit rothem Kragen und Vorstoße ohne Taschenpatten. Die Junker haben dieselben Uniformstücke wie die Offiziere, jedoch keine Oberröcke und keine Gradauszeichnung auf dem Kragen. Der Säbel mit Portepee wird von ihnen an einer weißlackirten Kuppel getragen.

Pferde-Rüstung: Die Unteroffiziere und Soldaten haben deutsche Sättel, unter denselben eine vierfach zusammengelegte Decke, deutsches Vorder- und Hinterzeug, rechts und links eine Pistolenhalfter, und einen Packtorniſter zur Aufnahme des Putzzeuges, der Schirmmütze, des Futtertorniſters und der Halfter.

Ober- und Untergurten von Spagat mit Walzenschnallen. Eiserne blanke Bügel, weiße Sattelpelze und kornblautüchene Walldrappen. Diese mit einer 1¾" breiten Einfassung und in den hinteren Ecken Kronen von weißem Tuche.

Das Kopfgestell ist von schwarzem Leder mit einer Hiebkette, ohne Verzierung, Stange mit Kinnkette, Unterlegtrense, Stangen und Trensenzügel.

Viereckigte Mantelsäcke von kornblauem Tuche, an den Seitenflächen mit einer weißen Tucheinfassung und die Nummer des Regiments in der Mitte.

Die Offiziere haben englische Sättel, schwarzes Riemenwerk mit silberplattirtem Beschläge wie die Offiziere des Generalquartiermeister-Stabes; Chabraquen von kornblauem Tuche, die Stabs-Offiziere mit einer 2½" breiten Silberborde eingefaßt, und dem silbergestickten ℒ in den beiden hinteren Ecken, die übrigen Offiziere mit einer 1½" breiten Silberborde und einer silbergestickten Krone in den Ecken. Jede Cüraſſier-Division besitzt eine Standarte.

Uniformirung und Bewaffnung der Chevaulegers: Collets von stahlgrünem Tuche, ohne Taschenpatten, die Klappen, Aermelaufschläge und Kragen, sowie die 1½" breiten Streifen auf den Schößen und auf den stahlgrünen Tuchpan-

talons sind bei je 2 Regimentern gleich, diese nur durch die Knöpfe verschieden. Auf jedem der Colletschöße eine Krone und einen Löwen, jene der Mannschaft von weißem Tuche, die der Offiziere von geschlagenem Silber.

Nro.	Namen*) und Inhaber der Chevaux-legers-Regimenter.	Farbe der Kragen, Klappen u. Aufschläge.	Knöpfe.
1	Kronprinz (Maximilian v. Bayern K. H. Gen.-Lieut.) . . .	carmoisin	gelbe
2	Taxis, (Carl, Fürst von, General-Lieutenant und Divisionär) .	carmoisin	weiße
3	Herzog Maximilian in Bayern, Hoheit, General-Major) . .	pfirsichroth	gelbe
4	König, (Se. Majestät der König)	scharlachroth	weiße
5	Leiningen, (Emich, Fürst von, General-Major) . . .	scharlachroth	gelbe
6	Herzog v. Leuchtenberg, (Maximilian, Kaiserliche Hoheit) .	pfirsichroth	weiße

Die Gradauszeichnungen der Unteroffiziere sind nach der Farbe der Knöpfe von gelb oder weiß wollenen Borden, die der Offiziere von Gold oder Silber.

Zur Schonung der großen Montur tragen die Chevaulegers Aermelwesten von grünem Tuche, mit 2 Reihen Knöpfe und Kragen von der Regimentsfarbe; dann grüntüchene Reithosen mit rothem Vorstoße, durchaus mit Leder besetzt. Casquets mit Raupen, die der Mannschaft von schwarzer Wolle, jene der Offiziere und Unteroffiziere von schwarzem Bärenpelze, dann Messing-Verzierungen und weiße Roßhaarbüsche, die Offiziere weiße Federbüsche. Zur Erleichterung Schirmmützen von grünem Tuche mit Vorstoß von der Regimentsfarbe und einer Krone über dem Schirme, nach der Farbe der Knöpfe, die Offiziere von Gold oder Silber gestickt, die Unteroffiziere und Gemeinen von Tuch; weiße Schuppenepaulette; weißlederne Handschuhe; graue Mäntel mit umliegendem grünem Kragen, roth passepoilirt, die der Offi-

*) Das Chevaurlegers-Regiment Nro. 4, König, behält seinen Namen für immer; das Chevaurlegers-Regiment Nro. 2, Taxis, aber so lange ein Fürst Taxis besteht.

ziere außerdem mit einem langen Kragen. Die Uniform der Offiziere und Junker ist analog jener der Mannschaft, außerdem tragen erstere Oberröcke von grünem Tuche mit Kragen und Vorstoß von der Regimentsfarbe. Im Sommer die Offiziere außer Dienst Beinkleider von Nanking, die Mannschaft von Gradel.

Der Chevauleger ist mit einem etwas gekrümmten 37″ 2‴ langen Säbel in eiserner Scheide und dergleichen Korb, einem Karabiner und einer Pistole, der Offizier mit Säbel und 2 Pistolen bewaffnet. Das Rüstungslederwerk ist weiß. Der Offizier trägt seinen Säbel an einer Kuppel von Silberfaden, wie die Cüraſſier-Offiziere; als Dienstzeichen einen Cartouche, dessen Deckel von geschlagenem Silber (das bayerische Wappen vorstellend), das Bandoulier aber von Silberfaden mit blauen Streifen von Seide und mit rothem Leder gefüttert.

Pferde-Rüstung: Die Unteroffiziere und Soldaten ungarische Sattelböcke mit Sitzkissen und Satteltaschen, eine sechsfach zusammengelegte Decke darunter; ungarisches Vorder- und Hinterzeug, rechts eine Pistolenhalfter, worauf das Reserveeisen befestigt ist und einen Karabinerschuh, links die Packtasche, welche das Putzzeug, den Futtertorniſter, die Schirmmütze, die Hufnägel ꝛc. enthält. Schwarzes Riemenwerk, Untergurten von Spagat, Obergurten mit Umlaufriemen von Leder, beide mit Walzenschnallen; eiserne blanke Bügel. Weiße Sattelpelze mit grünem 3″ breiten Vorstoße, das Kopfgestell nach ungarischer Art, auf dem aus Riemen geflochtenen Kreuze, zwischen Stirn- und Nasenband, in der Mitte eine Messingplatte mit der Nummer des Regiments; Stange und Kinnkette, Trensengebiß mit Knebel zum Einhängen in die Reithalfter, die dann als Trense gilt, Stangen und Trensenzügel, Reithalfter-Riemen. Runde Mantelsäcke von stahlgrünem Tuche, Vorstoß und Regiments-Nummer nach der Farbe der Aufschläge.

Zum Schutze des Mantelsackes und der an ihn befestigten Stiefel ist an die Chabraque ein Ueberwurf von weißem Schaf-

pelze angebracht, der den Mantelsack so umschließt, daß nur die Regiments-Nummer an den Seitenflächen sichtbar ist.

Die Offiziere haben ungarische Sattelböcke oder englisch ungarische Sättel, Zäume auf ungarische Art, das Beschläg des Reitzeuges von Messing. Chabraquen von stahlgrünem Tuche; die der Stabsoffiziere mit doppelter, die der Oberoffiziere mit einfacher Goldborde, an den beiden hinteren Spitzen ein gekröntes L, der Sitz von schwarzem Schafpelze, mit einer 3″ breiten Einfassung von grünem Tuche, auch kleine Mantelsäcke von grünem Tuch mit Deckel von schwarzem Pelze.

Artillerie.

Das Artillerie-Corps unter dem Commando eines General-Lieutenants mit dem Wirkungskreise eines Armee-Divisions-Commandanten, besteht aus:

a) den 2 Artillerie-Regimentern Prinz Luitpold und Zoller mit ihren Fuhrwesens-Abtheilungen,
b) der Zeughaus-Haupt-Direction mit den ihr untergeordneten 10 Zeughaus-Verwaltungen,
c) der Ouvriers-Compagnie,
d) der Gieß- und Bohrhaus-Verwaltung,
e) der Gewehrfabrik-Direction, und
f) der Pontonier-Compagnie.

Dem Corps-Commandanten beigegeben sind:

2 Adjutanten,

1 Stabsoffizier des Fuhrwesens zu Inspizirungs-Geschäften, und als Referent in dienstlichen und administrativen Gegenständen des Fuhrwesens.

1 Kriegs-Commissär und 2 Quartiermeister als Revisoren,
1 Stabs-Auditor,
1 Secretär, und
2 Actuare.

ad a) Jedes Artillerie-Regiment hat ebenfalls einen Oberst oder Regiments-Inhaber, nach dem es ausschließlich benannt wird.

Se. Königl. Hoh. Prinz Luitpold von Bayern ist Oberst-Inhaber des 1., der General-Lieutenant und Commandant des Artillerie-Corps, Freiherr von Zoller, Regiments-Inhaber des 2. Regiments.

Das Artillerie-Regiment Prinz Luitpold besteht aus dem Stab und 12 Compagnien, das Artillerie-Regiment Zoller aus dem Stab und 14 Compagnien.

Der Stab eines Artillerie-Regiments besteht aus:

1 Oberst-Commandant,
2 Oberstlieutenants,
2 Majoren,
2 Adjutanten (im Frieden aus der Zahl der Compagnie-Offiziere),
3 Junker*),
1 Regiments-Arzt,
2 Bataillons-Aerzten,
1 Unter-Arzt,
1 Divisions-Veterinär-Arzt,
1 veterinär-ärztlicher Practicant,
1 Regiments-Quartiermeister,
3 Regiments-Actuare**),
1 Auditor,
1 Auditoriats-Actuar,
1 Stabstrompeter,

*) Einer der Junker jeden Regiments ist immer auf 1 Jahr zur Zeughaus-Haupt-Direction commandirt.

**) Zur Beihülfe in der Rechnungs-Canzlei sind bei jedem Artillerie-Regiment ebenfalls 3 Rechnungspracticanten, in der Regel aus dem Stand der Corporale, welche den Compagnien durch Vicecorporale ersetzt werden.

1 Profoß,
1 Gehülfe deſſelben,

zuſammen 25 Mann (im Frieden 23).

Jede Artillerie-Compagnie zählt:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Oberfeuerwerker,
2 Feuerwerker,
6 Corporale,
3 Trompeter (im Frieden 1 vacant),
14 Bombardeure,
26 Oberkanoniere,
74 Unterkanoniere,

zuſammen 130 Mann einſchließlich zweier Schmiede und eines Wagners.

Die 12 Compagnien des Artillerie-Regiments Prinz Luitpold enthalten alſo:

12 Hauptleute,
12 Oberlieutenants,
24 Unterlieutenants,
12 Oberfeuerwerker,
24 Feuerwerker,
72 Corporale,
36 Trompeter,
168 Bombardeure,
312 Oberkanoniere,
888 Unterkanoniere,

zuſammen 1560 und mit dem Stab im Frieden 1583 Mann.

Die 14 Compagnien des Artillerie-Regiments Zoller beſtehen aus:

14 Hauptleuten,
14 Oberlieutenants,

28 Unterlieutenants,
14 Oberfeuerwerker,
28 Feuerwerker,
84 Corporale,
42 Trompeter,
196 Bombardeure,
364 Oberkanoniere,
1036 Unterkanoniere,

zusammen 1820 und mit dem Stab im Frieden 1843 Mann.

Die beiden Regimenter enthalten daher 3426 Mann, wozu auf dem Kriegsfuße noch die 4 Adjutanten, und für jede Compagnie, außer dem dritten Trompeter, ein Feuerwerker und 2 Corporale kommen, für letztere vermindert sich jedoch der Stand der Unterkanoniere.

Das Fuhrwesen ist den beiden Artillerie-Regimentern einverleibt, sein formationsmäßiger Friedensstand beträgt bei jedem Regiment:

1 Rittmeister,
1 Oberlieutenant,
4 Unterlieutenants,
1 erster Wachtmeister,
4 zweite Wachtmeister,
12 Corporale,
3 Sattler,
3 Schmiede,
5 Trompeter,
992 Gemeine,

zusammen 1026 Mann.

Der Rittmeister des Fuhrwesens ist der Oeconomie-Commission des Regiments beigegeben.

Der 1. Wachtmeister irgend einer Abtheilung einverleibt.

Die zwei Artillerie-Regimenter mit ihren Fuhrwesens-Abtheilungen enthalten daher im Frieden 5478, im Kriege 5482 Mann.

Der Stand an Pferden im Frieden ist gegenwärtig für das Fuhrwesen der beiden Artillerie-Regimenter folgendermaßen festgesetzt:

a) Für das Artillerie-Regiment Prinz Luitpold 84 Reit- und 400 Zugpferde,

b) für das Regiment Zoller*) 50 Reit- und 272 Zugpferde, zusammen also 134 Reit- und 672 Zugpferde = 806 Pferde**).

Im Kriege richtet sich der Stand der Pferde nach der Zahl der mobil gemacht werdenden Batterien.

Jede Batterie besteht aue 8 Geschützen, nämlich 6 Kanonen und 2 Haubitzen. 2 Batterien bilden im Felde eine Division unter dem Befehl eines Stabsoffiziers.

Zu den leichten Feld- oder Linien-Geschützen gehören die 6Pfünder Kanonen, dann die leichten langen 7Pfünder Haubitzen, dagegen zum Positions-Geschütz die 12Pfünder Kanonen, und die schweren langen 7Pfünder Haubitzen.

Die kurzen 7Pfünder Haubitzen, ehemals als Feldgeschütz gebraucht, werden gegenwärtig nur mehr in den Festungen benützt, und bleiben, wie die 3Pf. Kanonen, zum Gebirgskrieg vorbehalten.

Außer diesen Kalibern bestehen in der bayerischen Artillerie entweder als Angriffs- oder Vertheidigungs-Geschütze:

metallene 6, 12, 18 u. 24Pf. lange, u. 24Pf. kurze Batterie-Kanonen,

---

*) Da dieses Regiment die Festungen Landau, Germersheim, Marienberg, Rosenberg und Wülzburg zu besetzen hat, so hat es einen geringern Stand an Pferden, als das Regiment Prinz Luitpold.

**) Gegenwärtig ist das Fuhrwesen des Regiments Prinz Luitpold in 6, jenes des Regiments Zoller in 3 Abtheilungen formirt, welche eben so vielen Artillerie-Compagnien zugetheilt sind, unter deren Commando sie ausschließlich stehen.

Den 3 Abtheilungen des Regiments Zoller sind die detachirten Fuhrwesens-Abtheilungen in den Festungen Landau und Germersheim entnommen, wovon die erstere 4 Reit- und 48 Zugpferde, die letztere 4 Reit- und 24 Zugpferde enthält.

Für den Festungsbau zu Ingolstadt besteht überdieß eine besondere Fuhrwesens-Abtheilung von beiläufig 60 Pferden, deren Mannschaft jedoch zum Stand des Artillerie-Regiments Zoller gehört.

Bei der Gieß- und Bohr-Anstalt zu Augsburg sind ebenfalls 10 Zugpferde zum Gebrauch dieser Anstalt.

eiſerne 6, 12, 18Pfünder Batterie-Kanonen,
metallene lange 10 und 25Pfünder Haubitzen, und endlich
metallene kurze 10 und 25Pfünder Haubitzen,
metallene 10, 25 und 60Pfünder Bomben-Mörſer,
eiſerne 60Pfünder Stein-Mörſer, und
eiſerne 12Pfünder Cöhorn-Mörſer.

Mit Einſchluß des am Wagen ſtehenden Mannes ſind zur Bedienung einer 3Pfünder-Kanone 1 Unteroffizier und 6 Mann, einer 6Pfünder-Kanone 1 Unteroffizier und 8 Mann, einer 12Pfünder-Kanone oder Haubitze 1 Unteroffizier und 10 Mann beſtimmt.

Für die Feld-Artillerie wurde im Jahre 1836 das modifizirte Feld-Artillerie-Syſtem des General-Lieutenants und Artillerie-Corps-Commandanten Freiherrn von Zoller angenommen.

Da dieſes Syſtem in neueſter Zeit ſo vielfältig beſprochen wurde, ſo glaubt man, folgende kurze Angaben darüber beifügen zu müſſen.

Dasſelbe iſt aus dem in Bayern jüngſt noch beſtandenen Syſtem hervorgegangen, und zeichnet ſich durch größere Beweglichkeit, Wendſamkeit und Manövrirfähigkeit aus, welche theils durch die Annahme des weiten Geleiſes (mit 58½ rhn. Zoll), theils durch die Entfernung des früher gebräuchlichen, ſo ſehr läſtigen Reibſcheites, und ſonach bedungener veränderter Conſtruction der Protze, nebſtdem aber hauptſächlich durch die eigenthümliche Conſtruction des Protzloches an den Laffeten erzielt wurde.

Die wichtigſten Einrichtungen und Veränderungen möchten folgende ſeyn: Die Conſtruction der Lafettenwände und die Richtmaſchine blieben unverändert.

Die eiſerne Achſe iſt für alle Fahrzeuge dieſelbe. Die Räder aller Fahrzeuge haben, durch eine Achſe bedingt, gleiche Bohrung und Länge der Naben. Die Protzräder ſind kleiner wie die Lafettenräder. Unter den letztern unterſcheidet man 6Pfünder und 12Pfünder Räder, welche wohl auch gleiche Naben und Höhe

haben, letztere aber in ihren übrigen Dimensionen stärker sind. Dadurch können sich die 6- und 12Pfünder Batterien wechselseitig aushelfen. Die 6Pfünder Lafettenräder werden außerdem auch an allen Wägen, Feldschmieden ꝛc. der Feld-Artillerie gebraucht.

Die Protze ist für alle Fahrzeuge der Feld-Artillerie gleich, so daß jede beliebige Protze an den nächst besten Wagen und an Lafetten jeglichen Calibers verwendet werden kann.

Der Protzkasten ist höher und breiter wie die frühern, und enthält nicht allein viele Munition, sondern dient auch zum bequemen Sitz für 3 Mann. Die Munition ist alle in hölzerne Kistchen (Verschläge) verpackt.

Der Protzkasten enthält bei den 6pfündigen Kanonen 40 Kugel- und 10 Kartätschen-Patronen. Da sich nun an dem zum Geschütze gehörigen Wagen eine gleiche Protze befindet, so sind bei den 6pfündigen Kanonen in beiden Protzen 100 Schüsse zum momentanen Gebrauche in Bereitschaft.

Der Wurstwagen hat, wie bereits gesagt, dieselbe Protze wie das Geschütz als Vordergestell, und ist demnach zum Abprotzen eingerichtet, um wechseln zu können. Ist dieß der Fall, so wird das Hintergestell durch untergestellte Pferdepflöcke gestützt. Der abgerundete Deckel des Hinterwagens vorne mit einer aufrechtstehenden hölzernen Handhabe und hinten mit einer eisernen, mit Leder überzogenen Rücklehne versehen, ist gepolstert, mit Leder überzogen, und so zum Sitze für die das Geschütz bedienenden Artilleristen eingerichtet, von welchen gewöhnlich 3 Mann in reitender Stellung auf selbem Platz nehmen.

In und an dem Hinterwagen befinden sich außer der Munition auch noch die wichtigsten Reservetheile für jedes Fahrzeug, wie diese bei jedem Geschütze theils in der Protze, in einem besondern Fache, theils außen an derselben und an der Laffete enthalten und angebracht sind.

Der Munitionswagen, welcher zu den 12Pfünder Batterien, dann zum Reserve-Artilleriepark u. s. w. gehört, ist besonders

dadurch vom Wurstwagen unterschieden, daß er nicht zum Aufsitzen der Mannschaft eingerichtet, sondern mit einem mit Eisenblech beschlagenen Satteldache versehen ist.

Die Hinterräder dieses, so wie des Wurstwagens sind 6Pfünder Lafettenräder, und da alle Räder gleich sind, so kann eine 6Pfünder einer 12Pfünder Batterie, und so umgekehrt, aushelfen. Bei jeder Batterie befinden sich zwei Batteriewagen zur Aufnahme des Gepäckes, einiger Reservetheile und der Kohlen, mit einem runden Plakerdache.

Die Feldschmiede ist ebenfalls zum Abprotzen eingerichtet.

Die Deichseln sämmtlicher Fahrzeuge sind mit Aufhaltketten versehen und machen sonach die früher gebräuchlichen ledernen Aufhalter an den Geschirren überflüssig.

Die bei der Bespannung angewandten Geschirre sind fast gleich den frühern; jedoch besser und zweckmäßiger, und unterscheiden sich von jenen insbesondere durch stärkere Ausmaße und geringere Länge der Zugstränge, welche überdieß mit Einspannringen, resp. ovalen eisernen Zuggliedern versehen sind, die an die Haken der Zugwagen, von denen die vordern keine Wagscheiteln oder Dritteln, sondern nur 4 Haken haben, eingehangen werden.

Sämmtliche Offiziere und Unteroffiziere sind beritten, Erstere mit eigenen Pferden.

Zur vollständigen Ausrüstung einer Feld-Batterie gehören außer den 8 Geschützen und ihren 8 Wurst- oder gewöhnlichen Munitions-Wagen, welche die erste und zweite Linie einer Batterie bilden, bei einer 6Pfünder Batterie noch 5 Reserve-Munitionswagen, 1 Reservelaffete, 1 Reserve-Wurstwagen, 1 Feldschmiede und 2 Vorrathswagen; bei einer 12Pfünder Batterie noch 9 Reserve-Munitionswagen, 1 Reservelaffete, 1 Feldschmiede und 2 Vorrathswagen (sogenannte Batteriewagen zur Aufnahme des Gepäckes, einiger Reservetheile und der Kohlen), so daß erstere aus 26, letztere aus 29 Fahrzeugen besteht.

Sämmtliche Fahrzeuge der 6Pfünder Batterien sind mit

6 Pferden bespannt, während bei den 12Pfünder Batterien nur die Geschütze und Wagen der 1. und 2. Linie sechsspännig, alle übrigen Fahrzeuge vierspännig sind.

Bei einer eintretenden Mobilmachung wird eine jede Feld-Batterie durch eine Artillerie-Compagnie besetzt.

Der Stand einer Compagnie ist so festgesetzt, daß er nicht nur zur Besetzung der mobilen Batterie, sondern auch zur nöthigen Reserve ausreicht.

Von der Mannschaft einer Artillerie-Compagnie kommen

zu einer 6Pfünder Batterie:

1 Hauptmann als Batterie-Commandant,
1 Ober-Lieutenant
2 Unter-Lieutenants } als Zugführer,
1 Oberfeuerwerker
2 Feuerwerker als Geschützführer der 2 Haubitzen,
6 Corporale als Geschützführer der 6 Kanonen,
3 Trompeter,
66 Mann zur Bedienung der 8 Geschütze,
2 Schmiede,
1 Wagner,
12 Mann, worunter 4 Offizier-Bediente, welche den Reserve-Munitionswagen zugetheilt werden.

Die übrige Mannschaft der Compagnie dient als Reserve und wird nach Bedarf zum weitern Ersatz an Mannschaft herangezogen.

Zur Besetzung einer 12Pfünder Batterie gibt die dazu bestimmte Artillerie-Compagnie

4 Offiziere,
9 Unteroffiziere (wie bei der 6Pfünder Batterie verwendet),
3 Trompeter,
80 Mann zur Bedienung der Geschütze,
12 Mann, worunter 4 Offiziers-Bediente, zu den Reserve-Munitionswagen.

Die noch übrige Mannschaft dient als Reserve, bis die Batterie ihrer bedarf.

Außerdem kommt an Fuhrwesens-Mannschaft

zu einer 6Pfünder-Batterie:

1 Offizier,
1 zweiter Wachtmeister,
4 Corporale,
1 Trompeter,
1 Sattler,
1 Schmied,
88 Fuhrwesens-Soldaten.

Zu einer 12Pfünder Batterie aber eine um 4 Mann schwächere Abtheilung.

Die Zahl der Pferde wurde bei einer mobil gemachten 6Pfünder Feld-Batterie zu 24 Reit- und 192 Zugpferden, bei einer 12Pfünder Batterie zu 24 Reit- und 212 Zugpferden, einschließlich der Reserve-Pferde, angenommen.

ad b) Die Zeughaus-Hauptdirection, gegenwärtig mit einem General-Major als Vorstand, hat 3 Stabsoffiziere der Artillerie als Mitglieder, und 1 Hauptmann für das Conservatorium.

Dem Vorstande ist ein Hauptmann für das Maschinenwesen zugetheilt.

Den Administrativ-Dienst versehen 1 Kriegs-Commissär (der zugleich Direktions-Mitglied ist), 2 Quartiermeister und 4 Actuare.

ad c) Der Zeughaus-Hauptdirection unmittelbar untergeordnet ist die Ouvriers- (Artillerie-Handwerker-) Compagnie. Sie ist bestimmt, so viel wie möglich alle für das Heer nothwendige neue und reparationsbedürftige Arbeiten auszuführen, und besteht aus:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Actuar,

1 Feldwebel,
8 Sergeanten } mit Vakanthaltung zweier Stellen
8 Corporale } im Frieden.
30 Ouvriers 1. Klasse*),
96 „ 2. „
2 Tambours,

zusammen 150 Mann.

Der Hauptmann und der Oberlieutenant sind bis zu einer höhern Beförderung beständig bei der Compagnie, die 2 Unterlieutenants unterliegen aber einem 2jährigen Wechsel mit den übrigen Unterlieutenants der Artillerie-Regimenter.

Für das Technische und vorzüglich zur Leitung der Arbeit unter Aufsicht der Offiziere sind 4 Werkmeister mit dem Range und der Uniform der Artillerie-Junker angestellt, nämlich 1 für die Schlosser-, 1 für die Schmiede-, 1 für die Wagner-, 1 für die Schreiner-Werkstätte.

Zum Ressort der Zeughaus-Hauptdirection gehört das Laboratorium mit einem Artillerie-Hauptmann als Ober-Feuerwerksmeister, einem Artillerie-Lieutenant als Feuerwerksmeister, und einem Unter-Feuerwerksmeister mit dem Range eines Junkers; ferner die Salpeter-Raffinerie und die Pulvermühlen ebenfalls unter der Leitung und Aufsicht von Artillerie-Offizieren, ersterer ist gegenwärtig 1 Hauptmann, letztern 1 Oberlieutenant vorgesetzt.

In allen diesen Etablissements sind, außer den ständig dabei angestellten Offizieren, Artillerie-Offiziere (Oberlieutenants), in periodischen 1jährigen Wechsel, von den Regimentern zur practischen Ausbildung in diesen Fächern commandirt.

*) Hinsichtlich ihrer Professionen haben diese 126 Ouvriers zu bestehen aus

30 Schlossern, nämlich	7 — 1. Kl.	23 — 2. Kl.
46 Schmiede,	11	35
28 Wagner,	7	21
22 Schreiner und Zimmerleute	5	17
gibt 126 Mann	30 — 1. Kl.	96 — 2. Kl.

Der Zeughaus-Hauptdirection sind ferner untergeordnet:

6 Zeughaus-Verwaltungen 1. Klasse zu München, Augsburg, Ingolstadt, Würzburg, Landau und Germersheim, jede mit einem Artillerie-Hauptmann als Oberzeugwart, einem Unterzeugwart mit dem Range, der Uniform und Bewaffnung der Artillerie-Junker und einem Unteroffizier als Zeugschreiber.

4 Zeughaus-Verwaltungen 2. Klasse zu Oberhaus, Wülzburg, Nürnberg und Rosenberg, jede mit einem Zeugwart (Artillerie-Lieutenant).

ad d) Einen Zweig der Zeughaus-Hauptdirection bildet die Gieß- und Bohranstalt zu Augsburg. Dieser musterhaft eingerichteten Anstalt steht ein Artillerie-Stabsoffizier vor, dem ein Artillerie-Hauptmann als technischer Inspector beigegeben ist. Ein Oberlieutenant von jedem Artillerie-Regiment ist zur practischen Ausbildung im Fache der Geschütz-Erzeugung, im periodischen 2jährigen Wechsel, dahin commandirt.

Ferner sind ein Gieß- und ein Bohrmeister (mit dem Range eines Unterlieutenants) und für den Administrativ-Dienst ein Quartiermeister und ein Actuar angestellt.

ad c) Die Gewehrfabrik-Direction in Amberg steht unter einem Hauptmann der Artillerie als Director, einem Artillerie-Hauptmann als technischen Inspector, und einem Aufsichts-Offizier der Artillerie, zur Zeit Oberlieutenant, auf der Filiale zu Haselmühle.

Der Direction ist ein Material-Verwalter (Regiments-Quartiermeister), ein Rechnungsführer (Unterquartiermeister), ein Actuar und ein Unteraufseher, respective Beschaumeister beigegeben.

Zwei Oberlieutenants aus den Artillerie-Regimentern sind im 2jährigen periodischen Wechsel zu einem theoretisch-practischen Cursus in diese Fabrik commandirt.

Die nöthigen Handwerker für diese Anstalt, so wie für das Gieß- und Bohrhaus werden aus dem Civilstande aufgenommen.

ad f) Die Pontonier-Compagnie besteht aus:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Actuar,
1 Oberbrückenmeister,
2 Unterbrückenmeister,
6 Brückenführer,
2 Tambours,
12 Gefreite,
24 Pontoniere 1. Klasse,
48 „ 2. „

zusammen 100 Mann.

Für die Feldbrücken-Equipage wurde zwar das System des k. k. österreichischen Obersten v. Birago mit einigen Abänderungen angenommen, die frühere Brücken-Equipage nach dem älteren österreichischen System aber auch beibehalten.

Die Zweckmäßigkeit und practische Verwendbarkeit der neuen Brückeneinrichtung für den Feldgebrauch wurde durch größere Uebungen der Pontonier-Compagnie auf der Donau außer allen Zweifel gesetzt. Auch gewährt diese Brücken-Equipage, außer der Leichtigkeit des Transports und der Handhabung den wesentlichen Vortheil, in kleine, für sich bestehende Abtheilungen getrennt und für die Ueberbrückung schmälerer und kleinerer Flüsse und Gräben verwendet werden zu können.

Die Offiziere und der Oberbrückenmeister werden im Feld beritten gemacht.

Uniformirung und Bewaffnung der Artillerie: Die Mannschaft vom Oberfeuerwerker abwärts trägt Collette von dunkelblauem Tuch, nach der Form und dem Schnitt der Chevaulegers, mit einer Reihe von Knöpfen, schwarzen Kragen und Aufschlägen. Der Vorstoß des Rockes und der Aermelaufschläge ist roth, jener des Kragens dunkelblau.

Auf den Rockschößen befinden sich Granaden von citronenfarbigem Tuch. Die Knöpfe sind gelb, worauf 2 gekreuzte Kanonenröhre, über denselben die Nummern des Regiments. Dunkelblaue Tuch-Pantalons mit rothem Vorstoß, bei warmer Jahreszeit Pantalons von grauem Gradel. Bundschuhe. Mäntel von grauem Tuch. Casquets wie die Chevaulegers mit wollener Raupe, (die Offiziere, Oberfeuerwerker und Trompeter von Bärenpelz) rothe Huppen. Gelbe Schuppen-Epaulette.

Zur Schonung der großen Montur dunkelblautuchene Aermelweſten mit einer Reihe Knöpfe und ſchwarzem Kragen, dunkelblautuchene Aufſchläge. Die Unterroffiziere und Trompeter einen dunkelblautuchenen Spencer mit ſchwarzem Kragen und 2 Reihen Knöpfen, ähnlich jenen der leichten Cavallerie. Schirmmützen von dunkelblauem Tuch mit rothem Vorſtoß und einer gelben Krone über den Schirm, dann einem Befeſtigungsriemchen. Unteroffiziere und Trompeter weißlederne Handſchuhe.

Die Unteroffiziere und Trompeter haben außerdem Reithoſen von dunkelblauem Tuch mit rothem Vorſtoß und mit Leder beſetzt, wie die leichte Cavallerie. Zur Bewaffnung den Säbel der leichten Cavallerie und 1 Piſtole, die erſteren Cavallerie-Cartouche.

Die Bombardeure und Kanoniere ſind mit dem Infanterie-Gewehr, einem geraden zweiſchneidigen kurzen Säbel mit gelb metallenem Griff und einfacher Parierſtange bewaffnet.

Weißes Rüſtungs-Lederwerk.

Die Uniform der Offiziere iſt analog jener der Mannſchaft, nur ſind die Granaden auf den Rockſchößen und die Krone auf der Schirmmütze mit Gold geſtickt. Die Gradauszeichnungen von Goldborden, ſtatt der Huppen haben ſie rothe Federbüſche auf den Casquets. Als Dienſtzeichen Cartouche von ſchwarz lakirtem Leder mit vergoldetem Beſchläg und dem königlichen Namenszug auf dem Deckel.

Außerdem haben die Offiziere Ueberröcke von dunkelblauem Tuch, ohne Taſchenpatten, mit Vorſtoß und Kragen wie beim Collet.

Zu kleinen Dienſten dürfen weiße und Nankinhoſen getragen werden.

Die Bewaffnung der Offiziere beſteht im leichten Cavallerie-Säbel an ſchwarz lakirter Kuppel mit gelbem Beſchläg und 2 Piſtolen.

Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des Artillerie-Fuhrweſens haben Rock, Kragen, Aufſchläge und Beinkleider von dunkelblauem Tuch, nach Form und Schnitt wie die der Artillerie, rothen Vorſtoß, gelbe Knöpfe ohne Gepräge, auch keine Granaten auf den Rockſchößen; graue Mäntel; Casquets mit rother Huppe, wie die Artillerie, die Offiziere, Unteroffiziere und Trompeter mit einer Raupe von Bärenpelz, die Offiziere Federbüſche. Unteroffiziere und Trompeter weißlederne, die Soldaten ſchwarzlederne Handſchuhe.

Die Offiziere, Unteroffiziere und Trompeter ſind bewaffnet wie jene der Artillerie, die Soldaten aber mit Artillerie-Säbel an weißer Kuppel *).

Die Offiziere der Zeughaus-Hauptdirection, dann die Ober-Zeugwarte und Zeugwarte mit Offiziers-Character haben die für die Artillerie-Offiziere vorgeſchriebene Uniform, Bewaffnung und Ausrüſtung.

Die Zeugwarte ohne Offiziers-Character, die Unterzeugwarte und Werkmeiſter die Uniform und Bewaffnung der Artillerie-Junker.

Die Magazin- und Remiſenaufſeher, die Zeugſchreiber und Zeugdiener die Uniform und Bewaffnung jener Artillerie-Abtheilung, welcher ſie früher angehörten.

Die Uniform des Gieß- und des Bohrmeiſters beſteht in einem dunkelblauen Rock nach dem Schnitt der Infanterie-Offiziere, mit langen Schößen, Kragen und Aufſchläge ſind von gleichem Tuche, die Rockſchößen und Aufſchläge roth paſſepolirt, gelbe Knöpfe wie die Artillerie-Offiziere, aber ohne Nummern.

*) [illegible]ur Zeit haben ſie noch den Infanterie-Säbel alter Art.

Die Auszeichnung auf dem Kragen ist ein goldgestickter Zweig; dunkelblaue Beinkleider mit rothem Vorstoß, Hut und Stahldegen.

Die Mannschaft der Ouvriers- und Pontonier-Compagnie ist uniformirt wie die Artillerie, nur mit dem Unterschiede, daß die Ouvriers auf den gelben Knöpfen keine Nummern, die Pontoniere aber auf weißen Knöpfen einen Anker haben, dann erstere rothe, letztere blaue Huppen auf den Casquets. Die Pontoniers weiße Gradauszeichnungen und weiße Schuppenepaulette.

Die Offiziere der Pontoniere haben lange Rockschößen.

Die übrige Ausrüstung ist wie bei der Artillerie, nur haben die Unteroffiziere statt des Cavallerie- den Artillerie-Säbel wie die Mannschaft an einer weißen Kuppel über die Schulter.

Pferde-Rüstung: Die Offiziere, Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie und des Fuhrwesens haben Pferde-Equipagen nach den Normen, wie sie für die leichte Cavallerie vorgeschrieben sind; die Offiziere ebenfalls englisch-ungarische oder Löffel-Sättel, die Unteroffiziere aber Sättel nach englischer Art mit einem Löffel am Kopf und am After und einer vierfach zusammengelegten Decke darunter, das Uebrige und die Zäumung wie die leichte Cavallerie; an den Sattelpelzen ist die Einfassung von dunkelblauem Tuch. Ebenso runde Mantelsäcke von dunkelblanem Tuch mit rothem Vorstoß und der Regiments-Nummer von rothem Tuch, dann einen Ueberwurf von weißem Schafpelz darüber.

Die Chabraquen der Offiziere sind von dunkelblauem Tuche, der Sitz von schwarzem Pelz, bei den Stabsoffizieren mit einer doppelten, bei den übrigen Offizieren mit einer einfachen 1½ Zoll breiten Goldborde eingefaßt. In den beiden hintern Spitzen ist der gekrönte Namenszug Sr. Majestät des Königs in Gold gestickt.

Das Fuhrwesen hat englisch-deutsche Sättel ohne Unterlegdecke, und überhaupt Zuggeschirr nach englischer Art von schwarzem Blankleder mit schwarzen Schnallen. Alle Pferde ziehen in Kummeten.

Die Zäumung ist bei allen Zugpferden gleich und besteht wie

bei den Reitpferden aus einem Reithalfter mit Trense und dem Hauptgestell mit Stange, letzteres aber ohne das geflochtene Kreuz und die Stange mit geraden Bäumen.

Die Soldaten viereckige Mantelsäcke auf einem Packkissen aufliegend, von dunkelblauem Tuche mit rothem Vorstoß an den Seitenflächen und der Nummer des Regiments von rothem Tuch.

Ingenieur-Corps und die technischen Compagnien desselben.

Das Ingenieur-Corps nebst seinen technischen Compagnien steht unter dem Commando eines Generals, dem ein Ingenieur-Offizier als Adjutant, ein Quartiermeister und zwei Actuare beigegeben sind.

Dem Ingenieur-Corps-Commando ist das gesammte Militär-Bauwesen untergeordnet. Dasselbe wird von 5 Genie-Directionen besorgt, wovon die 1. ihren Sitz zu München, die 2. zu Augsburg, die 3. zu Nürnberg, die 4. zu Würzburg und die 5. zu Landau hat.

Außer dem General befinden sich unmittelbar im Ingenieur-Corps:

2 Obersten,
2 Oberstlieutenants,
4 Majore,
9 Hauptleute 1. Klasse,
1 Hauptmann 2. „
18 Oberlieutenants,
22 Unterlieutenants,
8 Junker,

welche theils bei den unmittelbar unter dem Kriegs-Ministerium stehenden Festungsbau-Directionen zu Ingolstadt und Germersheim, theils bei den Genie-Directionen nach Größe und Wichtigkeit des Geschäftsstandes vertheilt, oder als Platz-Ingenieure bei den Commandantschaften der größern Garnisonen angestellt sind.

Den Festungsbau zu Ingolstadt leitet dermalen der General- und Corps-Commandant, den zu Germersheim ein Oberst.

Den beiden Festungsbau-Directionen sind 2 Kriegs-Commissäre, 2 Quartiermeister und 2 Actuare zugetheilt.

Der Chef des Ingenieur-Corps ist zugleich Chef der 4. Section im königlichen Kriegs-Ministerium. Ihm ist ein Stabsoffizier als Referent beigegeben. Außerdem ist noch ein Offizier in dieser Section und einer als technischer Revisor des Militär-Bauwesens verwendet.

Ein Stabsoffizier ist bei der Militär-Commission der deutschen Bundes-Versammlung commandirt.

Ein Stabsoffizier ist bestimmt den Festungsbau von Ulm auf bayrischer Seite zu leiten.

Bei jeder Genie-Direction befindet sich ein Stabsoffizier oder als dessen Stellvertreter ein Hauptmann als Vorstand.

Diese Offiziere sind den 4 Armee-Divisions-Commandos bei vorkommenden Neubauten, oder in Gegenständen des Unterhalts der bestehenden Festungstheile und Militärbauten als Referenten beigegeben, und leiten den technischen Theil ihres Dienstes und die Personal-Verhältnisse ihrer untergebenen Offiziere unter dem Ingenieur-Corps-Commando.

Die technischen Compagnien des Ingenieur-Corps bestehen aus 1 Mineur- und 2 Sappeur-Compagnien, gegenwärtig unter dem Commando eines Majors, dem 1 Adjutant (aus dem Stande der Compagnien), 1 Arzt, 1 Quartiermeister und 1 Actuar beigegeben sind.

Jede Compagnie besteht aus:

1 Hauptmann 2. Klasse,
3 Unterlieutenants,
1 Ober-Mineur- oder Ober-Sappeurmeister,
2 Unter-Mineur- oder Sappeurmeister,
6 Mineur- oder Sappeurführer,
2 Hornisten,

12 Gefreite,
24 Mineure oder Sappeure 1. Klasse,
49 „ „ „ 2. „

zusammen 100 Mann,

die sich aus den hiezu geeigneten, der verschiedenen nöthigen Handwerke kundigen Leuten aller Provinzen ergänzen.

Die Offiziere der technischen Compagnien stehen mit dem Ingenieur-Corps in der Art in Verband, daß, so weit es thunlich ist, die Junker des Ingenieur-Corps bei ihrer Beförderung zum Unterlieutenant in die technischen Compagnien treten, als ältere Unterlieutenants, oder bei ihrer Beförderung zum Oberlieutenant ins Ingenieur-Corps, bei der Beförderung zum Hauptmann in die technischen Compagnien, und als Hauptleute 1. Klasse wieder unmittelbar ins Ingenieur-Corps treten.

Demnach besteht das Offiziers-Corps des gesammten Ingenieur-Corps gegenwärtig, formationsmäßig, einschließlich der Chargen, die Sr. Majestät der König bei den gegenwärtigen außerordentlichen Leistungen des Corps, vorbehaltlich weiterer Vermehrung extra status kreirt hat, aus:

1 General,
2 Obersten,
2 Oberstlieutenants,
5 Majoren,
9 Hauptleuten 1. Klasse,
4 „ 2. „
18 Oberlieutenants,
32 Unterlieutenants,

zusammen 73 Offiziere nebst 8 Junker.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Ingenieur-Offiziere und Junker tragen dunkelblautuchene Röcke mit einer Reihe glatter, weißer Knöpfe, Kragen und Aufschläge von schwarzem Tuche, der Vorstoß des Rockes, der langen Rockschöße, der Aermelaufschläge und der dunkelblauen Tuchpantalons ist scharlach-

roth, jener des Kragens dunkelblau. Nach der Jahreszeit weiße Pantalons. Weiße Schuppenepaulette und Gradauszeichnungen; wenig gekrümmte Säbel mit Scheide und Korb von Eisen, an schwarzlakirter Kuppel mit Beschläge von Silber, Portepee; Hüte mit silberner Sternschleife und Quasten, Hahnenfederbusch; graue Mäntel; Ringkragen als Dienstzeichen. Außerdem dunkelblaue Oberröcke mit Kragen und Gradauszeichnungen wie am Rocke; dunkelblaue Schirmmützen mit rothem Vorstoße und einer silbernen Krone über dem Schirme.

Die Pferde-Rüstung der Offiziere ist wie beim General-Quartiermeister-Stab, jedoch die Chabraquen von dunkelblauem Tuche.

Die Uniformirung und Bewaffnung der technischen Compagnien ist wie jene der Pontoniere, jedoch haben die Mineure auf den Knöpfen geprägt, 2 gekreuzte Berghacken, die Sappeure einen Schanzkorb, dann weiße Schuppenepaulette. Die Huppen sind schwarz und roth.

Die Mannschaft ist mit dem Jägergewehre und dem Artilleriesäbel, die Mineure außerdem im Minendienst mit einer Pistole bewaffnet, weißes Lederwerk.

Die Offiziere sind uniformirt und bewaffnet wie jene des Ingenieur-Corps, haben jedoch Casquets statt der Hüte, und Knöpfe mit vorstehendem Gepräge.

Garnisons-Compagnien.

Deren giebt es 2, ohne einen bestimmten Stand; sie bestehen aus den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, welche durch Alter oder Gebrechen zum Dienst bei einem Feld-Regimente unfähig, aber nicht ganz dienstuntauglich sind.

Gage, Löhnung und alle übrigen Bezüge sind wie bei der Infanterie.

Die 2 Garnisons-Compagnien werden nach ihren Garnisonsorten, Nymphenburg oder Rosenberg benannt.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Mannschaft trägt einen Ueberrock mit stehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe, dann Aermelwesten und Pantalons von dunkelblauem Kragen, Aermelaufschläge des Ueberrocks und Vorstoß von hellblauem Tuche, gelbe Knöpfe und Gradauszeichnung; graue Mäntel; Infanterie-Casquets und dunkelblaue Schirmmützen mit hellblauem Vorstoß.

Das Gewehr und den Säbel der Infanterie, weißes Rüstungs-Lederwerk.

Die Offiziere haben dunkelblaue Röcke und Ueberröcke mit hellblauen Kragen, Aufschlägen und Vorstoß, nach der Form und dem Schnitte der Linie; gelbe Knöpfe; dunkelblaue Pantalons mit hellblauem Vorstoß; graue Mäntel mit langem Kragen; Hüte mit silbernen Quasten und goldener Sternschleife; gelbe Schuppen-Epaulette; Ringkragen als Dienstzeichen; den Säbel mit Kuppel und Portepee, wie die Infanterie-Offiziere.

Veteranen und Invaliden.

Die aus den Garnisons-Compagnien oder unmittelbar aus der Linie hervorgehenden Real-Invaliden, denen hohes Alter, schwere Wunden oder Gebrechen den Erwerb ihres Lebensunterhaltes unmöglich machen, und die gesetzliche Ansprüche auf militärische Versorgung haben, werden, wenn sie verheirathet sind, in die Veteranen-Anstalt zu Donauwörth, sind dieselben aber ledig oder Wittwer, in das Invalidenhaus zu Fürstenfeld aufgenommen (das Weitere siehe Pensionswesen).

Ueber jede dieser Anstalten führt ein Stabsoffizier das Commando, dem die nöthigen Aufsichts-Offiziere und Aerzte, dann ein Quartiermeister als Rechnungsführer beigegeben sind.

Die Mannschaft ist uniformirt wie jene der Garnisons-Compagnien, statt der Casquets trägt sie jedoch Mützen von schwarzem Filz.

Die Offiziere dieser 2 Anstalten tragen die Uniform der selbstständigen Commandantschaften.

Zusammenstellung der Abtheilungen des bayerischen Heeres nach obigen Angaben.

Benennung der Abtheilung.	Formiren.						Stand.			
							Im Frieden.		Im Kriege.	
	Regimenter.	Bataillone.	Infanterie-Compagnien.	Eskadronen.	Artill.-Comp. oder Batterien.	technische Compagnien.	Mann.	Dienst-Pferde.	Mann.	Dienst-Pferde.
Generalität	—	—	—	—	—	—	49	—	49	—
General-Quartiermeister-Stab	—	—	—	—	—	—	21	—	21	—
Topographisches Bureau	—	—	—	—	—	—	17	—	17	—
Leibgarde der Hartschiere	—	—	—	—	—	—	120	—	120	—
Linien-Infanterie	16	32	192	—	—	—	36688	—	37520	—
Jäger	—	4	24	—	—	—	4568	—	4668	—
Cürassiere	2	—	—	12	—	—	2098	1380	2109	2004
Chevaulegers	6	—	—	36	—	—	6288	4140	6294	6012
Artillerie nebst Fuhrwesen	2	—	—	—	26	—	5478	806*)	5482	**)
Ouvriers	—	—	—	—	—	1	150	—	150	—
Pontoniere	—	—	—	—	—	1	100	—	100	—
Ingenieur-Corps	—	—	—	—	—	—	66	—	66	—
Sappeure und Mineure	—	—	—	—	—	3	304	—	304	—
Garnisons-Compagnien	—	—	—	—	—	—	***)400	—	400	—
Summa	26	36	218	48	26	5	56347	6326	57300	—

Hiezu kommen noch die Offiziere und Beamten des Kriegs-Ministeriums, die Adjutanten der Generale, die bei den Armee-Divisions- und Corps-Commandos, der Stadt- und Festungs-Commandantschaften, der Zeughaus-Haupt-Direction und den Zeughaus-

*) Ohne die Pferde beim Festungsbau zu Ingolstadt und bei der Gieß- und Bohranstalt zu Augsburg.

**) Die Anzahl der Artillerie-Reit- und Zugpferde im Kriege richtet sich nach der Zahl der mobil gemacht werdenden Batterien, und beträgt nur für die 72 Feldgeschütze oder 9 Batterien des einfachen Contingents 216 Reit- und 1788 Zugpferde; hiezu kommen noch die Pferde für den Belagerungs-Park, den Brücken-Train und das Armee-Fuhrwesen überhaupt.

***) Für diese Compagnien ist kein bestimmter Stand ausgesprochen.

Verwaltungen, den Artillerie-Etablissements und übrigen Militär-Branchen angestellten Offiziere, Militär-Beamten und das übrige Personal dieser Stellen.

Ferner sind nicht aufgeführt: das Gendarmerie-Corps (1874 Mann), die Invaliden und Veteranen.

Bei dem für den Krieg angegebenen Stand des Heeres ist blos die jetzt schon bestimmte Vermehrung an Offizieren und Unteroffizieren in Ansatz gebracht, hiezu kommen aber die bei einer Mobilmachung zu errichtenden Depot-Bataillone und Eskadrone, und im Falle des Bedarfes die Reserve-Bataillone.

Diese Reserve-Bataillone bilden den 2. Haupt-Bestandtheil der Vertheidigungs-Anstalten des Königreichs (siehe Ergänzung des Heeres, Reserve, Landwehr), und setzen Bayern in den Stand, sein Heer nach Bedürfniß mit kräftiger, größtentheils gedienter Mannschaft zu verstärken.

Nach den, den versammelten Ständen im Frühjahre 1840 vorgelegten offiziellen Nachweisen, sind von dem Friedensstand des Heeres, außer der Exerzierzeit, 20976 Mann stets unter den Waffen, darunter sind circa 2000 gagirte Individuen: Offiziere und Militär-Beamte, und 4000 Unteroffiziere, Hautboisten, Trompeter, Tambours und Handwerker.

An Offizierspferden waren, nach diesen Nachweisen, 1132 vorhanden.

Offiziere à la Suite und characterisirte.

Die Uniform dieser Offiziere besteht in Röcken von kornblauem Tuch mit schwarzsammetnen Kragen und Aufschlägen, Vorstoß und Unterfutter von weißem Tuch; kornblautuchene, und nach der Jahreszeit weißleinene Pantalons, in Galla bei Hof weiße enge Beinkleider in hohen Stiefeln; weiße Knöpfe und Gradauszeichnung; Hüte mit silbernen Quasten und Sternschleifen.

Die Offiziere à la Suite weiße Schuppenepaulette.

Die Generale tragen die ihrem Grade entsprechende Stickerei blos auf dem Kragen.

Die Offiziere à la Suite der Infanterie tragen den Säbel der Infanterie-Offiziere, die Offiziere à la Suite der Cavallerie, den Säbel und die Kuppel der Offiziere der leichten Cavallerie, und einen weiß und blauen Hahnenfederbusch auf dem Hute.

Rang und Uniformirung der Militär-Beamten.

Die Militär-Beamten theilen sich in 7 Rangklassen:

Zur 1. Klasse mit Obersten Gleichachtung zählen: der General-Secretär des Kriegs-Ministeriums, die Ober-Stabs-Aerzte, die Ober-Kriegs-Commissäre 1. Klasse, der Haupt-Kriegs-Cassier und die Ober-Auditore.

Zur 2. Klasse mit Oberstlieutenants Gleichachtung: der Ober-Registrator des Kriegs-Ministeriums, der Haupt-Kriegskasse-Controlleur und die Ober-Kriegs-Commissäre 2. Klasse.

Zur 3. Klasse mit Majors Gleichachtung: die geheimen Secretäre und die geheimen Registratoren des Kriegs-Ministeriums, die Stabs-Aerzte, die Kriegs-Commissäre, die Stabs-Auditore und der Ober-Veterinär-Arzt.

Zur 4. Klasse mit Hauptmanns Gleichachtung, und zwar mit dem 1. Rang in dieser Klasse: die Kriegs-Rechnungs-Comissäre und der Präsidial-Secretär des General-Auditoriats; mit dem 2. Range in dieser Klasse: die wirklichen Secretäre und die geheimen Registratur-Gehülfen des Kriegs-Ministeriums, die Regiments-Aerzte, die Regiments-Quartiermeister und die Regiments-Auditore (1. und 2. Klasse), die Ober-Apotheker beider Klassen, die Regiments-Veterinär-Aerzte.

Zur 5. Klasse mit Oberlieutenants Gleichachtung: die Bataillons-Aerzte 1. und 2. Klasse, die Bataillons-Quartiermeister und Bataillons-Auditore, die Secretäre der Divisions- und Artillerie-Corps-Commandos, die Unter-Apotheker 1. Klasse und die Divisions-Veterinär-Aerzte.

Zur 6. Klasse mit Unterlieutenants Gleichachtung: die

Unter-Aerzte, die Unter-Quartiermeister, Unter-Auditore, die Unter-Apotheker 2. Klasse, die Unter-Veterinär-Aerzte 1. und 2. Klasse.

Zur 7. Klasse mit Junkers Gleichachtung in 3 Klassen: die Actuare, die ärztlichen und veterinärärztlichen Practicanten, Apotheker-Gehülfen.

Sämmtliche Militär-Beamte tragen dunkelblaue Röcke mit einer Reihe glatter Knöpfe, nach dem Schnitt der Linien-Offiziere.

Die geheimen und Ministerial-Räthe, das Secretariats-, Registratur- und Kanzlei-Personale des Kriegs-Ministeriums, der Centralstellen, der Divisions- und Corps-Commandos haben Kragen und Aufschläge von karmoisinrothem Tuch, weiße Knöpfe und Gradauszeichnungen von Silber.

Das Administrativ- und Sanitäts-Personale hat Aufschläge und Kragen von scharlachrothem Tuch, ersteres mit gelben, letzteres mit weißen Knöpfen und Gradauszeichnungen.

Das Justiz-Personal hat karmoisinrothe Kragen und Aufschläge mit gelben Knöpfen und Gradauszeichnungen.

Die Veterinär-Aerzte haben hellblaue Kragen, dunkelblaue Aufschläge mit rothem Vorstoß, weiße Knöpfe und Gradauszeichnungen.

Die Apotheker haben dunkelblaue Kragen und Aufschläge mit rothem Vorstoß, weiße Knöpfe und Gradauszeichnungen.

Die Gradauszeichnungen sind auf dem Kragen, ähnlich jenen der Stabs- und Oberoffiziere, nach den oben bezeichneten Rang-Verhältnissen angebracht.

Die zur 7. Rangklasse zählenden Beamten haben keine Gradauszeichnungen.

Uebrigens tragen die, in dieser Klasse den 1. und 2. Rang einnehmenden, Individuen gleich den Beamten der obigen 6 Rangklassen Degen mit gelbem Gefäß und das Junkers-Portepee an einer schwarz lakirten Kuppel, dann Hüte mit silbernen Cordons und Bouillons, dann Sternschleifen nach der Farbe der Knöpfe. Die übrigen Beamten der 7. Klasse haben den Säbel der In-

fanterie- oder Cavallerie-Unteroffiziere, je nachdem sie sich bei einer dieser Waffengattungen befinden, an einer schwarz lakirten Kuppel mit dem Junkers-Portepee.

Besondere Militärstellen und Behörden.

Stadt- und Festungs-Commandantschaften.

In den 5 Haupt-Garnisonen München, Augsburg, Nürnberg, Würzburg und Landau, dann in den Festungen Ingolstadt, Germersheim, Passau mit Oberhaus, Wülzburg und Rosenberg befinden sich selbstständige Commandantschaften.

Das Personal in den 5 Haupt-Garnisonen besteht aus 1 General als Commandanten, 1 Platz-Stabsoffizier, 1 Platz-Hauptmann, resp. Platz-Adjutant, 1 Auditor, 1 Kassier, 1 Rechnungs-Führer, 1 Krankenhaus-Inspector, 1 Ober- oder Unter-Apotheker, 1 Apotheker-Gehülfen, 1 ärztlichen Practicanten, 5 Actuaren, 1 Material- (auch Festungs-) Aufseher, 1 Bauaufseher, 1 Stabs-Profoß mit 1 Gehülfen, 1 Ober-Krankenwärter, dann 1 Hausmeister für jede Kaserne.

Den Commandantschaften sind untergeordnet: die Militär-Krankenhaus-Inspection, die Militär-Verpflegs-Commission und die Militär-Local-Bau-Commission.

Der Platz-Stabsoffizier ist gemeinschaftlicher Vorstand derselben.

Die Krankenhaus-Inspection besteht aus dem Inspector und einem Actuar. Der Platz-Stabsoffizier, die ordinirenden Aerzte der Garnison, und der Offizier der Lazarethjour bilden mit dem Inspector die Krankenhaus-Aufsichts-Commission.

Die Militär-Verpflegungs-Commission ist gebildet aus einem Rittmeister, einem Oberlieutenant der Infanterie, einem Rechnungsführer und einem Actuar der Commandantschaft, und besorgt die Beischaffung aller Verpflegs- und Kasern-Bedürfnisse der Garnison.

Die Militär-Local-Baucommission aus dem Platz-Ingenieur und einem Offizier von jedem Regimente der Garni-

son im periodischen Wechsel bestehend, hat die Baulichkeiten der Militärgebäude und die Baupolizei im Allgemeinen zu besorgen.

Die übrigen Commandantschaften bestehen aus 1 General oder Stabsoffizier als Commandanten, 1 Platzadjutanten, 1 Unterarzt, 1 Rechnungsführer, 1 Auditor, 1 Profoß mit 1 Gehülfen, 1 Hausmeister, zugleich Festungs- und Bauaufseher.

In den übrigen Garnisonen sind die den Commandantschaften zustehenden Dienstobliegenheiten dem Commandanten der treffenden Heeres-Abtheilung übertragen.

Die Offiziere der selbstständigen Commandantschaften tragen folgende Uniform: einen Rock von kornblauem Tuch, scharlachrothen Kragen und Unterfutter, schwarzsammtne Aermelaufschläge, weißen Vorstoß und weißen Knöpfen; kornblautuchene mit weißem Vorstoße, nach der Jahreszeit weiße Pantalons, bei Hoffesten weiße enge Beinkleider und hohe Stiefel, Sporen, Hüte mit silbernen Sternschleifen und Quasten; graue Mäntel; weiße Schuppen-Epaulette; Säbel wie die Infanterie-Offiziere; Ringkragen als Dienstzeichen. Die Generale die Stickerei ihres Grades auf Kragen und Aermelaufschlägen; Schärpen. Die übrigen Offiziere die Auszeichnung ihres Grades auf dem Kragen.

Das General-Auditoriat (siehe Justizwesen).

Die verschiedenen Militär-Fonds verwaltet unter der Benennung Militär-Fonds-Commission eine eigene Commission mit Ausübung des Militär-Fiskalats, und steht unter dem jedesmaligen Stadt-Commandanten von München als Vorstand und den 2 ältesten Obersten der Garnison als Mitglieder, welchen 1 Ober-Kriegs-Commissär, 1 Fiscal-Beamter (Stabs-Auditor), 1 Fiscal-Adjunct (Regiments- oder Bataillons-Auditor), 1 Kassier, 1 Controleur, 1 Secretär und 1 Actuar beigegeben ist.

Die verschiedenen Fonds bestehen

a) aus dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fond, welcher seine Zuflüsse theils aus ordinären Beiträgen sämmtlicher activen und pensionirten Militärs, theils aus au-

ßerordentlichen Beiträgen bei Verehelichungen und aus den Gefällen von Anstellungs- und Beförderungs-Taxen, dann aus Gage-Abzügen von Offizieren und Militär-Beamten, welche jährlich über 6 Wochen normalmäßig beurlaubt waren, ferner aus einem besondern Beitrag aus der Staatskasse und endlich in den Zinsen des Grundcapitals erhält.

Dieser Fond bestand Ende September 1840 in 3,190,737 fl., wovon 1020 Offiziers- und 1178 Unteroffiziers- und Soldaten-Wittwen nach dem weiter unten folgenden Normativ Pensionen, dann 1309 Offiziers- und 577 Unteroffiziers- und Soldaten-Waisen Abfertigungen, und 43 Individuen Lehrgelder erhielten.

b) aus dem Invaliden-Fond, welcher seine Zuflüsse theils aus den Zinsen der angelegten Kapitalien, theils in Aversal-Zuschüssen aus der Staatskasse erlangt. Dieser Fond bestand Ende September 1840 in 1,620,026 fl. Davon wurden im Invalidenhaus 9 Offiziere und 250 Unteroffiziere und Soldaten, in der Veteranen-Anstalt 14 Offiziere und 77 Unteroffiziere und Soldaten verpflegt, 44 Offiziere und 426 Unteroffiziere und Soldaten erhielten monatliche Zulagen, dann 249 hülfsbedürftige Offiziere und 512 Unteroffiziere und Soldaten Unterstützungen.

c) aus dem milden Militär-Stiftungs-Fond, welcher seine Fortbildung aus den Zinsen des Kapitals und durch Schenkungen erhält. Derselbe bestand Ende September 1840 in 101,221 fl. Davon erhielten 882 besonders hülfsbedürftige Wittwen und Waisen Unterstützungen.

d) aus dem von Sr. Majestät dem König Ludwig gleich bei dem Antritte seiner Regierung im Jahre 1826 gestifteten Unterstützungs-Fond für active Offiziere und Militär-Beamte.

Die Zuflüsse dieses zu Ende des Monats September 1840 bereits 550,886 fl. betragenden Fonds bestehen theils in bestimm-

ten ordinären Beiträgen der activen Militärs aller Grade, theils in Zuschüssen aus der Militär-Exigenz und den Zinsen der angelegten Kapitalien, endlich in wohlthätigen Schenkungen.

Der Zweck dieses Fonds ist, von der circa 60,000 fl. betragenden Einnahme, ein Drittel an hülfsbedürftige Offiziere und Militär-Beamte bei unverschuldetem Unglück ohne Rückersatz, und ein zweites Drittel als unverzinsliches Darlehen, gegen Rückersatz in mäßigen Raten, zu ertheilen. Das übrige Drittel vermehrt das Grundkapital.

Die Unterstützungen ohne Rückersatz werden von Sr. Majestät dem Könige verliehen, jene gegen Rückersatz werden von den Divisions- und Corps-Commandanten vergeben, wenn der Ersatz binnen 2 Jahren geleistet werden kann, bei längerer Frist wird die Genehmigung von der allerhöchsten Stelle ertheilt.

Gleichzeitig stifteten Se. Majestät der König einen gleichwohlthätigen Unterstützungs-Fond für die activen Unteroffiziere und Soldaten, welcher seine Einnahmen in ⅔ der Ersparungen an Holz und Licht der Kasernirungs- und Wacht-Gebühren, (⅓ fließt in den Offiziers-Unterstützungs-Fond) und den Zinsen der angelegten Kapitalien findet.

Von der jährlichen Einnahme wird die eine Hälfte an hülfsbedürftige, brav gediente Unteroffiziere und Soldaten vertheilt, und die andere Hälfte zum Grundkapital gelegt.

Die Bestimmung und Vertheilung der Unterstützungen an Unteroffiziere und Soldaten ist den Divisions- und Corps-Commandos übertragen.

Auch dieser Fond bestand Ende September 1840 aus 83,340 fl., die reine Einnahme aus 14,500 fl.

Für die Offiziere, Beamten und Mannschaft des Gendarmerie-Corps besteht ein eigener Unterstützungs-Fond, hinsichtlich der Bildung und Bestimmung ganz jenem der Linie ähnlich.

Die personellen Beiträge der Individuen dieses Corps fließen daher ebenfalls zu diesem Fond, dessen Verwaltung dem Gendarmerie-Corps-Commando selbst überlassen ist.

Ueberdieß werden von Sr. Majestät dem König 54 ganze oder theilweise Freiplätze in weiblichen Erziehungs-Instituten an Töchter verdienter Offiziere und anderen Militär-Angehörigen vergeben. Auch erhalten 21 Kinder, deren Väter den Max-Josephs-Orden erhielten, jedes eine jährliche Unterstützung von 300 fl. aus den Renten des Ordens-Fonds.

Die Haupt-Kriegskasse, unmittelbar unter dem Kriegs-Ministerium stehend, zugleich Militär-Taxamt, leistet die Zahlungen an die Heeres-Abtheilungen, und pflegt periodisch mit denselben Abrechnung.

Das Personal derselben besteht aus 1 Haupt-Kassier, 1 Controleur, 1 Buchhalter, 1 Secretär, 1 Actuar.

Das Armee-Montur-Depot, ebenfalls unmittelbar unter dem Kriegs-Ministerium stehend, enthält Vorräthe aller Art zur Montirung und Ausrüstung der Armee, in so weit die Regimenter, Bataillone oder Commandantschaften die Beischaffung derselben nicht selbst zu besorgen haben.

Ein Stabsoffizier ist Vorstand, dem ein Kriegs-Commissär, 1 Controleur und ein Actuar beigegeben ist.

Die erforderlichen Handwerker werden aus dem bürgerlichen Stande entnommen.

Militär-Kohlenhöfe und Administrations-Commission derselben (siehe Remontirung).

Besoldung und Verpflegung der Truppen.

Der Gehalt eines Feldzeugmeisters oder Generals der Cavallerie und Artillerie beträgt jährlich 10,000 fl. rhn., dann täglich 5 leichte und 4 schwere Fourage-Rationen.

Ein General-Lieutenant mit dem Commando einer Armee-Division bezieht jährlich 8000 fl., darunter 3000 fl. Functions-Gehalt, dann täglich 3 leichte und 4 schwere Fourage-Rationen.

Ein General-Major mit dem Commando einer Brigade 5000 fl., darunter 1500 fl. Functions-Gehalt, dann täglich 3 leichte und 2 schwere Fourage-Rationen.

Der Generalquartiermeister, so wie die, das Artillerie- und Ingenieur-Corps commandirenden, Generale beziehen, je nachdem sie General-Lieutenants oder General-Majore sind, den Gehalt und die Fourage-Beträge der Divisions- oder Brigade-Commandanten.

Ein General-Lieutenant ohne das Commando einer Division bezieht 5000 fl., ein General-Major ohne das Commando einer Brigade 3500 fl.

Der Fourage-Bezug dieser Generale ist von der speziellen Bestimmung Sr. Majestät des Königs abhängig.

Jährliche Gehalte der Stabs- und Ober-Offiziere, dann der Junker.

Benennung der Chargen.	bezieht jährlich						tägliche Fourage-Rationen
	Gage	Quartier-Geld	Stallgeld	Pferde-Gratificat.	Commando-Zulage	Summa	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
Ein Oberst der Infanterie . .	2000	400	20	100	300	2820	2
" " " Cavallerie . .	2000	400	40	200	300	2940	4
" " " Artillerie . .	2000	400	20	100	300	2820	2
" " des Generalquartiermeister-Stabs	2000	400	40	200	—	2640	4
" " des Ingenieur-Corps .	2000	400	20	100	—	2520	2
" Oberstlieut. der Infanterie .	1600	300	20	100	—	2020	2
" " " " Jäger . .	1600	300	20	100	200	2220	2
" " " " Cavallerie .	1600	300	30	150	—	2080	3
" " " " Artillerie .	1600	300	20	100	—	2020	2
" " " des Fuhrwesens .	1600	300	20	100	—	2020	2
" " " " Generalquartiermeister-Stabs	1600	300	30	150	—	2080	3
" " der Ingenieure .	1600	300	20	100	—	2020	2
" Major der Infanterie . .	1400	300	20	100	—	1820	2
" " " " Jäger . . .	1400	300	20	100	—	1820	2
" " " " Cavallerie . .	1400	300	30	150	—	1880	3
" " " " Artillerie . .	1400	300	20	100	—	1820	2
" " " des Fuhrwesens . .	1400	300	20	100	—	1820	2
" " " " Generalquartiermeister-Stabs . .	1400	300	30	150	—	1880	3
" " der Ingenieure . .	1400	300	20	100	—	1820	2
" Hauptmann 1. Kl. der Infanterie und Jäger.	1000	200	—	—	—	1200	—
" " " der Artillerie	1000	200	10	50	—	1260	1

Benennung der Chargen.	bezieht jährlich						tägliche Fourage-Rationen
	Gage	Quartier-Geld	Stallgeld	Pferde-Gratificat.	Commando-Zulage	Summa	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
Ein Hauptmann 1. Kl. des General-quartiermeister-Stabs	1000	200	20	100	—	1320	2
„ „ 1. Kl. der Ingenieure	1000	200	—	—	—	1200	—
„ „ „ „ technischen Compagnien	1000	200	—	—	—	1200	—
„ Rittmeister der Cavallerie .	1000	200	20	100	—	1320	2
„ „ des Fuhrwesens .	1000	200	10	50	—	1260	1
„ Hauptmann 2. Kl. der Infanterie und Jäger	700	200	—	—	—	900	—
„ „ „ „ Artillerie	700	200	10	50	—	960	1
„ Oberlieutenant der Infanterie und Jäger . .	500	100	—	—	—	600	—
„ „ „ Cavallerie .	500	100	20	100	—	720	2
„ „ „ Artillerie .	500	100	10	50	—	660	1
„ „ des Fuhrwesens	500	100	10	50	—	660	1
„ „ „ Generalquar-tiermeister-Stabs	500	100	20	100	—	720	2
„ „ der Ingenieure .	500	100	—	—	—	600	—
„ „ „ technischen Compagnien	500	100	—	—	—	600	—
„ Unterlieutenant der Infanterie und Jäger . .	400	100	—	—	—	500	—
„ „ „ Cavallerie .	400	100	20	100	—	620	2
„ „ „ Artillerie .	400	100	10	50	—	560	1
„ „ des Fuhrwesens	400	100	10	50	—	560	1
„ „ der Ingenieure .	400	100	—	—	—	500	—
„ „ „ technischen Compagnien	400	100	—	—	—	500	—
„ Junker aller Waffengattungen	240	48	—	—	—	288	—

Die Commando-Zulage erhält nur der wirkliche Commandant eines Regiments oder Jäger-Bataillons.

Der Commandant der technischen Compagnien erhält jährlich ebenfalls 200 fl. Commando-Zulage.

Die Offiziere der Commandantschaften, des Cadeten-Corps, der Garnisons-Compagnien, des Invalidenhauses und der Veteranen-Anstalt beziehen die Gehalte der Infanterie-Offiziere, die Stabsoffiziere dieser Branchen aber, mit Ausnahme der Platz-

Stabsoffiziere, keine Fourage-Rationen, und daher auch keine Pferde-Gratification und kein Stallgeld.

Die Offiziere der Ouvriers- und Pontonier-Compagnie, und jene Artillerie-Offiziere, welche bei der Zeughaus-Hauptdirection, den Zeughaus-Verwaltungen und den Artillerie-Etablissements für ständig angestellt sind, beziehen den Gehalt der Artillerie-Offiziere, aber ebenfalls keine Fourage-Rationen und daher auch keine Pferde-Gratification und kein Stallgeld.

Die bei den Artillerie-Etablissements ständig angestellten Offiziere erhalten monatliche Zulagen von 10 fl.

Die Adjutanten der Divisions- und Brigade-Generale beziehen die ihrer Charge und Waffengattung anklebenden Gehalte, und außerdem, wenn sie der Cavallerie angehören, jährlich 140 fl. Functions-Zulage; wenn sie der Infanterie oder dem Ingenieur-Corps angehören, nebst dieser Zulage noch 100 fl. Pferde-Gratification, 20 fl. Stallgeld, und täglich 2 leichte Fourage-Rationen.

Die Regiments- und Bataillons-Adjutanten der Cavallerie und Artillerie haben jährlich 100 fl. Functions-Zulage, und jene der Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone nebst dieser Zulage 50 fl. Pferde-Gratification, und täglich eine leichte Fourage-Ration.

Jene Offiziere, welche als Professoren im Cadeten-Corps angestellt sind, erhalten eine jährliche Zulage von 500 bis 600 fl., die Inspections-Offiziere des Cadeten-Corps aber, nach der Länge ihrer Anwesenheit in dieser Anstalt, 180 bis 300 fl. jährliche Zulage.

Die bei den Festungsbauten zu Ingolstadt und Germersheim verwendeten Offiziere beziehen ebenfalls Zulagen.

Bei Beförderungen bezieht der ledige Offizier erst nach 3 Monaten, der verheirathete nach 4 Monaten den Gehalt der neuen Charge, indem das Surplus der Wittwen- und Waisenkasse anheim fällt.

Jeder Offizier kann jährlich 6 Wochen Urlaub, ohne Abzug an seinem Gehalte, erhalten.

Bei längerm Urlaub verliert er die Hälfte der Gage, ohne Einrechnung des Quartiergeldes, welches so wie die andern Bezüge, ungeschmälert bleibt, wenn nicht Se. Majestät der Künig den Fortbezug des ganzen Gehaltes ohnedieß bewilligen. Diese Gagenhälften werden dem Wittwenfond zu gut gerechnet.

An seinem Gehalt erleidet der Offizier und überhaupt jeder Gagirte nur folgende gesetzlichen Abzüge, nämlich einen halben Kreuzer von jedem Gulden der Gage und des Quartiergeldes für den Wittwen-Fond und einen halben Kreuzer für den Offiziers-Unterstützungs-Fond.

Alle übrigen Beiträge zur Musik oder Bibliothek sind freiwillig und daher bei den Truppen-Abtheilungen auch verschieden.

Bei Versetzungen, die nicht selbst nachgesucht wurden, erhält

ein General-Lieutenant und Commandirender einer Division für jede Poststunde der Entfernung	6 fl. — kr.
ein General-Major und Commandant einer Brigade	4 „ — „
ein Oberst	2 „ 30 „
ein Oberstlieutenant oder Major	2 „ — „
ein Hauptmann oder Rittmeister	1 „ 30 „
ein Ober- oder Unterlieutenant	1 „ — „
ein Junker	— „ 20 „

Jährliche Bezüge der Gendarmerie-Offiziere.

Der Gehalt des Corps-Commandanten beträgt 2040 fl. Gage, 400 fl. Quartiergeld, 1630 fl. Functions-Gehalt, 730 fl. Fouragegeld und 200 fl. Pferde-Gratification zusammen 5000 fl.

Ein Hauptmann bezieht 1000 fl. Gage, 200 fl. Quartiergeld, 200 fl. Functions-Gehalt, 365 fl. Fouragegeld, 120 fl. Pferde-Gratification, zusammen 1885 fl.

Ein Oberlieutenant 500 fl. Gage, 100 fl. Quartiergeld, 125 fl. Functions-Gehalt, 365 fl. Fouragegeld, 120 fl. Pferde-Gratification, zusammen 1210 fl.

Ein Unterlieutenant 400 fl. Gage, 100 fl. Quartiergeld, 125 fl. Functions-Gehalt, 365 fl. Fouragegeld, 120 fl. Pferde-Gratification, zusammen 1110 fl.

Der Corps-Adjutant hat außer dem Gehalt seiner Charge 200 fl. Functions-Gehalt.

Ueberdieß erhalten die Gendarmerie-Offiziere während der Musterungen täglich 4 fl. 30 kr. Diäten.

Jährliche Gehalte der Militär-Beamten.

Der General-Stabsarzt bezieht jährlich	2400 fl.
Der Haupt-Kriegskassier und General-Secretär . .	2500 „
Ein Ober-Stabsarzt und Ober-Kriegscommissär 1. Klasse	1800 bis 2000 „
Ein Ober-Auditor	1800 bis 2400 „
Der Ober-Veterinärarzt, Haupt-Kriegskassa-Controleur und Ober-Registrator	1800 „
Ein Ober-Kriegs-Commissär 2. Klasse	1600 „
Ein Stabs-Arzt, Kriegs-Commissär, Stabs-Auditor .	1400 „
Ein geheimer Secretär, Registrator, Haupt-Kriegskassa-Buchhalter, Militär-Fonds-Kassier	1400 „
Ein Kriegs-Rechnungs-Commissär, Regiments-Arzt, Regiments-Quartiermeister, Regiments-Auditor und Ober-Apotheker 1. Klasse	1200 „
Ein Ingenieur-Geograph und Conservator . . .	1000 „
Ein Regiments-Arzt, Regiments-Quartiermeister, Regiments-Auditor 2. Klasse, Regiments-Veterinärarzt, Ober-Apotheker 2. Klasse, Registraturs-Gehülfe und Fiscalats-Adjunct	900 „
Ein Dessinateur und Fohlenhofs-Verwalter 1. Klasse .	800 „
Ein Dessinateur und Fohlenhofs-Verwalter 2. Klasse .	700 „
Ein Bataillons-Arzt 1. Klasse, Bataillons-Quartiermeister, Bataillons-Auditor, Divisions-Veterinärarzt, Kanzlei-Secretär, Unter-Apotheker 1. Klasse und Fohlenhofs-Verwalter 2. Klasse	600 „

Ein Bataillons-Arzt 2. Klasse, Unter-Quartiermeister, Unter-Auditor, dann Unter-Apotheker 2. Klasse, ferner ein Unter-Veterinärarzt 1. Klasse, Actuar 1. Klasse, der Gießmeister und der Bohrmeister (die letztern zwei außerdem jeder jährlich 200 fl. Functions-Gehalt) . 500 fl.

Ein Unter-Arzt, Unter-Veterinärarzt 2. Klasse, Apotheker-Gehülfe 1. Klasse, Actuar 2. Klasse . . . 400 „

Ein ärztlicher und veterinärärztlicher Practicant, dann ein Apothekergehülfe 2. Klasse, Regiments-Actuar und Werkmeister . . . . . 288 fl.

Monatliche Bezüge der Mannschaft des Gendarmerie-Corps.

Chargen.	Sold		Fourage-geld		Pferde-Gratification		Montour-geld		Oeconomie-Beitrag		Summa	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ein Feldwebel . .	23	55	—	—	—	—	4	—	—	45	28	40
„ Brigadier zu Pferd	19	22½	15	—	6	—	4	—	—	45	45	7½
„ „ zu Fuß .	17	15	—	—	—	—	4	—	—	45	22	—
„ Gendarm zu Pferd	16	27½	15	—	6	—	4	—	—	45	42	12½
„ „ zu Fuß .	15	10	—	—	—	—	4	—	—	45	19	55
Der Profos . . .	20	35	—	—	—	—	4	—	—	—	4	—

Ein Stations-Commandant erhält monatlich 30 kr. Zulage. Sämmtliche Mannschaft hat freies Quartier mit aerarischen Bett-Fournituren. Aerztliche Behandlung und Medicamente sind frei, dagegen bestreiten die in Militär-Krankenhäusern aufgenommenen Gendarmen die Kranken-Verpflegung aus dem Fortbezug ihres ganzen Gehaltes. Aus einem eigenen, dem Gendarmerie-Corps ausgemessenen Fond, zum größten Theil aus den eingesendeten Anzeigs-Gebühren gebildet, welche bei den Gerichten auf die von Gendarmen gemachten Anzeigen über verschiedene Contraventionen erkannt und erhoben werden, erhalten durch dienstliche Auszeichnung verdiente Unteroffiziere und Gendarmen Gratificationen und im Falle des Bedarfs Unterstützungen für ihre Familien.

Löhnungen der Unteroffiziere und Soldaten.

Bei den Infanterie-Regimentern, den Jäger-Bataillonen, den Garnisons-Compagnien, den Commandantschaften, den Invaliden und Veteranen beträgt die tägliche Löhnung

für einen	Feldwebel oder Oberjäger	30	kr.
„ „	Musikmeister oder Stabs-Hornisten	30	„
„ „	Regiments-Tambour	30	„
„ „	Auditoriats-Actuar (bei allen Waffen-Gattungen gleich)	26½	„
„ „	Sergeanten oder Unterjäger	18	„
„ „	Profoß	18	„
„ „	Hautboisten 1. Klasse	18	„
„ „	Corporal, Bataillons-Tambour und Rechnungs-Practicant (welcher jedenfalls Corporal ist)	15	„
„ „	Hautboisten 2. Klasse oder Hornisten 1. Klasse	15	„
„ „	Hornisten 2. Klasse	13	„
„ „	Tambour 1. Klasse	8½	„
„ „	„ 2. „	7½	„
„ „	Gefreiten, Zimmermann, Gemeinen, Büchsenmacher und Profoß-Gehülfen	7½	„

Bei der Cavallerie:

für einen	1. Wachtmeister	32	kr.
„ „	Stabs-Trompeter	30	„
„ „	2. Wachtmeister	20	„
„ „	Profoß	20	„
„ „	Trompeter 1. Klasse	20	„
„ „	Corporal	17	„
„ „	Trompeter 2. Klasse	15	„
„ „	Schmied	17	„
„ „	Sattler	24½	„
„ „	Gefreiten, Gemeinen, Büchsenmacher und Profoß-Gehülfen	9½	„

Bei der Artillerie:

für einen	Oberfeuerwerker	40	kr.
„ „	Stabs-Trompeter	30	„
„ „	Feuerwerker	30	„
„ „	Profoß	23	„
„ „	Trompeter 1. Klasse	20	„
„ „	Corporal	20	„
„ „	Trompeter 2. Klasse	15	„
„ „	Bombardeur	14	„
„ „	Oberkanonier	12	„
„ „	Unterkanonier	8½	„

Bei dem Fuhrwesen:

für einen	1. Wachtmeister	37½	kr.
„ „	2. Wachtmeister	28½	„
„ „	Profoß	20	„
„ „	Trompeter 1. Klasse	20	„
„ „	Corporal	24½	„
„ „	Trompeter 2. Klasse	15	„
„ „	Schmied	24½	„
„ „	Sattler	24½	„
„ „	Gemeinen	12½	„
„ „	Profoßgehülfen	9½	„

Bei der Ouvriers-Compagnie:

für den	Feldwebel	35	kr.
„ einen	Sergeanten	23	„
„ „	Corporal :	17	„
„ „	Tambour 1. Klasse	10½	„
„ „	„ 2. „	9½	„
„ „	Ouvrier 1. Klasse	13½	„
„ „	„ 2. „	11½	„

Bei der Pontonier-Compagnie:

für den	Ober-Brückenmeister	40	kr.
„ einen	Brückenmeister	30	„

für einen	Brückenführer	20 kr.
„ „	Gefreiten	14 „
„ „	Tambour 1. Klasse	10½ „
„ „ „	2. „	9½ „
„ „	Pontonier 1. Klasse	12 „
„ „ „	2. „	8½ „

Bei den Sappeur- und Mineur-Compagnien:

für einen	Obermeister	40 kr.
„ „	Untermeister	30 „
„ „	Führer	20 „
„ „	Gefreiten	14 „
„ „	Horniſten 1. Klasse	15 „
„ „ „	2. „	13 „
„ „	Sappeur oder Mineur 1. Klasse	12 „
„ „ „ „ „	2. „	8½ „

Die Löhnung wird von 10 zu 10 Tagen ausbezahlt.

Ein die Corporalsdienſte verſehender Gemeiner erhält nebſt ſeiner Löhnung täglich 4 kr. Zulage.

Jeder Soldat vom Feldwebel, 1. Wachtmeiſter, Oberfeuerwerker oder Obermeiſter abwärts erhält täglich eine Brodportion, welche in 1½ Pfund Roggenbrod beſteht, und entweder in Natura oder in Geld verabreicht wird.

Alle Bezüge, mit Ausnahme der Montur-Raten im Urlaub, und der Medaillen-Zulage, hören im Beurlaubungs- oder Krankheitsfalle auf.

Die Medaillen-Zulage beträgt für den Beſitzer der goldenen Medaille die volle, für die ſilberne eine halbe Taglöhnung jener Charge, welche er am Tage ſeiner Auszeichnung bekleidete.

Soldaten, die ſich zu einer neuen Dienſtzeit verpflichten, erhalten in den erſten 6 Jahren ihrer Reengagirung täglich 1 kr., für die folgende Zeit 1½ kr. Zulage.

Die ins topographiſche Bureau commandirten Unteroffiziere beziehen täglich 15 kr. Zulage.

Auf Märschen erhält die Mannschaft Einquartierung und Verpflegung von dem Quartierträger, wofür pro Mann und Tag 10 kr. vergütet wird. Davon bezahlt der Mann täglich 5 kr. von seiner Löhnung, die andern 5 kr. zahlt das Militär-Aerar.

Jeder Soldat erhält bei seinem Zugang zur ersten Anschaffung der Bürsten und übrigen nöthigen Propretäts-Artikel 50 kr.

Die tägliche schwere Fourage-Ration besteht in 1/20 bayer. Schäffel Hafer, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh.

Die Cüraſſier-Pferde-Ration in 1/24stel Schäffel Hafer, 10 Pfund Heu, 3 Pfund Stroh.

Die leichte Fourage-Ration besteht in 1/30 Schäffel Hafer, 9 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh.

Bei jedem Regiment oder selbständigen Bataillon besorgt eine Kassa- und eine Oeconomie-Commission die innere Verwaltung desselben.

Ein Stabsoffizier ist Vorstand dieser Commissionen, die ausserdem aus dem Quartiermeister und einer bestimmten Anzahl Offiziere im periodischen Wechsel bestehen.

Die Kassa-Commission besorgt das Geld- und Kassawesen, die Oeconomie-Commission das Rechnungs- und Montirungswesen, und hat die Aufsicht über die Oeconomieführung der Compagnien oder Escadronen, über die Unterhaltung der Armatur- und Rüstungs-Gegenstände, der Reit- und Zug-Equipagen.

In jenen Garnisonen, in welchen keine selbständigen Commandantschaften sind, ist der Oeconomie-Commission auch noch die Beischaffung der Lebensmittel, Fourage, Brennmaterialien ꝛc., dann die Besorgung des Bauwesens und des Krankenhauses übertragen.

Helm, Casquet oder Tschacko mit allem Zugehör, Epaulette, Mantel Mantelsack, Torniſter, Haarbusch und Sporn erhält die Mannschaft unentgeldlich auf bestimmte Tragzeit. Die übrigen Monturstücke aber werden der Mannschaft um bestimmte, unveränderliche Preise zur Schuld geschrieben.

Zur Tilgung dieser Schuld sind der Mannschaft tägliche Geld-

Gebühren, unter dem Namen Montur-Raten, zugemessen, mittels welcher diese Schuld bis zur Vollendung der 6jährigen Dienstzeit wieder abgetragen wird, wie aus folgender Tabelle zu ersehen ist.

Waffengattungen.	Gesammt-Kosten-Betrag für die abgegebenen Montur-stücke in einer 6jährig. Dienstzeit			Zur Tilgung dieser Montur-kosten wird als Gebühr pr. Tag zugemessen					
				dem präsenten				dem temporär beurlaubten Unteroffizier ud. Soldaten	
				Unteroffizier		Soldaten			
	fl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.
Infanterie	100	22	—	3	3	2	6	—	4
Cürassiere	117	58	5	4	1	3	2	—	3
Chevauleger	123	10	—	4	2	3	3	—	3
Artillerie-Unteroffiziere und Trompeter . . .	137	29	—	4	3	—	—	—	3
Bombardeure und Kanoniere	107	6	—	—	—	3	—	—	3
Technische Compagnien, incl. Pontonier- und Ouvrier-Compagnie . . .	—	—	—	4	3	3	4	—	3
Fuhrwesens-Unteroffiziere u. Trompeter . . .	124	32	—	4	2	—	—	—	3
Fuhrwesens-Gemeine . .	124	32	—	—	—	3	4	—	3

Pensions-Wesen.

Nur wenige Heere haben sich ähnlicher musterhafter Einrichtungen für Versorgung dienstuntauglicher Offiziere, so wie für deren Wittwen und Waisen zu erfreuen, wie das bayerische Heer.

Die Verordnungen darüber bestimmen, daß Unfähigkeit zur fernern Dienstleistung, so wie tadelfreies Benehmen in militärischer und sittlicher Hinsicht, Ansprüche auf Pension begründen.

Die Ertheilung ist dem Ermessen Sr. Majestät des Königs vorbehalten.

Wo diese Bedingungen erfüllt sind, tritt folgendes Pensions-Normativ ein:

Ein General der Infanterie, Cavallerie oder Artillerie erhält jährlich . . . . . 5850 fl.

„ General-Lieutenant . . . . . 4500 „

„ General-Major . . . . . 3150 „

Ein	Oberſt	1800 fl.
„	Oberſtlieutenant	1500 „
„	Major	1300 „
„	Rittmeiſter oder Hauptmann 1. Klaſſe . . .	1000 „
„	Hauptmann 2. Klaſſe	800 „
„	Oberlieutenant	500 „
„	Unterlieutenant	420 „
„	Junker oder ein mit dieſem in gleichem Rang ſtehendes Individuum	240 „

Diejenigen Offiziere, deren Dienſtuntauglichkeit die Folge einer ſchweren Verwundung vor dem Feinde iſt, rücken, ſo wie ſie die Tour im activen Dienſt getroffen hätte, zur weitern Beförderung innerhalb folgender Gränzen vor, und beziehen alsdann die der erreichten Charge gebührende Penſion, nämlich:

der General-Major bis zum General-Lieutenant,
„ Oberſt bis zum General-Major,
„ Major und Oberſtlieutenant bis zum Oberſten,
„ Hauptmann oder Rittmeiſter bis zum Oberſtlieutenant,
„ Ober- und Unterlieutenant bis zum Hauptmann 1. Klaſſe oder Rittmeiſter.

Die Uniform der penſionirten Offiziere beſteht in kornblumenblauen Röcken mit langen Schößen und einer Reihe gelber Knöpfe, weiße Kragen und Aufſchläge, gelbe Schuppenepaulette und Gradauszeichnungen, blaue lange Beinkleider mit weißem Vorſtoß, überdieß kornblumenblaue Ueberröcke mit weißem Kragen und Vorſtoß. Hüte mit ſilbernen Quaſten und goldener Sternſchleife.

Die Säbel jener Waffengattung, in welcher ſie zuletzt gedient haben.

Die Generale tragen die ihrem Grade entſprechende Stickerei blos auf dem Kragen.

Die Militär-Beamten erhalten die Penſionen nach obigem Regulativ, und zwar nach dem Verhältniſſe ihres Gage-Betrags zu den entſprechenden Offiziers-Chargen.

Auch können Offiziere, die in der Linie zu dienen nicht mehr tauglich sind, nach vorausgegangener Praxis, zur königlichen Post-Anstalt übertreten.

Für Versorgung der zum Theil oder ganz dienstuntauglichen Unteroffiziere und Soldaten bestehen: die 2 Garnisons-Compagnien (siehe S. 277), die Veteranen-Anstalt und das Invalidenhaus.

In der Veteranen-Anstalt zu Donauwörth, wohin die verheiratheten Real-Invaliden gelangen, erhalten dieselbe Löhnung und Verpflegung wie die Soldaten der Garnisons-Compagnien, nebst einer Zulage.

Im Invalidenhaus zu Fürstenfeld, in welchem blos ledige Invaliden oder Wittwer ohne Kinder aufgenommen werden, erhalten dieselbe volle Natural-Verpflegung, die nöthige Montur und nach Verschiedenheit der Chargen ein tägliches Taschengeld.

Die Veteranen und Invaliden können, wenn sie es vorziehen, statt des Eintritts in diese Anstalten, die Pension verlangen, oder auch mit Austritt aus denselben, in ihrer Heimath verzehren.

Besonders Hülfsbedürftige erhalten überdieß Unterstützungen aus dem Invalidenfond.

Für Unteroffiziere und Soldaten, welche wegen Alter oder Gebrechen nach mehrjähriger treuer Dienstleistung untauglich wurden, und in Erwerbung des Lebensunterhaltes ganz oder theilweise beschränkt sind, gibt es Pensionen in 2 Klassen, nach folgendem Regulativ, entweder auf Lebensdauer oder nur auf einen bestimmten Zeitraum.

Im Heere.

	1. Klasse.	2. Klasse.
Der Feldwebel, 1. Wachtmeister, Oberfeuerwerker, oder ein in dieser Rangeskathegorie stehendes Individuum monatl.	10 fl. — kr.	7 fl. 20 kr.
Der Sergeant, 2. Wachtmeister, Feuerwerker monatlich	7 „ 30 „	5 „ — „
Der Corporal, Hautboist, Trompeter u. s. w.	7 „ — „	4 „ 30 „
„ Soldat, Tambour monatlich . .	5 „ — „	2 „ 30 „

In der Gendarmerie.

	1. Klasse.	2. Klasse.
Der Feldwebel monatlich	20 fl. — kr.	13 fl. 20 kr.
„ Profoß „	15 „ — „	10 „ — „
„ Brigadier „	12 „ — „	8 „ — „
„ Gendarm „	10 „ — „	7 „ 30 „

Auch bei verschiedenen Civilstellen finden lang und brav gediente Unteroffiziere geeignete Anstellung oder Verwendung.

Die Wittwen der Offiziere und Militär-Beamten, gleichviel, ob diese in der Activität oder im Pensionsstande verstorben sind, erhalten aus dem bereits erwähnten Militär-Wittwen- und Waisenfond den dritten Theil des vollen Gehalts des Verstorbenen als Pension, und zwar:

Die Wittwe eines General-Lieutenants jährlich .	1666 fl. 40 kr.
„ „ „ General-Majors „ .	1166 „ 40 „
„ „ „ Obersten „ .	800 „ — „
„ „ „ Oberstlieutenants „ .	633 „ 20 „
„ „ „ Majors „ .	566 „ 40 „
„ „ „ Hauptmanns 1. Klasse oder Rittmeisters jährlich .	400 „ — „
„ „ „ Hauptmanns 2. Kl. „ .	300 „ — „
„ „ „ Oberlieutenants „ .	200 „ — „
„ „ „ Unterlieutenants „ .	166 „ 40 „
„ „ „ Junkers oder in diesem Range stehenden Individuums jährlich	96 „ — „

Die Waisen der Generale und Stabsoffiziere und der in dieser Ranges-Kathegorie stehenden Militär-Beamten erhalten, als einfache Waise, den 25. Theil, als doppelte den $^{3}/_{50}$tel des Activitäts-Gehaltes als Unterstützung, lebenslänglich oder bis zu ihrer Versorgung, und zwar jährlich:

die einfache Waise eines General-Lieutenants . . .	200 fl.
„ doppelte „ „ „ „ . . .	300 „
„ einfache „ „ General-Majors . . .	140 „

die doppelte Waise eines General-Majors . . . 210 fl.
„ einfache „ „ Obersten . . . . . 96 „
„ doppelte „ „ „ . . . . . 144 „
„ einfache „ „ Oberstlieutenants . . . 76 „
„ doppelte „ „ „ . . . 114 „
„ einfache „ „ Majors . . . . . 68 „
„ doppelte „ „ „ . . . . . 102 „

Die Waisen der übrigen Offiziere und Militär-Beamten erhalten jährlich:

als einfache Waise eines Hauptmanns 1. Kl. od. Rittmeisters 48 fl.
„ doppelte „ „ „ . . . . . 72 „
„ einfache Waise eines Hauptmanns 2. Klusse . . 42 „
„ doppelte „ „ „ . . 63 „
„ einfache „ „ Ober- und Unterlieutenants . . 36 „
„ doppelte „ „ „ „ . . 54 „

als jährliche Unterstützuug bis zum 20. Lebensjahre und selbst nach diesem noch, je nachdem der Selbsterwerb mehr oder minder beschränkt ist.

Die Wittwen der Unteroffiziere und Soldaten erhalten als Pension monatlich:

Bei dem Heere:

Die Wittwe vom Feldwebel und der in dieser Kathegorie stehenden Individuen . . . . . 5 fl. — kr.
Die Wittwe vom Auditoriats-Actuar . . . 4 „ — „
„ „ „ Sergeanten und in dieser Kathegorie stehenden Individuen . . . . . 3 „ 30 „
Die Wittwe vom Corporal, Hautboisten oder Trompeter 3 „ — „
„ „ „ Gefreiten, Gemeinen oder Tambour 2 „ 30 „

Bei der Gendarmerie.

Die Wittwe vom Feldwebel . . . . . 8 fl. — kr.
„ „ „ Profoßen . . . . . 4 „ — „
„ „ „ Brigadier . . . . . 3 „ 30 „
„ „ „ Gendarm . . . . . 3 „ — „

Die Waisen der Unteroffiziere und Soldaten durch alle Chargen, sowohl die einfachen als doppelten, erhalten einen monatlichen Erziehungsbeitrag von 3 fl., die Knaben bis zum zurückgelegten 13., die Mädchen bis zum 15. Lebensjahre.

Erlernt ein Knabe nach dem 13. Lebensjahre eine Kunst oder ein Handwerk, so erhält er überdieß Unterstützung und Lehrgeld.

Die Wittwen und Waisen der auf dem Felde der Ehre gebliebenen, oder an den Folgen der vor dem Feinde erhaltenen Wunden verstorbenen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten erhalten die Pension und Unterstützung nach dem nächst höhern Grade des verstorbenenen Gatten und Vaters.

Heiraths-Caution.

Nur nach Leistung einer Caution von 10,000 fl. dürfen Offiziere oder Militär-Beamte heirathen.

Diese Caution muß wenigstens 400 fl. an jährlichen Zinsen oder Renten eintragen, außerdem muß dieselbe zur Ergänzung jenes Zinsertrages erhöht werden.

Für Unteroffiziere und Soldaten besteht die Caution in 600 fl., bei der Gendarmerie in 1000 fl. Ausnahmen hievon, sowohl für Offiziere als Soldaten, hängen von der Gnade Sr. Majestät des Königs ab.

Militär-Bildungs-Anstalten. Beförderungs-System.

Zur wissenschaftlichen Ausbildung der dem Militärdienst sich widmenden Individuen bestehen folgende Anstalten:

a) das königliche Cadeten-Corps in München,

b) die Artillerie-Schulen,

c) die Schulen bei den übrigen Heeres-Abtheilungen.

ad a) Das königl. Cadeten-Corps in München (im Jahre 1756 gegründet) ist bestimmt, jungen Leuten in einem 8jährigen Curs die theoretische und practische Vorbildung zum Eintritt als Offizier in die verschiedenen Waffengattungen des Heeres zu ertheilen. 150

Plätze im Cadeten-Corps werden mit Anspruch auf Anstellung im Heere und 50 bis 60 Supernumerär-Stellen ohne diesen Anspruch vergeben. Zu den erstern werden nur Söhne des Adels, der Offiziere, Militär-Beamten und jener Civil-Beamten, welche wenigstens im Range eines Collegialraths stehen, zugelassen.

Diese Plätze sind entweder ganze Freistellen, oder solche mit jährlichen Zahlungsbeiträgen von 102, 204, 306 oder 408 Gulden.

Die Supernumerär-Plätze werden an Inländer, ohne Rücksicht auf Stand oder Rang der Eltern, auch an Ausländer vergeben, welche jedoch ohne Unterschied 408 fl. zu bezahlen haben.

Uebrigens können diese Ueberzähligen durch die Gnade Sr. Majestät des Königs den Uebrigen gleichgestellt werden.

Der Aufnahme des 10jährigen Knaben geht ein Examen voraus.

Die ganze Eintheilung und Beaufsichtigung der Zöglinge ist militärisch geordnet.

Sämmtliche Zöglinge bilden nach ihren 8 Klassen, 8 Brigaden.

Die der 4 untern Brigaden werden Eleven, jene der 4 obern Brigaden-Cadeten genannt.

Jeder der 7 ersten Brigaden ist ein Inspections-Offizier und 2 Cadeten der 8. Brigade zur Aufsicht zugetheilt; letztere heißen Fahnen-Cadeten.

Die Zöglinge bilden bei Ausrückungen 2 Compagnien, wovon die erste, die Cadeten, mit ihrer Größe angemessenen Gewehren versehen sind. Die Fahnen-Cadeten bilden hiebei die reglementsmäßigen Ober- und Unteroffiziers-Chargen. Außerdem sind die beiden Compagnien getrennt, und kommen nur bei außerordentlichen Gelegenheiten zusammen.

Das Cadeten-Corps-Commando steht unmittelbar unter dem Kriegs-Ministerium, und erstattet monatlich mündlichen und schriftlichen Rapport an Sr. Majestät den König.

Der Stab der Anstalt besteht aus:

1 General oder Stabsoffizier als Commandant,

1 Stabsoffizier oder Hauptmann,

1 Adjutanten,

15 Inspections-Offiziere, incl. des Vorstandes der Oeconomie-Commission.

Die beiden erstern sind förmlich im Cadeten-Corps angestellt, und tragen die Uniform desselben.

Die Inspections-Offiziere werden aus der Infanterie auf ihren Wunsch dahin beordert, und tragen die Uniform ihrer Abtheilungen.

Das Oeconomische der Anstalt besorgt die Oeconomie-Commission unter einem Hauptmann oder Oberlieutenant als Vorstand, 1 Ober- oder Unterlieutenant als Mitglied, 1 Quartiermeister und Actuar.

Für den Sanitäts-Dienst ist 1 Corps-Arzt und 1 Chirurg, 1 Krankenaufseher und 1 Krankenwärter vorhanden; das Dienst-Personal besteht aus 2 Hausmeister, 2 Portier, 20 Aufwärter und 1 Friseur.

Die Lehrgegenstände, welche durch 15 Professoren und 15 Lehrer, theils Offiziere, theils vom Civil, vorgetragen werden, sind: Religion und Sittenlehre, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Trigonometrie, Waffenlehre, reine und angewandte Taktik, Terrainlehre, Befestigungs-Wissenschaften, Angr ff und Vertheidigung der festen Plätze, Militär- und Freihand-Zeichnung, Naturgeschichte, Physik und Chemie, Geschichte, Geographie, deutsche und französische Sprache, Dienstlehre, militärische Uebungen, Caligraphie, Musik, Fechten, Turnen, Voltigiren, Schwimmen und Tanzen.

Die 6. Klasse erhält practischen Unterricht im Aufnehmen mit dem Meßtische; und die 7. während ihrer Vacanszeit im topographischen und militärischen Aufnehmen, die 8. Klasse auch Reitunterricht.

Jene Zöglinge, welche zum Ingenieur- und Artillerie-Corps eintreten wollen oder es besonders wünschen, erhalten außerdem noch in der höhern Mathematik Unterricht. Italienische und englische Sprache zu erlernen, steht in dem freien Willen eines jeden Zöglings, Lehrer sind vorhanden.

Nach beendigtem Lehrcurs werden die Zöglinge durch eine von Offizieren aller Waffengattungen zusammengesetzte Commission geprüft, und wenn sie in ihren Kenntnissen und Fertigkeiten genügt haben, den Heeres-Abtheilungen als Junker eingereiht.

An diesen Prüfungen können auch die sich dazu eignenden Unteroffiziere und Cadeten der Artillerie-Regimenter und der technischen Compagnien zum Zwecke ihrer Beförderung Theil nehmen.

Die Uniform des Cadeten-Corps besteht in kornblauen Röcken mit Kragen und Aermelaufschlägen von schwarzem Manchester, rothem Vorstoß, einer Reihe weißer Knöpfe; kornblautuchene Hosen mit rothem Vorstoß, im Sommer weiß und blau gestreifte leinene Beinkleider. Casquet und Schirmmützen wie die Infanterie; graue Mäntel mit stehendem Kragen; wenig gekrümmte Säbel an weißer Kuppel.

Der Commandant und der Stabsoffizier tragen Hüte mit silbernen Sternschleifen und Quasten; weiße Schuppen-Epaulette und Gradauszeichnungen; den Säbel der Infanterie-Offiziere mit Portepee; Ringkragen als Dienstzeichen; im Sommer weißleinene Beinkleider.

ad b) Bei jedem Artillerie-Regiment besteht unter Leitung des jüngern Oberstlieutenants, als Ecole-Director, eine Schule zur Fortbildung der Ober- und Unterlieutenants und Junker, in welcher ihnen während der 6 Monate des Wintersemesters Unterricht in der reinen und angewandten Mathematik, der darstellenden Geometrie, der Artillerie-Wissenschaft, in der Lehre vom Artillerie-, Maschinen-, Fortifications- und Situations-Zeichnen, durch eigends dazu bestimmte und ernannte Offiziere ertheilt wird. Außerdem erhalten die Offiziere der Artillerie Vorlesungen über den Dienst und das Exerzier-Reglement durch einen Stabsoffizier.

In den verschiedenen Artillerie-Etablissements sind Offiziere der Artillerie-Regimenter im periodischen Wechsel zur Instruction in der Artillerie-Technik commandirt (siehe Artillerie).

Auch wird stets einigen Offizieren in den Städten, wo Uni-

versitäten sind, Gelegenheit gegeben, Vorträge über Physik und Chemie zu hören.

Ferner hat jedes Artillerie-Regiment eine Schule, in welcher den Unteroffizieren und Kanonieren die für ihre Charge nöthigen Kenntnisse beigebracht werden, und die Cadeten und übrigen sich zur Beförderung eignenden Individuen vorbereitenden Unterricht zu den Prüfungen erhalten, die sie mit den Cadeten des königlichen Cadeten-Corps bestehen. Den Gang des Unterrichts leitet der oben erwähnte Ecole-Director.

Jede solche Regimentsschule theilt sich in eine höhere, und eine niedere; und diese wieder in mehrere Klassen.

In der höhern Regimentsschule, welche die Unteroffiziere und Cadeten in sich begreift, ertheilen 6 Ober- oder Unterlieutenants Unterricht in folgenden Gegenständen: niedere Mathematik, Geometrie und Anwendung der Logarithmen, Waffenlehre, reine und angewandte Taktik, Terrainlehre, Militärzeichnen, Artillerie-Unterricht, Batteriebau und Fortification, Geographie und vaterländische Geschichte, Fechten und Voltigiren.

Ferner ist es den Cadeten und Unteroffizieren der Artillerie erlaubt, wenn sie die Vorkenntnisse besitzen, am k. Cadeten-Corps den Vorlesungen über Physik beizuwohnen.

Den Kanonieren und Bombardeuren ertheilen dazu geeignete Unteroffiziere in 2 Klassen Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie im Artillerie-Fache, insoweit es diesen nothwendig ist.

ad c) Jedes Infanterie- und Cavallerie-Regiment, dann jedes Jäger-Bataillon besitzt 2 Schulen, eine höhere mit 2 Klassen für die Junker, Cadeten, und die sich zur höhern Beförderung eignenden Unteroffiziere, und eine andere, ebenfalls mit 2 Klassen für die übrigen Unteroffiziere, Tamboure und jene Soldaten, die sich zur Unteroffiziers-Charge vorbereiten wollen, oder die Schule freiwillig besuchen.

Ein Major ist Vorstand der Regimentsschule; in der höhern

ertheilen besonders sich dazu eignende Offiziere, in der niedern Unteroffiziere den Unterricht.

Die Lehrgegenstände der 2. Klasse der höhern Regimentsschule sind: Geometrie, Algebra, Geographie und Geschichte des Vaterlands, Felddienst, Feldbefestigung.

In der 1. Klasse Lesen in allen Arten, Schreiben, die 4 Rechnungsarten mit Bruch und Regeldetri, Fertigung von Aufsätzen und Meldungen, Tabelliren, Erklärung der Definitionen der Geometrie, dann der Figuren und Pläne der Exerzier-Vorschriften, Feldbefestigung.

Der militärische Zeichnungsunterricht wird in diesen beiden Klassen gemeinschaftlich ertheilt.

Hiezu kommt noch bei den Cavallerie-Regimentern Kenntniß und Pflege der Pferde.

In der 2. Klasse der niedern Regimentsschule wird Lesen von Druck und Schrift, calligraphisches und orthographisches Schreiben, die 4 Rechnungsarten mit benannten und unbenannten Größen; in der 1. Klasse dieser Schule, Lesen von Druck, Schreiben und die 4 Rechnungsarten gelehrt.

Außerdem erhalten die Unteroffiziere aller Waffen Vorlesungen über das Dienst- und Exerzier-Reglement und den Felddienst durch die Adjutanten, überdieß jene der Cavallerie und Artillerie durch die Veterinär-Aerzte über das Aeußere des Pferdes und die richtige Behandlung erkrankter Pferde.

Bei den Frühjahr- und Herbst-Inspizirungen überzeugen sich die inspizirenden Generale durch mündliche Prüfungen von den Fortschritten der Schüler.

Die übrige Mannschaft erhält durch Offiziere und Unteroffiziere bei ihren Compagnien oder Eskadronen theoretischen Unterricht aus den Exerzier- und Dienst-Vorschriften, dem Felddienst ꝛc., dann auch im Patronenmachen und in der richtigen Behandlung der Waffen.

Für die Offiziere der Infanterie und Cavallerie finden wäh-

rend der Wintermonate ebenfalls Vorlesungen über die Dienst- und Exerzier-Vorschriften, besonders aber über den Felddienst statt. Auch erhalten dieselben Ausarbeitungen über diese Gegenstände, wozu ihnen die Commandanten der Regimenter oder Bataillone die Themas liefern.

Bibliotheken, deren sich bei jedem Regiment oder Bataillon eine befindet, erleichtern dem Offizier seine weitere Ausbildung. Diese Bibliotheken sind Eigenthum der Offiziere und werden durch Beiträge derselben unterhalten. Mehrere zeichnen sich durch Auswahl und Bändezahl aus.

An die erwähnten Militär-Bildungs-Anstalten reiht sich die Verwendung der ins topographische Büreau commandirten Offiziere und Unteroffiziere in den verschiedenen Sectionen desselben an.

Außerdem erhalten während der Wintermonate die ins Büreau commandirten Offiziere Vorlesungen durch Offiziere des General-Quartiermeister-Stabes und des topographischen Büreaus über Mathematik, Artillerie, Befestigungskunst, Taktik und Zeichnen. Die Unteroffiziere erhalten in denselben Gegenständen, besonders aber in der Mathematik und im Zeichnen Unterricht.

Jährlich findet eine schriftliche Prüfung der Junker und der in ihren Kenntnissen über die höhere Regimentsschule hinausgerückten Cadeten und Unteroffiziere der Infanterie und Cavallerie statt, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen und dabei vollkommene theoretische und practische Kenntnisse ihres Dienstes und gute Aufführung besitzen.

Die Gegenstände dieser Prüfung sind: Stereometrie, Trigonometrie, Waffenlehre, reine Taktik, angewandte Taktik mit Terrainbeurtheilung, Terrainlehre, Feld- und permanente Befestigung und Militär-Styl.

Aus jedem dieser Gegenstände werden zwei vom Kriegs-Ministerium unmittelbar ausgehende Fragen aufgegeben, und in Gegenwart einer Commission unter dem Vorsitze eines Stabs-

offiziers, welcher streng auf Vermeidung aller Unterschleife zu sehen hat, in den verschiedenen Garnisonen, am gleichen Tag und zur gleichen Stunde, bearbeitet.

Die Ausarbeitungen der Geprüften werden am Sitze eines jeden Armee-Divisions-Commandos durch eigene Prüfungs-Commissionen, unter dem Vorsitze eines Ingenieur-Stabsoffiziers korrigirt, und das Resultat, nach 5 Befähigungsnoten klassifizirt, an das Kriegs-Ministerium eingeschickt.

Wer nicht eine der 3 ersten Hauptprüfungsnoten erhalten hat, darf in den Beförderungslisten nicht vorgetragen werden.

Der Commandant einer jeden Heeres-Abtheilung bestimmt die Beförderungen der Unteroffiziere aus den geeignetsten Individuen mit möglichster Berücksichtigung ihres Dienstalters, und hat die Befugniß, Söhne der Offiziere oder Militärbeamten, oder von Adeligen, dann der Collegialräthe und höhern Civilbeamten, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingnisse erfüllen, als Cadeten aufzunehmen.

Bei der Artillerie muß jeder, vom Unterkanonier an bis zum Oberfeuerwerker, der um eine Charge vorrücken will, das für diese Charge vorgeschriebene Examen bestehen; ist dieß nicht der Fall, so rückt der Nächste im Dienstalter vor.

Die Ernennung zum Junker geschieht durch Se. Majestät den König in der Regel aus den Fahnen-Cadeten und jenen Unteroffizieren und Regiments-Cadeten, welche den eben erwähnten Junker-Prüfungen genügt haben, und sich durch dienstliche Brauchbarkeit und sittliches Betragen auszeichnen, oder durch Verwendung bei den Arbeiten des topographischen Büreaus des General-Quartiermeister-Stabs ihre Qualification zur höhern Beförderung dargethan haben.

Die Beförderungen zum Unterlieutenant und von dieser Charge bis zum General-Major geschehen in jeder Waffengattung für sich nach der Wahl Sr. Majestät des Königs und bei entsprechenden Fähigkeiten nach dem Dienstalter im Grade.

Unterricht und Uebungen der Truppen.

Sämmtliche Heeres-Abtheilungen werden in den jeder Waffengattung eigenthümlichen Uebungen und Manövers mit Sorgfalt ausgebildet. Die Infanterie übt sich außerdem im Bajonettfechten und in allen Zweigen des Turnens.

Die Ausbildung der Cavallerie, begünstigt durch längere Präsenzzeit der Mannschaft, ist vorzüglich. Das Hieb- und Stoßfechten, dann das Voltigiren wird fleißig geübt. Im Tirailliren und im Felddienst wird sämmtliche Mannschaft der Infanterie und Cavallerie unterrichtet. Bei der Cavallerie ist jedoch der vierte Zug jeder Eskadron, bei den Infanterie-Regimentern sind die Schützen-Compagnien, bei den Jäger-Bataillonen die Carabinier-Compagnien vorzugsweise zum Tirailliren bestimmt, weswegen auch die gewandtesten Leute und Pferde zu diesen Abtheilungen ausgewählt werden.

Auch der Schwimmunterricht wird mit Eifer betrieben; zu diesem Zweck sind in den meisten Garnisonen Schwimmschulen angelegt.

Die Mannschaft der Artillerie erhält den gründlichsten Unterricht in allen Theilen dieser komplizirten Waffengattung.

Das Ingenieur-Corps hat durch die großen Festungsbauten zu Ingolstadt und Germersheim Gelegenheit, sich practisch vollkommen auszubilden.

Die Sappeur- und Mineur-Compagnien halten zu Ingolstadt jährlich größere Uebungen im Sappen- und Minendienst, die Pontoniere im Fahren, dann im Bock- und Schiffbrückenschlagen auf der Donau.

Von Zeit zu Zeit finden Uebungslager statt, an welchen gewöhnlich 2 Armee-Divisionen Theil nehmen, und sich während 14 Tage in Schul- und Feldmanöver üben.

Ergänzung des Heeres, Dienstzeit, Reserven, Landwehr.

Das Heer ergänzt sich durch freiwilligen Zugang und durch die allgemeine Militär-Conscription.

Der Militär-Conscription ist jeder Bayer unterworfen, und zwar in dem Jahr, während welchem er sein 21. Lebensjahr erreicht. Mit dem 1. Januar des darauf folgenden Jahres tritt jeder Conscriptionspflichtige in die Militärpflichtigkeit, und zwar nicht nur für das stehende Heer, sondern auch für die Reserven und die Landwehr. Ausgenommen davon sind nur die Standesherrn und ihre Familien und der geistliche Stand.

Die Gesammtzahl der jährlich in dieses Alter tretenden Conscribirten beträgt 40 bis 45000.

In den ersten zwei Jahren der Militärpflicht ist jeder Conscribirte verbunden, in das stehende Heer zu treten (Armeepflichtigkeit).

Von dieser Verbindlichkeit ist befreit: jeder einzige übrige Sohn jener Eltern, welche bereits 2 Söhne unter den Fahnen verloren, und jeder Sohn jener Eltern, welche bereits 3 Söhne unter den Fahnen verloren haben.

Die Berufung zur Armee geschieht durch das Loos, vor allem aus der Klasse derjenigen, welche im ersten Jahre der Militärpflicht stehen, nach der Reihe der Loosnummern.

Von dem Eintritt in das Heer zur Friedenszeit sind befreit und werden zurückgestellt: ein Sohn in jeder Familie, (sohin auch der einzige Sohn), in so ferne die Familie nicht in dem Genuß eines die Subsistenz derselben sichernden Einkommens sich befindet, und außer Stand ist, diese Subsistenz durch eigenen Verdienst zu sichern, dann die durch vorzüglichen Fortgang in den Wissenschaften und Künsten sich auszeichnende Studirenden. Diese Zurückstellungen werden aufgehoben, so wie der Krieg eintritt, und die Zurückgestellten müssen alsdann in die Armee treten.

Für die Dienstuntauglichen und die wegen Vergehen oder Verbrechen der Ehre der Waffen Unwürdigen treten jene ein, welche in der Reihe der Loose folgen.

Ein der Militärpflicht Unterworfener kann sich weder ansäßig machen noch verheirathen oder eine definitive Anstellung erhalten, ohne zuvor entweder persönlich oder durch einen Ersatzmann dieser Pflicht Genüge geleistet zu haben.

Die Zahl der zur Ergänzung des Heeres zu berufenden Mannschaft bestimmt die Staatsregierung; sie soll im Frieden den sechsten Theil des formationsmäßigen Standes (9 bis 10000 M.) nicht überschreiten.

In Kriegszeiten kann diese Zahl überschritten und im Falle des Bedürfnisses beide Altersklassen, in Masse, ohne vorhergängiges Loosen, zum Heer berufen werden.

Die Distrikts-Polizei-Behörden sind allenthalben auch die Conscriptions-Behörden ihrer Bezirke, und führen die Verhandlungen.

Zur Entscheidung von Reclamationen und als letzte Instanz über die Verhandlungen der Conscriptions-Behörden bildet sich in jedem Kreis-Regierungsbezirke ein oberster Rekrutirungs-Rath, bestehend aus dem Regierungs-Präsidenten, mehrern Collegial-Mitgliedern, dem Medizinalrath und dem Staatsanwalt, welcher über den Vollzug des Gesetzes zu wachen hat.

Bei der Aushebung selbst verstärkt sich der Rekrutirungsrath durch 2 oder 3, zu vollem Stimmrecht berechtigte Generale oder Stabsoffiziere und durch 2 Militär-Aerzte.

Die Staatsregierung spricht die Größe des Contingents aus, welches jeder Regierungsbezirk zu den verschiedenen Waffengattungen zu stellen hat.

Das Zahlverhältniß der Conscribirten dient dabei als Vertheilungsmaßstab.

Die Aushebung selbst geschieht in der Regel im Monat März.

Der Rekrutirungsrath entscheidet über die allgemeine Dienst-

fähigkeit des Pflichtigen, und die beisitzenden Offiziere zunächst über dessen Zuweisung zu den entsprechenden Waffengattungen.

Die Söhne der Adeligen, der Collegialräthe und höhern Beamten, dann der Offiziere und Militärbeamten treten als Cadeten in das Heer.

Die Dauer der Dienstzeit in demselben beträgt ohne Unterschied der Waffengattung 6 Jahre, werden aber der Mannschaft durch Beurlaubung erleichtert.

Die Gefreiten und Gemeinen sind zu diesem Zwecke in 2 Klassen abgetheilt, und zwar:

a) in solche, welche abwechselnd präsent sind, und mit Montur-Raten beurlaubt werden dürfen;

b) in solche, welche einen freieren und mehr bestimmten Urlaub ohne Raten erhalten.

Letztere dürfen nur auf höhere Anordnung und zur Abdienung ihrer nicht berichtigten Monturschuld nochmals zum Dienst einberufen werden. Diese Begünstigung dürfen nur ganz vollkommen in den Waffen ausgebildete Leute erhalten; bei der Infanterie ist es daher die Mannschaft vom 4., 5. und 6. Dienstjahre, bei der Artillerie und dem Fuhrwesen die vom 5. und 6., bei der Cavallerie die vom 6. Dienstjahre, welche in die 2. Klasse der Beurlaubten zu setzen ist.

Einsteher, Widerspänstige und Deserteure sind von dieser Begünstigung in der Regel ausgeschlossen.

Stellvertretung ist gestattet.

War der Einsteller schon im Heere eingereiht, so muß sein Ersatzmann 6 Jahre tadellos in der nämlichen Waffengattung gedient haben, dadurch wird dem Heere eine Menge guter Unteroffiziere erhalten. Die Feststellung der Summe für die Uebernahme der Dienstzeit bleibt zwar der Privatübereinkunft überlassen; von dem Einstandkapital aber müssen für den Infanteristen 150 fl., für den Cavalleristen 300 fl. so lange gerichtlich deponirt werden, bis der Einsteher die übernommene Dienstzeit abgeleistet hat.

Nach Vollendung der 6jährigen Dienstzeit erhält im Frieden der Eingereihte seinen Abschied vom Heere, wenn er nicht freiwillig wieder eine 2, 4 oder 6jährige Dienstzeit übernimmt.

In Kriegszeiten wird erst 6 Wochen nach geschlossenem Frieden die ausgediente Mannschaft entlassen; in beiden Fällen tritt selbe zu den Reserve-Bataillonen oder Divisionen über.

Diese Reserven bilden den zweiten Hauptbestandtheil der Vertheidigungsanstalten des Königreichs und bestehen aus derjenigen Mannschaft, welche im Heere ihre Dienstpflicht abgeleistet hat, und bei der Beabschiedung verpflichtet wird bis zum vollendeten 40. Lebensjahr oder der inzwischen erfolgenden Ansässigmachung sich auf jedesmalige Einberufung bei dem Regiment, dem sie bei der Verpflichtung zugewiesen wird, sogleich zu stellen, und alle Pflichten, Ehren und Vorzüge wieder mit dem Heere zu theilen.

Bei jedem Infanterie- und Artillerie-Regiment sind 2 solche Reserve-Bataillone, bei jedem Jäger-Bataillon und jedem Cavallerie-Regiment eine Reserve-Division.

Die Mannschaft wird in den Listen dieser Abtheilungen geführt, ist im Frieden, die zu den allenfalls nöthigen Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, steht ganz unter bürgerlicher Gerichtsbarkeit, und ist weder an Veränderung ihres Wohnsitzes, noch an Ansässigmachung oder Verehelichung gehindert.

Außerdem bleiben alle nicht in die Armee eingereihten Jünglinge und Männer, bis zum vollendeten 40. Jahre oder ihrer Ansässigmachung oder Verheirathung, zu diesen Reserve-Bataillonen dienstpflichtig, welche Bayern in den Stand setzen, sein Heer nach Bedarf mit kräftiger, größtentheils schon gedienter Mannschaft zu vermehren, ja zu verdoppeln.

Neben dem Heere und der Reserve besteht noch eine Landwehr, wozu alle nicht schon zum Heere oder der Reserve pflichtigen Bayern mit Ausnahme des geistlichen Standes und der Standesherren mit ihren Familien vom 22. bis zum vollendeten

60. Lebensjahre verpflichtet sind. Ansässigmachung und Verehelichung begründen keine Befreiung davon.

Vom persönlichen Dienst sind die Untauglichen, dann temporär die Hof- und Staatsdiener, die standes- und gutsherrlichen Justiz- und Polizeibeamten, die Magistratspersonen und Gemeindevorsteher unbedingt, Aerzte, Wundärzte, Notare und Advokaten aber nur in so ferne dispensirt, als sie nicht zum Landwehrdienst nothwendig sind.

Die Landwehr ist zur zweckmäßigern Benützung in 2 Klassen eingetheilt: die erste besteht aus denjenigen, welche nicht bereits über 40 Jahre alt sind, die zweite aus denen, welche das 40. Jahr überschritten haben, und sich zur Mobilisirung weniger eignen.

Jene treten durch königlichen Aufruf innerhalb der Gränzen des Königreichs, diese aber nur innerhalb ihrer Bezirke in militärische Thätigkeit.

Für dermalen ist die Landwehr in den Städten und Märkten der 7 Kreise diesseits des Rheins, so wie die Bataillons-Commandanten der Bezirke auf dem Lande in Activität.

In jeder Provinz befindet sich ein Landwehr-Kreis-Commando unter einem Landwehr-General, dem mehrere Kreis- und Bezirks-Inspectoren (Oberste und Oberstlieutenants der Landwehr) untergeordnet sind.

Sämmtliche active Landwehr ist uniformirt und bewaffnet.

Remontirung.

In der Regel wird jährlich der zehnte Theil der Pferde ausgemustert und öffentlich versteigert. Dieser, so wie ein außerordentlicher Abgang an Pferden, wird theils durch freien Ankauf von 3, 4, 5 oder 6jährigen inländischen Pferden, theils durch Lieferungen ersetzt.

Der freie Ankauf geschieht durch besondere Commissionen unter einem Stabsoffizier als Vorstand und mit Beiziehung eines Veterinär-Arztes in einigen hiezu bestimmten Cavallerie-Garnisonen, die Lieferungen geschehen durch Contracte mit Pferdehändlern.

Die Administrations-Commission der Militär Fohlenhöfe, aus einem Obersten als Vorstand, einem Rittmeister als Mitglied, einem Kriegs-Commissär und 2 Actuaren bestehend, besorgt die Vertheilung und Abgabe der Pferde an die Regimenter. Jene angekauften Pferde, welche das zur Abgabe nöthige Alter noch nicht erreicht haben, werden auf den 5 Militär-Fohlenhöfen bis zu diesem Zeitpunkte aufgezogen.

Jedem dieser Fohlenhöfe steht ein Verwalter nebst einem Actuar und einem Veterinär-Arzt vor. Obige Administrations-Commission führt die Oberaufsicht darüber.

Auf dem Militär-Fohlenhof zu Schwaiganger wurde durch Ankauf edler Hengste und Stuten im Ausland ein Stammgestüt begründet.

Um bei der Mobilmachung des Heeres den möglichst schnellen Ankauf der erforderlichen Pferde zu sichern, werden die zum Dienste für die Cavallerie, Artillerie oder das Fuhrwesen tauglichen Pferde alljährlich im September durch die Distrikts-Polizeibehörden aufgezeichnet, damit auf den ersten Befehl eine hinreichende Anzahl tauglicher Reit- oder Zugpferde in den bestimmt werdenden Auswahl-Stationen versammelt werden kann.

Sanitäts-Wesen.

An der Spitze des Sanitäts-Personals der Armee steht der General-Stabs-Arzt, derselbe ist zugleich Referent für das Sanitäts-Wesen im Kriegs-Ministerium. Ein Regiments-Arzt ist ihm beigegeben.

Ein Ober-Veterinär-Arzt ist Referent für die einschlägigen Gegenstände.

Bei jeder Armee-Division hat der Stabs-Arzt die Oberaufsicht über das Sanitäts-Wesen, demselben ist ein Arzt der Garnison als Assistent beigegeben.

Das ärztliche und veterinärärztliche Personal bei den verschiedenen Heeres-Abtheilungen ist in dem Stande derselben angegeben.

Bei jeder Commandantschaft bildet sich aus den vorhandenen Aerzten der Garnison eine Unter-Sanitäts-Commission, über deren Aussprüche die am Sitz eines jeden Armee-Divisions-Commandos, unter dem Vorsitze des Stabs-Arztes ebenfalls aus den Garnisons-Aerzten sich bildende Ober-Sanitäts-Commission das oberärztliche Gutachten abgibt.

Um im Sanitätsdienst der Armee angestellt zu werden, muß der Bewerber den Doctorgrad der Chirurgie und Medizin erlangt haben und einer Concursprüfung sich unterwerfen.

In den 5 Haupt-Garnisonen München, Augsburg, Nürnberg, Würzburg und Landau sind eigene Krankenhaus-Inspectionen.

In München, Augsburg, Würzburg und Landau Militär-Apotheken mit dem nöthigen Personale.

Justiz-Wesen.

Die dem Militär umfassend zustehende Strafgerichtsbarkeit wird bei den Regimentern, bei den selbstständigen Bataillonen und bei den größern Commandantschaften durch die Commandirenden, unter der Geschäftsführung der Auditoren und ihrer Actuare ausgeübt, und zwar theils unmittelbar in Disziplinar-Uebertretungen der Untergebenen, theils unter Anordnung von einfachen Commissionen oder von größeren Kriegscommissionen in Vergehungsfällen, oder von Kriegsgerichten in allen Verbrechensfällen.

In Civilrechtssachen haben die Militärpersonen ihren Gerichtsstand gleich allen Unterthanen vor den Civilgerichten. Die beurlaubte Mannschaft steht in polizeilich-strafbaren Uebertretungen unter dem Gerichte des Beurlaubungs-Ortes, und, wenn bei demselben Vergehen und Verbrechen Civil- und Militärpersonen zusammentreffen, so ist sowohl das untersuchende, als das erkennende Gericht aus Civil- und Militär-Richtern in allen Instanzen bis einschließlich bei dem Ober-Appellations-Gerichte des Königreichs zusammengesetzt.

Gegen Unteroffiziere und Soldaten besteht eine einfache Untersuchungs-Commission aus einem Hauptmann oder

Rittmeister als Vorstand, und noch zwei Offizieren als Beisitzer, eine größere Kriegs-Commission für alle Militär- und gemeine Vergehens-Fälle aus einem Major als Vorstand und 4 Subaltern-Offizieren als Beisitzer.

Ein Kriegsgericht für alle Verbrechensfälle besteht ebenfalls aus einem Major als Vorstand, dann aus 4 Subaltern-Offizieren und nebstdem aus 2 Feldwebeln, Wachtmeistern oder Oberfeuerwerkern, 2 Corporalen, 2 Gefreiten und 2 Gemeinen, so daß die feierliche Handlung eines Kriegsgerichts durch 13 Personen vollführt wird.

Die zwei im Grade gleichen Beisitzer bilden eine Stimme, das Erkenntniß fällen also 6 Stimmen, außer jener des Vorstandes.

Nach dem wesentlich im Heere bestehenden Prinzip, daß ein Angeschuldigter von seinen Kameraden gerichtet werde, richtet sich, wenn der Angeschuldigte aus dem Offiziersstande ist, auch das Personal der besagten Commissionen und des Kriegsgerichts, so daß dann nur Offiziere als Richter auftreten.

Der Auditor führt zwar nirgends eine entscheidende Stimme, hat aber die Prozeß-Instruction mit dem Actuar zu leiten, und den Vor- und Antrag, behufs der Aburtheilung, zu erstatten.

Die Erkenntnisse der größeren Kriegs-Commissionen gegen Unteroffiziere und Soldaten über Vergehen, läßt der Commandirende ohne Weiteres verkünden und in Vollzug setzen.

Urtheile von größeren Kriegs-Commissionen hingegen über Vergehen gegen Offiziere, bis zum Oberstlieutenant einschlüssig, unterliegen der Revision in letzter Instanz, durch sogenannte Revisions-Gerichte, die bei den 4 Armee-Divisionen und dem Artillerie-Corps-Commando, nebst den ihnen zur Geschäftsführung beständig beigegebenen Stabs-Auditoren und Actuaren, unter dem Vorsitze der Armee-Divisions-Commandanten aus 4 Stabsoffizieren gebildet werden.

Alle Kriegsgerichts-Erkenntnisse kommen in letzter Instanz vor einen für die Armee bestehenden obersten Militär-Gerichtshof,

genannt General-Auditoriat, zur oberstrichterlichen Revision, und zwar

a) vor das General-Auditoriat, als solches beständig besetzt mit 2 wirklichen General-Lieutenants als Präsidenten und Vice-Präsidenten, dann mit 1 General-Auditor und 7 Ober-Auditoren, nebst 1 Präsidial- und andern Secretären, 1 Registrator und 3 Canzlisten für die gemeinen Verbrechensfälle, dann

b) vor das General-Auditoriat als oberstes Revisions-Gericht der Armee, aus obigen Präsidenten oder Vice-Präsidenten, dann aus 2 der obigen Ober-Auditoren und aus 4 Stabs-Offizieren zusammengesetzt, für die rein militärischen Vergehen und Verbrechen.

c) Nebstdem bildet das General-Auditoriat als solches die oberste Justiz-Respizirungsstelle über alle Unter-Behörden, dem königlichen Kriegs-Ministerium ad latus, und

d) besorgt die Prüfung und Conservirung der Urkunden der in die Millionen gehenden Heiraths-Cautionen.

Nur die oberstrichterlichen Erkenntnisse auf den Tod, auf Entsetzung eines Offiziers von der Charge, oder Entlassung eines Offiziers gehend, müssen Sr. Majestät dem Könige vorgelegt werden. Für außerordentliche Fälle, besonders im Kriege, bleiben die Standgerichte vorbehalten.

Festungen und Militär-Etablissements.

Bayern besitzt folgende feste Plätze: Landau, welches zugleich Bundesfestung ist, Würzburg mit der Citadelle Marienberg, dann die Bergfestungen Rosenberg, Wülzburg und Oberhaus bei Passau.

Der große Festungsbau zu Ingolstadt ist seiner Vollendung nahe.

Der Bau der Befestigungswerke zu Germersheim am Rhein wird ebenfalls aufs thätigste betrieben.

Die Militär-Etablissements sind bereits bei der Artillerie angegeben worden.

Militär-Budget.

Auf verfassungsmäßigem Wege wurde für die Finanzperiode vom Jahre 1837 bis 1843, das Militär-Budget per Jahr bestimmt:

1) Für die active Armee
   a) an Geld 5,344,769 fl.,
   b) an Naturalien, nach den Budget-Preisen, 655,321 fl.,
2) für die Gendarmerie 613,976 fl.,
3) für das topographische Bureau 50,000 fl.

Bundes-Contingent.

Das Königreich Bayern stellt im Fall eines Bundes-Krieges das 7. unvermischte Armee-Corps zum Bundes-Heer, und zwar an streitbarer Mannschaft*):

	Mann.
a) als gewöhnliches Contingent 1/100 der Bevölkerung nach der Bundes-Matrikel	35,600
bestehend aus 27,566 Mann Infanterie, 5086 Mann Cavallerie, 2592 Mann Artillerie, mit 72 Feldgeschützen und 356 Pionieren und Pontonieren.	
Zum Belagerungspark stellt Bayern 20 Geschütze.	
b) als erste Ersatzmannschaft, nach den bereits mehrfach erwähnten Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, 1/000, oder 5933 Mann, dann als Reserve-Contingent 1/300 der Bevölkerung nach der Bundes-Matrikel oder 11,867 Mann, zusammen also wieder 1/2 Proc. der Bevölkerung . . .	17,800
welche nach dem für das gewöhnliche Contingent festgesetzten Verhältniß aus 13,783 Mann Infanterie, 2543 M. Cavallerie, 1286 M. Artillerie mit 36 Geschützen, und 178 Pionieren und Pontonieren zu bestehen haben.	

*) Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet: Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, dann die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten.

Die dem Heere zuzutheilenden Regiments- und Armee-Fuhrwesen, Feldbäckerei und Personale der Gesundheitspflege werden über obige Zahl gestellt.

Orden und Ehrenzeichen.

1. Der St. Hubertus-Orden, an einem ponceaurothen Band mit grüner Einfassung, 1444 gestiftet, als erster Haus-Orden mit 1 Klasse Ritter.

2. Der St. Georgen-Orden, an einem himmelblauen Bande, welches am Rande weiß und mehr einwärts dunkelblau ist, aus den Zeiten der Kreuzzüge, 1729 erneuert, mit 3 Klassen: Großkreuze, Commandeure und Ritter.

3. Der Militär-Max-Josephs-Orden, an einem schwarzen auf beiden Seiten durch einen weiß und blauen schmalen Streif begränzten Bande, 1806 gestiftet, mit 3 Klassen: Großkreuze, Commandeure und Ritter.

Mit diesem Orden sind Pensionen verbunden, 6 Großkreuze beziehen jährlich jeder 1500 fl., 8 Commandeure jeder 500 fl., die 50 ältesten Ritter jeder 300 fl., die Uebrigen jeder 150 fl.

Ferner beziehen 21 Kinder, deren Väter den Max-Joseph-Orden erhielten, eine jährliche Unterstützung von 300 fl.

4. Der Verdienst-Orden der bayerischen Krone, an einem blauen Bande mit schmaler weißer Einfassung, 1808 gestiftet, mit 3 Klassen: Großkreuze, Commandeure und Ritter.

Auch mit diesem Orden sind 40 Unterstützungen von jährlich 300 fl. für Kinder, deren Väter den Orden erhielten, verbunden.

5. Der St. Michaels-Orden, an einem blauen Bande mit Rosastreifen auf beiden Seiten, 1693 gestiftet, 1837 zu einem Verdienst-Orden umgeschaffen, mit 3 Klassen: Großkreuze, Commandeure und Ritter.

6. Der Ludwigs-Orden, an einem karmoisinrothen Bande himmelblau eingefaßt, 1827 gestiftet, für 50jährige Dienstzeit.

Das Ehrenkreuz desselben erhalten alle Offiziere, die höhern Hof-, Staats- und Militär-Beamten aber nur bis zum Range eines Collegialraths einschließlich. Feldzugsjahre werden doppelt gerechnet.

7. Die goldene oder silberne Militär-Verdienst-Medaille, an einem schwarzen, auf beiden Seiten durch einen weiß und blauen schmalen Streifen begränzten Band, für Unteroffiziere und Soldaten, 1794 gestiftet.

Mit der goldenen Medaille ist eine volle, mit der silbernen eine halbe Taglöhnung als Zulage verbunden.

8. Die goldene oder silberne Militär-Sanitäts-Medaille, am Bande der Militär-Verdienst-Medaille, 1812 für das ärztliche Personal der Armee gestiftet.

Mit 4 der goldenen Medaillen ist eine Pension von 300 fl., mit 4 andern von 200 fl., mit 8 silbernen eine Pension von 150 fl., und mit allen übrigen eine Pension von 100 fl. verbunden.

9. Die goldene oder silberne Civil-Verdienst-Medaille, an einem blauen Bande mit schmaler weißer Einfassung, 1808 gestiftet.

10. Die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens, am Bande desselben, 1827 gestiftet für 50jährige Dienstzeit für die Hof-, Staats- und Militär-Beamten, welche nicht den Rang eines Collegien-Rathes haben, dann für die Unteroffiziere und Soldaten.

Feldzugsjahre werden doppelt gerechnet.

11. Das Armee-Denkzeichen, an einem weißen Bande mit hellblauer und schwarzer Einfassung, für die Feldzüge in den Jahren 1813, 1814 und 1815.

Hier müssen noch die zwei von Sr. Majestät König Otto von Griechenland gestifteten Denkzeichen erwähnt werden. Das eine, für das königl. bayerische Hülfs-Corps bestimmte, wird an einem blauen Bande, das andere, für die Freiwilligen des königlich griechischen Truppencorps bestimmte, an einem hellblauen mit weißen schmalen Streifen eingefaßten Band getragen.

Feldzeichen.

Weiß und blau.

Königreich Württemberg *).

Flächeninhalt 360⁴ Q. Meilen.

Einwohnerzahl 1,649,839.

Staatseinkünfte für die Jahre 1839—1842 jährlich 9,667,835 fl.

Pferdezahl 95,000 Stücke, darunter 14,000 unter 2 Jahren.

Oberste Militär-Behörde.

Unter dem unmittelbaren Befehl Sr. Majestät des Königs hat der Kriegs-Minister die höchste Militärgewalt, das General-Commando, so wie die Leitung der gesammten Kriegs-Verwaltung, das Kriegs-Ministerium.

In legaler Abwesenheit des Kriegs-Ministers ist ein General Stellvertreter desselben.

Sollte jedoch das General-Commando nicht zugleich in den Händen des Kriegs-Ministers ruhen, so werden nähere Bestimmungen deren Verhältniß zu einander reguliren.

Zur Bearbeitung der verschiedenen Geschäftszweige ist die erforderliche Anzahl von Ministerial-Räthen (Ober-Kriegsräthe) und Assessoren (Kriegsräthe) angestellt.

---

*) Quellen: Militär-Handbuch des Königreichs Württemberg, mit Genehmigung des königl. Kriegs-Ministeriums herausgegeben vom Hauptmann v. Stadlinger, Stuttgart bei Beck und Fränckel 1836. Dasselbe Militär-Handbuch, Stuttgart bei Rieger et Comp. 1841. Handbuch für Offiziere des General-Stabs mit besonderer Rücksicht auf die Organisation des königl. württembergischen Armee-Corps und des achten deutschen Armee-Corps, vom Hauptmann F. v. Bauer, Stuttgart und Tübingen bei Cotta 1840. Das achte Armee-Corps des deutschen Bundesheeres im Jahre 1840, Ulm bei Nübling. Beschreibung des Materials und der Ausrüstung der königl. württembergischen Feld-Artillerie, von G. A. Jakobi, Mainz 1837. Eigene Notizen.

Nächstdem ist ein Adjutant des Kriegs-Ministers für das Personelle und die militärisch-technischen Angelegenheiten, der General-Stabsarzt für das Medizinalwesen, der Ober-Thierarzt für die Gesundheit der Pferde, und der Baurath für das Bauwesen als Referenten beigegeben.

Die Geschäfte selbst werden theils durch den Kriegs-Minister allein, theils unter Zuziehung des Referenten oder auch collegialisch behandelt.

Unter dem Befehl des Kriegs-Ministers steht:

1) eine besondere Kriegs-Kassa-Verwaltung, unter einem Ober-Kriegsrath als Vorstand, ferner die Ober-Kriegskasse.

2) Das Ober-Kriegsgericht, in Verbindung mit dem MilitärRevisionsgericht, unter einem Director als Vorstand und drei Räthen.

3) Die Medizinal-Commission unter dem General-Stabs-Arzt.

Dem Ministerium des Innern und des Kriegs gemeinschaftlich untergeordnet ist:

Der Ober-Rekrutirungsrath unter einem Director, dann 2 Regierungs- und 2 Kriegsräthen.

Ferner sind folgende Stellen dem Kriegs-Ministerium direct untergeordnet:

a) die Kasern-Verwaltungen zu Stuttgart, Ludwigsburg, Ulm und Hohenasperg,

b) die Militär-Spital-Verwaltung zu Stuttgart,

c) die Montirungs-Verwaltung zu Stuttgart,

d) die Offiziers-Uniformirungs-Verwaltung in Ludwigsburg.

Zusammensetzung und Abtheilung des Truppen-Corps.

Geheimes Cabinet Sr. Majestät des Königs.

Das Geheime Cabinet oder die Geheime Kriegs-Canzlei, besteht für die Militär-Ausfertigungen aus einem diensthuenden Adjutanten Sr. Majestät als Vorstand und einem Expeditor.

General=Commando.

Sämmtliche Truppen, stehen unter dem General=Commando, welches gegenwärtig, wie schon erwähnt, dem Kriegs=Minister übertragen ist; ein Stabsoffizier ist Adjutant desselben.

General=Stab.

Generalität, Adjutanten Sr. Maj. des Königs, Platz=Stabspersonale, Generalquartiermeister=Stab, Pionier=Compagnie, Feldjäger=Corps.

Der General=Stab im Allgemeinen begreift

a) die Generale im activen Dienst, und zwar:

6 General=Lieutenants, darunter Prinz Friederich von Württemberg, Königl. Hoheit,

10 General=Majore, darunter Graf Wilhelm von Württemberg, Erlaucht,

b) Die Adjutanten:

1) Sr. Majestät des Königs, 1 erster Adjutant und 5 dienstthuende Adjutanten.

2) des Kriegs=Ministers oder commandirenden Generals.

3) der Generale.

c) Das Platz=Stabspersonale:

1) die Gouverneure zu Stuttgart, Ludwigsburg, Hohenasperg und Ulm.

2) Die Stadt= und Festungs=Commandanten in diesen Orten und in Heilbronn.

3) die Platz=Adjutanten in diesen Orten.

d) Den Generalquartiermeister=Stab, und

e) im Felde alle vom Hauptquartier abhängenden Beamten.

Der Generalquartiermeister=Stab besteht aus zwei Abtheilungen, einer technischen und einer taktischen; jeder Abtheilung ist ein Stabsoffizier vorgesetzt.

Etatmäßig zählt derselbe im Frieden:

1 Generalquartiermeister (General),
2 Stabsoffiziere als Abtheilungs-Chefs,
4 Hauptleute,
2 Oberlieutenants,
1 Lieutenant,
2 Guiden 1. Klasse,
2 Guiden 2. Klasse,
1 Guiden-Zögling,
1 Stabsfourier.

Außerdem können noch 3 Offiziere der Linie zum Generalquartiermeister-Stab commandirt werden.

Im Frieden ist das Ingenieur-Corps und dessen Unter-Abtheilungen, die Topographen (Guides) und die Pionier-Compagnie, so wie die Offiziers-Bildungs-Anstalt mit dem Generalquartiermeister-Stab verbunden, und dessen dienstliche Eintheilung zerfällt nun, wie folgt:

1) Commandant, der Generalquartiermeister.
2) Taktische Abtheilung, 1 Stabsoffizier als Chef,
   a. erste Unterabtheilung: die Offiziere der taktischen Abtheilung, die commandirten Offiziere und der Stabsfourier;
   b. zweite Unterabtheilung: die Offiziers-Bildungs-Anstalt.
3) Technische Abtheilung, 1 Stabsoffizier als Chef,
   a. erste Unterabtheilung: die Guides;
   b. zweite Unterabtheilung: die Pionier-Compagnie.

Der Generalquartiermeister-Stab hat den ersten Rang im Truppen-Corps, ihm folgt das Ehren-Invaliden-Corps, die Feldjäger-Schwadron, die Leibgarde und das Landjäger-Corps, dann die Artillerie, die Reiterei und zuletzt die Infanterie.

Bei einer Feldaufstellung des achten deutschen Armee-Corps (bestehend aus den Contingenten des Königreichs Württemberg und der Großherzogthümer Baden und Hessen) wird ein gemeinschaftlicher General-Stab zur militärischen und ökonomischen Leitung, unter dem Corps-Commandanten desselben gebildet.

Dieser General-Stab zerfällt in nachstehende Abtheilungen:

1) Für die Leitung der Operationen und des Genieweſens;
2) für die Leitung des innern Dienſtes;
3) Commando der Reiterei;
4) Commando der Artillerie;
5) Oeconomiſche Leitung, Pflege und Wartung des Armee-Corps.

Zum Behuf der Ernennung des Corps-Commandanten ſelbſt findet unter den 3, das Armee-Corps bildenden Contingenten oder Diviſionen, eine Reihenfolge ſtatt*).

Dieſe Ernennung iſt blos für die Dauer der Aufſtellung gültig, wenn ſie 3 Jahre nicht überſchreitet.

Der General-Stab und die zur Ausrüſtung des Corps gehörigen gemeinſchaftlichen Chargen ſtellen die 3 Diviſionen in möglichſt gleicher Zahl.

Die Wahl und Ernennung der Individuen zu dieſen Stellen zerfällt:

1) in die der Chefs in den verſchiedenen Zweigen, und der Chargen, welche einen wichtigen Wirkungskreis haben;
2) in die der Adminiſtrations-Abgeordneten der Diviſionen und der Chargen von niederen Wirkungskreis.

Die Stellen der erſten Abtheilung ſind ihrer Wichtigkeit nach in Categorien von je 3 Stellen abgetheilt:

1. Categorie: Chef vom General-Stab, Commandant der Reiterei, Artillerie-Director;
2. „ Oberintendant, Unterchef vom General-Stab, Chef des innern Dienſtes;
3. „ Commandanten der Belagerungs-Artillerie, der Artillerie-Reſerve, der Munitions-Reſerve;

*) In das Hauptquartier des Bundes-Feldherrn kömmt, ſo lange die Stelle des Commandanten des achten deutſchen Armee-Corps von einem andern Staat beſetzt iſt, ein General.

4. Categorie: General-Stabsarzt, Ober-Proviantverwalter, Commandant des Ponton-Trains;

5. u. 6. „ Die Adjutanten des Corps-Commandanten, dessen Secretär und der Stabs-Auditor.

Nach diesen Bestimmungen also stellt Württemberg in das Hauptquartier des 8. Armee-Corps:

a) Streitbare:

Zur 1. Categorie: 1 General, und, wenn derselbe Commandant der Reiterei ist, mit 1 Adjutant und 1 Stabsfourier mit 1 Dienstpferd;

„ 2. „ 1 Stabsoffizier oder Armee-Beamten;

„ 3. „ 1 Staboffizier der Artillerie;

„ 5. u. 6. „ 1 Hauptmann und der obige Adjutant des Reiter-Generals.

Bestimmte Abgeordnete der Divisionen:

Zu dem Bureau der Operationen:

1 Hauptmann und 1 Lieutenant vom Generalquartiermeister-Stab,

1 Guide und 1 Fourier mit 2 Dienstpferden.

Zu dem Bureau des innern Dienstes:

1 Hauptmann,

2 Fouriere mit 2 Dienstpferden.

Zu der Artillerie-Direction:

1 Hauptmann und 1 Lieutenant der Artillerie.

Zu sonstigen Stellen:

1 Major, Commandant des Lebensmittel-Fuhrwesens,

1 Rittmeister oder Hauptmann, Oberwagenmeister,

zusammen 13 Offiziere, 5 Unteroffiziere, 5 Dienstpferde.

b) Nichtstreitbare:

Zur 4. Categorie: den General-Stabsarzt und den Ober-Proviantverwalter,

„ 5. u. 6. „ den Stabs-Auditor.

Ferner 1 Ober-Kriegscommissär, 1 Expedient, 1 Kriegs-Zahl-

meister mit Diener und 5 vierspännigen Deckelwagen, 1 Train-Unteroffizier mit 1 Dienstpferd, 11 Trainsoldaten mit 22 Zugpferden, 1 Pferdarzt.

Der General-Stab des württembergischen Contingents oder der 1. Division des achten Armee-Corps besteht aus:

a) Streitbare:

1 General-Lieutenant, Divisions-Commandant,
1 Chef vom General-Stab, General-Major,
1 Adjutant, Major,
1 Ordonnanz-Offizier, Rittmeister oder Hauptmann,
1 Fourier mit 1 Dienstpferd.

Für das Bureau der Operationen, aus:

1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant und 1 Lieutenant des Generalquartiermeister-Stabs,
2 Guides und 2 Fouriere mit 4 Dienstpferden.

Für das Bureau des innern Dienstes:

1 Major, als Chef desselben,
1 Hauptmann, als Commandant des Hauptquartiers,
2 Fouriere mit 2 Dienstpferden,
1 Train-Lieutenant, Oberwagenmeister,

zusammen 10 Offiziere, 7 Unteroffiziere, 7 Dienstpferde.

Gendarmerie $^1/_{30}$ der Reiterei.

b) Nichtstreitbare:

1 Chef der Verwaltung, Oberintendant,
1 Intendant für das Technische und Materielle der Waffen,
1 Stabs- oder Ober-Auditor,
1 Post-Expedient,
2 Feldprediger (evangelisch und katholisch), 2 Meßner,
2 Kriegs-Commissäre, 1 Kriegs-Kassier, 3 Kanzlisten, 1 Kassadiener, 1 Magazins-Verwalter, 1 Fourier,
1 Ober-Stabs-Arzt, 1 Ober-Stabschirurg (wovon einer die Oberleitung der Spitäler übernimmt), 1 Unterarzt.
2 Couriere.

Ferner 6 vierspännige } Fahrzeuge mit 30 Zug- und 4 Reserve-
3 zweispännige } Zugpferden, sodann 1 Ambulancepferd,
mit 1 berittenen Führer.

Dazu: 1 Train-Obermann,
1 Wagenmeister, und
1 Ober-Trainsoldat mit 3 Reitpferden,
16 Trainsoldaten,
2 Reserve-Trainsoldaten, und
1 Handwerker,

zusammen 22 Mann, 34 Zug-, 1 Pack- und 4 Reitpferde.

Unter dem Generalquartiermeister-Stab steht die Pionier-Compagnie, welche zugleich die Dienste der Pontoniere, der Sappeure und Mineure versieht, mit

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant,
1 Oberfeldwebel,
4 Feldwebel,
1 Fourier,
6 Obermänner,
4 Oberpioniere,
3 Tambours,
15 Pioniere 1. Klasse
60 „ 2. „

zusammen 97 Mann.

Nach dem Kriegsstand vermehrt sich die Pionier-Compagnie um 1 Oberlieutenant, 1 Lieutenant und 76 Pionieren, dann an Nichtstreitbaren um 1 Unterarzt und 1 Krankenführer, zusammen 177 Mann.

Von den bei dem Kriegsstand aufgeführten 2 Oberlieutenants gehört einer zum Train.

Die Train-Mannschaft, Pferde und Fahrzeuge, werden in der Zusammenstellung der Stände aller Truppen besonders angegeben werden.

Für die Heeres-Polizei ist eine berittene Truppe, die Feldjäger-Schwadron bestimmt, in die nur gediente Unteroffiziere, welche sich durch zuverlässiges, vorwurfsfreies Benehmen ausgezeichnet haben, aufgenommen werden. (Alles Uebrige siehe Cavallerie).

Uniformirung und Bewaffnung: Die Generale tragen als große oder Staats-Uniform königsblaue Röcke mit rothen Kragen, rothen Aermelaufschlägen, rothen Schoßbesatz und Vorstoß, auf den Kragen und den Aermelaufschlägen, so wie auf den Patten der falschen Taschen befindet sich eine goldene Lorbeerstickerei; der Rock hat eine Reihe gelber Knöpfe.

Als kleine (ungestickte) Uniform wird ein königsblauer Rock mit rothem Vorstoß, rothem Kragen und Aermelaufschlägen, ohne Stickerei getragen; ferner Ueberrock von königsblauem Tuch mit rothem Vorstoß, rothen Kragen und Aermelaufschlägen.

Die Beinkleider von der Farbe der Uniform mit rothem Vorstoß; im Sommer weiße Beinkleider von englischem Leder. Zur großen Uniform sind die Beinkleider mit Borden nach der Farbe der Knöpfe besetzt, und zu Hofe werden weiße Casimir-Hosen mit Borden getragen.

Graue Mäntel mit rothem Kragen; Hüte mit schwarzem Federbusch, königsblaue Mützen mit rothem Vorstoß und einer Lorbeerstickerei.

Die Adjutanten Sr. Maj. des Königs tragen zur Galla dieselbe Uniform wie die Generale, nur ist die Stickerei von Silber, deßgleichen die Knöpfe und die Achselschnur. Als kleine Uniform haben sie einen königsblauen Rock mit rothem Vorstoß, Kragen, Aermelaufschläge und Schoßbesatz wie der Rock, und die Achselschnur von Silber. Die Ueberröcke sind königsblau mit rothem Vorstoß. Hüte wie die Generale, und Mützen.

Der Mantel wird von allen Offizieren getragen, wie er für die Generale vorgeschrieben ist.

Die Generale Säbel oder Degen mit vergoldetem Gefäß, die Adjutanten Säbel mit silbernem Gefäß, beide an einer Säbel-

kuppel von runden Schnüren von Gold mit roth und schwarzer Seide.

Die Adjutanten der Generale tragen die Uniform der Offiziere ihrer Waffe, die der Reiterei und Artillerie jedoch nicht das Collet, sondern den Rock, und statt des Tschakos Hüte mit schwarzem Federbusch.

Die Uniform der Platz-Stabsoffiziere so wie der pensionirten und charakterisirten Offiziere ist königsblau mit rothem Kragen, Aufschlägen, Schoßbesatz und Vorstoß; königsblaue Beinkleider mit rothem Vorstoß. Königsblaue Ueberröcke mit Kragen und Aufschlägen wie am Uniformsrock. Graue Mäntel, Hüte und Degen.

Die pensionirten Offiziere tragen vom Oberst abwärts Epaulette von goldgewirkten Bändern. Die Platz-Stabsoffiziere mit Metallschuppen.

Die pensionirten Generale tragen die Uniform wie die activen.

Die Offiziere des Generalquartiermeister-Stabs und die Guiden haben königsblaue Röcke, schwarzen Kragen und Aufschläge mit goldenen Litzen und Schoß-Umschlag wie der Rock mit rothem Vorstoß; eine Reihe gelber Knöpfe. Außerdem eben solche Oberröcke, dann blaue Pantalons mit rothem Vorstoß. Hüte mit schwarzem Federbusch. Als Bewaffnung Säbel mit gelbmetallenem Gefäß, an einer Kuppel von schwarzem Saffian mit gelbem Beschläg.

Die Pioniere haben königsblaue Röcke, die Offiziere mit langen Schößen, zwei Reihen gelber Knöpfe, schwarzen Kragen und Aufschlägen, rothem Vorstoß; auf den Schößen eine Granate; auf dem rechten Oberarm haben die Unteroffiziere und Pioniere zwei sich kreuzende Beile, erstere von gelbem Metall, letztere von rothem Tuch. Blaue Pantalons mit rothem Vorstoß, im Sommer weißleinene. Die Pioniere blaue Tuchepaulette, die Offiziere von gelben Metallschuppen. Graue Mäntel. Tschakos mit Messingverzierungen; auf dem Tschako der Mannschaft aller

Waffen befinden sich kugelförmige Büschchen von rothem Kameelgarn, nur die Schützen haben sie grün und die Leibgarde gelb.

Auf den Tschakos der Offiziere befinden sich nach der Farbe der Knöpfe goldene oder silberne Büschchen. Außer dem Tschako tragen sämmtliche Offiziere Hüte und so wie die Mannschaft königsblaue Schirmmützen mit farbigem Bund und Vorstoß mit verschiedenen Abzeicheen.

Die Pioniere sind mit leichten Gewehren und Faschinenmessern, die Offiziere mit Säbel, wie der Generalquartiermeister-Stab, an weißlackirter Kuppel bewaffnet; außerdem hat noch jeder Mann ein Stück der nöthigsten Werks- und Schanzzeuge zu tragen.

Das Reitzeug der Offiziere aller bisher genannten Abtheilungen ist von schwarzem Leder mit gelbem Beschläg (blos die Adjutanten Sr. Majestät des Königs haben weißes), dazu königsblaue Chabraquen mit rothem Vorstoß und Löffelsättel. Die Uniformirung der Feldjäger ist bei der Reiterei angegeben.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Sämmtliche Offiziere und Militär-Beamte im Offiziersrange tragen Epaulette-

Die der Generale sind von Gold mit gestickten Bändern und dicken Bouillons; auf denselben haben die General-Majore ein, die General-Lieutenants zwei, die Feldzeugmeister oder die Generale der Reiterei oder Infanterie drei silberne Sternchen.

Die gleiche Anzahl Sternchen befinden sich auf den Quasten des Portepees, der Hutcordons und der Schärpe.

Die Epauletten der übrigen Offiziere haben statt der Bänder Metallschuppen, nach der Farbe der Knöpfe.

Die Obersten mit dicken Bouillons, die Oberstlieutenants und Majore mit dünnen Bouillons, die Rittmeister oder Hauptleute auf der rechten Schulter eines mit dünnen, auf der linken eines ohne Bouillons (Contre-Epaulett).

Die Oberlieutenants und Lieutenants tragen 2 Contre-Epaulette.

Diejenigen Offiziersgrade, welche gleiche Epaulette tragen, werden durch Sternchen, die auf der Schale der Epaulette angebracht, und bei goldenen Epauletten von Silber, bei silbernen von Gold sind, unterschieden, und zwar haben die Lieutenants 1 Sternchen, die Oberlieutenants 2 Sternchen, die Majore 1 Sternchen, die Oberstlieutenants 2 Sternchen.

Die nicht activen Offiziere und Militär-Beamten haben gewirkte Bänder.

Als Dienstzeichen werden von allen Offizieren Schärpen getragen.

Die Generale und Adjutanten Sr. Majestät des Königs haben eine goldene zur Staats-Uniform und eine zweite wie die übrigen Offiziere. Die goldene hat ein Netz und Schnüre von Goldfaden mit roth und schwarzer Seide durchwirkt, dann Quasten mit goldenen Bouillons, und wird um den Leib geknöpft.

Die Quasten der General- und Stabsoffiziers-Schärpen haben dicke, die der Subalternoffiziere dünne Bouillons. Die Schärpe dieser Offiziere ist von Seide, roth und schwarz gestreift, mit zwei Quasten, und wird um den Leib geknöpft.

Das Portepee ist von Gold, dann roth und schwarzer Seide, und wird von allen Offizieren und im Offiziersrange stehenden Militär-Beamten getragen.

Die Hutcordons und Schleifen sind von denselben Stoffen.

Den Bataillons-Adjutanten der Infanterie, den Oberwachtmeistern, Oberfeuerwerkern, Oberfeldwebeln, so wie den übrigen in diesem Range stehenden Unteroffizieren wird die Schärpe verliehen, wenn sie ein Jahr in der erwähnten Charge vorwurfsfrei gedient haben.

Diese Schärpe ist wie jene der Offiziere, nur ohne Quasten und Franzen, und wird um den Leib gehakt, überdieß tragen diese Unteroffiziere goldene oder silberne Borden, nach der Farbe der Knöpfe, auf Kragen und Aermelaufschlägen. Die Stabsfouriere

der Generale tragen Uniformsfräcke mit Borden auf den Kragen und Aermelaufschlägen; Hüte ohne Cordons und Säbel.

Die Wachtmeister, Feuerwerker, Feldwebel und Fouriere haben eine goldene oder silberne Borde blos auf dem Kragen, die Obermänner eine solche blos auf dem Aermelaufschlag.

Die Oberkanoniere und Rottenmeister eine gelbe oder weiße wollene Borde auf dem Aermelaufschlag.

Die Guiden des Generalquartiermeister-Stabs und die Unteroffiziere des Invaliden-Corps haben auf Kragen und Aufschlägen, nach ihrem Range, statt der Borden Litzen. Die Trompeter und Musiker tragen auf dem Kragen und Aufschlägen Borden nach ihrem Range, außerdem erstere Schwalbennester auf den Schultern, letztere aber fünf verkehrte lateinische Fünfer von Silberborden auf den Aermeln. Die Kapellmeister haben eine Stickerei auf Kragen und Aufschlägen. Die Tamboure haben vier Fünfer von Wollborden auf den Aermeln.

Infanterie.

Die Infanterie besteht aus 8 Regimenter Linien-Infanterie und 2 Compagnien Garnisons-Infanterie.

Die 8 Linien-Regimenter formiren 2 Divisionen, jede zu 2 Brigaden, jede Brigade zu 2 Regimenter.

Jedes Infanterie-Regiment besteht aus 2 Bataillonen, je zu 4 Compagnien.

Die Regimenter werden nach ihren Nummern von 1 bis 8 benannt.

Der Stab einer Infanterie-Division zählt im Frieden

a) Streitbare:

1 Divisions-Commandant (General-Lieutenant),

1 Divisions-Adjutant (Hauptmann),

1 Stabsfourier.

Im Kriege kommen noch 2 Ordonnanz-Offiziere (Oberlieutenants), dann 2 Trainsoldaten mit 4 Zugpferden hinzu.

Der Stab einer Infanterie-Brigade zählt im Frieden:

a) Streitbare:

1 Brigade-Commandant (General-Major),
1 Brigade-Adjutant (Oberlieutenant),
1 Stabs-Fourier,
1 Kapellmeister,
20 Musiker,

b) Nichtstreitbare:

1 Brigade-Auditor,

zusammen 25 Mann.

Im Kriege: a) Streitbare:

1 Brigade-Commandant (General-Major),
1 Brigade-Adjutant (Oberlieutenant),
1 Ordonnanz-Offizier „
1 Stabs-Fourier,
1 Kapellmeister,
30 Musiker,

b) Nichtstreitbare:

2 Trainsoldaten mit 4 Zugpferden,

zusammen 37 Mann.

Stand eines Infanterie-Regiments,

Regiments-Stab.

Im Frieden: a) Streitbare:

1 Regiments-Commandant (Oberst),
1 Regiments-Adjutant (Oberlieutenant),
1 Stabs-Fourier,

b) Nichtstreitbare:

1 Regiments-Quartiermeister,
1 Regiments-Arzt,
4 Unter-Aerzte,
1 Profoß,
1 Büchsenmacher,

zusammen 11 Mann.

Im Kriege: a) Streitbare:

1 Regiments-Commandant (Oberst),
1 Regiments-Adjutant (Oberlieutenant),
2 Verschickungs-Offiziere (Oberlieutenants),
1 Stabs-Fourier,

b) Nichtstreitbare:

1 Auditor,
1 Regiments-Quartiermeister,
1 Profoß,
1 Wagenmeister,
15 Trainsoldaten mit 30 Zugpferden,

zusammen 24 Mann.

Stab eines Bataillons.

Im Frieden Streitbare:

1 Bataillons-Commandant (Oberstlieutenant oder Major),
1 Schützen-Offizier (Oberlieutenant),
1 Bataillons-Adjutant (Unteroffizier),
1 Regiments- oder Bataillons-Tambour.

Im Kriege kömmt hiezu an Nichstreitbaren:

1 Ober-Arzt,
1 Büchsenmacher.

Stand einer Infanterie-Compagnie.

Im Frieden Streitbare:

1 Compagnie-Commandant (Hauptmann),
1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant,
1 Oberfeldwebel,
2 Feldwebel,
1 Fourier,
6 Obermänner,
2 Rottenmeister,
3 Tambours,

10 Schützen,
40 Soldaten,

zusammen 68 Mann.

Im Kriege: a) Streitbare:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant,
1 Oberfeldwebel,
2 Feldwebel,
1 Fourier,
10 Obermänner,
6 Rottenmeister,
3 Tambours,
2 Zimmerleute,
30 Schützen,
159 Soldaten.

b) Nichtstreitbare:

1 Unter-Arzt,
1 Krankenführer,

zusammen 219 Mann.

Ein Infanterie-Regiment, einschließlich des Regiments- und der 2 Bataillons-Stäbe, besteht im Frieden aus

32 Offizieren (darunter 2 Nichtstreitbare oder Militär-Beamte mit Offiziers-Rang),
181 Unteroffizieren und Spielleuten,
400 Soldaten,

} (darunter 6 Nichtstreitbare),

zusammen 563 Mann.

Dieser Stand eines Regiments erhält sich vom Monate März bis Mitte Juli. In der zweiten Hälfte des Monats August beginnen größere militärische Uebungen und dauern bis Ende September, dazu wird der Stand an Schützen und Soldaten bei einem Regimente auf 800 Mann erhöht (großer Friedensstand).

Die übrige Zeit des Jahres sind nur so viele Leute präsent, daß jeder Mann 3 Tage Wachefrei ist, und am 4. Tage sie beziehen muß.

Im Kriege besteht ein Infanterie-Regiment aus

36 Offizieren (darunter 4 Nichtstreitbare),
177 Unteroffizieren und Spielleuten,
1575 Soldaten,
} (darunter 35 Nichtstreitbare, incl. der Trainsoldaten),

zusammen 1788 Mann.

Der summarische Stand einer Infanterie-Brigade ist im Frieden:

67 Offiziere (darunter 5 Nichtstreitbare),
284 Unteroffiziere und Spielleute,
800 Soldaten,
} (darunter 12 Nichtstreitbare),

zusammen 1151 Mann.

Im Kriege: 75 Offiziere (darunter 8 Nichtstreitbare),
386 Unteroffiziere und Spielleute,
3152 Soldaten,
} (darunter 72 Nichtstreitbare),

zusammen 3613 Mann, 64 Trainpferde.

Der summarische Stand einer Infanterie-Division, einschließlich des Divisions-Stabs und der 2 Brigade-Stäbe ist im Frieden:

136 Offiziere (darunter 10 Nichtstreitbare),
569 Unteroffiziere und Spielleute,
1600 Soldaten,
} (darunter 24 Nichtstreitbare),

zusammen 2305 Mann.

Im Kriege:

154 Offiziere (darunter 16 Nichtstreitbare),
773 Unteroffiziere und Spielleute,
6306 Soldaten,
} (darunter 146 Nichtstreitbare),

zusammen 7233 Mann, 132 Trainpferde.

Die gesammte Linien-Infanterie besteht daher im Frieden aus

272 Offizieren (darunter 20 Nichtstreitbare),
1138 Unteroffizieren und Spielleuten,
3200 Soldaten,
} (darunter 48 Nichtstreitbare),

zusammen 4610 Mann.

Im Kriege aus:

308 Offizieren (darunter 32 Nichtstreitbare),
1546 Unteroffizieren und Spielleuten,
12612 Soldaten,
} (darunter 286 Nichtstreitbare, incl. der Trainsoldaten),

zusammen 14466 Mann, 264 Trainpferde.

Die Garnisons-Infanterie besteht aus 2 Compagnien mit:

a) Streitbaren:

1 Bataillons-Commandanten,
2 Hauptleuten,
2 Oberlieutenants,
2 Lieutenants,
1 Stabs-Fourier,
1 Bataillons-Tambour,
2 Oberfeldwebel,
4 Feldwebel,
2 Fouriere,
12 Obermänner,
4 Rottenmeister,
4 Tambours,
12 Schützen,
162 Soldaten,

b) Nichtstreitbaren:

1 Auditor,
1 Regiments-Arzt,

2 Unter-Aerzte,
1 Profoß,

zusammen 216 Mann, welche die Besatzung der Bergfeste Hohen-Asperg bilden.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Mannschaft Collets, die Offiziere Röcke von königsblauem Tuche mit rothen Kragen und Aufschlägen, blauem Schoßumschlage mit rothem Vorstoße, zwei Reihen weißer Knöpfe, worauf die Nummer des Regiments. Blaue Pantalons mit rothem Vorstoße über schwarze Kamaschen. Graue Mäntel. Tschakos von schwarzem Filze mit eisernen, bei den Offizieren mit silbernen Schildern, auf denen die Nummern des Regiments durchgeschlagen sind. Die Mannschaft Epaulette von Tuch, oben blau, unten roth, auf denselben die Nummern der Compagnie. Im Sommer trägt die Infanterie auch weißleinene Pantalons. Die Bataillons-Adjutanten tragen Röcke wie die Offiziere und Epaulette mit silbernen Schuppen.

Die Offiziere haben Oberröcke von der Farbe des Rockes.

Die bei der Infanterie eingeführten Feuerwaffen, nach französischen Modellen, sind: das Soldatengewehr, das Schützengewehr und das Hornistengewehr, sämmtlich mit Perkussionsschlössern.

Ersteres wird von den Soldaten und Unteroffizieren, das Schützengewehr von den Schützen getragen, das Hornistengewehr von den Signalbläsern der Infanterie und von der Mannschaft der Fußartillerie geführt. Die Zündhütchen befinden sich theils im Kasten der Patrontasche, theils in einer Ledertasche am vorderen Theile der Patrontaschen-Bandouliere.

Die Unteroffiziere und ein Drittel der Mannschaft ist mit Säbel, ein Drittel mit Faschinenmessern und ein Drittel mit Beile in schwarzledernem Ueberzug bewaffnet.

Weißes Lederwerk.

Die Offiziere und Bataillons-Adjutanten haben Säbel mit eisernem Gefäß und ledernen Scheiden, weiß lakirte Säbelkuppeln. Die reitenden Offiziere tragen die Säbelkuppel um den

Leib, im Dienste die übrigen über, außer Dienst aber unter dem Rock.

Die berittenen Offiziere haben Löffelsättel, schwarzes Lederwerk mit weißen Schnallen; königsblaue Chabraquen mit rothem Vorstoß.

Die Garnisons-Compagnien sind uniformirt und bewaffnet wie die Linien-Infanterie, nur haben sie glatte Knöpfe.

Jedes Bataillon hat eine Fahne, welche innerhalb eines massiven Lorbeerkranzes ein goldenes W und die Nummer des Regiments enthält.

Cavallerie.

Die Cavallerie besteht aus der Feldjäger-Schwadron, (siehe Seite 332) einer Schwadron Leibgarde und 4 Linien-Regimentern.

Letztere bilden eine Division von 2 Brigaden, jede Brigade zu 2 Regimenter.

Jedes Regiment besteht aus 4 Schwadronen.

Die Regimenter werden mit den Nummern 1 bis 4 bezeichnet.

Feldjäger-Schwadron.

Die Feldjäger-Schwadron besteht aus:

a) Streitbare:

1	Rittmeister als Commandant,		
1	Oberlieutenant,		
1	Lieutenant,		
1	Wachtmeister (Oberwachtmeister) mit	1	Dienstpferd,
1	Fourier . . . . . „	1	„
2	Trompeter . . . . . „	2	„
6	Obermänner (Wachtmeister) . „	6	„
20	Feldjäger 1. Klasse (Obermänner) „	20	„
20	„ 2. „ (Rottenmeister) „	20	„

b) Nichtstreitbare:

1	Unterarzt,		
1	Hufschmied,		

zusammen 55 Mann, mit 50, (nach d. Kriegsstand 52) Dienstpferden.

Im Frieden ist der Regiments-Quartiermeister und der Ober-Arzt mit einem Infanterie-Regiment, der Auditor und Pferde-Arzt mit der Leibgarde gemeinschaftlich.

Leibgarde-Schwadron.

Der Stand der Leibgarde-Schwadron ist:

a) Streitbare:

1	Commandant (Stabsoffizier),		
1	Rittmeister,		
1	Oberlieutenant,		
2	Lieutenants,		
1	Stabs-Trompeter mit	1	Dienstpferd,
1	Oberwachtmeister „	1	„
2	Wachtmeister „	2	„
1	Fourier,		
12	Trompeter „	12	„
6	Obermänner „	6	„
6	Rottenmeister „	6	„
118	Gardisten „	118	„
152	Mann mit	146	Dienstpferden.

b) Nichtstreitbare:

1	Auditor,
1	Unter-Arzt,
1	Profoß,
1	Fahnenschmied,

zusammen 156 Mann.

Nach dem Kriegsstand kömmt hiezu noch 1 Regiments-Quartiermeister und 1 Pferde-Arzt, dann 1 Dienstpferd für den Fourier, so daß alsdann diese Schwadron 158 Mann, 147 Pferde stark ist.

Linien-Reiterei.

Der Stab der Reiter-Division besteht im Frieden aus:

1	Divisions-Commandanten (General-Lieutenant),
1	Divisions-Adjutanten (Rittmeister),
1	Stabs-Fourier.

Im Kriege kommen zum Divisions-Stab 2 Trainsoldaten und 4 Zugpferde, dann 1 Reitpferd für den Stabs-Fourier.

Der Stab einer Brigade besteht im Frieden aus:

a) Streitbare:

1 Brigade-Commandant (General-Major),
1 Brigade-Adjutant (Rittmeister),
1 Stabs-Fourier,

b) Nichtstreitbare:

1 Brigade-Auditor,
1 Brigade-Bereiter,

Im Kriege: a) Streitbare:

1 Brigade-Commandant,
1 Brigade-Adjutant,
1 Stabs-Fourier mit 1 Dienstpferd,
1 Schütze als Ordonnanz mit 1 Dienstpferd,

b) Nichtstreitbare:

1 Brigade-Auditor,
2 Trainsoldaten und 4 Zugpferde.

Stand eines Reiter-Regiments.

Regiments-Stab.

Im Frieden: a) Streitbare:

1 Regiments-Commandant (Oberst),
1 Stabsoffizier (Oberstlieutenant oder Major),
1 Regiments-Adjutant (Oberlieutenant),
1 Schützenoffizier „
1 Stabs-Trompeter mit 1 Dienstpferd,
1 Stabs-Fourier,

b) Nichtstreitbare:

1 Regiments-Quartiermeister,
1 Regiments-Arzt,
1 Pferde-Arzt,
2 Unter-Aerzte,
1 Profoß,

1 Regiments-Sattler,
1 Büchsenmacher,

zusammen 14 Mann und 1 Dienstpferd.

Im Kriege: a) Streitbare:

1 Regiments-Commandant (Oberst),
1 Stabsoffizier (Oberstlieutenant oder Major),
1 Regiments-Adjutant (Oberlieutenant),
1 Schützenoffizier,
1 Stabs-Trompeter mit . . . 1 Dienstpferd,
1 Stabs-Fourier „ . . . 1 „

b) Nichtstreitbare:

1 Regiments-Quartiermeister,
1 Regiments-Arzt,
1 Pferde-Arzt,
1 Profoß mit . . . . 1 Dienstpferd,
1 Regiments-Sattler mit . . 1 „
2 Büchsenmacher mit . . . 1 „
16 Trainsoldaten „ . . . 30 Zugpferden,

zusammen 29 Mann mit 5 Dienst-Reit- und 30 Zugpferden.

Der Friedensstand einer Schwadron ist:

a) Streitbare:

1 Rittmeister,
1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant,
1 Oberwachtmeister mit . . . 1 Dienstpferd,
2 Wachtmeister „ . . . 2 „
1 Fourier „ . . . 1 „
3 Trompeter „ . . . 3 „
6 Obermänner „ . . . 6 „
2 Rottenmeister „ . . . 2 „
16 Schützen „ . . . 16 „
52 Reiter „ . . . 49 „

b) Nichtstreitbare:

1 Hufschmied,

zusammen 87 Mann mit 80 Dienstpferden.

Der Kriegsstand einer Schwadron ist:

1	Rittmeister,		
1	Oberlieutenant,		
2	Lieutenants,		
1	Oberwachtmeister	mit	1 Dienstpferd,
2	Wachtmeister	„	2 „
1	Fourier	„	1 „
4	Trompeter	„	4 „
8	Obermänner	„	8 „
4	Rottenmeister	„	4 „
32	Schützen	„	32 „
105	Reiter	„	105 „

b) Nichtstreitbare:

1	Unterarzt	mit	1 „
2	Hufschmiede	„	2 „
1	Sattler	„	1 „
1	Krankenführer	„	1 „

zusammen 166 Mann mit . . . . 162 Dienstpferden.

Die Stärke eines Reiter-Regiments beträgt daher im Frieden:

19 Offiziere (darunter 3 Nichtstreitbare oder Militär-Beamte im Offiziers-Rang),

71 Unteroffiziere und Trompeter,
272 Reiter,
} (darunter 9 Nichtstreitbare),

zusammen 362 Mann mit 321 Dienstpferden.

Im Kriege: 23 Offiziere (darunter 3 Nichtstreitbare),

101 Unteroffiziere und Trompeter,
569 Reiter,
} (darunter 40 Nichtstreitbare, incl. der Trainsoldaten),

zusammen 693 Mann mit 653 Dienst-Reit- und 30 Trainpferden.

Der summarische Stand einer Reiter-Brigade, einschließlich des Brigade-Stabs ist im Frieden:

42 Offiziere (darunter 8 Nichtstreitbare oder Militär-Beamte mit Offiziers-Rang),
143 Unteroffiziere und Trompeter,
544 Reiter,
(darunter 18 Nichtstreitbare),

zusammen 729 Mann mit 642 Dienstpferden.

Im Kriege:

49 Offiziere (darunter 7 Nichtstreitbare),
203 Unteroffiziere und Trompeter,
1141 Reiter,
(darunter 82 Nichtstreitbare),

zusammen 1393 Mann mit 1308 Dienst-Reit- und 64 Trainpferden.

Der summarische Stand der Reiter-Division, einschließlich des Divisions- und der 2 Brigade-Stäbe beträgt im Frieden:

86 Offiziere (darunter 16 Nichtstreitbare),
287 Unteroffiziere und Trompeter,
1088 Reiter,
(darunter 36 Nichtstreitbare),

zusammen 1461 Mann mit 1284 Dienstpferden.

Im Kriege:

100 Offiziere (darunter 14 Nichtstreitbare),
407 Unteroffiziere und Trompeter,
2284 Reiter,
(darunter 166 Nichtstreitbare),

zusammen 2791 Mann mit 2616 Dienst-Reit- und 132 Trainpferden.

Die Reiter-Division mit der Leibgarde im Frieden:

92 Offiziere (darunter 17 Nichtstreitbare),
319 Unteroffiziere und Trompeter,
1206 Reiter,
darunter 39 Nichtstreitbare),

zusammen 1617 Mann mit 1430 Dienstpferden.

Im Kriege:

108 Offiziere (darunter 17 Nichtstreitbare),
439 Unteroffiziere und Trompeter,
2402 Reiter,
} (darunter 169 Nichtstreitbare, incl. der Trainsoldaten),

zusammen 2949 Mann mit 2763 Dienst-Reit- und 132 Trainpferden.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferde-Rüstung: Die Leibgarde und Reiterei königsblaue, die Feldjäger dunkelblaue Collete mit 2 Reihen Knöpfe, Uhlanenschößen mit Falten. Der Kragen ist blau wie das Collet mit rothem Vorstoß, der Aermelaufschlag und Schoßbesatz bei den Reiter-Regimentern roth, bei der Garde amarantroth, bei den Feldjägern hellblau. Roth passepoillirte Rock- und Aermelnäthe. Tressen und Knöpfe gelb mit der Regimentsnummer darauf, die der Garde mit Kronen. Blaue Hosen mit rothem Vorstoß und 2 Seitenstreifen von der Farbe der Aufschläge. Graue Mäntel. Gelbmetallene Epaulette mit Schuppen.

Die Leibgarde und Feldjäger-Schwadron überdieß gelbe Achselschnüre, die Offiziere von Gold.

Die Feldjäger haben Kolpaks von Bärenfell mit gelben Panzern.

Die Leibgarde amarantrothe Tuch-Tschakos mit gelben Fangschnüren, die Reiterei rothe Tuch-Tschakos mit gelbmetallenen Panzern und Schildern, auf letzteren die Nummer des Regiments durchgeschlagen. Außer den Colleten tragen die Offiziere blaue Röcke mit einer Reihe Knöpfe und blaue Oberröcke mit zwei Reihen Knöpfe, Kragen und Aufschläge wie beim Collet.

Die Unteroffiziere sind mit dem Säbel und zwei Pistolen, die Schützen mit einem langen Carabiner, einer Pistole und dem Säbel, die Reiter mit einem kurzen Carabiner, einer Pistole, einer Lanze und dem Säbel bewaffnet. Der Säbel hat einen eisernen Korb und Scheide. Die Lanze ist 9′ 9″ lang und mit einem schwarz und rothen Fähnchen versehen.

Das Rüstungs-Lederwerk ist weiß.

Die Mannschaft hat ungarische Sattelböcke mit Sitzkissen und Satteltaschen (neunfach zusammengelegte wollene Teppiche unter denselben), die Offiziere englische Löffelsättel; deutsches Vorder- und Hinterzeug; die Unteroffiziere 2, die Reiter nur ein Pistolenhulfter, letzteres rechts mit Carabinerschuh, links ist ein Putzzeugtornister von Trilch, lederne Untergurte mit Rollschnallen, Obergurte mit Rollschnallen und Umlaufriemen, Teppichgurte. Kopfgestell mit eisernen Panzerketten und Reisehalfter, Trensengebiß mit Knebel zum Einhängen in die Reisehalfter; das Lederwerk überhaupt ist schwarz mit schwarzen Schnallen.

Königsblaue Chabraquen mit rothem Vorstoß, in den Ecken ein rothes W, bei der Garde eine Krone.

Auf den Seitentheilen der blauen Mantelsäcke mit rothem Vorstoß ist die Nummer des Regiments, bei der Garde eine Krone.

Die Feldjäger haben schwarze Pelz-Chabraquen, die Mantelsäcke sind dunkelblau mit rothem Vorstoß.

Artillerie.

Die Artillerie besteht aus einer Brigade, welche aus dem Artillerie-Regiment nebst dem Train, der Arsenal-Direction mit ihren Abtheilungen und der Garnisons-Artillerie gebildet ist.

Das Artillerie-Regiment besteht aus 1 Bataillon reitender Artillerie zu 3 Compagnien und 1 Bataillon Fußartillerie, ebenfalls zu 3 Compagnien

Der Artillerie-Train bildet im Frieden 2 Compagnien.

Neben demselben besteht noch der Regiments- und Armee-Train, der im Frieden dem Artillerie-Train zugetheilt ist, jedoch nur 1 Wachtmeister, 1 Fourier und 2 Obermänner als beständig vorhandene Cadres zählt.

Jede Artillerie-Compagnie bedient eine Batterie unter einem Hauptmann als Batterie-Chef, der jüngere Hauptmann der Compagnie befehligt die zweite halbe Batterie und hat die Verwal-

tung und Instruction der Compagnie unter Leitung des Batterie-Chefs.

Der Stab der Artillerie-Brigade besteht aus:

a) Streitbare:

1 Brigade-Commandant (General-Major),
1 Brigade-Adjutant (Hauptmann),
1 Stabs-Fourier,

b) Nichtstreitbare:

1 Brigade-Auditor,

Stand des Artillerie-Regiments.

Stab des Regiments:

Im Frieden: a) Streitbare:

1 Regiments-Commandant (Oberst),
1 Regiments-Stabsoffizier (Oberstlieutenant),
1 Regiments-Adjutant (Oberlieutenant),
1 Stabs-Fourier,

b) Nichtstreitbare:

1 Regiments-Quartiermeister,
1 Regiments-Arzt,
1 Pferde-Arzt.

Im Kriege vermehrt sich blos der Stand der Nichtstreitbaren um 1 Auditor, 1 Regiments-Arzt, 1 Pferde-Arzt und 5 Zeugschreiber.

Bataillons-Stab der reitenden Artillerie:

a) Streitbare:

1 Bataillons-Commandant (Major oder Oberstlieutenant),
1 Bataillons-Adjutant (Oberlieutenant),
1 Stabs-Trompeter,

b) Nichtstreitbare:

2 Unter-Aerzte,
1 Profoß,

Im Kriege fallen die 2 Unter-Aerzte weg, indem sie zum Stand der Batterien kommen.

Der Bataillons-Stab der Fußartillerie hat denselben Stand, nur noch einen Stabs-Fourier.

Der Stand einer reitenden Compagnie im Frieden ist:

a) Streitbare:

1	Batterie-Commandant (Hauptmann),		
1	Hauptmann,		
1	Oberlieutenant,		
1	Lieutenant,		
1	Oberwachtmeister mit . . .	1	Reitpferd,
3	Wachtmeister „ . . .	2	„
1	Fourier „ . . .	—	„
3	Trompeter „ . . .	3	„
9	Obermänner „ . . .	8	„
12	Oberkanoniere „ . . .	8	„
32	Kanoniere 1. Klasse } mit . .	23	„
30	„ 2. „ }		

b) Nichtstreitbare:

1	Hufschmied	—	„
zusammen 96	Mann mit	45	Reitpferden.

Im Kriege: a) Streitbare:

1	Batterie-Commandant (Hauptmann),		
1	Hauptmann,		
1	Oberlieutenant,		
1	Lieutenant,		
1	Oberwachtmeister mit . . .	1	Reitpferd,
3	Wachtmeister „ . . .	3	„
1	Fourier „ . . .	1	„
4	Trompeter „ . . .	4	„
9	Obermänner „ . . .	9	„
16	Oberkanoniere „ . . .	16	„
32	Kanoniere 1. Kl. „ . . .	9	„
85	„ 2. „ „ . . .	67	„

b) Nichtstreitbare:

1 Unter-Arzt mit . . . . 1 Reitpferd,
2 Sattler „ . . . . 2 „
2 Hufschmiede mit . . . . 1 „
1 Grobschmied,
1 Wagner,
2 Kanoniere als Handwerksgehülfen,
1 Krankenführer,

zusammen 165 Mann mit . . . . 114 Reitpferden.

Stand einer Fuß-Batterie:

Im Frieden: a) Streitbare:

1 Batterie-Commandant (Hauptmann),
1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant,
1 Oberfeldwebel,
3 Feldwebel,
1 Fourier,
9 Obermänner,
3 Horniſten,
12 Oberkanoniere,
32 Kanoniere 1. Klasse,
30 „ 2. „

zusammen 95 Mann.

Im Kriege: a) Streitbare:

1 Batterie-Commandant (Hauptmann),
1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant,
1 Oberfeldwebel mit 1 Reitpferd,
3 Feldwebel „ 3 „
1 Fourier,

4 Hornisten,
9 Obermänner,
16 Oberkanoniere,
32 Kanoniere 1. Klasse,
85 „ 2. „

b) Nichtstreitbare:

1 Unter-Arzt,
6 Handwerker, wie bei der reitenden Compagnie,
2 Gehülfen derselben,
1 Krankenführer,

zusammen 165 Mann mit 4 Reitpferden.

Der Train begreift das Fuhrwesen für die Artillerie, für alle Munitionen, für den Brückenzug, für die Lebensmittel, Feld-Bäckerei, Kranken-Transporte, und endlich für das Gepäck der Offiziere u. s. w. bei allen Truppentheilen.

Der Stand desselben im Frieden ist:

a) Streitbare:

1 Train-Commandant (Hauptmann),			
2 Compagnie-Commandanten (Hauptleute),			
2 Oberwachtmeister	mit . . .	2	Reitpferd,
4 Wachtmeister	„ . . .	4	„
2 Fouriere	. . . . .	—	„
4 Trompeter, 8 Obermänner, 8 Ober-Trainsoldaten	mit . .	10	„
98 Trainsoldaten	mit . . .	134	Zugpferden.

b) Nichtstreitbare:

2 Hufschmiede,
1 Sattler,

zusammen 132 Mann mit 16 Dienst-Reit- und 134 Zugpferden.

Der Stand im Kriege wird bei der Zusammenstellung aller Stände aufgeführt werden, und hier nur erwähnt, daß im Felde

e Gesammt=Artillerie	775	Mann,
ıs Hauptquartier	36	„
:r Pontonszug	119	„
n Divisions= und je ein Brigade=Stab . . .	2	„
e Feld=Gendarmerie	2	Mann,
des Regiment	16	„

ım Train erfordern.

Das Artillerie=Regiment mit dem Train zählt daher im Frieden:

37 Offiziere (darunter 3 Nichtstreitbare mit Offiziers=Rang oder Militär=Beamte),
218 Unteroffiziere und Spielleute (darunter 12 Nichtstreitbare),
470 Kanoniere oder Trainsoldaten,

usammen 725 Mann mit 152 Dienst=Reit= und 134 Zugpferden.

Nach dem Kriegsstande zählt die Artillerie mit Artillerie= und Armee=Train (der Regiments=Train wird in dem tande der Regimenter aufgeführt):

52 Offiziere,
1584 Unteroffiziere, Kanoniere u. Artillerie=Trainsoldaten,
936 Nichtstreitbare und Armee=Trainsoldaten.

zusammen 2572 Mann mit 426 Dienst=Reit= und 1976 Zugpferden.

Das Feldgeschütz besteht aus 6 und 12Pfünder Kanonen und 10Pfünder Haubitzen.

Jede Feld=Batterie besteht aus 8 Geschütze: 6 Kanonen und 2 Haubitzen. Im Frieden rücken die Batterien mit 4 Geschütze aus:

Die 6Pfünder Kanonen, die Haubitzen und die Wagen sind mit 6, die 12Pfünder Kanonen mit 8, die Feldschmieden mit 4 Pferden bespannt.

Die Offiziere der Artillerie sind beritten, die Unteroffiziere der Fußartillerie unberitten; nur im Felde werden die Oberfeldwebel und Feldwebel mit Dienstpferden beritten gemacht.

Ein Theil der Mannschaft der reitenden Compagnien fährt

auf der Protze; bei der Fußartillerie findet ein Aufsitzen der Mannschaft auf die Fuhrwerke nicht statt.

Eine feldmäßig ausgerüstete 6Pfünder reitende Batterie besteht:

a) an Artillerie aus 165 Mann und 114 Reitpferden, wie bei dem Kriegsstand einer reitenden Compagnie bereits angegeben ist;

b) an Train-Mannschaft und Pferden aus:

1 Wachtmeister	mit . . .	1 Reitpferd,
3 Obermänner	„ . . .	3 „
3 Ober-Trainsoldaten	mit . .	3 „
79 Trainsoldaten	„ . .	146 Zugpferden

und einschließlich der Artillerie-Mannschaft aus 4 Offizieren, 247 Unteroffizieren und Soldaten mit 120 Reit- und 146 Zugpferden, im Ganzen also mit 266 Pferden.

An Fahrzeugen hat eine reitende Batterie: 6 Sechspfünder Kanonen, 2 Zehnpfünder Haubitzen, 9 Sechspfünder Munitionswagen, 4 Haubitz-Munitionswagen, 2 Handwerkswagen, 1 Feldschmiede, zusammen 24.

Eine feldmäßig ausgerüstete 12Pfünder Fußbatterie besteht:

a) an Artillerie aus 165 Mann und 4 Reitpferden, wie bei dem Kriegsstand einer Fußbatterie bereits angegeben ist;

b) an Train-Mannschaft aus:

1 Oberwachtmeister	mit . .	1 Reitpferd,
3 Obermänner	„ . .	3 „
4 Ober-Trainsoldaten	„ . .	4 „
85 Trainsoldaten	„ . .	158 Zugpferd,
zusammen 92 Mann	mit . .	8 Reit- und 158 Zugpferd

und einschließlich der Artillerie-Mannschaft aus 4 Offizieren, 253 Unteroffizieren und Soldaten mit 12 Reit- und 158 Zugpferden, im Ganzen also mit 170 Pferden.

An Fahrzeugen hat eine Fußbatterie: 6 Zwölfpfünder Ka-

nonen, 2 Zehnpfünder Haubitzen, 9 Zwölpfünder Munitionswagen, 4 Haubitz-Munitionswagen, 2 Handwerkswagen, 1 Feldschmiede, zusammen 24.

Die Feld-Ausrüstung ist nach dem im Jahre 1830 eingeführten Paralell-System construirt.

Das Belagerungsgeschütz besteht aus 10 und 30Pfünder Mörsern und eisernen 18Pfünder Kanonen.

Unter dem Commando der Artillerie-Brigade steht das Arsenal in Ludwigsburg. Es begreift:

1) Die Arsenal-Direction.
2) Die Abtheilung für die Magazine des Geschützes, Wagenwerks und der Waffen, für die Munition, für die Stückgießerei und Bohrerei, Büchsenmacherei und Wagnerei ꝛc.
3) Die Abtheilung für die Lederwerks-Magazine nebst der Sattlerwerkstätte.

Das Personal des Arsenals besteht aus:

1 Arsenal-Director (Stabsoffizier),
2 Commissäre,
1 Zeugschreiber,
1 Stückgießerei-Inspector,
1 Stabsfourier,
3 Oberzeugdiener,
4 Obermeister,
1 Unterarzt,
5 Munitions-Aufseher,
3 Meister,
1 Stückgießerei-Aufseher,
3 Zeugdiener,
2 Obergesellen,
1 Kanzlei-Aufwärter,

zusammen 29 Mann.

2 Assistenten in den Kanzleien.

4) Die Garnisons-Artillerie-Compagnie zum Laboriren der Munition bestimmt, sie besteht aus:

2 Hauptleute, wovon einer Waffen-Controleur ist,
1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant,
1 Oberfeuerwerker,
2 Feuerwerker,
1 Fourier,
6 Obermänner,
10 Oberkanoniere,
2 Tambours,
40 Kanoniere 1. Klasse,
39 Handwerker,
71 Handlanger (Kanoniere 2. Klasse),

zusammen 176 Mann.

Hievon sind die Chargen, sodann 34 Kanoniere 1. Klasse im Sommer (im Winter-Halbjahre 10 Mann weniger) ferner 57 Kanoniere 2. Klasse, das ganze Jahr präsent.

Die Kanoniere 1. Klasse sind zum Laboriren der Munition bestimmt, die Handwerker arbeiten in den verschiedenen Werkstätten und die Handlanger werden zu den Arbeiten im Geschütz, Wagen und Lederwerksmagazin u. s. w. verwendet.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferde-Rüstung: Die Artillerie und der Train haben königsblaue Collete mit zwei Reihen weißer Knöpfe, worauf sich zwei kreuzende Kanonenröhre und eine Granate befinden, schwarze Kragen und Aufschläge, blaue Schoßumschläge, sämmtlich roth passepoillirt, auf letzteren schwarze Granaten roth unterlegt. Die Offiziere tragen außerdem Röcke und Oberröcke von der Farbe wie die der Collete. Blaue Pantalons mit rothem Vorstoß. Graue Mäntel.

Die Artillerie-Brigade hat Tschakos von schwarzem Filz mit eisernen Panzern, Fangschnüre von roth und schwarzer Wolle, eiserne Schilde, auf denen eine Granate von gelbem Metall. Die

Offiziere haben die gleichen Tschakos mit silbernen Panzern und Schilden, eine vergoldete Granate und silberne Fangschnüre.

Die reitende Artillerie und der Train hat eiserne Schuppen-Epaulette, die Fußartillerie Epaulette von schwarz und rothem Tuche, auf denselben die Nummern der Compagnien.

Die Mannschaft des Armee-Trains trägt königsblaue Collete, wie die der Artillerie, aber mit blauen Kragen und Aufschlägen, und statt der Epaulette Achselklappen von blauem Tuche mit rothem Vorstoß und Tschakos.

Die reitende Artillerie und der Train ist mit einem Reitersäbel und erstere mit 2, letzterer mit einer Pistole bewaffnet. Cartouche wie die Reiterei, nur mit weißem Beschläg.

Weißes Lederwerk.

Der Cartouchekasten der Offiziere ist mit Silber beschlagen, an weißlakirtem Bandoulier.

Die Fußartillerie hat einen Bajonett-Carabiner und Faschinenmesser; weißes Rüstungslederwerk, die Offiziere Säbel und Cartouche wie die reitende.

Der Armee-Trainsoldat ist mit einem Infanteriesäbel bewaffnet.

Die Offiziere der Artillerie und des Trains haben Löffelsättel, das Sattelzeug der reitenden Artillerie ist das der Reiterei, nur mit 2 Pistolenhulfter und die Chabraquen über dem Sitze mit Wollpelz besetzt.

Der Train hat deutsche Sättel mit Pistolenhulfter (Teppiche darunter), Ober- und Untergurten; Sattelhalftern und Halftern für die Handpferde, beide mit Zügel, die Sattelpferde haben Stangen und Trensen, die Handpferde blos Trensen, überhaupt deutsches Zuggeschirr von schwarzem Leder mit schwarzen Schnallen, Kummete mit Seitenblättern und Zugsträngen, bei den Stangenpferden mit Brustketten; königsblaue Chabraquen und Mantelsäcke mit rothem Vorstoß und einer Granate auf den Seiten.

Uniformirung der Militär-Beamten.

Die Militär-Beamten, sowohl bei den Regimentern als außer denselben haben königsblaue Röcke und Oberröcke mit schwarz sammetnen Kragen und Aufschlägen.

Der Director des Ober-Kriegsgerichtes so wie die Ober-Kriegsräthe und Kriegsräthe haben auf den Kragen und Aufschlägen eine Laubstickerei in Gold. Der Director trägt Epaulette wie die Obersten, die Oberkriegsräthe wie die Oberstlieutenants, die Kriegsräthe wie die Majore.

Der Controleur der Kriegskasse und die Kanzleiräthe haben die Stickerei wie die Kriegsräthe aber keine Epaulette. Die Secretäre, Registratoren, Oberrevisoren, Kasern-, Hauptspital- und Montirungsverwalter haben nur auf dem Kragen eine Stickerei wie die Kriegsräthe aber keine Epaulette.

Der General-Stabs-Arzt hat auf dem Kragen und den Aufschlägen eine Silberstickerei von spitzigen Zacken und Epaulette wie die Majors.

Die Auditore, Regiments-Quartiermeister, Arsenal-Commissäre, Regiments-Aerzte, Regiments-Thierärzte nnd Brigade-Stallmeister haben auf Kragen und Aufschlägen eine Stickerei von abgerundeten Zacken und tragen Epaulette, bis zur vollendeten 10jährigen Dienstzeit wie die Lieutenants, nach 10jähriger Dienstzeit wie die Hauptleute.

Sämmtliche Militär-Beamte tragen königsblaue Pantalons, Hüte und Degen mit Portepees.

Stand des Truppen=Corps. Zusammenstellung der Stände der Truppen-Abtheilungen im Frieden.

Benennung der Abtheilungen.	Streithare:									Nicht-streithare:			Haupt-Summa.	Pferde:	
	Generale.	Stabsoffiziere.	Rittmeister und Hauptleute.	Lieutenants.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Schützen.	Soldaten.	Summa.	Beamte mit Offiziers-Rang.	mit Unteroffiziers-Rang.	Summa.		Reit=	Zug=
I. Geheime Kriegskanzlei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—
II. General=Commando	1	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—
III. Adjutantur des Königs	1	3	2	—	—	—	—	—	6	—	—	—	6	—	—
IV. Generalquartiermeister=Stab	1	2	4	3	6	—	—	—	16	—	—	—	16	—	—
V. Pionier=Compagnie	—	—	1	2	16	3	—	75	97	—	—	—	97	—	—
VII. Artillerie:															
a) Brigade=Stab	1	—	1	—	1	—	—	—	3	1	—	1	4	—	—
b) Artillerie=Regiment	—	4	12	15	158	20	—	372	581	3	9	12	593	136	—
Artillerie=Train	—	—	3	—	24	4	—	98	129	—	3	3	132	16	134
Armee=Train	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	—
c) Arsenal	—	1	—	—	—	—	—	—	1	2	26	28	29	—	—
Garnisons=Artillerie=Compagnie	—	—	2	2	20	2	—	91	117	—	—	—	117	—	—
Summa	1	5	18	17	203	26	—	561	831	6	42	48	879	152	134
VI. Reiterei:															
a) Feldjäger=Schwadron	—	—	1	2	8	2	—	40	53	—	2	2	55	50	—
b) Leibgarde=Schwadron	—	1	1	3	16	13	—	118	152	1	3	4	156	146	—
c) 1 Divisions=Stab	1	—	1	—	1	—	—	—	3	—	—	—	3	—	—
d) 2 Brigade=Stäbe	2	—	—	2	2	—	—	—	6	4	—	4	10	—	—
e) 4 Regimenter	—	8	16	40	196	52	256	832	1400	12	36	48	1448	1284	—
Summa	3	9	19	47	223	67	256	990	1614	17	41	58	1672	1480	—

Benennung der Abtheilungen.	Streitbare:									Nicht-streitbare:			Haupt-Summa.	Pferde:	
	Generale.	Stabsoffiziere.	Rittmeister und Hauptleute.	Lieutenants.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Schützen.	Soldaten.	Summa.	Beamte mit Offiziers-Rang.	mit Unteroffiziers-Rang.	Summa.		Reit-	Zug-
VIII. Infanterie:															
a) 2 Divisions-Stäbe . . .	2	—	2	—	2	—	—	—	6	—	—	—	6	—	—
b) 4 Brigade-Stäbe . . .	4	—	—	4	4	84	—	—	96	4	—	4	100	—	—
c) 8 Linien-Regimenter . . .	—	24	64	152	808	192	640	2560	4440	16	48	64	4504	—	—
d) 2 Garnisons-Compagnien . .	—	1	2	4	26	4	12	162	211	2	3	5	216	—	—
Summa	6	25	68	160	840	280	652	2772	4753	22	51	73	4826	—	—
Haupt-Summa	13	45	112	229	1288	376	908	4348	7319	46	134	180	7499	1632	134

Bei der Infanterie werden jährlich zu den größern Exerzierübungen im Herbste per Regiment 400 Mann, also für 8 Regimenter 3200 Mann einberufen, wornach dann der große Friedensstand bei der Infanterie an Schützen und Soldaten auf 6400 Mann sich erhöhet, und der Stand an streitbarer Mannschaft die Summe von 10,519 Mann gibt.

Bei der Reiterei werden 7, bei der Artillerie 4 Lieutenants mit Gehalt aggregirt, welche in obiger Zahl nicht begriffen sind.

Der stets präsente Stand an streitbarer Mannschaft beträgt im Durchschnitt für das ganze Jahr:

a) an Offizieren . . . . . 399 Mann,
b) an Unteroffizieren und Spielleuten . . . . . 1467 „
c) an Tambours . . . . . 160 „
d) an Schützen, Soldaten und Rekruten . . . . . 4660 „ zusammen 6686 Mann.

Stand des Truppen-Corps im Kriege.

Der Stand des Truppen-Corps im Kriege berechnet sich folgendermaßen: Württemberg hat bei einem Bundeskrieg an streitbarer Mannschaft zu dem 8. Armee-Corps die 1. Division zu stellen, und zwar:

1) als gewöhnliches Contingent $^1/_{100}$ der Bevölkerung nach der Matrikel . . . . 13955 Mann,
2) als erste Ersatzmannschaft $^1/_{600}$ der Bevölkerung . . . . . 2326 „
3) als Reserve-Contingent $^1/_{300}$ der Bevölkerung . . . . . 4652 „

zusammen also $1^1/_2$ Procent der Bevölkerung 20933 Mann.

Zusammensetzung und Stärke der Contingente (ohne die Trainmannschaft).

Benennung der Abtheilungen.	Streitbare: Generale.	Stabsoffiziere.	Rittmeister und Hauptleute.	Lieutenants.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Schützen und Soldaten.	Summa.	Nichtstreitbare: Beamte mit Offiziers-Rang.	mit Unteroffiziers-Rang.	Soldaten.	Summa.	Haupt-Summa.
Erstes Contingent.													
Hauptquartier	4	5	8	4	12	—	—	33	17	6	5	28	61
Pontoniere, Pioniere	—	—	1	3	16	3	151	174	—	1	1	2	176
Artillerie: 3½ Batterien	—	2	7	8	107	16	423	563	4	20	24	48	611
" Munitions-Reserve	—	—	2	2	30	3	114	151	1	14	10	25	176
" Belagerungs-Park	—	—	2	3	20	1	95	121	2	1	9	12	133
Reiterei: Feld-Gendarmerie	—	—	1	1	6	2	30	40	1	2	—	3	43
" 1 Brigade-Stab	1	—	—	1	1	—	1	4	1	—	—	1	5
" 3 Linien-Regimenter	—	6	12	42	195	51	1644	1950	9	57	15	81	2031
Infanterie: 1 Divisions-Stab	1	—	1	2	1	—	—	5	—	—	—	—	5
" 3 Brigade-Stäbe	3	—	—	6	3	93	—	105	—	—	—	—	105
" 6 Regimenter	—	18	48	174	978	156	9168	10542	24	66	48	138	10680
" Feldbäckerei	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	28	31	31
Gesundheitspflege: Aufnahms-Spital	—	—	1	—	—	—	—	1	5	12	12	29	30
" Haupt-Spital	—	—	1	—	—	—	—	1	6	34	35	75	76
Summa I.	9	31	84	246	1396	325	11626	13690	71	215	187	473	14163
Ersatzmannschaft.													
Artillerie: 1 Batterie	—	—	2	2	30	4	135	173	—	3	—	3	176
Reiterei: Leibgarde	—	1	1	3	16	13	118	152	3	3	—	6	158
" 3 Depot-Schwadronen	—	1	3	8	34	7	127	180	1	6	—	7	187

Benennung der Abtheilungen.	Streitbare:								Nichtstreitbare:				Haupt-Summa.
	Generale.	Stabsoffiziere.	Rittmeister und Hauptleute.	Lieutenants.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Schützen und Soldaten.	Summa.	Beamte mit Offiziers-Rang.	mit Unteroffiziers-Rang.	Soldaten.	Summa.	
Infanterie: 2 Garnisons-Compagnien . .	—	1	2	7	40	7	388	445	2	3	—	5	450
" 6 Depot-Compagnien . . .	—	1	6	21	121	19	1170	1338	3	7	—	10	1348
Summa II.	—	4	14	41	241	50	1938	2288	9	22	—	31	2419
Reserve-Contingent.													
Artillerie: 2 Halb-Batterien	—	1	2	3	33	5	138	182	2	7	6	15	197
" Munitions-Reserve	—	—	1	1	14	1	42	59	—	6	5	11	70
Reiterei: 1 Brigade-Stab zugleich Commando der Reserve	1	—	—	1	1	—	1	4	2	—	—	2	6
" Feld-Gendarmerie	—	—	—	1	2	—	10	13	—	—	—	—	13
" 1 Regiment	—	2	4	14	65	17	545	647	3	19	5	27	674
Infanterie: 1 Brigade-Stab	1	—	—	2	1	31	—	35	—	—	—	—	35
" 2 Regimenter	—	6	16	58	326	52	3169	3627	8	22	16	46	3673
Gesundheitspflege: 1 Aufnahms-Spital . .	—	—	1	—	—	—	—	1	2	3	5	10	11
Summa III.	2	9	24	80	442	106	3905	4568	17	57	37	111	4679
Haupt-Summa	11	44	122	367	2052	481	17469	20546	97	294	224	615	21161
	544								wobei 2 Feldprediger.				

Artillerie-Regiments- und Armee-Trainmannschaft.

Benennung der Abtheilungen.	Streitbare: Rittmeister und Hauptleute.	Lieutenants.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Soldaten.	Summa.	Nichtstreitbare: Unteroffiziere.	Soldaten.	Summa.	Haupt-Summa.
Erstes Contingent.										
Hauptquartier	1	1	—	—	—	2	5	29	34	36
Pontoniere, Pioniere	—	1	—	—	—	1	10	108	118	119
Artillerie:										
Gepäckfuhrwesen für 3½ Batterien u. den Stab	—	—	—	—	—	—	—	12	12	12
Train der Batterien	—	—	26	—	197	223	—	39	39	262
Train des Munitions-Reserveparks	2	3	28	3	—	36	—	241	241	277
Belagerungspark	—	1	—	—	—	1	1	23	24	25
Reiterei:										
Feld-Gendarmerie	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2
1 Brigade-Stab	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2
3 Regimenter	—	—	—	—	—	—	—	48	48	48
Infanterie:										
1 Divisions-Stab	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2
3 Brigade-Stäbe	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6
6 Regimenter	—	—	—	—	—	—	6	90	96	96
Lebensmittelfuhrwesen	1	1	—	—	—	2	18	127	146	*148
Feldbäckerei	—	—	—	—	—	—	1	3	4	4
Gesundheitspflege:										
Aufnahms-Spital	—	—	—	—	—	—	1	13	14	14
Haupt-Spital	—	—	—	—	—	—	1	20	21	21
Summa I.	4	7	54	3	197	265	42	765	809	1074
Ersatzmannschaft.										
Train der Artillerie	—	—	5	1	32	38	—	—	—	38
Summa II.	—	—	5	1	32	38	—	—	—	38

*) Einschließlich eines Pferde-Arztes und eines Unter-Arztes.

Benennung der Abtheilungen.	Streitbare:						Nichtstreitbare:			Haupt-Summa.
	Rittmeister und Hauptleute.	Lieutenants.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Soldaten.	Summa.	Unteroffiziere.	Soldaten.	Summa.	
Reserve-Contingent.										
Artillerie:										
Train der Batterie . .	—	—	10	—	61	71	—	16	16	87
Munitions-Reservepark .	1	1	9	1	—	12	—	100	100	112
Reiterei:										
Commando der Reserve .	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2
1 Regiment . . .	—	—	—	—	—	—	—	16	16	16
Infanterie:										
1 Brigade-Stab . .	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2
2 Regimenter . . .	—	—	—	—	—	—	2	30	32	32
Lebensmittelfuhrwesen .	—	1	—	—	—	1	8	40	48	*)49
Gesundheitspflege . .	—	—	—	—	—	—	1	4	5	5
Summa III.	1	2	19	1	61	84	11	210	221	305
Haupt-Summa	5	9	78	5	290	387	54	975	1030	1417
	14									

*) Einschließlich eines Unter-Arztes.

Benennung der Abtheilungen.	Geschütze:							Fahrzeuge:						Pferde:				
								bespannte.						Reit-				
	18Pfr. Kanonen.	12Pfr. Kanonen.	6Pfr. Kanonen.	10Pfr. Haubitzen	Mörserwagen.	Reservelafetten.	Summa.	Munitions-Wagen.	Gepäck- u. Requisitenwgn.	Feldschmiede.	Pontonswgn.	unbespannte.	Summa.	Linien dienst-	Train-	Pack-	Zug-	Summa.
Erstes Contingent.																		
Hauptquartier	—	—	—	—	—	—	—	—	12	1	—	—	*14	12	5	1	56	74
Pontoniere	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	31	—	36	—	10	—	208	218
Artillerie: 3½ Batterien	—	7	14	7	—	—	28	42	13	4	—	—	59	190	30	4	452	676
" Munitions-Reserve	—	—	—	—	—	3	3	94	8	2	—	42	144	7	31	—	464	502
" Belagerungs-Park	5	—	—	—	3	2	10	—	—	—	—	—	—	—	2	—	46	48
Reiterei: Feld-Gendarmerie	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	2	40	—	—	4	44
" 1 Brigade-Stab	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	2	—	—	4	6
" 3 Regimenter	—	—	—	—	—	—	—	3	9	3	—	—	15	1959	15	15	60	2049
Infanterie: 1 Divisions-Stab	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	4	4
" 3 Brigade-Stäbe	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—	12	12
" 6 Regimenter	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	42	—	12	6	162	180
Lebensmittelfuhrwesen	—	—	—	—	—	—	—	—	52	2	—	—	54	—	18	—	228	246
Feldbäckerei	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	1	—	6	7
Gesundheitspflege	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	15	—	2	—	65	67
Summa	5	7	14	7	3	5	41	150	151	13	31	42	388	2210	126	26	1771	4133
Ersatzmannschaft.																		
Artillerie: 1 Depot-Compagnie	—	1	2	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—	28	6	—	66	100
Reiterei: Leibgarde u. 3 Depot-Schwadronen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	314	—	—	—	314
Summa	—	1	2	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—	342	6	—	66	414

*) Einschließlich einer 2spännigen Courier-Chaise.

Benennung der Abtheilungen.	Geschütze:							Fahrzeuge:						Pferde:				
								bespannte.						Reit-				
	18Pfr. Kanonen.	12Pfr. Kanonen.	6Pfr. Kanonen.	10Pfr. Haubitzen	Mörserwagen.	Reservelafetten.	Summa.	Munitions-Wagen.	Gepäck- u. Requisitenwgn.	Feldschmiede.	Pontonswgn.	unbespannte.	Summa.	Linidienst-	Train-	Pack-	Zug-	Summa.
Reserve-Contingent.																		
Artillerie: 2 Halb-Batterien . . .	—	2	5	2	—	—	9	13	5	2	—	—	20	62	11	1	142	216
" Munitions-Reserve . . .	—	—	—	—	—	1	1	31	3	1	—	14	49	5	10	—	156	171
Reiterei: Feld-Gendarmerie . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	12
" 1 Brigade-Stab . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	2	—	—	4	6
" 1 Regiment	—	—	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	5	650	5	5	20	680
Infanterie: 1 Brigade-Stab . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	4	4
" 2 Regimenter	—	—	—	—	—	—	—	4	10	—	—	—	14	—	4	2	54	60
Lebensmittelfuhrwesen	—	—	—	—	—	—	—	—	17	1	—	—	28	—	7	—	73	80
Gesundheitspflege	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	1	—	8	9
Summa	—	2	5	2	—	1	10	49	42	5	—	14	110	731	38	8	461	1238
Haupt-Summa	5	10	21	10	3	6	55	199	193	18	31	56	498	3283	170	34	2298	5785

Unter den Reservelafetten des Belagerungsgeschützes ist eine unbespannte.

Haupt-Zusammenstellung der Contingente.

Zusammenstellung nach Waffen.	Streitbare:								Nichtstreitbare:				Haupt-Summa.	Pferde:				
	Generale.	Stabsoffiziere.	Rittmeister und Hauptleute.	Lieutenants.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Schützen und Soldaten.	Summa.	Beamte mit Offiziers-Rang.	mit Unteroffiziers-Rang.	Soldaten.	Summa.		Reit-Einstellungs-	Reit-Train-	Pack-	Zug-	Summa.
Hauptquartier	4	5	9	5	12	—	—	35	17	11	34	62	97	12	5	1	56	74
Pontoniere, Pioniere	—	—	1	4	16	3	151	175	—	11	109	120	295	—	10	—	208	218
Artillerie:																		
I. Contingent	—	2	13	17	211	23	829	1095	7	36	358	401	1496	197	63	4	962	1226
Ersatzmannschaft	—	—	2	2	35	5	167	211	—	3	—	3	214	28	6	—	66	100
Reserve	—	1	4	5	66	7	241	324	2	13	127	142	466	67	21	1	298	387
Summa	—	3	19	24	312	35	1237	1630	9	52	473	546	2167	292	90	5	1326	1713
Reiterei:																		
I. Contingent	1	6	13	44	202	53	1675	1994	11	59	67	137	2131	2001	15	15	68	2099
Ersatzmannschaft	—	2	4	11	50	20	245	332	4	9	—	13	345	314	—	—	—	314
Reserve	1	2	4	16	68	17	556	664	5	19	23	47	711	661	5	5	24	698
Summa	2	10	21	71	320	90	2476	2290	20	87	90	197	3187	2979	20	20	92	3111
Infanterie:																		
I. Contingent	4	18	49	182	982	249	9168	10652	24	72	146	242	10894	—	12	6	178	196
Ersatzmannschaft	—	2	8	28	161	26	1558	1783	5	10	—	15	1798	—	—	—	—	—
Reserve	1	6	16	60	327	83	3169	3662	8	24	48	80	3742	—	4	2	58	64
Summa	5	26	73	270	1470	358	13895	16097	37	106	194	337	16434	—	16	8	236	260

Zusammenstellung nach Waffen.	Streitbare: Generale.	Stabsoffiziere.	Rittmeister und Hauptleute.	Lieutenants.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Schützen und Soldaten.	Summa.	Nichtstreitbare: Beamte mit Offiziers-Rang.	mit Unteroffiziers-Rang.	Soldaten.	Summa.	Haupt-Summa.	Pferde: Reit- Liniendienst-	Reit- Train-	Pack-	Zug-	Summa.
Lebensmittelfuhrwesen:																		
I. Contingent . . .	—	—	1	1	—	—	—	2	1	18	127	146	148	—	18	—	228	246
Reserve	—	—	—	1	—	—	—	1	—	8	40	48	49	—	7	—	73	80
Summa	—	—	1	2	—	—	—	3	1	26	167	194	197	—	25	—	301	326
Feldbäckerei:																		
I. Contingent . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	31	35	35	—	1	—	6	7
Gesundheitspflege:																		
I. Contingent . . .	—	—	2	—	—	—	—	2	11	58	80	139	141	—	2	—	65	67
Reserve	—	—	1	—	—	—	—	1	2	4	9	15	16	—	1	—	8	9
Summa	—	—	3	—	—	—	—	3	13	62	89	154	157	—	3	—	73	76
Haupt-Summa	11	44	127	376	2130	486	17759	20933	98	348	1187	1645	22578	3283	170	34	2298	5785

558 Offiziere.

Das Ehren-Invaliden-Corps

zu Komburg, steht unter dem Commando eines Obersten. Die Zahl der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten ist nicht bestimmt.

In das Ehren-Invaliden-Corps können aufgenommen werden:

a) Diejenigen, welche vor dem Feind, oder bei Ausübung einer militärischen Verrichtung verstümmelt worden sind.

b) Diejenigen, welche in Folgen von Wunden oder Kriegs-Strapazen an fortdauernden Krankheitszufällen leiden.

c) Diejenigen, welche 35 Jahre vorwurfsfrei gedient haben.

Die Mannschaft hat dunkelblaue Oberröcke, die Offiziere außerdem dunkelblaue Röcke mit rothem Kragen, Aermelaufschlägen und Vorstoß, mit einer Reihe weißer Knöpfe. Dunkelblaue Pantalons mit rothem Vorstoß. Graue Mäntel. Tschakos mit eisernen Panzern und Schildern.

Die Mannschaft Tuch-Epaulette, oben dunkelblau, unten roth.

Der Oberfeldwebel trägt auf Kragen und Aufschlägen, der Feldwebel blos auf dem Kragen und die Obermänner blos auf den Aufschlägen Litzen.

Die Offiziere tragen Hüte und Mützen, und sind mit Säbel, die Mannschaft mit Degen mit eisernem Gefäß, an schwarzlakirter Kuppel, bewaffnet.

Das Landjäger-Corps

versieht den Dienst als Landespolizei und ist in militärischer Verfassung, hinsichtlich der noch im Militärverband stehenden Mannschaft, dem Kriegs-Ministerium, in Beziehung auf seine Dienstleistung aber dem Ministerium des Innern untergeordnet.

Normalmäßig soll dasselbe bestehen aus:

1 Corps-Commandanten,
1 Stabsoffizier,
4 Bezirks-Commandanten (Hauptleute),

1	Stabs-Fourier,		
1	Montirungs-Verwalter,		
1	Fourier beim Corps-Commando,		
8	Stations-Commandanten	1.	Klasse,
24	„ „	2.	„
32	„ „	3.	„
4	Bezirks-Fouriere,		
150	Landjäger	1.	Klasse,
220	„	2.	„

zusammen 447 Mann.

Die freiwillig aus den Linien-Truppen in das Landjäger-Corps Uebertretenden genießen nachstehende Begünstigungen:

1) Für die Verpflichtung, wenigstens 2 Jahre im Corps zu dienen, ein Handgeld von 25 fl. und nach Verhältniß bei Unteroffizieren auch mehr.

2) Für zweijährige vorwurfsfreie Dienstzeit im Landjäger-Corps die Erlassung eines Jahrs an der Capitulationszeit.

3) Nach ihrer Brauchbarkeit besondere Zulagen.

Das Landjäger-Corps hat dunkelblaue Röcke, schwarzen Kragen und Aufschläge mit rothem Vorstoß, 2 Reihen weißer Knöpfe. Dunkelblaue Pantalons mit rothem Vorstoß. Graue Mäntel. Schwarze Tschakos mit eisernen Panzern und weißwollenen Fangschnüren. Tuch-Epaulette, oben schwarz, unten roth, weiß eingefaßt.

Die Offiziere haben Oberröcke und neben dem Tschako Hüte.

Die Mannschaft ist mit Percussions-Doppelgewehren ohne Bajonett und so wie die Offiziere mit Säbel bewaffnet. Weißes Lederwerk.

Besoldung und Verpflegung der Truppen.

Jährliche Gehalte der Offiziere.

Dienst-Grade.	Jährliche Gehalte an Gulden.	Tgl. Pferde-Rationen. Im Frieden.	Im Krieg.
Der Kriegs-Minister	8868	12	—
Ein General-Lieutenant	4500	6	8
„ General-Lieutenant von der Infanterie	4500	6	6
„ General-Major	3600	4	8
„ General-Major von der Infanterie .	3600	4	6
„ Oberst, Regiments-Commandant der Artillerie und Reiterei	2400	3	6
„ Oberst, Regiments-Commandant d. Infnt.	2400	3	4
Oberst, Oberstlieutenant oder Major. Ein Stabsoffizier der Artillerie und Reiterei, Bataillons-Commandant der reitenden Artillerie . .	1800	3	6
„ Stabsoffizier des Generalquartiermeister-Stabes	1800	2	6
„ Bataillons-Commandant der Fuß-Artillerie, Arsenal-Director, Stabsoffizier v. Train u. Pionier-Corps	1800	2	5
„ Bataillons-Commandant d. Infnt.	1800	2	4
Der Commandant der kgl. Leibgarde	1500	3	—
„ Adjutant des Kriegs-Ministers	1500	3	—
Die Hälfte der Hauptleute des Generalquartiermeister-Stabs und der Artillerie, der Hauptmann des Pionier-Corps u. ein Hauptmann des Trains, dann ¾ der Rittmeister, je	1200	2	5
Die übrigen je	900	2	5
Drei Viertheile der Hauptleute der Infanterie, je	1200	—	—
Die übrigen, je	900	—	—
Ein Oberlieutenant des Generalquartiermeister-Stabs, der reitenden Artillerie, der Reiterei und des Trains . .	600	2	3
„ Oberlieutenant von der Fußartillerie und dem Pionier-Corps . . .	600	2	2
„ Oberlieutenant der Infanterie . .	600	—	—
„ Lieutenant vom Generalquartiermeister-Stab, der reitenden Artillerie, der Reiterei und dem Train	480	2	3
„ Lieutenant von der Fußartillerie und dem Pionier-Corps	480	2	2
„ Lieutenant der Infanterie . . .	480	—	—
„ aggregirter Lieutenant der Reiterei .	348	1	—
„ „ „ „ Artillerie .	336	1	—

Die Adjutanten Sr. Majestät des Königs haben den Gehalt ihres Grades und freie Wohnung, der erste Adjutant im Frieden 7, die übrigen Adjutanten 4 Pferde-Rationen.

Die Divisions-, Brigade- und Regiments-Adjutanten beziehen den Gehalt ihres Grades und im Frieden 2 Pferde-Rationen, im Felde sind alle Adjutanten und Ordonnanz-Offiziere den Offizieren des General-Stabs für die Rationenzahl gleich gestellt.

Die Hauptleute und Lieutenants der Infanterie, welche über 40 Lebensjahre alt sind, erhalten im Felde eine Pferde-Ration.

Im Frieden erhalten die Hauptleute, welche über 50 Jahre alt sind, oder wegen Feld-Strapazen die größern Uebungen nicht mehr zu Fuß machen können, Entschädigung zur Miethung eines Reitpferdes und eine Ration.

Die Offiziere der Feldjäger-Schwadron und der Leibgarde haben freies Quartier.

Unter dem Namen Dienstalters-Zulage erhält jeder Oberlieutenant oder Lieutenant nach vollendetem 15. Dienstjahre jährlich 60, und nach vollendetem 20. Dienstjahre 120 fl.

An Dienstaufwands-Entschädigungen erhalten jährlich:

a) die Rittmeister und Hauptleute der Reiterei und reitenden Artillerie, so 1200 fl. beziehen, 200 fl.,
b) der Commandant des Artillerie-Trains 150 fl.,
c) die Compagnie-Commandanten der Fußartillerie, die Rittmeister so 900 fl. beziehen und die 2 Compagnie-Commandanten des Trains 100 fl.,
d) die Hauptleute des Generalquartiermeister-Stabs und der Artillerie so 900 fl. beziehen, so wie die Oberlieutenants und Lieutenants dieser Truppentheile 60 fl.

Ferner erhalten Propertäts-Zulagen:

a) der Commandant der Leibgarde 240 fl.
b) der Commandant der Feldjäger und der Rittmeister der Garde 180 fl.,
c) jeder Lieutenant der Leibgarde oder Feldjäger 120 fl.

Remontirungs-Zulagen erhalten jährlich die Hauptleute des Generalquartiermeister-Stabs, die Hauptleute der Artillerie, so 900 fl. beziehen, so wie die Divisions-Adjutanten der Infanterie, endlich sämmtliche berittene, eingetheilte Lieutenants 60 fl.

Die Feldausrüstungs-Gelder, Feldzulagen, Tafel- und Portionengelder werden bei einer Kriegsausrüstung durch besondere Befehle normirt.

Der Festungs-Commandant zu Hohenasperg bezieht jährlich 1800 fl., die Platz-Adjutanten außer dem Gehalte, nach dem Dienst-Grade, noch freies Quartier, Holz und Lichter.

Jährliche Gehalte der Militär-Beamten.

a) Bei den Regimentern:

Ein Auditor oder Regiments-Quartiermeister 1. Klasse	1000 fl.
„ „ „ „ „ 2. „	800 „
„ Regiments-Arzt 1. Klasse	900 „
„ „ „ 2. „	600 „
„ Regiments-Pferde-Arzt	600 „
„ Brigade-Bereiter unter 10 Dienstjahren	800 „
„ „ „ über 10 Dienstjahre	900 „
„ „ „ „ 20 „	1000 „

b) Im Kriegs-Ministerium und Arsenal.

Ein Director	2500 „
Der General-Stabs-Arzt	1800 „
Ein Ober-Kriegsrath 1. Klasse	2300 „
„ „ „ 2. „	2100 „
„ Kriegsrath 1. Klasse	1800 „
„ „ 2. „	1500 „
Der Kassa-Controleur	1200 „
Ein Secretär, Registrator und Ober-Revisor (bei dem Ministerium) 1. Klasse	1200 „
„ Secretär, Registrator und Ober-Revisor (bei dem Ministerium) 2. Klasse	1000 „
„ Arsenal-Commissär 1. Klasse	1000 „

Ein Secretär, Registrator und Ober-Revisor (bei den Collegien) 1. Klasse			1000 fl.
„ Secretär, Registrator und Ober-Revisor (bei den Collegien) 2. Klasse			800 „
„ Arsenal-Commissär 2. Klasse			800 „
„ Kanzlist 1. Klasse			800 „
„ „ 2. „			700 „
„ Kanzlei-Assistent			600 „
Der Kasern-Baumeister	8 Meß Holz und		1500 „
„ Montirungs-Verwalter	6 „ „	„	800 „
„ Offiziers-Uniformirungs-Verwalter	4 „ „	„	600 „
„ Militär-Spital-Verwalter	4 „ „	„	800 „
Ein Kasernen-Verwalter	8 „ „	„	600 „
Der Zeugschreiber			540 „
„ Geschütz-Gießerei-Inspector	3 „ „	„	500 „

Von diesen Gehalten erleiden die Offiziere und Militär-Beamte folgende gesetzliche Abzüge:

1) In den allgemeinen Invaliden-Fond monatlich 1 Kreuzer vom Gulden.

2) Anstellungs- und Beförderungs-Sporteln 20 Procent.

3) Besoldungs-Steuer, und zwar:

Von jedem 100 eines Einkommens von 600 fl. jährlich				30	kr.
Von jedem weitern 100 bis auf 1200 fl. jährlich			1 fl.	—	kr.
„ „ „ 100 „ „	1800 „ „		1 „	30	„
„ „ „ 100 „ „	2400 „ „		1 „	45	„
„ „ „ 100 „ „	3600 „ „		2 „	—	„
„ „ „ 100 „ „	4800 „ „		2 „	15	„
„ „ „ 100			2 „	30	„

4) Wohn-Steuer jährlich 2 fl.

5) Beiträge zu den Bibliothek-, Brigade-Musiken- und Wohlthätigkeits-Kassen 1 Procent; jeder Stabsoffizier 1½ Procent.

In die Offiziers-Uniformirungs-Kasse werden von jedem Of-

fizier monatlich 6 fl. bezahlt, nach 3 Jahren wird mit jedem einzeln abgerechnet und was nicht für Empfang an Materialien zur Uniformirung abgezogen, wird baar zurückbezahlt.

Wenn ein Offizier, den Fall einer bedeutenden Krankheit ausgenommen, zu Privatzwecken länger als 3 Monat Urlaub erhält, verliert er nach dem 3. Monat den halben, nach Ablauf des 5. Monats den ganzen Gehalt.

Tägliche Löhnung der Unteroffiziere und Soldaten.

Generalquartiermeister-Stab.

Ein	Guide 1. Klasse	40 kr.
„	„ 2. „	24 „
„	Guide-Zögling	11 „

Pionier-Compagnie.

Der	Oberfeldwebel	30 „
Ein	Feldwebel und Fourier	24 „
„	Obermann	18 „
„	Ober-Pionier und Tambour 1. Klasse	12 „
„	Pionier 1. Klasse und Tambour 2. Klasse	9 „
„	„ 2. „	6 „

Feldjäger-Schwadron.

Der	Wachtmeister	30 „
Ein	Trompeter, Fourier und Obermann	24 „
„	Feldjäger 1. Klasse	16 „
„	„ 2. „ und Hufschmied	12 „

Leibgarde und Reiterei.

Ein	Oberwachtmeister und Stabs-Trompeter	25 „
„	Fourier der Leibgarde	30 „
„	Wachtmeister, Fourier, Trompeter 1. Kl. und Profoß	21 „
„	Obermann und Trompeter 2. Klasse	16 „
„	Rottenmeister, Sattler, Hufschmied u. Büchsenmacher	9 „
„	Leibgardist und Schütz	7 „
„	Reiter der Linien-Reiterei	6 „

Artillerie-Regiment.

Train- und Garnisons-Artillerie.

Ein	Oberwachtmeister, Oberfeldwebel, Oberfeuerwerker, Stabs-Trompeter und Stabs-Hornist . . .	30 kr.
„	Wachtmeister, Feldwebel, Feuerwerker, Fourier, Trompeter, Hornist 1. Klasse und Profoß . . .	24 „
„	Obermann, Trompeter und Hornist 2. Klasse . .	18 „
„	Train-Obermann	20 „
„	Oberkanonier und Ober-Trainsoldat	12 „
„	Kanonier 1. Klasse, Trainsoldat, Büchsenmacher, Sattler und Hufschmied	9 „
„	Kanonier 2. Klasse	6 „

Infanterie.

„	Kapellmeister der Brigade-Musik	40 „
„	Bataillons-Adjutant, Oberfeldwebel und Regiments-Tambour	24 „
„	Feldwebel, Fourier, Bataillons-Tambour, Profoß und Musiker 1. Klasse	20 „
„	Obermann und Musiker 2. Klasse	16 „
„	Rottenmeister, Büchsenmacher u. Tambour 1. Klasse	8 „
„	Schütz und Tambour 2. Klasse	6 „
„	Soldat	5 „
Die	Stabs-Fouriere und Unter-Aerzte aller Waffen beziehen täglich	30 „

Außer obiger Löhnung erhält jeder Unteroffizier und jeder Soldat täglich 2 Pfund Brod und als Menage-Zulage täglich 2 kr.

Jeder Unter-Arzt erhält monatlich 3 fl. Rassirgeld, wofür er die Verbindlichkeit hat, die Mannschaft zu rassiren.

Jeder Schützen-Hornist (2 per Compagnie) erhält täglich 1 kr. Zulage.

Jeder Unteroffizier und Soldat, welcher mit dem Dienst-Ehrenzeichen für 20jährige vorwurfsfreie Dienstzeit dekorirt ist,

erhält, so lange er im activen Militär Dienste leistet, eine Dienst-Alters-Zulage von täglich 4 kr.

Zur Anschaffung und Erhaltung von Schuhen, Hemden, Unterhosen, Socken, Putzzeug ꝛc. erhält jeder Unteroffizier und Soldat täglich:

bei der Reiterei	. . . . .	2 3/10 kr.
„ „ reitenden Artillerie und dem Train	. . .	2 1/3 „
„ „ Fußartillerie	. . . . .	2 „
„ den übrigen Waffen	. . . . .	2 „

unter der Benennung: „klein Montirungsgeld."

Die übrige Montur erhält die Mannschaft auf Tragzeit.

Zur ersten Anschaffung der Bürsten erhält bei seinem Zugange jeder Mann der Reiterei, reitenden Artillerie und dem Train 26 kr., bei den übrigen Truppen 20 kr.

Außer diesen Bezahlungen an die Mannschaft werden aus der Kriegskasse noch Extragelder an die Regimenter gegeben, welche zu bestimmten Ausgaben ohne Wiederverrechnung zu verwenden sind.

Die Ersparniß, die von diesen Geldern gemacht wird, wird als Vermögen des Regiments von einer aus Offizieren bestehenden Commission von dem Regiments-Quartiermeister verwaltet.

Diese Extragelder betragen:

1. Feststehende Aversen auf ein Jahr:
   a) Für Instrumente der Infanterie-Brigade-Musiken, Unterhaltung und Ergänzung derselben, jeder Brigade 150 fl.
   b) Für Ergänzung und Erhaltung der Trompeten: der Leibgarde, jedem Reiter-Regiment und der reitenden Artillerie je 132 fl., der Feldjäger-Schwadron 44 fl.
   c) Für Ergänzung und Erhaltung der Waldhörner dem Fußartillerie-Bataillon 108 fl.
   d) Für Ergänzung und Erhaltung der Signal-Trompeten jedem Infanterie-Regiment 20 fl.
   e) Je auf eine Trommel 5 fl.
   f) Für Fechtgewehre, je auf ein Gewehr 24 kr.

g) Unterrichtskosten, womit der Aufwand des Unterrichts der Offiziere, Unteroffiziere, Tambours und Schützen bestritten werden muß:

Dem Generalquartiermeister-Stab mit Pionier-Compagnie	2000 fl.
Der Leibgarde	76 „
„ Feldjäger-Schwadron	50 „
Dem Artillerie-Regiment	480 „
Jedem Reiter-Regiment	114 „
„ Infanterie-Regiment	252 „

h) Für Zielscheiben beim Scheibenschießen, jedem Regiment 40 fl.

i) Für Prämien beim Scheibenschießen für jede Schwadron oder Compagnie 5 fl. 18 kr.

2. Entschädigungen und Mannschafts-Extragelder.

a) Regiments-Unkosten: bei den Waffen zu Pferde 6 kr., bei denen zu Fuß 3 kr. per Mann monatlich auf dem completen Stand, hievon muß bestritten werden: Schreibmaterialien für die Adjutanten, Regiments-Quartiermeister, Auditore, für die Bataillone und Compagnien, ferner für gebundene Schreibbücher im Regiment, Sigille, Inquisitions- und Leichenkosten.

b) Propretätgelder: diese werden auf den präsenten Stand à 6 kr. auf den Mann monatlich berechnet. Davon ist zu bestreiten: Pfeifenerde, Taschenwachs, Oel u. s. w.

c) Armatur-Reparaturgeld: für jeden armirten Mann werden monatlich 4 kr. berechnet, wofür die Reparaturen der Gewehre, Carabiner, Säbel, des Lederwerks u. s. w. zu bestreiten ist.

d) Pistolen- und Lanzen-Reparationsgelder: die Reiter-Regimenter erhalten auf den armirten Stand monatlich 3½ kr. per Mann.

e) Pferds=Extragelder werden zu 10 fl. jährlich per Pferd auf den wirklichen Pferdestand berechnet. Davon müssen Hufbeschläge, Arzneien u. s. w. bestritten werden.

Der Erlös des Düngers fällt in die Regiments=Verwaltungs=Kassen, wovon Stall=Requisiten und Stall=Beleuchtung zu bestreiten ist.

Unteroffiziere können vom Regiments=Commandanten Erholungs=Urlaub bis zu drei Wochen, mit Beibehaltung der Löhnung, der Brodportion und Menagezulage erhalten.

Unteroffiziere und Soldaten beziehen ihre Löhnung fort, wenn sie weniger wie sechs Tage Urlaub haben.

Bei Beurlaubungen, die wegen Verminderung des Etats an präsenter Mannschaft vorgenommen werden, wird auf die zu der Heimreise der Beurlaubten erforderliche Zeit, nach Maßgabe der Entfernung ihrer Heimathsorte, eine Marschverpflegung gegeben, für 8 Poststunden Löhnung und übrige Verpflegung eines Tages, für 16 Poststunden Verpflegung von 2 Tagen u. s. w.

Eine Offiziers=Pferde=Ration besteht täglich in: 1½ Vierling Hafer (7½ Pfund), 10 Pfund Heu, 5 Pfund Stroh.

Eine Ration für ein ärarisches Dienst=Reitpferd: 1½ Vierling Hafer (7½ Pfund), 7 Pfund Heu, 5 Pfund Stroh.

Eine Ration für ein Artillerie=Zugpferd: 2 Vierling Hafer (10 Pfund), 12 Pfund Heu, 7½ Pfund Stroh.

Die Leitung und Beaufsichtigung aller Theile der innern Verwaltung der Regimenter ist dem Regiments=Commandanten übertragen.

Für die verschiedenen Zweige der innern Regiments=Verwaltung stehen unter dem Befehl des Regiments=Commandanten:

1) Der Regiments=Verwaltungs=Rath, bestehend aus einem Stabsoffizier als Vorstand und noch 3 Offizieren (wobei wenigstens 1 Rittmeister oder Hauptmann), dann dem Regiments=Quartiermeister.

2) Der Regiments-Quartiermeister als Verpflegungs- und Verwaltungs-Beamter.

Für die innere Verwaltung im Regimente ist er die berathende Stelle des Regiments-Commandanten nnd beständiges Mitglied, auch Kassen- und Rechnungsführer des Verwaltungs-Rathes.

3) Der Ober-Arzt und

4) der Pferde-Arzt bei den reitenden Waffen.

Besoldung des Landjäger-Corps.

Diese geschieht von dem Ministerium des Innern, und ist folgende:

I. Gehalte der Offiziere.

Der Commandant erhält jährlich 2400 fl., 3 Pferde-Rationen, 160 fl. für Kanzlei-Miethe und 70 fl. für Heitzung, Beleuchtung und Reinigung der Kanzlei.

Der Stellvertreter desselben (Stabsoffizier), bezieht 1200 fl., 2 Rationen und 200 fl. Hauszins.

Ein Bezirks-Commandant bezieht, je nachdem er im Dienstalter stehet 1200 fl. oder 900 fl., 2 Pferde-Rationen und Hauszins nach Verhältniß der Stationsorte.

An Reisekosten erhalten:

Der Commandant des Landjäger-Corps jährlich 800 fl., wofür er eine einmalige Musterung durch alle vier Kreise vorzunehmen hat.

Der Bezirks-Commandant des Schwarzwald-Kreises 300 fl.

Der Bezirks-Commandant des Nekar-Kreises 250 fl.

Die beiden übrigen Bezirks-Commandanten jeder 230 fl., wofür sie ihren Kreis jährlich zweimal zu bereisen haben.

II. Gehalte der Mannschaft.

Der Stabs-Fourier	1 fl.	18 kr.	täglich,
„ Fourier beim Corps-Commando . .	1 „	6 „	„
„ Montirungs-Verwalter	1 „	12 „	„
Ein Stations-Commandant 1. Klasse .	1 „	6 „	„

Ein Stations-Commandant	2. Klasse . .	1 fl.	— kr.	täglich,
„ „ „	3. „ . . .	54	„	„
„ Bezirks-Fourier		54	„	„
„ Landjäger 1. Klasse		48	„	„
„ „ 2. „		42	„	„

An Extragelder erhält jeder Mann jährlich 12 fl. 56 kr. und 1 fl. Munitions-Entschädigung, ferner erhält die Mannschaft freie Wohnung oder angemessene Entschädigung dafür.

Pensionswesen und Versorgung der Militär-Personen.

Die Offiziere haben nach 20jähriger Dienstzeit, wenn sie durch Altersschwäche, und nach 10jähriger, wenn sie durch körperliche Gebrechlichkeit zur ferneren Dienstleistung unfähig geworden sind, das Recht, um einen Rückzugs-Gehalt anzusprechen.

Die Dienstjahre werden von dem ursprünglichen Eintritt in das Militär, ohne Rücksicht auf den Grad gezählt.

Der Rückzugs-Gehalt beträgt:

Für eine Dienstzeit	für 10—14	vollendeten	Jahren	1/3,
„ „ „	„ 15—19	„	„	1/2,
„ „ „	„ 20—29	„	„	2/3,
„ „ „	„ 30——	„	„	3/4

desjenigen Gehaltes, welchen der Pensionirte die letzten 5 Jahre vor seiner Pensionirung bezog.

Bei einer Dienstzeit über 30 Jahre findet für jedes weitere Jahr eine Erhöhung des Rückzugs-Gehaltes um 1/30stel der Pension für 30 Jahre statt, doch darf keine Pension, die zuletzt gehabte Besoldung oder die Summe von 3000 fl. übersteigen.

Im Falle zur Zeit der Pensionirung ein Offizier seinen Gehalt noch nicht volle 5 Jahre bezogen hätte, wird der letzte und vorletzte Gehalt summirt, und die Hälfte davon als Pensions-Basis angenommen.

Nur ein, durch im Dienste erhaltene Wunden, durch Dienstverrichtungen oder durch Feld-Strapazen zum ferneren Dienste

untüchtig gewordener Offiziere, kann vor vollendeter 10jähriger Dienstzeit auf Pension Anspruch machen.

Ein Offizier, der so verwundet wird, daß er nicht nur dienstuntüchtig, sondern auch in einen Zustand versetzt wird, in welchem er zu den gewöhnlichen Lebensverrichtungen fremder Hülfe bedarf, wird ohne Rücksicht auf Dienstjahre so angesehen, als ob er 30 Jahre gedient hätte. Verwundungen anderer Art, oder anhaltende Kränklichkeit, als Folge von Feld-Strapazen, wenn sie, ohne die im vorigen Falle vorausgesetzten Nachtheile nach sich zu ziehen, dienstunfähig machen, erwerben vor vollendeter 10jähriger Dienstzeit die Ansprüche auf die Pension der 15jährigen, nach 10jähriger Dienstzeit aber die Ansprüche auf die Pension der 20jährigen Dienstzeit. Feldzüge vermehren die Dienstjahre nicht.

Offiziere, welche in Civildienste treten, wird ihre Dienstzeit im Militär bei ihrer Pensionirung angerechnet. Freiwilliger oder gezwungener Austritt aus dem Dienste oder Entsetzung bringen Verlust der Pensionsansprüche mit sich. Jeder Offizier muß seine Pensionsfähigkeit durch Zeugnisse seiner Vorgesetzten und zweier Aerzte erweisen.

Die Wittwe eines Offiziers erhält den Gehalt oder Pensionsbetrag ihres Mannes noch 3 Monate nach seinem Tode mit Einschluß des laufenden, dann nach diesen 3 Monaten den vierten Theil der Pension ihres Mannes, oder derjenigen, auf die der Verstorbene Anspruch zu machen gehabt hätte.

Jede Waise erhält bis in das 18. Jahr den 5. Theil von der, der Mutter gebührenden Pension.

Die Wittwen jener Offiziere, die vor dem Feinde geblieben, oder innerhalb Jahresfrist an ihren Wunden gestorben, erhalten den 3. Theil der ihrem Manne gebührenden Pension. Die Militär-Beamten, welche Offiziers-Rang haben, werden nach gleichen Grundsätzen pensionirt.

Dienstuntauglich gewordene Unteroffiziere und Soldaten erhalten Versorgungen:

a) Im Ehren-Invaliden-Corps, wenn sie den Seite 371 angeführten Bedingungen entsprechen. Hier erhalten sie freie Wohnung, den Sold ihres Grades, die Montirung und übrigen Bezüge wie im activen Dienste, und können um einen Grad vorrücken, auch jederzeit mit dem Land-Invaliden-Gehalt 1. Klasse aus dem Corps treten.

b) Mittels Land-Invaliden-Gehalte, deren sind 3 Klassen festgesetzt, wobei außer der Dienstzeit oder Verstümmlung auf die größere oder geringere Arbeitsunfähigkeit und gepflogene Aufführung Rücksicht genommen wird. Der Land-Invaliden-Gehalt besteht: 1) in der 1. Klasse, in der vom Invaliden bei seinem Austritte aus dem activen Dienst genossenen Löhnung nebst 4 kr. für die Brodportion, 2) in der 2. Klasse, den vollen Betrag seiner Löhnung aber ohne Brodgeld, 3) in der 3. Klasse erhält täglich:

	1. Stufe.	2. Stufe.	3. Stufe.
Der Bataillons-Adjutant, Oberfeuerwerker, Oberwachtmeister u. Oberfeldwebel	8 kr.	12 kr.	15 kr.
Der Wachtmeister, Feuerwerker und Feldwebel	6 „	9 „	12 „
Der Obermann	5 „	7 „	9 „
„ Rottenmeister	4 „	5 „	6 „
„ Schütz und Soldat	3 „	4 „	5 „

c) Durch Uebertragung niederer Civilstellen, wozu Unteroffiziere und Soldaten vorzüglich berücksichtigt werden; jedoch hört der Invaliden-Gehalt nur dann auf, wenn der Ertrag der Civilstelle dem früher im activen Dienste genossenen vollen Gehalt gleichkömmt. Beträgt der neue Dienst-Gehalt der Invaliden nicht so viel, so wird ihm vom Invaliden-Gehalt so viel zugelegt, daß er den vollen Betrag seines früheren Gehaltes im activen Militär erhält. Bei einem Rücktritt aus dem Civildienste tritt der Invalide wieder in seine frühere Rechte ein.

Heiraths-Cautionen.

Als Heiraths-Caution muß der Lieutenant 12,000 fl., der Hauptmann 6000 fl. in guten Obligationen deponiren, bei höheren Graden fällt dies weg.

Militär-Bildungs- und Beförderungs-System.

I. Bildung der Rekruten.

a) Der Infanterie.

Jedes Jahr, in der ersten Hälfte des Monats März, erhält jedes Infanterie-Regiment ungefähr 300 Rekruten. Mit diesen werden sogleich die Uebungen begonnen und bis zum 15. Juli fortgesetzt. Schon nach den ersten 2 Monaten werden sie zum Garnisonsdienste verwendet. Am 16. Juli tritt Beurlaubung ein, nur die zum Dienst erforderliche Mannschaft bleibt präsent. Ende August werden die Regimenter auf 800 präsente Schützen und Soldaten gestellt und im September finden größere Uebungen und Manövers mit vereinten Waffen statt.

Ende September tritt Winterbeurlaubung und Ruhezeit ein.

b) Des Artillerie-Trains.

Die Hälfte der zum Artillerie-Train bestimmten Rekruten werden vom März an bis Ende Octobers eingeübt, Anfangs Novembers rückt die zweite Hälfte zur Uebung ein.

c) Der Artillerie.

Nach dem Empfang der Rekruten beginnt ihre Ausbildung und dauert volle 2 Jahre.

d) Der Reiterei.

Die Bildung der Rekruten fängt in der Mitte des Octobers an, und dauert, wie bei der Artillerie, 2 volle Jahre.

e) Des Pionier-Corps.

Das Pionier-Corps bildet seine Rekruten von dem Einrücken an bis zu den größern Herbstübungen zu den vorkommenden Arbeiten aus. Im 2. Sommer erhalten sie weitere Ausbildung und Uebung.

II. Bildung der Schützen.

Die fähigern Soldaten werden nach den Herbstübungen zu Schützen ernannt (bei der Infanterie per Compagnie 10, bei der Reiterei per Schwadron 16 Mann), diese Schützen werden durch besondere Offiziere theoretisch und practisch in eine höhere Stufe von Ausbildung gebracht, um aus ihnen die erledigten Unteroffiziers-Stellen besetzen zu können. Der Cursus zu ihrer Ausbildung fängt gewöhnlich Mitte Octobers an, und dauert ein volles Jahr. Die Befähigtern werden zu Unteroffizieren bezeichnet, und sowie eine Stelle erledigt wird, wird solche von denen im letzt vorangegangenen Cursus ausgebildeten Schützen besetzt.

III. Bildung der Unteroffiziere.

Vom Monat November bis zum Einrücken der Rekruten erhalten die Unteroffiziere Unterricht in den verschiedenen Fächern ihres Dienstes durch Offiziere. Bei Beförderungen werden die von den Compagnien oder den Schwadronen vorgeschlagenen Unteroffiziere vom Stabsoffizier oder Bataillons-Commandanten geprüft; das Resultat dieser Prüfung wird dem Regiments-Commandanten vorgelegt, von welcher Stelle dann die Ernennung geschieht.

IV. Bildungs-Anstalten für Offiziere.

Unter der besonderen Leitung und Aufsicht des Commandos des Generalquartiermeister-Stabes besteht eine Offiziers-Bildungs-Anstalt zu Ludwigsburg. Etatsmäßig ist die Zahl der Zöglinge auf 20 festgesetzt, die sich in 4 Klassen, je zu 5 Zöglingen theilen. Als Bedingung der Aufnahme wird gefordert: daß der Bewerber der Sohn eines Landesunterthanen ist, einen gesunden fehlerfreien Körper hat, nicht unter 15, nicht über 17 Jahre zählt, eine Zulage von wenigstens 225 fl. jährlich nachweisen kann, und in der Aufnahms-Prüfung den vorgeschriebenen Forderungen entspricht.

Die Prüfungs-Commission besteht aus einem General als Vorstand und 2 Stabsoffizieren, zu Examinatoren werden Professoren und Lehrer der Offiziers-Bildungs-Anstalt genommen.

Die Uniform der Zöglinge ist königsblau mit gelbem Kragen

und rothem Vorstoß, sie tragen Epaulette wie die Unteroffiziere; die 4. (jüngste) Klasse hat die Auszeichnung eines Rottenmeisters, die 3. die eines Obermannes, die 2. die eines Feldwebels und die 1. die eines Oberfeldwebels.

Das Vorrücken aus einer niedern in eine höhere Klasse geschieht nur nach wohlbestandener Prüfung und bewiesener guter Aufführung.

Der Unterricht umfaßt alle Zweige der allgemeinen und Militär-Wissenschaften und wird in den militärischen Fächern durch Offiziere des Generalquartiermeister-Stabs, in den übrigen durch besondere Professoren ertheilt.

Das Aufsichts-Personal besteht aus 2 Inspections-Offizieren und 2 Aufsehern mit dem Range von Oberfeldwebeln.

Die Zöglinge erhalten den Unterricht und Wohnung frei, und außerdem für Kost und Uniformirung 150 fl. jährlich, dafür sind sie verpflichtet, nach vollendetem 4jährigen Cursus 6 Jahre im Militär zu dienen.

Außer der etatsmäßigen Zahl der Zöglinge können auch in jeder Klasse drei Lehrgenossen aufgenommen werden, diese müssen jedoch die Aufnahms-Prüfung bestehen und jährlich 200 fl., Ausländer, als Lehrgenossen, 250 fl. bezahlen.

Nach 4jährigem Aufenthalte in der Anstalt treten die Zöglinge, wenn sie die Schluß-Prüfung genügend bestehen, aus der Anstalt, und haben sich einer allgemeinen Concurs-Prüfung zu unterwerfen. Zu dieser Prüfung werden überdieß die Regiments-Offiziers-Zöglinge und alle jene Landes-Söhne zugelassen, welche sich dem Erlernen der Kriegswissenschaften gewidmet haben.

Nach Beendigung der Concurs-Prüfung werden sämmtliche Concurrenten von der Prüfungs-Commission nach Befund der Fähigkeiten u. s. w. locirt. Die 6 ersten in der Location werden zu Offizieren bezeichnet und treten bis zu eintretenden Erledigungen von Lieutenants-Stellen als Zöglinge erster Klasse in die Regimenter, behalten ihre bisherige Kleidung bei, und erhalten das

Portepee, müssen aber in den Regimentern Unteroffiziers-Dienste versehen, und erhalten die Verpflegung eines Obermannes. Die übrigen aus der Offiziers-Bildungs-Anstalt tretenden Zöglinge, welche zu Offizieren befähigt anerkannt wurden, aber nicht unter die ersten 6 zählen, treten als Zöglinge 2. Klasse mit Feldwebels Auszeichnung in die Regimenter, und erhalten die Verpflegung als Obermann.

Sollte ein Zögling nicht zum Offizier befähigt befunden werden, so tritt er als Zögling 3. Klasse in ein Regiment.

Unabhängig von der Offiziers-Bildungs-Anstalt in Ludwigsburg werden in den Regimentern junge Leute von Bildung als Regiments-Offiziers-Zöglinge 3. Klasse bezeichnet, und mit allen den Regimentern zu Gebot stehenden Mitteln zu Offizieren nachgezogen. Die Anzahl derselben ist unbestimmt und richtet sich nach dem jährlichen Bedarf an Offizieren.

Die Aufnahms-Bedingungen sind ungefähr dieselben wie bei den in die Anstalt zu Ludwigsburg tretenden Zöglingen, nur werden sie in den Regimentern erst nach dem 17. Jahre angenommen, müssen gleich in eine 6jährige Dienstzeit eintreten, und werden als Soldaten eingereiht. Das Vorrücken zu Unteroffiziers-Stellen erfolgt nach Maßgabe ihres Eifers, guten Aufführung und erworbenen militärischen Fähigkeiten. Für die Regiments-Offiziers-Zöglinge 2. und 3. Klasse, für letztere, wenn sie wenigstens 3 Jahre vorwurfsfrei gedient und das 20. Jahr zurückgelegt haben, und für diejenigen Unteroffiziere in den Regimentern, die das 25. Jahr noch nicht überschritten haben, und einen hinlänglichen Grad von Bildung besitzen, um in den Offiziers-Stand überzutreten, findet alle Jahre eine Haupt-Prüfung statt.

Die Prüfungs-Commission entscheidet, welche für befähigt erklärt werden können, zu Offizieren befördert zu werden. In der Regel rücken die 7 vorzüglichsten zu Offiziers-Zöglingen 1. Klasse vor, und luciren nach denen bei der Concurs-Prüfung zu Offizieren vorgemerkten Zöglingen 1. Klasse.

Als Dienstzeit wird weder der Aufenthalt in der Bildungs-

Anstalt zu Ludwigsburg, noch die Zeit der Zöglinge in den Regimentern bevor sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, berechnet.

Alle Ernennungen der Offiziere geschehen durch Se. Majest. den König.

Das Vorrücken im Offiziers-Corps geschieht bis zum Rittmeister oder Hauptmann nach dem Dienstalter und Waffenweise.

Bei der Beförderung zum Stabsoffizier und höher hinauf entscheidet außerdem höhere Brauchbarkeit und Verdienst, nach der Wahl Sr. Majestät des Königs.

Offiziere, welche in eine andere Waffe übertreten, rangiren als die jüngsten der neuen Waffe.

Uebungen der Truppen.

Die Truppen werden mit Verbannung alles Unnützen, nicht nur im Gebrauche ihrer Waffen, und in geschlossenen Massen, sondern auch mit besonderer Sorgfalt im Tirailliren und im Felddienst geübt.

Die Reiterei manövrirt, bei ihrer kurzen Präsenzzeit, mit Beweglichkeit und Entschlossenheit.

Die Mannschaft der Artillerie erhält den gründlichsten Unterricht in allen Theilen dieser complizirten Waffe, und leistet Vorzügliches.

Die Pioniere werden im Brückenschlagen, Schwimmen, Schifffahren, Schanzen- und Minenbau geübt und nehmen an den nautischen Uebungen der Pontoniere des 8. Armee-Corps Antheil, welche von Zeit zu Zeit auf dem Rhein und Main stattfinden.

Selbstständige Abtheilungen leichter Truppen bestehen in Württemberg nicht, dafür ist ein eigenthümliches Schützen-Institut eingeführt. Die Bildung und die Stärke dieser Schützen im Frieden und im Kriegsstand ist bereits angegeben. Bei der Reiterei formiren sie im Frieden einen Halbzug, im Felde den 5. Zug einer Schwadron. Sie bilden entweder eine wirksame Plänkler-Linie oder eine vortreffliche Reserve; statt der Lanze sind sie mit einem langen Carabiner bewaffnet.

Bei der Infanterie werden die Schützen auf den Flügeln der Züge ihrer Compagnien eingetheilt. Beim Manövriren bilden sie

hinter den Flügel-Abtheilungen der Bataillone oder zur Seite derselben geschlossene Reserven, während ein Theil als Plänkler-Linie verwendet wird. Sie sind mit Gewehren bewaffnet, die ein erhöhtes Visir mit 2 Klappen zum Aufschlagen haben.

Besondere Offiziere (bei jedem Reiter-Regiment und jedem Infanterie-Bataillon ein Oberlieutenant oder Lieutenant), die beim Stab des Regiments geführt werden; commandiren sie und leiten ihren Unterricht.

Nachdem die Mannschaft in den Grundsätzen der Elementar-Taktik geübt worden, finden noch alljährlich im Herbst nach einem Allerhöchst genehmigten Entwurf und unter den Augen Sr. Maj. des Königs größere Kriegsübungen mit dem gesammten Armee-Corps statt.

Im September des Jahres 1840 versammelten sich die das 8. Armee-Corps des Deutschen Bundesheeres bildenden Truppen, nämlich das Königl. Württembergische, Großherzogl. Badische und Großherzogl. Hessische Truppen-Corps, 25000 Mann stark, bei Heilbronn, das erstemal zu gemeinschaftlichen Kriegsübungen, während 11 Tagen, die in jeder Beziehung ein sehr erfreuliches Resultat lieferten.

Ergänzung der Truppen, Dienstzeit, Landwehr, Remontirung.

Das Truppen-Corps wird durch Aushebung ergänzt, so weit der Eintritt an Freiwilligen nicht hiezu hinreicht.

Zur Erhaltung des completten Standes im Frieden dient die jährliche ordentliche Aushebung der 20jährigen Mannschaft, wovon es 3500 bis 4000 Mann trifft.

Jeder Württemberger ist militärpflichtig, allein die Söhne vormaliger reichsständiger Fürsten und Grafen sind ausgenommen.

Zur Erkenntniß über die Befreiungen wird in jedem Ober-Amts-Bezirke ein Rekrutirungs-Rath gebildet. Zur Untersuchung der Dienstes-Tauglichkeit besteht eine Musterungs-Commission, die zusammengesetzt ist aus einem Hauptmanne und Militär-Arzt einerseits, und dem Ober-Amtmann und Ober-

Amts-Aerzte andererseits. Unmittelbar nachdem die Musterungs-Commission die Tüchtigkeit ausgesprochen hat, geschieht die Aushebung durch den Rekrutirungs-Rath und die bezeichnete Mannschaft wird unter die Befehle des Kriegs-Ministers gestellt.

Ein Ober-Rekrutirungs-Rath, aus Mitgliedern der Ministerien des Innern und des Kriegs-Wesens bestehend, ist das Organ für die oberste Leitung des Rekrutirungs-Wesens.

Stellvertretung ist gestattet, der Einsteller muß aber dafür sorgen, daß der Einsteher 400 fl. Caution leistet, wovon 300 fl. in die Staatskasse kommen, welche verzinset, und nach zurückgelegter Dienstzeit wieder ausgeliefert werden. 100 fl. erhält der Einsteher gleich beim Eintritt in die Hand. Zu Einstehern sollen vorzugsweise Excapitulanten gewählt werden.

Die Dienstzeit ist bei allen Waffen 6 Jahre.

Bei einem Krieg werden die ältern Leute auch nach Vollendung der 6jährigen Dienstzeit nicht entlassen, sondern neben den neu ausgehobenen Rekruten im Dienst erhalten, wodurch jeder allenfallsige Abgang gedeckt wird und die Mannschaft von 7 Aushebungen beisammen ist.

Wenn in Kriegszeiten der Fall eines außerordentlichen Bedarfs eintritt, der auf dem Wege der ordentlichen Aushebung nicht zu decken ist, so wird eine außerordentliche Aushebung zur Bildung einer Landwehr vorgenommen.

Zur Landwehr können alle Waffenfähigen aufgeboten werden. Der Landwehrdienst beschränkt sich auf die Dauer des Krieges. Die näheren Bestimmungen über die Landwehr bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Für die jährlich nach Beendigung der Uebungen ausgemustert werdenden Pferde, kauft eine eigene Commission die zum Dienst der Reiterei und Artillerie tauglichen Pferde im Lande auf.

In der Regel wird 1/10tel des etatsmäßigen Pferdestandes als Ersatz für den Abgang bewilligt.

Für den Fall einer Mobilmachung des Truppen-Corps sind

zum Zweck des Ankaufs, die im Königreich befindlichen kriegsdienstüchtigen Pferde verzeichnet.

Sanitäts-Wesen.

An der Spitze des Sanitäts-Personals der Armee steht der General-Stabs-Arzt, derselbe ist zugleich Referent für das Sanitäts-Wesen im Kriegs-Ministerium.

Der General-Stabs-Arzt mit einem Regiments-Arzte bilden die Medicinal-Commission.

Ein Ober-Veterinär-Arzt ist Referent für die einschlägigen Gegenstände.

In jeder Garnison ist ein Garnisons-Spital, in den Garnisonen, wo mehrere Regimenter liegen, alterniren die Regiments-Aerzte der verschiedenen Regimenter in der Direction des Garnisons-Spitals.

Die Unter-Aerzte verrichten die niederen chirurgischen und medicinischen Dienste, und leisten die ersten Hülfen in vorkommenden Fällen bis zur Ankunft eines Regiments-Arztes. Zur weiteren Ausbildung der Unter-Aerzte haben die Regiments-Aerzte fortwährend Unterricht an selbe zu geben.

Für Behandlung der kranken Pferde sind die Hufschmiede den Regiments-Pferdärzten untergeordnet, und letztere haben den Marode-Stall, die Schmiede-Werkstätte und die Hufschmiede unter besonderer Aufsicht und an Letztere Unterricht zu ertheilen.

Die Zahl der Aerzte und des Veterinär-Personals ist bei dem Stande der Regimenter bereits angegeben.

Um als Regiments-Arzt angestellt zu werden, muß der Bewerber durch das Staats-Examen zum öffentlichen Staatsdienst befähigt sein.

Die Unter-Aerzte werden durch Prüfungen aus den Chirurgie-Gehülfen des Landes zu dieser Stelle befähigt.

Justiz-Wesen.

Die dem Militär zustehende Strafgerichtsbarkeit wird bei den Regimentern und Corps durch die Commandirenden, unter der Geschäftsführung der Auditore ausgeübt, und zwar theils unmit-

telbar in Disciplinar-Uebertretungen, theils durch Anordnung von kriegsrechtlichen Commissionen bei größeren Vergehen, oder von Kriegs-Gerichten in allen Verbrechens-Fällen.

In Civil-Rechtssachen haben die Militärpersonen ihren Gerichtsstand gleich allen Unterthanen vor dem Civil-Gerichte. Die beurlaubte Mannschaft steht in polizeilich strafbaren Uebertretungen unter dem Gerichte des Beurlaubungs-Ortes.

Gegen Unteroffiziere und Soldaten besteht eine Untersuchungs-Commission bei Disciplinar- und geringen Vergehen, aus einem Lieutenant, bei Untersuchung eines Gegenstandes, der sich zu einem Kriegs-Gerichte eignet, aus 2 Subaltern-Offizieren. Eine kriegsrechtliche Commission über einen Soldaten ist zusammengesetzt aus 1 Hauptmann als Vorstand, 1 Oberlieutenant und 1 Lieutenant, 1 Unteroffizier und 1 Soldaten; über Unteroffiziere kommt statt des Soldaten ein zweiter Unteroffizier als Richter dazu.

Ein Kriegs-Recht wird zusammengesetzt aus 1 Vorstand und 6 Beisitzern, und zwar: über Unteroffiziere und Soldaten ist der Vorstand ein Stabsoffizier, die Beisitzer sind 3 Subaltern-Offiziere, 2 Unteroffiziere und 1 Soldat; — über Offiziere ist der Vorstand ein General oder Stabsoffizier, und die 6 Beisitzer sind Offiziere von verschiedenen Graden.

Der Auditor führt zwar nirgends eine entscheidende Stimme, hat aber die Untersuchung zu leiten, und den Vor- und Antrag Behufs der Aburtheilung zu erstatten.

Die Erkenntnisse der kriegsrechtlichen Commission hat der Regiments-Befehlshaber oder der sonst competente Gerichtsherr zu bestätigen, zu mildern, oder wenn er die Strafe zu gelinde hält, die Sache einem Kriegs-Rechte zur Entscheidung zu übergeben. In den beiden ersten Fällen läßt der competente Gerichtsherr das Erkenntniß sogleich verkünden und in Vollzug setzen.

Alle kriegsrechtlichen Urtheile unterliegen der Prüfung und Entscheiduug in letzter Instanz einem Revisions-Gerichte, welches aus 7 Mitgliedern besteht, und zwar: aus 1 General als

Vorstand, 3 Stabsoffizieren und 3 Rechtsgelehrten, aus der Zahl der Mitglieder des Ober-Kriegsgerichts, von welch Letzterem einer Referent ist.

Die Revisionsgerichtlichen Erkenntnisse werden dem Könige vorgelegt, welcher die ausgesprochene Strafe bestätigt, aus Gnade erläßt, mildert, oder verwandelt.

Für außerordentliche Fälle, besonders im Kriege, bleiben die Stand-Gerichte vorbehalten.

Militär-Etablissements.

In Ludwigsburg ist das Haupt-Pulver- und Munitions-Magazin und die Stück-Gießerei.

Militär-Budget.

Verfassungsmäßig wurde das Militär-Budget für die Jahre 1839 — 1842 festgesetzt zu 1,992,378 fl., worin jedoch die Kosten für das Landjäger-Corps nicht mitbegriffen sind, welche jährlich 169,686 fl. betragen.

Bundes-Contingent.

Alles hierher Bezügliche ist bereits S. 362 bis 370 angegeben.

Orden und Ehrenzeichen.

1. Der Orden der württembergischen Krone, an einem rothen Bande, 1818 gestiftet, mit 3 Klassen: Großkreuze, Commandeure und Ritter.

2. Der Friedrichs-Orden, an einem blauen Bande, 1830 gestiftet, mit einer Ritter-Klasse.

3. Der Militär-Verdienst-Orden, 1759 gestiftet, mit 3 Klassen: Großkreuze, Commenthure und Ritter. Zwei Großkreuze sollen jährlich 2000 fl., die 4 ältesten Commenthure jeder 1200 fl., 12 Commenthure jeder 1000 fl. und 52 Ritter jeder 300 fl. Ordens-Pension erhalten; das neue Ordensband ist blau, das alte gelb mit schwarzer Einfassung.

4. Die goldene und silberne Ehren-Medaille, an einem rothen Bande, erstere für Offiziere, letztere für Unteroffiziere und Soldaten,

a) für den Sieg von Brienne,
b) für den Sieg von Fere champenoise,
c) für die Einnahme von Paris.

5. Die Ehren-Decoration für den Feldzug 1815, in goldenen und silbernen Kreuzen für Offiziere, in silbernen Medaillen für Unteroffiziere und Soldaten bestehend, welche sich in diesem Feldzug ausgezeichnet hatten, an einem dreifarbigem, roth, schwarz und gelbem Bande.

6. Die Militär-Verdienst-Medaille, in Gold und Silber, am Bande des Militär-Verdienst-Ordens.

Die Besitzer der goldenen Militär-Verdienst-Medaille, mit Ausnahme der Offiziere, erhalten, wenn sie nach ausgedienter Capitulation fortdienen, die Hälfte der Löhnung ihres Dienstgrades als Medaillen-Gehalt.

Nach dem Austritte aus dem Militär aber erhalten sie die Löhnung desjenigen Grades, in welchem sie die Medaille erworben haben, lebenslänglich.

7. Das goldene Militärdienst-Ehrenkreuz für 25jährige Dienstzeit der Offiziere, das silberne für 20jährige Dienstzeit der Unteroffiziere und Soldaten, 1833 gestiftet; beide an einem rothen Bande mit blauer Einfassung.

8. Der Civil-Verdienst-Orden, mit 3 Klassen: Großkreuze, Commenthure und Ritter, an einem schwarzen Bande mit gelber Einfassung.

9. Die goldene und silberne Civil-Verdienst-Medaille, an einem rothen Bande mit schwarzer Einfassung.

10. Ehren-Säbel.

11. Die Kriegs-Denkmünze, für jeden, der in württembergischen Diensten einen Feldzug mitgemacht hat, aus einer Medaille von Geschütz-Metall, an einem roth und schwarz gestreiften Bande, bestehend.

Feldzeichen.

Roth und Schwarz.

Großherzogthum Baden *).

Flächeninhalt: 287° Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 1,277,403.

Staatseinkünfte: diese betrugen in den Jahren 1840 und 1841 30,983,814 fl. und nach Abzug aller Lasten und Verwaltungskosten für ein Jahr 8,364,733 fl.

Pferdezahl: 74000 Stücke.

Oberste Militär-Behörden.

Kriegs-Ministerium, Armee-Corps-Commando.

An der Spitze des Armee-Corps steht als Kriegsherr Se. Königl. Hoheit der Großherzog, er eröffnet die ihm nöthig scheinenden Befehle dem Armee-Corps durch den Präsidenten des Kriegs-Ministeriums.

Das Kriegs-Ministerium hat unter dem unmittelbaren Befehle Sr. Königl. Hoheit den Militär-Haushalt zu führen und die Militär-Rechtspflege zu beaufsichtigen.

An der Spitze desselben steht ein General als Präsident, derselbe hat die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit für alle Militärsachen und contrasignirt die darauf bezüglichen höchsten Befehle.

Dem Kriegs-Minister sind in Betreff des Militär-Haushaltes nicht allein alle Militär-Verwaltungs-Branchen, sondern auch

*) Quellen: Handbuch für Offiziere des General-Stabs mit besonderer Rücksicht auf das 8. deutsche Armee-Corps, von F. v. Bauer, Stuttgart und Tübingen, bei Cotta 1840. Das 8. Armee-Corps des deutschen Bundesheeres im Jahre 1840, Ulm, bei Nübling. Allgemeine Militär-Zeitung, Darmstadt, bei Leske. Eigene Notizen.

alle Regiments- und Corps-Commandos-Stellen unmittelbar untergeordnet.

Zur Besorgung der Geschäfte ist das Kriegs-Ministerium in 3 Sectionen; eine technische, eine öconomische und eine rechtsgelehrte eingetheilt.

Für alle Commandosachen, für die Führung des Armee-Corps im Frieden und Krieg besteht ein Armee-Corps-Commando, dessen Wirkungskreis das Tactische, mit den daraus hervorgehenden, die Ausbildung der Truppen betreffenden Anordnungen, die Disciplin und das Dienstliche im Corps, die Militär-Bildungs-Anstalten und das topographische Fach mit der Landesvermessung umfaßt.

Das Corps-Commando hat den Vorschlag über Beförderung, Pensionirung, Entlassung oder Versetzung der Offiziere und Mannschaft durch das Kriegs-Ministerium an des Großherzogs Königl. Hoheit einzureichen. Eben so müssen alle Anordnungen, welche einen Einfluß auf den Militär-Etat haben, dem Kriegs-Ministerium vom Armee-Corps-Commando zur Berathung vorgelegt werden.

An der Spitze des Armee-Corps-Commandos steht ein General-Lieutenant (derzeit ein General der Infanterie). Unter dessen Leitung hat der Chef des General-Stabs mit den ihm zugetheilten General-Stabs-Offizieren alles zu bearbeiten, was sich auf Operationen, Marsch- und Dislocationssachen, das topographische Fach, die Kriegs-Bildungs-Anstalten, die Ergänzung des Standes, das Rapport- und Listenwesen und die Tags-Befehle, die Anstellung, Beförderung, Beabschiedung und Versetzung der Offiziere und Mannschaft bezieht.

Generalität, General- und Flügel-Adjutanten, General-Stab, Adjutantur.

Die Generalität im activen Dienst besteht (1841) aus:

1 General der Infanterie (Commandirender des Armee-Corps), Se. Hoh. Markgraf Wilhelm von Baden,

5 General-Lieutenants, darunter Se. Hoheit Markgraf Maximilian von Baden,
3 General-Majore.

Die Adjutantur Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs besteht aus einem diensthuenden General-Adjutanten (General-Lieutenant) und 2 Flügel-Adjutanten (Stabsoffiziere).

Der General-Stab, dessen Wirkungskreis bereits angegeben ist, ist auch im Frieden in 2 Sectionen oder Bureaus (das der Operationen oder des äußern Dienstes und das des innern Dienstes) abgetheilt.

Der etatsmäßige Friedensstand des Armee-Corps-Commandos und des General-Stabs ist:

1 Armee-Corps-Commandant (General),
1 Armee-Corps-Adjutant (Hauptmann 1. Klasse),
1 Chef des General-Stabs (Oberst),
1 weiterer Stabsoffizier (Major oder Oberstlieutenant),
2 Hauptleute 1. Klasse,
1 Hauptmann 2. „
2 aus der Linie commandirte Lieutenants,
2 Stabs-Fouriere.

Unter der speziellen Leitung des Chefs des General-Stabs steht auch das topographische Bureau (siehe S. 423) und das mit der Landes-Vermessung ausschließend beschäftigte Guiden-Corps, aus 4 Stabs-Guiden, 6 Ober-Guiden und 10 Guiden bestehend.

Die Militär-Bildungs-Anstalten sind gleichfalls unter die leitende Aufsicht des Chefs des General-Stabs und speziell unter die des zweiten Stabsoffiziers gestellt.

Der Stand und die Zusammensetzung des General-Stabs bei einer Feldaufstellung des achten Deutschen Armee-Corps, dessen zweite Division das Großherzogliche Armee-Corps bildet, dürfte nach den getroffenen Bestimmungen (Armee-Corps-Acte) sich wie folgt herausstellen:

1 commandirender General der Division oder Corps-Commandant,
1 Chef des General-Stabs,
1 Adjutant des commandirenden Generals,
1 Stabs-Fourier.

I. Bureau der Operationen.

3 Offiziere des General-Stabs,
2 Guiden und 2 Fouriere.

II. Bureau des innern Dienstes.

1 Offizier des General-Stabs — 2 Fouriere,
1 Stabs-Auditor — 1 Fourier,
1 Post-Secretär,
1 evangel. und 1 kathol. Geistlicher — 2 Küster,
1 Ober-Wagenmeister,
Feld-Gendarmerie, 1/50 der Cavallerie,
eine Infanterie-Stabs-Compagnie*).

III. Artillerie-Commando.

1 Stabsoffizier mit 1 Adjutanten.
1 Train-Hauptmann — 1 Fourier.

IV. Intendantur.

1 Ober-Kriegs-Commissär als Intendant — 1 Kriegs-Commissär — 2 Kanzelisten — 1 Kriegs-Zahlmeister — 1 Kassendiener,
1 Proviant-Verwalter — 1 Controleur — 1 Assistent,
1 Ober-Stabs-Arzt — 1 Unter-Arzt.
Hiezu kommt noch der nöthige Train.

Außerdem sind ins Hauptquartier des 8. Armee-Corps zu den verschiedenen Abtheilungen und Categorien des General-Stabs (siehe S. 327 bis 329) bestimmt: 3 Offiziere, 1 Guide und 3 Fouriere des General-Stabs, 2 Hauptmänner als Commandanten der Feldbäckerei und des Hauptquartiers und 3 Militär-Beamte.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferde-Rüstung: Die Generale haben dunkelblaue Uniforms-Röcke, die der Infanterie mit zwei Reihen von 8 gelben gerundeten Knöpfen, die der Cavallerie mit einer Reihe von 9 platten gelben Knöpfen, mit scharlachrothem stehendem Kragen, rothen Aufschlägen und Schoßbesatz; auf Kragen und Aufschlägen eine reiche Stickerei

*) Zur Bestreitung des Wacht- und Ordonnanz-Dienstes außer der Linie, um die Regimenter möglichst complet zu erhalten.

von Eichenlaub in Gold. Dunkelblaue Pantalons mit rothem Vorstoß, ferners weißtüchene und für den Sommer weißleinene.

Als kleine Uniform dunkelblaue Röcke mit rothem Kragen, Aufschlägen, Schoßbesatz und Vorstoß, einer Reihe gelber glatter Knöpfe, ohne Unterschied der Waffen; dunkelblaue Oberröcke mit rothem Vorstoß; dreieckige Hüte mit weißem Federbusch, in welchem unten roth und gelbe Federn eingebunden sind; Dienstmützen von der Farbe der Uniform mit rothem Besatz nnd Vorstoß.

Die Generale so wie sämmtliche Offiziere des Armee-Corps tragen silbergrautuchene Mäntel mit Hals- und herabhängenden Mantelkragen, erstere von der Farbe der Uniform, (nur die Artillerie-Offiziere machen hievon eine Ausnahme, und haben dunkelblaue Mäntel mit schwarzsammetnen Halskragen).

Die Infanterie-Generale Degen, die Cavallerie-Generale Säbel mit Portepee, diese sind bei allen Offizieren gleich, nämlich von Silber mit durchwirkter Hausfarbe (roth und gelb).

Reitzeug von schwarzem Leder mit gelbem Beschläg; englische Löffelsättel, darüber ein Bärenfell mit einem Stern in jeder Ecke.

Die General- und Flügel-Adjutanten sind uniformirt wie die Generale, nur statt der Stickerei zwei goldene (Flügel-Adjutanten silberne) Litzen auf Kragen und Aufschlägen (Flügel-Adjutanten weiße Knöpfe).

General-Stab: dunkelblaue Uniform mit karmoisinrothen Kragen, Aufschlägen, Vorstoß und Schoßbesatz. Auf Kragen und Aufschlägen silberne Litzen, zwei Reihen von 8 weißen gerundeten Knöpfen, dunkelblaue Pantalons mit karmoisinrothem Vorstoß, überdieß weißtuchene und im Sommer weißleinene; dreieckige Hüte mit weißem Federbusch. Säbel an silberner Kuppel. Im kleinen Dienst dunkelblaue Ueberröcke mit karmoisinrothem Vorstoß und weißen platten Knöpfen.

Schwarzes Reitzeug mit weißem Beschläg; englische Löffel-Sättel, darüber eine Chabraque von dunkelblauem Tuche mit karmoisinrothem Besatz.

Die Offiziere der Adjutantur haben dunkelblaue Uniform mit hellgrünen Kragen und Uhlanenaufschlägen, Infanterie rothen, Cavallerie weißen Schoßbesatz und Vorstoß, auf Kragen und Aufschlägen eine Stickerei in Gold, gelbe Knöpfe; dunkelblaue Pantalons mit rothem oder weißem Vorstoß und Besatz, je nach der Waffe. Säbel an silberner Kuppel, im kleinen Dienst dunkelblaue Ueberröcke, mit gelben Knöpfen. Dreieckige Hüte mit weißem Federbusch. Hellgraue Mäntel. Chabraquen von dunkelblauem Tuch mit rothem, Cavallerie weißem Besatz, gelbes Beschläg am Reitzeug.

Die General- und Flügel-Adjutanten, die Offiziere des General-Stabs und die Armee-Adjutanten haben Dienstmützen von der Farbe der Uniform, und zum Anzug nach Hof Degen, dann weißtüchene enge Beinkleider mit hohen Stiefeln.

Die Stabs-Guiden tragen die Uniform der Offiziere des General-Stabs, nur haben sie Epaulette von dunkelblauem Tuche mit weißen Halbmonden; Hüte mit schwarzem Busche und Degen.

Die Ober-Guiden dieselbe Uniform, jedoch ohne Epaulette, die Guiden aber die der Infanterie-Unteroffiziere, jedoch mit karmoisinrothem Kragen, Aufschlägen, Achselklappen und Vorstoß, weißen Knöpfen und silberner Gradauszeichnung.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Zur Bezeichnung der Grade tragen die Offiziere Epaulette *), und zwar die Lieutenants und Oberlieutenants 2 Contre-Epaulette, die Rittmeister und Hauptmänner auf der rechten Schulter eines mit dünnen, auf der linken eines ohne Bouillons (Contre-Epaulette), die Majore und Oberstlieutenants 2 Epaulette mit dünnen Bouillons, die Oberste und Generale 2 volle Epaulette mit dicken Bouillons.

Die Epaulette bestehen aus einem Halbmond von vergoldetem

*) Bei den, das 8. deutsche Armee-Corps bildenden Truppen, wurden für die Offiziere gleiche Gradauszeichnungen eingeführt.

Metall (General- und Flügel-Adjutanten, dann beim General-Stab von Silber) und einem Körper von Silberdrath-Borden (die Artillerie von scharlachrothem, die Invaliden von dunkelblauem Tuch). Außerdem wird zur Generals-Uniform ein goldenes Achselband auf der rechten Schulter, und ein in Silber gewundenes Feldzeichen auf der linken getragen.

Diejenigen Offiziersgrade, welche gleiche Epaulette tragen, werden durch Sternchen, die auf dem Körper oder der Schale der Epaulette angebracht, und bei goldenen Epauletten von Silber, bei silbernen von Gold sind, unterschieden, und zwar haben die Lieutenants 1 Sternchen, die Oberlieutenants 2 Sternchen, die Majore 1 Sternchen, die Oberstlieutenants 2 Sternchen, die General-Majore 1 Sternchen, die General-Lieutenants 2 Sternchen, die Generale der Infanterie und Cavallerie 3 Sternchen auf ihrem Achselband und Epaulette. Als Dienstzeichen tragen die Offiziere eine silberne Schärpe mit eingewirkter Hausfarbe und silbernen Franzen, die Generale mit silbernen Bouillons.

Die Feldwebel, Wachtmeister, Portepee-Fähnriche, Capellmeister, Regiments-Tamboure, Stabs-Trompeter und Stabs-Horniſten der Artillerie tragen als Gradabzeichen auf jedem Vorderärmel 2 neben einander laufende breite Goldborden, auch haben diese Unteroffiziere ein Portepee wie die Offiziere, nur statt der Bouillons an der Quaste, gedrehte Silberfranzen.

Sergeanten, Quartiermeister, die Brigadiers der Gendarmerie, die Stabs-Horniſten der Infanterie, die Hautboiſten 1. Klasse und die Profoßen haben auf jedem Vorderärmel eine breite Goldborde.

Die Corporale, Bataillons-Tamboure, Hautboiſten 2. Klasse, Horniſten der Infanterie und Horniſten 1. Klasse der Artillerie, so wie die Trompeter, zwei schmale goldene Borden.

Die Quartiermeister 1. Klasse, so wie die Corporal-Fouriere außerdem noch eine breite goldene Borde auf der Mitte des linken Oberarms.

Die Gefreiten, Ober-Kanoniere, Ober-Pioniere, Carabiniers,

Tambours 1. Klasse und Horniſten 2. Klasse der Artillerie, eine blaßgelbe wollene Borde.

Sämmtliche Borden ſind auf rothes Tuch aufgenäht.

Die Hautboiſten und Horniſten der Infanterie und Artillerie haben auf der Uniform beſondere rothe, den Epaulettskörpern ähnliche Achſelklappen mit einer Goldborde eingefaßt und unten in Kleeblatt-Form endigend, mit der Regiments-Bezeichnung von gelbem Metall.

Die Tambours haben neben den Achſelklappen noch Schwalbenneſter von weißen wollenen Borden mit der Hausfarbe durchwirkt. Die Trompeter ferner wollene Borden auf den Näthen und auf jeder Bruſtſeite 9 ſolche Litzen.

Die Regiments- und Bataillons-Tamboure und der Stabs-Trompeter, ſo wie der Stabs-Horniſt der Artillerie hat auf den Näthen des Rockes Goldborden.

Die Portepee-Fähnriche tragen als Bewaffnung und Auszeichnung den Offiziers-Degen mit Portepee.

Die Diviſions-, Brigade- und Regiments-Fouriere haben auf dem linken Oberärmel wie die Corporal-Fouriere eine breite goldene Borde, ferner erhalten dieſelben nach 6jähriger Dienſtzeit als Unteroffizier, worunter 2 Jahre in dieſer Function, bei tadelloſer Aufführung, die Gradauszeichnung der Feldwebel.

Infanterie.

Die Infanterie beſteht aus 5 Regimenter und formirt eine Diviſion aus 2 Brigaden, unter dem Befehl eines Diviſionärs (General-Lieutenant) und 2 Brigadiere (General-Majore oder Oberſten). Dem Diviſionär iſt ein Hauptmann, jedem Brigadier ein Oberlieutenant als Adjutant beigegeben.

Das Leib-Infanterie-, das 1. und 2. Linien-Regiment bilden die erſte, das 3. und 4. Regiment die zweite Brigade.

Mit Ausnahme des Leib-Infanterie-Regiments (deſſen Chef Se. Königl. Hoheit der Großherzog iſt), werden die Regi-

menter nach ihren Nummern und zugleich nach den Namen der Chefs bezeichnet. Nro. 1 Großherzog, Nro. 2 Erbgroß-Herzog, Nro. 3 Markgraf Wilhelm von Baden, Nro. 4 General-Lieutenant von Stockhorn.

Das Leib-Infanterie-Regiment besteht aus dem Stab und 3, die übrigen Regimenter aus dem Stab und 2 Bataillonen; jedes Bataillon aus 1 Grenadier-, 1 Schützen- und 4 Füsilier-Compagnien.

Der Stab eines Infanterie-Regiments zählt:

a) Streitbare:

1 Regiments-Chef,
1 Regiments-Commandeur (Oberst),
1 Stabsoffizier 1. Klasse (Oberstlieutenant),
1 (beim Leib-Regt. 2) Stabsoffizier 2. Kl. (Major),
1 Regiments-Adjutant (Oberlieutenant),
2 (b. Leib-Regt. 3) Bataillons-Adjutanten (Lieutnts.),
1 Regiments-Tambour,
1 Capellmeister,
1 (beim Leib-Regiment 2) Bataillons-Tambour,
1 Stabs-Hornist,
9 (beim Leib-Regiment 11) Hautboisten 1. Klasse,
18 „ „ „ 28 „ 2. „

b) Nichtstreitbare:

1 Regiments-Quartiermeister,
1 Regiments-Arzt,
1 Ober-Chirurg,
1 Chirurg,
1 Profoß,
1 Büchsenmacher,

Unter dem Commando des Regiments-Adjutanten bilden die Bataillons-Adjutanten, die Spielleute des Stabs, die Handwerker und der Profoß, im Kriege auch noch der Regiments-Fourier die Stabs-Compagnie. Das dem Regiment im Felde zugetheilte Fuhrwesen und die Regiments-Pioniere bilden besondere Unter-Abtheilungen der Stabs-Compagnie.

In jede Adjutantur ist ein Unteroffizier als Divisions-, Brigade- oder Regiments-Fourier commandirt.

Der Stand einer Compagnie ist:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant oder Lieutenant (nur die Eliten-Compagnien haben 2),

1 Feldwebel,
4 Sergeanten *),
1 Fourier,
8 Corporale,
4 Gefreite,
2 Tambours oder Horniſten,
148 Soldaten,

zuſammen 170 Mann.

Ein Infanterie-Regiment von 2 Bataillonen beſteht aus:

a) Streitbaren:

3 Stabsoffizieren,
12 Hauptleute, 7 erſter, 5 zweiter Klaſſe,
12 Oberlieutenants, 6 „ 6 „ „
8 Lieutenants,
12 Feldwebel,
2 Portepee-Fähnriche,
46 Sergeanten,
12 Fouriere,
96 Corporale,
2 Regiments- und Bataillons-Tambours,
28 Hautboiſten, einſchließlich des Capellmeiſters,
7 Horniſten, einſchließlich des Stabs-Horniſten,
20 Tambours,
48 Gefreite,
1774 Soldaten,

2082 Mann.

b) Nichtſtreitbaren:

6 Perſonen des Stabs,

zuſammen 2088 Mann und 9 Offizierspferde.

Das Leib-Infanterie-Regiment von 3 Bataillonen beſteht daher aus:

a) Streitbaren:

4 Stabsoffizieren,
18 Hauptleuten, 10 erſter, 8 zweiter Klaſſe,
18 Oberlieutenants, 9 „ 9 „ „
11 Lieutenants,
18 Feldwebel,
3 Portepee-Fähnriche,
69 Sergeanten,

*) Bei jedem Bataillon befindet ſich ein Portepee-Fähnrich, dafür hat die Compagnie, in welcher er eingereiht iſt, 1 Sergeanten weniger.

18 Fouriere,
144 Corporale,
3 Regiments- und Bataillons-Tambours,
40 Hautboisten, einschließlich des Capellmeisters,
10 Horniſten, einschließlich des Stabs-Horniſten,
30 Tambours,
72 Gefreite,
2661 Soldaten,
3119 Mann.

b) Nichtſtreitbare:
6 Perſonen des Stabs,
zuſammen 3125 Mann, 12 Offizierspferde.

Die geſammte Infanterie zählt daher, einschließlich des Diviſions-Stabs und der 2 Brigade-Stäbe:

194 Offiziere,
924 Unteroffiziere,
311 Spielleute,
10021 Soldaten,
11450 Mann Streitbare und
30 Nichtſtreitbare,
zuſammen 11480 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: dunkelblaue Röcke mit ſcharlachrothem Kragen, Aufſchlägen, Schoßbeſatz, Vorſtoß und Schulterklappen, 2 Reihen von 8 gelben gerundeten Knöpfen; dunkelblaue Pantalons mit rothem Vorſtoß, ſchwarze kurze Kamaſchen und Schnürſchuhe, im Sommer weißleinene Pantalons und dergleichen Kamaſchen; hellgraue Mäntel mit rothen Kragen und Schulterklappen, gelben Knöpfen.

Die Mannſchaft hat außerdem dunkelblaue Aermelweſten mit roth paſſepoillirtem Kragen und Schulterklappen, erſtere mit rothen Tuchpatten. Tſchakos von ſchwarzem Filz, auf der Vorderſeite einen meſſingenen Schild mit dem Namenszug des Großherzogs und einem Greifen, Augen- und Nackenſchirme, die Bataillenbänder ſind von Meſſing, über der Cocarde iſt ein Houpon, (bei den Grenadieren roth, bei den Schützen grün und bei den Füſiliern weiß). Dunkelblaue Dienſtmützen mit rothem Beſatz und Vorſtoß.

Die Uniform der Offiziere ist analog jener der Mannschaft, außer dem blautuchenen tragen sie weißtuchene, und im Sommer weißleinene Beinkleider. Im kleinen Dienst tragen die Offiziere dunkelblaue Ueberröcke mit rothem Vorstoß und gelben glatten Knöpfen; dunkelblaue Dienstmützen mit rothem Besatz und Vorstoß. Die Stabsoffiziere überdieß Hüte mit schwarzem Busch.

Die Offiziere sind mit Degen an einer Schwingkuppel bewaffnet.

Die Regimenter unterscheiden sich durch Nummern von weißem Tuch (das Leib-Infanterie-Regiment durch eine weiße Krone) auf den rothen Schulterklappen, die Offiziere haben Nummern und Krone von vergoldetem Messing.

Das Rüstungs-Lederwerk ist weiß.

Die Feuerwaffen der Infanterie bestehen aus dem Infanterie- und Schützen-Gewehr mit Perkussions-Schlössern. Sämmtliche Unteroffiziere und die Schützen-Compagnien sind mit dem Schützen-Gewehr, die übrige Mannschaft mit dem Infanterie-Gewehr bewaffnet.

Die Unteroffiziere und Grenadiere sind mit dem Infanterie-Säbel, die übrige Mannschaft mit einem Faschinenmesser bewaffnet; ersterer hat eine etwas gebogene, letzteres eine kurze gerade Klinge, beide Messinggriffe.

Jedes Bataillon besitzt eine Fahne, auf welcher die Namens-Chiffre des Großherzogs, das badische Wappen, der Name und die Nummer des Regiments eingestickt ist.

Cavallerie.

Die Cavallerie besteht aus 3 Regimentern Dragoner und bildet 1 Brigade unter dem Commando eines General-Lieutenants (Se. Hoh. Markgraf Maximilian von Baden) mit 2 Adjutanten (Rittmeister).

Das Dragoner-Regiment Großherzog ausgenommen, sind die beiden andern Regimenter mit den Nummern 1 und 2 be-

zeichnet, und führen nebenbei die Namen ihrer Chefs, das erste Sr. Hoh. des Markgrafen Maximilian von Baden, das zweite des General-Lieutenants von Freystedt.

Jedes Regiment besteht aus dem Stab und 4 Eskadronen.

Der Stab eines Regiments aus:

a) Streitbare:

1 Regiments-Chef,
1 Regiments-Commandeur (Oberst),
1 Stabsoffizier 1. oder 2. Klasse (Oberstlieutenant oder Major),
1 Regiments-Adjutant (Oberlieutenant),
1 Stabs-Trompeter,

b) Nichtstreitbare:

1 Regiments-Quartiermeister,
1 Regiments-Arzt,
1 Ober-Chirurg,
1 Chirurg,
1 Ober-Thierarzt,
1 Thierarzt,
1 Büchsenmacher,
1 Profoß,

zusammen 13 Mann.

Der Stand einer Eskadron ist:

1 Rittmeister,
2 Oberlieutenants oder Lieutenants,
1 Wachtmeister,
4 Quartiermeister *), 1 erster, 3 zweiter Klasse,
7 Corporale,
4 Trompeter, 1 erster, 3 zweiter Klasse,
16 Carabiniers, 6 „ 10 „ „
141 Dragoner,

zusammen 176 Mann **) mit 7 Offiziers- und 100 Dienstpferden.

Ein Dragoner-Regiment zählt daher:

a) Streitbare:

2 Stabsoffiziere,
4 Rittmeister, 3 erster, 1 zweiter Klasse,

*) Bei jedem Regiment befinden sich 2 Portepee-Fähnriche, die Eskadrone, bei welchen sie eingereiht sind, haben dafür 1 Quartiermeister weniger.

**) Die Hufschmiede sind unter der Zahl der Dragoner begriffen.

5 Oberlieutenants, 3 erster, 2 zweiter Klasse,
6 Lieutenants,
4 Wachtmeister,
2 Portepee-Fähnriche,
14 Quartiermeister, 4 erster, 10 zweiter Klasse,
28 Corporale,
16 Trompeter, 6 erster, 10 zweiter Klasse,
64 Carabiniers, 24 „ 40 „ „
564 Dragoner,

710 Mann, im Frieden mit 43 Offiziers- und 400 Dienstpferden.

b) Nichtstreitbare:

8 Personen des Stabs,

zusammen 718 Mann.

Die ganze Brigade einschließlich des Brigade-Stabs enthält:

53 Offiziere,
144 Unteroffiziere,
51 Trompeter,
1884 Carabiniers und Dragoner,

2132 Mann, im Frieden mit 137 Offiziers- und 1200 Dienstpferden, dann
24 Nichtstreitbaren,

zusammen 2156 Mann.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferde-Rüstung: Mittelblaue Collete mit weißen Kragen, Uhlanenaufschlägen, Schoßbesatz, Vorstoß und Schulterklappen, eine Reihe von 9 gelben platten Knöpfen; mittelblaue Pantalons mit weißem Vorstoß und zwei weißen Streifen; zur Schonung des Collets mittelblaue Aermelwesten mit weißem Vorstoß, an Kragen und Aufschlägen, Schulterklappen wie am Collet; mittelblaue mit Leder besetzte Reithosen; hellgraue Mäntel mit Kragen von mittelblauem Tuch; blaue Dienstmützen mit weißem Besatz.

Die Regimenter unterscheiden sich durch rothe Nummern (das Dragoner-Regiment Großherzog durch eine rothe Krone) auf den weißen Schulterklappen (Offiziere haben Nummern und Krone vergoldet). Weißes Lederwerk. (Offiziere silberne Cartouche, Cartouchbandouliere und Säbelkuppeln von Silberborden). Der Helm ist von schwarzlakirtem Leder mit Augen- und Nacken-Schirme,

Vorderseite ist mit einem Wappenschild und Schildhalter von essing verziert, von demselben Metall ist alles Beschläg; auf n Kamme erhebt sich eine schwarze Raupe von Roßhaar.

Die Uniform der Offiziere ist analog jener der Mannschaft. e Stabsoffiziere haben ausserdem einen Uniformsfrack von ltellblauem Tuch mit weißem Kragen, Aufschlag und Schoßatz, dazu einen Hut mit weißem Busch und Degen.

Im kleinen Dienst tragen die Offiziere einen mittelblauen berrock mit weißem Vorstoß und gelben platten Knöpfen.

Die Unteroffiziere sind mit Säbel und einer Pistole, die Draner mit Säbel, einer Pistole und Carabiner bewaffnet.

Der Säbel hat messingenen Halbkorb und stählerne Scheide.

Das Dragoner-Regiment Großherzog führt eine Standarte.

Die Offiziere haben englische Sättel mit Löffel, die Mannschaft ungarische Böcke mit Sitzkissen und Seitentaschen, unter denselben en achtfach zusammengelegten Teppich, deutsches Hinter- und Vorzeug, rechts eine Pistolenhalfter, links eine tuchene Tasche für Stiefel, Putzzeug, ꝛc. lederne Ober- und Untergurten mit Rollschnallen. Das Zaumzeug ist von schwarzem Leder mit gelbem Beschläg, Stange mit Kinnkette, Unterlegtrense, Reithafter mit Kopfgestell und Halfterzügel. Mittelblaue Chabraquen mit weißen Streifen eingefaßt, in den vordern Ecken mit einer Krone, in den hintern mit einem gekrönten L. von weißem Tuche. Eiserne Steigbügel. Runde Mantelsäcke von mittelblauem Tuch.

Artillerie.

Die Artillerie besteht aus dem Stab, 4 Batterien (eine reitende zu 6 und 3 Fußbatterien zu 8 Geschütze) und einer Pionier-Compagnie und formirt ebenfalls eine Brigade.

Ein besonderer Artillerie-Train ist nicht organisirt; die fahrenden Artilleristen sind den Batterien einverleibt. *)

*) Werden jedoch nicht vollständig als Kanoniere ausgebildet, sondern erhalten nebst Unterricht im Reiten, Fechten, Fahren und Wartung der Pferde nur Anleitung in Bedienung des Feldgeschützes.

Der Stab der Artillerie-Brigade besteht aus:

a) Streitbaren:

1 Commandeur (gegenwärtig General-Major),
1 Oberst,
1 Major,
1 Hauptmann,
2 Lieutenants,
1 Stabs-Hornist,

b) Nichtstreitbaren:

1 Regiments-Quartiermeister,
1 Regiments-Arzt,
1 Ober-Chirurg,
1 Chirurg,
1 Ober-Thierarzt,
1 Thierarzt,
1 Büchsenmacher,
1 Profoß,

zusammen 15 Mann.

Stand der reitenden Batterie:

1 Hauptmann erster Klasse,
2 Oberlieutenants,
1 Lieutenant,
1 Wachtmeister,
4 Quartiermeister 1 erster, 3 zweiter Klasse,
9 Corporale,
3 Trompeter, 1 „ 2 „ „
5 Ober-Kanoniere,
176 Kanoniere,

zusammen 202 Mann (im Frieden mit 9 Offiziers, 67 Dienst-Reit und 38 Zugpferde.

Jede der 3 Fuß-Batterien zählt:

1 Hauptmann 1. oder 2. Klasse,
3 Oberlieutenants und Lieutenants,
1 Wachtmeister,
4 Quartiermeister, 1 erster, 3 zweiter Klasse,
9 Corporale,
3 Hornisten, 1 „ 2 „ „
5 Ober-Kanoniere,
289 Kanoniere,

zusammen 315 Mann, im Frieden mit 5 Offiziers-, 5 Dienst-Reit- und 18 Zugpferde.

Die Pionier-Compagnie besteht aus:

2	Hauptmänner, 1 erster, 1 zweiter Klasse,
2	Oberlieutenants, 1 „ 1 „ „
1	Lieutenant,
1	Wachtmeister,
6	Quartiermeister, 1 erster, 5 zweiter Klasse,
12	Corporale,
2	Horniſten, 1 „ 1 „ „
5	Ober-Pioniere,
119	Pioniere,

zuſammen 150 Mann, im Frieden mit 7 Offizierspferde.

Im Falle eines Krieges muß die Pionier-Compagnie davon 10 Unteroffiziere und 60 Pioniere an die Infanterie abgeben.

Unter den Pionieren befinden ſich 50 Ouvriers, welche in den Zeughaus-Werkſtätten verwendet werden.

Sämmtliche Unteroffiziere nnd Pioniere werden im Pionier- und Pontonier-Dienſt ausgebildet, Sappeur- und Mineur-Arbeiten aber nur theilweiſe vorgenommen.

Die geſammte Artillerie-Brigade enthält:

29	Offiziere,
75	Unteroffiziere,
15	Spielleute,
1188	Kanoniere,
1307	Mann, im Frieden mit 48 Offiziers, 82 Dienſt- Reit- und 100 Zugpferde.
8	Nichtſtreitbare,

zuſammen 1315 Mann.

Das Feldgeſchütz beſteht aus 6 und 12Pfünder Kanonen und 7Pfünder Haubitzen.

Das Belagerungsgeſchütz aus 16 und 24Pfünder Metall-Kanonen und 8—10 und 12zöllige Mörſer.

Die Feldbatterien beſtehen aus 6 oder 8 Geſchütze, worunter bei den 6Pfünder Batterien je zwei 7Pfünder Haubitzen begriffen ſind.

Auf jedes Geſchütz wird ein Munitionswagen, auf jede Batterie eine Feldſchmiede und zwei Deckelwagen gerechnet.

Der reitenden Batterie sind zwei, jeder Fußbatterie 4 Infanterie-Munitionswagen zugetheilt, welche dem Batterie-Verband angehören.

Sämmtliche Feldgeschütze und Munitionswagen sind mit 6 Pferden, alle übrigen Fahrzeuge mit 4 Pferden bespannt.

Die Laffetirung war bisher nach dem Gribeauval'schen System construirt, im Jahr 1840 wurde aber die Einführung eines neuen Artillerie-Systems nach dem Vorschlag des Großherzogl. Badischen Hauptmann Ludwig beschlossen. *)

Sämmtliche Offiziere der Artillerie-Brigade sind Artillerie-Offiziere, können aber zu jeder Dienstleistung verwendet werden, sie sind alle gleich uniformirt und ausgerüstet und mit Ausnahme der reitenden Batterie, mit einer gleichen Anzahl Pferde-Rationen versehen.

Bei einer Feldaufstellung werden sämmtliche Unteroffiziere und Hornisten der Fuß-Batterien beritten gemacht, im Frieden

---

*) Das Wesentlichste dieses Systems besteht in der Construction der Protze, welche eine große Beweglichkeit der Deichsel nach oben und unten begünstigt und in der Gleichheit der Protze, der Räder und der Gleißweite für alle Fahrzeuge.

In dem ganzen System bestehen nur zwei Achsen, eine für alle Lafetten, und eine für die Protzen, Munitions- und anderen Wagen.

Zu den 6Pfünder, 12Pfünder und den Haubitzen, gehören drei verschiedene Wangenlafetten von ebenfalls eigenthümlicher Art.

Der Protzkasten ist zum Aufsitzen für 3 Mann eingerichtet und für alle Caliber gleich groß, er nimmt beim 6Pfünder 40, beim 12Pfünder 24 Schuß, und bei der 7Pfünder Haubitze 20 Granatwürfe auf.

Der Munitionswagen führt für den 6Pfünder 100, für den 12Pfünder 60 Schuß und als Granatwagen 50 Granatwürfe mit.

Auch die Batteriewagen und Feldschmieden haben die gewöhnliche Protze des Systems.

Da auf den Geschütz- und Wagenprotzen 6 Mann, auf der Lafette 1 Mann und auf den Munitionswagendeckel 3 Mann aufsitzen können, so vermag man auser dem berittenen Geschützführer, 10 Mann für jedes Geschütz zu transportiren. Dieses Aufsitzen darf aber nur bei langen Märschen, guten Wegen und beim Manövriren stattfinden.

Die Bespannung ist bei allen Fuhrwerken zu 6 Pferden.

Zwei nach diesem System ausgerüstete Batterien nahmen an den Kriegsübungen des 8ten deutschen Armee-Corps, im September 1840, Antheil und bewährten sich vollkommen.

sind nur für die Wachtmeister und Geschützführer Reitpferde vorhanden.

Bei einer Mobilmachung des Truppen-Corps ist der Stand einer Batterie von 6 Geschützen, dann einer Munitions-Colonne von 31 Fahrzeugen*) an Mannschaft und Pferde folgender:

Chargen.	reitende Batterie.	6Pfdr. Batterie.	12Pfr. Batterie.	Munitions-Colonne.
Batterie-Commandeur (Hauptmann) . .	1	1	1	—
Lieutenants	3	3	3	1
Unteroffiziere (Bedienungs-Mannschaft) . .	9	9	9	5
fahrende Artilleristen (Unteroffiziere) . .	3	5	5	6
" " (Kanoniere) . . .	55	61	64	70
Trompeter oder Hornisten	3	3	3	2
Kanoniere (Bedienungs-Mannschaft) . .	70	70	90	30
Chirurg	1	1	1	1
Thierarzt	1	1	1	1
Schmied und Sattler	4	3	3	4**
Offiziers-Diener	5	4	4	7
Im Ganzen Mann	155	161	184	121
Pferde.				
Offizierspferde	14	9	9	2
Reitpferde	27	16	16	13
Zugpferde	104	114	122	136
Im Ganzen Pferde	145	139	147	151

Uniformirung, Bewaffnung und Pferde-Rüstung: Die Artillerie hat dunkelblaue Collette mit schwarzem stehendem Kragen und dergleichen Uhlanenaufschlägen, scharlachrothem Schoßbesatz, Vorstoß und Schulterklappen, eine Reihe von 9 gelben platten Knöpfen; dunkelblaue Pantalons mit rothem Vorstoß und 2 rothen Streifen, ferner dunkelblaue Reithosen mit Tuchbesatz; ausserdem zur Schonung des Collets dunkelblaue Aermelwesten mit Kragen und Aufschlägen von derselben Farbe und rothem Vorstoß, auf dem Kragen eine schwarze Tuchpatte. Dunkelblaue Dienstmützen.

*) Drei solche Munitions-Colonnen sind für's gewöhnliche Contingent, eine von 27 Fahrzeugen für's Reserve-Contingent bestimmt.

**) Darunter 1 Wagner.

Die Fußartillerie im Sommer weißleinene Pantalons mit dergleichen Kamaschen; dunkelblaue Mäntel mit schwarzen Kragen. Tschakos wie die Infanterie mit rothen Houpons (Offiziere und berittene Mannschaft weiße herabhängende Haarbüsche statt der Houpons). Weißes Lederzeug, (die Offiziere Cartouche mit vergoldetem Beschläg, Cartouchbandouliere und Säbelkuppeln von Goldborden mit rothlederner Unterlage). Die übrige Uniform der Offiziere ist analog jener der Mannschaft, Kragen und Aufschläge sind von Sammt. Die Stabsoffiziere haben ausserdem einen Uniformsfrack von der Farbe ihrer Collette, Hüte mit Büsche und Degen. Die Offiziere im kleinen Dienst dunkelblaue Ueberröcke, auch weißtüchene und weißleinene Beinkleider.

Sämmtliche Unteroffiziere, die reitenden und Fahrkanoniere sind ausgerüstet und bewaffnet wie die entsprechenden Chargen der Cavallerie, die Mannschaft der Fußartillerie wie die der Infanterie und mit einem Faschinenmesser bewaffnet.

Die Pferde-Rüstung ist gleich der der Cavallerie, nur die Farbe der Chabraque und des Mantelsackes dunkelblau, erstere hellgelb eingefaßt und mit schwarzem Schafpelz besetzt. Die Zugpferde haben deutsche Sättel mit wollener Unterdecke. Die Sattelpferde haben Stangen mit Kinnketten, die Handpferde blos Trensen.

Die Bewaffnung und Ausrüstung der Pioniere ist wie jene der Fußartillerie, nur tragen die Unteroffiziere den Infanteriesäbel und das Artilleriegewehr, auch sind sie mit einem Stück Schanzzeug ausgerüstet, die in schwarzledernen Futteralen umgehängt werden. Jeder Unteroffizier trägt eine Axt, 1/3 der Pioniere Pickel, 2/3 Schaufeln.

Uniformirung der Militär-Beamten.

Die geheimen Kriegsräthe und Assessoren haben dunkelblaue Uniformen mit Kragen, Aufschlägen und Schoßbesatz von gleicher Farbe, auf Kragen und Aufschlägen eine Stickerei von Silber, weiße Knöpfe, dunkelblaue Ueberröcke und Beinkleider (letztere bei allen Militär-Beamten auch von weißem Tuche oder weißleinene).

Bouillons-Epaulette, der Körper von Silberdrathborden, und ſtatt der Halbmonde 3 Reihen ſilberne Bouillons, auf den Körper den Greif mit dem badiſchen Wappen in Gold.

Die Uniform aller übrigen Militär-Beamten ſo wie die Beinkleider, Ueberröcke und Dienſtmützen derſelben ſind ebenfalls dunkelblau; dazu hat das Perſonal der Kanzleizweige des Kriegsminiſteriums und des Armee-Corps-Commandos den Kragen und die Aufſchläge weiß paſſepoillirt, und darauf, ſo wie auf den Taſchenpatten zwei in Silber geſtickte, gezackte Litzen, weißen Schoßbeſatz und weiße Knöpfe. Beinkleider, Ueberrock und Mützen haben ebenfalls weißen Vorſtoß.

Die Epaulette ſind von glatten Silberborden, und haben ſtatt der Halbmonde zwei Reihen Bouillons.

Die Regiments-Quartiermeiſter haben dieſelbe Uniform, nur an den Epauletten ſtatt der Bouillons weiße Halbmonde und Körper von dunkelblauem Tuch.

Der General-Auditor trägt die Uniform der geheimen Kriegsräthe. Die Auditore haben Kragen und Aufſchläge roth paſſepoillirt und rothen Schoßbeſatz, auf erſterem zwei in Silber geſtickte Litzen, weiße Knöpfe, Epaulette wie die Quartiermeiſter. Ueberröcke, Beinkleider und Mützen mit rothem Beſatz und Vorſtoß.

Die Aerzte haben ebenfalls dunkelblaue Uniform mit Kragen und Aufſchlägen von gleicher Farbe mit rothem Vorſtoß (der General-Stabs-Arzt von Sammet mit goldener Stickerei) rothem Schoßbeſatz, 2 Reihen gelber Knöpfe.

Die Regiments-Aerzte haben auf Kragen und Aufſchlägen 2 goldene Litzen, die Ober-Chirurgen und Ober-Thierärzte blos auf dem Kragen eine goldene Litze.

Der General-Stabs-Arzt hat Epaulette mit dunkelblauem Körper, gelben Halbmonden und ſilbernen Bouillons wie die Oberſten, die übrigen Aerzte dieſelben Epaulette aber ohne Bouillons.

Ueberröcke, Beinkleider und Dienstmützen mit rothem Besatz und Vorstoß wie die Infanterie-Offiziere.

Sämmtliche Militär-Beamte tragen Hüte mit schwarzem Busch und Degen mit silbernen Portepees; Mäntel wie die Infanterie-Offiziere.

Die 2 ältesten Regiments-Quartiermeister, Auditore und Aerzte haben auf dem Körper der Epaulette zwei Sterne, die übrigen einen Stern von Metall des Halbmondes als Gradabzeichen.

Der Ober-Chirurg und Ober-Thierarzt aber keinen Stern.

Stand des Armee-Corps.

Benennung der Truppentheile.	Formiren.					Etatsmäßiger Stand im Friedn.		
	Regimenter.	Bataillone.	Compagnien.	Eskadrone.	Batterien.	Mann.	Pferde. Offiziers-	Pferde. Dienst-
Armee-Corps-Commando, General-Stab	—	—	—	—	—	8	21	—
Infanterie	5	11	66	—	—	11480	64	—
Cavallerie	3	—	—	12	—	2156	137	1200
Artillerie und Pioniere	—	—	1	—	4	1315	48	182
Summa	8	11	67	12	4	14959	270	1382

Hiezu kommen noch die Adjutanten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, die Offiziere, Beamten und das übrige Personale des Kriegs-Ministeriums, dann der besondern Corps und Branchen.

Im Falle eines Bundes-Kriegs hat Baden an streitbarer Mannschaft zum 8. deutschen Armee-Corps die 2 Division zu stellen, und zwar:

1) das gewöhnliche Contingent $^1/_{100}$ der Bevölkerung nach der Bundes-Matrikel	10000 M.
2) als Ersatzmannschaft $^1/_{600}$ der Bevölkerung	1667 „
3) als Reserve-Contingent $^1/_{300}$ „ „	3333 „
zusammen 1½ Procent „ „	15000 M.

Folgende Tabelle gibt eine Uebersicht der Stärke aller Waffengattungen und sonstigen Armee-Zweige des gewöhnlichen Contingents.

Benennung der Waffengattungen und übrigen Armee-Zweige.	Stärke.										
	Personal.				Material.				Pferde.		
	Combattanten zu 1 Procent.				Geschütz.				Reit-		
	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Summa.	Nichtstreitbare.	eingetheilte	in den Depots.	Pontons.	Fahrzeuge.	Offiziers-	Dienst-	Zug- und Pack-
General-Stab des Armee-Corps	11	4	15	18	—	—	—	5	60—70	1	19
General-Stab der Division	11	9	20	38	—	—	—	9	85	3	32
Linien-Reiterei	48	1352	1400	35	—	—	—	11	189	1364	38
Gendarmerie	1	28	29	—	—	—	—	—	3	28	—
Feld-Artillerie	18	702	720	216	20	10	—	132	48	126	774
Belagerungs-Artillerie	3	84	87	26	5	—	—	90	9	2	32
Brückenzug	1	34	35	47	—	—	7	17	4	4	84
Pioniere	2	63	65	4	—	—	—	2	5	—	8
Linien-Infanterie / Schützen	197	7428	7625	85	—	—	—	29	217	—	90
Lebensmittel-Fuhrwesen	2	—	2	107	—	—	—	38	6	14	164
Feld-Bäckerei	—	—	—	25	—	—	—	1	2	—	5
Gesundheitspflege	2	—	2	104	—	—	—	11	16	2	48
Summa	296	9704	10000	705	25	10	7	345	644—654	1544	1294

Die Ersatzmannschaft und das Reserve-Contingent wird nach denselben Verhältnissen aufgestellt und besteht aus 3876 Mann Infanterie, 714 Cavallerie, 360 Artillerie mit 10 Geschützen und 50 Pionieren, zusammen 5000 Mann.

Besondere Corps und Branchen.

Das Invaliden-Corps besteht aus dem Stab und 2 Compagnien, im Ganzen aus 6 Offizieren und 80 Mann, und ist wie die Infanterie uniformirt und bewaffnet, nur hat sie orangegelb, was jene scharlachroth hat.

Unmittelbar unter dem Kriegs-Ministerium stehende Branchen sind:

1) Das Ober-Kriegsgericht in Karlsruhe aus den rechtsgelehrten Mitgliedern des Kriegs-Ministeriums zusammengesetzt.
2) Die Militär-Sanitäts-Direction in Karlsruhe, an deren Spitze der General-Stabs-Arzt steht.
3) Die Rekrutirung, zu welchem Zwecke das Großherzogthum in drei Bezirke eingetheilt ist. Jedem Bezirk ist ein Rekrutirungsoffizier (Stabsoffizier) vorgesetzt. Diese haben ihren Sitz in Carlsruhe, Mannheim und Freiburg.
4) Das Militär-Bauwesen unter Leitung eines Stabsoffiziers, der seinen Sitz in Carlsruhe hat.
5) Die Commandantschaften, diese stehen, was das Administrative betrifft, unter dem Kriegs-Ministerium, was das Dienstliche betrifft, aber unter dem Armee-Corps-Commando.

   Es gibt deren zu Carlsruhe, Mannheim, Bruchsal, Durlach, Rastadt, Kehl und Kißlau.

   Die Commandantschaften haben die Anordnung und Beaufsichtigung des gesammten Garnisons-Dienstes, die Militär-Polizei, das Hospital-Wesen, die Natural-Verpflegung und Unterkunft der Truppen, das Marsch- und Transport-Wesen und die Garnisons-Gerichtsbarkeit zu besorgen.

   In den größeren Garnisonen, wo 2 Commandanten sind, heißt der erste Gouverneur.

   Außerdem gehören noch zum Garnisons-Stab, der Garnisons- oder Platz-Adjutant, der Garnisons-Auditor, der Kasern- und der Hospital-Verwalter, so wie die nöthigen untern Militärdiener.

Die Stellen des Garnisons-Stabes sind in den größern Garnisonen mit eigens dazu ernannten Offizieren und Beamten besetzt.

In den kleinen Garnisonen wird der Dienst dieser Stellen ganz oder theilweise von den Offizieren, Beamten und Unteroffizieren der dort garnisonirenden Truppen versehen.

6) Die Zeughaus-Direction. Das Hauptzeughaus ist in Carlsruhe, ein zweites in Mannheim. Die Direction hat ein Stabsoffizier, außer demselben sind dabei verwendet: 1 Inspector, — 1 Commissär (Verrechner), — 1 Ober-Zeugwart, — 1 Laborirmeister, — 1 Gießmeister, — 1 Rüstmeister, — 2 Zeugwarte, — 1 Zeughausfourier, — 5 Ouvriermeister, — 1 Waffen-Controlleur, — 1 Zeugdiener, — die nöthigen Ouvriers werden von der Artillerie dahin commandirt.

7) Das Hauptmagazin und Montirungs-Commissariat in Ettlingen. Das Personal besteht aus: 1 Director (Hauptmann), — 1 Controlleur, — 1 Fourier, — 1 Magazinsdiener, — 1 Oberschneider und 3 Zuschneider.

Die nöthigen Arbeiten werden durch Civil-Handwerker oder durch commandirte oder beurlaubte Militär-Handwerker gefertigt.

8) Die General-Kriegskasse in Carlsruhe, sie bildet daselbst einen Zweig des Kriegs-Ministeriums.

9) Die Verwaltungs-Commission der Militär-Wittwenkasse in Carlsruhe, unter dem Vorsitz eines Generals (siehe Pensionswesen).

10) Zwei Superarbitrirungs-Commissionen zur Prüfung der Pensionsgesuche, unter dem Vorsitz eines Generals, aus mehreren Stabs-Offizieren und Regiments-Aerzten zusammengesetzt.

11) Gendarmerie. Zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit innerhalb des Großherzogthums besteht ein Gendarmerie-Corps, dessen Organisation militärisch ist; hin-

sichtlich seiner Uniformirung, Bewaffnung und innern Verwaltung steht dasselbe unter der Leitung des Kriegs-Ministeriums, hinsichtlich seiner Ergänzung, seiner Dislokation und Verwendung unter dem Ministerium des Innern.

Die Gendarmerie, die durchgehends aus gedienten Militärs besteht, hat den Vorrang vor den Linientruppen.

Ihre Stärke ist unbestimmt.

Gegenwärtig besteht dieselbe aus:

1 Commandeur (Oberst),
5 Rittmeister,
1 Oberlieutenant,
1 Stabs-Quartiermeister (Verrechner),
5 Wachtmeister,
64 Brigadiers } 1. und 2. Klasse.
306 Gendarmen }

zusammen 383, davon sind die Offiziere, die Wachtmeister und 10 Brigadiers beritten.

Die Uniform der Gendarmerie ist dunkelgrün mit einer Reihe gelber Knöpfe, kornblumenblauen Aufschlägen und Kragen, roth passepoillirt, grünen Rockschoß mit rothem Vorstoß, auf jeder Seite des Kragens eine goldene Litze.

Die Offiziere und Wachtmeister haben dunkelgrüne, die übrige Mannschaft dunkelgraue Beinkleider mit rothem Vorstoß, die erstern überdieß zwei blaue Streifen an den äußern Näthen. Achselklappen in Epaulettform, die Wachtmeister mit gelben Halbmonden und goldenen Stegen, die übrige Mannschaft grüne mit rothen Schnüren.

Die Offiziere haben Epaulette und Gradzeichen wie die Offiziere der Linie. Dunkelgraue Mäntel. Die Offiziere Hüte mit weißem Federbusch, die übrige Mannschaft Tschakos wie die reitende Artillerie; dunkelgrüne Dienstmützen mit blauem Besatz und rothem Vorstoß.

Die Offiziere tragen überdieß dunkelgrüne Ueberröcke mit blauem Vorstoß und gelben Knöpfen, und sind, so wie die Wacht-

meister mit Cavalleriesäbel, die übrige Mannschaft aber mit Gewehr und Infanteriesäbel bewaffnet. Schwarzes Lederwerk.

Als Dienstzeichen haben die Offiziere Schärpen wie jene der Linie.

Das Reitzeug ist wie das der Cavallerie, nur dunkelgrüne Chabraquen und Mäntelsäcke mit zwei blauen Streifen und rothem Vorstoß, auf den Enden ein L. mit einer Krone und blauer Stickerei.

Die Gradabzeichen der Wachtmeister sind gleich denen der Wachtmeister der Cavallerie, die der Brigadier gleich denen der Quartiermeister, und die der Gendarmen gleich denen der Corporale der Cavallerie.

Was die Feld-Gendarmerie betrifft, so wird dieselbe bei der Mobilmachung des Armee-Corps zur Handhabung der allgemeinen Feldpolizei aus zuverlässigen Leuten der Reiterei, unter einem Offizier als Commandanten errichtet. Dieselbe wird in Brigaden zu 1 Unteroffizier (Brigadier) und 8 Gendarmen eingetheilt. Die Anzahl drr Brigaden richtet sich nach den Umständen. Die Gendarmen behalten die Montirung der Cavallerie und bekommen als Erkennungszeichen gelbe Achselschnüre.

Unmittelbar unter dem Armee-Corps-Commando stehende Branchen sind:

1) Das topographische Bureau und die Landesvermessung, unter der Leitung und Aufsicht eines Verwaltungs-Raths, besteht aus 2 Sectionen oder Bureaus, nämlich dem Bureau der Aufnahme aus einem Stabs-Offizier als Director, 2 Trigonometer, 6 Gulden und 11 Aufnehmer bestehend, dann dem Kartenbureau mit einem Offizier des General-Stabs als Director, 2 Dessinateurs, 2 Lithographen. Der Verwaltungs-Rath dieses Bureaus besteht, unter dem Vorsitz des Chefs des General-Stabs, aus Offizieren dieses Corps.
2) Das Artillerie-Comitee, dessen Wirkungskreis die gründliche Berathung der bestehenden oder in Vorschlag gebrachten

neuen Einrichtungen in Bezug auf das Personelle und Materielle der Artillerie, so wie auf die Armirung der übrigen Waffen umfaßt, besteht aus dem Brigade-Commandeur der Artillerie, dem Chef des General-Stabs, einem weiteren Stabsoffizier der Artillerie, dem Zeughaus-Director und einem Artillerie-Hauptmann als Protokollführer. Der dem Rang nach erste Offizier führt den Vorsitz.

3) Die Militär-Studien-Commission und die Militär-Bildungs-Anstalten. (Siehe Seite 435.)

Besoldung und Verpflegung der Truppen.

Gehalte der Offiziere.

Der Gehalt eines General-Lieutenants beträgt 5210 fl., nämlich 5000 fl. Gage und 210 fl. Pferde-Gelder, dann täglich 6 Fourage-Rationen.

Ein General-Major bezieht jährlich 4000 fl. Gage, dann ein General-Major der Cavallerie 240 fl., einer der Infanterie 150 fl. Pferde-Geld, ersterer täglich 5, letzterer 4 Fourage-Rationen.

Tarif der Gagen, Pferde-Gelder und Fourage-Rationen.

Chargen.	Bezieht jährlich. Normal-Gage. fl.	Pferde-Geld *). fl.	Summa. fl.	Tägl. Fourage-Rationen.
Ein Oberst 1. Klasse der Infanterie . .	2870	120	2990	3
„ „ 1. „ „ Cavallerie . .	2870	240	3110	5
„ „ 1. „ „ Artillerie . .	2870	200	3070	4
„ „ 1. „ des General-Stabs .	2870	200	3070	4
„ „ 2. „ der Infanterie . .	2670	120	2790	3
„ „ 2. „ „ Cavallerie . .	2670	240	2910	5
„ „ 2. „ „ Artillerie . .	2670	200	2870	4
„ „ 2. „ des General-Stabs .	2670	200	2870	4

*) Das Pferde-Geld beträgt für das erste Pferd bei der Infanterie 60 fl., bei der Cavallerie, Artillerie und im General-Stab 80 fl., für jedes weitere Pferd bei der Infanterie 30, bei den übrigen Waffen 40 fl.

Chargen.	Bezieht jährlich. Normal-Gage. fl.	Pferde-Geld. fl.	Summa. fl.	Tägl. Fourage-Rationen.
Ein Bataillons-Commandeur 1. Klasse oder Oberstlieutenant der Infanterie	2100	90	2190	2
„ Stabsoffizier 1. Klasse oder Oberstlieutenant der Cavallerie	2100	200	2300	4
„ Stabsoffizier 1. Klasse oder Oberstlieutenant der Artillerie	2100	160	2260	3
„ Stabsoffizier 1. Klasse oder Oberstlieutenant des General-Stabs	2100	160	2260	3
„ Bataillons-Commandeur 2. Klasse oder Major der Infanterie	1900	90	1990	2
„ Stabsoffizier 2. Kl. od. Major d. Cavallerie	1900	200	2100	4
„ „ 2. „ „ „ d. Artillerie	1900	160	2060	3
„ „ 2. „ „ „ d. G.-Stabs	1900	160	2060	3
„ Hauptmann 1. Kl. der Infanterie	1500	—	1500	—
„ Rittmeister 1. „ „ Cavallerie	1500	160	1660	3
„ Hauptmann 1. „ „ reitenden Artillerie	1500	160	1660	3
„ „ 1. „ „ Fuß-Artillerie	1500	120	1620	2
„ „ 1. „ des General-Stabs	1500	120	1620	2
„ „ 2. „ der Infanterie	1000	—	1000	—
„ Rittmeister 2. „	1000	160	1160	3
„ Hauptmann 2. „ der Artillerie	1000	120	1120	2
„ „ 2. „ des General-Stabs	1000	120	1120	2
„ Oberlieutenant 1. Kl. der Infanterie	600	—	600	—
„ „ 1. „ „ Cavallerie	600	120	720	2
„ „ 1. „ „ reitenden Artillerie	600	120	720	2
„ „ 1. „ „ Fuß-Artillerie	600	80	680	1
„ „ 2. „ und Lieutenant der Infanterie	500	—	500	—
„ Oberlieutenant 2. Kl. und Lieutenant der Cavallerie	500	120	620	2
„ Oberlieutenant 2. Kl. und Lieutenant der reitenden Artillerie	500	120	620	2
„ Oberlieutenant 2. Kl. und Lieutenant der Fuß-Artillerie und Pioniere	500	80	580	1
Gehalte der Militär-Beamten.				
Der General-Stabs-Arzt	1800	90	1890	2
Ein Brigade- oder Regiments-Arzt 1. Klasse	1000	—	1000	—
„ „ „ „ „ 2. „	800	—	800	—
„ „ „ „ „ 3. „	600	—	600	—
„ Ober-Chirurg und Ober-Thierarzt 1. Kl.	600	—	600	—

Chargen.	Bezieht jährlich. Normal-Gage. fl.	Pferde-Geld. fl.	Summa. fl.	Tägl. Fourage-Rationen.
Ein Ober-Chirurg und Ober-Thierarzt 2. Kl.	500	—	500	—
„ „ „ „ 3. „	400	—	400	—
„ Chirurg und Thierarzt	250	—	250	—
„ Auditor 1. Klasse	1000	—	1000	—
„ „ 2. „	800	—	800	—
„ „ 3. „	600	—	600	—
„ Regiments-Quartiermeister 1. Klasse .	1000	—	1000	—
„ „ „ 2. „ .	800	—	800	—
„ „ „ 3. „ .	600	—	600	—

Die Gehalte der Militär-Beamten sind bei allen Waffengattungen gleich.

Tarif über die Alters-Zulagen, um welche nach zurückgelegter je sechsjähriger Dienstzeit die nachstehenden Gagen erhöht werden.

Benennung der Abtheilungen.	Jährliche Gage. fl.	Betrag der Alters-Zulage im Serenium des Dienstalters in der Charge. Jährlich. im 2. fl.	im 3. fl.	im 4. fl.	im 5. fl.
Ein Regiments-Commandeur als Oberst 2. Klasse	2670	—	200	—	—
„ Bataillons-Commandeur (Oberstlieutenant oder Major), Stabsoffizier 1. und 2. Klasse . .	1900	200	400	—	—
„ Hauptmann oder Rittmeister 2. Kl.	1000	200	400	650	—
Nach 24 Jahre Dienstz. als Offizier erhält jeder Hauptmann oder Rittmeister	1200	—	—	—	—
Nach 30 Jahre Dienstzeit als Offizier erhält jeder Hauptm. od. Rittmstr.	1800	—	—	—	—
Ein Oberlieutenant und Lieutenant .	500	100	250	400	—
Der General-Stabs-Arzt . . .	1800	200	400	600	—
Ein Brigade- und Regiments-Arzt .	600	200	500	600	800
„ Ober-Chirurg und Ober-Thierarzt	400	100	200	300	400
„ Chirurg und Thierarzt . .	250	50	100	—	—
„ Auditor	600	300	500	700	900
„ Regiments-Quartiermeister . .	600	200	500	600	800

Digitized by Google

1) Für die Alters-Zulagen ist eine doppelte Berechnung der im Kriege zugebrachten Jahre nicht zulässig.

2) Die Sexenien zur Bemessung der Alters-Zulagen in den Chargen vom Hauptmann aufwärts nehmen erst dann ihren Anfang, wenn die Hauptleute 12, die Stabsoffiziere 24, die Oberste 30 vollendete Dienst-Jahre zählen.

Die Dienstjahre vor vollendetem 20. Lebensjahre werden aber nicht gerechnet, den Fall ausgenommen, wenn die Dienste in Kriegszeiten geleistet worden sind.

3) Die Alters-Zulagen kommen bei der Pensionirung nur in dem Fall in Berechnung, wenn dieselben während 3 Jahre bezogen worden sind, oder wenn während dieser Zeit ein Feldzug mitgemacht, oder wenn die Pensionirung durch einen Unglücksfall im Dienst veranlaßt worden ist.

4) Die Offiziere, welche Auditore oder Regiments-Quartiermeister werden, zählen ihre Dienst-Jahre in ersterer Eigenschaft.

5) Ober-Chirurgen, welche zu Regiments-Aerzten befördert werden und mehr als 600 fl. Gage beziehen, behalten die höhere Gage bei, bis sie nach der Dienstzeit als Regiments-Arzt in einen höhern Gehalt einrücken.

Tarif der Functions-Gebühren an Zulagen, Pferde-Geldern und Fourage-Rationen.

Angabe der Functionen.	Rationen.	Pferde-Geld.	Functions-Zulagen.	Summa.
	Täglich.	Jährlich.		
		fl.	fl.	fl.
General- und Flügel-Adjutanten . . .	Nach dem Gage-Tarif.		480	480
Ein Oberst und Chef des General-Stabs .			480	480
„ Stabsoffizier „ „ . .			240	240
„ Hauptmann „ „ . .			180	180
„ zum General-Stab commandirter Lieutenant, in so ferne er nicht schon seiner Waffengattung nach beritten ist . . .	1	80	160	240

Angabe der Functionen.	Rationen. Täglich.	Pferde-Geld. Jährlich.	Functions-Zulage. Jährlich.	Summa. Jährlich.
	—	fl.	fl.	fl.
Jeder Offizier der Cavallerie, vom Rittmeister abwärts, mit Ausschluß der Adjutanten, als Diener-Zulage	—	—	60	60
Jeder Artillerie-Offizier erhält als Waffen-Zulage	—	—	40	40
Der Adjutant der Artillerie, außer den tarifmäßigen Rationen und dem Pferde-Geld	1	40	132	172
Der Divisions-Adjutant der Infanterie . .	1	80	160	240
Ein Brigade-Adjutant der Infanterie . . .	1	80	160	240
" " " " Cavallerie, außer den Rationen und Pferde-Geldern, die er als Lieutenant bezieht	1	40	160	200
Die 5 ältesten Hauptleute der Infanterie, jeder	1	60	—	60
Ein Regiments-Adjutant der Infanterie . .	1	80	132	212
" Bataillons-Adjutant " " . .	—	—	66	66
" Regiments-Adjutant der Cavallerie . .	—	—	132	132

1) Die Pferdegelder werden nur für die gehaltenen Pferde bezahlt.

2) Wenn höhere Bezüge schon verliehen sind, als sie der Gage-Tarif gewährt, so werden die Functions-Gehalte nur in dem Maß bemessen, als die wirklichen Bezüge unter den Bestimmungen des Tarifs stehen.

Die Hauptleute und Lieutenants der Infanterie, welche das 40. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, dürfen im Feld ein Reitpferd halten.

Tägliche Löhnung der Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten.

Infanterie.

Ein Feldwebel bezieht	31 kr.
" Regiments-Tambour, Capellmeister und Stabs-Hornist	24 "
" Sergeant 1. Klasse oder Portepee-Fähndrich . .	20 "
" Sergeant 2. Klasse	14 "
" Bataillons-Tambour, Fourier und Corporal . .	12 "
" Ein Hautboist und Hornist 1. Klasse . . .	13 "
" Hornist 2. Klasse und Tambour 1. Klasse . .	10 "
" Gefreiter	8 "
" Hautboist und Tambour 2. Klasse, Gemeiner . .	7 "
" Profoß bei allen Waffengattungen	14 "

Cavallerie.

Ein	Wachtmeister	35 kr.
„	Stabs-Trompeter	24 „
„	Quartiermeister 1. Klasse und Portepee-Fähnrich	20 „
„	Quartiermeister 2. Klasse	17 „
„	Corporal	14 „
„	Trompeter 1. Klasse	15 „
„	„ 2. „	13 „
„	Carabinier 1. „	9 „
„	„ 2. „ und Dragoner	8 „

Artillerie und Pioniere.

Ein	Wachtmeister	41 kr.
„	Quartiermeister oder Portepee-Fähnrich	24 „
„	Corporal, Trompeter und Horniſt 1. Klasse	16 „
„	Trompeter 2. Klasse	14 „
„	Horniſt 2. Kl., Ober-Kanonier und Ober-Pionier	12 „
„	Kanonier und Pionier	8 „

Der Gehalt eines Stabs-Fouriers des General-Stabs beträgt jährlich . . . . . 550 fl.

Die Feldwebel, Wachtmeister, Sergeanten, Portepee-Fähnriche, Quartiermeister, Regiments-Tambours, Capellmeister, Stabs-Trompeter und Stabs-Horniſten der Artillerie erhalten bei längerer Dienstzeit, Dienstalters-Zulagen und zwar nach 6 Dienstjahren

in der Charge täglich	2 kr.
im 3. Sexenium täglich	4 „
„ 4. „ „	6 „

Ferner an Functions-Zulagen ein Feldwebel und Wachtmeister jährlich . . . . . 33 fl.

Ein	Divisions- und Brigade-Fourier	78 „
„	Regiments-Fourier der Infanterie und Artillerie	96 „
„	„ „ „ Cavallerie	72 „

Der Kammer-Sergeant jeder Compagnie . . . . 18 „

Die Löhnung wird alle 5 Tage ausbezahlt.

An Brod erhält jeder Mann vom 1. Unteroffizier abwärts, alle 4 Tage 2 Leib im Gewicht zu 7½ Pfund.

Bei seinem Zugang erhält der Rekrut 2 fl. Handgeld, um sich das nöthige Putzzeug und Besteck anzuschaffen.

Zur Anschaffung der nöthigen Wäsche, Schuhe, Kamaschen, weißen Pantalons und Halsbinden erhält jeder Soldat monatlich 1 fl. unter dem Namen Kleinmonturgeld.

Die übrige Montur wird an die Mannschaft auf Tragezeit abgegeben.

Jeder Unteroffizier und Soldat kann 10 Tage (Klein-) Urlaub erhalten, ohne Abzug an seinen Gebühren; bei längerem (Groß-) Urlaub erhält der Soldat, wenn seine Urlaubsstation weiter als 7 Stunden von der Garnison entfernt ist, 18 kr. Etappengeld, und so von 7 zu 7 Stunden.

In jedem Regiment besorgt ein Verwaltungsrath, unter dem Regiments-Commandeur als Vorstand, aus Offizieren der verschiedenen Chargen als Mitgliedern und dem Quartiermeister zusammengesetzt, die Militär-Oeconomie und deren Verwaltung.

Pensions-Wesen, Versorgung der Militär-Personen.

Nach der Militärdiener-Pragmatik vom 5 Dezember 1831 kann kein Offizier und Militär-Beamter nach 5 Dienstjahren ohne Pension entlassen werden, außer wegen Vergehen durch richterliches Erkenntniß.

Der Offizier oder Militär-Beamte, welcher nach zurückgelegtem 5. bis 10. Dienstjahre pensionirt wird, erleidet 30 Proc. Abzug von seinem Gehalt, welcher Abzug sich mit jedem weitern Dienstjahr um 1 Proc. vermindert, so daß nach 40 Dienstjahren der Ruhegehalt im vollen Dienstgehalt besteht.

Das Maximum für Pensionen ist 4000 fl.

Jedes Feldzugsjahr als Offizier gilt für 2 Jahre, als Unteroffizier nur für 1 Jahr, ein Dienstjahr im Frieden als Unteroffizier nur für ein halbes Jahr zur Pension. Kriegsgefangenschaft gilt als einfache Dienstzeit. Bei schwerer Verwundung tritt eine Erhöhung der Pension ein.

Die Wittwen und Waisen eines Offiziers erhalten nach dessen Ableben eine dreimonatliche Gage als Sterbquartal, *) und die Pension nach dem geleisteten Beitrag zur Militär-Wittwenkasse, nämlich 20 fl. für jeden Gulden Beitrag. Doch darf keine Wittwen-Pension die Summe von 1500 fl. übersteigen.

Am 1. Juli 1839 betrug das Vermögen der Militär-Wittwenkasse:

1) für die Offiziere oder 1. Abtheilung 902,867 fl. 58 kr.
2) für die Unteroffiziere und Soldaten, oder 2. Abtheilung 738,395 fl. 20 kr.

In der ersten Abtheilung besteht der Wittwen- und Waisen-Gehalt in jährlichen 20 fl. von jedem Gulden Beitrag des verstorbenen Mitgliedes.

In der zweiten Abtheilung erhalten die Wittwen und Waisen

1) eines Feldwebels, Wachtmeisters, Capellmeisters und Regiments-Tambours monatlich 8 oder jährlich 96 fl.
2) eines Sergeanten, Quartiermeisters und Hautboisten 1. Klasse monatlich 5 fl. 30 kr. oder jährlich 66 fl.
3) eines Corporals monatlich 4 fl., oder jährlich 48 fl.
4) eines Hautboisten 2. Klasse, Trompeters, Gefreiten, Carabiniers und Soldaten ebenfalls monatlich 4 oder jährlich 48 fl.

Im Monate August 1837 erschien eine Verordnung, welche die Ruhe und Invaliden-Gehalte der Unteroffiziere und Soldaten bestimmt, und im Wesentlichen folgendes enthält:

1) Unteroffiziere und Soldaten erhalten einen Ruhegehalt, wenn sie durch Wunden oder Kränklichkeit dienstuntauglich und erwerbsunfähig geworden sind.
2) Jeder Unteroffizier oder in diesem Range stehende, der länger als 12 Jahre als solcher dient, hat ebenfalls Anspruch auf den Ruhegehalt.
3) Den Soldaten und Spielleuten aber, wird in diesem Falle nur die Hälfte des Gehaltes als Sustentation verabreicht.

*) Diese Bestimmung gilt auch für pensionirte Unteroffiziere und Soldaten.

Die Größe der Gehalte ist nach unten folgendem Tarife Nr. 1 bemessen, jedoch werden die Aufführung, die längere Dienstzeit, dann die persönlichen, Familien-, Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse berücksichtiget.

Bei Berechnung der Dienstzeit wird jedes Feldzugsjahr doppelt gerechnet, die in der Kriegsgefangenschaft zugebrachten aber nur einfach.

Zur Aufnahme ins Invaliden-Corps sind nur jene Militärs geeignet, welche Anspruch auf Pension machen können, und keine anderweitige Unterkunft finden.

Die Soldbezüge der Invaliden sind nach dem unten folgenden Tarif Nr. 2 bestimmt.

Bei einem Alter von 70 Jahren erhält jeder Invalide zu seinem Solde eine tägliche Zulage von 4 kr.

Für lang und brav gediente Unteroffiziere und Soldaten sind außer den Anstellungen bei der Gendarmerie noch niedere Civildienste, als: Zollgardisten, Polizei-, Canzlei- und Amtsdiener vorbehalten, wenn sie die hiezu nöthigen Kenntnisse besitzen.

Wird einem pensionirten Militär ein Civildienst übertragen, und beträgt der mit diesem verbundene Gehalt um ein Drittheil mehr als der militärische Ruhegehalt, so wird dieser ganz zurückgezogen.

Im entgegengesetzten Falle wird von der Militärpension so viel fort entrichtet, als zur Ergänzung des Mehrbetrages vom Drittel erforderlich ist.

Beträgt ein von der Civil-Behörde später angewiesener Ruhegehalt weniger als der früher bezogene militärische, so wird von dem letzteren der Betrag fort entrichtet, um welchen die Civilpension geringer ist.

In Carlsruhe besteht eine von den Offizieren errichtete Stiftung, zur Unterstützung bedürftiger Kinder von Unteroffizieren und Soldaten der Cavallerie, unter dem Namen Alexandrinen-Stiftung.

Nr. I. Tarif der Ruhe-Gehalte der Unteroffiziere und Soldaten, auf das Jahr berechnet.

Dienstgrade.	A. Mit Berücksichtigung der Dienstzeit. I. Klasse. Bei einer Dienstzeit bis zu 12 Jahren.	II. Klasse. Bei einer Dienstzeit von mehr als 12 Jahren bis zu 25 Jahren.	III. Klasse. Bei einer Dienstzeit von mehr als 25 Jahren.
	fl.	fl.	fl.
Wachtmeister oder Feldwebel .	93—186	112—224	132—264
Capellmeister, Stabs-Trompeter, Regiments-Tambour u. Stabs-Hornist	84—168	93—186	102—204
Quartiermeister und Sergeant .	66—132	78—156	90—180
Fourier, Corporal, Bataillons-Tambour, Hautboist 1. Klasse, Hornist, Trompeter u. Profoß	42—84	51—102	60—120
Carabinier, Ober-Kanonier und Gefreiter, Tambour 1. Klasse	53—66	39—78	48—96
Soldat, Hautboist und Trompeter 2. Klasse . . .	33—66	39—78	45—90

Dienstgrade.	B. Ohne Berücksichtigung d. Dienstzeit. IV. Klasse. Bei Verlust eines Armes oder Fußes, oder gänzlicher Unbrauchbarkeit dieser Glieder.	V. Klasse. Bei Verlust beider Füße oder Arme, oder eines Fußes u. eines Armes, oder bei derengänzlicher Unbrauchbarkeit, oder bei Verlust des Gesichts.
	fl.	fl.
Wachtmeister oder Feldwebel .	300	360
Capellmeister, Stabs-Trompeter, Regiments-Tambour u. Stabs-Hornist	240	300
Quartiermeister und Sergeant .	216	276
Fourier, Corporal, Bataillons-Tambour, Hautboist 1. Klasse, Hornist, Trompeter u. Profoß	180	240
Carabinier, Ober-Kanonier und Gefreiter, Tambour 1. Klasse	156	210
Soldat, Hautboist und Trompeter 2. Klasse . . .	156	210

Nro. II. Tarif der Invaliden-Gehalte (ohne die gewöhnlichen Natural-Bezüge).

Dienstgrade.	A. Mit Berücksichtigung der Dienstzeit in der Linie. I. u. II. Klasse. Bei einer Dienstzeit in der Linie bis zu 25 Jahren. fl.	kr.	III. Klasse. Bei einer Dienstzeit in der Linie über 25 Jahre. fl.	kr.
Wachtmeister und Feldwebel .	121	40	158	10
Capellmeister, Stabs-Trompeter, Regiments-Tambour u. Stabs-Hornist	109	30	121	40
Quartiermeister und Sergeant .	73	—	91	15
Fourier, Corporal, Bataillons-Tambour, Hautboist 1. Klasse, Hornist, Trompeter u. Profoß	60	50	73	—
Soldat, Hautboist 2. Kl. und Tambour	42	35	48	40

Dienstgrade.	B. Ohne Berücksichtigung d. Dienstzeit. IV. Klasse. Bei Verlust eines Armes oder Fußes, oder bei gänzlicher Unbrauchbarkeit eines dieser Glieder. fl.	kr.	V. Klasse. Bei Verlust beider Arme oder beider Füße, oder bei deren gänzlicher Unbrauchbarkeit, oder bei Verlust des Gesichts. fl.	kr.
Wachtmeister und Feldwebel .	212	55	267	40
Capellmeister, Stabs-Trompeter, Regiments-Tambour u. Stabs-Hornist	158	10	212	55
Quartiermeister und Sergeant .	133	50	188	35
Fourier, Corporal, Bataillons-Tambour, Hautboist 1. Klasse, Hornist, Trompeter u. Profoß	97	20	158	10
Soldat, Hautboist 2. Kl. und Tambour	79	5	133	50

Digitized by Google

Heiraths-Cautionen.

Die zu leistende Heiraths-Caution beträgt für jeden Offizier 6000 fl. Neben dieser rentablen Caution haben die Lieutenants und Oberlieutenants noch den Bezug einer Rente von 500 fl., die Hauptleute 2. Klasse eine solche von 300 fl. nachzuweisen, für die Dauer der Zeit bis sie in eine höhere, von der Rentennachweisung befreite Charge einrücken.

Alle übrigen Militär-Personen haben keine Heiraths-Caution zu stellen.

Militär-Bildungs-Anstalten, Beförderungs-System.

Besondere Militär-Bildungs-Anstalten bestehen drei, nämlich:

1) eine allgemeine Kriegsschule zu Carlsruhe, zur Heranbildung von Offizieren für jede Waffengattung.
2) eine höhere Kriegsschule gleichfalls in Carlsruhe, zur Heranbildung von General-Stabs-Offizieren, Adjutanten u. s. w. und
3) eine Artillerieschule in Gottesau bei Carlsruhe, zur weitern Ausbildung der jüngern Artillerieoffiziere und Unteroffiziere.

Die letztere steht unter Leitung und Aufsicht des Brigade-Commandos der Artillerie; die beiden ersten aber unter Leitung und Aufsicht der Militär-Studien-Commission. Diese ist unter dem Vorsitz des Chefs des General-Stabs zum großen Theil aus Offizieren dieses Corps zusammengesetzt.

Im Frieden gewähren nur Kenntnisse und Bildung, im Kriege auch sonstige ausgezeichnete Eigenschaften, Ansprüche auf Offiziersstellen. Jeder Badener, welcher die nöthigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Kenntnisse hat, und außerdem Zeugnisse eines tadellosen Lebens beibringt, kann daher bei entstehender Vacatur zum Offizier befördert werden, er muß jedoch zuvor wenigstens 2 Jahre im wirklichen Dienst zugebracht haben und hinsichtlich

der allgemeinen wissenschaftlichen, so wie der kriegswissenschaftlichen Bildung und hinsichtlich der practischen Befähigung zum Dienste den gesetzlichen Bedingungen entsprechen.

Verkürzung dieser Dienstzeit, so wie hinsichtlich besonders verdienter Unteroffiziere theilweise Erlassung der sonst nöthigen wissenschaftlichen Bildung findet ausnahmsweise nur im Kriege statt. Die Individuen, welche sich dem Offiziersstande widmen wollen, sind entweder freiwillig oder conscribirt zugegangen. Der Freiwillig-Zugehende darf nicht unter 17 und nicht über 20 Jahre alt seyn; muß vor seinem Zugang eine wissenschaftliche Prüfung bestehen, und vom 1. April bis 1. November in einem selbst gewählten Regiment, den Dienst eines Soldaten erlernen. Der Freiwillige muß sich selbst verpflegen und uniformiren und sich nebstdem über hinreichende Mittel zur ersten Equipirung als Offizier ausweisen.

Diejenigen Unteroffiziere und Soldaten aus der Conscription, welche sich dem Offiziersstande widmen wollen, müssen ebenfalls obige Bedingungen erfüllen, überdieß wenigstens 6 Monate gedient haben und nicht über 22 Jahre alt seyn. Die Verpflegung aber erhalten sie vom Staate fort.

Am 1. November eines jeden Jahres werden sämmtliche Aspiranten zu Offiziers-Stellen in die allgemeine Kriegsschule nach Carlsruhe commandirt, und dort einem Regimente ihrer Waffengattung zugetheilt, im Falle sie nämlich auswärtigen Regimentern angehören. Sie werden nun zugleich zu Unteroffizieren ernannt. Die Wohnung und Kost haben die Freiwilligen selbst zu besorgen, nur der Unterricht ist unentgeldlich, dessen Dauer in zwei Klassen, im Ganzen auf zwei Jahre festgesetzt ist. Die Unterrichtsgegenstände umfassen alles was in kriegswissenschaftlicher Hinsicht dem Offiziere zu wissen nöthig ist, und werden von drei Offizieren und vier Civillehrern vorgetragen. In zwei Hauptprüfungen überzeugt sich die Studien-Commission von den Fortschritten der Kriegsschüler. Am Schlusse des zweiten Jahres

werden dieselben auf Antrag der Studien-Commission durch das Armee-Corps-Commando zu Portepee-Fähnriche ernannt. Wer in dieser zweiten Prüfung nicht besteht, bleibt ein drittes Jahr in der Kriegsschule, und fällt er auch am Ende des dritten Jahres in der Prüfung durch, so wird er, wenn er ein Freiwilliger ist, für immer abgewiesen, ist er aber ein Conscribirter, zu seinem Regiment zurück gesendet.

Die Portepee-Fähnriche, welche die Uniform der Feldwebel oder Wachtmeister tragen, und die Functionen eines ersten Unteroffiziers nach diesen versehen, tragen als Auszeichnung den Offiziersdegen oder Säbel und das Offiziersportepee. Die zwei ältesten Portepee-Fähnriche eines Regiments erhalten die Löhnung der Sergeanten. Sobald eine etatsmäßige Offiziersstelle in einem Regimente vacant ist, werden vom Armee-Corps-Commando die drei ältesten Portepee-Fähnriche der Waffe, zu der das Regiment gehört, zum Offiziers-Examen vor die Militär-Studien-Commission beordert. Um zu diesem Examen zugelassen zu werden, muß der Portepee-Fähnrich als solcher wenigstens sechs Monate lang Dienste gethan haben, und mit den Dienstesfunctionen aller Unteroffiziere wohl vertraut seyn, wovon die Studien-Commission sich gleichfalls zu überzeugen hat.

Nach der durch das Examen festgesetzten Reihenfolge findet nun die Ernennung zum Offizier durch Se. Königl. Hoh. den Großherzog statt. Genaue Vorschriften bestimmen das Verfahren der Militär-Studien-Commission bei den verschiedenen Prüfungen.

Zur höhern Kriegsschule werden die jüngern Offiziere der Infanterie und Cavallerie, die sich freiwillig hiezu melden, nur dann zugelassen, wenn sie vorher einige Jahre practischen Dienst in ihren Regimentern gethan haben. Der Unterrichtscurs dauert drei Jahre. Den Unterricht selbst, der sich über alle Gegenstände verbreitet, die dem General-Stabs-Offizier zu wissen erforderlich sind, wird von fünf Offizieren und drei Civillehrer ertheilt.

Das Vorrücken der Offiziere in höhere Grade geht bei den Subaltern-Offizieren durch die ganze Waffe nach der Anciennität fort. Bei der Beförderung zum Stabsoffizier entscheidet zu ein Drittel die Anciennität in der Waffe, und zu zwei Drittel die Wahl Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs unter sämmtlichen Hauptleuten oder Rittmeistern, doch gehört die Abweichung von der Anciennität auch hier zu den seltenen Ausnahmen, und der übergangene Hauptmann oder Rittmeister erhält eine Gehalts-Erhöhung.

Das Avancement vom Major zum Oberstlieutenant geht nach der Anciennität in der Waffe fort. Die Ernennung zum Obersten und Regiments-Commandeur, so wie zu den höhern Graden und Commando-Stellen bestimmt allein die Wahl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, unter sämmtlichen Offizieren des nächst niedern Grades.

Wenn nur ein Theil des Armee-Corps ins Feld rückt, so gelten für dieses Feld-Corps besondere Avancements-Bestimmungen während der Dauer des Kriegs.

Das Avancement der Unteroffiziere bestimmt jeder Abtheilungs-Commandant und werden die intelligentesten Individuen mit möglichster Berücksichtigung ihres Dienstalters befördert.

Ergänzung der Truppen, Dienstzeit, Uebungen, Remontirung.

Das Armee-Corps ergänzt sich durch freiwilligen Zugang und durch Conscription. Jeder Badener, mit Ausnahme der Standesherren und ihrer Familien, ist militärdienstpflichtig. Die Militärdienstpflichtigkeit beginnt mit dem beendigten 20. Lebensjahre. Das Loos entscheidet über den Eintritt.

Die Dienstzeit dauert bei allen Waffen 6 Jahre.

Stellvertretung ist gestattet. Für einen Conscriptions-Pflichtigen, der noch nicht im wirklichen Dienst eingetreten ist, kann jeder einstehen, der die dazu nöthigen Eigenschaften besitzt.

Für einen bereits in Dienst getretenen aber darf nur ein

brav gedienter Unteroffizier oder Soldat einstehen, in beiden Fällen muß jedoch zwischen dem Einsteher und Einsteller ein Vertrag abgeschlossen werden, der dem Kriegs-Ministerium zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die Uebungszeit der Truppen ist folgendermaßen eingetheilt: Der Soldat der Infanterie ist das erste Jahr fortwährend, das zweite zum größten Theil, in den folgenden Jahren aber nur zu den vierwöchentlichen großen Herbstübungen im Dienst, die übrige Zeit aber in Urlaub. Der Soldat der Cavallerie und Artillerie ist die 3 oder 4 ersten Jahre seiner Dienstzeit fortwährend im Dienst, die 2 oder 3 letzten Jahre aber in Urlaub.

Am 1. April findet der Rekruten-Zugang statt. Nach 6 Wochen tritt der Rekrut der Infanterie in die Compagnie ein, und versieht nun jeden Dienst. Den ganzen Sommer hindurch wird der practische Unterricht nach einem genau vorgeschriebenen System fortgesetzt, und bei den größern Uebungen im Monat October wiederholt; die andern Waffen richten ihren Dienst eben so ein.

Zu den Herbstübungen wird jedes Jahr der größere Theil des Armee-Corps, alle drei Jahre das gesammte Armee-Corps vereinigt. Die Artillerie bezieht außerdem alle Jahre im Monate September ein Lager in der Nähe von Carlsruhe, um ihre Schieß-Uebungen vorzunehmen. In den Garnisonen, wo Schwimm-Schulen sind, wird dieser Unterricht fleißig betrieben.

Die Ausbildung der Truppen in tactischer und dienstlicher Beziehung ist vorzüglich. Dieß bewährte sich auch bei der ersten Versammlung des 8. deutschen Armee-Corps zu gemeinschaftlichen Kriegsübungen im September 1840.

Treffliche Vorschriften über alle Zweige des Kriegs-Dienstes erleichtern den Unterricht.

Vom 1. November bis letzten März findet militärisch-theoretischer Unterricht im Innern der Regimenter statt, derselbe wird in den Compagnie- oder Eskadrons-Schulen durch die Offiziere und Unteroffiziere den Soldaten, in der Regiments-

Schule durch den Adjutanten den Unteroffizieren, und durch die Stabsoffiziere den jüngern Offizieren ertheilt. Von dem Erfolg dieses Unterrichts gibt am Schluß desselben ein feierliches Examen in der Regel in Gegenwart Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs und der Generalität Zeugniß.

Einen wesentlichen Theil des militärisch-wissenschaftlichen Unterrichts der Offiziere bilden auch die Aufgaben, welche denselben theils durch die Commandeure, theils durch das Armee-Corps-Commando selbst, aus dem Gebiet der Kriegs-Wissenschaften und Militär-Technik in ihrer Anwendung, alljährlich zur Ausarbeitung gegeben werden. Regiments-Bibliotheken befördern die wissenschaftliche Bildung der Offiziere.

Endlich erhält die Infanterie noch während des ganzen Winters Unterricht im Bajonett-Fechten, so wie ein Theil der Cavallerie- und Artillerie-Mannschaft Unterricht in dem Beschlagen und in der ärztlichen Behandlung der Pferde.

Cavallerie und Artillerie remontirt sich größten Theils mit inländischen Pferden.

Zur ständigen Bereithaltung der nach den Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes zu einer Feldaufstellung des Armee-Corps erforderlichen Pferde findet jährlich eine Aufnahme der im Lande zum Kriegsdienst tauglichen Pferde statt.

Die Bezirks-Aemter haben die in ihren Bezirken befindlichen zum Dienst der Cavallerie, der Artillerie und des Fuhrwesens tauglichen Pferde jeweils im Monat Februar aufnehmen und vorläufig in ein Verzeichniß eintragen zu lassen.

Eigene Revisions-Commissionen des Kriegs-Ministeriums mustern hierauf an Ort und Stelle die in diesen Verzeichnissen aufgenommenen Pferde, scheiden sie definitiv in Reit- und Wagenpferde aus, und bestimmen über den von dem Eigenthümer angegebenen Preis.

Jedes für tauglich erkannte Pferd erhält eine fortlaufende ständige Nummer und wird mit dieser in eine Stammrolle eingetragen.

Das Kriegs-Ministerium entwirft nach der Zahl der vorhandenen tauglichen Pferde, im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern eine Repartition der nöthigen Pferde, nebst Zuschlagung einer nöthigen Reserve auf die Bezirks-Aemter.

Durch diese Aufnahme der Pferde sind die Eigenthümer in ihrem freien Verfügungsrecht darüber nicht beschränkt, nur müssen sie dem Bürgermeister anzeigen, wann und an wen sie es verkauft haben.

Alle sich ergebenden Veränderungen im Stande der aufgenommenen Pferde werden von 6 zu 6 Monaten von den Bürgermeistern den Bezirks-Aemtern und von diesen dem Kriegs-Ministerium angezeigt.

Sollte der Fall eintreten, daß die Eigenthümer der als tauglich aufgenommenen Pferde in ihrem Verfügungsrecht beschränkt werden müssen, so wird hierüber eine besondere Verordnung erscheinen.

Sanitäts-Wesen.

Die Oberleitung des gesammten Militär-Sanitäts-Wesens ist der Militär-Sanitäts-Commission, unmittelbar unter dem Kriegs-Ministerium, übertragen, an der Spitze dieser Commission steht der General-Stabs-Arzt.

Die Leitung der Sanitäts-Geschäfte in den Garnisonen und Regimentern besorgen die Regiments-Aerzte.

In den größern Garnisonen zu Carlsruhe, Mannheim, Bruchsal und Rastadt sind Garnisons-Spitäler mit dem nöthigen ärztlichen, öconomischen und Aufsichts-Personale.

Das ärztliche Personale besteht aus dem dirigirenden und ordinirenden Regiments-Arzt, den Ober-Chirurgen und Chirurgen; in Garnisonen, wo mehrere Regimenter liegen, alterniren die Regiments-Aerzte in der Direction des Spitals; in Carlsruhe führt der General-Stabs-Arzt die Ober-Aufsicht.

Das Oeconomische besorgt ein Spital-Verwalter, die polizei-

liche Aufsicht die Garnisons-Commandantschaft durch einen hiezu commandirten Offizier und einen Unteroffizier.

In Carlsruhe ist eine Militär-Apotheke.

Die Behandlung der kranken Pferde ist bei den Regimentern den Ober-Thierärzten und den Thierärzten übertragen.

Die Zahl der Aerzte und des Veterinär-Personals ist in dem Stand der Truppen-Abtheilungen bereits angegeben.

Justiz-Wesen.

Die dem Militär zustehende eigene Gerichtsbarkeit wird bei Disciplinar-Uebertretungen durch die Militär-Vorgesetzten ohne gerichtliche Untersuchung, nach dem Umfange ihres dienstlichen Wirkungskreises, ausgeübt, bei Vergehens- und Verbrechens-Fällen aber unter Geschäftsführung eines Auditors durch Anordnung von kriegsgerichtlichen Commissionen oder Kriegsgerichte verwaltet.

Diese Gerichte bilden sich aus einem Vorstande und aus Mitgliedern der verschiedenen Chargen als Beisitzer. Ihre Anzahl richtet sich nach dem Range des zu Verurtheilenden und nach der Wichtigkeit des Gegenstandes. Der die Untersuchung führende Auditor hat dabei keine entscheidende Stimme.

Die Garnisons-Gerichtsbarkeit, welcher alle den Regimentern und Corps nicht einverleibten Militär-Personen, die auswärtigen Garnisonen angehörigen Individuen, endlich die Truppen der Garnison selbst, so lange sie im Garnisonsdienst stehen, unterworfen sind, wird abgesondert und unabhängig von der Gerichtsbarkeit der Regimenter und Corps durch den Garnisons-Commandanten und der Geschäftsführung des Garnisons-Auditors verwaltet.

Im Frieden sind die Auditore den Garnisons-Stäben zugetheilt.

Das Ober-Kriegsgericht in Carlsruhe, aus den rechtsgelehrten Mitgliedern des Kriegs-Ministeriums bestehend, ist die oberste militärische Justiz-Behörde und hat die Oberaufsicht auf das gesammte Militär-Justiz-Wesen; im Kriege führt ein Stabs-Auditor diese Oberaufsicht und ist zugleich Referent in allen Rechts-

Sachen, die sich zur Entscheidung des commandirenden Generals eignen.

Für außerordentliche Fälle, besonders im Kriege, bleiben die Standgerichte vorbehalten.

Militär-Etablissements.

Zeughäuser sind zu Carlsruhe und Mannheim.

Eine Stückgieß- und Bohr-Anstalt zu Carlsruhe.

Ein Montirungs-Magazin und eine Pulver-Mühle zu Ettlingen.

Militär-Budget.

Das Militär-Budget zerfällt in drei Rubriken: 1) für den Aufwand für den laufenden Dienst; 2) für frühere Dienste (Invaliden, Pensionen und Ordenszulagen); 3) für die Landes-Vermessung.

Das Militär-Budget betrug in der letzten Finanzperiode, ohne die Kosten für die Gendarmerie, jährlich 1,550,000 fl.

Die im vorigen Jahre stattgehabte Vermehrung des Truppen-Corps auf die bundesmäßige Stärke hat aber zugleich eine Vermehrung des Budgets nöthig gemacht.

Bundes-Contingent.

Die im Falle eines Krieges von Baden zum Bundesheer zu stellenden Contingente, so wie die Stärke der Waffengattungen und übrigen Armeezweige sind bereits S. 418 angegeben.

Orden und Ehrenzeichen.

1. Der Orden der Treue, 1715 gestiftet, mit 2 Klassen: Großkreuze und Commenthure. Das Ordensband ist orangefarben mit schmaler silberner Einfassung.

2. Der Carl Friedrichs Militär-Verdienst-Orden, an einem roth und gelbgestreiften Band mit weißer Einfassung, 1807 gestiftet, mit 3 Klassen: Großkreuze, Commandeure und Ritter, die 2 ältesten Großkreuze erhalten eine jährliche Pension

von 400, die 3 ältesten Commandeure von 200, und die ältesten 8 Ritter von 100 fl.

3. Der Zähringer Löwen-Orden, 1812 gestiftet, mit 3 Klassen: Großkreuze, Commandeure und Ritter. Das Ordens-Band ist grün mit orangefarbener Einfassung.

4. Die Militär-Verdienst-Medaille, goldene und silberne, für Unteroffiziere und Gemeine; mit der goldenen ist eine dem Sold gleiche Zulage, mit der silbernen die halbe Löhnung als Zulage verbunden. Das Band ist roth und gelbgestreift mit weißer Einfassung.

5. Die Civil-Verdienst-Medaille, goldene und silberne, an einem orangefarbenen Band.

6. Das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz für 25jährige Dienstzeit der Offiziere, 1831 gestiftet, an einem gelb und roth gestreiften Band mit weißer Einfassung.

7. Die Dienst-Auszeichnung für Unteroffiziere und Soldaten, 1831 gestiftet, besteht aus einer eisernen verzierten Schnalle für 12-, einer silbernen für 18-, einer vergoldeten für 25jährige tadellose Dienstzeit. Das Band ist wie das am Auszeichnungs-Kreuz für Offiziere.

8. Die Feld-Dienst-Auszeichnung für alle jene, welche unter badischen Fahnen einen Feldzug mitgemacht und sich stets gut betragen haben, bestehend aus einer Medaille vom Geschützmetall an einem roth und gelben Band mit weißer Einfassung.

Feldzeichen.

Roth und Gelb mit weißer Einfassung.

Großherzogthum Hessen *).

Flächeninhalt: 177 Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 811,400.

Staatseinkünfte: für die Finanzperiode 1839—41, jährlich 7,087,181 fl.

Pferdezahl: 38,900 Stücke, darunter 4000 Fohlen.

Oberste Militär-Behörden.

Sämmtliche Truppen-Abtheilungen und Militär-Anstalten stehen unter dem Kriegs-Ministerium, dieses selbst unmittelbar unter Se. Königl. Hoh. dem Großherzog.

Das Kriegs-Ministerium zerfällt in drei Sectionen:

Der Geschäftskreis der 1. Section erstreckt sich auf Organisation, Uebungen und Bildung der Truppen überhaupt, auf die Personal-Angelegenheiten der Offiziere und Unter-Adjutanten, auf die Uniformirung und Bewaffnung, (so weit es deren Construction und Muster betrifft) auf die Militär-Bildungs-Anstalten und die Ordenssachen.

Die 2. Section beschäftigt sich mit der Ergänzung des Truppen-Corps, dem Justizwesen, dem Personellen der Justiz-Beamten, den Wittwen- und Waisen-Anstalten, dem Invaliden-, Militär-, Kirchen- und Schul-Wesen, und den Gnadensachen.

---

*) Quellen: Handbuch für Offiziere des General-Stabs mit besonderer Rücksicht auf das 8. deutsche Armee-Corps, von F. v. Bauer, Stuttgart und Tübingen, im Verlag bei Cotta 1840. Das 8. Armee-Corps des deutschen Bundesheeres im Jahre 1840, Ulm, bei Nübling. Beschreibung des Materials und Ausrüstung der großherzoglich hessischen Feldartillerie von G. A. Jacobi, Mainz 1837. Allgemeine Militär-Zeitung, Darmstadt bei Leske. Militär-Kalender des Großherzogthums Hessen. Eigene Notizen.

Die 3. Section mit dem Verpflegs- und Bauwesen und den Personal-Angelegenheiten der Sanitäts- und Administrativ-Beamten.

Jeder Section sind nach dem Umfange der Geschäfte ein oder mehrere Mitglieder als Referenten zugetheilt, das älteste ist Chef der Section.

Dem gesammten Ministerium ist ein Präsident vorgesetzt.

Zum Ressort des Kriegs-Ministeriums gehört das Kriegs-Zahlamt und das Rechnungs-Bureau.

Im Frieden ruht also das General-Commando der Truppen im Kriegs-Ministerium.

Bei einem Bundeskrieg bildet das Großherzogl. Truppen-Corps die 3. Division des 8. deutschen Armee-Corps, und für diesen Fall ist der Stab der Division, nach den unter den betreffenden Staaten übereingekommenen Bestimmungen (Armee-Corps-Akte), wie folgt festgesetzt:

1 commandirender General der Division,
2 Adjutanten,
1 Stabsfourier.
1 Chef des General-Stabs.

I. Für die Operationen:

3 Stabs- und Ober-Offiziere des General-Stabs,
1 Stabsfourier.

II. Für den innern Dienst.

2 Stabs- und Ober-Offiziere des General-Stabs,
2 Fourier,
1 Ober-Auditor,
1 evangelischer u. 1 katholischer Geistlicher, 2 Küster.
1 Train-Offizier mit dem nöthen Train.
Feld-Gendarmerie, 1/30 der Cavallerie.

III. Artillerie-Commando.

1 Stabs-Offizier, — 1 Adjutant, — 1 Fourier.

IV. Intendantur.

1 Ober-Kriegs-Commissär, — 1 Kriegs-Commissär, 1 Zahlmeister, — 1 Rechnungs-Probator, — 1 Proviant-Verwalter, — 2 Fourier,
1 Ober-Stabs-Arzt, — 1 Unter-Arzt.

Hiezu kommen noch die ins Hauptquartier des 8. Armee-Corps zu den verschiedenen Abtheilungen und Categorien des General-Stabs (siehe Seite 327—329) Commandirten, nämlich: 3 Offiziere, 1 Guide und 2 Fourier, ferner 1 Rittmeister als Commandant der Gendarmerie und 3 Militär-Beamte.

Generalität, General- und Flügel-Adjutanten, General-Stab, Pionier-Compagnie.

Die Generalität besteht gegenwärtig aus:

1 General der Infanterie Se. Hoh. Prinz Georg von Hessen, Inhaber des 3. Infanterie-Regiments.

1 General der Cavallerie Se. Hoh. Prinz Emil von Hessen, auch 2. Inhaber des Garde-Regiments Chevaurlegers.

6 General-Lieutenants darunter Se. Hoh. der Erbgroßherzog von Hessen, Inspecteur der Infanterie, auch Inhaber des 1. Infanterie-Regiments und Se. Hoh. Prinz Carl von Hessen, Inhaber des 4. Infanterie-Regiments.

4 General-Majore.

Die Adjutantur Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs besteht aus 4 General- und 5 Flügel-Adjutanten.

Der General-Stab besteht im Frieden aus 6 Offizieren und zerfällt in 3 Abtheilungen: a) für die Kriegs-Operationen, b) für das Befestigungs-, Sappeur- und Mineur-Wesen und c) für die Funktionen der Ingenieur-Geographen.

Außerdem werden die General-Stabs-Offiziere bei der Waffen- und Schul-Direction verwendet, besonders aber auch mit der topographischen Aufnahme des Landes, zum Behufe der großen Karte des Großherzogthums beschäftiget.

In den General-Stab sollen in der Regel nur Offiziere aufgenommen werden, welche wenigstens 2 Jahre in ihrer bisherigen Waffengattung als Offizier gedient haben. Da in Friedenszeit für gewöhnlich außer dem Chef nur ein Stabs-Offizier im General-Stab seyn soll, so werden alle übrigen Offizirre in ihre

frühere Waffengattung spätestens dann wieder zurückversetzt, wenn sie in die ältere Hälfte der Hauptleute oder Rittmeister 1. Klasse eintreten.

Außer den etatsmäßigen Offizieren sind beständig noch von der Linie commandirte Offiziere im General-Stab verwendet.

Dem General-Stab ist eine Pionier-Compagnie zugetheilt, welche in 3 Abtheilungen, als 2/6 Pontoniere, 1/6 Mineure und 3/6 Sappeure zerfällt.

Sämmtliche Mannschaft ist in diesen 3 Zweigen eingeübt.

Die Pionier-Compagnie besteht aus:

1 Hauptmann (General-Stabs-Offizier),
1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant, *)
1 Feldwebel,
3 Sergeanten,
1 Fourier,
6 Corporale,
3 Hornisten,
12 Ober-Pioniere,
64 Pioniere, darunter 28 Kriegsreservisten,

zusammen 93 Mann.

Außerdem kann ein Lieutenant der Infanterie zu seiner Vorbereitung und Instruction, während 2 Jahre zu den technischen Uebungen der Pionier-Compagnie commandirt werden.

Die Generale tragen dunkelblaue Röcke mit einer Reihe weißer Knöpfe, ponceaurothen Kragen, Aufschlägen, Unterfutter und Vorstoß; Kragen, Aufschläge, Patten und Taille sind mit reicher Silberstickerei versehen; dunkelblaue Pantalons.

Als einfache Uniform haben die Generale denselben Rock, jedoch ohne Silberstickerei. Hüte mit schwarz und rothem Federbusch und weißen Straußenfedern besetzt. Silberne mit carmoisin durchwirkte Schärpen als Dienstzeichen und Degen mit Portepee.

*) Die beiden Lieutenants tragen die Uniform des General-Stabs und avanciren mit den Offizieren derjenigen Waffengattung fort, aus welcher sie entnommen wurden und treten in dieselbe Waffengattung zurück, sobald sie darin einen höhern Grad erlangen.

Die Adjutanten Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs haben hellblaue Uniformen mit ponceauröthen Kragen, Aufschlägen und Vorstoß, dann hellblaue Beinkleider.

Schärpen wie die Generale und Hüte mit schwarz und rothen Federn, silberne Fangschnüre. Degen mit Portepee.

Die Offiziere des General-Stabs haben dunkelblaue Röcke mit einer Reihe weißer Knöpfe, carmoisinrothen Kragen, Aufschlägen und Vorstoß; dunkelblaue Pantalons. Hüte mit Federbusch. Silberne mit carmoisin durchwirkte Schärpen als Dienstzeichen.

Außerdem tragen die oben genannten Offiziere blaue Ueberröcke mit Kragen ohne Stickerei.

Die Offiziere des General-Stabs sind mit Säbel bewaffnet.

Das Portepee der Offiziere und der Militär-Beamten im Offiziersrang ist von Silber mit carmoisin durchwirkt.

Die Pionier-Compagnie hat dunkelblaue Röcke mit einer Reihe weißer Knöpfe, carmoisinrothe Kragen und Aufschläge; dunkelblaue Pantalons, im Sommer weißleinene. Tschakos mit einer Garnitur von Zinn; Artilleriegewehre und Faschinenmesser; weißes Lederwerk. Außerdem trägt jeder Mann ein Stück der nöthigsten Werk- und Schanzzeuge.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Die Grade der Offiziere werden durch silberne Epaulette bezeichnet. Der Lieutenant und Oberlieutenant hat 2 Contre-Epaulette, der Hauptmann und Rittmeister auf der rechten Schulter ein Epaulett mit dünnen, auf der linken Schulter eines ohne Bouillons (Contre-Epaulett).

Der Major und Oberstlieutenant hat 2 Epaulette mit dünnen, der Oberst 2 mit dicken Bouillons.

Diejenigen Offiziersgrade, welche gleiche Epaulette tragen, werden durch goldene Sternchen die auf dem Körper oder der

Schale des Epauletts angebracht sind, unterschieden, und zwar hat der Lieutenant 1, der Oberlieutenant 2 Sternchen, der Major 1, der Oberstlieutenaot 2 Sternchen.

Die Generale haben Epaulette von Silber mit dicken Bouillons und auf denselben der General-Major 1, der General-Lieutenant 2, die Generale der Infanterie oder Cavallerie 3 goldene Sternchen.

Sämmtliche Offiziere haben 2 silbergestickte Schleifen, die Unteroffiziere silbergewirkte, und die Gemeinen weiße Litzen am Kragen, die Fußtruppen ähnliche Litzen auf den Aermelaufschlägen.

Der Unteradjutant ist der erste Unteroffizier, er trägt als Auszeichnung silberne Contre-Epaulette und ein silbernes Portepee.

Die Hauptauszeichnung der übrigen Unteroffiziere besteht in silbernen Borden-Galons, auf Tuch von der Farbe des Vorstoßes aufgenäht, oberhalb der Aufschläge um den Vorderarm.

Der Borden-Galon des Corporals ist schmal, der des Sergeanten und Wachtmeisters breiter, der Feldwebel und Oberwachtmeister hat 2 Galons übereinander.

Der Fourier hat Sergeanten-Galons auf der Mitte des Oberarms.

Der Gefreite und Gendarm 1. Klasse hat gewirkte rothe wollene Galons, die Sappeure und Kanoniere 1. Klasse blau tuchene Galons roth passepoillirt.

Die Hautboisten haben am Kragen, den Aufschlägen und Tschakos die Auszeichnung der Unteroffiziere aber keine Galons, auf den Schultern Kleeblätter mit silberner Bordeneinfassung, dabei der Musikmeister, Regiments-Tambour und die Trompeter silberne Borden um den vordern und obern Theil des Kragens, und so wie die Trompeter der reitenden Artillerie und des Trains eine breite silberne Borde am obersten Theil des Tschakos.

Die Trompeter der Cavallerie haben alle Nähten mit silbernen Borden besetzt.

Die Tamboure haben auf den Schultern ein Stück Tuch von

der Farbe des Aufschlages mit weiß wollenen Borden eingefaßt (Schwalbennester).

Sämmtliche Unteroffiziere haben weiße Säbeltroddeln mit carmoisin durchwirkt.

Die Unteroffiziere und Soldaten tragen für jede beendigte Capitulation, bis inclusive der dritten, ein roth wollenes Chevron auf dem vordern Theil des linken Oberarms. Diese Chevrons werden selbst dann noch fortgetragen, wenn das Dienst-Ehrenzeichen verliehen wurde.

Infanterie. *)

Die Infanterie formirt eine Division von 2 Brigaden, hat aber kein gemeinschaftliches Ober-Commando. Jede Brigade steht directe unter dem Kriegs-Ministerium oder im Kriege unter den en Chef commandirenden General.

Der Inspecteur der Infanterie überwacht dieselbe nur in Bezug auf die gleichmäßige Ausübung der gegebenen Dienstvorschriften.

Die Regimenter werden von 1—4 nummerirt und hiernach benannt, außerdem führt die weitere Benennung:

Das 1. Regiment, Leibgarde-Regiment;
„ 2. „ Regiment Großherzog;
„ 3. „ Leib-Regiment;
„ 4. „ Regiment Großherzogin.

Jede Brigade besteht aus 2 Regimentern.

Der Stab einer Brigade aus:

1 General-Major,
1 Adjutant (Hauptmann),
1 Unteradjutant (Unteroffizier).

Jedes Regiment, aus 2 Bataillonen bestehend, hat einen Regiments-Stab von

a) Streitbare:

1 Obersten,
1 Oberstlieutenant,

*) Im Truppen-Corps hat die Cavallerie unter den Waffengattungen den ersten Rang, dann folgt die Artillerie, zuletzt die Infanterie.

1 Regiments-Adjutant (Oberlieutenant),
1 Stabs-Fourier,
1 Regiments-Tambour,

b) Nichtſtreitbare.

1 Auditor,
3 Aerzte (Stabs- Ober- und Unter-Arzt),
2 Verpflegsoffiziere (Quartiermeiſter),
1 Muſikmeiſter,
19 Hautboiſten (beim 1. Regiment 28),

Der Stab eines Bataillons, welches 4 Linien- und 1 Schützen-Compagnie hat, beſteht aus:

1 Major,
1 Adjutant (Lieutenant),
1 Unter-Adjutant (Unteroffizier),
1 Fahnenträger,
1 Bataillons-Tambour,

Der Stand einer Compagnie iſt:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant,
1 Feldwebel,
2 Sergeanten,
1 Fourier,
8 Corporale,
8 Gefreite,
4 Spielleute (bei den Linien-Compagnien 3 Tambours und 1 Horniſt, bei der Schützen-Compagnie 4 Horniſten),
1 Sappeur,
149 Gemeine,

zuſammen 177 Mann.

Im Frieden hat die Compagnie nur 4 Corporale, 4 Gefreite und 3 Spielleute, dagegen 158 Gemeine, und unter dieſen 58 Kriegsreſerviſten.

Der Stand eines Infanterie-Regiments iſt daher:

a) Streitbare:

4 Stabs-Offiziere,
10 Hauptleute, 5 erſter, 5 zweiter Klaſſe,
23 Oberlieutenants und Lieutenants,
128 Unteroffiziere (im Frieden 88),

40 Spielleute (im Frieden 30),
1580 Gefreite und Gemeine (im Frieden 1630),
1785 Mann.

b) Nichtstreitbare:

6 Personen des Mittel-Stabs,
20 Hautboisten,
zusammen 1811 Mann. 10 Offizierspferde.

Der Stand einer Infanterie-Brigade ist:

a) Streitbare:

1 General-Major,
8 Stabs-Offiziere,
21 Hauptleute,
46 Oberlieutenants und Lieutenants,
257 Unteroffiziere (im Frieden 177),
80 Spielleute (im Frieden 60),
3160 Gefreite und Gemeine (im Frieden 3260),
3573 Mann.

b) Nichtstreitbare:

12 Personen des Mittel-Stabs,
40 Hautboisten,
zusammen 3625 Mann. 25 Offizierspferde.

Die gesammte Infanterie enthält daher:

a) Streirbare:

2 General-Majore,
16 Stabs-Offiziere,
42 Hauptleute,
92 Ober- und Unterlieutenants,
514 Unteroffiziere (im Frieden 354),
160 Spielleute (im Frieden 120),
6320 Gefreite und Gemeine (im Frieden 6520),
7146 Mann.

b) Nichtstreitbare:

24 Personen des Mittel-Stabs,
80 Hautboisten,
zusammen 7250 Mann. 50 Offizierspferde.

Uniformirung und Bewaffnung: Gesammte Infanterie hat dunkelblaue Röcke mit einer Reihe weißer Knöpfe; dunkelblaue Pantalons; dunkelbaue Spenser (Aermelwesten) und Mützen; graue Mäntel.

Das Leibgarde-Regiment ponceaurothe Kragen, Aufschläge, Achselklappen und Vorstoß; Tschakos an der Vorder-

seite das großherzogliche Wappen mit der Krone von Zinn, vorn auf demselben ein runder Pompon von Wolle, verschiedenfarbig nach dem Bataillon und der Compagnie, mit einem eiförmigen rothen Flambeau (bei den Schützen grün); weiße Fangschnüre.

Das 2. Regiment Großherzog, rosenrothe Kragen, Aufschläge, Achselklappen und Vorstoß; Tschakos, aber ohne Kronen und Fangschnüre.

Das 3. Leib-Regiment hellrothe Kragen, Aufschläge, Achselklappen und Vorstoß, sonst wie das 2.

Das 4. Großherzogin, citronengelbe Kragen, Aufschläge, Achselklappen und Vorstoß, sonst ebenfalls wie das 2.

Die Uniform der Offiziere überhaupt ist jener der Mannschaft gleich, nur ist die Garnitur am Tschako von Silber, eben so die Fangschnüre und die Pompons; die Flambeaus roth.

Außer Dienst tragen sie Hüte oder Mützen; dunkelblaue kurze Ueberröcke mit Kragen ohne Stickerei und Vorstoß von der Farbe des Regiments; blaue Mäntel.

Weißes Lederwerk.

Die Mannschaft ist mit französischen Gewehren und Säbeln, die Offiziere mit Degen bewaffnet.

Bei den Gewehren der gesammten Infanterie wurde die würtembergische Percussions-Einrichtung eingeführt.

Jedes Bataillon besitzt eine Fahne.

Cavallerie.

Diese besteht aus einem Regiment von 3 Divisionen oder 6 Eskadronen leichter Reiter, unter dem Namen Garde-Regiment Chevauxlegers.

Der Regiments-Stab besteht aus:

a) Streitbaren:

1 Obersten,
1 Oberstlieutenant,
1 Regiments-Adjutant (Oberlieutenant),
1 Standarten-Führer,

1 Stabs-Fourier,
1 Stabs-Trompeter mit 1 Dienstpferd.

b) Nichtstreitbaren:

1 Auditeur,
3 Aerzte (1 Stabs-, 1 Ober- und 1 Unterarzt),
2 Pferde-Aerzte,
3 Verpflegs-Offiziere (1 Stabs-, 1 Ober- und 1 Unter-Quartiermeister),

Der Stab einer jeden Division aus:

1 Major,
1 Unter-Adjutant (Unteroffizier) mit 1 Dienstpferd.

Jede Schwadron zählt:

a) Streitbare:

1 Rittmeister,
1 Oberlieutenant,
2 Lieutenants,
1 Oberwachtmeister mit 1 Dienstpferd,
3 Wachtmeister „ 3 „
1 Fourier „ 1 „
9 Corporale „ 9 „
3 Trompeter „ 3 „
3 Gefreite (im Krieg 9) } im Frieden mit 105
196 Gemeine („ „ 190) *) } Dienstpferden.

b) Nichtstreitbare:

1 Schwadrons-Schmied,

zusammen 219 Mann, im Frieden mit 8 Offiziers- und 122 Dienstpferden.

Unter der Zahl der Gemeinen sind 70 Kriegsreservisten oder Leute von 4jähriger Dienstzeit, die nur im Falle eines Kriegs einberufen werden (siehe Ergänzung); der gewöhnliche Dienststand einer Schwadron ist 106 — 107 Gefreite und Gemeine.

Das Regiment enthält daher:

a) Streitbare:

5 Stabsoffiziere,
6 Rittmeister,
19 Oberlieutenants und Lieutenants,
90 Unteroffiziere,

*) Wegen der größern Zahl von Gefreiten.

18 Trompeter,
1194 Gemeine, darunter 420 Kriegsreservisten,
1332 Mann, im Frieden mit 74 Offiziers-*), 737 Dienstpferden.

b) Nichtstreitbare:
9 Personen des Mittel-Stabs,
6 Schwadrons-Schmiede,
zusammen 1347 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Dunkelgrüne Collete mit einer Reihe weißer Knöpfe, rothem Kragen, Aufschlägen und Vorstoß; weiße metallene Epaulette mit Schuppen; dunkelgrüne Pantalons mit rothen Streifen; außerdem dunkelgrüne Spenzer und mit Leder besetzte Reithosen; naturgraue Mäntel.

Casquets von schwarz lakirtem Leder mit messingener Garnitur und Bärenschweif.

Die Uniform der Offiziere ist analog jener der Mannschaft, auf jeder Seite des Colletkragens befinden sich 2 silberne Litzen auf schwarzem Sammet aufgenäht, (bei der Mannschaft 2 weiße Bandlitzen auf schwarzem Tuch).

Außerdem haben die Offiziere grüne Oberröcke mit schwarzen Schnüren verziert und Exerzier-Spenzer, Casquets mit silbernem Beschläg; außer Dienst auch Hüte mit stehendem roth und schwarzem Hahnenfederbusch, grüne Schirmmützen. Als Dienstzeichen schwarz lakirte mit Silber beschlagene Cartouche.

Die Unteroffiziere und Trompeter sind mit Säbel und einer Pistole, die Reiter außerdem mit einem Carabiner bewaffnet, der Säbel hat ein einfaches eisernes Gefäß, ohne Korb und Stichblatt. Schwarzes Lederwerk, auf dem Cartouchedeckel ein messingenes L.

Pferde-Rüstung: ungarischen Sattelbock mit Reitkissen ohne Knieleder, darunter einen neunfach zusammengelegten wollenen Teppich, rechts ein Pistolenhulfter, links ein lederner Putzzeugtornister.

Zaum-, Hinter- und Vorderzeug ebenfalls nach ungarischer Art,

*) Sämmtliche Offiziere nebst den Mittel-Stabspersonen, ausschließlich des Auditeurs, sind mit eigenen Pferden beritten.

lederne Untergurte und Uebergurte mit Umfangriemen, beide mit Walzenschnallen, grüne Tuch-Chabraquen mit schwarzer Einfassung und zwei weißen Borden, dann in den hintern Ecken ein weißes gekröntes L, weißes Schafsfell im Grundsitz zum Wegnehmen eingerichtet; grüntüchene runde Mantelsäcke.

Die Einfassung, die Borden und das L an den Offiziers-Chabraquen ist von Silber.

Das Regiment besitzt eine Standarte.

Artillerie.

Das Großherzogliche Artillerie-Corps besteht aus dem Stab, einer halben Compagnie reitender Artillerie, 2 Compagnien Fuß-Artillerie und 1 Compagnie (im Kriege 3) Train-Artilleristen.

Der Corps-Stab besteht aus:

a) Streitbaren:

1 Commandeur (Stabsoffizier),
1 zweiter Stabsoffizier (zugleich Referent der Waffen-Direction),
1 Hauptmann (2. Referent der Waffen-Direction),
1 Corps-Adjutant (Oberlieutenant oder Lieutenant),
1 Unter-Adjutant, 6 Offizierspferde.

b) Nichtstreitbaren:

1 Arzt,
2 Verpflegs-Offiziere (Quartiermeister),

Stand der reitenden Artillerie:

1	Hauptmann,		
1	Oberlieutenant oder Lieutenant,		
1	Oberwachtmeister mit . .	1	Dienstpferd,
2	Wachtmeister " . .	2	"
4	Corporale " . .	4	"
2	Trompeter " . .	2	"
2	Munitionäre . .	—	"
10	Ober-Kanoniere } " . .	28	"
52	Kanoniere }		

zusammen 75 Mann mit 4 Offiziers- und 37 Dienstpferden.

Im Frieden besteht die Charge der Munitionäre nicht, dafür beträgt der Stand der Kanoniere 54 Mann.

Unter den Ober-Kanonieren und Kanonieren sind 24 Kriegsreservisten.

Stand einer Fuß-Artillerie-Compagnie:

1	Hauptmann,	
4	Oberlieutenants oder Lieutenants *),	
1	Feldwebel,	
5	Sergeanten,	
1	Fourier,	
5	Corporale,	
5	Vice-Corporale,	
5	Munitionäre,	
3	Horniſten,	
20	Ober-Karoniere	darunter 42 Kriegsreservisten,
117	Kanoniere	
zuſammen 167	Mann.	

Auch hier beſteht im Frieden die Charge der Munitionäre nicht, und hat dafür jede Compagnie um 5 Kanoniere mehr.

Der im Frieden in eine Compagnie vereinigte Artillerie-Train beſteht aus:

1	Oberlieutenant,
1	Lieutenant,
1	Oberwachtmeiſter,
1	Wachtmeiſter,
2	Corporale,
1	Vice-Corporal,
1	Trompeter,
319	Train-Artilleriſten,
zuſammen 327	Mann, im Frieden mit 1 Offiziers-, 5 Dienſt-Reit- und 40 Zugpferden.

Der Commandant dieſer Compagnie iſt immer der älteſte Oberlieutenant der Artillerie; die 3 Corporale gehören der Fuß-Artillerie an, und ſind immer auf 2 Jahre zur Train-Artillerie commandirt.

Die außer dem Artillerie-Train für das Militär-Fuhrweſen erforderlichen Train-Soldaten ſind in der Stärke von 319 Mann mitbegriffen, werden aber erſt bei einer Mobilmachung zur Einübung einberufen.

*) Die Hälfte ſämmtlicher Lieutenants des Artillerie-Corps ſind Oberlieutenants.

Der effective Stand der Compagnie beträgt nur 80 Mann, die eingeübte Kriegs-Reserve 21, die uneingeübte 218 Mann.

Für den Krieg wird die Train-Artillerie in 3 Compagnien formirt, jede in der Stärke von:

1 Oberlieutenant oder Lieutenant,
1 Oberwachtmeister,
1 Fourier,
6 Corporale,
2 Trompeter,
100 Train-Artilleristen,

zusammen 111 Mann.

Das Artillerie-Corps mit dem Train besteht daher:

Im Frieden.	a) Streitbare:	Im Krieg.
2	Stabsoffiziere	2
4	Hauptleute	4
12	Oberlieutenants und Lieutenants . .	13
44	Unteroffiziere	66
9	Trompeter und Hornisten . . .	14
667	Munitionäre, Ober-Kanoniere u. Kanoniere	648
738	Mann	747 M.
	b) Nichtstreitbare:	
3	Personen des Mittel-Stabs . . .	3
—	Handwerker	18
zusammen 741	Mann	768 M.

Der Kriegsstand an Geschütze, einschließlich der Reserve, ist folgender:

a) Feldgeschütze:

½ reitende Batterie, bestehend aus einer 7Pfdr. Haubitze und drei 6Pfdr. Kanonen.

1 Fuß-Batterie, bestehend aus zwei 7Pfdr. Haubitzen und sechs 6Pfdr. Kanonen.

½ Positions-Batterie, bestehend aus einer 10Pfdr. Haubitze und drei 12Pfdr. Kanonen.

b) Belagerungsgeschütze:

2 schwere 12Pfdr. Kanonen, drei 10Pfdr. Haubitzen und ein 60Pfdr. Steinmörser.

Der Bedarf an Fahrzeugen und Pferden beträgt für:

die halbe reitende Batterie	13 Fahrzeuge mit	68	Pferde,
eine Fuß-Batterie . .	32 " "	126	"
die halbe Positions-Batterie	15 " "	66	"
den Munitions-Reservepark	64 " "	264	"
zusammen	124 " "	506	"

Auf jedes Geschütz ist ein Munitionswagen und außerdem für die Kanonen 2 Reserve-Munitionswagen gerechnet.

Hiezu kommen noch bei jeder Batterie 2 Requisitenwagen, 1 Equipagewagen und eine Feldschmiede, dann bei den Fuß-Batterien die Taschen-Munitionswagen.

Die 12Pfdr. Kanonen, so wie die Geschütze und Munitions-Wagen der ersten Linie bei der reitenden Artillerie und die Munitionswagen erster Linie bei der leichten Fuß-Batterie sind mit 6, die leichten Geschütze der Fuß-Artillerie und alle übrigen Wagen sind mit 4 Pferden bespannt.

Da ein Aufsitzen der Mannschaft der Fuß-Artillerie nur selten stattfindet, so sind auch die Unteroffiziere nicht beritten.

Die Offiziere der Fuß-Batterien werden beim Exerziren durch ärarische Reitpferde beritten gemacht.

Die Offiziere der reitenden Artillerie und der Train-Artillerie-Compagnie beziehen Fourage-Rationen und haben eigene Pferde.

Die Fahrmannschaft ist, wie schon erwähnt, nicht in den Artillerie-Compagnien eingetheilt, und hat ihre besondern berittenen Unteroffiziere.

Um aber die Unteroffiziere der Fuß-Batterien für den Dienst im Felde mit dem Trainwesen, der Behandlung und Wartung der Pferde bekannt zu machen und eine mit diesem Dienst vertraute Truppe heran zu bilden, ist die Einrichtung getroffen, daß ein Theil der Unteroffiziere der Train-Artillerie-Compagnie aus Unteroffizieren der Fuß-Batterien besteht, die nach einem bestimmten Turnus bei genannter Compagnie wechseln, und bei derselben im Reiten geübt werden.

Die hessische Lafettirung ist nach dem modifizirten neuen französischen System construirt.

Unabhängig von der Artillerie besteht die Waffen-Direction unter dem Commandeur der Artillerie als Präsident, während Offiziere des General-Stabs und aller 3 Waffengattungen Mitglieder derselben sind.

Diese Direction hat die Anschaffung und Unterhaltung sämmtlicher Waffen, Munition, Fuhrwerke und Feld-Geräthschaften zu leiten, und zugleich die Aufsicht über die Zeughäuser und übrigen Etablissements, wozu namentlich die Militär-Werkstätte gehört, in welcher alle Anschaffungen und Reparaturen durch Soldaten vorgenommen werden, welche als Gesellen vom Regiment aus dorthin commandirt sind und eine angemessene Zulage erhalten.

Jeder der drei Werkstätten (Schmiede, Wagner und Büchsenmacher) gehört ein Meister an, außerdem sind in den Magazinen und Etablissements angestellt: 1 Laborirmeister, — 2 Zeugwarte, — 1 Gehülfe, — 1 Aufseher bei den Pulver-Magazinen, — 1 Pulvermüller, — 1 Magazinsdiener, und das Ganze wird von Artillerie-Offizieren überwacht, die jährlich wechseln.

Das Artillerie-Uebungs-Comité steht ebenfalls unter dem Commandeur der Artillerie, es berathet und berichtet über die Uebungen dieser Waffe.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Fuß-Artillerie dunkelblaue Röcke mit schwarzen Kragen und Aufschlägen, rothem Vorstoß, weißen Knöpfen; dunkelblaue Pantalons, im Sommer weißleinene; dunkelblaue Spenzer; graue Mäntel; dunkelblaue Schirmmützen; Tschakos mit Garnitur von Zinn und gelb metallenen Schuppenbändern; weißes Lederwerk.

Die Mannschaft leichte Bajonett-Gewehre und Infanterie-Säbel, die Unteroffiziere nur Säbel.

Reitende Artillerie: dunkelblaue Collette mit einer Reihe weißer Knöpfe, schwarze Aufschläge und Kragen, rothem Vorstoß; dunkelblaue Pantalons mit rothen Seitenstreifen; überdieß dunkelblaue Spenzer und mit Leder besetzte Reithosen; weiße Schuppen-Epaulette; Tschako, Mäntel und Mützen wie die Fuß-Artillerie; schwarzes Lederwerk; Cartouche wie die Cavallerie-Unteroffiziere mit Messingverzierung auf dem Deckel; leichte Cavallerie-Säbel ohne Korb und eine Pistole.

Die Uniform der Offiziere ist analog jener der Mann-

schaft, nur sind Kragen und Aufschläge von Sammet; überdieß haben sie dunkelblaue Ueberröcke und außer den Schirmmützen außer Dienst auch Hüte. Die Garnitur am Tschako ist von Silber.

Als Dienstzeichen haben die Offiziere der Fuß-Artillerie Ringkragen, die der reitenden Cartouche. Jene sind mit Degen, diese mit Säbel und Pistolen bewaffnet.

Der Train ist wie die Artillerie uniformirt. Die Unteroffiziere sind wie die der reitenden Artillerie bewaffnet und ausgerüstet, die Train-Artilleristen haben Infanterie-Säbel an schwarzen Umhängkuppeln, ferner die Pistole und den Cartouche wie die reitende Artillerie.

Die Pferde-Rüstung der reitenden Artillerie ist wie die der Cavallerie, jedoch ohne Chabraquen, und der Sattelbock ist blos mit einem schwarzen, roth eingefaßten Schafspelz bedeckt.

Die Sattelpferde der Train-Artillerie haben deutsche Sättel (Teppiche darunter), mit einem Pistolenhulfter und einer Putzzeugtasche; Stangen und Trensen, die Handpferde blos Trensen; überhaupt Beschirrung nach preußischer Art.

Bei der reitenden Artillerie haben die Handpferde Nothsättel.

Uniformirung der Militär-Beamten.

Die Uniform der beim Kriegs-Ministerium angestellten Militär-Beamten ist dunkelblau mit karmoisinrothen Kragen, Aufschlägen und Vorstoß.

Die Auditore haben dunkelblaue Uniform mit hellgrünen Kragen, Aufschlägen und Vorstoß.

Die Aerzte haben ebenfalls dunkelblau mit orangefarbigen, die Quartiermeister dunkelblau mit ponçeaurothem Vorstoß,

Sämmtliche dunkelblaue Beinkleider.

Die Stickereien am Kragen und den Aufschlägen der Militär-Beamten sind nach den verschiedenen Branchen unterschieden, und nach dem Grade mehr oder minder reich.

Alle diese Angestellten tragen Hüte und Degen mit dem Offiziers-Portepee.

Stand des Truppen-Corps.

Benennung der Truppentheile.	Formiren.						Mannschaft.		Pferde (im Frd.)	
	Regimenter und Corps.	Bataillone.	Eskadrone.	Infanterie-Compagnien.	Artillerie-Compagnien.	Pionier-Compagnie.	mit der Kriegs-Reserve.	ohne die Kriegs-Reserve.	Offiziers-	Dienst-
Generalstab u. Pioniere	—	—	—	—	—	1	98	70	9	—
Infanterie, mit den 2 Brigade-Stäben .	4	8	—	40	—	—	7250	4930	50	—
Cavallerie . . .	1	—	6	—	—	—	1347	927	74	737
Artillerie mit dem Corps-Stab . . .	1	—	—	—	2½	—	768	421	11	82
Summa	6	8	6	40	2½	1	9463	6348	144	819

Hiezu kommen noch die Offiziere, Militär-Beamten und das übrige Personale des Kriegs-Ministeriums, der Garde du Corps und übrigen Militär-Branchen.

Bei einem Bundeskrieg hat das Großherzogthum Hessen zum 8. deutschen Armee-Corps des Bundesheeres als 3. Division zu stellen:

a) das gewöhnliche Contingent 1 Procent der Bevölkerung nach der Bundes-Matrikel . . .	6195	M.
b) die Ersatzmannschaft ⅙ Procent der Bevölkerung	1033	„
c) das Reserve-Contingent ⅓ „ „ „	2065	„
zusammen 1½ „ „ „	9263	M.

Dieser Stand ist auch in der gegenwärtigen Formation der Truppen vollkommen enthalten.

Folgende Tabelle liefert eine Uebersicht der Stärke der Waffengattungen und übrigen Armee-Zweige des gewöhnlichen Contingents.

Benennung der Waffengattungen und übrigen Armee-Zweige.	Stärke.										
	Personal.				Material.				Pferde.		
	Streitbare zu 1/100 d. Bevölkrg.			Nichtstreitbare.	Geschütz.		Pontons.	Fahrzeuge.	Reit-		Zug- und Pack-
	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Summa.		eingetheilte	in den Depots.			Offiziers-	Dienst-	
General-Stab des Armee-Corps	8	3	11	18	—	—	—	5	50	2	18
General-Stab der Division	12	5	17	33	—	—	—	8	84	3	31
Linien-Reiterei	29	837	866	33	—	—	—	10	124	837	26
Gendarmerie	1	18	19	—	—	—	—	—	3	18	—
Feld-Artillerie	13	419	432	46	12	6	—	105	40	68	410
Belagerungs-Artillerie	2	52	54	18	6	—	—	46	5	2	20
Brückenzug	1	18	19	29	—	—	4	10	2	4	48
Pioniere	1	42	43	2	—	—	—	1	2	—	4
Linien-Infanterie } Schützen }	148	4583	4731	192	—	—	—	30	152	4	80
Lebensmittel-Fuhrwesen	1	—	1	64	—	—	—	23	3	9	99
Feld-Bäckerei	—	—	—	15	—	—	—	1	—	—	4
Gesundheitspflege	2	—	2	74	—	—	—	8	25	2	36
Summa	218	5977	6195	514	18	6	4	247	490	949	776

Nach denselben Verhältnissen wird die Ersatzmannschaft und das Reserve-Contingent gestellt, und zwar 2401 Mann Infanterie, 443 Cavallerie, 223 Artillerie mit 8 Geschütze und 31 Pioniere und Pontoniere, zusammen 3098 Mann.

Besondere Corps und Branchen.

Garde du Corps.

Zum Dienst um die Person Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs besteht ein Garde du Corps (brav gedienter Veteranen) aus:

1 Stabsoffizier als Commandeur,
1 Rittmeister,
2 Lieutenants,
1 Oberwachtmeister,
7 Corporale,
2 Trompeter,
42 Garde du Corps,

zusammen 56 Mann.

Der gemeine Garde du Corps hat Corporals und sofort der Unteroffizier erhöheten Rang, nicht aber die Offiziere.

Das Corps, in eine Compagnie formirt, ist nicht beritten aber wie Cavallerie ausgerüstet.

Die Garde du Corps tragen dunkelblaue Röcke mit langen Schößen, rothen Kragen und Aufschläge mit silbernen Schleifen und Quästchen, rothen Vorstoß; dunkelblaue Hosen in Stulpstiefeln mit Sporen; Epaulette mit silbernem Kranz und weißen Troddeln, das Band von rothem Tuch mit silberner Bandeinfassung; Hüte mit schwarz und rothem Federbusch. Carabiner, Pallasche mit silbernem Griff; Cartouche mit weißlakirtem Lederwerk.

Die Offiziere silberne Schärpen mit carmoisin durchwirkt als Dienstzeichen und silberne Achselschnüre, sonst wie die Mannschaft.

Commandantschaften.

Das Commandement der Residenz Darmstadt, aus 1 General-Lieutenant als Gouverneur und 1 General-Major als Commandanten, 1 Platz-Major und 1 Platz-Adjutanten bestehend.

Die Garnisons-Kirche und Garnisons-Schule zu Darmstadt, unter 1 Garnisons-Prediger und Schul-Inspector mit 4 Lehrer.

Die Proviant-Anstalt in Darmstadt unter 1 Verwalter.

Die Commandantschaft in Gießen und zu Marienschloß, der Strafanstalt für Verbrecher aus dem Civilstande.

Die Militär-Strafanstalt in Babenhausen, unter 1 Stabsoffizier und 1 Hauptmann.

Die Uniform der Offiziere der Commandements ist dunkelblau mit weißen Kragen, Aufschlägen und Vorstoß; dunkelblaue Beinkleider; Hüte; Degen mit Portepee.

Gendarmerie.

Zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und der Landesgränzen besteht ein Corps Gendarmerie, welches in rein militärischer Hinsicht dem Kriegs-Ministerium, rücksichtlich seiner Dienstleistung und Verpflegung aber den Ministerien des Innern und der Justiz untergeordnet ist, und sich durch gediente Soldaten ergänzt.

Die Gendarmerie ist in den 3 Provinzen des Großherzogthums unter der Benennung: Division Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen vertheilt.

Die Divisionen zerfallen wieder in Brigaden, wornach auch die denselben vorstehenden Unteroffiziere Brigadiers heißen.

Das Corps-Commando in Darmstadt führt ein Stabsoffizier, dem 1 Lieutenant als Adjutant, 1 Quartiermeister und 1 Stabs-Fourier beigegeben sind.

Außerdem besteht die Gendarmerie aus:

1	Rittmeister 1. Kl.	als Divisionäre in den Provinzen,
1	" 2. "	
1	Oberlieutenant	
1	Lieutenant als 2. Offizier in der Provinz Oberhessen,	
3	Wachtmeister,	
10	Brigadiere,	
67	Gendarmen 1. und 2. Klasse zu Pferd,	
3	Feldwebel,	
21	Brigadiere,	
136	Gendarmen 1. und 2. Klasse zu Fuß,	
zusammen 248	Mann mit dem Stab.	

Die Uniform der Gendarmerie besteht in grünen Röcken mit langen rothen Schößen, rothen Kragen, Aufschlägen und

Schoßbesatz, auf ersteren weiße Litzen; weiße Knöpfe; grüntüchene Beinkleider; Tschako; die Fuß-Gendarmen Epaulette von rothem Tuch mit rothwollenen Kränzen und Troddeln; die reitenden auf einer Schulter weiße Achselschnüre, auf der andern ein weißes Kleeblatt. Graue Mäntel.

Die Offiziere silberne Litzen auf dem Kragen und dergleichen Achselschnüre; Hüte mit schwarz und rothem Hahnenfederbusch, auch grüne Oberröcke mit rothem Vorstoß, nach dem Schnitt der Infanterie-Offiziere.

Die berittenen Gendarmen sind mit Carabiner, Säbel und Pistolen, die Fuß-Gendarmen mit percussionirten Doppelgewehren mit Bajonett und Infanterie-Säbel bewaffnet.

Das Lederwerk ist schwarz.

Besoldung und Verpflegung der Truppen.

Gehalte der Offiziere.

Der Gehalt eines General-Lieutenants beträgt jährlich 4692 fl. und täglich 6 Pferde-Rationen.

Der Gehalt eines General-Majors 4032 fl. und täglich 5 Pferde-Rationen.

Chargen.	General-Stab und Pioniere.	Infanterie.	Cavallerie und reitd. Artillerie.	Garde du Corps.	Fuß-Artillerie.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Ein Oberst	2808	2508	2808	2808	2508
„ Oberstlieutenant	2496	2196	2496	2496	2196
„ Major	1884	1740	1884	1884	1740
„ Rittmeister oder Hauptmann 1. Kl.	1392	1272	1392	1392	1272
„ „ „ „ „ 2. „	1032	950	1032	1032	1000
„ Oberlieutenant	650	600	650	650	650
„ Lieutenant	576	500	576	576	560

Pferde-Rationen erhalten: bei dem General-Stab, der Infanterie und Artillerie die Obersten täglich 3, die übrigen Stabsoffiziere und der Commandeur der Garde du Corps 2, die

Hauptleute und Lieutenants des General-Stabs und der Train-Lieutenant 1 Ration.

Bei der Cavallerie der Oberst 4, die übrigen Stabsoffiziere 3, die Rittmeister und Lieutenants, dann die Offiziere der reitenden Artillerie 2 Rationen.

An Commandeurs- und Adjutanten-Zulagen beziehen jährlich:

a) ein Regiments-, Corps-, Divisions- und Bataillons-Commandeur . . . . . 200 fl.
b) der Regiments-Adjutant der Cavallerie . . . 180 „
c) der Adjutant des Artillerie-Corps, die Brigade- und Regiments-Adjutanten der Infanterie . . . 216 „
d) die Bataillons-Adjutanten der Infanterie . . 72 „

Die Rittmeister und Hauptleute 2. Klasse, die Oberlieutenants und Lieutenants, welche etatmäßig beritten sein müssen, erhalten monatlich 8 fl. Zulage zur Unterhaltuug eines Bedienten, da kein Soldat hiezu verwendet werden darf.

Jährliche Gehalte der Militär-Beamten.

Ein Auditeur 1. Klasse . . .	960 — 1080	oder 1200 fl.
„ „ 2. „	660 „	780 „
„ Stabs-Arzt und Stabs-Quartiermeister 1. Klasse		1200 „
„ „ „ „ 2. „		1020 „
„ Ober-Arzt, Pferd-Arzt und Quartiermeister 1. Klasse		780 „
„ „ „ „ „ 2. „		660 „
„ Unter-Arzt und Unter-Quartiermeister 1. Klasse .		540 „
„ „ „ „ 2. „ .		480 „

An Vergütung für Haltung eines Pferdes erhält der Stabs-Arzt 1. und 2. Klasse, der Pferde-Arzt 1. Klasse und die Verpflegs-Offiziere der Cavallerie jährlich 60 fl.

An Dienstalters-Zulagen erhalten: die 10 ältesten Hauptleute oder Rittmeister, und die 3 ältesten Mittel-Stabspersonen im Hauptmanns-Rang, welche wenigstens 20 Jahr als Offiziere gedient haben, jährlich 200 fl., die ältesten 16 Oberlieutenants oder Lieutenants und die 3 ältesten Mittel-Stabspersonen im Lieutenants-Rang, welche wenigstens 15 Jahre gedient haben, jährlich 100 fl. Feldzugsjahre werden doppelt gerechnet.

Tägliche Löhnung der Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten.

Chargen.	Infanterie.	Cavallerie.	reitd. Artillerie. Artiller.-Train.	Fuß-Artillerie und Pioniere.	Garde du Corps.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Ein Unter-Adjutant	48	50	—	—	—
„ Oberwachtmeister	—	35	35	—	36
„ Wachtmeister	—	25	25	—	—
„ Feldwebel	33	—	—	33	—
„ Stabs-Fourier	33	33	—	33	—
„ Stabs-Trompeter, Regiments-Tambour und Musikmeister	32	34	—	—	—
„ Fourier	21	25	25	23	—
„ Fahnenträger	28	—	—	—	—
„ Sergeant	21	—	—	23	—
„ Hautboist 1. Klasse	25	—	—	—	—
„ Trompeter 1. „	—	24	24	—	24
„ Bataillons-Tambour	18	—	—	—	—
„ Corporal	17	21	21	19	20
„ Vice-Corporal	—	—	—	12	—
„ Trompeter 2. Klasse	—	20	20	—	14
„ Hautboist 2. „	13	—	—	—	—
„ Trompeter 3. „	—	10	10	—	14
„ Gefreiter	9	11	—	—	—
„ Ober-Pionier, Ober-Kanonier u. Schmied	—	10	10	9	—
„ Gemeiner	7	9	9	8	15
„ Spielmann	8	—	—	8	—
„ Kasernewärter	14	—	—	—	—

Außerdem erhält jeder Mann vom Unter-Adjutant abwärts täglich eine Brodportion von 2 Pfund.

Die über 6 Jahre dienenden Unteroffiziere erhalten ebenfalls Dienstalters-Zulagen, dieselben betragen jährlich für diejenigen, welche das Dienstalterszeichen für 6 Dienstjahre besitzen 12 fl.
„ „ „ 12 „ „ 18 „
„ „ „ 18 „ „ 24 „
und für jene, welche das Ehrenzeichen für 25 Dienstjahre besitzen . . . . . 36 „

Die Bataillons-Tambours können nach 12jähriger tadelloser Dienstzeit als solche nach und nach eine Löhnungserhöhung bis zu 24 kr. erhalten.

Auch die Tambours und Hornisten erhalten bei guter Aufführung und ununterbrochener Dienstzeit als Spielmann im 5. Dienstjahr täglich 9 kr., im 6. — 10 kr., im 7. — 11, im 8. — 12 nnd im 9. — 13 kr.

Die Kasernewärter erhalten nach 6jähriger, zur Zufriedenheit zurückgelegter Dienstzeit in dieser Eigenschaft 16 kr., nach 12jähriger Dienstzeit 18 kr. tägliche Löhnung.

Die Unteroffiziere und Soldaten beziehen außer ihrer Löhnung und Brod noch Montirung, Quartier, Holz, Licht und werden in den Militär-Lazarethen aufgenommen, wenn sie nicht großbeurlaubt sind.

Die Montirungsstücke theilen sich in große und kleine Montirungsstücke, fast alle haben eine gewisse Tragezeit, und bestehen in übergehende und nicht übergehende.

Zu den Uebergehenden gehört: der Tschako, das Casquet, der Torniſter und Mantelsack, alle übrigen sind nicht Uebergehende oder solche, welche jeder Soldat bei seinem Zugang neu erhält.

Die bei der Beabschiedung des Mannes noch nicht ausgetragenen großen Montirungsstücke werden zum Besten der Regimentsmassen (siehe Seite 471) verkauft.

Die Unter-Adjutanten und Cadeten müssen sich ihre Montirung selbst anschaffen. Die Cadetten erhalten zu diesem Zwecke in vierteljährigen Raten 28 bis 29 fl.

Für gewöhnlich sind alle Truppen kasernirt; sämmtliche Betten sind einmännig.

Die Unter-Adjutanten, Feldwebel, Oberwachtmeister, Fahnen- und Standartenträger, Stabs-Fouriere, Regiments-Tambours, Stabs-Trompeter, Musikmeister, Hautboisten und Trompeter 1. Klasse, Kasernewärter und sämmtliche Garde du Corps sind zum Bezug von Service, (Holz in Natur und Quartiergeld für die Nichtkasernirten) berechtigt. Dieses beträgt für alle genannten jährlich 36 fl. mit Ausnahme der Hautboisten 2. Klasse und der Gemeinen der Garde du Corps, welche nur 24 fl. erhalten.

Der Holzbezug beträgt jährlich:

8 Stecken für den Wachtmeister der Garde du Corps,

6 Stecken für die Corporale der Garde du Corps und die übrigen Unteroffiziere bis zum Trompeter 1. Klasse.

4 Stecken für die Trompeter und ältere Hälfte der Gemeinen der Garde du Corps, die Hautboisten 2. Klasse, die Schwadronsschmiede und Kasernewärter,

2 Stecken für die jüngere Hälfte der Gemeinen der Garde du Corps.

Die Gefreiten und Gemeinen erhalten während der Exerzierzeit eine Exerzier-Zulage von täglich 2 kr.

Die innere Oekonomie-Verwaltung eines Regiments oder Corps ist einem aus Offizieren aller Grade zusammengesetzten Verwaltungsrathe übertragen, der unmittelbar unter dem Kriegs-Ministerium steht.

Der Präsident dieses Verwaltungs-Rathes ist der Commandeur und der nach ihm kommende höchste Offizier ist Referent; die übrigen jährlich wechselnden Mitglieder sind Beisitzer.

Für das Rechnungswesen, die Geld- und Natural-Verwaltung sind dem Verwaltungsrath die Verpflegs-Offiziere beigegeben

Die Oekonomie bei den einzelnen Compagnien und Schwadronen verwalten deren Chefs unter unmittelbarer Controlle des Verwaltungs-Rathes.

Die Verwaltungs-Räthe besorgen Alles was Verpflegung, Montirung, Kasernirung ꝛc. der Truppen betrifft mit Ausnahme der Armirung und der dahin einschlägigen Gegenstände, welche die Waffendirection besorgt.

Bei jedem Regiment und Corps besteht noch eine besondere Kasse unter dem Namen Regiments- oder Corps-Masse, von welcher manche dienstlichen gemeinnützige Ausgaben, welche in den laufenden Bedürfniß-Etat des Regiments nicht gehören, bestritten und in dringenden Fällen Unterstützungen an einzelne Soldaten und deren Angehörige gereicht werden können.

Diese Fonds bilden sich

1) aus den Löhnungsabzügen der zu scharfen und strengen Arrest verurtheilten ledigen Mannschaft vom Unter-Adjutanten abwärts;
2) aus der Differenz der Löhnung der auf bestimmte Zeit degradirten Unteroffiziere;
3) aus den Ersparnissen an den Gebühren an Holz, Oel, Kasern-Requisiten ꝛc.;
4) aus dem Erlös der zu verkaufenden alten Musikinstrumente und des Bettstrohes;
5) aus den Zinsen der ausgeliehenen Massen-Kapitalien;
6) aus dem Pachtertrag von den etwa gerichtlich adjudicirten, den Regimentsmassen verunterpfändeten Liegenschaften;
7) aus den Einnahmen, welche den Massen entweder von der obern Behörde oder vielleicht von Privaten zufließen.

Die Verwaltung der Masse wird durch den Verwaltungsrath des Regiments oder Corps geführt. Demselben steht auch für die ne Hälfe der Einnahme die Dispositionsbefugniß zu, während über die andere Hälfte der Regiments- oder Corps-Commandeur zu verfügen hat.

Gehalte des Gendarmerie-Corps.

Der Commandeur bezieht jährlich 2120 fl. und 3 Pferde Rationen, die übrigen Offiziere beziehen die Gehalte und Pferderationen wie die Cavallerie-Offiziere. Außerdem erhält der Commandeur eine jährliche Zulage von 200 fl., und der Adjutant von 100 fl.

Ein Wachtmeister erhält täglich	. . . . .	1 fl.	5 kr.
„ Feldwebel „ „	. . . . .		57 „
„ Stabs-Fourier „ „	. . . . .		56 „
„ Brigadier zu Pferd „	. . . . .		53 „
„ Brigadier zu Fuß „	. . . . .		45 „
„ Gendarm zu Pferd „	. . . . .		41 „
„ Gendarm zu Fuß „	. . . . .		33 „

dagegen müssen sie sich ihre Montirung selbst anschaffen und sind

entweder kasernirt oder erhalten auf dem Lande eine Quartiervergütung von 54 fl., wozu noch in den Städten eine Zulage bis zu 25 fl. kömmt.

Pensions-Wesen.

Jeder Offizier wird auf sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzt.

1) Nach 50 Dienstjahren mit Belassung des Charakters und des vollen Gehaltes.
2) Nach 40 Dienstjahren oder nach zurückgelegtem 70. Lebensjahr mit Belassung des Charakters und $^9/_{10}$ des Gehaltes.

Bei nachgewiesener Dienstunfähigkeit wird der Offizier auf Ansuchen in Ruhestand versetzt und behält den Charakter, sodann in den ersten 10 Jahren seit Erlangung des Offiziers-Grades $^7/_{10}$, in den zweiten 10 Jahren $^8/_{10}$ und bei späterem Austreten $^9/_{10}$ seines Gehaltes.

Ist aber der Offizier durch den aktiven Felddienst zu jedem weitern Dienst untauglich geworden, so wird er auf sein Nachsuchen zu jeder Zeit mit Beibehaltung des Charakters und des vollen Gehaltes seines Grades in den Ruhestand versetzt.

Jeder pensionirte Offizier muß sich, wenn er dazu brauchbar gefunden wird, bei der Militär-Administration oder im Civildienst anstellen oder gebrauchen lassen, erhält jedoch alsdann seinen früheren Gehalt oder den mit seiner neuen Dienstleistung verbundenen Gehalt in dem Falle, wenn derselbe größer ist, als jener.

Jeder Offizier kann durch Verfügung des Großherzogs, zu jeder Zeit pensionirt werden; er behält alsdann den Charakter des Grades, und von seinem Gehalte $^7/_{10}$ in den ersten 10 Dienstjahren, $^8/_{10}$ in den zweiten 10 Jahren und $^9/_{10}$ bei späterer, jedoch vor 50 Dienstjahren eintretender Versetzung in den Ruhestand.

Bei Berechnung der Dienstjahre kommt blos die im Offiziersgrade, nicht die in niederen Graden geleistete Dienstzeit in Anrechnung.

Bei Bestimmung der Größe der Pensionen — die Versetzung in den Ruhestand mag auf Nachsuchen oder durch Allerhöchste Verfügung erfolgt seyn; — so wie bei Bestimmung der Größe des Gehaltes im Falle einer Versetzung, wird unter dem Gehalte der Offiziere nur die Gage, nicht aber Bureau-Gelder, Commandeur-Adjutanten und Dienstesalters-Zulagen, Fourage-Rationen ꝛc. begriffen.

Die pensionirten Offiziere haben dunkelblaue Uniformen mit orangefarbigem Kragen, Aufschlägen und Vorstoß, dunkelblaue Beinkleider. Die pensionirten Offiziere der Cavallerie und die Offiziere a la suite dieser Waffengattung tragen grüne Uniform mit orangefarbigen Kragen, Aufschlägen und Vorstoß. Die Offiziere a la suite der Infanterie aber dunkelblaue Uniform w die Pensionirten; Degen oder Säbel; Hüte, die Offiziere a la suite der Cavallerie mit schwarz und rothem Hahnenfederbusch.

Die Pensionirung der Militär-Beamten geschieht nach der Civildienst-Pragmatik, welche dieselben Quoten hat, wobei aber der Felddienst nicht in Berücksichtigung kommt.

Die im Dienste untauglich gewordenen Unteroffiziere und Soldaten erhalten Pensionen aus der Kasse der Invaliden-Anstalt. Je nach der Untauglichkeit und Arbeitsunfähigkeit gibt es Ganz- und Halb-Invaliden, oder auch ständige und zeitweise.

Die volle Invaliden-Pension für die Unter-Adjutanten in 20 fl., für die Oberwachtmeister, Feldwebel und andere Militär-Personen dieses Ranges in 16 fl., für die Categorien der Sergeanten in 10 fl., der Corporale in 8 fl., der Gefreiten und Gemeinen in 6 fl. monatlich.

Außer der vollen Pension gibt es noch die halbe.

Unter der Oberleitung des Kriegs-Ministers besteht eine Wittwen- und Waisenkasse aus Beiträgen sämmtlicher Offiziere und aus besonderen Eintrittsgeldern, welche jeder Offizier bei seiner Verheirathung und seinem Eintritt in das Institut zu bezahlen hat.

Die Wittwen und Waisen eines Generals (1. Klasse) erhalten aus dieser Kasse jährlich 720 fl.

Die eines Obersten oder Oberstlieutenants (2. Klasse) 600 fl.

Die eines Majors (3. Klasse) 480 fl.

Die eines Hauptmanns oder Rittmeisters (4. Klasse) 360 fl.

Die eines Lieutenants (5. Klasse) 240 fl.

Die Eintrittsgelder betragen die Hälfte einer Jahrespension

Die jährlichen Beiträge betragen: Zur ersten Klasse jährlich 66 fl., zur zweiten Klasse 55 fl., zur dritten Klasse 44 fl., zur vierten Klasse 33 fl., zur fünften Klasse 22 fl.

Außerdem besteht eine allgemeine Wittwen- und Waisenkasse für Unteroffiziere und Soldaten, daraus erhalten die Hinterlassenen eines Unteroffiziers jährlich 24 fl., die eines Soldaten 18 fl., ferner gibt es eine besondere Wittwen- und Waisenkasse für die Unter-Adjutanten und Feldwebel aus Beiträgen derselben. Hieraus erhalten die Hinterlassenen derselben jährlich 72 fl.

Die Verwaltung dieser zwei Kassen ist einer Commission übertragen, welche aus dem jeweiligen Commandanten der Residen, und einem Kriegs-Ministerialrath, dann aus einem Rechnungs-Beamten für jede Kasse besteht.

Heirathe-Cautionen.

Dem Lieutenant ist nur in besondern Fälleu und gegen Nachweisung eines rentbaren Vermögens von 12,000 fl. oder neben der Hälfte dieses Vermögens und einer jährlichen Rente von 300 fl., das Heirathen erlaubt.

Der Oberlieutenant muß 8000 fl. oder die Hälfte und 200 fl. Renten nachweisen.

Der Hauptmann oder Rittmeistet 2. Klasse 4000 fl. oder die Hälfte und 100 fl. Renten nachweisen.

Alle höheren Grade und die Militär-Beamten bedürfen keiner Caution.

Militär-Bildungs-Anstalten, Beförderungs-System.

Die Militärschule in Darmstadt hat nicht allein den Zweck, jungen auf Beförderung dienenden Leuten die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung zu verschaffen, sondern sie soll allgemein allen fähigen Leuten, selbst den Offizieren aller Waffen Gelegenheit geben, ihre Kenntnisse zu erweitern.

Den Zutritt haben demnach sämmtliche Offiziere des General-Stabes und der Artillerie, so wie jene Offiziere der anderen Waffen, welche die Bewilligung hiezu empfingen, die Unteroffiziere und fähigen Leute der Pioniere und Artillerie und jene der andern Waffen, welche die besondere Erlaubniß hiezu erhalten hatten, dann alle Cadetten ex officio.

Der Unterricht findet von Anfang Novembers bis Ende März statt, und erstreckt sich auf Schreibkunst, deutsche und französische Sprache, Geschichte, Geographie, reine und angewandte Mathematik, Physik, Plan-, Artillerie-, Fortifikations-Zeichnen und Militärwissenschaften. Im Sommer finden blos gewöhnliche und militärische Terrain-Aufnahmen, dann Recognoscirungen statt.

Die Zuhörer haben in der Regel nur jene Vorlesungen zu besuchen, welche eine directe Beziehung auf ihre Waffe haben. Die verschiedenen Unterrichtszweige zerfallen in mehrere Klassen und sind an einen Cursus von einer gewissen Anzahl von Semestern gebunden. Am Ende eines jeden Semesters findet ein Examen statt. Unter der Oberleitung des Kriegs-Ministeriums besorgt die Militär-Schuldirection unter einem Stabs-Offizier als Präsident, nebst noch 4 Offizieren die spezielle Direction des gesammten Unterrichts.

Eine Bibliothek, eine Sammlung von Modellen und Instrumenten und ein physikalischer Apparat ist mit der Militärschule vereinigt. Außerdem besitzt jedes Regiment noch eine eigene Bibliothek aus freiwilligen Beiträgen der Offiziere.

Unteroffiziere und fähige Soldaten erhalten auch, während der Wintermonate Unterricht im Schreiben und Rechnen, in deut-

scher Sprache und deutschem Styl, dann in den Dienst- und Exerzier-Vorschriften.

Die Beförderung der Unteroffiziere hängt nach den Vorschlägen der Compagnie- oder Eskadrons-Commandanten vom Regiments-Commandeur ab. Nur bei gleicher Qualifikation wird das Dienstalter berücksichtigt.

Die erledigten Stellen der Unter-Adjutanten und Cadeten werden auf Vorschlag des Ministeriums von Se. Königl. Hoh. dem Großherzog besetzt.

Der Anstellung als Cadet geht eine Prüfung voraus. Die Cadeten können nur bis zum Corporal avanciren und tragen die allgemeinen Gradabzeichen, dabei aber feine Uniformen und silberne Litzen auf Kragen und Aufschlägen. Von Ordonnanz, Arbeits- und ähnlichen Dienstverrichtungen sind sie frei.

Die erledigten Offiziersstellen werden in der Regel durch die Cadeten oder andere vorzügliche Unteroffiziere der Regimenter, nach der Wahl Se. Königl. Hoh. des Großherzogs ersetzt.

Das Avancement der Subalternoffiziere geht bei entsprechender Befährnng nach dem Dienstalter im Grade, in jeder Waffengattung für sich.

Das Vorrücken aus der zweiten in die erste Klasse des Hauptmanns oder Rittmeisters geschieht nach dem Dienstalter durch alle Waffengattungen.

Beim Avancement vom Rittmeister oder Hauptmann zum Major, kommt nicht allein die Anciennität, sondern hauptsächlich auch die persönliche Befähigung zu diesem Grade in Erwägung.

Wenn ein Rittmeister oder Hauptmann, an welchem seiner Anciennität nach die Reihe steht, Major zu werden, aus physischen oder andern Rücksichten, eine solche Stelle in der Linie nicht zu erhalten, sondern in seiner Dienstes-Categorie zu verbleiben wünscht, so hat er davon seinem Commandeur die geeignete Eröffnung zu machen; diese geht durch das Kriegs-Ministerium an den Regenten. Eine solche freiwillige Verzichtleistung gefährdet

das dienstliche Ansehen des Offiziers nicht, sie soll vielmehr die Achtung seiner Vorgesetzten und Kameraden für ihn erhöhen.

Vom Major zum Oberstlieutenant geht die Beförderung in jeder Waffe nach dem Dienstalter.

Bei dem Avancement zum Obersten und den höhern Chargen, kommen wieder dieselben Bestimmungen wie beim Vorrücken zum Major in Anwendung.

Uebrigens ist ausgesprochen, daß diese Normen keinem Offizier ein Recht auf die nächst höhere Stelle geben, sondern jede Beförderung lediglich von dem Entschluß des Regenten abhängt.

Die Offiziere des General-Stabs avanciren mit allen übrigen und können wieder in alle übrigen Waffengattungen einrücken.

Ergänzung des Truppen-Corps, Dienstzeit, Uebungen, Remontirung.

Die Truppen ergänzen sich durch Freiwillige oder durch Aushebung der Kriegsdienstpflichtigen.

Nach Ablauf des 20. Jahres ist jeder Inländer bis zum 26. Jahre dienstpflichtig.

Von der Kriegsdienstpflicht sind nur die Standesherrn und ihre Familien, jene, welche das vorgeschriebene Maß nicht haben und die Dienstuntauglichen frei.

Ausgeschlossen sind jene, welche sich der Aufnahme im Militärstand unwürdig gemacht haben, müssen aber, wenn ihr Vermögen zureicht, einen Ersatzmann stellen.

Wer bis zum 26. Jahre noch nicht einberufen wurde, ist frei.

Eine Rekrutirungs-Commission, geleitet von 1 Hauptmann und 1 Rekrutirungsmitglied besorgt das Ergänzungsgeschäft.

Ein besonderer Regierungs-Rath unter dem präsidirenden Regierungs-Commissär und 1 Stabsoffizier entscheidet die von der Rekrutirungs-Commission nicht erledigten Reclamationen.

Ein Edict Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs bestimmt den

Bedarf an Rekruten (gewöhnlich 1500 Mann jährlich), deren Stellung vom Kriegs-Ministerium auf die Provinzen vertheilt wird.

Das Loos entscheidet über den Eintritt in den Dienst. Jährlich am 1. April erhalten die Truppen-Abtheilungen ihre Rekruten und beabschieden die ausgediente Mannschaft.

Jeder Dienstpflichtige kann sich im Militärdienst vertreten lassen, jedoch in der Regel nur, bevor seine Dienstzeit anfängt, schon eingetretene Soldaten dürfen nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubniß sich vertreten lassen.

Zu diesem Zweck besteht eine Staats-Assekuranz-Anstalt, unter der Leitung des Kriegs-Ministeriums, für die Stellvertretung im Militärdienst.

Diese Anstalt eröffnet jährlich eine Assekuranz für diejenigen, welche im laufenden Jahre an der Loosziehung der Militärpflichtigen Theil zu nehmen haben, und für den Fall, daß das Loos sie trifft, beim Militär vertreten zu werden wünschen. Alle, welche der Assekuranz beitreten, bilden eine Gesellschaft, um mittels gleicher Beiträge, für jene Militärpflichtigen Stellvertreter zu stellen, welche das Loos zur Einreihung trifft. Engagirung, Annahme und Verwendung der Einsteher geschieht lediglich durch das Kriegs-Ministerium.

Excapitulanten (bereits ausgediente Soldaten) werden vorzugsweise als Einsteher angenommen.

Die Dienstzeit für alle Waffen ist auf 6 Jahre bestimmt.

Die Soldaten der ersten 4 Dienstjahre bilden den effectiven Stand oder das gewöhnliche Bundes-Contingent, die der 2 letzten Dienstjahre die Kriegsreserve.

Während der ersten 4 Jahre oder bis zur Versetzung in die Kriegsreserve sind die Soldaten der Infanterie 12 — 17 Monate (dieß ist nach den Garnisonen verschieden) im Dienst.

Die Soldaten der Cavallerie sind in der Regel die ersten 2 Jahre ununterbrochen, die folgenden Jahre noch dreimal, jedesmal 4 Monate lang im Dienst.

Die Präsenzzeit der Soldaten der reitenden Artillerie beträgt 29—30 Monate, die der Fuß-Artillerie 18—20, die der Pioniere 21 und die der Train-Artillerie 12—13 Monate.

Bei der Cavallerie bestimmt das Loos diejenigen, welche nach einer einjährigen Einübung zur Kriegsreserve versetzt werden, so daß sämmtliche Mannschaft auch geübt ist. Nur bei der Train-Artillerie ist ein Theil der Kriegsreserve nicht eingeübt.

Die Mannschaft der Kriegsreserve wird nur für den Fall eines Kriegs einberufen. Nach Ablauf der 6 Dienstjahre erhält der Soldat seinen Abschied.

Während der angegebenen Präsenz-Zeit wird die Mannschaft mit Sorgfalt in den jeder Waffengattung eigenthümlichen Uebungen ausgebildet, und überdieß das Tirailliren, der Fecht- und Schwimm-Unterricht mit Eifer betrieben.

Für alle Zweige des tactischen und dienstlichen Unterrichts und des Felddienstes sind treffliche Vorschriften vorhanden, in denen der systematische Fortgang des Unterrichts der Mannschaft in Perioden eingetheilt und genau vorgeschrieben ist.

Alljährlich im Herbst finden Feld-Manövers statt, woran alle Waffen Theil nehmen, die Pontoniere der Pionier-Compagnie außerdem an den von Zeit zu Zeit auf dem Rhein und Main stattfindenden größern Uebungen der Pontoniere des 8. Armee-Corps.

Das ganze Truppen-Corps aber nahm an den interessanten Waffen-Uebungen des vereinigten 8. deutschen Armee-Corps im September 1840 Antheil.

Die Cavallerie und der Train remontirt sich durch Ankauf im Lande. Im Durchschnitt wird jährlich $^1/_{10}$ der Pferde ausgemustert.

Sanitäts-Wesen.

Die Militär-Sanitäts-Direction leitet das gesammte Sanitäts-Wesen, dieselbe besteht aus dem Ober-Stabs-Arzt für den ärztlichen, und einem Mitglied des Kriegs-Ministeriums für

den öconomischen und einem General oder Stabsoffizier für den polizeilichen Theil, der letztere hat den Vorsitz; in gewissen Fällen werden auch 2 Militär-Aerzte zu Rath gezogen, sie bilden alsdann mit dem Ober-Stabs-Arzt die ärztlich technische Section.

Der Ober-Stabs-Arzt überwacht als erster Arzt der Truppen den technisch ärztlichen Sanitätsdienst und die ärztliche Dienstleistung der Militär-Aerzte, sowohl in den Lazarethen als bei den Regimentern und Corps.

Zu Darmstadt, Friedberg und Worms sind Lazarethe mit eigenen Lazareth-Inspectionen, jede aus einem Stabsoffizier als Commissär, einem dirigirenden Arzt, einem Verwalter und den nöthigen angestellten Aerzten bestehend. Zur Dienstleistung werden theilweise noch die Aerzte der daselbst garnisonirenden Truppen verwendet.

Die Anzahl der Aerzte und des Veterinär-Personals in den Truppentheilen ist in dem Stand derselben angegeben.

Ein Militär-Sanitäts-Reglement bestimmt genau die Pflichten und Dienstverhältnisse der Militär-Aerzte und des Veterinär-Personals.

Justiz-Wesen.

Die Militär-Gerichtsbarkeit wird entweder in Disciplinar-Vergehen von den Militär-Vorgesetzten nach ihrer Dienstbefugniß oder unter gerichtlichen Formen von besondern Militär-Personen ausgeübt.

Nur bei Vergehen und Verbrechen der Kriegsreservisten steht die Untersuchung und Erkennung der Strafe, so lange sie nicht im Dienst sind, den Civil-Gerichten zu.

Die Militär-Gerichte bestehen aus Ober- und Untergerichten.

Die Untergerichte sind die Untersuchungs-Gerichte und die Kriegs-Gerichte.

Obergericht ist das Ober-Kriegs-Gericht.

Für jede Untersuchung eines vor die Militär-Gerichtsbarkeit gehörigen Vergehens oder Verbrechens wird ein besonderes Militär-Untersuchungs-Gericht bestellt, bestehend aus einem Auditeur als ständigem Untersuchungs-Richter und 1 oder 2 Offizieren als wechselnde Beisitzer.

Als erste erkennende Instanz für die Offiziere vom Hauptmann abwärts und für die Unteroffiziere und Soldaten besteht bei jedem Regiment und bei den übrigen Corps und der Gendarmerie gemeinschaftlich eine permanente Gerichtsstelle, unter dem Namen permanentes Kriegs-Gericht, aus einem Stabsoffizier als Präsident, 2 Hauptleuten und 2 Oberlieutenants als Beisitzer, dann aus einem Auditeur als Referenten zusammengesetzt.

Der Präsident und die Beisitzer werden von dem Commandeur des Regiments oder Corps nach einer bestimmten Reihenfolge ernannt, und wechseln alle 6 Monate.

Für Generale und Stabsoffiziere wird ein besonderes Gericht erster Instanz bestellt, welches aus dem Ober-Auditeur und 5 Generalen und Stabsoffizieren (1 Präsident und 4 Beisitzer) besteht.

Das Ober-Kriegs-Gericht revidirt die Erkenntnisse der Kriegsgerichte, es kann selbe bestätigen, abändern oder ganz aufheben, und ist daher Revisions-, Appellations- und Cassations-Instanz.

Die Revision der kriegsgerichtlichen Erkenntnisse findet jedoch nur bei Erkennung der höhern und höchsten Strafen oder bei Berufung des Angeschuldigten sowohl, als der zur Wahrung der Rechte des Staates bei den Militär-Gerichten verpflichteten Vorgesetzten statt.

Das Ober-Kriegs-Gericht ist eine aus permanenten Richtern bestehende permanente Gerichtsstelle und aus 1 General als Präsident, 2 Stabsoffizieren und 2 Rechtsgelehrten, worunter der Ober-Auditeur, als Beisitzer zusammengesetzt.

Gegen die Erkenntnisse des Ober-Kriegs-Gerichtes findet nur noch der Weg der Gnade statt.

Die Gerichte entscheiden nach Mehrheit der Stimmen, welche von unten auf gegeben werden.

Die auf Militär-Personen anwendbaren Strafen sind: Freiheits-, Ehren-, körperliche, Todes- und Vermögens-Strafen.

Zuchthaus-Strafe findet bei Soldaten nur dann statt, wenn sie länger als 4 Jahre oder als die Dienstzeit des Mannes ausgesprochen ist, außerdem wird sie in Festungs-Strafe verwandelt.

Correctionshaus-Strafen werden, außer bei Kriegsreservisten, ebenfalls in Militär-Strafen verwandelt.

Bei einem Ausmarsch des Truppen-Corps werden, für die Dauer des Feldzugs, 2 Ober-Kriegs-Gerichte gebildet, eines für das ausmarschirende Corps, das andere für die nicht ausmarschirenden Militär-Personen.

Standgerichtliches Verfahren der Kriegs-Gerichte findet nur für außerordentliche Fälle statt.

Festung, Militär-Etablissements.

Mainz, starke Bundesfestung nebst einer Citadelle am linken Rheinufer, gegenüber der Stadt, durch eine Schiffbrücke mit dieser verbunden, liegt die Festung und Stadt Kastel, beide durch Bundes-Truppen besetzt.

Die Militär-Etablissements sind bereits Seite 461 aufgeführt.

Militär-Budget.

Das Militär-Budget beläuft sich für die Finanz-Periode von 1840 — 42 jährlich auf 1,157,250 fl., ohne die Pensionen, welche für die Offiziere aus dem Staats-Fond, für die Unteroffiziere aber aus der Invaliden-Kasse bezahlt werden. Die Kosten der Gendarmerie werden aus dem Civil-Etat bestritten.

Bundes-Contingent.

Ist bereits Seite 463 angegeben.

Orden und Ehrenzeichen.

1. Der Ludwigs- oder Verdienst-Orden, an einem schwarzen Band mit karmoisinrother Einfassung, 1807 gestiftet, mit 5 Klassen: Großkreuze, Commandeure 1. und 2. Klasse und Ritter 1. und 2. Klasse.

2. Der Verdienst-Orden Philipps des Großmüthigen, 1840 gestiftet, mit 4 Klassen: Großkreuze, Comthure 1. und 2. Klasse und Ritter. Das Band ist hochroth mit blauer Einfassung.

3. Das Dienst-Ehrenzeichen für 50 Dienstjahre, 1839 gestiftet, für die Offiziere in einem goldenen, für Unteroffiziere und Soldaten in einem silbernen Kreuze, mit einer Krone darüber, bestehend.

4. Das Dienst-Ehrenzeichen für 25 Dienstjahre, 1833 gestiftet, für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, in obigem Kreuz, jedoch ohne Krone, bestehend.

Jeder mit demselben decorirte Unteroffizier erhält eine Zulage von 36 fl. jährlich.

Beide Ehrenzeichen werden an einem hellrothen Bande mit weißen Seitenstreifen getragen.

5. Das Feld-Dienstzeichen, für alle jene, welche unter hessischen Fahnen einen Feldzug mitgemacht und sich stets gut betragen haben, aus einer Medaille von Geschütz-Metall, an einem rothseidenen auf beiden Seiten weiß eingefaßten Band, bestehend.

Feldzeichen.

Weiß und Roth.

Königreich Sachsen *).

Flächeninhalt: 271°° Q.-Meilen.
Einwohnerzahl: 1,709,880.
Staatseinkünfte: (1840 — 1842) 9,625,270 fl. jährlich.
Pferdezahl: 80,900 Stücke.

Oberste Militär-Behörden.

Kriegs-Ministerium, General-Commando, General-Commando-Stab,

Das Kriegs-Ministerium ist die oberste verantwortliche Staats-Behörde für alle Militär-Angelegenheiten.

Das General-Commando der Armee gebietet über den Dienst, die Disciplin und die Ausbildung der Armee, und steht unter dem unmittelbaren Befehl Sr. Majestät des Königs, an den alle schriftlichen Vorträge erstattet, jedoch zu weiterem mündlichen Vortrag an den Kriegs-Minister abgegeben werden.

Alle übrigen Militär-Angelegenheiten (das oberste Justiz-Wesen, alle die Etats betreffende Gegenstände, Rekrutirung, Militär-Bildungs- und Erziehungs-Anstalten, Marsch-, Einquartirungs- und Servis-Angelegenheiten, Verpflegung, Ausrüstung im Frieden und zum Kriege, Casernirung, Militärhospitäler, Medicinal-Wesen, Militärbaue, Plankammer, Festungssachen, Pensions- und Gratifications-Wesen) gehören zum Ressort des Kriegs-Ministeriums, welches zum Betrieb der Geschäfte in 5 Abtheilungen zerfällt,

*) Quellen. Stamm- und Rangliste der Königl. Sächsischen Armee. Militär-Literatur-Zeitung, 1839 und 1841, Berlin, Posen und Bromberg bei E. S. Mittler. Allgemeine Militär-Zeitung, Darmstadt, bei Leske. Eigene Notizen.

denen 3 Stabsoffiziere (einschließlich des General-Intendanten, welcher die Administrativ-Geschäfte leitet) und 2 Civil-Räthe vorstehen.

Dem General-Commando ist für die Expedition der General-Commando-Stab, aus einem Stabsoffizier als Chef und zwei Offizieren verschiedener Waffengattungen als Adjutanten bestehend, beigegeben.

Bei einer Mobilmachung des Armee-Corps bildet sich aus diesen, dann aus Offizieren aller Waffen und des Ingenieur-Corps der nöthige General-Stab.

Generalität, General- und Flügel-Adjutanten, Adjutantur.

Die Generalität im activen Dienst besteht gegenwärtig aus:

5 General-Lieutenants, darunter Se. Königl. Hoh. Prinz Johann von Sachsen.

7 General-Majore.

An die Person Se. Majestät des Königs sind 5 General-Adjutanten und 1 Flügel-Adjutant attachirt.

Zwei Offiziere sind Adjutanten der königlichen Prinzen.

Jedem Brigadier der Reiterei und Infanterie ist ein Subaltern-Offizier als Brigade-Adjutant beigegeben.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Generale haben dunkelblaue Röcke, ponceaurothe Kragen und Aufschläge mit dergleichen Vorstoß und goldener Stickerei, blaue Aufschlagspatten, eine Reihe gemusterter vergoldeter Knöpfe, auch die Taschenpatten mit Stickerei; dunkelblaue Parade-Pantalons mit rothem Vorstoß. Hüte mit gemusterter goldener Tresse und Agraffe, weiße, grün unterbundene Federbüsche. Zur Parade und zur Galla silberne, grün durchwirkte und gefüllte Schärpen. Die Interims-Uniform ist dunkelblau ohne Stickerei, mit 2 Reihen Knöpfe und rothem Vorstoß, hiezu Pantalons von dunkelblauem oder bläulichgrauem Tuch mit gleichfarbigem Vorstoß und Uniforms-Hüte ohne Tressen.

Die Stickerei besteht: beim wirklichen General in einer Doppeltour auf Kragen und Aufschlägen;

beim General-Lieutenant in einer Doppeltour auf Kragen und einer einfachen auf den Aufschlägen;

beim General-Major in einer einfachen auf Kragen und Aufschlägen.

Auch haben die Generale dunkelblaue Oberröcke mit rothen Kragen, Klappen, Vorstoß und runden Aufschlägen, 2 Reihen glatter gelber Knöpfe wie an der Interims-Uniform; dunkelblaue Mützen mit rothem Vorstoß; Mäntel von dunkelblauem Tuch mit dergleichen Klappen und Knöpfen, Degen mit Portepee.

Die General- und Flügel-Adjutanten haben ebenfalls dunkelblaue Röcke mit dergleichen Kragen und Aufschlägen, rothen Vorstoß, der Kragen mit 2, die Aufschläge mit 3 in Gold gestickte Schleifen verziert, eine Reihe gelber Knöpfe; ein goldenes Achselband auf der rechten Schulter; Epaulette mit der Gradauszeichnung; Pantalons, Oberröcke, Mützen und Mäntel wie die Generalität; Hüte mit goldener Agraffe und weißen Federbüschen, Degen mit Portepee.

Die im Kriegs-Ministerium angestellten Offiziere haben dunkelblaue Röcke mit ponceaurothem Kragen, Aufschlägen und Vorstoß, den Kragen mit 2 auf jeder Seite in Gold gestickte Litzen verziert, 3 dergleichen kleine Litzen auf jeder Aufschlagspatte, 2 Reihen gelber Knöpfe, goldene Epaulette mit der Gradauszeichnung, ein goldenes Achselband auf der rechten Schulter. Pantalons, Mäntel, Oberröcke, Hüte, Mützen und Degen wie die General- und Flügel-Adjutanten.

Die Adjutanten der königlichen Prinzen haben dieselbe Uniform, jedoch Kragen und Aufschläge von der Farbe des Rockes, mit rothem Vorstoß.

Die Offiziere des General-Commando-Stabs und die Brigade-Adjutanten der Infanterie und Cavallerie sind uniformirt wie die Offiziere des Kriegs-Ministeriums, nur haben

die letzteren kein goldenes Achselband. Der Adjutant der Halb-Brigade leichter Infanterie trägt die Uniform der Schützen-Bataillone.

Der General-Intendant und der Casern-Director sind ebenfalls uniformirt wie die Offiziere des Kriegs-Ministeriums, nur haben sie weiße Knöpfe und von Silber, was bei jenen von Gold ist.

Das Reitzeug der Generale, der General- und Flügel-Adjutanten, der Offiziere des General-Commando-Stabs ist von schwarzem Leder mit gelbem Beschläg, englische Sättel, Parade-Chabraquen von rothem, Interims-Chabraquen von blauem Tuche mit goldenem Tressenbesatz, beim General-Lieutenant doppelt, beim General-Major einfach.

In den Ecken der Chabraqnen hat als Gradauszeichnung der Oberst 3, der Oberstlieutenant 2, der Major 1 Balken.

Die Brigade-Adjutanten haben zur Parade dunkelblaue Tuch-Chabraquen mit goldenem Tressenbesatz.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Alle Offiziere tragen Epaulette in Gold oder Silber, nach der Farbe der Knöpfe, die Reiterei mit Schuppen, die übrigen von Tressen mit einem metallenen Kranz umgeben, woran bei der Generalität Franzen von starken, bei den Stabsoffizieren von feinen Bouillons sind. Hauptleute und Lieutenants haben Epaulette ohne Franzen.

Die Gradauszeichnung befindet sich bei den Offizieren auf den Epauletten durch metallene Sternchen von entgegengesetzter Farbe bezeichnet. Der General, Oberst, Rittmeister oder Hauptmann hat drei, der General-Lieutenant, Oberstlieutenant und Oberlieutenant zwei, der General-Major, Major und Lieutenant ein Sternchen.

Bei den Unteroffizieren ist die Gradauszeichnung auf dem Kragen befindlich, und nach Maßgabe der Knöpfe gelb oder Gold, weiß oder Silber; und zwar hat der Wachtmeister oder Feldwebel eine Tresse unterwärts um den Kragen und drei Tressenlitzen auf

jeder Seite; der Portepee-Junker eine goldene Tresse um den Kragen und überdieß zwei Dragoner auf den Achseln von goldenen Tressen, so wie Offiziers-Säbel und Portepee; der Unter-Wachtmeister, Sergeant und Fourier eine Borde unterwärts und zwei Bordenlitzen; der Fourier überdieß noch auf dem Unterärmel dicht am Aufschlag einen Chevron in Form der Schenkel eines Winkels; der Corporal eine Borde unterwärts und eine Bordenlitze; der Gefreite zwei Bordenlitzen; der Gemeine der ausgezeichneten Klasse eine Bordenlitze; die Fouriere der Garde-Division haben dreieckige Hüte.

Das Offiziers-Portepee und die Hutcordons sind von Silber mit grüner Füllung, das Portepee der Generale und Stabsoffiziere mit starken, das der übrigen Offiziere mit feinen Bouillons. Außer Dienst tragen die Offiziere dreieckige Hüte mit goldenen oder silbernen Agraffen, bei den Infanterie-Regimentern, den Schützen-Bataillonen und der Militär-Strafanstalt mit grünen, alle übrigen Offiziere mit weißen, grün unterbundenen Federstützen; im Sommer außer, im Winter im Dienst und während der Exerzierzeit Mützen.

Infanterie *).

Die Infanterie besteht aus einer Garde-Division und 4 Linien-Regimentern in 2 Brigaden, und aus 3 leichten (Schützen-) Bataillonen in einer Halb-Brigade.

Die Brigaden werden von General-Majoren, die Halb-Brigade leichter Infanterie von einem Obersten commandirt.

Jedem Brigadier ist ein Oberlieutenant als Adjutant beigegeben.

Die Regimenter, mit Ausnahme des Leib-Infanterie-Regiments, werden nach ihren Nummern und zugleich nach ihren Chefs benannt.

Die Würde eines Chefs bekleidet:

beim Leib-Infanterie-Regiment Se. Majestät der König,

*) Den ersten Rang im Armee-Corps hat die Cavallerie, dann folgt das Ingenieur-Corps, die Artillerie und zuletzt die Infanterie.

beim 1. Linien-Infanterie-Regmt. Prinz Albrecht v. Sachsen K. H.
„ 3. „ „ „ Prinz Georg v. Sachsen K. H.

Die Garde-Division besteht aus einem Stab und 2 Compagnien.

Der Stab aus:

1 Major als Commandanten,
1 Ober-Wundarzt,
1 Wirthschafts-Secretär,
1 Compagnie-Arzt,
1 Wirthschafts-Fourier,
1 Fourier.

Die 2 Compagnien aus:

2 Hauptleuten, 1 erster, 1 zweiter Klasse,
2 Oberlieutenants,
4 Lieutenants,
2 Feldwebel,
4 Sergeanten,
2 Fouriere,
20 Corporale,
8 Gefreite,
6 Tambours,
314 Gardisten,

zusammen 370 Mann, einschließlich des Stabes.

Jedes Infanterie-Regiment besteht aus einem Stab und 3 Bataillonen, jedes zu 4 Compagnien.

Zum Stab gehört:

1 Oberst als Commandant,
3 Majore als Bataillons-Commandanten,
1 Wirthschafts-Chef (Major oder Hauptmann),
1 Auditeur,
1 Regiments-Arzt,
4 Adjutanten,
2 Bataillons-Aerzte,
1 Wirthschafts-Secretär,
1 Regiments-Secretär,
3 Portepee-Junker.
12 Compagnie-Aerzte,
3 Fahnenträger,
1 Profoß,
2 Wirthschafts-Fouriere,
6 Hautboisten, in 3 Klassen,

3 Bataillons-Tambours,
3 Büchsenmacher und Schäfter,

zusammen 68 Mann.

Zu den 12 Compagnien gehören:

12 Hauptleute, 6 erster, 6 zweiter Klasse,
12 Oberlieutenants,
16 Lieutenants,
12 Feldwebel,
24 Sergeanten,
12 Fouriere,
96 Corporale,
48 Gefreite,
24 Tambours,
24 Signalisten,
24 Zimmerleute,
1374 Gemeine,

zusammen 1678 und mit dem Stab 1746 Mann.

Jedes der 3 Schützen-Bataillone besteht aus einem Stab und 4 Compagnien.

Der Stab aus:

1 Stabsoffizier als Commandanten,
1 Hauptmann als Wirthschafts-Chef,
1 Adjutanten,
1 Bataillons-Arzt,
1 Wirthschafts-Secretär,
1 Regiments-Secretär,
1 Stabs-Signalisten,
2 Portepee-Junker,
4 Compagnie-Aerzte,
1 Wirthschafts-Fourier,
8 Waldhornisten,
1 Büchsenmacher,

zusammen 23 Mann.

Die 4 Compagnien aus:

4 Hauptleuten 1. und 2. Klasse,
6 Oberlieutenants, dabei 2 Jäger-Offiziere,
8 Lieutenants, „ 2 „ „
4 Feldwebel,
8 Sergeanten,
4 Fouriere,
16 Oberjäger,
36 Corporale,

16 Gefreite, worunter 4 der Jäger,
20 Signalisten,
8 Zimmerleute,
124 Jäger, (aus den vorzüglichsten Schützen ausgewählt, und bei den 4 Compagnien vertheilt),
448 Schützen,

zusammen 702, mit dem Stab 725 Mann.

Außerdem ist bei dem 1. Bataillon noch 1 Auditeur und 1 Profoß, dieses also 727 Mann stark.

Die Jäger in 4 Sectionen bilden das 3. Glied, oder werden auf den Flügeln gesammelt.

Die gesammte Infanterie besteht nach obigen Angaben mit den 2 Brigade-Stäben aus:

274 Offizieren,
303 Personen des Mittel- und Unter-Stabs,
8960 Unteroffizieren, Spielleuten und Soldaten,

zusammen 9537 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Mannschaft der Garde-Division hat rothe Röcke mit langen Schößen, gelben Kragen, Rabatten, Aufschlägen und Unterfutter, rothe Aufschlagspatten, weiße Knöpfe mit Kronen, Epaulette und Westen; hellblaue Tuchpantalons mit gleichfarbigem Vorstoß, hiezu Stiefel.

In den Sommermonaten weiße Leinwandpantalons mit dergleichen kurzen Kamaschen.

Mäntel von schwarzgrau melirtem Tuche mit gelben Klappen. Weiße Mützen mit rothem Stirnbande.

Bärenmützen mit weißem Behänge.

Die Offiziere haben Röcke wie die der Mannschaft, die Parade-Uniform mit 2 gestickten Litzen auf jeder Seite des Kragens und 3 kleinen auf den Aufschlagspatten. Auf den Rockschößen in Silber gestickte Granaten. Auf der rechten Schulter ein silbernes Achselband, zwei Epaulette nach den Graden. Ungarische Stiefel.

Hellblautuchene Pantalons zur Parade mit gelbem Vorstoß, für gewöhnlich mit gleichfarbiger Seitennaht.

In Galla und im Sommer im Dienst Leinwandpantalons und weiße Kamaschen wie die der Mannschaft.

Rothe Oberröcke mit gelbem Kragen, Klappen und Aufschlägen. Für gewöhnlich Hüte mit weißen Federstützen. Mäntel und Mützen wie die Mannschaft.

Die Mannschaft der Linien-Infanterie hat dunkelgrüne Röcke mit kurzen Schößen und gleichfarbigen Dragonern (Achselklappen), hellblaue Kragen und Aufschläge, rothen Vorstoß; 2 Reihen gelber Knöpfe.

Zur Unterscheidung führt das Leib-Regiment Kronen, die übrigen 3 Regimenter Nummern auf den Knöpfen und Aufschlagspatten von folgender Farbe:

Das Leib-Regiment scharlachrothe,
" 1. Linien-Regiment hellblaue,
" 2. " " weiße,
" 3. " " dunkelgrüne.

Zur Schonung des Rockes dunkelgrüne Aermelwesten mit hellblauen Kragen, ohne Aufschläge und einer Reihe Knöpfe. Hellblaue Pantalons mit gleichfarbigem Vorstoß an der Seitennaht. Tschakos mit Regimentszeichen nach der Farbe des Rockes, mit einer Einfassung von der Farbe der Aufschlagspatten, woran die Compagnie-Nummern in Messing befindlich. Graue Mäntel mit Klappen von der Regimentsfarbe. Dunkelgrüne Mützen mit Besatz von der Farbe der Aufschlagspatten.

Die Offiziere tragen Röcke wie die Mannschaft, jedoch mit langen Schößen; hellblaue Pantalons, zur Parade mit rothem Vorstoß, für gewöhnlich mit gleichfarbigem.

Ferner dunkelgrüne Oberröcke mit Kragen und Vorstoß wie die Röcke, Klappen und Aufschläge von der Farbe des Kragens. Tschakos, Mäntel und Mützen gleich denen der Mannschaft.]

Die Mannschaft der Schützen-Bataillone hat dunkelgrüne Röcke mit kurzen Schößen, schwarzen Kragen und Aufschlägen mit rothem Vorstoß, Aufschlagspatten und zwar:

beim 1. Bataillon scharlachrothe,
" 2. " lichtgrüne,
" 3. " hellblaue.

Die Dragoner aber bei allen 3 Bataillonen von schwarzem Tuche, mit rothem Vorstoß; 2 Reihen gelber Knöpfe mit der Nummer des Bataillons.

Dunkelgrüne Aermelwesten, dunkelgrautuchene Pantalons und Mäntel mit Klappen von der Bataillonsfarbe. Tschakos mit Decoration und dunkelgrünem Bataillonszeichen. Dunkelgrüne Mützen mit Vorstoß von der Bataillonsfarbe.

Die Röcke der Offiziere sind wie jene der Mannschaft, jedoch mit langen Schößen.

Ferner tragen sie dunkelgrüne Oberröcke mit schwarzsammtnem Kragen, Klappen und Aufschlägen, roth vorgestoßen, Tschakos mit goldenem Bataillonszeichen, Mäntel und Mützen wie die Mannschaft.

Dunkelgraue Pantalons, zur Parade mit rothem, für gewöhnlich mit gleichfarbigem Vorstoß.

Sämmtliche Mannschaft der Infanterie, mit Ausnahme der Jäger bei den Schützen-Bataillonen, ist mit Bajonettgewehren und Säbel, die Jäger aber mit Büchsen und Hirschfängern bewaffnet.

Sowohl die Gewehre als Büchsen sind mit Percussionsschlössern versehen.

Die Jäger führen die Zündhütchen in einem Täschchen am Leibriemen, neben der vorn getragenen Cartouche, die übrigen Infanteristen in einem steifen Ledertäschchen, welches über der Brust auf dem Patrontaschenriemen angeschnallt ist.

Ein mehrerer Vorrath befindet sich in der Patrontasche.

Alle Offiziere der Infanterie haben Säbel in stählerner Scheide.

Die Schützen und Jäger haben schwarzes, die übrige Infanterie weißes Rüstungslederwerk.

Die berittenen Offiziere der Garde-Division haben hellblaue Unterdecken (Chabraquen) zur Parade mit silbernem Tressenbesatz.

Die berittenen Offiziere der Linien-Infanterie blaue Unterdecken, zur Parade mit goldenem Tressenbesatz, für gewöhnlich mit scharlachrothem Tuchbesatz und Vorstoß, die berittenen Offiziere der Schützen-Bataillone grüne Oberdecken mit gelbem Bordenbesatz.

Cavallerie.

Die Cavallerie besteht aus einem Garde-Reiter- und zwei leichten Reiter-Regimentern und formirt eine Brigade, unter dem Commando eines General-Majors, dem ein Oberlieutenant als Adjutant beigegeben ist.

Die Würde eines Chefs begleitet:

Beim Garde-Reiter-Regiment Se. Majestät der König.
„ ersten leichten Reiter-Regiment Prinz Ernst von Sachsen Königl. Hoh.
„ zweiten leichten Reiter-Regiment Prinz Johann von Sachsen Königl. Hoh.

Das Garde-Reiter-Regiment ausgenommen sind die beiden leichten Reiter-Regimenter mit den Nummern 1 und 2 bezeichnet und führen nebenbei die Namen ihrer Chefs.

Der Stab des Garde-Reiter-Regiments besteht aus:

1 Obersten,
2 Majore,
1 Wirthschafts-Chef (Major oder Rittmeister),
1 Rittmeister 1 Klasse,
1 Regiments-Arzt,
1 Adjutant,
1 Auditeur,
1 Wirthschafts-Secretär,
1 Regiments-Secretär,
1 Roß-Arzt mit 1 Dienstpferd,
1 Stabs-Trompeter mit 1 Dienstpferd,
2 Portepee-Junker,
6 Schwadrons-Aerzte,
1 Standartenträger mit 1 Dienstpferd,
1 Profoß,
2 Wirthschafts-Fouriere,
1 Büchsenmacher,
3 Sattler,

zusammen 28 Mann, 3 Dienstpferde.

Der Stand einer Schwadron ist:

1 Rittmeister 1. oder 2. Klasse,
1 Oberlieutenant,
3 Lieutenants,

1	Wachtmeister	mit 1	Dienstpferd,
1	Unterwachtmeister	„ 1	„
1	Fourier	„ —	„
7	Corporale	„ 7	„
3	Trompeter	„ 3	„
3	Gefreite	„ 3	„
1	Schmied	„ —	„
90	Reiter	„ 90	„
112	Mann	mit 105	Dienstpferden. *)

Die 6 Schwadronen des Regiments enthalten daher:

6	Rittmeister, 3 erster 3 zweiter Klasse,		
6	Oberlieutenants,		
18	Lieutenants,		
6	Wachtmeister	mit 6	Dienstpferden,
6	Unterwachtmeister	„ 6	„
6	Fourier	„ —	„
42	Corporale	„ 42	„
18	Trompeter	„ 18	„
18	Gefreite	„ 18	„
6	Schmiede	„ —	„
540	Gemeine	„ 540	„
zusammen 672	Mann	und 630	Dienstpferde.

Das Garde-Reiter-Regiment mit dem Stab zählt daher 700 Mann mit 633 Pferden (einschließlich der vacant gehaltenen, aber ohne die Offiziers-Pferde).

Ein leichtes Reiter-Regiment hat denselben Stand, nur beim Stab keinen Rittmeister und bei jeder Schwadron um 10 Gemeine und 10 Pferde weniger, also nur 80 Gemeine und 95 Dienstpferde, wovon aber ebenfalls 12 vacant gehalten werden.

Ein leichtes Reiter-Regiment mit dem Stab enthält also 639 Mann und 573 Dienstpferde (mit den vacant gehaltenen).

Die Brigade besteht demnach einschließlich des Brigade-Stabes aus:

108	Offiziere,
66	Personen des Mittel- und Unter-Stabs,
1806	Unteroffiziere, Trompeter und Reiter,
zusammen 1980	Mann mit 1779 Dienstpferden, (einschließlich der vacant gehaltenen, aber ohne die Offiziers-Pferde.)

*) Im Frieden hat jede Schwadron des Garde- und der leichten Reiter-Regimenter nur 83 Pferde, da die übrigen vacant gehalten werden.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferderüstung: Die Mannschaft Collette von kornblumenblauem Tuche mit einer Reihe gelber Knöpfe, die des Garde-Reiter-Regiments mit einer Krone, die der beiden leichten Reiter-Regimenter mit 1 und 2 bezeichnet. Kragen, Schoßbesatz und Vorstoß sind bei allen 3 Regimentern weiß, die Aufschlagspatten aber beim Garde-Reiter-Regiment ebenfalls weiß, beim 1. leichten Reiter-Regiment ponceau roth, beim 2. leichten Regiment blau wie die Farbe des Rockes; die Gradauszeichnung der Unteroffiziere in gelben Litzen. Aermelwesten und Mützen von kornblumenblauem Tuche, erstere mit weißen Kragen, letztere mit Vorstoß von der Farbe der Aufschlagspatten. Kornblumenblaue Paradehosen mit weißem Vorstoße. Reithosen von derselben Farbe ohne Vorstoß mit schwarzem Lederbesatz. Aermelmäntel von schwarzgrauem Tuche mit einem Häng- und einem Stehkragen, auf letztern Klappen von der Farbe der Aufschlagspatten; die Collette und Oberwesten der Trompeter haben auf der Brust weiße Bordenlitzen. Bei den Stabs-Trompetern mit dergleichen gelben Besatz und Gradauszeichnung in goldenen Tressen. Die Bandrollen bei allen 3 Regimentern blau und weiß. Stiefel mit stählernen Anschraubsporen. Weißes Rüstungslederwerk. Helme von schwarzem Leder mit dem allerhöchsten Namenszuge und einer Krone in Messing, und schwarzen Raupen (die Trompeter mit rothen). Gelbe Schuppenepaulette.

Die Uniform der Offiziere ist an Farbe und Schnitt gleich jener der Mannschaft. Die Cartouche sind von geschlagenem Messingblech, vergoldeten Kasten mit Armatur in Silber, Bandoulier und Säbelkuppeln mit goldenen Tressen, blau gefüttert und vorgestoßen. Die Interimssäbelkuppel ist von schwarzlakirtem Leder.

Helmverzierungen und die Epaulette sind vergoldet, mit silbernen Sternen auf der Muschel als Gradauszeichnung. Die Paradehosen haben einen Vorstoß und einen doppelten weißen Tuch-

besatz auf jeder Seite. Die Reithosen sind ohne Besatz und mit einem blauen Vorstoß.

Hiezu einen kornblumenblauen Oberrock mit Kragen und Klappen, von der Unterscheidungsfarbe des Regiments, durchgängig mit weißem Vorstoß.

Jeder Reiter ist mit einem Säbel, einer Pistole und Carabiner bewaffnet. 10 der besten Schützen jeder Schwadron sind mit gezogenen kurzen Büchsen versehen. Sämmtliche Feuerwaffen sind perkussionirt.

Die Cavallerie hat ihre Zündhütchen in einem an dem Cartouche befindlichen Täschchen, so wie in derselben selbst.

Ungarische Sättel, darüber kornblumenblaue Chabraquen mit weißem Bordenbesatz und Vorstoß.

Artillerie.

Das Artillerie-Corps besteht aus dem Fuß-Artillerie-Regiment, der reitenden Artillerie-Brigade und der Train-Brigade.

Das Fuß-Artillerie-Regiment besteht aus einem Stab und 10 Compagnien. Der Stab aus:

1 Stabsoffizier als Commandanten,
3 Majore,
1 Stabsoffizier als Wirthschaftschef,
1 Auditeur,
1 Regiments-Arzt,
4 Adjutanten,
3 Portepee-Junker,
1 Wirthschafts-Secretär,
1 Regiments-Secretär,
1 Stabs- und
3 Brigade-Signalisten,
10 Compagnie-Aerzte,
1 Profoß,
2 Wirthschaftsfouriere,

zusammen 33 Mann.

Der Stand einer Artillerie-Compagnie ist:

1 Hauptmann 1. oder 2. Klasse,
1 Oberlieutenant,

2 Lieutenants,
1 Feldwebel,
1 Oberfeuerwerker,
3 Feuerwerker,
1 Fourier,
6 Corporale,
14 Ober-Kanoniere,
2 Signalisten,
3 Zimmerleute,
43 Kanoniere,

zusammen 78 Mann.

Die 10 Compagnien Fußartillerie bestehen aus:

10 Hauptleute, 5 erster, 5 zweiter Klasse,
10 Oberlieutenants,
20 Lieutenants,
10 Feldwebel,
10 Oberfeuerwerker,
30 Feuerwerker,
10 Fouriere,
60 Corporale,
140 Ober-Kanoniere,
20 Signalisten,
30 Zimmerleute,
430 Kanoniere,

zusammen 780 Mann.

Das Fuß-Artillerie-Regiment ist daher mit dem Stab 813 Mann stark, und in 3 Brigaden, jede von einem Major befehligt, eingetheilt.

Die reitende Artillerie-Brigade besteht aus einem Stab und zwei Compagnien:

Der Stab zählt:

1 Stabsoffizier als Commandanten,
1 Adjutant,
2 Compagnie-Aerzte,
1 Wirthschaftsfourier,
2 Sattler.

Die zwei Compagnien aus:

2 Hauptleute, 1 erster und 1 zweiter Klasse,
2 Oberlieutenants,
4 Lieutenants,
2 Wachtmeister

2 Oberfeuerwerker,
4 Feuerwerker,
2 Fouriers,
12 Corporale,
4 Trompeter,
28 Ober-Kanoniere,
2 Schmiede,
86 Kanoniere,

zusammen 157 Mann mit 138 Dienstpferden.

Die Artillerie-Train-Brigade besteht aus:

1 Hauptmann als Commandanten,
1 Lieutenant,
1 Brigade-Kassierer,
8 Unterwachtmeister,
1 Wirthschaftsfourier,
1 Fourier,
6 Corporale,
1 Schmied,
1 Sattler,
170 Trainsoldaten,

zusammen 191 Mann mit 102 Pferde.

Das Artillerie-Corps enthält mit dem Train:

61 Offiziere,
31 Personen des Mittel- und Unter-Stabs,
1069 Unteroffiziere, Spielleute und Kanoniere,

zusammen 1161 Mann mit 240 Dienstpferden (im Frieden).

Als Feldgeschütz führt die Artillerie 6- und 12Pfünder Kanonen, und 8Pfünder (Steingewicht) Haubitzen.

Zum gewöhnlichen Contingent sind 4 Batterien bestimmt, jede zu 6 Piecen, und zwar eine reitende und 2 Fußbatterien, jede von 4 Sechs-Pfünder Kanonen und 2 Haubitzen, dann eine schwere von 6 Zwölf-Pfünder Kanonen. Jede Kanone führt einen Munitionswagen, und jede Haubitze 2 Granadwagen bei sich, außerdem sind noch jeder Batterie eine Feldschmiede, ein Compagnie-, ein Requisiten- und ein Fouragewagen, der reitenden Batterie 2 Fouragewagen zugetheilt.

Die 12- und 6Pfünder Kanonen, die Haubitzen, die 6Pfünder Kugel- und Requisitenwagen, sind mit 6 Pferden, die übrigen

Fuhrwerke mit 4 Pferde bespannt. Die Piecen der Feldartillerie sind mit Perkussions-Hammerschlösser (ohne Federn) versehen, die Zündhütchen sind ohne Durchschlagbrändchen.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferderüstung: Die Mannschaft der Artillerie hat Röcke von dunkelgrünem Tuche mit kurzen Schößen, rothen Kragen, Aufschlägen und Vorstoß; 2 Reihen gelber Knöpfe; auf den Aufschlägen dunkelgrüne, roth vorgestoßene Patten. Die reitende Artillerie hat an den Röcken rothen Schoßbesatz.

Grüne Aermelwesten mit rothen Kragen; dunkelgraue Pantalons uud Mäntel (die reitende Artillerie hat auf den Pantalons einen rothen Vorstoß überdieß graue Reithosen; dann auf den Mänteln rothe Kragen und Klappen). Grüne Mützen mit rothem Vorstoß.

Tschakos mit Decoration Regiments-, Brigade- und Compagnie-Unterscheidungszeichen. Die Tschakos der Unteroffiziere haben goldenen Tressenbesatz, jene der reitenden Artillerie Schuppen an den Bataillenbändern.

Gelbes Rüstungslederwerk.

Die Offiziere der Fußartillerie tragen dunkelgrüne Röcke mit langen Schößen, auf diesen goldgestickte Granaden, die Offiziere der reitenden Artillerie Collette, die Schößen mit rothem Tuchbesatz und ohne Granaden. Rothe Kragen, Vorstoß und Aufschläge mit dunkelgrünen rothvorgestoßenen Aufschlagspatten, 2 Reihen gelber Knöpfe. Dunkelgraue Pantalons, zur Parade mit rothem Vorstoß. Die Offiziere der reitenden Artillerie haben Paradehosen mit rothem Besatz wie die Reiterei, dann Reithosen ohne Besatz; überdieß Cartouche, Bandouliere und Säbelkuppeln, ebenfalls wie die Reiterei, aber roth gefüttert; Stiefel mit weißen Anschraubsporen. Tschakos mit Decoration.

Grüne Oberröcke mit rothen Klappen, Kragen, Aufschlägen und Vorstoß; graue Mäntel mit rothen Klappen; grüne Mützen mit rothem Besatz, Säbel.

Die Fußartillerie führt im Felde nur Säbel, die reitende ist bewaffnet mit Reitersäbeln und Pistolen. Ihre Pferdeequipagenstücke sind wie beim Garde-Reiter-Regiment; die Chabraquen aber grün mit gelbem Bordenbesatz.

Die Artillerie-Train-Brigade hat kornblumenblaue Collette, Kragen, Aufschläge und Schoßbesatz von schwarzem Tuche (die Offiziere von schwarzem Sammet), kornblumenblaue Patten roth vorgestoßen, weiße Knöpfe; kornblumenblaue Hosen, zur Parade mit rothem Vorstoß, bei den Offizieren mit 2 rothen Tuchstreifen; blaue Reithosen mit Lederbesatz. Stiefel mit weißen Sporn.

Graue Mäntel mit schwarzen Klappen und Stehkragen. Blaue Mützen mit rothem Vorstoß.

Die Offiziere tragen außerdem kornblumenblaue Oberröcke mit schwarzsammetnem Kragen, Aufschlägen und Klappen, roth vorgestoßen.

Patrontaschen, Bandouliere und Säbelkuppeln wie die Reiterei, nur in Silber und roth gefüttert. Tschakos wie die Artillerie. Säbel.

Die Pferdeequipage wie die Reiterei.

Ingenieur-Corps mit Sappeur- und Pontonier-Compagnie.

Das Ingenieur-Corps besteht aus:

1 Stabsoffizier als Commandanten,
4 Hauptleute,
4 Oberlieutenants,
8 Lieutenants,
4 Portepee-Junker,
1 Compagnie-Arzt,
1 Wirthschaftsfourier,

23 Mann.

Bei der Sappeur- und Pontonier-Compagnie sind von den Offizieren stets ein Hauptmann, 2 Oberlieutenants und

2 Lieutenants zur Dienstleistung commandirt. Außerdem besteht diese Compagnie aus:

1 Sappeur-Sergeanten,
1 Pontonier-Sergeanten,
1 Fourier,
11 Sappeur-Corporale,
4 Pontonier-Corporale,
14 Ober-Sappeure,
4 Ober-Pontoniere,
3 Signalisten,
48 Sappeure,
36 Pontoniere,

zusammen 123 Mann, und mit dem Ingenieur-Corps 146 Mann.

Dem Ingenieur-Corps-Commandanten ist gegenwärtig die Direction der Plankammer und des Militär-Oberbauamts übertragen.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Ingenieuroffiziere haben dunkelgrüne Röcke mit langen Schößen (auf diesen Kronen), ponceaurothe Kragen, Aufschläge und Vorstoß, zwei Reihen glatter weißer Knöpfe, grünes Unterfutter. Schwarzgraue Pantalons zur Parade mit rothem, für gewöhnlich mit gleichfarbigem Vorstoß; Stiefel mit Anschraubsporen. Grüne Oberröcke wie die Artillerieoffiziere aber mit weißen Knöpfen. Weiße Epaulette mit vergoldeten Sternchen als Gradauszeichnung. Hüte mit weißen Federstützen. Säbel.

Grautuchene Mäntel mit rothen Klappen; grüne Mützen mit rothem Tuchstreifen.

Die Portepee-Junker haben dieselbe Uniform, jedoch statt der Epaulette Dragoner von silbernen Tressen und grüne Federbüsche.

Die Sappeure und Pontoniere haben Röcke von derselben Farbe wie die Offiziere, aber mit kurzen Schößen, auf diesen erstere Spaten und Hacke kreuzweis gelegt, letztere Anker, die Signalisten ein Horn, alles von Zinn, die Dragoner von der Farbe des Rockes, die Distinctionszeichen in silbernen Tressen.

Grüntuchene Aermelwesten mit rothem Kragen. Graue Panta-

lons und Mäntel mit rothen Klappen, grüne Mützen mit rothem Besatz, Stiefel. Tschakos mit Decoration. Gelbes Rüstungsleder-werk, zur Bewaffnung kurze Gewehre mit Bajonett, Säbel.

Die berittenen Offiziere englische Sättel mit grünen Unterdecken (Chabraquen), zur Parade mit silbernem Tressenbesatz, für gewöhnlich mit rothem Tuchbesatz.

Hauptzeughaus nebst Laboratorium, Pulvermühlen, Commissariat und Handwerker-Compagnie.

Ein Stabsoffizier als Zeughauptmann besorgt die Oberleitung dieser Branchen, außerdem besteht das Personale des Hauptzeughauses aus:

3 Oberzeugwarte (Stabsoffiziere und Hauptleute),
5 Artillerie-Zeugdiener,
1 Pulver-Magazinsaufseher (Oberfeuerwerker),
8 Unteraufseher,
2 Wagenbauer,
1 Spritzenaufseher,
2 Thorwärter,
1 Stückgießer,
1 Bohrwerksschlosser,
1 Bohrwerksmüller,
22 Handwerksmeister, wovon 8 bei der Handwerker-Compagnie commandirt sind,

zusammen 48 Mann.

In den Werkstätten des Haupzeughauses wird das Artillerie- und allgemeine Armee-Material gefertiget.

Die Gewehre und blanken Waffen werden hier untersucht, ausgebessert und abgeändert.

Die neuen Anschaffungen dieser Gegenstände werden aus der sächsischen Gewehrfabrik oder auswärtigen Waffenfabriken bezogen.

Dem Zeughauptmann ist auch die Handwerker-Compagnie untergeordnet. Dieselbe besteht aus:

8 Oberälteste (vom Hauptzeughaus dahin commandirt,) als:
1 Schmiedemeister, — 1 Wagnermeister, — 1 Schlosser-

meister, — 1 Sattlermeister, — 1 Büchsenmachermeister, — 1 Büchsenschäftermeister, — 1 Tischlermeister, — 1 Drechslermeister, —

3 Oberhandwerker, als: 2 Schmiede, — 1 Wagner; —

59 Handwerker-Soldaten, nämlich: 28 Schmiede, — 7 Wagner, — 4 Schlosser, — 13 Sattler, — 2 Büchsenmacher, — 2 Büchsenschäfter, — 2 Tischler, — 1 Drechsler, zusammen 70 Mann.

Beim Laboratorium und den Pulvermühlen sind angestellt:

1 Oberfeuerwerksmeister (Stabsoffizier),

1 Feuerwerksmeister (Lieutenant),

1 Unteraufseher der Pulvermühlen (Oberfeuerwerker), ferner: 1 Pulvermacher, — 1 Zeugarbeiter, — 1 Körnknecht, — 4 Pulverarbeiter, zusammen 10 Mann.

Beim Commissariat sind 1 Zeugdiener und 2 Wagenbauer beschäftigt.

Die Offiziere dieser Branchen werden aus der Artillerie besetzt; deren Uniform sie auch tragen, mit dem einzigen Unterschiede, daß sie statt der Tschakos und Säbel, Hüte mit Federstützen und Degen haben.

Der Feuerwerksmeister, Pulvermüller, Unterinspector und der Zeugdiener tragen dieselbe Uniform, jedoch ohne Epaulette.

Die Mannschaft der Handwerker-Compagnie ist wie die der Fuß-Artillerie uniformirt, hat jedoch dunkelgrüne Kragen, Aufschläge und Aufschlagspatten mit rothem Vorstoß.

Gouvernements und Commandantschaften.

Das Gouvernement zu Dresden besteht aus einem Gouverneur, gegenwärtig ein General-Lieutenant, dann einem Hauptmann als Platz-Adjutant und einem Stadt-Wachtmeister. Ein Platz-Major wird von der Garnison commandirt.

Die Commandantschaft der Festung Königstein be-

steht aus einem General-Lieutenant als Commandanten, einem Platz-Adjutanten, einem Auditeur, einem Garnisons-Arzt und einem Festungs-Wachtmeister.

Eine vierteljährig wechselnde Compagnie der Linien-Infanterie bildet jetzt die Besatzung statt der nun aufgelösten Garnisons-Division, deren Offiziere und Mannschaft den Linien-Infanterie-Regimentern zugetheilt wurde.

Zur Bedienung der Festungs-Artillerie sind vom Fuß-Artillerie-Regiment zwei Offiziere mit der nöthigen Mannschaft commandirt.

Außerdem ist zu den entsprechenden Dienstleistungen ein Hauptmann vom Ingenieur-Corps ebenfalls dahin commandirt.

Das Uebrige zur Festung Königstein gehörige Personal besteht aus: 1 Festungsbau-Schreiber und Proviant-Verwalter, — 1 Garnisons-Prediger, — 1 Garnisons-Cantor und Schullehrer, — 1 Bauschreiber-Assistent, — 1 Magazinmesser, — 1 Feueressenkehrer, — 1 Profoß, — 1 Brunnen- und Kranichtmeister, — 11 Handwerker, — 2 Schlagzieher, — 1 Polizeidiener. —

Die Offiziere dieser Branchen tragen dunkelblaue Röcke mit carmoisinrothen Kragen, Aufschlägen und Vorstoß, 2 Reihen weißer Knöpfe. Auf jeder Seite des Kragens sind 2, auf jeder Aufschlagspatte 3 in Silber gestickte Litzen. Ein silbernes Achselband auf der rechten Schulter, Epaulette mit der Gradauszeichnung. Hüte mit silberner Agraffe und weißem Federstutz. Dunkelblaue Pantalons, zur Parade mit rothem Vorstoß. Dunkelblaue Oberröcke mit carmoisinrothem Kragen, Klappen und Vorstoß und runde Aufschläge, 2 Reihen weißer Knöpfe; Stiefel mit Sporen.

Dunkelblaue Mäntel und Mützen mit carmoisinrothem Vorstoß. Degen. Die Wachtmeister haben dieselbe Uniform, aber weder Epaulette noch Achselbänder.

Militär-Strafanstat.

Die Militär-Strafanstalt befindet sich in Dresden und bewahrt Militär-Verbrecher, welchen nach dem Gesetze die Deten-

tion in dieser Anstalt als Strafe zuerkannt wurde. Die Sträflinge werden mit angestrengter Arbeit auch außerhalb der Anstalt beschäftigt. Die schweren Verbrecher werden im Gebäude selbst verschlossen.

Bei dieser Anstalt sind zur Aufsicht und Administration angestellt: 1 Hauptmann als Commandant, 1 Wirthschafts-Secretär, 1 Feldwebel, 2 Sergeanten. Die überdieß nach Bedarf nöthigen Lieutenants und Corporale werden aus den Regimentern commandirt. Dieses Personale ist uniformirt und bewaffnet wie die Infanterie.

Gendarmerie.

Für den Sicherheitsdienst besteht eine Gendarmerie, die zwar militärisch organisirt ist und sich durch gediente Unteroffiziere und Soldaten ergänzt, sonst aber in keiner Verbindung mit dem Armee-Corps steht.

Die Feld-Gendarmevie wird erst bei einer Mobilmachung organisirt und dann von der Cavallerie die nöthigen Offiziere und Mannschaften dazu abgegeben.

Uniformirung der Militär-Beamten.

Die Uniform des ärztlichen Personals besteht in lichtblauen Röcken mit schwarzsammetnen Kragen und Aufschlägen, letztere mit lichtblauen Aufschlagspatten oder bei den Truppen-Abtheilungen von der Unterscheidungsfarbe, (auf selben 3 kleine in Silber gestickte Litzen), 2 Reihen weißer Knöpfe; Pantalons von schwarzgrauem Tuch, zur Parade mit rothem Vorstoß.

Die Rangbezeichnung ist auf dem Kragen in Silber gestickt, und besteht für den General- und Ober-Stabs-Arzt in einer schmalen Einfassung, außerdem bei ersterem in 2, bei letzterem in 1 Litze. Der Regiments-Arzt hat 3, der Bataillons-Arzt 1. Klasse und Stabs-Arzt 2, der Bataillons-Arzt 2. Klasse und der Ober-Arzt 1 silbergestickte Litze, aber keine Einfassung.

Diese Aerzte haben Hüte mit weißen Federstützen, Degen und Offiziers-Portepee.

Die Compagnie- und Unter-Aerzte haben Aufschläge von der

Farbe des Rockes, und schwarzsammetne Kragen ohne weitere Auszeichnung; Hüte ohne Cordons, Degen ohne Portepee.

Die Auditeure haben dunkelblaue Röcke mit dergleichen Kragen und Aufschlägen mit rothem Vorstoß und 2 Reihen gelber Knöpfe, Aufschlagspatten nach der Unterscheidungsfarbe der Truppen-Abtheilungen; dunkelblaue Pantalons, zur Parade mit rothem Vorstoß.

Die Rangbezeichnung ist auf dem Kragen in Gold gestickt, und besteht für die Auditeure erster Klasse in 3, für die zweiter Klasse in 2 und für die Auditeure dritter Klasse in 1 Litze; Hüte mit Federstutz; Degen mit Offiziers-Portepee.

Die Wirthschafts- und Regiments-Secretäre haben dunkelblaue Röcke mit dergleichen Kragen, Aufschlägen mit farbigen Patten, rothem Vorstoß und 2 Reihen gelber Knöpfe mit der Regimentsbezeichnung auf denselben. Die Patten sind roth und wo sie selbst roth sind, dunkelblau passepoillirt. Hüte und Degen wie die Compagnie-Aerzte.

Stand des Truppen-Corps.

Benennung der Truppentheile.	Formiren.							Etatsmäßiger Stand im Frieden.	
	Regimenter.	Bataillone.	Inft.-Compagn.	Eskadrons.	Artillerie-Brigaden.	Artillerie-Compagn.	Lehn. Compagn.	Mann.	Dienstpferde.
Infanterie: die Brigade-Stäbe .	—	—	—	—	—	—	—	6	—
" Garde-Division .	—	—	2	—	—	—	—	370	—
" Linien-Infanterie .	4	12	48	—	—	—	—	6984	—
" Leichte Infanterie .	—	3	12	—	—	—	—	2177	—
Reiterei mit dem Brigade-Stab .	3	—	—	18	—	—	—	1980	1779
Artillerie: Fuß-Artillerie . .	1	—	—	—	3	10	—	813	—
" reitende Artillerie .	—	—	—	—	1	2	—	157	138
" Train-Brigade . .	—	—	—	—	1	—	—	191	102
Ingenieur-Corps, Sappeure und Pontoniere	—	—	—	—	—	—	1	146	—
Haupt-Zeughaus, Handwerker-Compagnie	—	—	—	—	—	—	1	131	—
Summa	8	15	62	18	5	12	2	12955	2019

Hiezu kommen noch die anderweitig angestellten Generale, die Königl. General- und Flügel-Adjutanten, die Offiziere des General-Commando-Stabs, die Offiziere, Beamten und das übrige Personal des Kriegs-Ministeriums, der Gouvernements und Commandantschaften, der Militär-Bildungs-Anstalt, des Ober-Kriegsgerichts, der Casern-Direction, der Medicinal-Direction, des Hospitals zu Dresden, der Militär-Vorraths- und der Militär-Strafanstalt.

Für den Fall eines Bundeskrieges hat das Königreich Sachsen, die 1. Division zum 9. Armee-Corps des Bundesheeres zu stellen, und zwar:

a)	als gewöhnliches Contingent $^1/_{100}$ der Bevölkerung nach der Bundes-Matrikel	12000 M.
b)	an erster Ersatzmannschaft $^1/_6$ der Bevölkerung .	2000 „
c)	als Reserve-Contingent $^1/_3$ „ „ .	4000 „
	$1^1/_2$ Procent . . .	18000 M.

Das gewöhnliche Contingent wird nach der Schluß-Acte über die innere Organisation des 9. deutschen Armee-Corps gestellt durch:

11	Mann	—	Pferde	im General-Stab des Armee-Corps,
7	„	—	„	im General-Stab der 1. Division,
7300	„	—	„	Linien-Infanterie,
1984	„	—	„	leichte Infanterie und Jäger,
120	„	—	„	Sappeure und Pontoniere mit einem Brückenzug,
864	„	—	„	Artillerie mit 24 Geschütze,
1671	„	1671	„	Cavallerie } 1714 M., 1714 Pf.
43	„	43	„	Feld-Gendarmerie }
12000	„	1714	„	Ohne die Nichtstreitbaren u. den Train.

Die Ersatzmannschaft und das Reserve-Contingent hat nach denselben Verhältnissen zu bestehen, aus: 4651 Mann Infanterie, 857 Cavallerie, 432 Artillerie mit 12 Geschütze und 60 Pioniere und Pontoniere, zusammen aus 6000 Mann.

Besoldung und Verpflegung der Truppen.

Gehalte der Offiziere.

Der commandirende General und der Kriegs-Minister beziehen jährlich 5000 Thaler *) Gehalt.

Die übrigen General-Lieutenants und die General-Majore als Brigadiers, jeder 3500 Thaler, dann der commandirende General täglich 8, die übrigen Generale 6 Pferde-Rationen.

Der jährliche Gehalt eines Obersten beträgt 2500 Thaler.

Für die Charge des Oberstlieutenants besteht kein besonderer Gehalt, dagegen erhalten die 5 ältesten Bataillons-Commandanten, die 3 ältesten Divisions-Commandanten der Cavallerie, und der älteste Brigade-Commandant der Artillerie eine jährliche Zulage von 300 Thaler.

Die jährlichen Gehalte der übrigen Offiziere sind, wie folgt, bestimmt.

Chargen.	Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie.	Ingenieur-Corps.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Ein Major	1200	1500	1300	1500
„ Adjutant	420	420	444	—**
„ Hauptmann oder Rittmeister 1. Kl. .	1000	1200	1100	1200
„ „ „ „ 2. „ .	500	600	600	—
„ Oberlieutenant	288	324	312	480
„ Lieutenant	240	276	276	360

*) Der Thaler zu 1 fl. 48 kr. rhein., in 24 gGr., à 4½ kr., der Groschen zu 12 Pfennige.

Seit der Verfasser diese Mittheilungen über die Besoldungen der Königl. Sächsischen Armee erhielt, ist dieses Königreich der norddeutschen Münz-Convention beigetreten, und damit wurde eine neue Münz-Eintheilung eingeführt. Gegenwärtig gilt nämlich der sächsische Thaler (gleich dem preußischen) nur 1 fl. 45 kr. rhein. und ist in 30 Neugroschen zu 10 Pfennige eingetheilt.

Alle frühern Bezüge werden aber nach ihrem früheren Werth, in neuer Münze bezahlt, wer z. B. früher 100 Thaler der alten Münze bezog, erhält nun 102 Thaler, 23 Neugroschen und 3½ Pfennige der neuen.

**) Der diese Function versehende Offizier bezieht jährlich 96 Thaler Zulage.

An Pferde-Rationen erhalten täglich:

Ein Oberst und Regiments-Commandant der	Infanterie	3 Rationen,
„ „ „ „ „ „	Cavallerie	4 „
Die übrigen Stabsoffiziere der	Infanterie je . .	2 „
„ „ „ „	Cavallerie je . .	3 „
Jeder Reiter-Offizier		2 „
„ Adjutant der Truppen zu Fuß . . .		2 „

Jährliche Gehalte der Militär-Beamten.

Ein General-Auditeur		2100 Thlr.
„ Regiments-Arzt		800 „
„ Bataillons-Arzt 1. Klasse		360 „
„ „ 2. „		240 „
„ Auditeur 1. Klasse		800 „
„ „ 2. „		550 „
„ „ 3. „		400 „

Das Quartiergeld beträgt monatlich:

Für einen Obersten	8 Thlr.	— gGr.
„ „ Major	5 „	— „
„ „ Hauptmann, Regiments-Arzt und Auditeur 1. Klasse	4 „	— „
„ „ Oberlieutenant, Lieutenant, Bataillons-Arzt und Auditeur 2. Klasse . .	2 „	12 „

Außerdem beträgt die Ortszulage in Dresden für den Oberlieutenant und Lieutenant, dann für den Bataillons-Arzt und Auditeur 2. Klasse monatlich 18 Gr. 9 Pf.

Monatliche Löhnung der Unteroffiziere und Soldaten.

Infanterie-Garde-Division.

Ein Feldwebel	10 Thlr.	12 gGr.	
„ Sergeant	5 „	12 „	
„ Wirthschafts-Fourier	7 „	8 „	
„ Fourier	5 „	16 „	
„ Corporal	4 „	12 „	
„ Gefreiter	3 „	— „	
„ Tambour	2 „	12 „	
„ Gardist	2 „	12 „	
„ Ober-Arzt	12 „	— „	
„ Wirthschafts-Secretär	14 „	4 „	
„ Compagnie-Arzt	10 „	— „	

Linien- und Leichte Infanterie.

Ein	Feldwebel	9	Thlr.	12	gGr.
„	Sergeant	4	„	12	„
„	Fahnenträger	4	„	12	„
„	Musik-Director oder Stabs-Signalist	6	„	12	„
„	Waldhornist	5	„	12	„
„	Hautboist 1. Klasse	5	„	—	„
„	„ 2. „	3	„	—	„
„	„ 3. „	2	„	12	„
„	Wirthschafts-Fourier	6	„	12	„
„	Fourier	5	„	4	„
„	Profoß	4	„	12	„
„	Oberjäger	4	„	—	„
„	Corporal	3	„	12	„
„	Gefreiter der Jäger	3	„	—	„
„	„ „ Infanterie oder Schützen	2	„	12	„
„	Signalist	2	„	12	„
„	Jäger	2	„	12	„
„	Zimmermann, Tambour, Gemeiner od. Schütz	2	„	—	„
„	Stabs-Secretär	10	„	—	„
„	Wirthschafts-Secretär	18	„	8	„
„	Compagnie-Arzt	10	„	—	„
„	Büchsenmacher	5	„	12	„

Cavallerie.

Ein	Wachtmeister	10	„	4	„
„	Unterwachtmeister und Standartträger	5	„	8	„
„	Stabs-Trompeter	7	„	20	„
„	Wirthschafts-Fourier	7	„	—	„
„	Fourier	5	„	8	„
„	Profoß	4	„	12	„
„	Corporal	4	„	20	„
„	Trompeter	4	„	20	„
„	Gefreiter	3	„	12	„
„	Gemeiner	2	„	12	„
„	Stabs-Secretär	10	„	—	„
„	Wirthschafts-Secretär	18	„	8	„
„	Compagnie-Arzt	10	„	—	„
„	Pferde-Arzt	6	„	20	„
„	Büchsenmacher	6	„	—	„
„	Sattler	5	„	—	„
„	Schmied	4	„	—	„

Artillerie:

"	Feldwebel	12	Thlr.	— gGr.	— Pf.
"	Oberfeuerwerker	9	"	— "	— "
"	Feuerwerker	7	"	12 "	— "
"	Stabs-Signalist	7	"	— "	— "
"	Brigade-Signalist	6	"	— "	— "
"	Wirthschafts-Fourier	9	"	12 "	— "
"	Fourier	7	"	20 "	— "
"	Profoß	4	"	12 "	— "
"	Corporal	6	"	12 "	— "
"	Ober-Kanonier der reitenden Artillerie	3	"	15 "	4 "
"	" " " Fuß-Artillerie	3	"	3 "	4 "
"	Unter-Kanonier der reitenden Artillerie	2	"	20 "	2 "
"	" " " Fuß-Artillerie	2	"	8 "	2 "
"	Wirthschafts-Secretär	20	"	8 "	— "
"	Stabs-Secretär	12	"	— "	— "
"	Compagnie-Arzt	10	"	— "	— "
"	Sattler	5	"	— "	— "
"	Schmied	5	"	21 "	— "

Artillerie-Train-Brigade.

"	Unterwachtmeister	7	Thlr.	— gGr.
"	Wirthschafts-Fourier	9	"	12 "
"	Fourier	7	"	20 "
"	Corporal	5	"	— "
"	Trainsoldat	2	"	12 "
"	Sattler	5	"	— "
"	Schmied	4	"	— "

Der älteste Unterwachtmeister erhält monatlich 2 Thaler Alters-Zulage.

Sappeur- und Pontonier-Compagnie.

Ein	Sergeant	9	Thlr.	— gGr.
"	Wirthschafts-Fourier	9	"	12 "
"	Fourier	7	"	20 "
"	Corporal	6	"	12 "
"	Ober-Sappeur	4	"	8 "
"	Signalist	2	"	12 "
"	Unter-Sappeur und Pontonier	3	"	12 "
"	Compagnie-Arzt	10	"	— "

Der älteste Sergeant erhält monatlich 2 Thlr. Alters-Zulage.

Außerdem beträgt das Brodgeld für jede der oben genannten Chargen monatlich 22 gGr. 8 Pf.

Für die Bekleidung der Mannschaft ist ein Raten-System eingeführt.

Das Quartiergeld für jene Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht in Kasernen wohnen, beträgt monatlich:

Für einen Wirthschafts- oder Regiments-Secretär, Portepee-Junker, Pferde-Arzt, Stabs-Trompeter, Premier-Hautboist, Compagnie-Arzt, Standarten- oder Fahnenträger, Wachtmeister, Feldwebel, Fourier, Stabs-Signalisten, Brigade-Signalisten, Oberfeuerwerker u. Profoß	3 Thlr.	—	Gr.
Für einen Sergeanten, Unterwachtmeister, Feuerwerker, Corporal, Trompeter, Hautboisten, Signalisten, Tambour und Gemeinen	1 „	—	„
Für einen Büchsenmacher	2 „	—	„
„ „ Sattler und Schmied	1 „	20	„
„ eine Soldatenfrau	1 „	—	„

Pensions-Wesen.

Jeder Offizier oder im Offiziers-Rang stehende Militär-Arzt erhält Anspruch auf Entlassung mit Pension*):

a) nach einer 40jährigen wirklichen Dienstzeit;

b) bei erwiesener, ohne eigenes Verschulden überkommenen Dienstunfähigkeit, nach einer Dienstzeit von 10 Jahren.

Die Pension wird folgendermaßen bestimmt:

Für die, welche 700 Thaler und weniger Gehalt beziehen:

9/24	des Gehaltes vom erfüllten	10.	bis mit erfülltem	15.	Dienstjahr.		
10/24	„ „ „ begonnenen	16.	„ „	„	20.	„	
12/24	„ „ „ „	21.	„ „	„	25.	„	
14/24	„ „ „ „	26.	„ „	„	30.	„	
16/24	„ „ „ „	31.	„ „	„	35.	„	
18/24	„ „ „ „	36.	„ „	„	40.	„	
20/24	„ „ „ „	41.	„ „	„	45.	„	
22/24	„ „ „ „	46.	„ „	„	50.	„	
24/24	bei mehr als 50 Dienstjahren.						

*) Auf die Militär-Justiz- und Administrativ-Beamten wurde das Civil-Staatsdiener-Gesetz vom Jahre 1835 für anwendbar erklärt.

Bei denen, die mehr als 700 Thlr. Einkommen beziehen, findet folgende Norm statt.

$^{8}/_{24}$ des Gehaltes vom erfüllten 10. bis mit erfülltem 15. Dienstjahr.
$^{9}/_{24}$ „ „ „ begonnenen 16. „ „ „ 20. „
$^{10}/_{24}$ „ „ „ „ 21. „ „ „ 25. „
$^{12}/_{24}$ „ „ „ „ 26. „ „ „ 30. „
$^{14}/_{24}$ „ „ „ „ 31. „ „ „ 35. „
$^{16}/_{24}$ „ „ „ „ 36. „ „ „ 40. „
$^{18}/_{24}$ „ „ „ „ 41. „ „ „ 45. „
$^{21}/_{24}$ „ „ „ „ 46. „ „ „ 50. „
$^{24}/_{24}$ bei mehr als 50 Dienstjahren.

Der höchste Satz einer Pension darf 3000 Thaler niemals übersteigen. Wer unmittelbar im Dienste oder in unmittelbarer Folge desselben erblindet, einen Arm, einen Fuß, eine Hand oder die Sprache verliert, bezieht ohne Rücksicht auf Dienstzeit, seinen vollen Gehalt als Pension.

Wer aber davon noch auf eine andere Wese verwendbar ist, ist zu anderweitiger Anstellung im Staatsdienste verbunden. Wenn der Gehalt der Pension nicht gleich kömmt, so wird das Fehlende vom Pensions-Fonde darauf gelegt.

Bei großer Dürftigkeit kann in einzelnen Fällen die Pension erhöht werden, doch nie mehr als $^{2}/_{24}$ des Gehaltes. Bei schwerer, vor dem Feinde erhaltener Verwundung, wenn der Offizier zu den gewöhnlichen Lebensverrichtungen fremder Hülfe bedarf, kann eine Erhöhung der Pension stattfinden, durch welche jedoch der Betrag der Pension nie über $^{3}/_{4}$ des Gehaltes ansteigen darf, und dieß wird von Sr. Majestät dem Könige bestimmt. In obigen Fällen wird die Pension auch vor Ablauf der ersten 10 Dienstjahre bewilligt.

Wird ein Offizier innerhalb den ersten 10 Jahren durch Krankheit oder sonstiges geistiges oder physisches Unvermögen, welches auf unverschuldeten Ursachen beruht, dienstunfähig, so ist ihm bei nachgewiesener Dürftigkeit eine jährliche angemessene Unterstützung

auszusetzen, deren Betrag aber den niedrigsten Pensionssatz nicht übersteigen darf. Wird aber ein solcher Offizier durch einen im Dienst erlittenen Unfall dienstunfähig, so erhält er den niedrigsten Pensionssatz ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit des Betheiligten.

Die Pension berechnet sich nach dem festen baaren Gehalt, und dem im Patent bestimmten Dienstgenuß. Bei Gehalten von 2500 bis 3500 Thalern findet jedoch ein Abzug von 300, von 3500 Thalern und darüber ein solcher von 500 Thalern statt.

Die Berechnung der Dienstzeit fängt mit dem Tage an, an welchem er in den Listen der activen Armee in Zugang gekommen ist, vorausgesetzt, daß er mindestens das 19. Lebensjahr angetreten hat.

Nur wer vor dem genannten Lebensjahre einen Feldzug mitgemacht hat, dem wird die Dienstzeit vom Tage an gerechnet, wo die Truppen auf den mobilen Etat gesetzt wurden.

Feldzugsjahre werden für 2 Jahre gerechnet.

Denen in Gefangenschaft gerathenen Offizieren wird nur das Campagnejahr doppelt angerechnet, in dem sie gefangen wurden. Die Dienstjahre in fremden Armeen werden in der Regel nicht gerechnet.

Zum Staats-Pensions-Fond findet nur mehr ein einmonatlicher Abzug des Gehaltes, oder der Erhöhung desselben statt.

Jeder Offizier kann von Sr. Majest. dem Könige in Wartegeld versetzt werden, er behält in diesem Falle $^{7}/_{10}$ seines Gehaltes, wenn er nicht bereits Anspruch auf eine, diesen Betrag übersteigende Pension haben sollte, in welchem Falle dann das Wartegeld bis zu derselben erhöht wird.

Jeder Offizier auf Wartegeld ist zum Wiedereintritt zum Staatsdienst verpflichtet, er erhält in diesem Fall, vom Antritt seiner Function an, wenn der Gehalt desselben sich nicht höher als der der früheren Stelle beläuft, das Einkommen der Letzteren.

Pensionirte Offiziere sind ebenfalls verbunden, einzelne Dienst-Aufträge gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen.

Wird ein in Civil-Staatsdienst übergetretener Offizier nachgehends mit Pension in den Ruhestand versetzt, so wird die im Militärdienst zugebrachte Dienstzeit angerechnet; auch ist die für die Feldzugsjahre bestimmte höhere Berechnung dabei zu berücksichtigen.

Die pensionirten Offiziere, welche in Civildienst übergetreten sind, behalten ihre Ansprüche auf die ihnen gebührende Militär-Pension, wenn sie wieder in den Ruhestand versetzt werden.

Cassation oder Entlassung ohne Abschied macht alle Ansprüche auf Pension verlustig.

Die nicht angestellten, in Pension oder in Wartegeld stehenden Generale tragen die Uniform der Generalität nach der bestehenden Vorschrift.

Stabs- und Oberoffiziere aber tragen dunkelblaue Röcke mit blauen Aufschlägen, rothem Vorstoß, rothen Kragen und Aufschlagspatten und einer Reihe platter gelber Knöpfe; goldene Epaulette mit der Gradauszeichnung; dunkelblaue Pantalons mit rothem Vorstoß, Hüte, diejenigen Offiziere, welche bei der Cavallerie waren, mit weißen, die von der Infanterie mit grünen Federstützen.

Hinsichtlich der Wittwen und Waisen der Offiziere und Militär-Aerzte wurden die Bestimmungen des Civil-Staatsdiener-Gesetzes in Anwendung gebracht, nach diesem beziehen als Gnadengenuß die Wittwen und Kinder des im activen Dienst und im Genuß von Wartegeld sterbenden Staatsdieners außer dem Sterbemonat dessen Gehalt noch einen Monat.

Die Pension der Wittwe beträgt den 8. Theil desjenigen Gehaltes, den ihr Mann im wirklichen Dienste bezog, selbst wenn derselbe zur Zeit seines Ablebens schon pensionirt war.

Jedes Kind bekommt, so lange die Mutter lebt, $^1/_5$, nach deren Tod aber $^8/_{10}$ der Wittwen-Pension bis zum 18. Lebensjahre. Der niedrigste Satz einer Pension ist auf jährlich 12 Thaler, eines Kindes auf 6 Thaler und eines vater- und mutterlosen Kindes auf 9 Thaler festgesetzt.

Unteroffiziere und die diesen im Rang gleich stehenden, in den Listen der Regimenter geführt werdenden Armee-Beamten, dann die Gemeinen erhalten Anspruch auf Militär-Pensionen:

1) nach zurückgelegter 35jähriger Dienstzeit,
2) wegen in Dienst überkommener Unfähigkeit, oder in Folge desselben.

Die Invalidität ist nach 3 Graden zu beurtheilen:

Als Invalide 1. Grades ist anzusehen, wer ganz erwerbsunfähig ist;

2. Grades, wer sich noch einen wesentlichen Theil seines Unterhaltes verdienen kann;

3. Grades, wer noch zum Garnisons-Dienst verwendet werden kann.

Die Pension für jene, welche 35 Jahre wirklich gedient haben, dann für Invaliden 1. Grades besteht:

1) Für Wachtmeister, Feldwebel, Oberfeuerwerker, Sappeur- und Pontonier-Sergeanten, Regiments-Secretäre, Pferde-Aerzte, Compagnie-Aerzte, Musik-Directoren, Stabs-Trompeter und Stabs-Hornisten, dann Portepee-Junker in monatlich 8 Thalern.
2) Für Standart- und Fahnenträger, Sergeanten, Unterwachtmeister, Feuerwerker, Sappeur- und Pontonier-Corporale, Fouriere, Profoßen, Hautboisten 1. Klasse in monatlich 6 Thalern.
3) Für Oberjäger, Corporale, Trompeter, Hautboisten 2. Kl., Bataillons-Tambours in monatlich 4 Thalern.
4) Für Ober-Sappeure, Ober-Pontoniere, Ober-Kanoniere, Gefreite, Hautboisten 3. Klasse, sämmtliche Handwerker und Gemeine aller Waffen in monatlich 3 Thalern.

Diejenigen, welche im Dienste einen Arm, eine Hand oder einen Fuß, die Sprache oder die Sehkraft verloren, können eine Pensions-Erhöhung von 2 bis 3 Thalern erhalten.

Denjenigen, welche wegen zurückgelegter 35jähriger Dienstzeit pensionirt werden, und die einen Theil dieser Zeit, als Stellvertreter dienten, ist der Betrag der 4prozentigen Zinsen an der Pension abzuziehen, so daß sie nur soviel von der Pension erhalten, als sie den Betrag jener Zinsen übersteigt. Die Invaliden des 2. Grades erleiden nach Verhältniß ihrer Erwerbsfähigkeit einen Abzug von ⅓ bis ½ an obigen Sätzen.

Invaliden 3. Grades erhalten zwar keine Pension, aber beim Austritt aus der Armee nach Umständen Gratificationen bis zu 25 Thalern.

Wer ohne dienstliche Veranlassung Invalide wird, sonst aber gut gedient hat, kann eine jährliche Unterstützung erhalten, welche aber die Hälfte der normalmäßigen Pension nicht übersteigen darf.

Hinterlassene von Unteroffizieren oder Gemeinen haben keinen Anspruch auf Gnadengenuß; bei denen aber, deren Männer oder Väter vor dem Feinde geblieben oder im Laufe des Feldzugs und in Folge desselben gestorben sind, wird der hinterlassenen Wittwe eine monatliche Unterstützung von 1 Thaler, jedem der hinterlassenen Kinder aber eine von 16 Groschen bis zum erfüllten 18. Lebensjahre gewährt.

Heiraths-Cautionen.

Jeder Offizier bis zum Hauptmann oder Rittmeister 2. Klasse einschließlich, darf nur gegen Nachweisung eines Vermögens von 6000 Thaler, welches entweder ihm oder seiner Braut angehören muß, heirathen. Von den Unteroffizieren und Gemeinen darf nur $^{1}/_{18}$ verheirathet sein, und muß ein solcher ein Vermögen von 400 Thaler gerichtlich nachweisen.

Militär-Bildungs-Anstalten, Beförderungs-System.

I. Als Pflanzschule für Offiziere aller Waffen besteht eine Militär-Bildungs-Anstalt unter der Leitung eines Generals.

In dieser Anstalt sollen, zu Erlangung von Offiziers-Subjecten, junge Leute als Cadeten und Volontäre in einem 4jährigen Lehrkurs zum Eintritt in die Armee als Portepee-Junker gebildet, für das Ingenieur-Corps aber so vorbereitet werden, daß sie mit Erfolg in die noch überdieß bestehende Ingenieur-Bildungs-Anstalt eintreten können.

Die Zahl der Cadeten ist auf 75, die der Volontäre auf 15 festgesetzt, welche zusammen 4 Divisionen bilden.

Als Cadeten können nur Inländer, als Volontäre nur dann Ausländer aufgenommen werden, wenn Mangel an Inländer ist.

Ausländer — Volontäre können nur bei der Reiterei etatsmäßig angestellt werden.

Der Unterschied zwischen Cadeten und Volontären besteht darin, daß diese jederzeit von dem Commandanten selbst, jene aber nur mit königlicher Bewilligung entlassen werden, oder in ausländische Kriegsdienste treten können.

Für Unterricht, Kost und Bekleidung bezahlt jährlich der Cadet 100 Thlr., der Inländer — Volontär 291 Thlr. 7 Ngr. 6 Pf., der Ausländer — Volontär 316 Thlr. 7 Ngr. 6 Pf.

Von den Volontärgeldern fließt ein gesetzlich bestimmter Abzug in die Hauswirthschafts-Kasse; ein etwa verbleibender Ueberschuß wird zu Unterstützung vaterloser und unbemittelter Cadeten verwendet.

Die Aufnahme in die Anstalt erfolgt den 1. Januar, der Austritt der obern (1.) Division aus derselben am Schlusse eines jeden Jahres.

Der Aufzunehmende muß mindestens 14, und höchstens 16 Jahr alt und dabei körperlich tüchtig sein, dann das bestimmte Maß von Vorkenntnissen besitzen.

Der Lehrkurs in der Anstalt ist auf 4 Jahre festgestellt.

Am Schlusse des 2. Lehrjahres bilden 4 bis 5 der befähigsten von denen Zöglingen, welche sich vorzüglich geeignet zeigen, und auch wünschen, in das Ingenieur- oder Artillerie-Corps zu treten,

eine besondere Artillerie-Abtheilung, welche dann während der letzten 2 Jahre hauptsächlich den zum Eintritt in jene Corps befähigenden Unterricht nebenbei erhält.

Acht Zöglinge der 1. Division, welche sich in jeder Beziehung besonders auszeichnen, kann der Commandant zu Gefreiten ernennen.

Der Bestand des Anstalts-Personale ist: 1 Commandant, 1 Stabsoffizier, zugleich erster Militär-Lehrer (in der Regel von der Artillerie), 1 Hauptmann, zugleich mit der wirthschaftlichen Verwaltung beauftragt und 2 Subaltern-Offiziere zum Dienst, 3 Militär-Lehrer, (wenigstens 2 vom Ingenieur- und Artillerie-Corps), 2 Civil-Lehrer, 1 Secretär, 6 Gouverneure, wozu die befähigsten Unteroffiziere aus der Armee gewählt werden; 1 Portier, 7 Stubenheitzer und Aufwärter, 2 Krankenwärter. — Als Arzt ist ein Bataillons-Arzt zur Anstalt commandirt. Außerdem sind noch besondere Privat-Lehrer für französische Sprache, Calligraphie, Tanzen, Fechten und Gymnastik. Unterricht im Schwimmen und Kahnfahren erhalten die Zöglinge in der hierzu für die Dresdner Garnison bestehenden Unterrichts-Anstalt. — Die Unterweisung von 22 Zöglingen im Reiten erfolgt durch den königlichen Ober-Bereiter auf Pferden des königlichen Marstalles. — Mehrere practische Uebungen werden in Verbindung mit denen des Ingenieur- und Artillerie-Corps ausgeführt. — Unterricht im Infanterie-Exerzieren ertheilen die 3 Dienstoffiziere, und im Geschütz-Exerzieren die Artillerie-Lehrer. — Die Anstalt besitzt eine sehr werthvolle Bibliothek und Sammlungen von Modellen, von chemischen und physikalischen Apparaten.

Zur militärischen und moralischen Erziehung und Beaufsichtigung sind die 90 Zöglinge in 3 Brigaden und jede derselben wieder in 2 Inspectionen eingetheilt. Jeder Brigade ist ein Dienst-Offizier, und jeder der 6 Inspectionen ein Gouverneur vorgesetzt.

Bei der Aufnahme, während des Curses alle 6 Wochen und am Schlusse jedes Lehrjahres, so wie bei dem Austritte, finden mündliche und schriftliche Prüfungen statt.

Die Prüfung zur Aufnahme erfolgt durch die betreffenden Lehrer im Beisein des Commandanten und der Offiziere der Anstalt. Nach Maßgabe der ausfallenden Censuren entscheidet der Commandant mit Zuziehung obengenannter Personen über die Aufzunehmenden und deren Reihenfolge in der 4. Division. Das hierüber aufzunehmende Protokoll wird an das Kriegs-Ministerium eingereicht.

Die Austritts-Prüfung der 1. Division und der Artillerie-Abtheilung zur Anstellung als Portepee-Junker findet vor Prüfungs-Commissionen statt, welche vom Kriegs-Ministerium niedergesetzt werden. Die Commission für die zur Reiterei und Infanterie bestimmten Zöglinge besteht aus 1 Stabsoffizier aus dem Kriegs-Ministerium, dem Chef oder 1 Adjutanten des General-Stabs, 1 Stabsoffizier oder Rittmeister der Reiterei, 1 Stabsoffizier oder Hauptmann der Infanterie. Bei der Commission für die Prüfung der Artillerie-Abtheilung werden, statt der beiden letztern Offiziere 1 Hauptmann des Ingenieur-Corps und 2 Stabsoffiziere oder Hauptleute der Artillerie zugezogen. Der mündlichen Prüfung, wobei die Commissarien allein die Prüfungs-Gegenstände zu bestimmen haben, wohnt auch der Commandant und der Stabsoffizier der Anstalt, gewöhnlich auch der Kriegs-Minister, der commandirende General-Lieutenant und die Commandanten des Ingenieur- und des Artillerie-Corps, bei. Nach Beendigung der Prüfung haben die Commissionen die Anciennetät sämmtlicher zur Beförderung zu Portepee-Junkers nach dem Ergebniß der Censuren befähigter Zöglinge vorzuschlagen, und darüber, unter Mittheilung an den Commandanten der Anstalt, Rapport an das Kriegs-Ministerium zu erstatten, worauf der Vorstand desselben mit dem commandirenden General-Lieutenant und dem Commandanten der Anstalt in einer Conferenz, wobei auch die Commissarien und die Offiziere und Lehrer der Anstalt gegenwärtig sind, die Entscheidung ertheilt und später Sr. Majest. dem König zur Genehmigung vorlegt.

Die als nicht befähigt befundenen Zöglinge unterliegen, wenn sie aus der Anstalt entlassen werden, der Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht, sofern sie Inländer sind.

Die Bildungs-Anstalt soll auch solchen jungen Männern, welche schon in Folge erfüllter Militärpflicht in die Armee eingetreten sind, Gelegenheit verschaffen, zu Offizierstellen in der Reiterei oder Infanterie zu gelangen. Es können daher, unter Genehmigung des Kriegs-Ministeriums jährlich 3 Gefreite oder Unteroffiziere jener beiden Waffen Theil an dem Unterrichte nehmen, wenn sie befähigt sind, gleich in die 2. Division eintreten zu können. Nach beendigtem 2jährigen Lehrkurs werden sie gleich den übrigen Zöglingen der 1. Division zum Austritt geprüft, und nach Befinden als Portepee-Junker angestellt, oder in ihre frühere Stellung versetzt.

Nächstdem können auch junge Leute von 18 bis 20 Jahren aus dem Civilstande mit Genehmigung des Kriegs-Ministerinms an jeder Austritts-Prüfung Theil nehmen, um als Portepee-Junker angestellt zu werden, wenn sie die hierzu erforderlichen Kenntnisse und die nöthigen Geldmittel besitzen, indem sie nur bei der Reiterei Anstellung erhalten können.

Die bei der Anstalt angestellten Offiziere tragen die Uniform jener Waffengattung, in welcher sie vor ihrer jetzigen Anstellung dienten.

Die militärischen Lehrer und Gouverneure, welche der activen Armee nicht angehören, tragen dunkelblaue Röcke mit dergleichen Aufschlägen und Patten, ponceaurothen Kragen und Vorstoß, zwei Reihen weißer Knöpfe, Kronen auf den Schößen, Epaulette, die Offiziere von Silber, die Gouverneure von rothem Tuch. Dunkelblaue Pantalons, die Offiziere zur Parade mit rothem, für gewöhnlich mit gleichfarbigem Vorstoß. Hüte mit weißen Federstützen, Degen mit silbernem Gefäß.

Die Cadeten und Volontäre tragen Röcke in Farbe und Schnitt wie die Offiziere, 2 Dragoner von rothem Tuch mit

silberner Tressen-Einfassung. Blaue Pantalons und Stiefel. Hüte mit silberner Agraffe und Cordons ohne Füllung. Die Gefreiten tragen ein silbernes Portepee ohne grüne Füllung.

Die Divisionen unterscheiden sich durch silberne Litzen auf dem Kragen, die 1. Division hat deren 3, die 2. Division deren 2, die 3. Division deren 1.

II. Zur weitern Ausbildung des bei den Austritts-Prüfungen in der Militär-Bildungs-Anstalt dem Ingenieur-Corps zugetheilten Portepee-Junker besteht eine besondere Ingenieur-Bildungs-Anstalt, den Unterricht ertheilen 2 Offiziere des Corps.

Die Vorträge umfassen alle Ingenieur-Wissenschaften, behandeln dieselben in ihrem ganzen Umfang und wechseln mit praktischen Arbeiten.

Eine bestimmte Zeit zur Beendigung der Vorträge ist nicht festgesetzt.

III. Um gute Artillerie-Unteroffiziere und Feuerwerker zu bilden, besteht im Artillerie-Regiment eine eigene Schule, in welcher der Unterricht von 3 besonders dahin commandirten Offizieren ertheilt wird.

Alle Corporale und im Dienst befindlichen übrigen Mannschaften der Sappeur- und Pontonier-Compagnie erhalten fortwährend einen entsprechenden wissenschaftlichen Unterricht von den bei der Compagnie stehenden Ingenieur-Offizieren und den hinzu befähigten Sergeanten und Fourieren.

Die Beförderungen der Offiziere geschehen in jeder Waffengattung für sich. Bis zum Hauptmann oder Rittmeister 1. Klasse entscheidet das Dienstalter, zum Stabsoffizier und General aber vorzüglich Brauchbarkeit und die Wahl Sr. Majestät des Königs.

Die Beförderungen der Unteroffiziere bestimmen die Commandanten der Truppen-Abtheilungen aus den geeignetsten Individuen, mit möglichster Berücksichtigung des Dienstalters.

Ergänzung der Truppen, Dienstzeit, Uebungen, Remontirung.

Das Truppen-Corps ergänzt sich durch freiwilligen Zugang und Rekrutirung eines Theiles der 20jährigen militärpflichtigen Mannschaft. Die Anzahl der Militär-Pflichtigen beläuft sich jährlich durchschnittlich auf 15 bis 16,000 Mann.

Jeder Staatsangehörige ist, mit Berücksichtigung der gesetzlichen unbedingten und bedingten Ausnahmen, militärpflichtig. Bei der Aushebung entscheidet das Loos über den Eintritt der diensttüchtigen Mannschaft.

Die oberste Leitung der Rekrutirung ist dem Kriegs-Ministerium überlassen. Außerdem besteht ein Ober-Rekrutirungsrath aus Räthen der Ministerien des Kriegs und des Innern als obere Reclamations-Instanz, während die Kreis-Directionen die mittlere Instanz bilden. Die Rekrutirung, Untersuchung der Mannschaft ꝛc. geschieht in jedem Rekrutirungskreis durch eine Rekrutirungs-Commission, aus Offizieren und Civil-Beamten bestehend.

Die jährlich nothwendig werdende Rekrutenmenge beläuft sich auf 2400 bis 2500 Mann, von denen $^1/_{15}$ bis $^1/_{18}$ durch Freiwillige, und $^1/_8$ bis $^1/_{10}$ durch Einsteher gedeckt werden.

Die Dienstzeit ist im Frieden auf 6 Jahre in der Armee und auf 3 Jahre in der Kriegs-Reserve festgesetzt, während des Kriegs findet keine Entlassung statt.

Die Unteroffiziere und übrigen Chargen sind stets im Dienst, und nur selten treten längere Beurlaubungen ein; der Stand der Infanterie-Compagnien an präsenten Gemeinen richtet sich nach dem Dienst in den verschiedenen Garnisonen. In Dresden sind durchschnittlich 40 Gemeine per Compagnie stets im Dienst präsent, mit Ausnahme der jährlichen Exerzierzeit der alten Mannschaft und der Einübungszeit der Rekruten.

Die präsente Mannschaft wird von 3 zu 3 Monate gewechselt.

Beim Garde-Reiter-Regiment sind von den 510 Gemeinen 340, bei jedem der 2 leichten Reiter-Regimenter von den 480 Gemeinen 300 stets im Dienst, die übrigen abwechselnd beurlaubt.

Ebenso sind von der Artillerie 140 Kanoniere abwechselnd in Urlaub, die übrigen im Dienst.

Wenn außerordentliche Umstände einen größern Mannschaftsbedarf erfordern als die laufende Altersklasse darbietet, so ist derselbe a) durch die Dienst-Reserve, und b) durch die Kriegs-Reserve zu decken.

Die Dienst-Reserve, zur Ergänzung des Bundes-Contingents bestimmt, enthält diejenige Mannschaft, welche sich bei der Rekrutirung frei gelost hatte.

Die Kriegs-Reserve, zur Verstärkung des Bundesheeres bestimmt, enthält alle Soldaten, welche bereits ihres Dienstzeit vollendet haben, aber während der nächsten 3 Jahre sich wieder nach Aufforderung bei der Armee stellen müssen.

Stellvertretung findet statt. Der Einsteller zahlt im Frieden 200 Thaler an das Kriegs-Ministerium, welches die erforderlichen Einsteher aus ausgedienten Unteroffizieren und Soldaten nimmt. Während eines Krieges findet, da alsdann keine Soldaten entlassen werden, die Stellvertretung mittelst gegenseitiger freier Uebereinkunft statt.

Alle ehrenvoll ausgedienten Unteroffiziere und Soldaten, besonders aber jene, welche freiwillig eine verlängerte Dienstzeit zurückgelegt, oder einen Feldzug mitgemacht haben, genießen bedeutende Begünstigungen bei ihrem Rücktritt ins bürgerliche Leben.

Die Truppen sind in den, jeder Waffengattung eigenthümlichen Uebungen mit Sorgfalt ausgebildet; außerdem wird der militärisch-theoretische und Schul-Unterricht, dann das Turnen, Fechten und Schwimmen mit großem Eifer und Erfolg betrieben.

Nachdem die Mannschaft in den Grundsätzen der Elementar-Taktik geübt, finden jährlich zum Zweck größerer Uebungen, mehr oder minder zahlreiche Zusammenziehungen der Truppen statt.

Die Percussionirung sämmtlicher Feuerwaffen wurde in der Sächsischen Armee zuerst allgemein eingeführt.

Mit dem Jahr 1842 trat für die Infanterie ein neues Exerzier-Reglement in Wirksamkeit, welches nicht allein die Vorschriften für die Linien-Infanterie, sondern auch die zu den Uebungen der Schützen und Jäger umfaßt; in besondern Anhängen sind: Anleitung zu der Kenntniß des Infanteriegewehrs und der Jägerbüchse, Vorschriften für das Zielschießen und eine Anweisung zu den Uebungen der Gymnastik gegeben.

Die Reiter-Regimenter und der Artillerietrain remontiren sich theils durch den Ankauf inländischer Pferde, theils durch Lieferungen aus dem Auslande.

Sanitäts-Wesen.

Die Oberaufsicht über das Militär-Sanitäts-Wesen führt der General-Stabs-Arzt unmittelbar unter dem Kriegs-Ministerium.

Derselbe bildet mit einem Ober-Stabs-Arzt die Medicinal-Direction und besorgt die Revision der Spitäler, der übrigen Sanitäts-Anstalten und des Medikamentenwesens ꝛc.

Für das Hospital zu Dresden ist ein eigener Offizier als Commandant aufgestellt.

Bei den Truppentheilen und übrigen Militär-Branchen verrichten Regiments-Aerzte, Bataillons-Aerzte 1. und 2. Klasse, Stabs-, Ober- und Compagnie-Aerzte den Sanitäts-Dienst.

Letztere gehen aus der medicinisch-chirurgischen Academie hervor. Genoßen sie dort königliche Stipendien, so sind sie verpflichtet dafür 6 Jahre in der Armee zu dienen.

Die Behandlung der kranken Pferde besorgen Roß-Aerzte.

Die Zahl des Sanitäts- und Veterinär-Personals ist in dem Stand der Truppentheile bereits angegeben.

Die Kranken werden auf Rechnung der Regimenter in den Spitälern verpflegt, in welchen auch die in Urlaub erkrankenden Soldaten aufgenommen werden müssen.

Im Bade zu Töplitz erhalten jährlich mehrere Unteroffiziere und Soldaten zur Herstellung ihrer Gesundheit auf königliche Rechnung Unterkommen, Verpflegung und ärztliche Behandlung, ebenso jene Mannschaft, welche zu demselben Zweck in das sächsische Bad nach Radeberg alljährlich bestimmt wird.

Justiz-Wesen.

Die Militär-Gerichtsbarkeit wird in Disciplinar-Sachen entweder durch die Militär-Vorgesetzten unmittelbar nach ihrer Dienstbefugniß, oder bei Vergehen und Verbrechen unter die Geschäftsführung von Auditeuren durch Kriegsgerichte ausgeübt.

Bei jedem Truppentheile und auf der Festung Königstein besteht solch ein Kriegsgericht als Untergericht, außerdem ein Stabs- und Gouvernements-Gericht in Dresden als Gerichtsbehörde für die Generale und jene Stabs- und Oberoffiziere, welche einem Truppentheil nicht speciell angehören, dann für die Commandeure, welche selbst Gerichtschefs sind, so wie für das Gouvernement zu Dresden, die Militär-Bildungs-Anstalt, das Ingenieur- und Artillerie-Corps, Haupt-Zeughaus und die Militär-Strafanstalt-

Als vorgesetzte Behörde für die Unter- oder Kriegsgerichte besteht das Ober-Kriegsgericht, aus einem General-Auditeur, 2 ordentlichen und 2 Deputirten Appellations-Räthen zusammengesetzt.

In Criminal-Sachen entscheidet dasselbe in zweiter und letzter Instanz; in Civil-Sachen ꝛc. hat das Appellations-Gericht zu Dresden und das Ober-Appellations-Gericht in den obern Instanzen zu entscheiden.

Das Ober-Kriegs-Gericht als Dienstbehörde für die Kriegs-Gerichte, welche durch Auditeure verwaltet werden, ressortirt in dieser Beziehung so wie in allen Untersuchungssachen wegen militärischen Verbrechen vom Kriegs-, im Uebrigen vom Justiz-Ministerium.

Die gegen Militärpersonen anwendbaren Strafen, sowohl wegen gemeiner als militärischer Vergehen und Verbrechen sind:

1) Im Allgemeinen ohne Unterschied des Grades: Todesstrafen, Zuchthausstrafe 1. und 2. Grades, Arbeitshausstrafe, Gefängnißstrafe, Geldstrafe, Verweis.
2) Gegen Offiziere und Militärbeamte im Offiziersrang: Cassation, Festungsstrafe 1., 2. oder 3 Grades, einfacher Offiziersarrest.
3) Gegen Unteroffiziere und Gemeine: Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Militärarbeitsstrafe 1. und 2. Grades, strenger, mittlerer oder einfacher Arrest.

Gegen Gemeine ausschließend: Flinten, Sattel oder Kugel tragen, und gegen jene Gemeine, welche in die 2. Klasse versetzt wurden, körperliche Züchtigung im Beiseyn eines Offiziers und eines Arztes.

Festung und Militär-Etablissements.

Der Königsstein ist der einzige feste Platz des Königreichs.

Das Hauptzeughaus mit der Stückgießerei und Bohrerei, dem Laboratorium und der Pulvermühle in Dresden.

Ein Zeughaus auf dem Königsstein.

Eine Artillerie und eine Gewehr-Commission.

Militär-Budget.

In dem Budget für die Jahre 1840 bis 42 sind für die Kosten des Kriegs-Wesens jährlich 1,363,596 Thlr. angesetzt, welche Erhöhung gegen frühere Budgets hauptsächlich durch Uebernahme einer Menge Naturalleistungen der Unterthanen auf den Militärhaushalt, und durch die Veränderung des Münzfußes entstanden sind.

Die Militärpensionen an Offiziere und deren hinterlassenen Wittwen und Waisen betragen jährlich 143,756 Thlr., die Invaliden-Provisionen 55,971 Thlr., die Unterstützungen von Soldaten, Wittwen und Waisen 1432 Thlr.

Bundes-Contingent.

Die Stärke der für den deutschen Bund eintretenden Falles aufzustellenden Kriegsmacht und die Zusammensetzung des gewöhnlichen Contingents ist bereits S. 509 angegeben.

Orden und Ehrenzeichen.

1. Der Orden der Rautenkrone, 1807 gestiftet, mit einer Ritterklasse, an einem grünen Band.

2. Der Militär St. Heinrichs-Orden, 1736 gestiftet, mit 4 Klassen: Großkreuze, Commandeur 1. und 2. Klasse und Ritter. Das Band ist himmelblau mit citronengelber Einfassung.

3. Der Civilverdienst-Orden, 1815 gestiftet, an einem weißen gewässerten Band mit grasgrüner Einfassung, mit 3 Klassen: Großkreuze, Comthure und Ritter.

4. Die Militär-Verdienstmedaille, in Gold oder Silber, an einem blauen Band mit gelber Einfassung, für Unteroffiziere und Gemeine.

5. Die Civilmedaille oder die 4. Klasse des Civil-Verdienst-Ordens, in Gold und Silber, am Bande dieses Ordens.

6. Das Militär-Dienstzeichen für Unteroffiziere und Gemeine, in Medaillenform an einem grünseidenen mit weißer Einfassung versehenen Band, die silberne Medaille für 25jährige, die bronzene für 15jährige Dienstzeit.

Feldzeichen.

Weiß und Grün.

Kurfürstenthum Hessen *).

Flächeninhalt: 208° Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 704,700.

Staatseinkünfte: 6,373,045 fl. rheinisch, (für die Jahre 1841 und 1842).

Pferdezahl: 44,000 Stücke.

Oberste Militär-Behörde.

Das Kriegs-Ministerium, unter dem unmittelbaren Befehl Sr. Königl. Hoheit des Kurprinz-Regenten, ist die oberste Staats-Behörde in Militär-Angelegenheiten, es verhandelt mit den andern Ministerien, und führt die Oberaufsicht über alle Zweige des Kriegs-Wesens im Allgemeinen.

Sein Wirkungskreis ist folgendermaßen eingetheilt:

A. Abtheilung für die allgemeinen Armee-Angelegenheiten.

1. Section. Die Formation aller Waffengattungen, Abgang und Ergänzung an Mannschaft und Pferde, Dislocirung, Uebung, Beurlaubung, Mobilmachung, Invaliditäts-Erklärung und Pensionirung, Disciplin, Belohnung, Bestrafung.

2. Section. Regimentsschulen, Etappensachen, Heiraths-Consense, Artillerie-Bedürfnisse, Fabrikation der Waffen und Munition, Zeughaus, Stück- und Kugelgießereien, Modelle und Bestimmungen im Artillerie- und Ingenieur-Fache.

B. Abtheilung für die Militär-Oeconomie.

1. Section. Etats-, Casernen- und Kassa-Wesen, Controle

*) Quellen: Allgemeine Militär-Zeitung. Eigene Notizen.

des Rechnungs-Geschäftes, Militär-Bauten, Verwaltung des Invalidenhauses, Medizinal-Anstalten.

2. Section. Bekleidung und Ausrüstung der Truppen, Controle, deren Verwendung und Aufbewahrung, Militär-Fuhrwesen.

3. Section. Einquartierungs-Service-Wesen, Garnisons-Einrichtungen, Marsch- und Etappen-Angelegenheiten, Natural-Verpflegung.

Dem Kriegs-Minister ist ein Stabsoffizier unmittelbar als Ministerial-Referent beigegeben.

Jeder Section steht ein Stabsoffizier oder höherer Militär-Beamte vor mit dem nöthigen übrigen Personal, welches aus Offizieren, Militär-Beamten und den erforderlichen Subalternen besteht.

Generalität, General- und Flügel-Adjutanten, General-Stab.

Die Generalität besteht gegenwärtig aus:

3 General-Lieutenants, davon 2 im activen Dienst und 1, Prinz Philipp von Hessen-Philippsthal-Barchfeld D. unter den Offizieren von der Armee.

5 General-Majore, davon 4 im activen Dienst.

Die Adjutantur Sr. Königl. Hoheit des Kurprinz-Regenten besteht aus 3 Flügel-Adjutanten, wovon einer die Dienste als General-Adjutant versieht.

Der General-Stab enthält:

1 Chef (gegenwärtig ein General-Major),
1 Stabsoffizier (Oberstlieutenant oder Major),
2 Capitäns und
2 Premier-Lieutenants,
1 General-Stabs-Arzt.

Die General-Stabsoffiziere sind theils im Kriegs-Ministerium, theils bei der Militär-Studien- und Examinations-Commission, dann bei der Landes-Vermessung verwendet.

Bei dem General-Stab befindet ſich eine anſehnliche und auserleſene Sammlung meiſt militäriſcher Werke, Karten und Pläne, welche ſämmtlichen Offizieren zur Benützung frei ſteht.

Die Generale haben als große Uniform blaue Röcke mit einer Reihe gelber Knöpfe, ponceaurothen Kragen und Aufſchlägen mit reicher Goldſtickerei, auf der Taille und den Taſchenpatten ebenfalls Stickerei; goldene Epaulette mit der Gradauszeichnung.

Für gewöhnlich einen Interimsrock ohne Stickerei.

Die General- und Flügel-Adjutanten haben blaue Röcke mit ponceaurothem Kragen, Aufſchlägen und Schoßbeſatz.

Die General-Adjutanten gelbe, die Flügel-Adjutanten weiße Knöpfe, und zwar: die von der Cavallerie 1 Reihe, die von der Infanterie 2 Reihen.

Auf jeder Seite des Kragens und auf jedem Aufſchlag haben die General-Adjutanten 2 in Gold, die Flügel-Adjutanten 2 in Silber geſtickte Litzen, dann erſtere ein goldenes, letztere ein ſilbernes Achſelband.

Die General-Stabsoffiziere haben blaue Röcke mit weißen Knöpfen, carmoiſinrothen Kragen und Aufſchlägen mit ſilbergeſtickten Litzen.

Die Generale und alle bereits genannten Offiziere außerdem Oberröcke von ſchwarzem Tuch mit farbigen Kragen und Vorſtoß, je nach den Uniformen; und, ſo wie überhaupt alle Offiziere graue Beinkleider mit rothen Streifen und hellgraue Mäntel mit Kragen von der Farbe der Uniform.

Die Generale und alle nichtregimentirten Offiziere tragen Hüte mit Sternſchleifen nach der Farbe der Knöpfe, roth und ſilberne Hutcordons und Federbüſche von weiß und rothen Schwungfedern.

Die Generale und Flügel-Adjutanten haben Degen, die Offiziere des General-Stabs Säbel mit Portepee, und ſilberne Schärpen als Dienſtzeichen um den Leib.

Die Pferde-Ausrüstung der Generale, der General- und Flügel-Adjutanten und der Offiziere des General-Stabs besteht in englischen Sätteln, schwarzem Riemenwerk mit silberplattirtem Beschläge und Hiebketten, Chabraquen von schwarzem Bärenfell mit silbernen Sternen in den hintern Ecken. Die Staats-Chabraquen der Generale sind von rothem Tuch mit breit goldenen Tressen und Quasten, die der übrigen Offiziere mit breiten silbernen Tressen und eingestickten Sternen.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Zur Bezeichnung der Grade tragen die Offiziere Epaulette, und zwar die Subaltern-Offiziere Contre-Epaulette, die Stabsoffiziere Epaulette mit kleinen, die Generale mit großen Bouillons.

Der Second-Lieutenant, der Major und General-Major ohne Stern auf dem Körper derselben.

Der Premier-Lieutenant, Oberstlieutenant und General-Lieutenant einen Stern.

Der Capitän, der Oberst und der General der Infanterie oder Cavallerie zwei Sterne.

Als Gradauszeichnung hat der Unteroffizier eine silberne oder goldene Tresse (nach der Farbe der Knöpfe) um Kragen und Aufschläge, der Bombardeur blos um den Kragen; unter den verschiedenen Unteroffiziersgraden ist kein Unterscheidungszeichen und nur der Feldwebel und Wachtmeister hat eine breitere Tresse, ein leichtes silbernes Porteppee und bei den Truppen, welche Litzen am Kragen haben, sind diese statt von Wolle, wie bei den übrigeu Unteroffizieren, von Gold- oder Silber-Tressen, je nach der Farbe der Litzen. Die Unteroffiziere tragen Portepee von der Farbe des Feldzeichens, die Soldaten aber nur Quasten mit weißem Band, die Quasten der Soldaten haben verschiedene Farben als Compagnieabzeichen.

Die Portepee-Fähnriche tragen ganz die Uniform der Unteroffiziere, aber das Portepee der Offiziere, außer Dienst auch Of-

fiziers-Oberröcke, aber nur mit Achselklappen, und die Säbel werden hiebei wie die Degen der Offiziere getragen, indem die Kuppel durch eine angebrachte Oeffnung herausgezogen wird.

Infanterie.

Die Infanterie besteht aus einem Regiment Leibgarde und 3 Linien-Regimentern, dann aus 2 leichten (1 Jäger- und 1 Schützen-) Bataillonen, und bildet 1 Division von 2 Brigaden.

Die Division befehliget ein General-Lieutenant, jede Brigade ein General-Major, ersterem ist ein Capitän, jedem der letzteren ein Premier-Lieutenant als Adjutant beigegeben.

Jedes Infanterie-Regiment besteht aus dem Stab und 2 Bataillonen, jedes Bataillon aus 4 Compagnien.

Der Stab eines Regiments zählt:

1 Regiments-Commandeur,
1 Stabsoffizier (Oeconomie-Director),
1 Regiments-Adjutant (Premier-Lieutenant),
1 Regiments-Arzt,
1 Regiments-Schreiber,
1 Regiments-Tambour,
1 Regiments-Horniſt,
20 Hautboiſten,
1 Büchſenmacher,

zuſammen 28 Mann.

Der Stab eines jeden Bataillons:

1 Bataillons-Commandeur,
1 Adjutanten (Second-Lieutenant),
1 Rechnungsführer (Second-Lieutenant),
2 Compagnie-Chirurgen (auf dem Feldfuß 4),
1 Bataillons-Schreiber,
1 Bataillons-Tambour (beim 2. Bataillon).

Der Stand einer Compagnie iſt:

1 Capitän,
1 Premier-Lieutenant,
1 Second-Lieutenant (die beiden Flügel-Compagnien haben deren 2),
1 Feldwebel,
1 Sergeant,

1 Capitän d'Armes,
1 Fourier,
8 Corporale,
20 Gefreite,
3 Spielleute,
88 Soldaten,
32 Reserviſten (Leute des 5. Dienſtjahres),

zuſammen 158 Mann.

Zwei Compagnien eines jeden Bataillons haben je einen Portepee-Fähnrich, dagegen aber einen Corporal weniger.

Jedes Infanterie-Regiment beſteht daher aus:

37 Offizieren,
6 Perſonen des Mittel- und Unter-Stabs,
1266 Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten,

zuſammen 1309 Mann.

Jedes der 2 leichten Bataillone (Jäger oder Schützen) beſteht aus dem Stab und 4 Compagnien.

Der Stab aus:

1 Bataillons-Commandeur,
1 Adjutanten (Second-Lieutenant),
1 Rechnungsführer (Second-Lieutenant),
1 Bataillons-Arzt,
2 Compagnie-Chirurgen (auf dem Feldfuß 4),
1 Muſikmeiſter,
8 Stabshorniſten,
1 Bataillonsſchreiber,
1 Büchſenmacher,

zuſammen 17 Mann.

Jede Compagnie hat:

1 Capitän,
1 Premier-Lieutenant,
1 Second-Lieutenant (bei den Flügel-Compagnien 2),
1 Feldwebel,
1 Sergeant,
1 Capitän d'Armes,
1 Fourier,
8 Corporale,
20 Gefreite,
4 Spielleute,

93 Soldaten,
33 Reserviſten,
zuſammen 165 Mann.

Zwei Compagnien eines jeden Bataillons haben ebenfalls einen Portepee-Fähnrich, dafür aber einen Corporal weniger.

Ein leichtes Bataillon enthält daher:

17 Offiziere,
4 Perſonen des Mittel- und Unter-Stabs,
668 Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten,
zuſammen 679 Mann.

Die geſammte Infanterie, einſchließlich des Diviſions- und der 2 Brigade-Stäbe, beſteht aus:

188 Offizieren,
32 Perſonen des Mittel- und Unter-Stabs,
6380 Unteroffizieren, Spielleuten und Soldaten.
zuſammen 6600 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Infanterie Regimenter haben dunkelblaue Röcke mit 2 Reihen Knöpfen, ponceaurothen Kragen und Aufſchlägen und unterſcheiden ſich, wie folgt:

Das Leibgarde-Regiment hat weiße Achſelklappen und weiße Litzen auf Kragen und Aufſchlägen, dann weiße, die übrigen Regimenter aber gelbe Knöpfe.

Das 1. Infanterie- (Leib-) Regiment hat gelbe Achſelklappen und Aermelpatten.

Das 2. weiße Achſelklappen und Aermelpatten.

Das 3. rothe Achſelklappen und Aermelpatten.

Tſchakos mit Feldzeichen und dem Namenszug vorn an demſelben, weiße Fangſchnüre, die Leibgarde ſtatt des Namenszugs einen ſilbernen Stern und außerdem weiße Haarbüſche.

Die Jäger haben grüne Röcke mit rothen Kragen, Aufſchlägen und Aermelpatten, gelbe Litzen und Knöpfe, weiße Achſelklappen, grüne Umſchläge mit rothem Vorſtoß; Tſchakos mit grünen Fangſchnüren und ſchwarzen Haarbüſchen. Schwarzes lakirtes Lederwerk.

Die Schützen haben grüne Röcke, hellblaue Kragen und Aufschläge mit rothem Vorstoß, grüne Umschläge und Aermelpatten mit rothem Vorstoß, rothe Achselklappen, gelbe Litzen und Knöpfe; Tschakos mit weißen Fangschnüren und schwarzen Haarbüschen, das übrige wie die Jäger.

Die gesammte Infanterie hellgraue Mäntel mit farbigen Achselklappen; graue Beinkleider mit rothem Vorstoß und schwarzen Kamaschen, (die Offiziere mit rothen Streifen), im Sommer weißleinene, (hiezu tragen die Compagnie-Offiziere weiße Kamaschen wie die Mannschaft, und bei großen Paraden kleine schwarzlederne Torniſter mit weißen, die der leichten Bataillone mit schwarzlakirten Riemen).

Die Uniform der Offiziere ist überhaupt analog jener der Mannschaft, nur sind die Litzen von Silber gestickt.

Außerdem haben dieselben schwarze Oberröcke mit rothen Kragen und Vorstoß. Bei Hof und außer Dienst (wo nicht die Mütze getragen wird) Hüte mit weiß und rothen Schwungfederbüschen, Sternschleifen von der Farbe der Knöpfe mit roth und silbernen Hutcordons.

Silberne Schärpen um den Leib als Dienstzeichen.

Die berittenen Offiziere der Infanterie haben englische Sättel, schwarzes Riemenwerk mit silberplattirtem Beschläg; die Stabsoffiziere der Leibgarde Chabraquen von schwarzem Bärenfell mit silbernen Sternen in den hintern Ecken, die berittenen Offiziere der Linien-Infanterie blaue Chabraquen mit rothen Streifen, die der Jäger grüne mit rothen Streifen, die der Schützen grüne mit hellblauen Streifen. Außerdem Alle Staats-Chabraquen von rothem Tuch mit breiten goldenen Tressen.

Die Linien-Infanterie und Schützen sind mit Percussions-Gewehren und Säbel, die Jäger mit Percussions-Büchsen und den darauf zu steckenden Hirschfängern bewaffnet.

Die Offiziere der Infanterie haben Degen, die der leichten Bataillone Säbel in schwarzlederner Scheide.

Cavallerie.

Die Cavallerie besteht aus einer Division Garde du Corps (Cüraſſiere) und 2 Regimentern Dragoner und bildet eine Brigade unter dem Commando eines General-Majors oder Obersten als Brigadier, dem ein Premier-Lieutenant als Adjutant beigegeben ist.

Die Garde du Corps besteht aus dem Stab und 2 Eskadronen.

Der Stab aus:

1 Oberstlieutenant oder Major als Commandeur,
1 Adjutant (Premier-Lieutenant),
1 Eskadrons-Wundarzt,
1 Eskadrons-Thierarzt,
1 Regimentsschreiber,
1 Stabs-Trompeter mit 1 Dienstpferd,
1 Pauker mit 1 Dienstpferd,
1 Büchsenmacher,
1 Regiments-Sattler

zusammen 9 Mann mit 8 Offiziers-*) und 2 Dienstpferden.

Der Stand einer Eskadron ist:

1	Rittmeister,		
1	Premier-Lieutenant,		
2	Second-Lieutenants,		
1	Wachtmeister	mit . .	1 Dienstpferd,
1	Portepeefähnrich	" . .	1 "
2	Quartiermeister	" . .	2 "
7	Corporale	" . .	7 "
4	Trompeter**)	" . .	3 "
16	Carabiniers	" . .	12 "
62	Reiter	" . .	48 "
23	Reservisten	" . .	— "
1	Fahnenschmied	" . .	— "
zusammen 121	Mann mit 9 Offiziers- und		74 Dienstpferden.

Bei der einen Eskadron ist kein Portepeefähnrich, dafür aber ein Corporal mehr.

Die 2 Eskadronen Garde du Corps enthalten daher, ein-

*) Die Zahl der Pferde jeder Offiziers-Charge ist in der Besoldungsliste durch die tägliche Gebühr an Fourage-Rationen angegeben.

**) Die 2. Eskadron hat nur 3 Trompeter.

schließlich des Stabs 250 Mann mit 26 Offiziers- und 150 Dienstpferden.

Ein Dragoner-Regiment besteht aus dem Stab und 4 Eskadronen.

Der Stab aus:

1 Regiments-Commandeur (Oberst),
1 Oberstlieutenant oder Major,
1 Adjutant (Premier-Lieutenant),
1 Rechnungsführer (Second-Lieutenant),
1 Regiments-Arzt,
2 Eskadrons-Wundärzte,
1 Regiments-Thierarzt,
1 Eskadrons-Thierarzt,
1 Regimentsschreiber,
1 Stabs-Trompeter mit 1 Dienstpferd,
1 Büchsenmacher,
1 Regimentssattler,

zusammen 13 Mann mit 18 Offiziers- und 1 Dienstpferd.

Jede Eskadron aus:

1	Rittmeister,		
1	Premier-Lieutenant,		
2	Second-Lieutenants,		
1	Wachtmeister	mit . .	1 Dienstpferd,
1	Portepeefähnrich	„ . .	1 „
2	Quartiermeister	„ . .	2 „
7	Corporale	„ . .	7 „
3	Trompeter	„ . .	3 „
16	Carabiniers	„ . .	12 „
62	Reiter	„ . .	48 „
23	Reservisten	„ . .	— „
1	Fahnenschmied	„ . .	— „
zusammen 120	Mann mit	9 Offiziers- und	74 Dienstpferden.

Nur bei 2 Eskadronen befinden sich Portepeefähnriche, die übrigen 2 Eskadronen haben dafür 1 Corporal mehr.

Ein Dragoner-Regiment enthält demnach einschließlich des Stabes 493 Mann mit 54 Offiziers und 297 Dienstpferden.

Die Cavallerie besteht, einschließlich des Brigade-Stabs aus:

52 Offizieren,
18 Personen des Mittel- und Unter-Stabs,

1158 Unteroffiziere, Trompeter und Reiter,
10 Fahnenschmiede,
zusammen 1238 Mann, im Frieden mit 142 Offiziers- und 744 Dienstpferden.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferde-Rüstung: Die Garde du Corps hat weiße Collette mit 2 Reihen weißer Knöpfe, ponceaurothe Aufschläge und Kragen mit weißen Litzen; weißen Achselklappen, auf jeder derselben eine broncene Krone. Zum gewöhnlichen Dienst dunkelblaue Interimscollette mit rothem Kragen und weißen Achselklappen.

Die Offiziere haben am Kragen 4, und auf jedem Aufschlag 2 in Silber gestickte Litzen, die Epaulette mit silbernem Halbmonde und auf jedem derselben eine vergoldete Krone. Ueberdieß eine rothe Hofuniform mit hellblauem Kragen und Aufschlägen, ebenfalls mit silbergestickten Litzen wie am weißen Collet.

Die Mannschaft graue Beinkleider mit rothem Vorstoß und Lederbesatz, im Sommer zum Fußdienste weißleinene Pantalons mit Stege.

Die Offiziere haben ebenfalls graue Beinkleider mit rothen Streifen, aber ohne Lederbesatz und dunkelblaue Oberröcke mit rothem Kragen und Vorstoß.

Graue Mäntel mit rothem Kragen und weißen Achselklappen.

Helme mit versilbertem Stern und Raupen von Roßhaar.

Weißes Lederwerk. Weiße Cüraſſe.

Bei Hof und außer Dienst (wo nicht eine Mütze getragen wird) tragen die Offiziere Hüte mit weiß und rothen Schwungfederbüschen.

Als Dienstzeichen sämmtliche Offiziere silberne Schärpen um den Leib.

Die Mannschaft der Garde du Corps ist mit Pallaschen und 2 Pistolen bewaffnet. Außer Dienst und zur rothen Uniform tragen die Offiziere Degen.

Das 1. Dragoner- (Leib-Dragoner-) Regiment hat hellblaue Collette mit ponceaurothen Kragen, Aufschlägen und Ach-

selklappen, 2 Reihen gelber Knöpfe, auf Kragen und Aufschlägen gelbe Litzen.

Die Offiziere haben 4 gestickte goldene Litzen auf dem Kragen und 2 auf jedem Aufschlag, Epaulette mit vergoldeten Halbmonden.

Beinkleider und Mäntel wie die Garde du Corps, Helme mit gelbem Stern, weißes Lederwerk.

Die Offiziere haben hellblaue Oberröcke mit rothem Kragen und Vorstoß.

Das 2. Dragoner-Regiment (Herzog von Sachsen-Meiningen) hat hellblaue Collette mit weißen Kragen, Aufschlägen, Achselklappen und Schoßbesatz, 2 Reihen gelber Knöpfe. Die Offiziere haben Epaulette mit vergoldetem Halbmond; graue Reithosen; graue Mäntel mit weißen Achselklappen und Abzeichen am Kragen; Helme mit gelbem Stern. Weißes Lederwerk.

Die hellblauen Oberröcke der Offiziere haben weiße Kragen und weißen Vorstoß.

Die Dragoner sind mit Säbel, Carabiner und 1 Pistole bewaffnet.

Die Pferde-Ausrüstung der Offiziere besteht in englischen Sätteln, schwarzem Riemenwerk, bei der Garde du Corps mit silberplattirtem, bei den Dragonern mit vergoldetem Beschläg und Hiebketten.

Die Offiziere der Garde du Corps haben Chabraquen von schwarzem Bärenfell mit silbernen Sternen in den hintern Ecken, die Staats-Chabraquen sind von rothem Tuch mit breiten silbernen Tressen und eingestickten Sternen. Die Chabraquen der Dragoner-Offiziere sind hellblau mit rothen oder weißen Streifen, nach der Farbe der Kragen.

Die Mannschaft der Garde du Corps hat deutsche Sättel und unter denselben rothe Chabraquen mit weißen Tressen; die Dragoner ungarische Sattelböcke und hellblaue Chabraquen, beim 1. Regiment mit rothen, beim 2. mit weißen Streifen über denselben.

Artillerie.

Die Artillerie besteht aus zwei Fuß- und einer reitenden Batterie, dann einer Compagnie Pioniere und Handwerker, hiezu kömmt im Krieg noch die Munitions-Colonne.

Der Stab der Artillerie zählt:

1 Commandeur,
1 Stabsoffizier,
1 Feuerwerks-Lieutenant,
1 Adjutant (Lieutenant),
1 Rechnungsführer (Lieutenant),
1 Bataillons-Arzt,
2 Compagnie-Chirurgen,
1 Regiments-Thierarzt,
1 Schreiber,
1 Stabs-Trompeter,
1 Hufschmied,

zusammen 12 Mann.

Jede Fuß-Batterie besteht aus:

1 Capitän,
1 Premier-Lieutenant,
2 Second-Lieutenants,
1 Oberfeuerwerker,
1 Feldwebel,
1 Portepee-Fähnrich,
1 Feuerwerker,
1 Capitän d'Armes,
4 Unteroffiziere,
8 Bombardeure,
8 Gefreite,
2 Trompeter,
90 Kanoniere zur Bedienung der Geschütze,
50 Fahrkanoniere,
42 Reservisten,

zusammen 213 Mann mit 3 Offiziers-, 6 Dienst-Reit- und 18 Zugpferden.

Die reitende Batterie besteht aus:

1 Capitän,
1 Premier-Lieutenant,
2 Second-Lieutenants,
1 Oberfeuerwerker,
1 Wachtmeister,
1 Portepee-Fähnrich,

2 Feuerwerker,
1 Capitän d'Armes,
4 Unteroffiziere,
9 Bombardeure,
2 Trompeter,
8 Gefreite,
95 Kanoniere zur Bedienung der Geschütze,
40 Fahrkanoniere,
41 Reservisten,

zusammen 209 Mann, mit 9 Offiziers-, 42 Reit- u. 26 Zugpferden.

Die Pionier- und Handwerker-Compagnie besteht aus:

1 Capitän,
1 Second-Lieutenant,
1 Feldwebel,
1 Feuerwerker,
1 Capitän d'Armes,
4 Unteroffiziere,
7 Bombardeure,
6 Gefreite,
1 Trompeter,
53 Pioniere oder Handwerker,
18 Reservisten,

zusammen 94 Mann.

Die gesammte Artillerie enthält:

19 Offiziere,
717 Unteroffiziere, Trompeter und Kanoniere,
5 Personen des Mittel- und Unter-Stabs,

zusammen 741 Mann, im Frieden mit 26 Offiziers-, 55 Dienst-Reit- und 62 Zugpferden.

Der Etat der Pferde im Kriege richtet sich nach der Zahl der mobil gemacht werdenden Batterien.

Jede Batterie besteht aus sechs 6Pfünder Kanonen und zwei 7Pfünder Haubitzen.

Im Frieden führt jede Batterie nur 3 Kanonen und 1 Haubitze.

Jedes Geschütz ist mit 6 Pferden bespannt.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Fußartillerie hat dunkelgrüne Röcke, schwarze Aufschläge und Kragen, ponceaurothe Achselklappen, 2 Reihen gelber Knöpfe, gelbe Litzen auf Kragen und Aufschlägen, graue Pantalons mit rothem Vor-

stoß und schwarzen Kamaschen, im Sommer weißleinene mit weißen Kamaschen.

Die Offiziere graue Beinkleider mit rothen Streifen und schwarze Oberröcke mit farbigen Kragen und Vorstoß. Graue Mäntel mit rothen Achselklappen; Tschakos mit rothen Fangschnüren und schwarzen Haarbüschen. Weißes Lederwerk. Die Offiziere haben goldgestickte Litzen und Epaulette mit vergoldetem Halbmond. Als Dienstzeichen silberne Schärpen um den Leib. Bei Hof und außer Dienst (wo nicht eine Mütze getragen wird) Hüte wie die Infanterie und Säbel. Die reitende Artillerie hat dunkelgrüne Collette und Reithosen, sonst wie die Fußartillerie.

Die Pferde-Ausrüstung der Offiziere besteht in englischen Sätteln, schwarzem Riemenwerk mit vergoldetem Beschläg und Hiebketten, grüne Chabraquen mit rothem Vorstoß und schwarzen Streifen, über dem Sattel.

Uniformirung der Militär-Beamten.

Die Aerzte haben blaue Röcke mit zwei Reihen gelber Knöpfe, schwarzen Sammetkragen; als Unterscheidungszeichen: die Compagnie-Aerzte goldene Contre-Epaulette ohne Halbmond, die Bataillons-Aerzte eben solche Epaulette und eine gestickte Litze am Kragen und den Aufschlägen, der Regiments-Arzt zwei gestickte Litzen am Kragen und auf den Aufschlägen, dann Epaulette ohne Halbmond mit herunterhängenden dünnen Bouillons, der General-Stabs-Arzt eben so nur mit dicken Bouillons.

Auf Oberrock und Mantel schwarzsammtene Kragen.

Die Auditeure dunkelblaue Röcke mit zwei Reihen weißer Knöpfe, schwarzsammtene Kragen mit zwei in Silber gestickte Litzen; Oberrock und Mantel diesem analog, die Contre-Epaulette hiezu von Silber ohne Halbmond.

Die Beamten der Kriegs-Verwaltung tragen dunkelblaue Röcke mit zwei Reihen weißer Knöpfe, schwarze Sammet-Kragen mit silbergestickten Litzen, je nach dem Range; die höhern Beamten Stickereien um den Kragen, sämmtlich aber keine Epaulette.

Die Beinkleider aller Militär=Beamten sind grau mit rothen Streifen; die Hüte mit goldener oder silberner Verzierung je nach der Farbe der Knöpfe, aber sämmtlich ohne Federbüsche.

Die Thier=Aerzte haben blaue Röcke mit rothen Kragen, die Farbe der Knöpfe von ihrem Regiment, Hüte mit schwarzen Federbüschen.

Stand des Truppen=Corps.

Benennung der Truppentheile.	Formiren.						Stand.		
	Regimenter.	Bataillone.	Infant.=Compagn.	Eskadrone.	Batterien.	Techn. Compagn.	Mannschaft.	Pferde. Offiziers=	Pferde. Dienst=
General=Stab	—	—	—	—	—	—	7	12	—
Infanterie mit dem Divisions=Stab und den 2 Brigade=Stäben	4	10	40	—	—	—	6600	70	—
Cavallerie mit dem Brigade=Stab	2	—	—	10	—	—	1238	142	744
Artillerie	—	—	—	—	3	—	647	26	117
Pioniere und Handwerker	—	—	—	—	—	1	94	—	—
Armee=Gendarmerie	—	—	—	—	—	—	12	—	12
Summa	6	10	40	10	3	1	8598	250	873

Hiezu kommen noch die General= und Flügel=Adjutanten, die Offiziere, Beamten und das übrige Personale des Kriegs=Ministeriums und der Commandanturen, der Schweizer Leibgarde, der Garnisons=Compagnie und des Invaliden=Corps.

Ueber die bei einem Bundeskrieg aufzustellende Kriegsmacht siehe Bundes=Contingent S. 563.

Besondere Corps und Branchen.

Commandanturen.

Commandanturen bestehen in Cassel, Hanau, Fulda, Platz=Commandanten in Ziegenhain, Marburg, Heersfeld, Carlshofen, Spangenberg und Oldendorf.

In den ersteren 5 Orten sind auch Platz=Majore angestellt.

Schweizer Leibgarde.

Unter der Benennung der Schweizer Leibgarde besteht zur Bewachung des Residenz=Schlosses und der Löwenburg eine

Abtheilung Halbinvaliden aus 1 Feldwebel und 15 Gemeine. Sie haben dunkelblaue Röcke mit rothen Kragen, Rabatten und Aufschlägen, weißen Schleifen und Knöpfen, überdieß dunkelblaue Ueberröcke; Bärenmützen mit weißen Fangschnüren.

Garnisons-Compagnie, Invaliden-Corps.

Zur Aufnahme von Halbinvaliden besteht eine Garnisons-Compagnie von 2 Offizieren und 50 Mann. Ihre Uniform ist dunkelblau mit ponceaurothen Kragen und Aufschlägen, weißen Knöpfen, hellblauen Achselklappen, dunkelblauen Umschlägen mit rothem Vorstoß; graue Beinkleider mit rothem Vorstoß. Tschakos.

Das Invaliden-Corps besteht aus einem Chef (Stabsoffizier) und einer unbestimmten Anzahl ganz invalider Offiziere und Soldaten. Zur Aufnahme derselben ist das Invaliden-Hotel zu Carlshafen bestimmt.

Gendarmerie-Corps.

Als Stamm für die bei einer Mobilmachung des Truppen-Corps zu errichtenden Feld-Gendarmerie, zum Ordonnanzdienst bei Sr. Königl. Hoh. dem Kurprinz-Regenten und zur Polizei in den Residenz-Schlössern besteht eine Armee-Gendarmerie aus 12 Mann und 12 Dienstpferden.

Den Sicherheitsdienst versieht die Land-Gendarmerie, bestehend aus:

8	Offizieren:	1 Chef, 1 Adjutanten, 1 Rechnungsführer, 4 Provinzial-Commandanten, (in Niederhessen, Oberhessen, Hanau u. Fulda) 1 Stations-Commandant*).
3	Oberwachtmeister	zu Pferd,
4	Wachtmeister	" "
14	Obergendarmen	" "
58	Gendarmen	" "
1	Oberwachtmeister	zu Fuß,
2	Wachtmeister	" "
14	Obergendarmen	" "
63	Gendarmen	" "
zusammen 167	Mann.	

*) Alle übrigen Stations-Commandanten sind Unteroffiziere.

Uniformirung: Die Gendarmerie zu Pferd hat dunkelblaue Collette, die zu Fuß aber dunkelblaue Röcke nach dem Schnitt der Infanterie, ſchwarze Kragen und Aufſchläge mit rothem Vorſtoß, rothe Achſelklappen, 2 Reihen gelber Knöpfe und Litzen; graue Hoſen mit rothem Vorſtoß; graue Mäntel mit ſchwarzem Kragen; Tſchakos mit gelben Fangſchnüren. Die Offiziere goldene Litzen und Epaulette mit vergoldetem Halbmond. Die Armee-Gendarmerie hat Helme mit Raupen von Pferdehaaren, und ſtatt der Achſelklappen Epaulette mit gelben Halbmonden nach dem Schnitte deren der Offiziere, aber die Platten in denſelben von rothem Tuch und ſtatt der Treſſen mit gelben kleinen Ketten eingefaßt.

Die Land-Gendarmerie iſt zwar dem Miniſterium des Innern untergeordnet, aber ganz militäriſch organiſirt, und die Offiziere rangiren mit den Offizieren des Truppen-Corps nach ihrer Anciennetät, und werden nach dem gemeinſchaftlichen Vorſchlag der Miniſterien des Kriegs und des Innern angeſtellt. Die Ergänzung der Mannſchaft geſchieht theils aus der Armee-Gendarmerie, theils durch gut gediente Unteroffiziere und Soldaten nach Erfüllung ihrer Militärpflicht.

Beſoldung und Verpflegung der Truppen.

Gehalte der Offiziere und Militär-Beamten.

Ein General-Lieutenant bezieht einen jährlichen Gehalt von 3000 Thaler *) und 500 Thaler Dienſtaufwands-Koſten, dann täglich 6 Fourage-Rationen.

Ein General-Major und Brigadier 2000 Thaler und 500 Thaler Dienſtaufwands-Koſten. Ein Brigadier der Cavallerie täglich 5, einer der Infanterie 4 Fourage-Rationen.

*) Den Thaler zu 1 fl. 48 kr. rhein. in 24 gute Groſchen oder 32 Albus, den gGr. zu 16, den Albus zu 12 Pfennige.

Seitdem der Verfaſſer die Liſte der Bezüge mitgetheilt erhielt, iſt Kurheſſen der norddeutſchen Münz-Convention beigetreten und hat eine neue Münz-Eintheilung angenommen, daher gilt der Thaler jetzt gleich dem preußiſchen 1 fl. 45 kr. rhein. und iſt in 30 Silbergroſchen, der Sgr. zu 12 Pfennige eingetheilt.

Alle Bezüge werden aber ihrem frühern Werth nach in den neuen Münzen ausbezahlt.

Chargen.	Jährlich. Besoldung.	Dienstaufwands-Kosten.	Quartiergeld.	Unif.-Zula. in der Rsidz.	Unif.-Zula. außer d. Rsidz.	Zusammen. in der Residenz.	Zusammen. außer d. Residenz.	Tägl. Fourag.-Ratn. incl. f. Chargepferde.
	Thlr.	Th.	T.	T.	T.	Thlr.	Thlr.	
General- und Flügel-Adjutantur.								
Ein Gen.-Adjut. als Oberst .	1800	500	—	—	—	2300	—	4
„ „ „ Gen.-Major	2000	500	—	—	—	2500	—	4
„ Flüg.-Adjut. „ Oberstlieut.	1500	500	—	—	—	2000	—	3
„ „ „ Major .	1400	500	—	—	—	1900	—	3
„ „ „ Capitän .	1080	500	—	—	—	1580	—	3
General-Stab.								
Ein Oberst	1800	100	—	—	—	1900	—	3
„ Oberstlieutenant . .	1500	—	—	—	—	1500	—	2
„ Major	1400	—	—	—	—	1400	—	2
„ Capitän 1. Klasse . .	1000	80	—	—	—	1080	—	2
„ „ 2. „ . .	600	120	72	—	—	792	—	2
„ Premier-Lieutenant 1. Kl.	360	144	60	60	—	624	—	1
„ „ „ 2. „	300	144	48	60	—	552	—	1
„ General-Stabs-Arzt . .	800	—	—	—	—	800	—	1
Divisions- u. Brigade-Adjutanten.								
Ein Capitän 2. Kl. der Infanterie	600	120	72	—	—	792	—	2
„ Prem.-Lt. 1. Kl. d. Cavallerie	360	156	60	60	—	636	—	3
„ „ 2. „ d. „	300	156	48	60	—	564	—	3
„ „ 1. „ d. Infanterie	360	120	60	60	36	600	576	1
„ „ 2. „ d. „	300	120	48	60	36	528	504	1
Infanterie.								
Ein Oberst u. Regmts.-Command.	1800	100	—	—	—	1900	1900	3
„ Oberstlieut. u. Bat.-Command.	1500	—	—	—	—	1500	1500	2
„ Major u. Bataill.-Commandr.	1400	—	—	—	—	1400	1400	2
„ „ u. Oeconomie-Director	1200	—	—	—	—	1200	1200	1
„ Capitän 1. Kl. . . .	1000	—	—	—	—	1000	1000	—
„ „ 2. „ . . .	600	—	72	—	—	672	672	—
„ Premier-Lieutenant 1. Kl. .	360	—	60	60	36	480	456	—
„ „ „ 2. „ .	300	—	48	60	36	408	384	—
„ Second-Lieutenant 1. „ .	240	—	48	60	36	348	324	—
„ „ „ 2. „ .	204	—	36	60	36	300	276	—
„ Regiments-Arzt . . .	600	—	72	—	—	672	672	—
„ Bataillons-Arzt . . .	360	—	60	—	—	420	420	—
„ Compagnie-Wundarzt 1. Kl.	240	—	48	—	—	288	288	—
„ „ „ 2. „	204	—	36	—	—	240	240	—
Cavallerie.								
Ein Oberst u. Regmts.-Command.	1800	100	—	—	—	1900	1900	5
„ Oberstlieut. u. Divis.-Commd.	1500	—	—	—	—	1500	1500	3
„ Major u. Divis.-Commandr.	1400	—	—	—	—	1400	1400	3

Chargen.	Jährlich. Besoldung.	Dienstaufwand-Kosten.	Quartiergeld.	Unif.-Zulg. in der Rsdz.	Unif.-Zulg. außer d. Rsdz.	Zusammen. in der Residenz.	Zusammen. außer d.	Tägl. Fourage-Ratn. incl. f. Chargenpferde.
	Thlr.	Th.	T.	T.	T.	Thlr.	Thlr.	
Ein Rittmeister 1. Kl. . .	1000	80	—	—	—	1080	1080	3
„ „ 2. „ . .	600	108	72	—	—	780	780	3
„ Premier-Lieutenant 1. Kl. .	360	48	60	60	36	528	504	2
„ „ „ 2. „ .	300	48	48	60	36	456	432	2
„ Second-Lieutenant 1. „ .	240	48	48	60	36	396	372	2
„ „ „ 2. „ .	204	48	36	60	36	348	324	2
„ Regiments-Arzt . . .	600	—	84	—	—	684	684	1
„ Eskadrons-Wundarzt 1. Kl.	240	—	60	—	—	300	300	1
„ „ „ 2. „	204	—	48	—	—	252	252	1
„ Regiments-Thierarzt . .	360	—	60	—	—	420	420	1
„ Eskadrons-Thierarzt 1. Kl.	240	—	60	—	—	300	300	1
„ „ „ 2. „	204	—	48	—	—	252	252	1
Artillerie.								
Ein Oberst und Commandeur .	1800	100	—	—	—	1900	—	4
„ Stabsoffiz. als Oberstlieutnt.	1500	—	—	—	—	1500	—	3
„ „ „ Major . .	1400	—	—	—	—	1400	—	3
„ Capitän 1. Kl. reitdr. Artillerie	1000	80	—	—	—	1080	—	3
„ „ 1. „ Fuß-Artillerie	1000	80	—	—	—	1080	—	1
„ „ 2. „ reitdr. Artillerie	609	108	72	—	—	780	—	3
„ „ 2. „ Fuß-Artillerie	600	108	72	—	—	780	—	1
„ Pr.-Lieut. 1. Kl. rtdr. Artiller.	360	48	60	60	—	528	—	2
„ „ 1. „ Fuß-Artiller.	360	48	60	60	—	528	—	1
„ „ 2. „ rtdr. Artiller.	300	48	48	60	—	456	—	2
„ „ 2. „ Fuß-Artiller.	300	48	48	60	—	456	—	1
„ Sc.-Lieut. 1. „ rtdr. Artiller.	240	48	48	60	—	396	—	2
„ „ 1. „ Fuß-Artiller.	240	48	48	60	—	396	—	1
„ „ 2. „ rtdr. Artiller.	204	48	36	66	—	348	—	2
„ „ 2. „ Fuß-Artiller.	204	48	36	60	—	348	—	1
„ Bataillons-Arzt . . .	360	—	60	—	—	420	—	—
„ Batterie-Wundarzt 1. Kl. .	240	—	48	—	—	288*	—	—
„ „ „ 2. „ .	204	—	36	—	—	240	—	—
„ Regiments-Thierarzt . .	360	—	60	—	—	420	—	1
Invaliden-Corps.								
Der Chef	1000	—	—	—	—	—	1000	—
Ein Capitän	600	—	—	—	—	—	600	—
„ Premier-Lieutenant . .	300	—	—	—	24	—	324	—
„ Second-Lieutenant 1. Kl. .	240	—	—	—	24	—	264	—
„ „ „ 2. „ .	204	—	—	—	24	—	228	—
„ Bataillons-Arzt . .	360	—	—	—	—	—	360	—

*) Der Wundarzt der reitenden Artillerie bezieht 1 Fourage-Ration und 12 Thlr. Quartiergeld mehr.

Die Invaliden-Offiziere erhalten freies Quartier im Invaliden-Hotel und überdieß der Chef 8, der Major 4, die übrigen Offiziere 3 Klafter Holz jährlich.

Commandirt ein Oberstlieutenant ein Regiment, so bezieht er den Gehalt eines Obersten mit den Dienstaufwands-Kosten.

Die ältere Hälfte der Offiziere einer jeden Charge bezieht den Gehalt der 1. Klasse.

Jeder Premier- und Second-Lieutenant, welcher am gemeinschaftlichen Offiziers-Tisch Theil nimmt, erhält jährlich 24 Thaler Tischgeld als Zulage.

Jeder Adjutant und Rechnungsführer erhält eine jährliche Zulage von 96 Thaler.

Die Adjutanten der Infanterie erhalten eine, alle übrigen eine Fourage-Ration über die ihrer Charge gebührenden Rationen.

Der Feuerwerks-Lieutenant bezieht 72 Thaler Zulage.

Bei freier Dienstwohnung hört das Quartiergeld auf.

Die der Artillerie aggregirten Second-Lieutenants erhalten den Gehalt der Infanterie.

Kriegsverwaltung.

Die Chefs der 1. und 2. Section der Abtheilung für die allgemeinen Armee-Angelegenheiten beziehen jährliche Gehalte von 1400 bis 1500 Thaler.

Der Chef der 1. Section der Abtheilung für die Militär-Oeconomie 1300 — 1400 Thaler.

Der Chef der 2. Section 1000 — 1100 Thlr.

Der Chef der 3. Section 800 — 900 Thlr.

Ein Kriegs-Commissär 1. Klasse 850 Thlr.

Ein Kriegs-Commissär 2. Klasse 630 Thlr.

Die Calculatoren (4 Klassen) 315, 420, 525 oder 630 Thlr.

Die Secretäre (3 Klassen) 550, 700 oder 850 Thlr.

Die Repositärs (4 Klassen) 315, 420, 525 oder 630 Thlr.

Die Registratoren oder Kanzelisten (4 Klassen) 210, 315, 420 oder 525 Thlr.

Der Kriegs-Zahlmeister 950 Thlr.

Die Controleure (3 Klassen) 420, 525 oder 630 Thlr.

Der Capitän des allgemeinen Militär-Bekleidungs-Magazins 800 Thlr., ein dahin commandirter Offizier 60 Thlr. Zulage.

Ein Garnisons-Auditeur 1. Klasse in Cassel 550 Thlr.

Die Garnisons-Auditeure 2., 3. und 4. Klasse auswärts, 300, 200 oder 150 Thlr.; ersterer überdieß 36 Thlr., letztere 24 Thlr. Vergütung für Schreibmaterialien.

Commandanturen.

Der Commandant von Caſſel, wenn er General-Major iſt, 2000, als Oberſt 1800 Thlr., ferner 3 Fourage-Rationen, freie Wohnung und Beheizung.

Ein Platz-Major (Stabsoffizier oder Capitän) 700 Thlr., freies Quartier, Beheizung und 36 Thlr. für Schreibmaterialien.

Der Zeughaus-Director in Caſſel 900 Thlr. nebſt freier Wohnung, der Zeugli.utenant 408, der Zeugſchreiber 250 Thlr.

Ein Caſern-Inſpector 450 Thlr., freie Wohnung und Beheizung, dann 24 Thlr. für Schreibmaterialien.

Der mit der Oberaufſicht der Militärbauten beauftragte Offizier bezieht jährlich 250 Thlr. Zulage.

Der Commandant in Hanau als Oberſt 1800, als Oberſtlieutenant 1500 Thlr. nebſt 3 Fourage-Rationen, freie Wohnung und Beheizung.

Die Zulage für einen penſionirten Offizier, welcher die Dienſte eines Platz-Majors verſieht, beträgt in Hanau 180, in Fulda 150 Thlr.

Cadeten-Corps.

Der Commandant des Cadeten-Corps (Stabsoffizier) erhält jährlich 1200 Thlr. nebſt freier Wohnung und Beheizung. Ein Lehrer der Mathematik, Geographie und Geſchichte (Capitäne) 600 Thlr. und ebenfalls freie Wohnung und Beheizung. Die Zulage für die übrigen Lehrer beträgt bei jedem jährlich 120 Thlr. für den Offiziers-Rechnungsführer 96 Thlr.

Gendarmerie.

Die jährliche Beſoldung der Gendarmerie-Offiziere beträgt für:

1	Offizier	1. Kl.	1500	Thlr.	Gehalt,	180	Thlr.	Dienſtaufwandkoſt.
2	„	2. „	1000	„	„	144	„	„
2	„	3. „	600	„	„	228	„	„
1	„	4. „	360	„	„	204	„	„
2	„	5. „	300	„	„	132	„	„

Außerdem bezi ht der Offizier 1. Klaſſe 3, die übrigen Offiziere 2 Pferde-Rationen.

Der Rechnungsführer erhält 96 Thlr., der Adjutant 48 Thlr. Zulage.

Eine Fourage-Ration für die ſchwere Cavallerie und die Zugpferde der Artillerie beſteht täglich aus 9 Pfund Haber, 8 Pfund Heu und 9¼ Pfund Stroh.

Für die Offiziere aller Grade (mit Ausnahme jener der ſchweren Cavallerie), ſo wie für die Dragoner und die Reitpferde der Artillerie aus 8 Pfd. Hafer, 7 Pfd. Heu und 7¼ Pfd. Stroh.

Monatliche Löhnung der Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten.

Chargen.	Infanterie.			Cavallerie.		Artillerie.			Invaliden-Corps.	
	Thlr.	Alb.	Hlr.	Thlr.	Alb.	Thlr.	Alb.	Hlr.	Thlr.	Alb.
Ein Wachtmeister oder Feldwebel .	10	—	—	11	—	—	—	—	7	—
„ Oberfeuerwerker . . .	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—
„ Wachtmeister der reitd. Artillerie	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—
„ Feldwebel der Fuß-Artillerie .	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
„ Regiments-Schreiber . .	7	—	—	7	16	7	—	—	—	—
„ Portepee-Fähnrich . . .	6	—	—	7	—	7	—	—	—	—
„ Sergeant, Quartiermeister oder Feuerwerker	5	—	—	6	—	6	16	—	5	—
„ Capitän d'Armes . . .	4	16	—	—	—	6	—	—	—	—
„ Fourier	4	16	—	—	—	—	—	—	4	16
„ Corporal	3	16	—	4	16	4	26	8	3	16
„ Bataillons-Schreiber . .	6	16	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Stabs-Trompeter oder Pauker	—	—	—	6	—	6	—	—	—	—
„ Regiments-Tambour . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Bataillons-Tambour oder Bataillons-Horniſt . . .	3	16	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Hautboiſt	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Trompeter	—	—	—	4	—	4	—	—	—	—
„ Regiments-Horniſt oder Compagnie-Spielmann 1. Kl. .	2	16	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Regiments-Horniſt oder Compagnie-Spielmann 2. Kl. .	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—
„ Bombardier	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
„ Gefreiter	2	3	8	—	—	3	—	—	—	—
„ Carabinier	—	—	—	2	22	—	—	—	—	—
„ Kanonier zum Fahren . .	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
„ Kanonier zur Bedienung der reitenden Artillerie . . .	—	—	—	—	—	2	16	—	—	—
„ Kanonier zur Bedienung der Fuß-Artillerie	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
„ Soldat	2	—	—	2	16	—	—	—	2	—
„ Schmied	—	—	—	6	—	6	—	—	—	—
„ Büchſenmacher	5	16	—	5	16	—	—	—	—	—
„ Sattler	—	—	—	5	16	5	16	—	—	—

Uebrige Bezüge der Unteroffiziere und Soldaten.

Außer der Löhnung erhält jeder Mann, vom Feldwebel, Wachtmeiſter oder Oberfeuerwerker abwärts, täglich 1½ Pfund Brod in Natura und in der Reſidenz monatlich 1 Thlr., außerhalb derſelben 16 Albus Victualien-Zulage.

Ferner beziehen die Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker in der Residenz monatlich 2 Thlr. 8 Albus, auswärts 1 Thlr. 16 Alb., die Büchsenmacher und Sattler aber, in und außer der Residenz 1 Thlr. 16 Alb. Dienstzulage.

An Klein-Montirungsgelder beziehen bei der Infanterie die Unteroffiziere und Hautboisten monatlich 21 Albus 9⅓ Hlr., die Spielleute, Gefreite und Soldaten 17 Albus.

Bei der Cavallerie die Unteroffiziere und Trompeter 1 Thlr. 5 Alb. 1⅓ Hlr., die Carabiniere und Reiter 17 Alb. 1⅓ Hlr.

Bei der reitenden Artillerie die Unteroffiziere, Bombardiere und Trompeter 1 Thlr. 5 Alb. 1⅓ Hlr. Bei der Fuß-Artillerie 21 Alb. 9⅓ Hlr., die Gefreiten und Kanoniere 17 Alb. 1⅓ Hlr. Die Invaliden 8 Albus.

Die zwei ältesten Unteroffiziere und vier ältesten Soldaten oder Spielleute jeder Compagnie, Eskadron oder Batterie erhalten, wenn sie freiwillig und nicht etwa wegen übernommener Stellvertretung fortdienen, erstere monatlich eine Dienstalters-Zulage von 12 gGr., letztere von 8 gGr.

Jedes Regiment bezieht monatlich 50 Thlr., jedes selbstständige Bataillon 25 Thlr. für die Hautboisten, welche in die nach den Fähigkeiten zu bildenden Klassen als Zulage vertheilt werden.

Ein Wachtmeister der Armee-Gendarmerie bezieht monatlich 16 Thlr.

Ein Ober-Gendarm 12 Thlr.

Ein Gendarm 10 Thlr.

Unterhaltungs-Fonds.

An Compagnie-Unkosten und Gewehr-Gelder werden auf die im Dienst präsenten Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten per Mann monatlich, unter Leitung der Oeconomie-Commission, verwendet:

a) Bei der Infanterie und Fuß-Artillerie 2 Albus 8 Hlr. Compagnie-Unkosten, 2 Alb. Gewehrgelder.
b) Bei der Cavallerie 4 Alb. 2⅔ Hlr. Eskadrons-Unkosten, 3 Alb. 5⅓ Hlr. Gewehrgelder.
c) Bei der reitenden Artillerie 4 Alb. 2⅔ Hlr. Compagnie-Unkosten, 2 Alb. 8 Hlr. Gewehrgelder.

An Medicin-Gelder werden auf die im Dienst befindlichen Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen monatlich 2 Alb. per Mann gerechnet.

An Kranken-Verpflegungs-Zuschuß erhält monatlich:
bei der Infanterie jede Compagnie 4 Thlr.,
„ „ Cavallerie „ Eskadron 4½ „
„ „ Artillerie „ Batterie 4½ „

Außerdem erhält jede Compagnie, Eskadron oder Batterie monatlich 5 Thlr. für kleine Ausgaben, für welche durch keinen andern Fond vorgesehen ist, im Etat vergütet.

An Schulgeldern erhält jedes Infanterie-Bataillon und Cavallerie-Regiment, für jedes der 6 Wintermonate 8 Thlr., die Artillerie 12 Thlr.

Für das Bajonettfechten, Schwimmen und Voltigiren dürfen bei jedem Infanterie-Bataillen jährlich 80 Thlr., bei jedem Cavallerie-Regiment und der Artillerie 66⅔ Thlr. verausgabt werden.

Für Medicin für die Pferde der Mannschaft der Cavallerie und Artillerie ist monatlich 2 Alb. per Pferd angesetzt.

Der Hufbeschlag-Geldzuschuß beträgt:

bei der schweren Cavallerie monatlich 5 Alb. 4 Hlr. per Pferd,
" " leichten Cavallerie " 3 " 6 " " "
" " Artillerie " 5 " 4 " " "

Pensions- und Invaliden-Wesen.

Dienstuntaugliche Offiziere werden entweder pensionirt oder anderweitig angestellt oder bei den Invaliden aufgenommen.

Nach dem Staatsdiener-Gesetz kann nach 50 Dienstjahren der Offizier seine Pension verlangen. Die Pension richtet sich nach dem Dienstalter, dieselbe beträgt bei einer Dienstzeit von 1 bis 10 Jahren, bei den Graden vom Capitän 2. Kl. abwärts (einschließlich des Letztern) die Hälfte, für die Offiziere der höhern Grade ⅓ des Normal-Friedenssoldes der Infanterie, welcher bei der Berechnung der Pensionen zu Grunde gelegt wird, alle Zulagen jeder Art kommen dabei nicht in Anschlag.

Mit jedem weitern Dienstjahre steigt die Pension um 1 Proc. Dieselbe beträgt daher nach 50 Dienstjahren ¾ der Besoldung, höher darf sie nicht steigen.

Feldzugsjahre werden doppelt gerechnet.

Dienstuntauglichkeit durch Verwundung wird noch besonders berücksichtigt.

Erreicht der Gehalt eines im Civil angestellten pensionirten Offiziers nicht seinen früheren Normalsold, so wird das Fehlende darauf gezahlt.

Auf die Militär-Beamten finden diese Verordnungen ebenfalls Anwendung.

Bei den verschiedenen Stellen der Civil- und Militär-Verwaltung finden brav und lang gediente Unteroffiziere und Soldaten Anstellungen, unter Voraussetzung der durch eine Prüfung zu ermittelnden Befähigung.

Die invaliden Unteroffiziere und Soldaten werden mit Beibehaltung ihrer Grade und Löhnung bei den Invaliden aufgenommen oder erhalten Ruhegehalte.

Die Pension der Wittwe eines Offiziers beträgt 1/6 des Gehaltes ihres Mannes, jedoch nicht über 300 und nicht unter 75 Thaler. Die unbemittelte Waise eines Offiziers erhält 1/3 der Wittwenpension.

Die Wittwen und Waisen der Offiziere genießen außer der Pension vom Staat noch eine Pension aus der Militär-Wittwen-Kasse, welche durch Einlagen der Offiziere und einem jährlichen Zuschuß von 1000 Thaler aus der General-Militärkasse unterhalten wird. Dieselbe hatte im Jahre 1838 ein Kapitalvermögen von circa 190,000 Thaler und wird nach bestimmten Statuten von 3 beständigen, vom Landesherrn bestellten Directoren, welche Generale oder höhere Militär-Beamte sind, dann von 2, jedes Jahr von den Offizieren gewählt werdenden Condirectoren, welche Stabsoffiziere der Casseler Garnison sind, verwaltet.

Jeder Offizier muß Theil nehmen, und dieselben sind in Beziehung auf Einlage und Bezugsberechtigung in folgende 7 Abtheilungen eingetheilt:

1. Abtheilung. Generale, Obersten und Regiments-Commandeure, Chefs und Directoren beim Kriegs-Ministerium. Monatliche Einlage 4 Thaler, monatlicher Bezug der Wittwe 28 Thaler.

2. Abtheilung. Oberstlieutenants und Majore (welche nicht Regiments-Commandeure sind), geheime Kriegsräthe, General-

Auditeure und General-Kriegs-Commissäre. Monatliche Einlage 3 Thaler, monatlicher Bezug der Wittwe 21 Thaler.

3. Abtheilung. Majore à la Suite, General-Stabs-Arzt, Capitäne 1. Kl. und Kriegsräthe. Monatliche Einlage 2½ Thlr., monatlicher Bezug der Wittwe 17½ Thaler.

4. Abtheilung. Capitäne 2. Kl., Ober-Auditeure, Ober-Kriegs-Commissäre, Kriegs-Zahlmeister, Ober-Buchhalter und Ober-Lazareth-Aerzte. Monatliche Einlage 1⅔ Thaler, monatlicher Bezug 11⅓ Thaler.

5. Abtheilung. Brigade- und Garnisons-Auditeure, Brigade-Kriegs-Commissäre, Regiments-Aerzte, Controleur der Militärkasse. Monatliche Einlage 1 Thaler, monatlicher Bezug der Wittwe 7 Thaler.

6. Abtheilung. Premier-Lieutenants, Bataillons-Aerzte, Registratoren und Calculatoren. Monatliche Einlage 18 Groschen, monatlicher Bezug der Wittwe 6 Thaler.

7. Abtheilung. Second-Lieutenants, Compagnie-Aerzte, Thier-Aerzte, Kanzelisten und Scribenten. Monatliche Einlage 12 Groschen, monatlicher Bezug der Wittwe 5 Thaler.

Außer diesen Einlagen werden bei Verheirathungen noch ordentliche Heirathsgelder angelegt, und zwar für die ersten 3 Abtheilungen ein einjähriger Beitrag, für die 4. Abtheilung 40 Thlr., für die 5. 50 Thaler, für die 6. 100 Thaler, für die 7. 200 Thlr.

Die Waisen beziehen die Hälfte der Wittwenpension bis zum 21. Lebensjahre.

Eine Anzahl ganz invalider Offiziere und Soldaten befinden sich, wie bereits erwähnt, im Invaliden-Hotel zu Carlshafen.

Heirath-Cautionen.

Alle Heirath-Consense für die Offiziere werden vom Landesherrn selbst ertheilt. Kein Offizier darf aber um die Erlaubniß zu einer Heirath nachsuchen, wenn er nicht zuvor die Summe von 6000 Thaler baar bei der Kriegskasse als Caution erlegt hat.

Unteroffiziere und Soldaten erhalten Heiraths-Consense vom Regiments-Commandeur, müssen aber bei Ertheilung eines solchen 8 Thaler in die Kasse des Invaliden-Hotels zu Carlshafen bezahlen.

Militär-Bildungs-Anstalten, Beförderungs-System.

Als Pflanzschule für die Offiziere besteht in Cassel ein Cadeten-Corps, in welchem 20 bis 30 Zöglinge (darunter 4 Pensionäre) in allen militärischen Wissenschaften und Uebungen in 3 Klassen Unterricht erhalten.

Ein Stabsoffizier führt die Oberaufsicht darüber.

Der aufzunehmende Zögling darf nicht unter 14, und nicht über 16 Jahre alt sein.

Jene Zöglinge, welche das Offiziers-Examen genügend bestanden haben, treten als Portepee-Fähnriche in die Regimenter.

Außerdem bestehen bei sämmtlichen Regimentern Schulen, welche von den Unteroffizieren und Gefreiten besucht werden müssen und Bibliotheken.

Die Militär-Studien- und Examinations-Commission hat die Oberaufsicht über alle Bildungs-Anstalten und die Special-Direction über das Cadeten-Corps. Als Examinations-Behörde besorgt sie die Prüfungen der zur Beförderung vorgeschlagenen Individuen.

Bis zum Capitän oder Rittmeister inclusive, avanciren die Offiziere im ganzen Corps nach dem Dienstalter und nach dem Vorschlag der Regiments-Commandeure.

Bei der Artillerie geht dem Avancement zum Capitän ein nochmaliges Examen voran. Die jüngsten Artillerie-Offiziere, nachdem sie das allgemeine Offiziers-Examen bestanden haben, werden als aggregirte Offiziere mit dem Gehalte der Infanterie-Offiziere so lange geführt, bis sie das Artillerie-Offiziers-Examen gemacht haben.

Die Beförderung zum General oder Stabsoffizier bleibt der Wahl des Landesherrn überlassen.

Ergänzung der Truppen, Dienstzeit, Uebungen, Remontirung.

Das Truppen-Corps ergänzt sich durch Aushebung der Militärpflichtigen und durch freiwilligen Zugang.

Zum Eintritt ins Heer ist jeder Unterthan verbunden, blos die Prinzen und Standesherrn sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Die Militärpflichtigkeit beginnt im Frieden mit dem 1. Januar des Jahres, welches auf das zurückgelegte 20. Lebensjahr folgt, und dauert bis zum letzten December desselben Jahres.

Die Dienstzeit beträgt 5 Jahre, davon steht der Soldat 4 Jahre im activen Dienst und 1 Jahr in der Reserve. Die zur Reserve gehörigen Leute werden nur im Falle eines Bundeskrieges zum Dienst aufgerufen, und sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen unbeschränkt.

Den Militärpflichtigen, welche sich den Wissenschaften und Künsten widmen und durch Zeugnisse über ihre besondere Befähigung und tadellose Aufführung sich ausweisen, ist die Dauer der Militärpflicht auf eine einjährige active Dienstzeit beschränkt, dagegen müssen sich diese Leute selbst verpflegen und equipiren.

Im Kriege ist jeder Waffenfähige bis zum 30. Jahre militärpflichtig. Mit der Aushebung sind die Orts-Verwaltungsbehörden, die Kreisämter und der Rekrutirungsrath beauftragt. Die Provincial-Regierungen haben die Leitung dieser Geschäfte. Das Kriegs-Departement hat dabei in geeigneten Fällen mitzuwirken. Das Ministerium des Innern entscheidet bis zur Ueberweisung der Rekruten an die Musterungs-Commission in oberster Instanz.

Die Reihenfolge der wirklichen Einstellung entscheidet das Loos.

Stellvertretung ist gestattet.

Die Auswahl der Dienstpflichtigen für die verschiedenen Waffengattungen geschieht durch eine aus Offizieren aller Waffen zu-

ſammengeſetzte Muſterungs-Commiſſion, an einem dazu beſtimmten Tag in den Provinzial-Hauptſtädten.

Die Rekruten der Infanterie werden am 1. April, jene der Cavallerie am 1. November eingeſtellt, und zählen während des 1. Monats über die Dienſtſtärke.

Die Cavallerie beurlaubt gar nicht, die Infanterie und Artillerie während der Wintermonate meiſt bis auf 10 Unteroffiziere und 30 Soldaten per Compagnie. Während des Frühjahr-Exerzirens ſind ſämmtliche Unteroffiziere und 60 Soldaten per Compagnie, während der Sommermonate 10 bis 12 Unteroffiziere und 40 bis 50 Soldaten im Dienſt.

Zu den Herbſtübungen werden ſämmtliche Beurlaubte einberufen, und in Brigaden exerzirt.

Jedes zweite Jahr wird das ganze Armee-Corps zu größern Uebungen, meiſt in ein Lager, zuſammengezogen.

Nach dem Herbſt-Exerziren beginnt die Artillerie ihr Scheibenſchießen, die Cavallerie ſchießt im Sommer, die Infanterie vom Frühjahr- bis zum Herbſt-Exerziren nach der Scheibe.

Die Truppen erhalten auch im Bajonettfechten und Schwimmen, die Artillerie im Batteriebau und in Anfertigung alles dahin Gehörigen, gründlichen Unterricht.

Die Ausbildung der Truppen, beſonders auch der Cavallerie, iſt trotz der gegen früher ſehr verminderten Dienſtzeit der Mannſchaft, mit Hülfe eines guten Unterrichts-Syſtems und der Anſtrengungen der Abrichter vorzüglich.

Die Cavallerie und Artillerie remontiren ſich theils durch Ankauf aus dem Lande, beſonders aber durch Ankauf ausländiſcher Pferde von Pferdehändlern mittels Accorde.

Auch im Kurheſſiſchen Truppen-Corps beſteht die für den Dienſt und für unbemittelte Offiziere ſehr wohlthätige Einrichtung, daß die Lieutenants alle 5 Jahre Chargepferde erhalten, welche nach Ablauf dieſer Zeit ihr unbeſchränktes Eigenthum werden.

Die bei Mobilmachung des Armee-Corps an der Kriegsſtärke

noch fehlenden Pferde der Cavallerie, Artillerie und des Fuhrwesens werden alsdann unter der Leitung der Ministerien des Innern und des Krieges im Lande ausgehoben. Jeder Pferde-Besitzer ist verpflichtet, die durch eine aus Militär- und Civil-Mitgliedern bestehende Commission ausgewählten Pferde gegen den von dieser Commission zu bestimmenden Schätzungspreis und der Transportkosten an das Militär abzugeben. Die Schätzung geschieht nach Stimmenmehrheit. Blos die Glieder des kurfürstlichen Hauses und die Staatsdiener, in so ferne sie nur etatsmäßige Pferde besitzen, sind hievon ausgenommen. Ferner die Lohnkutscher und Frachtfuhrleute, wenn sie nur 2 Pferde besitzen, und die Postmeister und Posthalter mit der Hälfte ihrer kontraktmäßigen Anzahl Pferde.

Sanitäts-Wesen.

Der General-Stabs-Arzt hat die Oberleitung des gesammten Sanitäts-Wesens, derselbe führt zugleich in wissenschaftlicher Beziehung die Oberaufsicht über die Aerzte bei den Truppen-Abtheilungen, auch steht ihm der Vorschlag zur Beförderung und Anstellung derselben zu.

Die Behandlung der kranken Pferde ist den angestellten Thierärzten übertragen.

Die Anzahl der Aerzte und des Veterinär-Personals bei den Truppen-Abtheilungen wurde in dem Stand derselben bereits angegeben.

Justiz-Wesen.

Die dem Militär zustehende Gerichtsbarkeit wird in Disciplinar-Uebertretungen von den Vorgesetzten ohne gerichtliche Untersuchung nach dem Umfang ihrer Strafgewalt, bei Vergehen und Verbrechen aber durch Regiments- oder Bataillons-Gerichte oder durch Garnisons-Gerichte gehandhabt, deren Chef der Regiments- oder Bataillons-Commandeur, der Gouverneur oder Commandant ist.

Jedem solchen Gericht ist ein Auditeur beigegeben, diese sind in den Garnisonen stabil und stehen in ihrer allgemeinen Dienstbeziehung unter dem Commandanten, hinsichtlich der einzelnen Untersuchungssachen aber, unter dem das Gericht Commandirenden.

Ueber Vergehen, bei welchen die Strafe die Hälfte der Straf-Befugniß eines selbstständigen Regiments oder Bataillons-Commandeurs überschreitet, muß eine Untersuchung geführt werden.

Bei allen schweren Vergehen werden Stand- oder Kriegs-Gerichte von dem das Gericht Commandirenden angeordnet.

Degradation, Versetzung in die 2. Klasse und körperliche Züchtigung bei den dahin Versetzten *) kann nur durch ein Stand- oder Kriegsgericht erkannt werden.

Standgerichte erkennen nur über Unteroffiziere und Soldaten, und bilden sich aus 1 Capitän als Präses, 2 Premier- und 2 Second-Lieutenants dann aus 2 Mitgliedern der verschiedenen Grade bis einschließlich des Soldaten, bei einem Unteroffizier fallen die unter seiner Charge stehenden weg.

Der Auditeur stellt den Antrag, hat aber kein Votum.

Stimmenmehrheit entscheidet, die unterste Klasse der Beisitzer eröffnet ihr freies Votum.

Die Revision und Bestätigung geschieht, wenn dieß in der Befugniß des Regiments-Commandeurs ist, von diesem, außerdem aber bei einer Appellation von dem General-Auditoriat.

Kriegsgerichte erkennen über alle Strafen bis zur Todesstrafe und über die Vergehen der Offiziere, sobald sie sich zur gerichtlichen Untersuchung eignen.

Dieselben bestehen bei Offizieren aus 1 Präses und 3 Beisitzer aus jedem der verschiedenen Offiziersgrade.

Bei Unteroffizieren und Soldaten kommen hiezu noch 3 Ser-

*) Jeder Soldat gehört bei seinem Zugang in die 1. Klasse des Soldatenstandes d. h. zu denjenigen, welche nicht körperlich gezüchtigt werden dürfen. Nach Beweis der Besserung kann er auch wieder aus der 2. in die 1. Klasse zurückversetzt werden.

genanten, 3 Corporale, 3 Gefreite und Gemeine, jeder Zeit nach dem Rang des zu Verurtheilenden und in der Art, daß nur Beisitzer bis zu dem Grade zulässig sind, welchen er bekleidet.

Die Revision und Bestätigung geschieht vom General-Auditoriat, betrifft aber ein solches bestätigtes Urtheil einen Offizier, so wird selbes zum Vollzugs-Befehl an den Landesherrn eingereicht.

Das General-Auditoriat besteht aus 2 Stabsoffizieren (dermal Obersten), 1 General-Auditeur und 2 Ober-Auditeuren nebst dem nöthigen Unterpersonal.

Alle Civil-Rechtssachen der Militärpersonen gehören vor die Civilgerichte, auch werden von diesen über in Urlaub begangene Vergehen abgeurtheilt, und wenn die Strafe nicht über 4 Wochen Gefängniß ist, auch vollzogen, in letzterem Falle aber steht die Vollziehung dem treffenden Truppentheil zu.

Von jedem Strafvollzug muß von den Civilgerichten der betreffenden Truppen-Abtheilung Anzeige gemacht werden.

Festungen, Militär-Etablissements.

Ein Zeughaus und eine Stückgießerei und Bohrerei in Cassel, ersterem steht ein Stabsoffizier als Director, nebst dem nöthigen Unterpersonale vor.

Eine Gewehr-Fabrik in Schmalkalden.

Außer der Bergfeste Spangenberg und dem Castel zu Cassel (einem Staats-Gefängniß) hat Kurhessen keinen befestigten Platz.

Militär-Budget.

Für jedes der Jahre 1840 bis 1842 sind die Ausgaben für das Kriegswesen zu 760,032 Thaler festgesetzt worden. Die Ausgaben für die Gendarmerie sind darin nicht mitbegriffen.

Bundes-Contingent.

Als gewöhnliches Contingent hat Kurhessen 1 Procent der Bevölkerung nach der Bundes-Matrikel oder 5679 Mann und

zwar 4402 Infanterie, 811 Cavallerie, 409 Artillerie mit 12 Geſchütze und 57 Pionieren zu ſtellen, ferner an Erſatzmannſchaft und als Reſerve-Contingent ½ Procent der Bevölkerung oder 2839 Mann (2201 Infanterie, 406 Cavallerie, 204 Artillerie mit 6 Geſchütze und 28 Pionieren) zuſammen alſo 1½ Procent oder 8518 Mann.

Dieſe Truppen bilden mit dem Contingent von Naſſau die 2. Diviſion des 9. Armee-Corps des Bundesheeres.

Orden und Ehrenzeichen.

1. Der Hausorden vom goldenen Löwen, an einem carmoiſinrothen Bande, 1770 geſtiftet, mit 4 Klaſſen: Großkreuze, Commandeure 1. und 2. Klaſſe und Ritter.

2. Der Militär-Verdienſtorden, an einem himmelblauen Bande mit ſilberner Einfaſſung, 1729 geſtiftet, mit einer Ritterklaſſe.

3. Der Orden vom eiſernen Helm, an einem rothen Band mit weißer Einfaſſung, blos für die Feldzüge 1814 u. 1815, derſelbe erliſcht mithin.

4. Das Verdienſtkreuz, 1820 geſtiftet, 1831 erneuert, von Gold oder Silber.

5. Die Denk- und Ehren-Medaille, 1821 geſtiftet, für Krieger, welche den Feldzügen der Jahre 1814 u. 1815 beiwohnten.

6. Das Dienſt-Auszeichnungskreuz für Unteroffiziere und Soldaten, an einem carmoiſinrothen und blau geſtreiften Bande, 1835 geſtiftet, mit 3 Klaſſen: die 1. für 20, die 2. für 15, die 3. für 10jährige Dienſtzeit.

Feldzeichen.

Weiß und Roth.

Herzogthum Nassau *).

Flächeninhalt: 82⁷ Q.-Meilen.
Einwohnerzahl: 382,984.
Staatseinkünfte: 1,810,000 fl. jährlich.
Pferdezahl: 9500 Stücke.

General-Commando, General-Stab.

Das General-Commando ist die oberste Militär-Behörde, in ihr ist die Militär-Verwaltung centralisirt.

Dem General-Commandanten ist der General-Stab beigegeben; dieser umfaßt alle Personen, welche außerhalb eines Corps zum activen Militär oder zur Kriegsverwaltung gehören.

Im Frieden besteht derselbe aus:

1 General-Commandanten (Oberst, General-Major oder General-Lieutenant, nach der Wahl Sr. Durchl. des Herzogs) mit 1 Major oder Hauptmann als Adjutanten,
1 Chef der Infanterie-Brigade (General-Major),
1 Chef des General-Stabs,
den Flügel-Adjutanten Sr. Durchl. des Herzogs (in unbestimmter Zahl),
2 Ingenieur-Offizieren und 1 Artillerie-Offizier (Hauptleute oder Lieutenants) als General-Stabsoffiziere,
1 General-Auditeur, 1 Rekrutirungs-Offizier, 1 Kriegs-Commissär, 1 Ober-Stabs-Arzt.

---

*) Quellen: Staatshandbuch des Herzogthums Nassau. Jakobi, G. A., Beschreibung des Materials und der Ausrüstung der Herzoglich Nassauischen Feld-Artillerie. Mainz, 1839. Allgemeine Militär-Zeitung, Darmstadt bei Leske. Eigene Notizen.

Im Kriege kommen hiezu noch 4 Offiziere, welche als Adjutanten des Armee-Corps-, Divisions- und Brigade-Commandanten verwendet werden, sowie die gemäß der Schluß-Acte des 9. Armee-Corps zu stellenden Noncombattanten: Aerzte, Verwaltungs- und Kanzlei-Personale.

Die Uniform des General-Stabs besteht aus grünen Röcken mit einer Reihe gelber Knöpfe, schwarzen Aufschlägen und Kragen, auf letzteren goldgestickte Litzen, scharlachrothen Vorstoß und Rockschößen, marengograuen Beinkleidern mit rothem Vorstoß, gelbmetallenen Epauletten; Hüte mit gelben Cordons und schwarzem Federbusch; Säbel mit messingenem Korb und eiserner Scheide, zur Parade den Infanterie-Degen.

Die Flügel-Adjutanten Sr. Durchl. des Herzogs tragen auf der Uniform weiße Kragen mit Goldstickerei, grüne Aufschläge, und gleich dem Adjutanten des Generals goldene Achselschnüre und weiße Federbüsche. — Bei Hoffesten erscheinen die Offiziere des General-Stabs in weißtüchenen Beinkleidern, hohen Stiefeln mit silbernen Anschnall-Sporen. — Als Dienstzeichen Schärpen von orangegelber Seide mit Quasten um den Leib.

Dem General-Stab ist ein Detachement Gendarmerie untergeordnet, aus 1 Wachtmeister und 4 Gendarmen bestehend (im Kriege 1 Wachtmeister und 13 Gendarmen), welche zum Ordonnanzdienst verwendet werden, im Kriege aber mit jenen von Sachsen und Kurhessen ein zum Ordonnanz- und Polizeidienst des Armee-Corps bestimmtes Detachement bilden.

Die Uniform besteht aus grünen Colletten mit scharlachrothen Kragen, Vorstoß und Colletschößen, einer Reihe gelber Knöpfe; grauen Pantalons mit rothen Streifen; Tschakos mit rothen Fangschnüren und Messingverzierungen. Gelbes Lederwerk; Cartouche; Husarensäbel, Pistolen, Carabiner.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Die Gradauszeichnung befindet sich auf dem Spiegel der gelbmetallenen Schuppen-Epaulette.

Der Unterlieutenant hat kein, der Oberlieutenant ein und der Hauptmann 2 Sternchen von Silber auf denselben.

Die Offiziere der Reserve und die Pensionärs haben weiße Epaulette mit gelben Sternchen.

Die Epaulette der Stabsoffiziere sind mit dünnen Bouillons versehen, und auf dem Spiegel derselben hat der Major kein, der Oberstlieutenant ein, der Oberst zwei Sternchen.

Der General hat eben solche Epaulette mit dicken Bouillons, und überdieß den Kragen, die Aermelaufschläge und Patten mit goldener Stickerei versehen.

Corporale und Unteroffiziere unterscheiden sich durch Tressen, erstere haben gelbwollene, letztere goldene um Kragen und Aufschläge.

Infanterie.

Die Infanterie besteht aus 2 Regimentern, jedes aus 2 Linien- und 1 leichten Bataillon von 4 Compagnien.

Der Stab eines Regiments im Frieden aus:

1 Oberst,
1 Oberstlieutenant,
2 Majore,
1 Regiments-Adjutant (Lieutnt. oder Oberlieutnt.),
1 Auditeur (Hauptmann),
1 Regiments-Quartiermeister (Hauptmann),
1 Regiments-Arzt,
1 Bataillons-Arzt,
1 Divisions-Arzt,
3 Adjutant-Unteroffiziere (für jedes Bataillon 1),
1 Tambour-Major,
1 Tambour-Corporal,
1 Stabs-Hornist,
1 Musik-Director,
22 Hautboisten,
1 Profoß,
1 Handwerker,

zusammen 41 Mann. Hiezu kommen auf dem Kriegsfuß: 1 Regiments-Adjutant, 2 Bataillons-Aerzte, 1 Divisions-Arzt, 2 Fahnenträger, 2 Handwerker, zusammen 49 Mann.

Der Stand einer Linien-Compagnie ist:

im Frieden.	auf d. Kriegsfuß.
1 Hauptmann	1
1 Oberlieutenant	1
1 Unterlieutenant	1
1 Feldwebel	1
4 Sergeanten	6
5 Corporale	10
5 Gefreite	—
3 Tambours	3
118 Soldaten	142
zusammen 139	165 Mann.

Der Stand einer leichten Compagnie ist:

im Frieden.	auf d. Kriegsfuß.
1 Hauptmann	1
1 Oberlieutenant	1
1 Unterlieutenant	1
1 Feldwebel	1
4 Sergeanten	5
5 Corporale	8
2 Gefreite	—
3 Horniſten	3
76 Soldaten	99
zusammen 94	119 Mann.

Ein Linien-Bataillon beſteht daher im Frieden aus 556, auf dem Kriegsfuß aus 660, ein leichtes Bataillon im Frieden aus 376, auf dem Kriegsfuß aus 476 Mann, und ein Regiment mit dem Stab im Frieden aus 1529, auf dem Kriegsfuß aus 1845 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Grüne Röcke mit ſchwarzen Kragen und Aufſchlägen, ſcharlachrothen Vorſtoß und Rockſchößen, einer Reihe gelber Knöpfe, rothe Winghs auf den Schultern (die Offiziere gelbmetallene Schuppen-Epaulette), grüntüchene Pantalons (die Offiziere marengograue) mit rothem Vorſtoß, im Sommer weißleinene. Zur Schonung der großen Montur die Mannſchaft Aermelweſten von grünem Tuche mit einer Reihe gelber Knöpfe, auf dem Kragen eine Boutonniere. Graue Mäntel mit ſtehenden Kragen von ſchwarzem Tuche und einem bis über die Schulter reichenden Ueberkragen. Außer Dienſt

Mützen von grünem Tuche mit scharlachrothem Besatze. Die Offiziere grüne Ueberröcke mit schwarzen Kragen; Schirmmützen mit schwarzem Besatz und rothem Vorstoß; graue Mäntel mit kurzem Ueberkragen. Ueberdieß ist gestattet, außer Dienst Hüte wie der General-Stab zu tragen. Als Dienstzeichen haben die Offiziere Schärpen wie die General-Stabsoffiziere. Tschakos mit messingenem Schild und Schuppenbänder (die Offiziere dieselben vergoldet), dann rothen Fangschnüren (die Offiziere goldene). Gelbes Lederwerk. Percussionsgewehre mit Bajonett, Säbel. Die Offiziere Degen mit goldenem Portepee.

Artillerie.

Die Artillerie besteht aus 1 Division von 2 Compagnien.

Der Stab enthält:

1 Major als Commandant,
1 Offiziers-Zahlmeister,
1 Divisions-Arzt,
1 Thier-Arzt,
1 Munitionär,
1 Stabs-Hornist mit 1 Dienstpferd,
2 Handwerker,

zusammen 8 Mann. Auf dem Kriegsfuß kommen hiezu noch 2 Fuß-Kanoniere und 6 Handwerker, zusammen 16 Mann mit 2 Offiziers- und 3 Dienstpferden.

Jede Compagnie besteht aus:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,
4 Feuerwerker,
5 Bombardeurs,
5 Oberkanoniere,
3 Hornisten,
60 Kanoniere zur Bedienung der Geschütze,
40 fahrende Kanoniere,

zusammen 122 Mann.

Die 2 Compagnien ohne den Stab daher aus 246 Mann.

Auf dem Kriegsfuß ist die Artillerie-Division exclusive des Stabs, der Standesvermehrung durch Errichtung der Reserve und des Depots stark:

1 Hauptmann,
4 Oberlieutenants,
3 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,
14 Feuerwerker,
14 Bombardeure,
18 Ober-Kanoniere,
6 Hornisten,
132 Kanoniere zur Bedienung des Geschützes,
94 Fahrkanoniere,

zusammen 287 Mann mit 8 Offiziers-, 20 Dienst-Reit-, 184 Zug- und 2 Packpferden.

Das Depot der Artillerie besteht im Kriege aus:

1 Hauptmann,
1 Unterlieutenant,
1 Feldwebel,
4 Feuerwerker,
3 Bombardeure,
1 Hornist,
31 Fußkanoniere,

zusammen 42 Mann.

Von der completen Friedensstärke sind 152 Mann stets präsent, 100 Kanoniere aber im bewaffneten Urlaub.

Ein besonderer Artillerie-Train besteht nicht, sondern die fahrenden Artilleristen sind den Compagnien einverleibt.

Bei eintretender Mobilmachung werden, wenn das gewöhnliche Contingent ausrückt, aus diesen beiden Compagnien gebildet: eine Batterie von sechs 6Pfünder Kanonen und zwei 5½ zöllige oder 7Pfünder Haubitzen. Hiezu gehören 6 Cartouchewagen, 2 Granatwagen, 1 Requisitenwagen, 1 Feldschmiede, 1 Offiziers-Bagagewagen, in Allem 19 Fuhrwerke.

Muß aber auch das Reserve-Contingent gestellt werden, so wird eine Batterie zu sechs 6Pfünder Kanonen und ⅓ Batterie

von vier 7Pfünder Haubitzen gebildet. In diesem Falle bleiben die 2 Granatwagen bei der 6Pfünder Batterie weg, dafür bekömmt die Haubitz-Batterie 4 Granatwagen, 1 Requisitenwagen, 1 Feldschmiede, 1 Offiziers-Bagagewagen, zusammen 11 Fuhrwerke.

Im Frieden werden die 6 Offiziers- und 8 Unteroffiziers-Reitpferde vom Staat angekauft und unterhalten, im Feld aber alle Offiziere beritten gemacht.

Die 6Pfünder Batterie ist nach ihrer Organisation als fahrende Artillerie zu betrachten, obwohl sie auch als Fußartillerie gebraucht werden kann.

Sämmtliche Fahrzeuge sind nach englischem System mit passenden und zeitgemäßen Aenderungen construirt.

Die Kanonen haben nämlich Blocklafetten und eine gepolsterte Protze, die 3 Mann aufzunehmen bestimmt ist. Ein Kanonier nimmt den auf der Lafettenachse angebrachten Sitz ein.

Die Munitionswagen haben eine ganz gleiche Protze, und der eigentliche Wagen besteht aus 2 auf flachem Gestell stehenden Kasten mit gepolsterten Sitzen, welche wieder 6 Mann (2 auf der Wagenprotze und 4 auf dem hintern Wagenkasten) aufnehmen, so, daß die sämmtliche Bedienungsmannschaft (10 Mann) gefahren werden kann, während Offiziere und Unteroffiziere reiten.

Die Räder und Protzen sämmtlicher Fahrzeuge können unter einander gewechselt werden.

Der Requisiten- und Bagagewagen unterscheidet sich nur dadurch von dem Munitionswagen, daß sein Hintergestell einen größern Kasten und einen runden Deckel hat.

Für alle Geschütz-Gattungen ist die Percussions-Zündung eingeführt.

Geschütze und Wagen sind mit 6 Pferden bespannt. Die Bespannung nach englischer Art. Die Handpferde haben den kleinen englischen Handsattel. Die Zäumung sämmtlicher Pferde besteht aus einem Stangenzaum und einer Stallhalfter mit Trensengebiß.

Uniformirung und Bewaffnung: Grüne Röcke mit schwarzen Kragen, grünen Aufschlägen, carmoisinrothen Vorstoß und Rockschößen, einer Reihe gelber Knöpfe, carmoisinrothe Winghs auf den Schultern (die Offiziere Epaulette); graue Beinkleider mit carmoisinrothem Vorstoß, die Paradehosen haben außerdem noch doppelte Streifen an den Seiten. Tschakos mit einer messingenen Granade verziert und Schuppenbändern. Zur Parade ist der Tschako mit carmoisinrothen Fangschnüren versehen (bei den Offizieren goldene). Gelbes Lederwerk.

Die Unteroffiziere, fahrenden Artilleristen und Trompeter sind mit Cavallerie-Säbel und einer Pistole, die Bedienungs-Kanoniere mit Faschinenmesser bewaffnet.

Die Offiziere tragen Säbel mit messingenem Korb und eiserner Scheide. Als Dienstzeichen dient die Schärpe wie bei der Infanterie.

Besondere Corps und Branchen.

Für das gesammte Fuhrwesen der Brigade (mit Ausnahme der Artillerie) besteht ein Bagage-Train unter dem Commando eines Offiziers.

Der Bagage-Train wird beim Ausbruch eines Krieges gebildet, und besteht aus: 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Divisions-Arzt, 1 Thier-Arzt, 1 Oberwachtmeister, 10 Corporale, 3 Trompeter, 20 Ouvriers, 180 Trainsoldaten, zusammen 222 Mann; dann 86 Fuhrwerke, 26 Reit-, 333 Fahr- und 2 Packpferden.

Uniformirung und Bewaffnung: Graue Röcke mit dergleichen Aufschlägen, hellblaue Kragen, Vorstoß und Rockschößen, einer Reihe weißer Knöpfe, graue Hosen mit blauem Vorstoß. Tschakos mit weißmetallener Verzierung; die Train-Soldaten Cavallerie-Säbel, die Unteroffiziere außerdem Carabiner und 1 Pistole. Gelbes Lederwerk.

Das Pionier-Detachement, bestehend aus: 1 Offizier, 1 Sergeanten, 2 Corporale, 1 Hornisten, 25 Pionieren, zusammen 30 Mann, bildet mit jenem von Kurhessen eine Compagnie.

Die Uniformirung ist wie jene der Artillerie, aber grüne Hosen und auf dem Tschako zwei gekreuzte Hacken.

Die Bewaffnung besteht in Carabiner mit Bajonett, Faschinenmesser, deren Rückseite zur Säge eingerichtet sind.

Der Offizier ist beritten.

Das Reserve-Bataillon unter dem Commando eines Stabsoffiziers ist zum Polizei- und Landes-Sicherheitsdienst bestimmt, und in 8 Compagnien eingetheilt, deren jeder ein Offizier vorsteht.

In militärischer Hinsicht ist die Reserve dem General-Commando, rücksichtlich der Mitwirkung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit den Civil-Behörden untergeordnet.

Das Bataillon enthält jene Leute, welche wegen geringen Gebrechen zum Liniendienst untauglich, oder wegen häuelichen Verhältnissen davon befreit sind, vom 18. bis zum 25. Lebensjahre. Nur der Cadre der Reserve ist besoldet.

Die Reservisten schaffen sich ihre Monturstücke selbst an, und werden nur bei Dienstleistungen, welche sie längere Zeit von Haus entfernt halten, besoldet.

Ihre Uniform besteht in grünen Aermelwesten mit grünem Kragen, auf diesen eine hellblaue Boutonniere, weiße Knöpfe; als Kopfbedeckung Corsenhüte.

Ihre Bewaffnung besteht in Carabiner mit Bajonett und Säbel; schwarzes Lederwerk.

Zur Besetzung der als Staatsgefängniß verwendeten kleinen Festung Marxburg, und zugleich als Versorgungs-Anstalt pensionsfähiger Militärs, besteht eine Garnisons-Compagnie. Die Uniform derselben ist: grüne Röcke mit grünen Kragen und Aufschlägen, einer Reihe weißer Knöpfe, grüne Hosen, Tschakos mit weißen Verzierungen. Säbel an schwarzer Kuppel.

Zeughaus-Verwaltung. Der Commandant der Artillerie ist zugleich Director des in Wiesbaden befindlichen Zeughauses, demselben ist 1 Oberzeugwart (mit Offiziersrang) und

1 Zeugwart (mit Unteroffiziersrang) beigegeben, 6 Ouvriers sind für die Fertigung der Holz- und Eisenarbeiten angestellt.

Stand des Truppen-Corps.

	im Fried.	auf d. Kriegsfuß.
2 Regimenter, 6 Bataillone Infanterie	3058 Mann.	3690 Mann.
1 Division, 2 Compagnien Artillerie	252 „	301 „
Bagage- Train	— „	222 „
Pionier-Detachement . . .	30 „	30 „
Summa	3340 „	4243 „

Hiezu kommt noch der General-Stab, die Zeughaus-Verwaltung, das Reserve-Bataillon und die Garnisons-Compagnie.

Auch sind bei dem angegebenen Kriegsfuß der Infanterie, Artillerie und Pioniere weder die Depots noch die Kriegs-Reserve eingerechnet.

Besoldung und Verpflegung der Truppen.

Gehalte der Offiziere und Militär-Beamten.

Der General-Major bezieht jährlich 4000 fl. Gage und 2000 fl. Standes-Aufwandskosten, dann täglich 7 Pferde-Rationen.

Ein Oberst 2550 fl. Gage und 750 fl. Standes-Aufwandskosten, täglich 2 Pferde-Rationen.

Ein Oberstlieutenant 2350 fl. Gage und wenn er Regiments-Commandeur ist 750 fl. Standes-Aufwandskosten, täglich 2 Pferde-Rationen.

Ein Major der Artillerie 2250 fl. Gage und wenn er Commandeur derselben ist 400 fl. Standes-Aufwandskosten.

Ein Major des General-Stabs oder der Infanterie 2150 fl. Gage.

Jeder Major täglich 2 Pferde-Rationen.

Die übrigen Chargen.	General-Stab, Artillerie, Pioniere.			Infanterie.		
	Gehalt.			Gehalt.		
	Während d. ersten 5 Jahre.	Nach 5-jähriger Dienstzeit.	Nach weiteren 5 Dienstjahren.	Während d. ersten 5 Jahre.	Nach 5-jähriger Dienstzeit.	Nach weiteren 5 Dienstjahren.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Ein Hauptmann . .	1300	1500	1700	1200	1400	1600
„ Oberlieutenant .	800	850	950	700	750	850
„ Unterlieutenant .	650	650	650	580	580	580

Ein Adjutant-Unteroffizier (Bataillons-Adjutant) 267 fl. Gage und außerdem jährlich 40 fl. Monturgeld.

Jeder Subaltern-Offizier des General-Stabs erhält täglich 1 Pferde-Ration.

Ein Kriegs-Commissär erhält jährlich 1500 fl. Gage.

Der Oberzeugwart 900 fl.

Ein Regiments-Arzt 1095 fl. 42 kr.

Ein Bataillons-Arzt 810 fl. 6 kr.

Ein Divisions-Arzt 453 fl. 24 kr.

Die Gage wird am Ende eines jeden Monats postnumerando ausbezahlt.

Tägliche Löhnung der Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten.

Artillerie:

Ein	Feldwebel	34½ kr.
„	Feuerwerker	22¾ „
„	Bombardeur	14¾ „
„	Hornist	14¾ „
„	Ober-Kanonier	10¾ „
„	Kanonier	10 „

Infanterie:

Ein	Feldwebel	28¾ kr.
„	Sergeant	20¾ „
„	Corporal	13 „
„	Tambour und Hornist	10 „
„	Soldat	9 „

Die Löhnung wird alle 5 Tage postnumerando ausbezahlt.

Vom Adjutant-Unteroffizier abwärts erhält jeder Mann täglich 1 Brodportion à 1½ Pfund, und sämmtlicher Mannschaft wird, während sie wirklich im Dienste gegenwärtig ist, täglich 2½ kr. sogenanntes kleines Monturgeld gut geschrieben, welches bei Abrechnungen baar ausbezahlt wird, wenn es nicht zur Anschaffung der kleinen Montirungsstücke verwendet wurde.

Pensions-Wesen und Heiraths-Cautionen.

Das Maximum der jährlichen Pension beträgt:

Für den	General-Major	4000 fl.
„ „	Obersten	2000 „
„ „	Oberstlieutenant	1600 „
„ „	Major	1200 „
„ „	Hauptmann und Regiments-Arzt	800 „
„ „	Oberlieutenant und Bataillons-Arzt	640 „
„ „	Unterlieutenant	560 „

Die Pension wird ertheilt:

1) wegen Dienstalter, wer nämlich 30 Jahre dient, erhält die Hälfte des Maximums, für jedes weitere Dienstjahr wird $^1/_{20}$ der andern Hälfte zugesetzt, so daß der Offizier mit 50 Dienstjahren das ganze Maximum erhält.
2) in Folge von Wunden und Gebrechlichkeit, in diesem Falle erleiden die obigen Ansätze eine vorgeschriebene Modification, je nach dem Grade der Untauglichkeit, welche jene Wunden verursachen.

Jedes Feldzugsjahr wird doppelt gerechnet, wer bereits 5 Feldzüge mitgemacht hat, dem wird jeder weitere Feldzug dreifach angeschlagen.

Aus Beiträgen sämmtlicher Offiziere und aus besonderen Antrittsgeldern jener Offiziere, welche heirathen, besteht eine Militär-Wittwen- und Waisenkasse.

Als Heiraths-Caution müssen 8000 fl. erlegt werden. Dem Unterlieutenant wird nur ausnahmsweise die Heirath gestattet.

Die jährliche Pension einer Wittwe beträgt den 6. Theil des Gehaltes ihres Mannes.

Die Pension einer Waise, bei Knaben bis zum 21., bei Mädchen bis zum 18. Lebensjahre beträgt den 12. Theil des Gehaltes des verstorbenen Vaters.

Eine eigene Wittwen- und Waisen-Commission unter einem Director (Major) und drei Mitgliedern (Ober- und Unterlieutenants) welche von Zeit zu Zeit aber nie zugleich wechseln, verwaltet diese Anstalt.

Auch für die Wittwen und Waisen der Unteroffiziere und der in diese Categorie gehörenden Individuen besteht eine ähnliche Wittwen- und Waisenkasse, welche durch eine eigene Commission aus 1 Hauptmann als Director, dann 1 Feldwebel und 1 Sergeanten bestehend, verwaltet wird.

Die Kasse wird gebildet aus den regelmäßigen Beiträgen a) (1 Tag-Sold per Monat) der verheiratheten Unteroffiziere und aus

den Antrittsgeldern, b) (1 Monats-Sold) derer, welche heirathen. Nach Maßgabe des Soldes eines Verstorbenen werden die Relicten desselben pensionirt.

Militär-Bildungs-Anstalten, Beförderungs-System.

Man hat im Herzogthum Nassau eine Militär-Bildungs-Anstalt zu Wiesbaden, dieselbe dient sowohl zur Ausbildung der Infanterie- als auch der Artillerie-Cadeten.

Ihre Organisation ist rein militärisch. Die Zahl der Cadeten ist auf 14 festgesetzt; Söhne der Offiziere, des Adels und der höhern Civil-Beamten werden nach einer vorausgegangenen Prüfung aufgenommen, und bilden eine Compagnie unter dem Namen Lehr-Compagnie. Dieselbe steht unter dem Commando eines dazu commandirten Offiziers der Infanterie.

Um in die Lehr-Compagnie aufgenommen zu werden, muß der Aspirant wenigstens 15, und nicht über 22 Jahre alt sein.

Die Dauer des Lehr-Curses ist auf 4 Jahre festgesetzt.

Der Unterricht wird in 3 Klassen ertheilt, die 3. Klasse wird nur von den zur Artillerie bestimmten Cadeten besucht.

Den umfassenden Unterricht, besonders in den mathematischen und Militär-Wissenschaften ertheilen theils commandirte Offiziere, theils angestellte Civil-Lehrer.

Auch Conscriptions-Pflichtige können, nachdem sie 1 Jahr in einem Corps gedient und die nöthigen Vorkenntnisse in Verbindung mit sonstiger Qualification besitzen, den Unterricht genießen.

Mit der Militär-Schule ist eine Bibliothek, eine Sammlung von Instrumenten und ein physikalischer Apparat verbunden.

Die Infanterie-Regimenter besitzen Bibliotheken, welche Eigenthum der Offiziere sind.

Nach zurückgelegtem Lehr-Curs treten die Cadeten in die Infanterie oder Artillerie als Unteroffiziere, bis zur Ernennung zum Offizier, ein.

Dieser Ernennung geht nochmals ein wissenschaftliches und technisches Examen voraus.

Die Cadeten sind uniformirt und bewaffnet wie die Infanterie, erhalten die Bezüge gleich den Soldaten der Infanterie und haben ein jährliches Kostgeld von 200 fl. zu bezahlen.

Die Subaltern-Offiziere avanciren im Regiment oder Corps nach dem Dienstalter; die Stabsoffiziere durch die Waffengattung nach Wahl Sr. Durchl. des Herzogs mit Berücksichtigung des Dienstalters. Der Beförderung zum Oberlieutenant geht abermals ein wissenschaftliches und technisches Examen voraus.

Ergänzung des Truppen-Corps, Dienstzeit.

Das Truppen-Corps ergänzt sich durch freiwilligen Zugang und durch Aushebung von Militärpflichtigen.

Jeder Nassauer ist nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre, insoferne ihn nicht körperliche Gebrechen dazu unfähig machen, oder die Gesetze eine Ausnahme begründen, zum Kriegsdienst verpflichtet.

Die Wahl der zum Dienst nöthigen Mannschaft geschieht durch das Loos. Nummerntausch und Stellvertretung ist gestattet.

Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre, davon ist die Mannschaft der Infanterie aber nur das erste Jahr, die Mannschaft der Artillerie die ersten 2 Jahre unausgesetzt bei der Fahne, die nächsten 5 oder 4 Jahre ist der Mann, mit Ausnahme der Herbstübungen, beurlaubt.

Justiz-Wesen.

Die Strafgerichtsbarkeit wird sowohl bei der Infanterie als der Artillerie durch den Chef unter der Geschäftsführung der Auditore ausgeübt, und zwar theils unmittelbar in Disciplinar-Uebertretungen der Untergebenen, theils unter Anordnung von Kriegsrechten, deren Urtheile jedoch, wenn sie die Competenz des Chefs überschreiten, der höchsten Stelle unterbreitet werden. Die Richter bestehen aus 1 Präses (Stabsoffizier oder Hauptmann) und 7 Beisitzer, wobei 3 Offiziers-Chargen und 4 Unteroffiziere und Soldaten. Bei der Verurtheilung entscheidet Stimmenmehrheit.

Die beurlaubte Mannschaft steht in polizeilich strafbaren Uebertretungen bis zu einem gewissen Grade unter dem Civilgerichte des Beurlaubungsortes.

In Civil-Rechtssachen haben die Militärpersonen die 2. Instanz bei den herzoglichen Appellationsgerichten.

Militär-Budget.

Für das Jahr 1841 betrug der Bedarf für das Militär 454,460 fl. 39 kr.

Bundes-Contingent.

Das Herzogthum Nassau stellt zur 2. Division des 9. Armee-Corps als gewöhnliches Contingent eine complete Infanterie-Brigade von 3721 Mann, dann eine Batterie Artillerie von 288 Mann mit 8 Stück Geschützen und 30 Pioniere, zusammen also 4039 Mann.

Als erste Ersatzmannschaft und Reserve-Contingent sind 2019 Mann zu stellen, nämlich: 1860 Infanterie, 144 Artillerie mit 4 Geschütze und 15 Pioniere.

Das im Fall eines Bundeskriegs zu stellende Truppen-Corps beträgt daher 6058 Mann.

Ehrenzeichen.

1. Die goldene oder silberne Verdienst-Medaille, die erste ist mit einer Zulage des ganzen, die letztere mit einer Zulage des halben jeweiligen Soldes verbunden.

Beide werden nur an Unteroffiziere und Soldaten wegen bewiesener Tapferkeit im Felde ertheilt.

2. Das Dienst-Ehrenzeichen, für die Offiziere nach 25jähriger Dienstzeit in einem goldenen Kreuz am blauen Bande, für die Unteroffiziere und Soldaten in einem silbernen Kreuz bestehend, und zwar nach 22 Dienstjahren am blauen Bande, nach 16 Dienstjahren am blauen Bande mit einem gelben Streif, nach 10 Jahren am blauen Bande mit zwei gelben Streifen.

Die Unteroffiziere und Soldaten erhalten nach diesen drei Klassen $^1/_3$, $^1/_6$ und $^1/_{12}$ ihres jeweiligen Soldes als Zulage.

Feldzeichen.

Schwarz.

Großherzogthum Luxemburg
und
Herzogthum Limburg.

Das Großherzogthum Luxemburg und das Herzogthum Limburg bilden Bestandtheile des Königreiches der Niederlande, gehören aber mit einem Flächenraume von 108° Q.-Meilen und 253,583 Einwohner zum deutschen Bunde.

Als gewöhnliches Contingent stellt Luxemburg und Limburg zum Bundesheer 2536 Mann, nämlich: 1966 Infanterie, 362 Cavallerie, 183 Artillerie mit 6 Geschütze und 25 Pioniere.

An Ersatzmannschaft und als Reserve-Contingent 1278 Mann: 990 Infanterie, 183 Cavallerie und 105 Artillerie mit 3 Geschütze.

Dieses Contingent, welches eine unvermischte Halbbrigade bildet, ist ausschließlich zur Verstärkung der Kriegsbesatzung der Bundesfestung Luxemburg bestimmt, ohne deßwegen aufzuhören einen Bestandtheil des 9. Armee-Corps auszumachen.

Es ist nicht bekannt, welche Abtheilungen der Niederländischen Armee zur Bildung dieser Halbbrigade bestimmt sind.

Eine übersichtliche Darstellung der Land- und Seemacht dieses Staates folgt.

Der Flächenraum des Königreichs der Niederlande, ohne seine großen außereuropäischen Besitzungen, beträgt 605^{10} geographische Q.-Meilen mit einer Bevölkerung von 2,889,809 Individuen. Die Staatseinkünfte sind für das Jahr 1842 auf 71,353,551 fl. rhein. veranschlagt.

Im Jahre 1841 erhielt die Armee eine neue Organisation, wovon wir das Wesentlichste mittheilen.

Königlich Niederländische Armee*).

Oberste Militär-Behörden. Dem Kriegs-Departement unter einem General-Director ist die oberste Leitung aller Militär-Angelegenheiten übertragen.

In 2 Abtheilungen, jede unter einem besondern Director, werden sämmtliche Geschäfte besorgt und zwar in der 1. Abtheilung die Personal-Angelegenheiten und Militär-Sachen, in der 2. die administrativen Gegenstände.

Stab der Armee. Se. Majest. der König ist Ober-Befehlshaber der Landmacht.

Der Stab der Armee besteht aus:

3 Feldmarschällen: Prinz Arthur von Waterloo (Wellington), Se. Majest. der König, Prinz Gustav Friedrich der Niederlande K. H.

1 General der Infanterie (in Nichtactivität),

11 General-Lieutenants, davon 10 im activen Dienst, unter diesen sind die Inspecteure der Infanterie und Cavallerie, Gesandte und Adjutanten des Königs.

24 General-Majore, darunter fungiren die meisten in besonderen Befehlshaberstellen bei den Commandanturen, als Mitglieder des obersten Militär-Gerichtshofs, in der Adjutantur ꝛc.

22 Obersten, (davon 4 in Nichtactivität), auch bei diesen gilt obige Bemerkung.

Das **Militär-Haus des Königs** besteht aus 4 Adjutanten, 22 außergewöhnlichen Adjutanten und 6 Ordonnanz-Offizieren.

Ein Adjutant verrichtet die Dienste bei Sr. K. H. dem Prinzen von Oranien.

---

*) Quellen: Naam- en Ranglijst der Officieren van het Koninglijke Leger der Nederlanden, voor 1841.

Allgemeine Militär-Zeitung, Darmstadt, bei Leske.

Ein Adjutant ist bei des Prinzen Alexanders, dann 3 Adjutanten und 2 Ordonnanz-Offiziere bei des Prinzen Friedrich der Niederlande KK. HH. angestellt.

Provinzial- und Platz-Commandos. Das Königreich ist in folgende 10 Provinzial-Commandos eingetheilt: Nord-Brabant, Geldern, Süd-Holland, Nord-Holland, Seeland, Utrecht, Friesland, Oberissel, Groningen und Drenthe, Limburg.

Außer den Brigade-Commandeuren, welche zugleich Provinzial-Commandos führen, sind 4 General-Majore als Provinzial-Commandanten angestellt.

Ein Provinzial-Commando, welches von einem Brigade-Commandeur geführt wird, kann einen Major als Adjutanten erhalten, alle übrigen Provinzial-Adjutanten aber sollen keinen höhern Rang als jenen eines Capitäns haben.

Alle diese zum Provinzial-Stab gehörigen Adjutanten sind nicht bei der Person des Commandeurs, sondern beim Commando angestellt, und werden vom General-Director des Kriegswesens bezeichnet und angestellt.

Bei den Commandanturen in den Städten und Festungen sind:

20 Platz-Commandanten, 6 erster, 14 zweiter Klasse,
26 Platz-Majore, 4 erster, 8 zweiter und 14 dritter Klasse.

Der **General-Stab** besteht aus:

1 General-Major,
2 Obersten,
4 Oberstlieutenants,
4 Majore,
8 Capitäns, 4 erster, 4 zweiter Klasse,
10 erste Lieutenants.

Militär-Intendanz. Es bestehen drei Militär-Administrativ-Directionen.

Der Militär-Intendant der ersten Militär-Direction hat seinen Sitz in Gravenhagen für 3 Provinzial-Commandos.

Der Militär-Intendant der zweiten Militär-Direction in Deventer für 4 Provinzial-Commandos.

Der Militär-Intendant der dritten Militär-Direction für 3 Provinzial-Commandos zu Breda.

Das Personale der Militär-Intendanz besteht aus: 2 Intendanten 1. Klasse (Obersten), wovon einer Stabs-Intendant (General-Major) sein kann, 4 Intendanten 2. Klasse (Oberstlieutenants), 4 Unter-Intendanten 1. Klasse (Majore), 4 Unter-Intendanten 2. Klasse (Capitäns), 4 Adjunct-Intendanten (erste Lieutenants).

Die **Infanterie** unter einem General-Lieutenant der Infanterie, 3 General-Lieutenants als Divisions-Befehlshaber und 6 General-Majore als Brigade-Commandeure besteht aus:

1 Regiment Grenadier,
1 Regiment Jäger,
10 Regimenter Infanterie,
1 allgemeines Depot der Landmacht und
1 Garnisons-Bataillon, und ist, wie folgt, eingetheilt:

1. Division, Hauptquartier Breda.	1. Brigade	Grenadier-Regiment,	
		Jäger-Regiment.	
	2. Brigade	1.	Regiment,
		5.	"
2. Division, Hauptquartier Utrecht.	1. Brigade	6.	Regiment,
		10.	"
	2. Brigade	8.	Regiment,
		9.	"
3. Division, Hauptquartier Mastrich.	1. Brigade	3.	Regiment,
		4.	"
	2. Brigade	2.	Regiment,
		7.	"

Das allgemeine Depot der Landmacht gehört zur 1., das Garnisons-Bataillon zur 2. Division.

Dem Generale der Infanterie ist ein Major, jedem Divisions-Befehlshaber ein Capitän und jedem Brigade-Commandeur ein erster Lieutenant als Adjutant beigegeben.

Diese Generale nebst ihren Adjutanten bilden den Stab der Infanterie.

Das Grenadier- und das Jäger-Regiment hat jedes 2 Bataillone, das Bataillon zu 4 Compagnien, und zählt an Offizieren:

a) beim Stab:

1 Obersten,
1 Oberstlieutenant (Bataillons-Commandeur),
1 Major,
1 Capitän (Adjutant),
1 erster Lieutenant (Adjutant),
1 zweiter Lieutenant (Adjutant),
1 Capitän (Quartiermeister),
1 erster Lieutenant (Quartiermeister),
1 zweiter Lieutenant (Quartiermeister),
1 Montur-Verwalter (Administrateur van Kleeding),

b) bei den 8 Compagnien*):

8 Capitäns, 4 erster, 4 zweiter Klasse,
12 erste Lieutenants,
12 zweite Lieutenants.

Jedes Linien-Regiment besteht aus 3 Feld- und 1 Reserve-Bataillon, jedes zu 4 Compagnien, und hat an Offizieren:

a) beim Stab:

1 Obersten,
1 Oberstlieutenant,
3 Majore,
1 Capitän (Adjutant),
2 erste Lieutenants (Adjutanten),
2 zweite Lieutenants (Adjutanten),
1 Capitän (Quartiermeister),
2 erste Lieutenants (Quartiermeister),
2 zweite Lieutenants (Quartiermeister),
1 Montur-Verwalter.

b) bei den 16 Compagnien:

16 Capitäns, 5 erster, 5 zweiter und 6 dritter Klasse,
24 erste Lieutenants,
24 zweite Lieutenants,

Bei den geraden Compagnien sind 1 erster und 2 zweite, bei den ungeraden Compagnien 2 erste und 1 zweiter Lieutenant.

*) Ueber den Stand der einzelnen Truppentheile an Unteroffizieren, Spielleuten und Gemeinen konnte der Verfasser bisher keine verläßigen Nachrichten erhalten.

Die **Cavallerie** besteht aus einem Stab und 6 Regimentern, nämlich:

2 Regimenter schwere Dragoner,

2 Regimenter leichte Dragoner,

2 Regimenter Lanciers, jedes zu 4 Eskadronen.

Der Stab der Cavallerie zählt:

1 General-Lieutenant als Oberbefehlshaber,
2 General-Majore als Brigade-Commandeure,
1 Rittmeister als Adjutant des General-Lieutenants,
2 erste Lieutenants als Adjutanten der General-Majore.

Jedes Cavallerie-Regiment hat an Offizieren:

a) beim Stab:

1 Obersten,
1 Oberstlieutenant,
2 Majore,
1 erster Lieutenant (Adjutant),
1 zweiter Lieutenant (Adjutant),
1 zweiter Lieutenant (Piqueur),
1 Capitän (Quartiermeister),
1 zweiter Lieutenant (Quartiermeister),
1 Montur-Verwalter,
1 Pferde-Arzt,
1 Adjunct-Pferde-Arzt,

b) bei den 4 Eskadronen:

4 Rittmeister-Commandanten,
4 Rittmeister,
8 erste Lieutenants,
8 zweite Lieutenants.

Die **Artillerie** besteht aus einem Stab,

2 Regimenter Feld- und Festungs-Artillerie,

1 Regiment Festungs-Artillerie und Artillerie-Transport-Train,

1 Regiment reitender Artillerie,

1 Corps Pontoniere,

1 Compagnie Werkleute.

Der Stab der Artillerie besteht aus einem General-Lieutenant als Chef der Artillerie, und 2 General-Majoren, wovon einer die Personal-Angelegenheiten, der andere das Materielle der Artil-

lerie zu leiten hat. Dem General-Lieutenant ist ein Capitän, jedem General-Major ein erster Lieutenant als Adjutant beigegegeben, ferner aus 3 Artillerie-Directionen unter 1 General-Major und 2 Obersten als Directoren, jeder mit einem ersten Lieutenant als Adjutanten.

Außerdem gehören zum Stab der Artillerie:

Die bei dem Stappel- und Constructions-Magazin zu Delft angestellten Offiziere und Beamten:

1 Oberst als Director,
1 Major als Unter-Director,
1 Capitän 3. Klasse als Feuerwerksmeister,
1 Capitän beim Laboratorium,
1 Capitän zur Aufsicht über die Gewehre.
32 Magazinsmeister, 7 erster, 13 zweiter u. 12 dritter Kl.

Ferner: 1 Oberstlieutenant als Director der Metall-Geschütz-Gießerei,
1 Capitän 3. Klasse als Unter-Director derselben,
1 Oberstlieutenant als Inspector der Handwaffen,
1 Oberstlieutenant als Inspector der Pulverfabrik,
2 Majore im Kriegs-Departement,
2 Capitäns zu besondern Diensten,

Jedes der 2 Feld- und Festungs-Artillerie-Regimenter besteht aus dem Stab und 14 Compagnien, darunter 4 Compagnien Feld- und 10 Compagnien Festungs-Artillerie,

a) der Stab zählt an Offizieren:
1 Obersten,
1 Oberstlieutenant,
4 Majore,
2 Capitäns 3. Klasse,
1 Instructeur (Capitän 3. Klasse),
1 Instructeur (erster Lieutenant),
1 Capitän (Adjutant),
1 erster Lieutenant (Adjutant),
1 zweiter Lieutenant (Adjutant),
1 Capitän (Quartiermeister),
1 Montur-Verwalter,
1 Pferde-Arzt,

b) die 4 Feld-Batterien:
4 Capitäns 1. Klasse,
8 erste Lieutenants,
8 zweite Lieutenants,

c) die 10 Festungs-Compagnien:
10 Capitäns, 3 erster, 6 zweiter u. 1 dritter Klasse,
15 erste Lieutenants,
15 zweite Lieutenants.

Das Regiment Festungs-Artillerie und Artillerie-Transport-Train besteht aus dem Stab, 13 Compagnien Festungs-Artillerie und 2 Compagnien Artillerie-Train und zählt an Offizieren:

a) beim Stab:
1 Obersten,
1 Oberstlieutenant,
4 Majore,
2 Capitäns 3. Klasse,
1 Instructeur (Capitän 3. Klasse),
1 Instructeur (erster Lieutenant),
1 Capitän (Adjutant),
1 erster Lieutenant (Adjutant),
1 zweiter Lieutenant (Adjutant),
1 Capitän (Quartiermeister),
1 Montur-Verwalter,
1 Pferde-Arzt,

b) die 13 Compagnien Festungs-Artillerie:
13 Capitäns, 4 erster, 8 zweiter und 1 dritter Klasse,
19 erste Lieutenants,
20 zweite Lieutenants,

c) die 2 Compagnien Artillerie-Transport-Train:
3 Capitäns, 1 erster, 1 zweiter und 1 dritter Klasse,
2 erste Lieutenants,
2 zweite Lieutenants.

Das Regiment reitender Artillerie besteht aus dem Stab und 7 Compagnien, welche eben so viele Batterien bilden.

a) beim Stab:
1 Obersten,
1 Oberstlieutenant,
2 Majore,
2 Capitäns 3. Klasse,
1 erster Lieutenant (Adjutant),
1 erster Lieutenant (Instructeur),
1 Capitän (Quartiermeister),
1 Montur-Verwalter,

1 Pferde-Arzt,
1 Adjunct-Pferde-Arzt,

b) bei den 7 Batterien:

7 Capitäns 1. Klasse,
14 erste Lieutenants,
14 zweite Lieutenants.

Das Pontonier-Corps unter einem Oberstlieutenant oder Major als Commandeur hat:

2 Capitäns, 1 erster, 1 zweiter Klasse,
2 erste Lieutenants,
2 zweite Lieutenants.

Dem Commandeur des Corps ist zugleich die Direction des Militär-Brückenwesens übertragen.

Die Compagnie Werkleute:

2 Capitäns, 1 zweiter, 1 dritter Klasse,
3 erste Lieutenants,
3 zweite Lieutenants.

Zu Hellvoetsluis ist eine Artillerie-Garnisons-Compagnie.

Genie-Corps. Das Königreich ist in drei Genie-Directionen und einer besondern Abtheilung für die Leitung der Fortificationen im Herzogthum Limburg eingetheilt.

Der Sitz der ersten Direction ist zu Gravenhagen, jener der zweiten Direction zu Nymwegen und der Sitz der dritten Direction zu Breda.

Die besondere Leitung der Fortificationen im Limburgischen hat ihren Sitz zu Mastrich.

Das Offiziers-Corps des Genie-Corps besteht aus:

1 General-Major,
3 Obersten,
4 Oberstlieutenants,
4 Majore,
32 Capitäns, 11 erster, 11 zweiter, 10 dritter Klasse,
20 erste Lieutenants,
22 zweite Lieutenants.

Zum Genie-Corps gehört das Minenr- und Sappeur-Bataillon von 4 Compagnien.

a) Der Stab dieses Bataillons zählt:

1 Oberstlieutenant als Commandeur,
1 Major,
1 erster Lieutenant (Adjutant),
1 erster Lieutenant (Quartiermeister),
1 Montur=Verwalter,

b) die 4 Compagnien:

4 Capitäns, 1 erster, 1 zweiter, 2 dritter Klasse,
6 erste Lieutenants,
6 zweite Lieutenants.

Stand der Armee. Die Landmacht zählt überhaupt auf dem Friedensfuß 43,000 Mann, auf dem Kriegsfuß 76,000 Mann, hiezu kommen noch 25,000 Mann Schutters oder Nationalmilizen.

Für den Sicherheitsdienst im Innern des Königreichs besteht die königliche Maréchaussée (Gendarmerie), aus einem Stab, einer Compagnie von Nord=Brabant, der Lieutenantschaft Zeeland und der Compagnie von Luxemburg bestehend.

Jährliche Gehalte der Offiziere.

Chargen.	Armee-Stab.	General-Stab.	Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie.		Genie-Corps.
					Feld- und Festungs-übrige Branchen.	reitende	
	fl. *)	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Ein General der Infanterie	10000	—	—	—	—	—	—
„ General=Lieutenant .	8000	—	—	—	—	—	—
„ General=Major als Brigade=Commandeur	5500	—	—	—	—	—	—
„ General=Major als Provinzial=Command.	4800	—	—	—	—	—	—
„ Oberst . . .	—	4500	4000	4500	4500	4500	4500
„ Oberstlieutenant .	—	3400	3000	3400	3400	3400	3400
„ Major . . .	—	3000	2600	3000	3000	3000	3000
„ Capitän 1. Kl. od. Rittmeister=Commandeur .	—	2400	1800	2400	2400	2400	2400
„ Capitän 2. Kl. od. Rittmeister . . .	—	2000	1600	2000	2000	2000	2000
„ Capitän 3. Kl. . .	—	1600	1400	—	1600	1600	1600

*) Ein holländischer Gulden = 58 kr. rhein.

13 Apotheker 2. Klasse (erste Lieutenants),
13 Apotheker 3. Klasse (zweite Lieutenants),
9 Pferde-Aerzte (erste Lieutenants),
9 Adjunct-Pferde-Aerzte (zweite Lieutenants),
22 Zöglinge, 6 erster, 10 zweiter Klasse (zweite Lieutenants).

Justiz-Wesen. Die höchste Militär-Justiz-Behörde ist der hohe Militär-Gerichtshof unter einem Präsidenten, dann 8 Mitgliedern, 1 Greffier, 1 Greffier-Substitut, 1 Advocat-Fiskal, 1 Substitut desselben und 1 General-Profoß der Land- und Seemacht.

Militär-Budget. Die jährliche Ausgabe für den Militär-Etat wurde für jedes der Jahre 1842 und 1843 auf 12 Millionen holländische Gulden veranschlagt.

Befestigte Plätze sind: Muyden, Naarden, Enkhuizen, Schoonhofen, Gorkum, Workum, Briel, Helvoetluis, Haclingen, Gröningen, Langenaker oder die Nieuwe-Schanze, Bourtanger-Schanze, Delfzyl, Couverden, Zwolle, Arnheim, Zütphen, Nimwegen, Middelburg, Vließingen, Veere, Glues, Ysendik, Hulst, Axel und Ter-Neuze, Sas-van-Gent, Goes, Herzogenbusch, Bergen op Zoom, Gräve.

Kriegs-Marine.

Im Jahre 1840 zählte die niederländische Flotte:

12 Linienschiffe von 84 bis 64 Kanonen,
24 Fregatten von 60 bis 32 Kanonen,
44 Corvetten und Briggs von 28 bis 7 Kanonen, darunter 5 Dampfschiffe,

zusammen 80 größere Kriegsschiffe mit 2629 Kanonen.

Außerdem hatte die Flotte noch 103 Kanonenböte von verschiedener Größe, worunter 10 Bombardierbote, jedes mit einem Mörser und 3 Kanonen bewaffnet.

Indessen ist nur der kleinere Theil der Flotte im activen Dienst, nämlich:

9 Fregatten,
7 Corvetten,
4 größere Briggs,

2 kleinere Briggs,
3 Kriegsdampfschiffe von 8 Kanonen,
13 Kanonenböte, zusammen mit 4793 Mann Besatzung.

Der Stab der Kriegs-Marine besteht aus:

1 Admiral,
3 Vice-Admiral,
6 Contre-Admirale,
18 Capitäns,
41 Capitän-Lieutenants,
84 erste Lieutenants,
174 zweite Lieutenants,
77 Schiffs-Fähnriche.

Das Corps der Mariniers, 600 Mann stark, hat außer einem Commandeur:

2 Majore,
9 Capitäns,
21 Lieutenants.

Orden und Ehrenzeichen. Zu Ende des Jahres 1841 stiftete der König-Großherzog einen eigenen Orden für das Großherzogthum Luxemburg und nannte ihn Orden der Eichenkrone.

Niederländische Orden und Ehrenzeichen sind:

1. Der Militär-Wilhelms-Orden an einem orangefarbenen Band mit 2 dunkelblauen Streifen, 1815 gestiftet, mit 4 Klassen: Großkreuze, Commandeure, Ritter 1. und 2. Klasse.

2. Der Orden des niederländischen Löwen, an einem violetfarbenen Band mit einer orangefarbenen Linie doppelt durchgezogen, 1815 gestiftet, mit 4 Klassen: Großkreuze, Commandeure, Ritter und Brüder, letztere genießen eine Pension von 200 fl. jährlich, von welcher die Hälfte ihren Wittwen zufällt.

3. Ein Ehrenkreuz für die Vertheidiger der Citadelle von Antwerpen.

4. Eine Schnalle in Bronze zur Auszeichnung für ehrenvolle Waffenthaten.

5. Bronzene und silberne Medaillen für 12- und 24jährige treue Dienstzeit, 1825 gestiftet.

Königreich Hannover *).

Flächeninhalt: 695 Q.-Meilen.
Einwohnerzahl: 1,722,107.
Staatseinkünfte: 10,277,280 fl. rhein.
Pferdezahl: 200,000 Stücke.

Oberste Militär-Behörden.

General-Commando, Kriegs-Ministerium.

Se. Majestät der König führt das General-Commando der Armee allerhöchst selbst.

Die General-Adjutantur leitet mit dem Chef des General-Stabs, unter dem unmittelbaren Befehl Seiner Majestät, alle rein militärischen Angelegenheiten, die auf den Dienst, die Uebungen und Disciplin der Truppen, auf die Diensttüchtigkeit der Armee und auf die Vertheidigung des Landes überhaupt Bezug haben.

Das Kriegs-Ministerium besorgt alle die Militär-Ver-

---

*) Quellen: Hof- und Staats-Handbuch des Königreichs Hannover für das Jahr 1842. Hannöversches Militär-Journal, Hannover 1835. Militärische Mittheilungen, eine Zeitschrift, München 1828. Allgemeine Militär-Zeitung, Darmstadt bei Leske. Die in öffentlichen Blättern erschienenen Notizen über die den Ständen proponirte neue Formation.

Die im Ganzen aus obigen Quellen genommene Darstellung enthält das Wesentliche der Organisation der Königl. Hannover'schen Truppen.

Wenn dieselbe in manchen Theilen und Einzelnheiten unvollständig gefunden werden sollte, so bedauert es Niemand mehr als der Verfasser selbst, der sich alle Mühe gegeben hat, authentische Mittheilungen zu erhalten, dessen wiederholte und mehrseitige Versuche aber leider keinen genügenden Erfolg hatten, zum Theil wohl aus dem Grund, weil die von der Königlichen Regierung proponirte neue Formation noch nicht völlig ins Leben getreten ist und darüber noch die aus öffentlichen Blättern bekannten Verhandlungen stattfinden.

waltung und das Militär-Rechnungswesen betreffenden Angelegenheiten, mithin alles, was sich auf die Besoldung, Verpflegung, Bekleidung, Bewaffnung, Bequartirung und Ergänzung der Truppen, ferner auf das Pensions- und Sanitäts-Wesen bezieht.

Unter einem General als dirigirenden Staats- und Kriegs-Minister besteht gegenwärtig das Personale des Kriegs-Ministeriums aus: 1 geheimen Kriegsrath (gegenwärtig Gesandter in Wien), 1 geheimen Kanzleirath und General-Secretär, 2 Kriegsräthen, 1 zur Dienstleistung zugetheilten Oberstlieutenant, 3 Kanzleiräthen und 2 Assessoren als Hülfsarbeiter.

Unmittelbar unter dem Kriegs-Ministerium stehen:

Die Militär-Entlassungs-Commission für die Reclamationen in Militär-Entlassungs-Sachen mit 2 Kriegsräthen und 1 Kanzleirath.

Das allgemeine Revisions-Bureau bestehend aus: 1 Dirigent, 3 Revisoren, 2 Revisionsgehülfen, 1 Registrator, 4 Registratursgehülfen, 4 Kriegs-Kanzelisten, 1 Pedell, 1 Bote.

Das Kassa-Personale: 1 Haupt-Dirigent (Kriegsrath), 1 zweiter Dirigent, 1 Kriegskassier, 10 Revisoren, Schreiber ꝛc.

Die Offiziers-, Pensions-, Hospital- und Militär-Unterstützungs-Kasse auch Legaten-Kasse mit 4 Beamten.

Die Medizinal-Behörde unter dem General-Stabs-Arzt und das General-Hospital zu Hannover (siehe auch Sanitäts-Wesen).

Die Militär-Kleidungs-Commission unter einem Stabsoffizier mit 6 Beamten.

Die Schul-Commission, welche die Aufsicht führt, über die im Jahr 1800 gestiftete Schule für Kinder von Soldaten und Invaliden vom Feldwebel abwärts, zu Hannover, mit 1 Stabsoffizier und 1 Kanzleirath.

Die Bau- und Verpflegs-Beamten:

a) für das Technische des Civil-Bauwesens: 1 Ober-Baurath und 1 Bau-Verwalter;

b) sonstige Bau- und Verpflegs-Beamten: 9 Offiziere und Beamte.

Die Zeughaus-Beamten: 3 Capitäns und 7 Zeughaus-Verwalter oder Gehülfen.

Die Direction des Armee-Materials unter einem General-Lieutenant der Artillerie als Direktor mit 1 Adjutanten demselben ist die Artillerie-Handwerker-Compagnie zur Disposition gestellt (siehe Artillerie).

Die 15 Districts-Commissarien (meistens Stabsoffiziere) und die Recrutirungs-Beeidigungs-Commissarien (siehe Ergänzung der Truppen).

Generalität, General- und Flügel-Adjutanten Sr. Majest. des Königs, General-Stab.

Die Generalität besteht gegenwärtig aus:

2 Feldmarschällen: Herzog Adolph von Cambridge und Herzog Wilhelm v. Braunschweig D.

2 Generale, wovon der eine General-Inspecteur der Infanterie ist, der andere zur Disposition steht.

9 General-Lieutenants, darunter Se. Königl. Hoh. der Kronprinz Georg von Hannover und Prinz Georg von Cambridge.

17 General-Majore.

Die General-Adjutantur bilden: 2 General-Majore als General-Adjutanten, 5 Rittmeister und 2 Capitäns als Flügel-Adjutanten Sr. Majestät des Königs.

Außerdem sind zur General-Adjutantur 1 Major der Cavallerie und 1 Capitän der Infanterie zur Dienstleistung commandirt.

Des Kronprinzen K. H. hat 1 Oberst á la Suite und 1 Capitän zu Adjutanten.

Der General-Stab besteht aus:

1 Chef (General-Major),

5 wirkliche General-Stabsoffiziere (1 Oberstlieutenant, 1 Major, 1 Capitän und 2 Premier-Lieutenants),

10 aus der Linie dahin commandirte Offiziere (2 Premier- und 8 Second-Lieutenants).

Das übrige Personale des General-Stabs besteht aus: 1 Registrator, 3 Stabsschreiber und 1 Pedell.

Bisher waren außer 16 Generalen, einschließlich eines General-Adjutanten und eines Chefs des General-Stabs, keine Offiziere für den Stab der Armee angestellt gewesen, alle übrigen Offiziere der General-Adjutantur und des General-Stabs waren bisher von ihren Regimentern nur dahin commandirt.

Allein nach der Formation des 10. Armee-Corps des Bundesheeres hat der Stab der 1. Division (d. h. die Generale, die Adjutanten derselben, der General-Stab, die Artillerie- und die Genie-Direction, der Commandant des Hauptquartiers ꝛc.) aus 54 Offizieren, nämlich: 14 Generale, 7 Stabsoffiziere, 7 Schwadrons- und Compagnie-Chefs, 26 Capitäns 2. Klasse und 4 Guiden zu bestehen, wovon Hannover $^{6}/_{7}$ oder 47 Offiziere und 3 Guiden zu stellen hat.

Um diesen Bedarf zum Theil zu decken, wurde von der Königl. Regierung proponirt, über den Etat der Regimenter anzustellen:

für die General-Adjutantur: 1 Stabsoffizier und 2 Schwadrons- oder Compagnie-Chefs;

für den General-Stab: 1 Stabsoffizier und 2 Schwadrons- oder Compagnie-Chefs, ferner 2 Guiden;

bei der Infanterie: 2 Capitäns 2. Kl. und 5 Lieutenants;

bei der Artillerie: 1 Capitän 2. Kl. und 2 Lieutenants zum Behufe des Dienstes als Divisions- und Brigade-Adjutanten.

Wornach man also bei Ausbruch eines Krieges disponibl haben wird:

16 Generale,
6 Stabsoffiziere und Schwadrons- oder Compagnie-Chefs, die sich zu Dienstleistungen für die General-Adjutantur oder dem General-Stab gebildet haben,
10 Capitäns 2. Kl. oder Lieutenants der Infanterie u. Artillerie,
2 Guiden,

zus. 32 Offiziere und 2 Guiden, welche also im Frieden künftig den Stab der Armee bilden werden.

Die Uniform der Generalität besteht in dunkelblauen Röcken mit scharlachrothen Kragen und Aufschlägen, auf diesem reiche Goldstickereien, rothen Schoßbesatz, gelbe Knöpfe; ein goldenes Achselband, goldene Epaulette mit der Gradauszeichnung. Graue Beinkleider mit rothen Seitenstreifen; Hüte mit Federbusch, Degen mit Portepee.

Die Offiziere des General-Stabs, die Flügel-Adjutanten Sr. Majestät und die Armee-Adjutanten haben ähnliche Uniform aber ohne Stickereien, die beiden erstern mit weißen Knöpfen und silberner Besetzung, die Armee-Adjutanten mit gelben Knöpfen und goldener Besetzung.

Als Dienstzeichen tragen sämmtliche Offiziere silberne Schärpen mit eingewirkten Streifen von gelber Seide.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Sämmtliche Offiziere tragen Epaulette, die Stabsoffiziere mit kleinen, die Generale mit großen Bouillons. Auf dem Körper dieser Epaulette befinden sich zur Bezeichnung der Grade Sternchen (wie sie in der Königlich Preußischen Armee eingeführt sind).

Der General der Infanterie oder Cavallerie, der Oberst und der Capitän oder Rittmeister hat deren 2.

Der General-Lieutenant, der Oberstlieutenant und der Premier-Lieutenant 1 Sternchen von der entgegengesetzten Farbe des Epauletts.

Der General-Major, Major und Second-Lieutenant aber kein Sternchen.

Die Unteroffiziere unterscheiden sich durch Tressen um Kragen und Aufschläge.

Infanterie *).

Nach der Formation vom 1. Februar 1838 besteht die Infanterie aus 8 Regimentern, jedes zu 2 Bataillonen, und aus 4 leichten Bataillonen.

*) In der Armee hat die Cavallerie den ersten Rang, ihr folgt die Infanterie, das Ingenieur-Corps und zuletzt die Artillerie.

Die 8 Regimenter sind in 2 Divisionen, jede zu 2 Brigaden von 2 Regimenter, die 4 leichten Bataillone in 1 Brigade wie folgt, eingetheilt.

1. Division.

1. Brigade	Garde-Regiment, 1. oder Leib-Regiment.
2. Brigade	2. Infanterie-Regiment, 3. Infanterie-Regiment,

2. Division.

3. Brigade	4. Infanterie-Regiment, 5. Infanterie-Regiment.
4. Brigade	6. Infanterie-Regiment, 7. Infanterie-Regiment.
Leichte Brigade	Garde-Jäger-Bataillon, 1. leichtes Infanterie-Bataillon, 2. leichtes Infanterie-Bataillon, 3. leichtes Infanterie-Bataillon,

Jede Division wird von einem General-Lieutenant, jede Brigade von einem General-Major commandirt, jedem Divisions- oder Brigade-Commandeur ist ein Adjutant beigegeben.

Jedes Infanterie-Regiment besteht aus dem Stab und 2 Bataillonen, jedes Bataillon aus einem Stab und 4 Compagnien.

Der Regiments-Stab enthält:

1 Commandeur (der älteste Stabsoffizier),
1 Major,
1 Regiments-Quartiermeister (Capitän od. Pr.-Lieut.),
1 Ober-Wundarzt,
2 Assistenz-Wundärzte,
1 Stabs-Feldwebel,
1 Stabs-Fourier,
1 Musikmeister,
16 Musiker,
1 Rüstmeister,

zusammen 26 Mann.

Der Stab eines Bataillons:

1 Stabsoffizier (Oberstlieutenant oder Major),
1 Adjutant (Second-Lieutenant),
1 Bataillons-Tambour.

Der Stand einer Compagnie ist:

1 Capitän und Compagnie-Chef,
1 Premier-Lieutenant,
2 Second-Lieutenants,
1 Feldwebel,
1 Fourier,
2 Sergeanten 1. Klasse,
1 Sergeant 2. „
4 Corporale 1. „
2 „ 2. „
3 Spielleute,
162 Infanteristen (beim Garde- u. Leib-Regiment 185),

zusammen 180 Mann (beim Garde- und Leib-Regiment 203 M.).

Ein Bataillon mit dem Stab zählt daher bei den 6 Linien-Regimentern 723 Mann, beim Garde- und Leib-Regiment 815 Mann.

Jedes dieser beiden Regimenter ist also, einschließlich des Regiments-Stabs, 1656, und jedes Linien-Regiment 1472 Mann stark. Die 8 Infanterie-Regimenter enthalten mithin 12,144 Mann.

Nach der von der Königlichen Regierung proponirten neuen Formation wird jedes Infanterie-Regiment beim Stab um: 1 Assistenz-Wundarzt, 1 Stabs-Feldwebel, 1 Stabs-Fourier und 1 Rüstmeister, bei jeder Compagnie um: 1 Second-Lieutenant, 1 Sergeanten 2. Klasse, 2 Corporale 2. Klasse, 1 Spielmann, beim Garde- und Leib-Regiment um 31, bei den übrigen 6 Regimentern um 54 Infanteristen vermehrt werden, so daß alsdann jede Compagnie aus 239 Mann vom Capitän abwärts und jedes Regiment aus 1948 Mann, einschließlich des Stabs, bestehen wird.

Da aber von dieser Vermehrung im Frieden nur per Compagnie 1 Corporal 2. Klasse, dann 31 oder 54 Infanteristen mehr gehalten und besoldet werden, so ist die Compagnie im Frieden nur 235, das Bataillon 947, jedes Regiment 1912 Mann stark.

Das Garde-Jäger- und jedes leichte Bataillon besteht aus dem Stab und 4 Compagnien.

Der Bataillons-Stab aus:

1 Commandeur (Oberstlieutenant),
1 Stabsoffizier (Major),

1 Adjutanten (Lieutenant),
1 Regiments-Quartiermeister (Capitän od. Pr.-Lieut.),
1 Ober-Wundarzt,
1 Assistenz-Wundarzt,
1 Stabs-Feldwebel,
1 Musikmeister,
1 Bataillons-Hornisten,
6 Musiker (beim Garde-Jäger-Bataillon 10),
1 Rüstmeister,

zusammen 16 Mann (beim Garde-Jäger-Bataillon 20).

Jede der 4 Compagnien ist stark:

1 Capitän und Compagnie-Chef,
1 Premier-Lieutenant,
2 Second-Lieutenants,
1 Feldwebel,
1 Fourier,
2 Sergeanten 1. Klasse,
1 Sergeant 2. „
4 Corporale 1. „
2 „ 2. „
3 Spielleute,
162 Jäger (beim Garde-Bataillon 185),

zusammen 180 Mann (beim Garde-Bataillon 203 Mann).

Das Garde-Jäger-Bataillon ist daher einschließlich des Stabs 832 Mann, jedes der 3 leichten Bataillone 736 Mann stark, und die 4 Bataillone enthalten zusammen 3040 Mann.

Nach der proponirten neuen Formation wird der Stab eines jeden Bataillons um 1 Stabs-Fourier, der Stab der 3 leichten Bataillone um 4 Musiker, und jede Compagnie um 1 Second-Lieutenant, 1 Sergeanten 2. Klasse, 2 Corporale 2. Klasse und 1 Spielmann, dann beim Garde-Jäger-Bataillon um 19, bei jedem der 3 leichten Bataillone um 42 Jäger vermehrt werden, so daß alsdann jedes der 4 Bataillone aus 929 Mann bestehen wird, wovon aber im Frieden nur die 4 Musiker der leichten Bataillone und per Compagnie 1 Corporal 2. Klasse und 19 oder 42 Jäger wirklich gehalten und besoldet werden, die Stärke eines Bataillons also 912 Mann betragen wird.

Der gegenwärtige Stand der Hannoverschen Infanterie ist:

8 Regimenter oder 16 Bataillone Linien-Infanterie .	12144 M.
4 Bataillone leichte Infanterie	3040 „
zusammen	15184 M.

Nach der proponirten neuen Formation wird die Linien-Infanterie aus 15584 Mann (im Frieden 15296), die leichte Infanterie aus 3716 Mann (im Frieden 3648) zusammen aus 19300 Mann (im Frieden 18944) bestehen.

Außerdem besteht ein Feldjäger-Corps als Bildungs-Schule für Forst-Offizianten, deren Eleven im Falle eines Krieges den Stamm für eine Compagnie gelernter Jäger bilden sollen, unter einem Stabsoffizier als Commandeur und 1 Premier-Lieutenant.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Infanterie hat dunkelblaue Röcke mit scharlachrothen Kragen und Aufschlägen, das Garde-Regiment weiße Knöpfe und Besetzung, die übrigen Regimenter gelbe Knöpfe und und Besetzung.

Die Achselklappen sind bei der 1. Brigade weiß,
„ „ 2. „ roth,
„ „ 3. „ gelb,
„ „ 4. „ hellblau.

Das Feldjäger-Corps, das Garde-Jäger-Bataillon und die 3 leichten Bataillone haben dunkelgrüne Röcke mit schwarzen Kragen und Aufschlägen, ersteres mit gelben, letztere 4 mit weißen Knöpfen und Besetzung.

Gesammte Infanterie graue Tuchbeinkleider mit rothem Vorstoß, im Sommer weißleinene; Tschakos.

Auf den Fahnen, Trommeln, Tschakos (bei diesen auf einem Streifen von Metall) und Mützen führen die Regimenter und Bataillone die Namen der Gegenden und Orte, wo sie Feldzügen und Schlachten mit Auszeichnung beigewohnt haben, als Motto: das Garde-Regiment: Peninsula, — Waterloo, die übrigen 7 Infanterie-Regimenter, das Feldjäger-Corps und das 1. leichte Bataillon Waterloo.

Das Garde-Jäger-Bataillon, Peninsula, Waterloo, Venta del Pozo.

Bei der Linien-Infanterie sind die Unteroffiziere, Corporale und die Scharfschützen (10 Mann per Compagnie) mit gezogenen Percussionsgewehren (mit 7 Zügen), die übrige Mannschaft jetzt noch mit englischen glatten Gewehren mit Steinschloß, für den Krieg aber mit Percussionsgewehren bewaffnet.

Bei den leichten Bataillonen führen die Unteroffiziere und Corporale 8zügige Percussionsbüchsen mit Hirschfänger, die Scharfschützen sogenannte Ovalgewehre mit 2 Zügen und Bajonett. Die übrigen Soldaten gezogene Percussionsgewehre (mit 7 Zügen).

Die Linien-Infanterie hat weißes, die leichte Infanterie schwarzes Lederwerk.

Cavallerie.

Nach der Formation vom 18. Dezember 1837 besteht gegenwärtig die Cavallerie aus 2 Cürassier-, 2 Husaren- und 4 Dragoner-Regimentern und formirt 2 Divisionen, jede zu 2 Brigaden von 2 Regimentern.

1. Division.

1. Brigade (Garde du Corps, Garde-Cürassier-Regiment.
2. Brigade (3. Regiment Herzog v. Cambridge Dragoner, 4. „ Kronprinz Dragoner.

2. Division.

3. Brigade (Garde-Husaren-Regiment, 1. Regiment Königs-Dragoner.
4. Brigade (Königin Husaren-Regiment, 2. Regiment Leib-Dragoner.

Jede Division wird von einem General-Lieutenant, jede Brigade von einem General-Major commandirt; jedem Divisions- oder Brigade-Commandeur ist ein Adjutant beigegeben.

Ein Rittmeister ist als Armee-Bereiter angestellt.

Jedes Cavallerie-Regiment besteht aus dem Stab und 3 Schwadronen.

Der Stand des Garde du Corps=, des Garde=Cüraſſier=, des Königin Huſaren= und des 3. Dragoner=Regiments Herzog von Cambridge iſt folgender:

Regiments=Stab:

1	Oberſtlieutenant mit . . .	5 Offiz.=Pfrd.
1	Major mit	4 „
1	Adjutant (Lieutenant) mit . .	3 „
1	Regiments=Quartiermeiſter (Rittmeiſter od. Premier=Lieutenant) mit	2 „
1	Regiments=Bereiter mit . .	2 „
1	Ober=Wundarzt mit . . .	3 „
1	Aſſiſtenz=Wundarzt mit . .	2 „
1	Regiments=Pferdarzt mit . .	2 „
1	Stabs=Wachtmeiſter mit . .	1 Königl. Pfd.
1	Stabs=Schmied mit . . .	1 „
1	Stabs=Trompeter mit . . .	1 „
1	Stabs=Sattler mit . . .	— „
1	Rüſtmeiſter mit	— „

zuſammen 13 Mann mit 23 Offiziers= und 3 Königl. Pferden.

Jede Schwadron beſteht aus:

1	Rittmeiſter mit	3 Offiz.=Pfrd.
2	Premier=Lieutenants mit . .	4 „
2	Second=Lieutenants mit . .	4 „
1	Oberwachtmeiſter	
1	Quartiermeiſter	
2	Wachtmeiſter	
1	Bereiter	
4	Corporale 1. Klaſſe	mit 101 Königl. Pferden.
2	„ 2. „	
3	Trompeter	
2	Schmiede	
85	Cavalleriſten	

zuſammen 106 Mann mit 11 Offiziers= und 101 Königl. Pferden.

Jedes Regiment enthält daher einſchließlich des Stabs 331 Mann mit 56 Offiziers= und 306 Königl. Pferden.

Das Garde=Huſaren, dann das 1., 2. und 4. Dragoner=Regiment hat dagegen folgenden Stand.

Regiments=Stab:

1	Oberſtlieutenant mit . . .	5 Offiz.=Pfrd.
1	Major mit	4 „

1 Adjutant (Lieutenant) mit	. .	3 Offiz.-Pfrd.
1 Assistenz-Wundarzt mit	. .	2 „
1 Stabs-Wachtmeister „	. .	— „
1 Stabs-Schmied mit	. . .	1 Königl. Pfd.
1 Stabs-Trompeter mit	. .	1 „
1 Stabs-Sattler mit	. . .	— „

zusammen 8 Mann mit 14 Offiziers- und 2 Königl. Pferden.

Der Stand einer Schwadron ist gleich jenem der obigen 4 Regimenter.

Jedes dieser 4 Regimenter, einschließlich des Stabs, besteht daher aus 326 Mann mit 47 Offiziers- und 305 Königl. Pferden.

Der gegenwärtige Stand der Hannoverschen Cavallerie ist also:

4 Regimenter	(12 Schwadron.)	1324 M.,	224 Of.-	1224 K. Pf.
4 „	(12 „)	1304 „	188 „	1220 „
zus. 8 Regimenter	(24 Schwadron.)	2628 M.,	412 Of.-	2444 K. Pf.

Nach der neuen, von der Regierung vorgeschlagenen Formation der Cavallerie, wird jedes Regiment aus einem Stab und 4 Schwadronen bestehen.

Der Stab eines jeden der 8 Cavallerie-Regimenter soll so zusammengesetzt sein, wie er bereits für die 4 zuerst genanten Regimenter bestimmt ist.

Jede Schwadron wird künftig in ihrem Stand nur 1 Second-Lieutenant, dagegen aber um 6 Cavalleristen mehr haben, also 91, wovon 7 unberitten sind.

Jede Schwadron wird daher 4 Offiziere, 107 Unteroffiziere, Trompeter und Cavalleristen mit 100 Königl. Pferden; jedes Regiment aber 23 Offiziere, 404 Unteroffiziere und Soldaten mit 403 Königl. Dienstpferden enthalten, und die gesammte Cavallerie nach dieser neuen Formation aus 8 Regimenter oder 32 Schwadronen mit 184 Offizieren, 3472 Unteroffizieren, Trompeter und Cavalleristen, zusammen aus 3656 Mann mit 3224 Königl. Pferden bestehen.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Cüraſſiere haben weiße Collette, das Regiment Garde du Corps mit schar-

lachrothen, das Garde-Cüraſſier-Regiment mit kornblauen Kragen und Aufſchlägen, erſteres weiße, letzteres gelbe Knöpfe und Beſetzung; graue Beinkleider; Helme.

Die Cüraſſe, aus einem Vorder- und Rückenſtück beſtehend, ſind von Eiſen, bei der Garde du Corps mit einer meſſingenen Platte belegt, worauf eine weiße Sonne mit weißer Garnitur, beim Garde-Cüraſſier-Regiment ſchwarz lakirt mit einer gelben Sonne.

Die Bewaffnung beſteht in einem geraden Pallaſch und 2 Piſtolen.

Die Huſaren haben dunkelblaue Pelze und Dollmanns, das Garde-Huſaren-Regiment mit gelben Knöpfen und goldener Beſetzung, das Regiment Königin Huſaren mit weißen Knöpfen und ſilberner Beſetzung; graue Hoſen; Tſchakos.

Jeder Huſar iſt mit einem krummen Säbel mit einfachem Handbügel und eiſerner Scheide und 2 Piſtolen (mit dem dazu gehörigen Kolben) bewaffnet.

Die Dragoner haben dunkelblaue Collette mit verſchiedenfarbigen Kragen und Aufſchlägen; graue Beinkleider.

Namen der Dragoner-Regimenter.	Kragen und Aufſchläge.	Knöpfe u. Beſetzung.
Das 1. Regiment Königs-Dragoner .	ſcharlachrothe	gelbe
„ 2. „ Leib-Dragoner .	hellgelbe	weiße
„ 3. „ Herzog v. Cambridge Dragoner . .	hellblaue	weiße
„ 4. „ Kronprinz-Dragoner	weiße	gelbe

Die Bewaffnung iſt wie bei den Huſaren.

Auch die Cavallerie-Regimenter haben als Motto auf den Standarten und Pauken, dann auf den Kopfbedeckungen die Namen der Gegenden und Orte angebracht, wo ſie Feldzügen und Schlachten mit Auszeichnung beigewohnt haben, ſo das Garde du Corps und Garde-Cüraſſier-Regiment: Peninsula, — Waterloo, — Garzia Hernandes. Das Garde-Huſaren-

Regiment: Peninsula, — Waterloo, — El Bodon; das Regiment Königin-Husaren: Peninsula, — Borossa; das 1. Regiment Königs-Dragoner, das Leib-Dragoner- und das 4. Kronprinz-Dragoner-Regiment: Waterloo; endlich das 3. Regiment Herzog von Cambridge Dragoner: Peninsula: Waterloo, — Göhrde.

Artillerie.

Die Artillerie bildet eine Brigade und besteht aus dem Brigade-Stab, 2 Compagnien reitender Artillerie, 2 Bataillone oder 7 Compagnien Fuß-Artillerie und 1 Compagnie Artillerie-Handwerker.

Der Brigade-Stab zählt:

(1) Brigade-Commandeur (in der Generalität),
1 Brigade-Quartiermeister (Premier-Lieutenant),
1 Ober-Wundarzt,
1 Brigade-Bereiter (Premier-Lieutenant),
1 Brigade-Pferdarzt,
1 Feuerwerksmeister,
1 Feuerwerksmeistergehülfe,
1 Zeichner,
2 Brigade-Schreiber, 1 erster, 1 zweiter Klasse,
1 Stabs-Fourier,

zusammen 10 Mann exclus. des Commandeurs.

Die reitende Artillerie besteht aus dem Stab und 2 Compagnien.

Der Stab aus:

1 Major,
1 Adjutanten (Premier-Lieutenant),
1 Assistenz-Wundarzt,
1 Stabs-Fourier,
1 Sattlermeister,
1 Sattlergehülfe,

zusammen 6 Mann.

Jede Compagnie aus:

1 Capitän 1. Klasse,
1 „ 2. „
2 Premier-Lieutenants,

1 Second-Lieutenant,
3 Oberfeuerwerker,
1 Fourier,
6 Feuerwerker,
4 Bombardiere,
1 Kurschmied,
1 Hufschmied,
3 Trompeter,
120 Kanoniere, 72 erster, 48 zweiter Klasse,

zusammen 144 Mann.

Die Fuß-Artillerie besteht aus dem Stab und 7 Compagnien in 2 Bataillone.

Der Stab aus:

2 Oberstlieutenants,
2 Majore,
2 Adjutanten,
2 Assistenz-Wundärzte,
2 Kurschmiede,
2 Stabs-Feuerwerker,
2 Stabs-Hornisten,

zusammen 14 Mann.

Jede Compagnie aus:

1 Capitän 1. Klasse,
1 „ 2. „
2 Premier-Lieutenants,
1 Second-Lieutenant,
3 Oberfeuerwerker,
6 Feuerwerker,
1 Fourier,
4 Bombardiere,
3 Hornisten,
114 Kanoniere, 60 erster, 54 zweiter Klasse,

zusammen 136 Mann.

Der Stand der Handwerker-Compagnie ist:

1 Capitän 1. Klasse,
1 „ 2. „
2 Premier-Lieutenants,
1 Second-Lieutenant,
1 Modellmeister,
1 Rüstmeister,
1 Schmiedemeister,
1 Sattlermeister,

1 Rademachermeister,
5 Gehülfen der Obigen,
2 Oberfeuerwerker,
2 Feuerwerker,
1 Fourier,
2 Bombardiere,
2 Hornisten,
75 Handwerker, 25 erster, 50 zweiter Klasse,

zusammen 99 Mann.

Die Artillerie-Brigade enthält daher:

im Brigade-Stab (exclus. des Commandeurs) .	10	Mann,
im Stab der reitenden Artillerie	6	"
im Stab der Fuß-Artillerie	14	"
in den 2 reitenden Compagnien	288	"
in den 7 Fuß-Compagnien	952	"
in der Handwerker-Compagnie	99	"
zusammen	1369	Mann

mit 275 Königlichen Pferden (im Frieden).

Nach der proponirten neuen Formation wird die Artillerie um 1 Capitän 2. Klasse, 2 Premier-Lieutenants, 11 Oberfeuerwerker (nämlich jede Artillerie-Compagnie um 1, die Handwerker-Compagnie um 2), 1 Feuerwerker (bei der Handwerker-Compagnie), 19 Bombardiere (jede Artillerie-Compagnie um 2, die Handwerker-Compagnie um 1), 2 Hufschmiede und 2 Sattler (beim Brigade-Stab) und 252 Kanoniere, (per Artillerie-Compagnie 28), zusammen um 290 Mann und 67 Königl. Pferden vermehrt und erreicht alsdann eine Stärke von 1660 Mann und 342 Pferden.

Jede Batterie besteht aus 4 Kanonen und 2 Haubitzen.

Die 9 Batterien führen also 36 6, 9 und 12Pfünder Kanonen und 18 5½zöllige schwere und leichte, dann 8zöllige Haubitzen.

Jede Kanone hat einen, jede Haubitze zwei Munitionswagen. Die 6 und 9Pfünder Kanonen sind mit 6, die 12Pfünder Kanonen mit 8 Pferden bespannt.

Jede Batterie theilt sich in 3 Divisionen, deren jede von einem Lieutenant commandirt wird.

Geschütze, Lafettirung und Geschirre sind ganz nach englischem System.

Die Fuß-Batterien sind so eingerichtet, daß die ganze Mannschaft aufsitzen, also jeden Augenblick in fahrende Artillerie verwandelt werden kann.

Der Pferdestand einer vollständig bespannten Batterie reitender Artillerie beträgt 20 Offiziers-, 63 königliche Reitpferde, 102 Fuhr- und 10 Reservepferde, zusammen 195 Pferde.

Eine 9Pfünder Batterie hat 16 Reitpferde, 126 Fuhrpferde, 6 Offizierspack- und 7 Reservepferde, zusammen 166 Pferde.

Eine 6Pfünder Batterie hat 16 Reitpferde, 102 Fuhrpferde, 6 Offizierspack- und 7 Reservepferde, zusammen 131 Pferde.

Die Artillerie-Handwerker-Compagnie ist zur Disposition des Directors des Armee-Materials gestellt.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Artillerie hat dunkelblaue Röcke, schwarze Kragen und Aufschläge, gelbe Knöpfe und Besetzung; graue Beinkleider; Tschakos, auf diesen hat die reitende Artillerie auf einem Streifen von Metall zur Auszeichnung die Worte: Waterloo, — Göhrde; die Fuß-Artillerie und Handwerker-Compagnie die Worte: Peninsula, — Waterloo.

Die Geschütz-Kanoniere der Fuß-Artillerie sind mit einem kurzen geraden Degen mit breiter Klinge, die reitenden Artilleristen und die fahrenden Kanoniere mit Husarensäbel bewaffnet.

Ingenieur-Corps.

Das Ingenieur-Corps besteht aus dem Stab, einer Pionier- und einer Pontonier-Compagnie.

Der Stab aus:

1 Oberst (commandirt bei der Militär-Commission des Bundes zu Frankfurt),
1 Oberstlieutenant (Commandeur),
1 Adjutanten,
1 Zeichner,

zusammen 4 Mann.

Jede Compagnie zählt:

1 Capitän (Compagnie-Chef),
1 „ 2. Klasse,
2 Premier-Lieutenants,

2 Sergeanten 1. Klasse,
1 Fourier,
2 Sergeanten 2. Klasse,
3 Corporale,
2 Horniſten,
83 Pioniere oder Pontoniere, 17 erſter, 66 zweiter Kl.,
zuſammen 97 Mann.

Das Ingenieur-Corps iſt demnach 198 Mann ſtark, dasſelbe hat keine Second-Lieutenants in ſeinem Etat und ergänzt ſeine Premier-Lieutenants aus den Second-Lieutenants der übrigen Waffengattungen.

Uniformirung und Bewaffnung: Dunkelblaue Röcke, ſchwarze Kragen und Aufſchläge, weiße Knöpfe und Beſetzung, graue Hoſen, Tſchakos, und auf denſelben das Motto: Peninsula, — Waterloo.

Die Mannſchaft der Pionier- und Pontonier-Compagnie iſt mit dem Seitengewehr der Fuß-Artillerie bewaffnet.

Commandanturen.

Beſtehen zu Hannover, Celle, Osnabrück (General-Majore).

Zu Harburg, Aurich, Einbeck, Lingen, Lüneburg und Stade (Oberſten).

Zu Goßlar, Göttingen, Hammeln, Hildesheim, Nienburg und Verden (Oberſtlieutenants).

Als Wachtmeiſter-Lieutenants befinden ſich ein Capitän (Platz-Major) zu Hannover und einer zu Stade.

Gendarmerie.

Die Gendarmerie theilt ſich in Königs-Gendarmerie und Land-Gendarmerie.

Erſtere befindet ſich in Hannover unter dem Befehle eines Flügel-Adjutanten, und beſteht aus 1 Wachtmeiſter, 1 Corporal und 10 Gendarmen mit 12 Königl. Pferden.

Die Land-Gendarmerie iſt in 3 Compagnien oder 7 Diſtricte eingetheilt und beſteht aus:

1 Oberſtlieutenant,
1 Adjutanten (Premier-Lieutenant),

3 Rittmeister,
4 Premier-Lieutenants,
1 Regiments-Quartiermeister (Premier-Lieutenant),
22 Unteroffiziere,
314 Gefreite und Gemeine, darunter 178 beritten,
zusammen 346 Mann.

Die Königs-Gendarmerie hat dunkelblaue Pelze und Dollmanns, mit gelben Knöpfen und Besetzung, die Land-Gendarmerie dunkelblaue Röcke mit carmoisinrothen Kragen und Aufschlägen, gelben Knöpfen und Besetzung; graue Beinkleider; Tschakos.

Stand der Armee.

Benennung der Truppentheile.	Formiren.								Etatsmäßge Stärke.	
	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone.	Inft.-Compgn.	Eskadrons.	Batterien.	Techn. Compgn.	Mann.	Königl. Pferde.
Generalität	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—
Infanterie	2	5	8	20	80	—	—	—	15184	—
Cavallerie	2	4	8	—	—	24	—	—	2628	2444
Artillerie	—	1	—	—	—	—	9	1	1369	275
Ingenieur-Corps	—	—	—	—	—	—	—	2	198	—
Summa	4	10	16	20	80	24	9	3	19396	2719

Hiezu kommen noch die Offiziere und das übrige Personale des Kriegs-Ministeriums (mit den unmittelbar dazu gehörenden Stellen), das Personale der Commandanturen und der Militär-Academie, das Feldjäger-Corps und die Gendarmerie.

Die Stärke der im Falle eines Bundeskriegs von Hannover aufzustellenden Kriegsmacht ist Seite 626 unter Bundes-Contingent angegeben.

Nach der von der Königlichen Regierung proponirten neuen Formation wird der künftige Stand der Armee folgender sein:

Stab der Armee . . . . . 34 M. — Pfd.
8 Regimenter oder 16 Bataillone Linien- und
4 Bataillone leichte Infanterie . . 18944 „ — „

8 Regimenter oder 32 Eskadrone Cavallerie	3656	M.	3224 Pfd.
1 Brigade oder 9 Compagnien Artillerie und 1 Compagnie Handwerker	1660	„	342 „
1 Ingenieur-Corps mit 2 techn. Compagnien	198	„	— „
zusammen	24492	M.	3566 Pfd.

Besoldung und Verpflegung der Truppen.

Ein commandirender General bezieht jährl.	8000	Rthlr. *)
„ Divisions-Commandeur . . .	3500	„
„ Brigade-Commandeur	2500	„
„ General-Adjutant und der Chef des General-Stabs	2500	„
Diese beiden an Zulage wenn sie Generale sind .	500	„
Ein disponibler General oder Oberst . .	2000	„

Die Gehalte der Chargen der Armee-Adjutantur und des General-Stabs, welche nach der neuen Formation gebildet werden (siehe Seite 597) betragen:

Chargen.	Jährlich. Gage. Rthlr.	Jährlich. Service oder Quartiergeld.	Täglich. Fourage-Rationen **).	Täglich. Mund-Portionen.
Für einen Oberstlieutenant der Cavallerie .	1600	120	5	5
„ „ „ „ Infanterie .	1500	120	2	2
„ „ Rittmeister der Cavallerie . .	1000	96	3	4
„ „ Capitän der Infanterie od. Artillerie	900	96	—	4
„ „ Guide	200	72	—	1

Bisher wurden diese Offiziere von ihren Regimentern ꝛc. nur commandirt geführt und bezogen eine Stabs-Zulage von demselben Betrag.

*) Den Reichsthaler zu 24 gute Groschen = 1 fl. 45 kr. rhein.

**) Die den Chargen gebührenden Fourage- und Mundportionen werden nach fixen Geldsätzen vergütet, und zwar für 1 Fourage-Ration jährlich 80, für 1 Portion jährlich 27 Rthlr. Nach den frühern Etats besteht 1 Mund-Portion aus 1/2 Pfund Fleisch und 1 1/2 Pfund Brod.

Infanterie.

Chargen.	Jährlich.			Täglich.	
	Gage oder Löhnung.		Service oder Quartiergeld.	Portage-Rationen.	Mund-Portionen.
	Rthl.	gGr.	Rthl.		
Stab. Ein Oberstlieutenant bezieht .	1500	—	120	2	2
" " Major	1200	—	120	2	2
" " Adjutant . . .	350	—	72	2	2
" " Regiments-Quartiermstr.	500	—	72	1	1
" " Ober-Wundarzt . .	700	—	96	—	1
" " Assistenz-Wundarzt .	300	—	72	—	1
" " Stabs-Feldwebel . .	137	12	24	—	1
" " Stabs-Fourier . .	137	12	24	—	1
" " Musikmeister . . .	112	12	24	—	1
" " Bataillons-Tambour .	75	—	24	—	1
" " Rüstmeister . . .	62	12	18	—	1
" " Musiker	50	—	6	—	1
Compg. " Capitän u. Compagniechef	800	—	96	—	1
" " Premier-Lieutenant .	300	—	72	—	1
" " Second-Lieutenant . .	200	—	72	—	1
" " Feldwebel . . .	112	12	24	—	1
" " Fourier	87	12	24	—	1
" " Sergeant 1. Klasse .	87	12	24	—	1
" " " 2. " .	75	—	24	—	1
" " Corporal 1. " .	50	—	18	—	1
" " " 2. " .	37	12	18	—	1
" " Spielmann . . .	37	12	6	—	1
" " Infanterist . . .	25	—	6	—	1

Die 32 ältesten Capitäns erhalten jeder jährlich 100 Thaler Zulage. Eine gleiche Zulage genießen die 7 ältesten Ober-Wund-Aerzte und die 6 ältesten Assistenz-Wundärzte der Armee.

Die 8 ältesten Unteroffiziere eines jeden Bataillons (ohne Unterschied des Grades), die über 12 Jahre gedient haben, erhalten jeder jährlich 12 Thaler, und die 4 ältesten, welche über 18 Jahre gedient haben, außerdem noch jeder 12 Thaler Zulage.

Unter der Benennung Regiments-Unkosten erhält jeder Regiments-Commandeur jährlich 120, jeder Bataillons-Commandeur 48 Thaler; ebenso jeder Compagnie-Chef 72 Thaler Compagnie-Unkosten vergütet. Das Brod wird bei der Infanterie und den übrigen Garnisonirenden stets in Natura verabreicht, ist dieß nicht der Fall, so wird dafür monatlich 1 Rthlr.

vergütet. Für das Fleisch, wenn es nicht empfangen wird, wird ebenfalls monatlich 1 Rthlr. vergütet.

Zur Anschaffung der Schreibmaterialien erhält der Adjutant jährlich 48, der Regiments-Quartiermeister 72 und für das 2. Bataillon ebenfalls 50 Thaler vergütet.

Cavallerie*).

Chargen.			Jährlich. Gage oder Löhnung. Rthl.	gGr.	Täglich. Forage-Rationen.	Mund-Portionen.
Stab.	Ein	Oberstlieutenant bezieht . .	1600	—	5	3
„	„	Major	1300	—	4	2
„	„	Adjutant	400	—	3	1
„	„	Regiments-Quartiermeister .	580	—	2	1
„	„	Ober-Wundarzt . . .	736	—	3	2
„	„	Assistenz-Wundarzt . .	300	—	2	1
„	„	Regiments-Bereiter . .	348	—	2	1
„	„	Regiments-Pferdarzt . .	270	—	2	1
„	„	Stabs-Wachtmeister . .	162	12	1	1
„	„	Stabs-Schmied . . .	137	12	1	1
„	„	Stabs-Trompeter . . .	137	12	1	1
„	„	Regiments-Sattler . . .	75	—	—	1
„	„	Rüstmeister	62	12	—	1
Schwdr.	Ein	Rittmeister u. Schwadronschef	900	—	3	2
„	„	Premier-Lieutenant . .	384	—	2	1
„	„	Second-Lieutenant . .	270	—	2	1
„	„	Oberwachtmeister . . .	137	12	—	1
„	„	Wachtmeister	112	12	—	1
„	„	Bereiter	100	—	—	1
„	„	Corporal 1. Klasse . . .	75	—	—	1
„	„	„ 2. „ . . .	62	12	—	1
„	„	Trompeter	62	12	—	1
„	„	Schmied	50	—	—	1
„	„	Cavallerist	37	12	—	1

Die 10 ältesten Rittmeister beziehen jeder jährlich 100 Thlr. Zulage.

Die Offiziere erhalten ebenfalls freies Quartier oder Servis.

Die 8 ältesten Unteroffiziere eines jeden Regiments, welche

*) Ueber die eigenthümlichen Verhältnisse hinsichtlich der Verpflegung der Königlich Hannoverschen Cavallerie (siehe Seite 624).

über 12 Jahre gedient haben, erhalten jeder jährlich 12 Thaler, und die älteſten 3, welche über 18 Jahre gedient haben, außerdem noch jeder 12 Thaler Zulage.

Unter der Benennung Regiments-Unkoſten erhält jeder Regiments-Commandeur jährlich 144 Thaler, jeder Schwadrons-Chef 96 Thaler Schwadrons-Unkoſten vergütet; ferner für Schreibmaterialien der Major jährlich 24, der Adjutant und Regiments-Quartiermeiſter jeder 48 Thaler.

Artillerie.

Chargen.	Jährlich. Gage oder Löhnung. Rthl.	gGr.	Täglich. Fourage-Rationen.	Mund-Portionen.
Brigade-Stab.				
Der Brigade-Commandeur	2500	—	6	4
„ Brigade-Adjutant nach ſeiner Charge			3	2
Ein Brigade-Quartiermeiſter	600	—	1	1
„ Ober-Wundarzt	700	—	2	2
„ Brigade-Bereiter	384	—	1	1
„ Brigade-Pferdarzt	270	—	1	1
„ Feuerwerksmeiſter	200	—	—	1
„ Feuerwerksmeiſtersgehülfe	75	—	—	1
„ Zeichner	137	12	—	1
„ Brigade-Schreiber 1. Klaſſe	137	12	—	1
„ „ 2.	87	12	—	1
„ Stabs-Fourier	137	12	—	1
„ Hufſchmied	87	12	—	1
„ Sattler	87	12	—	1
Stab der reitenden Artillerie.				
Ein Major	1300	—	4	2
„ Adjutant	400	—	3	—
„ Aſſiſtenz-Wundarzt	384	—	2	1
„ Stabs-Fourier	137	12	—	1
„ Sattlermeiſtersgehülfe	75	—	—	1
„ Sattler	75	—	—	1
Compagnie reitender Artillerie.				
Ein Capitän 1. Klaſſe	900	—	3	2
„ „ 2. „	500	—	3	2
„ Premier-Lieutenant	384	—	2	1
„ Second-Lieutenant	270	—	2	1
„ Oberfeuerwerker	125	—	—	1

Digitized by Google

Chargen.	Jährlich. Gage oder Löhnung. Rthl.	gGr.	Täglich. Fourage-ähnliche Rationen.	Mund-Portionen.
Ein Fourier	125	—	—	1
„ Feuerwerker 1. Klasse	100	—	—	1
„ „ 2. „	87	12	—	1
„ Bombardier	75	—	—	1
„ Kurschmied	125	—	—	1
„ Hufschmied	87	12	—	1
„ Trompeter	62	12	—	1
„ Kanonier 1. Klasse	50	—	—	1
„ „ 2. „	37	12	—	1
Stab der Fuß-Artillerie.				
Ein Oberstlieutenant	1500	—	2	2
„ Major	1200	—	2	2
„ Adjutant	386	—	2	2
„ Assistenz-Wundarzt	336	—	—	1
„ Kurschmied	112	12	—	1
„ Stabs-Feuerwerker	162	12	—	1
„ Stabs-Hornist	100	—	—	1
Compagnie Fuß-Artillerie.				
Ein Capitän 1. Klasse	800	—	2	2
„ „ 2. „	450	—	—	1
„ Premier-Lieutenant	336	—	—	1
„ Second-Lieutenant	236	—	—	1
„ Oberfeuerwerker	112	12	—	1
„ Feuerwerker 1. Klasse	87	12	—	1
„ „ 2. „	75	—	—	1
„ Fourier	112	12	—	1
„ Bombardier	62	12	—	1
„ Hornist	37	12	—	1
„ Kanonier 1. Klasse	50	—	—	1
„ „ 2. „	37	12	—	1
Handwerker-Compagnie.				
Ein Capitän 1. Klasse	800	—	—	1
„ „ 2. „	450	—	—	1
„ Premier-Lieutenant	336	—	—	1
„ Second-Lieutenant	236	—	—	1
„ Modellmeister	137	12	—	1
„ Rüstmeister	112	12	—	1
„ Schmiedemeister	112	12	—	1
„ Sattlermeister	112	12	—	1
„ Rademachermeister	112	12	—	1

Digitized by Google

Chargen.	Jährlich. Gage oder Löhnung. Rthl.	gGr.	Täglich. Fourage-Rationen.	Mund-Portionen.
„ Gehülfe derselben	75	—	—	1
„ Oberfeuerwerker	112	12	—	1
„ Feuerwerker 1. Klasse	87	12	—	1
„ „ 2. „	75	—	—	1
„ Fourier	112	12	—	1
„ Bombardier	62	12	—	1
„ Hornist	37	12	—	1
„ Handwerker 1. Klasse	50	—	—	1
„ „ 2. „	37	12	—	1

Zulagen. Der Brigade-Adjutant erhält jährlich . 300 Thlr.
Jeder der 4 ältesten Capitäns 1. Klasse . . . 100 „
Die 30 ältesten Unteroffiziere n. 12jähriger Dienstzeit jeder 12 „
Die 10 ältesten n. 18jähriger Dienstz. außerdem jeder noch 12 „
Jeder der 2 Commandier-Unteroffiziere, der Stabs-Trompeter und jeder der 2 Compagnie-Bereiter der reitenden Artillerie . . . . . 24 „
Jeder der 7 Commandier-Unteroffiziere der Fuß-Artillerie 24 „

An Unkosten-Vergütung erhalten jährlich:

Der Brigade-Commandeur . . . . . 300 Thlr.
„ Brigade-Quartiermeister . . . . . 72 „
„ Major der reitenden Artillerie . . . . 48 „
„ Adjutant der reitenden Artillerie . . . . 48 „
Jeder Compagnie-Chef . . . . . 96 „
Ein Oberstlieutenant der Fuß-Artillerie . . . 120 „
„ Adjutant der Fuß-Artillerie . . . . . 48 „
Jeder Compagnie-Chef der Fuß-Artillerie . . . 72 „
Der Compagnie-Chef der Handwerker-Compagnie . 72 „

Ingenieur-Corps.

Ein Oberstlieutenant bezieht jährlich . .	1600	Thlr.	Gage.
„ Major	1300	„	„
„ Adjutant	400	„	„
„ Capitän 1. Klasse	900	„	„
„ „ 2. „	500	„	„
„ Premier-Lieutenant	384	„	„

Das Ingenieur-Corps erhält die Fourage- und Mundportionen wie die Fuß-Artillerie, außerdem sowie die Artillerie den Service der Infanterie.

Pensions-Wesen.

Zwanzigjährige Dienstzeit oder Wunden geben Anspruch auf Pension. Eine Commission prüft die Verhältnisse des Bittstellers.

Die jährlichen Pensionsgehalte betragen:

	Minimum	Maximum
Für einen General-Major . . .	900 Thlr.	1600 Thlr.
„ „ Oberstlieutenant . . .	540 „	960 „
„ „ Major	495 „	880 „
„ „ Schwadrons- od. Compagniechef	400 „	680 „
„ „ Capitän 2. Klasse . . .	160 „	300 „
„ „ Premier-Lieutenant . . .	120 „	216 „
„ „ Second-Lieutenant . . .	96 „	192 „

Es besteht eine Militär-Wittwen- und Unterstützungs-Gesellschaft, deren Einnahme im Jahre 1836 7000 Thaler betrug, welche theils aus einem Beitrag der Königlichen General-Kasse von 3800 Thaler, theils aus freiwilligen Beiträgen oder Zinsen entstanden war.

An Wittwen und Waisen, dann an Invaliden hatte diese Gesellschaft im erwähnten Jahre 6182 Thaler ausgegeben.

Außerdem werden in Auftrag des Waterloo-Subscriptions-Comités in London jährlich Pensionen ausbezahlt.

Heiraths-Cautionen.

Jeder Subaltern-Offizier, der heirathen will, muß so viel Vermögen nachweisen, daß er während eines Feldzuges nicht nöthig hat, seiner Familie etwas von seiner Gage zurückzulassen.

Nur der dritte Theil der Offiziere einer Truppen-Abtheilung darf verheirathet sein.

Bei den höhern Offizieren bedarf es keines Vermögens-Nachweises.

Offiziere unter 25 Lebensjahre dürfen gar nicht heirathen.

Militär-Bildungs-Anstalten, Beförderungs-System.

In Hannover besteht eine allgemeine Militär-Academie, vorzugsweise als Bildungs-Anstalt für die Offiziere aller Waffengattungen, doch dürfen auch Cadeten, welche die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, und im Offiziers-Examen bestanden haben, diese Anstalt besuchen.

Von Seiten der Offiziere ist zwar der Besuch der Militär-Academie dem freien Willen überlassen, am meisten aber wird diese Anstalt von jenen Second-Lieutenants besucht, welche die Prüfung zum Premier-Lieutenant noch nicht bestanden haben.

Die Offiziere und Cadeten der Garnison Hannover sind für die Dauer des Unterrichts vom gewöhnlichen Dienste frei. Jene der auswärtigen Garnisonen werden commandirt geführt.

Die Ober-Aufsicht führt der Chef des General-Stabs als Director.

Ein Stabsoffizier ist Commandeur und hat die Aufsicht über jene Offiziere und Cadeten, welche nicht zur Garnison Hannover gehören; demselben ist ein Premier-Lieutenant als Adjutant beigegeben.

Den Unterricht ertheilen: 1 Oberstlieutenant, 2 Majore, 1 Rittmeister, 4 Capitäns, 5 Premier-Lieutenants und 4 Lehrer vom Civilstande.

Der Unterricht eines jeden Semesters bildet ein geschlossenes Ganze.

Jedes Semester dauert sechs Monate, nach dessen Schluß über jeden Offizier und Cadeten dem treffenden Regimente oder Bataillon ein Zeugniß vom Commando der Militär-Academie zugeschickt wird.

Die Academie ist in folgende 4 Klassen eingetheilt:

1) in die allgemeine,
2) in eine Ingenieur- und Artillerie-Klasse,
3) in eine Cavallerie-Klasse,
4) in eine General-Stabs-Klasse.

In der allgemeinen Klasse wird derjenige Unterricht ertheilt, welcher für die Offiziere aller Waffengattungen gleich nützlich ist.

In den übrigen Klassen erstreckt sich der Unterricht auf diejenigen Gegenstände, welche dem speziellen Beruf der betreffenden Offiziere entsprechend sind.

Der für die 3 ersten Klassen regelmäßig fortgesetzte Unterricht umfaßt drei Winter-Semester.

Der für die General-Stabs-Klasse aber sechs Winter-Semester.

In den Sommer-Semestern finden praktische Uebungen statt.

Es ist ferner die Bildung eines Lehr-Bataillons, wie in Preußen, beabsichtigt, das aus Commandirten der nicht in Hannover garnisonirenden 15 Bataillone mit jährlichem Wechsel bestehen wird.

Jeder Cadet oder junge Mann, der sich dem Offiziersstand widmen will, muß sich vor der Beförderung zum Offizier einer Prüfung vor einer in Hannover eigends dazu bestimmten Commission unter dem Vorsitze eines Stabsoffiziers unterwerfen.

Der Beförderung vom Second- zum Premier-Lieutenant geht abermals eine Prüfung und der Beförderung zum Capitän der Artillerie oder zum Major der Infanterie oder Cavallerie geht die 3. Prüfung voraus.

Doch wird bei diesen beiden Prüfungen besonders auf praktische Dienstkenntniß Rücksicht genommen.

Das Avancement findet bis zum Capitän oder Rittmeister 2. Klasse einschließlich nach der Anciennetät im Regiment oder Bataillon statt.

Vom Capitän oder Rittmeister 2. Klasse aufwärts erfolgt das Avancement in der Waffengattung nach der Anciennetät. Das Avancement vom Major aufwärts geht jedoch in dem Maß durch die Armee, daß, wenn ein Offizier in seiner Waffengattung avancirt, die Offiziere desselben Ranges in den andern Waffengattungen, welche die Anciennetät vor ihm haben, zugleich mit

ihm den höhern Character erhalten, und in der Anciennetät vor ihm bleiben.

Ergänzung der Truppen, Dienstzeit, Uebungen, Remontirung.

Die Infanterie ergänzt sich durch Aushebung der militärpflichtigen Mannschaft mittelst Loosung, die Cavallerie rekrutirt sich ganz durch freiwillige Anwerbung auf eine gewisse Anzahl Jahre, die Artillerie- und Ingenieur-Truppen werden theils durch Anwerbung von Freiwilligen, theils durch militärpflichtige Mannschaft vollzählig erhalten.

Vom 20. bis zum 25. Lebensjahr einschließlich ist jeder Hannoveraner zum Militärdienst verpflichtet.

In Kriegszeiten sind auch die Jünglinge vom 19. bis zum 20. und vom 26. bis zum 30. Lebensjahre militärpflichtig, ebenso die Ausgedienten bis zum 30. Jahre.

Freiwillige können schon mit dem 18. Jahre eintreten.

Die Zahl der jährlich zu stellenden Militärpflichtigen betrug bisher 2360 Mann, wird aber künftig nach der neuen Formation der Armee sich auf 2848 Mann belaufen.

Zum Zweck der Aushebung ist das Land in Bataillons-Bezirke eingetheilt, und vom 2. bis 7. Infanterie-Regiment und vom 1. bis zum 3. leichten Bataillon hat jedes Bataillon seinen eigenen Distrikt und Distrikts-Commissär.

Diese Distrikts-Commissäre (meistens Stabsoffiziere) bilden mit den als Militär-Commissäre commandirten Offizieren und dem zeitigen ersten Beamten der Local-Behörde die Aushebungs-Commission.

Aus den von diesen Distrikten einzustellenden Militärpflichtigen werden, außer der Mannschaft der Infanterie, die für die Rekrutirung der Ingenieur- und Artillerie-Corps erforderliche Mannschaft ausgewählt.

Die Garde bezieht ihre Ersatzmannschaft aus den Linien-Regimentern.

Die Dienstzeit der Eingestellten beträgt bei der Garde und dem Leib-Regiment 5 Jahre, bei den übrigen Regimentern und Bataillonen 6 Jahre. Stellvertretung ist gestattet.

Nach einer Proposition der Königlichen Regierung soll künftig die Militärpflichtigkeit erst nach dem zurückgelegten 21. Lebensjahre beginnen, und die Dienstzeit 7 Jahre betragen.

Die Mannschaft des 7. Dienstjahres wird alsdann eine Kriegs-Reserve bilden, dagegen die bisherige Verpflichtung der Ausgedienten noch 4 Jahre lang im Falle des Bedarfs in den activen Dienst zu treten, aufhören.

Die Anzahl der Geworbenen und Militärpflichtigen, dann die Präsenzzeit ist nach den Waffengattungen verschieden und war bisher wie folgt bestimmt.

Die gesammte Infanterie besteht, wie bereits erwähnt, aus militärpflichtiger Mannschaft. Nach Ablauf der ersten 14 Dienstmonate werden die Infanteristen beurlaubt und nehmen in den folgenden 5 Dienstjahren nur an der Uebungszeit Antheil.

Bei der Cavallerie besteht die gesammte Mannschaft aus Geworbenen. Militärpflichtige werden nicht eingestellt.

Beim Ingenieur-Corps bestehen die Pioniere und Pontoniere 1. Kl. aus Geworbenen, die der 2. Kl. aus Militärpflichtigen. Letztere sind nur die ersten 13 Monate im Dienst, die folgenden 5 Jahre, die jährliche Uebungszeit ausgenommen, beurlaubt.

Die Kanoniere 1. Klasse, so wie die Handwerker, sind ebenfalls geworben, die Kanoniere 2. Klasse Militärpflichtige, welche ihre Dienstzeit wie beim Ingenieur-Corps ableisten.

Die Militärpflichtigen sind vorzugsweise zum Fahren des Geschützes und der Munitionswagen bestimmt.

Bei der Cavallerie und reitenden Artillerie findet in Hannover eine eigenthümliche Einrichtung statt, die in andern Ländern nicht leicht zum Vortheile des Dienstes bestehen könnte, hier aber, wo durch die ausgebreitete Pferdezucht der Reiterdienst sehr geschätzt wird, und reiche Bauernsöhne sich lieber freiwillig auf

10 Jahre zur Cavallerie anwerben, als zur Infanterie ausheben laſſen, durchaus keine nachtheiligen Folgen hat.

Die Cavallerie liegt nämlich größtentheils in ſehr weitſchichtigen Cantonirungen und iſt nur während der Exerzierzeit beiſammen, welche, je nachdem das Regiment dislocirt iſt und je nachdem es Reithäuſer hat, 3 bis 5 Monate dauert, in denen dasſelbe ſich zuerſt Zugs-, dann Eskadronsweiſe, endlich im Regiment in engen Cantonirungen verſammelt. Die übrigen 7 — 9 Monate iſt wenigſtens die Hälfte der Mannſchaft mit ihren Pferden in Urlaub.

In den Cantonirungen iſt der Quartierträger verpflichtet, an den Reiter eine Kammer und Stall mit der nöthigen Einrichtung, dann Heu und Stroh abzugeben. Zur Anſchaffung des Hafers erhält jeder Reiter monatlich 2 Thaler 30 Mariengroſchen aus der Regiments-Kaſſe. Auch die Speiſung des Reiters muß zum Theil der Quartierträger leiſten, übernimmt ſie aber gewöhnlich ganz, wofür der Einquartirte, wenn es der Dienſt erlaubt, ihm bei der Arbeit beiſteht. Dieſes Cantoniren heißt auf Quartiers-Portion liegen.

Unteroffiziere und Gemeine, welche mit ihren Pferden in Urlaub waren, und ſolche in einem guten Zuſtand zurückbringen, erhalten monatlich 2 Thaler 30 Mariengroſchen für den Hafer vergütet, auch machen ſie ihre Löhnung gut, nur wird ihnen für den Dienſt eine beſtimmte Summe abgezogen, welche die Zurückbleibenden erhalten; ſollte ein Reiter ohne Pferd in Urlaub gehen, ſo muß er überdieß 18 Mariengroſchen monatlich dem Wärter ſeines Pferdes zurücklaſſen.

Der vortreffliche Zuſtand der Armee ſowohl in materieller als tactiſcher Hinſicht hat nach öffentlichen Berichten die vollſte Anerkennung der im Herbſt 1841 ſtattgehabten Bundes-Inſpection erhalten.

Sämmtliche Mannſchaft der Infanterie iſt im Tirailliren unterrichtet, 10 Mann von jeder Compagnie aber (die Scharfſchützen) ſind beſonders dazu beſtimmt und ſtehen unter einem beſondern Offizier.

Bei einer Linien-Aufstellung (die hannoversche Infanterie steht nur 2 Mann hoch) stehen diese Scharfschützen in 2 Abtheilungen hinter den Flügeln, bei einer Colonnen-Stellung vor-, seit- oder rückwärts derselben.

Der Zustand der Pferde, deren Abgang aus dem Lande selbst ergänzt wird, wird besonders belobt; bis zum Jahre 1840 waren sämmtliche Pferde englisirt und bei den 2 Garde-Regimentern sind sie Schwadronenweise von gleicher Farbe.

Sanitäts-Wesen.

Die Oberleitung des Sanitäts-Wesens ist unmittelbar unter dem Kriegs-Ministerium dem General-Stabs-Arzt der Armee und dem Stabs-Medicus übertragen.

Bei den Truppentheilen besorgen die im Stand derselben bereits angegebenen Ober-Wundärzte und Assistenz-Wundärzte den Sanitätsdienst.

Zu Hannover befindet sich das General-Hospital mit einem Verwalter und eine Militär-Apotheke mit einem Ober-Apotheker und 2 Gehülfen.

Justiz-Wesen.

Bei Disciplinar-Vergehen üben die Militär-Vorgesetzten nach Maßgabe ihrer Strafbefugnisse die Militär-Gerichtsbarkeit aus:

Ueber Vergehen und Verbrechen entscheiden Stand- und Kriegsgerichte, unter der Geschäftsführung besonderer Garnisons-Auditeure.

Am 1. März 1841 trat in Hannover ein neues, sehr umfassendes Militär-Strafgesetzbuch in Kraft *).

*) Besonders beachtenswerth ist die Bestimmung, daß nach § 223 dieses Strafgesetzbuches das Duell eines Offiziers ganz straflos ist, wenn dasselbe durch eine Ehrenkränkung veranlaßt ist, welche nach den obwaltenden Standesmeinungen über den Ehrenpunkt nicht auf eine andere Art ausgeglichen werden kann, und das Duell in Gegenwart zweier Secundanten und eines Arztes vollzogen wurde. Dagegen sollen solche Ehrenkränkungen Seitens eines Offiziers, durch welche ein Duell nothwendig geworden ist, härter als sonst bestraft werden.

Auch sind Duelle zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, wenn sie durch eine dienstliche Verfügung veranlaßt waren, für beide Theile mit Strafe belegt.

Körperliche Züchtigung darf nach demselben nur durch Kriegs- oder Standgerichtliche Erkenntnisse und nur gegen solche Soldaten, welche bereits in der sogenannten Straf- oder 2. Klasse sind, in Anwendung kommen, durch Umwandlung der Gefängniß-Strafe in körperliche Züchtigung nach einem bestimmten Verhältniß.

In Civil-Sachen, welche nicht ihren Ursprung in einem Dienst-Verhältniß haben, entscheiden die bürgerlichen Gerichte, und den Militär-Behörden ist der Vollzug der Erkenntnisse vorbehalten.

Sämmtliche Regiments- oder Garnisonsgerichte sind dem General-Kriegsgericht als oberste Militär-Justiz-Behörde untergeordnet.

Dasselbe besteht unter dem Präsidium eines Generals, aus einem Vice-Präsidenten, noch 3 Generalen und 3 General- oder Ober-Auditeuren als Mitglieder. Ein Auditeur ist Referent.

Festung und Militär-Etablissement.

Stade ist der einzige befestigte Ort des Königreichs.

Eine Gewehrfabrik ist in Herzberg am Oberharz.

Militär-Budget.

Die zur Unterhaltung der Armee nach seinem bisherigen Bestand bestimmte Summe betrug jährlich 1,301,974 Rthlr., ungerechnet den Pensions-Etat und die Kosten der Gendarmerie.

Bundes-Contingent.

Im Falle eines Bundeskriegs hat das Königreich Hannover zur 1. Division des 10. Armee-Corps des Bundesheeres zu stellen:

a) als gewöhnliches Contingent 1 Procent der Bevölkerung	13054 M.
b) als erste Ersatzmannschaft und Reserve-Contingent ½ Procent	6527 „
zusammen	19581 M.

ohne die Nichtstreitbaren und den Train.

Der Stab der 1. Division des 10. Armee-Corps, aus den Generalen, den Adjutanten derselben, dem General-Stab, der Artillerie- und der Genie-Direction, dem Commandanten des Haupt-Quartiers ꝛc. zusammengesetzt, besteht aus 54 Offizieren und 4 Guiden (siehe S. 597), davon stellt Hannover, so wie überhaupt zu dieser Division, $^{9}/_{7}$ oder 47 Offiziere und 3 Guiden.

Das gewöhnliche Contingent hat zu bestehen, aus: 10118 Mann Infanterie, 1865 Cavallerie, 940 Artillerie mit 28 Geschützen, 131 Pioniere und Pontoniere.

Die Ersatzmannschaft und das Reserve-Contingent aus: 5060 Mann Infanterie, 932 Cavallerie, 470 Artillerie mit 14 Geschützen und 65 Pioniere und Pontoniere.

Von Hannover wird auch die Hälfte des Belagerungsparks und des Ponton-Trains für das 10. Armee-Corps sowohl an Mannschaft als Material gestellt.

Orden und Ehrenzeichen.

1. Der Georgs-Orden, als erster Haus-Orden am 23. April 1839 gestiftet, mit einer Klasse, wird an einem dunkelrothen Bande en echarpe getragen.

2. Der Guelphen-Orden, an einem lichtblauen Bande, 1815 gestiftet, mit 5 Klassen: Großkreuze, Commandeure 1. Kl., Commandeure 2. Kl., Ritter und Inhaber des silbernen Kreuzes.

3. Die silberne Guelphen-Ordens-Medaille, für Unteroffiziere und Soldaten, welche sich vor dem Feinde ausgezeichnet haben, mit einer monatlichen Pension von 2 Rthlr.

4. Die Waterloo-Medaille, an einem dunkelrothen Band mit schmaler dunkelblauer Einfassung.

5. Das Wilhelms-Kreuz, 1837 gestiftet:

a) für 25jährige Dienstzeit der Offiziere, an einem dunkelrothen Bande mit dunkelblauer Einfassung;

b) die silberne Wilhelms-Medaille, für 16jährige Dienstzeit der Unteroffiziere und Soldaten; nach 25jähriger

Dienstzeit erhalten die Unteroffiziere, welche sich durch vorzügliche Qualification ausgezeichnet haben, diese Medaille von Gold.

Kriegsjahre werden doppelt gerechnet.

6. Die Kriegs-Denkmünze für die im Jahre 1813 freiwillig in die Hannoversche Armee eingetretenen Krieger.

7. Die Kriegs-Denkmünze für die bis zum Abschluß des Pariser Friedens in die Königl. Großbrittanische oder Deutsche Legion eingetretenen Krieger.

Beide Denkmünzen, 1841 gestiftet, bestehen in bronzenen Medaillen, an einem weißen Bande mit 2 gelben Streifen.

8. Die Verdienst-Medaille von Gold oder Silber, mit dem Brustbilde Sr. Majest. des gegenwärtigen Königs, wird ebenfalls am Guelphen-Ordens-Bande getragen.

9. Das allgemeine Ehrenzeichen, 1815 gestiftet, bestehend in:

a) einer silbernen Medaille für militärische Verdienste an einem weiß und gelb gewässerten Bande;

b) einer silbernen Medaille für Verdienste jeder Art, an einem schwarz, gelb und weißen Bande.

10. Die große Ehren-Medaille für Kunst und Wissenschaft, in Gold oder Silber, an einem dunkelblauen Bande.

Feldzeichen.

Gelb und Weiß.

Herzogthum Braunschweig *).

Flächeninhalt: 73 Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 251,000.

Staatseinkünfte: 1,653,510 fl. jährlich.

Pferdezahl: 53,500 Stücke.

Unter der Direction eines Stabsoffiziers besorgt das Kriegs-Collegium die Militär-Verwaltungs-Geschäfte.

Das Herzogliche Truppen-Corps, unter dem Commando eines Generals besteht aus:

dem Stab des Corps,
einem Infanterie-Regiment,
einem Jäger- oder Leib-Bataillon,
einem Husaren-Regiment und
einer Fuß-Batterie.

Das Commando und der Stab des Corps besteht, außer den dabei angestellten 3 Offizieren aus: 1 Ober-Stabs-Arzt, 1 Kriegs-Intendanten, 1 Stabs-Auditeur, 1 Corps-Secretär, 1 Auditoriats-Schreiber, 1 Copist.

Infanterie.

Das Infanterie-Regiment besteht aus 2 activen und 1 Reserve- (drittes) Bataillon.

Jedes Bataillon aus 4 Compagnien:

Der Stab aus:

4 Offizieren,
1 Zahl- und Quartiermeister,

*) Quellen: Hannoversches Militär-Journal, Hannover, 1835.
Der Soldatenfreund, eine Zeitschrift, Berlin bei Hayn.
Allgemeine Militär-Zeitung. Darmstadt, bei Leske.

3 Bataillons-Aerzte,
1 Unteroffizier,
22 Hautboisten.

Jedes active Bataillon aus:

14 Offizieren,
40 Unteroffizieren,
13 Tambours,
572 Soldaten,

zusammen 639 Mann.

Das 3. oder Reserve-Bataillon aus:

14 Offizieren,
29 Unteroffizieren,
9 Tambours,
498 Soldaten,

zusammen 550 Mann.

Das Infanterie-Regiment ist daher 1859 Mann stark.

Das Jäger- oder Leib-Bataillon besteht aus:

14 Offizieren,
41 Unteroffizieren,
13 Hornisten,
572 Soldaten,

zusammen 640 Mann, hiezu kömmt noch 1 Bataillons-Arzt.

Uniformirung und Bewaffnung: Das Infanterie-Regiment hat dunkelblaue Röcke nach preußischer Art, mit geschlossenen rothen Kragen und Aufschlägen, welche bei den Offizieren mit silbernen, bei den Unteroffizieren und Soldaten mit weißen wollenen Schleifen verziert sind, 2 Reihen weißer Knöpfe, weiße Achselklappen; grautüchene Beinkleider, bei den Offizieren mit zwei rothen Streifen, bei der übrigen Mannschaft mit rothem Vorstoß besetzt; im Sommer weißleinene Pantalons.

Das erste oder Grenadier-Bataillon hat Bärenmützen, vorn mit einem Schild, worauf ein gothisches W und darunter das Wort Waterloo befindlich, die übrigen Bataillone haben Tschakos, zur Parade mit weißen Fangschnüren; weißes Lederzeug; Percussionsgewehre, Säbel.

Das Leib-Bataillon hat zur glorreichen Erinnerung an Herzog Friedrich Wilhelm, unter dessen ritterlicher Führung stets

die Truppen in diese Farbe gekleidet waren, schwarze Dollmanns, welche mit Schnüren, einem kornblumenblauen offenen Kragen und Aufschlägen besetzt sind.

Die schwarzen Beinkleider sind bei den Offizieren mit zwei blauen Streifen, bei den Unteroffizieren und Gemeinen mit blauem Vorstoß besetzt.

Die Tschakos sind vorn mit einem Todtenkopf, unter welchem man die Worte Peninsula liest, und einem herabhängenden Roßschweif verziert.

Das Bataillon trägt schwarzes Lederzeug, und ist mit gezogenen Percussionsgewehren und darauf zu befestigenden Hirschfängern bewaffnet.

Cavallerie.

Das Husaren-Regiment besteht aus 2 activen und einer Reserve-Eskadron.

Erstere enthalten:

12	Offiziere,
19	Unteroffiziere,
9	Trompeter,
308	Husaren,
2	Schmiede,
zusammen 350	Mann.

Die Reserve-Eskadron besteht aus:

4	Offizieren,
6	Unteroffizieren,
2	Trompeter,
88	Husaren,
zusammen 100	Mann.

Hiezu kömmt noch:

1	Zahl- und Quartiermeister,
1	Bataillons-Arzt,
1	Thier-Arzt.

Uniformirung und Bewaffnung: Pelz und Dollmann von dunkelblauem Tuch, erstere bei den Offizieren mit schwarzem Astrachan und goldenen Schnüren, bei den Unteroffizieren und Husaren mit schwarzem Schafpelz und gelbwollenen Schnüren

besetzt. Der Dollmann hat einen offenen dunkelblauen Kragen und Aufschläge, welche wie der Pelz mit Schnüren verziert sind. Die dunkelblauen Beinkleider der Offiziere sind mit zwei goldenen Streifen, die der Unteroffiziere und Soldaten mit rothem Vorstoß besetzt. Weiß und hellblaue Leibbinden. Der Interims-Dollmann der Offiziere hat rothe Kragen und Aermelaufschläge. Colpacks von schwarzem Bärenpelz mit rothen Beuteln, vorn ein Stern, worin ein gothisches W, darunter die Worte: Peninsula, Sicilien, Waterloo; zur Parade tragen die Offiziere silberne, die übrige Mannschaft gelbwollene Fangschnüre.

Das Rüstungs-Lederwerk ist weiß mit gelber Garnitur.

Die Bewaffnung besteht in einem geraden Säbel, Carabiner und Pistolen.

Die Chabraquen sind von schwarzem Pelz mit rother Einfassung.

Artillerie.

Die Artillerie besteht aus:

4	Offizieren,
9	Unteroffizieren,
3	Spielleuten,
155	Kanonieren,
4	Handwerkern,
zusammen 175	Mann.

Die Reserve der Artillerie aus:

2	Offizieren,
4	Unteroffizieren,
1	Spielmann,
43	Gemeinen,
zusammen 50	Mann.

Diese Artillerie bedient vier 6Pfünder Kanonen, welche, so wie die Munitionswagen mit 4 Pferden bespannt sind.

Uniformirung und Bewaffnung: Dunkelblaue Röcke mit rothen geschlossenen Kragen und Aufschlägen, worauf gelbwollene, bei den Offizieren goldene Schleifen sich befinden, rothe Achselklappen, gelbe Knöpfe; graue Beinkleider wie die Infanterie. Zur Parade Casquetts, außerdem Tschakos. Weißes Lederzeug. Säbel.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Die Offiziere des Truppen=Corps unterscheiden sich durch die Epaulette, welche den preußischen ähnlich sind.

Die Unteroffiziere des Husaren=Regiments und des Leib=Bataillons tragen als Gradauszeichnung Galons, die des Infanterie=Regiments haben silberne, die der Artillerie goldene Borden um Kragen und Aufschläge.

Die Oberfeuerwerker, die Stabsunteroffiziere und Feldwebel tragen Degen, und so wie die Unteroffiziere dieses Grades beim Husaren=Regiment und dem Leib=Bataillon silberne Portepees.

Jene Unteroffiziere, welche sich im Fechten auszeichnen, und Vorfechter sind, erhalten als Auszeichnung 2 in Silber gestickte Schwerter mit einem Lorbeerkranz umgeben, auf dem rechten Oberarm.

Stand des Truppen=Corps.

Commando und Stab des Truppen=Corps . .	3	Mann,
Infanterie=Regiment, die 2 activen Bataillone .	1309	"
" " 3s oder Reserve=Bataillon .	550	"
Jäger oder Leib=Bataillon	641	"
Husaren=Regiment, die 2 activen Eskadrone . .	353	"
" " die Reserve=Eskadron . .	100	"
Artillerie	175	"
Artillerie=Reserve	50	"
zusammen	3181	Mann.

Zur Verrichtung des Polizeidienstes besteht ein Corps Land=Dragoner und Landjäger, dessen Stand folgender ist:

1 Rittmeister (Commandeur),
1 Premier=Lieutenant,
1 Second=Lieutenant,
4 Land=Dragoner=Unteroffiziere,
32 Land=Dragoner,
9 Landjäger=Unteroffiziere,
50 Landjäger.

Die Uniform derselben ist dunkelgrün, mit schwarzen, roth passepoillirten Kragen und Aufschlägen, rothem Schoßbesatz, graue Beinkleider mit rothem Vorstoß, Tschakos.

Die Land-Dragoner sind mit Säbel und Pistolen, die Landjäger mit Carabiner und Infanterie-Säbel bewaffnet.

Ueberdieß besteht eine Veteranen-Compagnie von 50 Mann in Wolfenbüttel.

In Braunschweig und Wolfenbüttel sind Commandanturen.

Militär-Bildungs-Anstalten, Uebungen der Truppen.

Zur Bildung der Offiziere besteht ein Cadeten-Institut für 8 Zöglinge, unter der Oberaufsicht einer Studien-Commission, in welchem dieselben gegen eine jährlich zu zahlende Pension eine zweckmäßige militärische Erziehung durch 6 angestellte Lehrer erhalten.

Ferner besteht zur Ergänzung der abgehenden Hautboisten durch tüchtige und musikalisch gebildete Leute ein Musik-Institut für 10 Zöglinge, unter der Oberaufsicht eines Capitäns und der Leitung eines Musikmeisters.

Die Zöglinge erhalten einen stufenweisen Sold und Verpflegung wie die Soldaten, und bilden mit den 22 Hautboisten des Infanterie-Regiments, deren Uniform sie tragen, das Musik-Corps.

Die praktische und theoretische Ausbildung der Unteroffiziere und Soldaten wird von den Offizieren mit sehr großem Eifer betrieben.

Im Sommer und Herbst werden vorzüglich die praktischen Uebungen: Exerziren, Scheibenschießen, Einüben des Felddienstes, Bajonett- und Fleuretfechten, auch der Schwimmunterricht vorgenommen.

Im Winter wird theoretischer Unterricht über den praktischen Dienst gehalten, auch vorzüglich Unterricht im Rechnen, Schreiben und in den militärischen Wissenschaften, klassenweise ertheilt.

Ergänzung des Truppen-Corps, Dienstzeit, Reserve.

Die Ergänzung des Truppen-Corps geschieht durch freiwilligen Zugang oder durch Aushebung der militärpflichtigen Mannschaft.

Mit Ausnahme der Prinzen des Hauses und der Mitglieder der standesherrlichen Familien sind alle waffenfähigen Einwohner militärdienstpflichtig.

Di Pflichtigkeit beginnt mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre.

Befreiungen finden nur im Interesse der Erhaltung der Familien und des Civildienstes statt.

Stellvertretung ist gestattet.

Die Dienstzeit beträgt im Frieden 5 Jahre beim stehenden Truppen-Corps und 2 Jahre bei der Reserve.

Die Reserve besteht im Frieden nur aus Cadres von Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten, welche bei der Cavallerie und Artillerie den activen Abtheilungen aggregirt sind.

Die Infanterie der Reserve bildet jedoch ein Bataillon und ist dem Infanterie-Regiment beigegeben, die hiezu erforderliche Mannschaft ist aus jenen Leuten gebildet, welche 4 Jahre gedient haben, und alsdann zur Reserve versetzt wurden, wo sie während des 5. und letzten Dienstjahres in Urlaub bleiben.

Außer der Exerzierzeit ist nur die zum Garnisonsdienst nöthige Mannschaft präsent.

Das erste Jahr ist der neu zugehende Mann ununterbrochen im Dienst.

Die Artillerie und Husaren beurlauben nach ähnlichen Verhältnissen, letztere mit den Pferden, wofür dieselben eine Fourage-Vergütung an Geld erhalten.

Militär-Budget.

Für die Jahre 1840 bis 1842 ist das laufende Bedürfniß der Militär-Verwaltung zu 782,001 Rthlr., der schwimmende Etat derselben zu 42,000 Rthlr. und die Summe der Militär-Pensionen 94,340 Rthlr., dann für das Polizei-Militär zu 73,880 Rthlr. angesetzt.

Bundes-Contingent.

Das Herzogthum Braunschweig stellt zur 1. Division des 10. Armee-Corps als gewöhnliches Contingent 2096

Mann, nämlich 1625 Infanterie, 299 Cavallerie, 151 Artillerie mit 4 Geschützen und 21 Pioniere.

Als Ersatzmannschaft und Reserve-Contingent 1048 Mann, nämlich: 813 Infanterie, 150 Cavallerie, 75 Artillerie mit 2 Geschützen und 10 Pioniere.

Orden und Ehrenzeichen.

1. Der Orden Heinrich des Löwen, 1834 gestiftet, mit 4 Klassen: Großkreuze, Commandeure 1. und 2. Klasse und Ritter, mit dem Orden verbunden ist

2. das Verdienst-Kreuz 1. und 2. Klasse.

3. Das Militär-Dienstauszeichnungs-Kreuz der Offiziere für 25jährige Dienstzeit, 1833 gestiftet, an einem königsblauen Bande mit gelber Einfassung.

4. Das Dienst-Ehrenzeichen für Unteroffiziere und Soldaten, ebenfalls 1833 gestiftet, mit 4 Klassen: die 1. Klasse desselben für 25 treu geleistete Dienstjahre ist ein silbernes Kreuz mit Strahlen, die 2. für 20 Dienstjahre ein silbernes Kreuz ohne Strahlen, die 3. für 15 Dienstjahre eine silberne, die 4. für 10 Dienstjahre eine eiserne Schnalle.

Diese Ehrenzeichen werden an einem königsblauen Bande mit gelber Einfassung getragen.

Die 12 ältesten Inhaber der 1. Klasse erhalten jeder monatlich 1 Thaler, die 36 ältesten 2. Klasse 12 gGr. Zulage.

5. Das im Jahr 1826 gestiftete Ehrenkreuz für den Feldzug 1809.

6. Die Ehren-Medaille für die Feldzüge in Portugal und Spanien, ebenfalls 1826 gestiftet.

7. Die Medaille für die Schlacht bei Waterloo, 1818 gestiftet.

Feldzeichen.

Hellblau und Gelb.

Herzogthum Holstein-Lauenburg *).

Flächeninhalt: 175⅝ Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 471,276.

Pferdestand: 544,000 Stück.

Dieses Herzogthum bildet einen Theil des dänischen Staates, gehört aber zum deutschen Bund, und stellt 3600 Mann als gewöhnliches Contingent zum Bundesheere.

Diese Truppen bilden die 1. oder Holstein-Lauenburgische Brigade der 2. Division des 10. Armee-Corps, und bestehen aus 2791 Mann Infanterie, 514 Cavallerie, 259 Artillerie mit 8 Geschützen und 36 Pionieren und Pontonieren.

Die Ersatzmannschaft und das Reserve-Contingent zum Bundesheere beträgt 1800 Mann, nämlich: 1395 Infanterie, 257 Cavallerie, 130 Artillerie mit 4 Geschützen und 18 Pionieren.

Laut Vertrag mit den übrigen Staaten der 2. Division wird von Holstein-Lauenburg die Hälfte des ganzen Ponton-Trains für das 10. Armee-Corps sowohl an Offizieren und Mannschaft als an Material gestellt.

Eine ähnliche Leistung ist in Ansehung des Belagerungsparks übernommen worden.

Der Flächeninhalt des Königreichs Dänemark beträgt (ohne die außereuropäischen Besitzungen) 2844 Q.-Meilen mit einer Bevölkerung von 2,098,961 Einwohner.

Die jährl. Einkünfte belaufen sich auf 18,486,840 fl. rhn.

---

*) Quellen: Berlingske politiske og Avertisements Tidende, 1842. Allgemeine Militär-Zeitung, Darmstadt, bei Leske. Eigene Notizen.

Folgende Uebersicht der Land- und Seemacht des dänischen Staates enthält bereits das Wesentlichste der neuen Organisation, welche die Armee durch ein Königl. Rescript vom 28. April 1842 erhielt, und die vom 1. Juli d. J. an in Vollzug trat.

Königlich Dänische Armee.

Das **Ober-Commando der Armee** leitet Se. Majest. der König selbst.

Zum Ober-Commando gehören: die 3 commandirenden Generale in den Provinzen und der Gouverneur von Kopenhagen (in der Regel General-Lieutenants), die 3 Brigade-Generale der Cavallerie, die 4 der Infanterie, der dienstthuende General-Adjutant, die Chefs des General-Stabs und des Ingenieur-Corps, endlich der Commandeur der Artillerie-Brigade (sämmtlich General-Majore).

Der dienstthuende General-Adjutant referirt in allen Armee-Commando-Sachen unmittelbar an Se. Majestät und ist zugleich Chef des Königlichen Adjutanten-Stabs, welcher nebst einem Seeoffizier aus 4 Stabsoffizieren, Capitäns oder Rittmeister (vom General-Stab, der Artillerie, Cavallerie und Infanterie) besteht.

Unter dem General-Adjutanten steht auch das Bureau für Armee-Commando-Sachen mit dem dabei angestellten Bureau-Personale.

Die Verwaltung und Unterhaltung der Truppen, des Materials und der festen Plätze, so wie alle die Besoldung, Verpflegung und Bekleidung der Armee, dann das Militär-Rechnungs-Wesen überhaupt betreffenden Angelegenheiten besorgt das Königliche General-Commissariats-Collegium in 3 Departements unter einem General als Präsidenten.

Das Justiz-Wesen steht unter einem General-Auditeur, welcher unmittelbar an den König referirt; das Sanitäts-Wesen unter einem Stabs-Arzt und das Veterinär-Wesen unter einem Stabs-Thierarzt.

General=Commandos, Brigade=Commandos, Eintheilung der Armee. Das Königreich ist in 3 große Militär=Distrikte oder General=Commandos eingetheilt: 1) Seeland und die Inseln, 2) Nord=Jütland und Fühnen, 3) die Herzogthümer Schleßwig und Holstein.

Jedem General=Commando steht ein General=Lieutenant als Commandeur vor, dem sämmtliche im Umfang seines Distrikts befindlichen Truppen=Abtheilungen untergeordnet sind.

Bei jedem General=Commando ist ein Commandeur des Stabs (in der Regel ein Stabsoffizier des General=Stabs), 1 Adjutant (Premier=Lieutenant) und ein General=Commandoschreiber angestellt.

Die Infanterie bildet 4, die Cavallerie 3, die Artillerie 1 Brigade von verschiedener Stärke.

Jede Brigade wird von einem General=Major commandirt, demselben ist ein Adjutant (Premier=Lieutenant) und ein Brigade=Schreiber beigegeben.

Bei jeder Infanterie=Brigade befindet sich außerdem ein Auditeur und die Brigade=Musik.

Die Armee ist wie folgt unter die 3 General=Commandos vertheilt:

a) Zum General=Commando von Seeland gehören: die 1. und 2. Infanterie= und die 1. Cavallerie=Brigade, das 1. Artillerie=Regiment und jene Abtheilungen des Ingenieur=Corps und des Zeugetats, welche sich im Bereich seines Distrikts befinden.

b) Zum General=Commando von Nord=Jütland und Fühnen: die 3. Infanterie= und die 2. Cavallerie=Brigade, die Abtheilungen des Ingenieur=Corps und des Zeugetats in seinem Bezirk.

c) Zum General=Commando der Herzogthümer die 4. Infanterie= und die 3. Cavallerie=Brigade, das 2. Artillerie=Regiment und die Theile des Ingenieur=Corps und des Zeugetats in seinem Distrikt.

Der **General-Stab** besteht nach der neuen **Organisation** aus:

1 Chef (General-Major), zugleich General-Quartiermeister der Armee und Chef des **Bureaus** des General-Stabs,
3 Obersten od. Oberstlieutenants (nach d. **Dienstalter**),
3 Majore,
6 Capitäns 1. Klasse,
6 Adjoints (Capitäns 2. Klasse),
12 Guiden (worunter 4 Dessinateure),

Der General-Stab hat ein besonderes Bureau mit dem nöthigen Personale.

Die **Infanterie** *) besteht aus:

1 Bataillon Leibgarde,
17 Bataillone Linien-Infanterie,
5 Jäger-Corps und
1 Leibjäger-Corps.

Die Linien-Bataillone werden mit den Nummern 1 bis 17, die Jäger-Corps mit den Nummern 1 bis 5 bezeichnet.

Die gesammte Infanterie ist wie bereits erwähnt in 4 Brigaden eingetheilt:

Die 1. Brigade bildet sich aus der Leibgarde zu **Fuß**, den 5 ersten Linien-Bataillonen, dem Leibjäger- und dem 2. Jäger-Corps.

Die 2. Brigade, aus dem 6. bis 10. Linien-Bataillon (beide einschließlich) und dem 1. Jäger-Corps.

Die 3. Brigade aus dem 11, 12 und 13. Linien-Bataillon und dem 3. Jäger-Corps.

Die 4. Brigade aus dem 14., 15., 16. und 17. Linien-Bataillon und dem 4. und 5. Jäger-Corps.

Die Leibgarde zu Fuß formirt ein Bataillon von 4 Compagnien und besteht aus:

1 Commandeur (Oberst oder Oberstlieutenant),
1 Major,
4 Capitäns 1. Klasse,

*) In der dänischen Armee hat das Ingenieur-Corps den ersten Rang, ihm folgt die Artillerie, die Cavallerie und zuletzt die Infanterie.

1 Capitän 2. Klasse (Vorstand der Exerzierschule und Commandeur der Schützen),
6 Premier-Lieutenants,
6 Second-Lieutenants, 4 erster, 2 zweiter Klasse,
1 Auditeur und Rechnungsführer,
1 Ober-Arzt,
2 Unter-Aerzte,
} Mittel-Stab,
31 Personen des Unter-Stabs,
40 Unteroffiziere,
16 Spielleute,
480 Gardisten,

zusammen 590 Mann Friedensstärke und 480 Mann Kriegsreserve.

Ein Linien-Bataillon oder Jäger-Corps besteht ebenfalls aus dem Stab und 4 Compagnien und zählt:

1 Commandeur (Oberst oder Oberstlieutenant),
1 Major,
4 Capitäns, 3 erster 1 zweiter Klasse,
6 Premier-Lieutenants,
6 Second-Lieutenants, 4 erster, 2 zweiter Klasse,
1 Rechnungsführer,
1 Ober-Arzt,
2 Unter-Aerzte,
} Mittel-Stab,
5 Personen des Unter-Stabs,
40 Unteroffiziere,
16 Spielleute,
640 Gemeine,

zusammen 723 Mann Friedensstärke und 640 Mann Kriegsreserve.

Im Krieg erhält jede Compagnie einen Unter-Arzt.

Bei jeder Brigade ist ein Auditeur angestellt, welcher die treffenden Geschäfte bei allen in der Garnison befindlichen Bataillonen seiner Brigade zu versehen hat.

Diejenigen Jäger-Corps und Bataillone aber, welche in einer Garnison allein liegen, haben einen Auditeur, der zugleich Rechnungsführer ist.

Jede Infanterie-Brigade hat eine Musik, bestehend aus einem Brigade-Tambour und 26 Hautboisten.

Das Leibjäger-Corps zu 4 Compagnien, welches nur wäh-

der Exerzierzeit und bei außerordentlichen Gelegenheiten Dienst thut, hat seine frühere Formation beibehalten und besteht aus:

1 Commandeur,
1 Major,
4 Capitäns,
4 Premier-Lieutenants,
6 Second-Lieutenants,
5 Personen des Mittel- und Unter-Stabs,
40 Unteroffiziere,
8 Spielleute,
480 Jäger,

zusammen 549 Mann.

Die gesammte Infanterie besteht also nach der neuen Organisation aus:

	Friedensstärke.	Kriegsreserve.
1 Bataillon Leibgarde, 4 Compagnien	590 Mann.	480 Mann.
17 Linien-Bataillone, 68 „	12291 „	10880 „
5 Jäger-Corps, 20 Compagnien .	3615 „	3200 „
23 Bataillone, 92 Compagnien .	16496 Mann.	14560 Mann.
		31056 Mann.
Hiezu das Leibjäger-Corps		549 „
	zusammen	31605 Mann.

Die **Cavallerie** besteht aus:

1 Eskadron Leibgarde, vereinigt mit
1 Division oder 2 Eskadronen Garde-Husaren,
6 Regimenter Dragoner, jedes zu 4 Eskadronen.

Diese 27 Eskadrone sind in 3 Brigaden von verschiedener Stärke eingetheilt.

Die 1. Brigade ist gebildet aus der Leibgarde mit der Husaren-Division und dem 4. Dragoner-Regiment.

Die 2. Brigade aus dem 3., 5. und 6. Dragoner-Regiment.

Die 3. Brigade aus dem 1. und 2. Dragoner-Regiment.

Die Leibgarde zu Pferd formirt 1 Eskadron und steht mit der dazu gehörenden Garde-Husaren-Division unter dem gemeinschaftlichen Commando eines Obersten.

Die Leibgarde-Eskadron besteht aus:

2 Rittmeister, 1 erster, 1 zweiter Klasse,
2 Premier-Lieutenants,
4 Second-Lieutenants 1. Klasse,
1 Oberwachtmeister,
1 Quartiermeister,
4 Wachtmeister,
6 Corporale,
4 Trompeter,
1 Pauker,
120 Gardisten,

zusammen 145 Mann Friedensstärke und 120 Mann Kriegsreserve.

Die Garde-Husaren-Division zählt:

1 Major,
1 Rittmeister 1. Klasse,
1 „ 2. „ (Vorstand der Exerzierschule),
3 Premier-Lieutenants,
5 Second-Lieutenants, 4 erster, 1 zweiter Klasse,
24 Unteroffiziere,
6 Trompeter,
240 Husaren,

zusammen 282 Mann Friedensstärke und 240 Mann Kriegsreserve.

Außerdem besteht ein Mittel-Stab von 5, und ein Unter-Stab von 11 Personen für die 3 Garde-Eskadronen gemeinschaftlich.

Jedes Dragoner-Regiment besteht aus dem Stab und 4 Eskadronen.

Der Stand eines Dragoner-Regiments ist:

1 Regiments-Commandeur (Oberst od. Oberstlieutnt.),
1 Major,
4 Rittmeister 1. Klasse,
6 Premier-Lieutenants (wovon 1 Vorstand der Exerzierschule und 1 Adjutant ist),
8 Second-Lieutenants, 6 erster, 2 zweiter Klasse,
1 Auditeur u. Rechnungsführer,
1 Ober-Arzt,
1 Regiments-Thierarzt,
2 Unter-Aerzte,
} Mittel-Stab,
13 Personen des Unter-Stabs,
48 Unteroffiziere,

12 Trompeter,
480 Dragoner,

zusammen 578 Mann Friedensstärke und 480 Mann Kriegsreserve mit 315 Stammpferde (siehe Remontirung S. 655).

Im Kriege erhält jede Eskadron einen Unter-Arzt.

Die Stärke der Cavallerie nach der neuen Organisation ist daher:

		Friedensstrk.	Kriegsrsrv.
Leibgarde u. Husaren-Division,	3 Eskadrone	444 M.	360 M.
6 Regimenter Dragoner,	24 „	3468 „	2880 „
zusammen	27 Eskadronen	3912 M.	3240 M.
			7152 M.

mit 2205 Stammpferden.

Die **Artillerie** formirt eine Brigade unter dem Commando eines General-Majors und besteht aus 2 Regimentern und dem Zeughaus-Etat.

Das 1. Artillerie-Regiment (zu Kopenhagen) besteht aus dem Stab und 8 Feld-Batterien (jede Batterie aus 6 Kanonen und 2 Haubitzen).

Der Stand dieses Regimments ist:

1 Regiments-Commandeur,
3 Majore,
13 Capitäns, 9 erster, 4 zweiter Klasse,
10 Premier-Lieutenant,
8 Second-Lieutenants 1. Klasse,
8 Personen des Mittel-Stabs,
8 Personen des Unter-Stabs,
106 Unteroffiziere,
24 Trompeter,
1664 Gemeine,
40 Unteroffiziers-Eleven,

zusammen 1885 Mann Friedensstärke und 544 Mann Kriegsreserve.

Das 2. Artillerie-Regiment (zu Rendsburg) besteht aus dem Stab, 4 Feld-Batterien und 1 Pontonier-Compagnie und zählt:

1 Regiments-Commandeur,
2 Majore,
9 Capitäns, 5 erster, 4 zweiter Klasse,
7 Premier-Lieutenants,

4 Second-Lieutenants 1. Klasse,
5 Personen des Mittel-Stabs,
6 Personen des Unter-Stabs,
65 Unteroffiziere,
14 Trompeter,
944 Gemeine,
20 Unteroffiziers-Eleven,
3 Handwerker,

zusammen 1080 Mann Friedensstärke und 308 Mann Kriegsreserve.

Den Zeughaus-Etat bilden unter dem Commando eines Oberzeugmeisters (Oberst oder Oberstlieutenant), die Zeugmeister (Majore), die bei den Arsenalen angestellten Beamten und das übrige Personale, die Laboratorien-Etats zu Kopenhagen und zu Rendsburg mit ihren Offizieren, Feuerwerkern und Constablern, dann die Handwerker-Etats zu Kopenhagen und Rendsburg mit ihren Offizieren, Unteroffizieren, Meister und Gesellen, zusammen 434 Mann, nebst 92 Mann Kriegsreserve.

Das Raketen-Corps und der Stall-Etat wurde aufgehoben; die Fertigung der Raketen besorgt nun der Laboratorien-Etat.

Gegenwärtig ist der Stand der Artillerie-Brigade:

	Friedensstrk.	Kriegsrsrv.
2 Regimenter oder 12 Feld-Batterien und 1 Pontonier-Compagnie	2965 M.	852 M.
der Zeughaus-Etat	434 „	92 „
zusammen	3399 M.	944 M.
		4343 M.

Die Artillerie hat 221 Stammpferde.

Das **Ingenieur-Corps** hat nach den neuesten Bestimmungen folgende Stärke und Zusammensetzung:

1 Chef (General-Major),
2 Obersten oder Oberstlieutenants,
4 Majore,
18 Capitäns, 13 erster, 5 zweiter Klasse,
13 Premier-Lieutenants,
4 Second-Lieutenants 1. Klasse,

zusammen 42 Offiziere; ferner 2 Aerzte und 14 sonst Angestellte.

Dem Corps sind 2 Compagnien Genie-Truppen (Mineure und Sappeure) zugetheilt.

Die 1. Compagnie zu Kopenhagen besteht aus:

18 Unteroffizieren,
1 Trompeter,
116 Gemeine,

zusammen 135 Mann Friedensstärke und 116 Mann Kriegsreserve.

Die 2. Compagnie zu Rendsburg aus:

13 Unteroffiziere,
1 Trompeter,
68 Gemeine,

zusammen 82 Mann Friedensstärke und 68 Mann Kriegsreserve.

Ueberdieß 10 Festungs-Unteroffiziere und 10 Unteroffiziers-Eleven.

Das Ingenieur-Corps enthält demnach im Ganzen 295 Mann Friedensstärke und 184 Kriegsreserve, zusammen 479 Mann.

Stand der Armee nach der neuen Organisation.

Benennung d. Truppentheile.	Formiren.							Stärke.		
	Brigaden	Regimenter.	Batl. od. Corps.	Infnt.-Compgn.	Eskadrons.	Feld-Batterien.	Techn. Compgn.	Für den Frieden.	Für die Kriegs-Reserve.	Stammpferde.
General-Stab . . .	—	—	—	—	—	—	—	31	—	—
Infanterie (einschließlich des Leibjäger-Corps) . .	4	—	24	96	—	—	—	17045	14560	—
Cavallerie	3	6	—	—	27	—	—	3912	3240	2205
Artillerie	1	2	—	—	—	12	1	2965	852	221
Zeughaus-Etat . . .	—	—	—	—	—	—	—	434	92	—
Ingenieur-Corps . .	—	—	—	—	—	—	2	295	184	—
Summa	8	8	24	96	27	12	3	24682	18928	2426

43610 Mann.

Hiezu kommen die General- und Brigade-Commandos, die Adjutanten Sr. Majestät des Königs, das Königl. General-Commissariats-Collegium, die General-Kriegs-, dann die Land- und See-Kriegs-Commissäre und das General-Auditoriat.

Ferner folgende Branchen und Corps:

Die Commandantschaften und Festungsoffiziere. Mit Ausnahme des Posten eines Gouverneurs von Kopenhagen

und eines Commandeurs der Festung Kronburg werden alle übrigen Commandantschaftsposten theils von den ältesten Offizieren der Truppen, welche die Garnison bilden, theils von Offizieren auf Wartegeld oder von pensionirten Offizieren versehen.

Die militärische Hochschule und das Land-Cadeten-Corps (siehe Militär-Bildungs-Anstalten S. 650).

Die Militär-Reit-Anstalt, unter der Oberaufsicht des Commandeurs der Leibgarde zu Pferd, mit 8 Eleven, einer von der Artillerie-Brigade und einer von jeden der 7 Cavallerie-Corps.

Das militärisch-gymnastische Institut, unter einem Capitän als Vorstand, mit 3 Unteroffizieren der Infanterie als Lehrer und 12 Eleven.

Die Gendarmerie an der Südgränze von Holstein.

Das Invalidenhaus zu Eckernförde und das Depot zu Copenhagen.

Die Garnisons-Spitäler zu Kopenhagen und Rendsburg.

Die Miliz von Bornholm. Zum Schutz der ihrer politischen Lage wegen sehr wichtigen Insel Bornholm, ist eine selbstständige Miliz von Infanterie, Cavallerie und Artillerie organisirt und beträgt 3050 Mann.

Auf den Faröer-Inseln ist ebenfalls ein besonderes Detachement Jäger von 20 Mann.

Für die auswärtigen Besitzungen der Dänen in Ost- und West-Indien und in Guinea bestehen eigene Colonial-Truppen (653 Mann) und Milizen.

Gehalte der Offiziere. Nach den neuesten Bestimmungen betragen die Gehalte der Offiziere, einschließlich aller Emolumente, aber mit Ausnahme der Fourage, des Cur- und Beschlaggeldes, vom 1. Juli 1842 an, jährlich:

Für einen General-Lieutenant . . . . 3970 Rbthlr.*)
" " General-Major u. Brigade-Commandeur, dann für den diensthuenden General-Adjutanten,

*) Ein Reichsbankthaler = 1 fl. 18 kr. rhein.

für den General-Quartiermeister, den Chef des Ingenieur-Corps und den Commandeur der Artillerie . . . . . 3570 Rbthlr.
Jeder Adjutant des Königs bezieht außer dem Gehalt seiner Gage eine jährliche Zulage von . 600 „
Für einen Obersten oder Oberstlieutenant des General-Stabs nach seinem Dienstalter . 2320 — 2720 „
Für einen Major des General-Stabs . . . 1720 „
„ „ Capitän 1. Klasse des General-Stabs . 1260 „
„ „ Adjoint od. Capitän 2. Kl. „ „ . 850 „

Chargen.	Jährlicher Gehalt *).						
	Ingenieur-Corps.	Artillerie.	Leibgarde zu Pferd.	Husaren-Division.	Dragoner.	Leibgarde zu Fuß.	Linien-Infant. und Jäger.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Ein Regiments- oder Bataillons-Commandeur oder Oberstlieutenant nach seinem Dienstalter . .	2320 oder 2720	2320 oder 2720	3120	—	3120	2720	2320 oder 2720
Ein Major	1720	1720	—	1920	1820	1820	1720
„ Rittmeister oder Capitän 1. Klasse	1260	1260	1360	1310	1260	1360	1260
Ein Capitän 2. Klasse . .	850	850	960	910	—	950	850
„ Premier-Lieutenant .	480	510	670	570	510	520	480
„ Second-Lieutenant 1. Kl.	390	420	580	480	420	455	390
„ „ 2. „	—	—	—	450	390	400	360

Hinsichtlich der Gagen der Regiments- und Bataillons-Commandeure, dann der Oberstlieutenants des Generalstabs und des Ingenieur-Corps wurde festgesetzt, daß die ältere Hälfte dieser Offiziere eine jährliche Gage von 2400 Rbthlr. (ohne die übrigen Bezüge), die andere Hälfte eine von 2000 Rbthlr. beziehen solle.

Der Oberzeugmeister als Commandeur des Zeugetats und die Zeugmeister in Kopenhagen beziehen den Gehalt eines Obersten, die Zeugmeister in Rendsburg den eines Majors der Artillerie.

Der Vorstand und die Mitglieder der Remontirungs-Com-

*) Wenn die mit der Revision der bisher bestandenen Quartier-Anordnungen beauftragte Commission ihre Arbeiten vollendet haben wird, so wird auch noch eine Erhöhung des Quartiergeldes der Offiziere eintreten.

mission erhalten außer dem Gehalt ihrer Charge auf ihren Dienstreisen Diäten nebst freier Beförderung und freiem Quartier.

Die Adjutanten der commandirenden Generale und der Brigade-Commandeurs beziehen, wenn sie der Infanterie oder dem Ingenieur-Corps angehören, jährlich 120, wenn sie der Cavallerie oder Artillerie angehören 90 Rbthlr. Zulage.

Ein Adjutant der Infanterie, der Artillerie, des Zeug-Etats und des Ingenieur-Corps erhält jährlich 90, ein Adjutant der Cavallerie 60 Rbthlr. Zulage.

Ferner beziehen an jährlichen Zulagen bei der Infanterie der Vorstand der Exerzierschule eines Bataillons 40 und die als Lehrer dabei verwendeten Offiziere, jeder 20 Rbthlr.

Bei jedem Cavallerie-Corps der Vorstand und der Lehrer der Exerzierschule, jeder 60 Rbthlr.

Bei der Artillerie: der Vorstand der Exerzierschule der Constabler, der Train-Constabler und der Schule für die Oberfeuerwerker und Unteroffiziere, jeder 60 Rbthlr.; die Offiziere als Lehrer in diesen Schulen, jeder 30 Rbthlr.

Beim Ingenieur-Corps der Offizier, welcher das Exerzieren der Rekruten besorgt 20 Rbthlr.

An Fourage-Rationen empfängt täglich:

Ein	General-Lieutenant	6	Rat.
„	General-Major und Brigade-Commandeur, der diensthuende General-Adjutant, der General-Quartiermeister, der Chef des Ingenieur-Corps und der Commandeur der Artillerie-Brigade, jeder . .	5	„
„	Adjutant des Königs als Stabsoffizier . .	3	„
„	„ „ „ „ als Capitän oder Rittmeister	2	„
„	Stabsoffizier des General-Stabs	3	„
„	Capitän erster Klasse des General-Stabs . .	2	„

Jeder Adjoint oder Capitän zweiter Klasse des General-Stabs wird mit einem Dienstpferd versehen.

Die Adjutanten der commandirenden Generale und der Brigade-Commandeurs werden jeder mit einem Dienstpferd versehen und erhalten überdieß 1 Fourage-Ration.

Beim Ingenieur-Corps: Ein dirigirender Stabsoffizier	2	Rat.
Von den beim Weg-Etat angestellten Stabsoffizieren			
der Aeltere	2	„
der Jüngere	1	„
die noch übrigen Stabsoffiziere, jeder	1	„

Der Adjutant wird mit einem Dienstpferd versehen.

Bei der Artillerie: die Regiments-Commandeure und Majore, jeder . . . . . 2 Rat.
Die Stabsoffiziere des Zeug-Etats, jeder . . . 1 „
„ Batterie-Chefs, der Chef der Pontonier-Compagnie und die Adjutanten der Artillerie werden jeder mit einem Dienstpferd versehen.
Bei der Cavallerie: ein Regiments-Commandeur . 5 Rat.
Ein Major . . . . . 3 „
„ Rittmeister und Eskadrons-Chef . . . . 2 „
„ Rittmeister ohne Eskadron und ein Premier-Lieutenant außer einem Dienstpferd, noch . . . 1 „
Von den Second-Lieutenants erhalten die 4 ältesten eines jeden Dragoner-Regiments, die 3 ältesten der Husaren-Division und sämmtliche der Leibgarde, außer einem Dienstpferd, noch . . . . . 1 „
Von den übrigen Second-Lieutenants erhält jeder ein Dienstpferd.
Bei der Infanterie: ein Bataillons-Commandeur . 2 Rat.
Jeder Major . . . . . 1 „
Jeder Adjutant wird mit einem Dienstpferd versehen.
Ferners erhalten die Offiziere für jedes Pferd jährlich einen Rbthlr. an Curkosten und 6 Rbthlr. am Beschlaggeld vergütet.

Militär-Bildungs-Anstalten, Beförderungs-System. Als Pflanzschule für Offiziere überhaupt besteht die Land-Cadeten-Academie; zur Bildung von Offizieren des General-Stabs, des Ingenieur-Corps und der Artillerie ist besonders die Militär-Hochschule bestimmt.

Die Zöglinge der Hochschule haben gewöhnlich ihr Offiziers-Examen bei der Land-Cadeten-Academie bereits bestanden und selbst bei der Infanterie oder Cavallerie einige Zeit gedient.

Beide Anstalten stehen unter einem gemeinschaftlichen Chef.

Der Eleve, welcher nach bestandenem Examen aus der Academie als Offizier in eine Truppen-Abtheilung tritt, muß die Exerzierschule, die Sommerübungen und eine Exerzierzeit derselben als Gemeiner, dann wenigstens 3 Monat lang die Dienste aller Unteroffiziers-Grade durchgemacht haben, ehe er seinen Dienst als Offizier antreten darf.

Das Avancement geht durch jede Waffengattung für sich und zwar bis zum Capitän oder Rittmeister nach dem Dienstalter*).

Vom Compagnie- oder Eskadrons-Chef aufwärts entscheidet, außer dem Dienstalter, besonders auch Qualifikation oder die Wahl Sr. Maj. des Königs.

Kein Offizier kann in eine höhere Charge vorrücken, ohne zuvor wenigstens 2 Jahre in der niedern gedient zu haben.

In der Regel soll kein Rittmeister oder Capitän in dem Regiment zum Stabsoffizier befördert werden, in welchem er bisher diente.

Derjenige Rittmeister oder Capitän, der zum Major übergangen wird, erhält bei seinem Abgang die für die nächst höhere Klasse bestimmte Pension.

Wenn ein Offizier bei einer ihm treffenden Beförderung es vorziehen sollte, in seiner bisherigen Charge zu bleiben, um einer Versetzung zu entgehen, so wird es ihm bewilligt, jedoch verliert er seinen Rang, bleibt aber der älteste für die nächste Beförderung.

In der Regel rückt kein Capitän des General-Stabes zum Major und kein Major zum Oberstlieutenant in demselben vor, sondern wird in jene Waffengattung zurückversetzt, welcher er ursprünglich angehörte, deßwegen ist dem General-Stab auch in der Cavallerie die 6., in der Infanterie die 4. Vacatur in den Stabsoffiziers-Stellen vorbehalten.

Die Besetzungen der Stabsoffiziers-Stellen im General-Stab hat sich Se. Majestät vorbehalten.

Um als Adjoint (Capitän 2. Classe) im General-Stab angestellt zu werden, muß der Adspirant folgende Bedingungen erfüllen:

Vor dem Eintritt in die Hochschule muß derselbe, wenn er der Infanterie oder Cavallerie angehört, wenigstens 3 Jahre in seiner eigenen, hierauf ein Jahr lang in der andern Waffengattung gedient haben. In der Hochschule selbst muß er zu den zwei,

*) Der Raum und Zweck unsers Buches erlaubt bloß einige der wesentlichsten Punkte der neuen Bestimmungen über Avancement hier unsern Lesern mitzutheilen.

beim Uebertritts-Examen von der jüngern in die ältere Abtheilung am besten bestandenen Eleven gehören und nach dem Austritt aus der Hochschule das erste Jahr in der Artillerie, das darauffolgende im Ingenieur-Corps und das dritte Jahr wieder bei seiner eigenen Waffe und zwar als Lehrer der Exerzierschule dienen.

In den Wintermonaten dieser drei Jahre erhält der Adspirant vom Chef des General-Stabs angemessene Ausarbeitungen und wird dann noch weitere zwei Jahre zu topographischen Arbeiten verwendet.

Ein Ingenieur- oder Artillerie-Offizier muß vor seinem Eintritt in die Hochschule zwei Jahre gedient haben, nach dem Austritt aber zwei Jahre lang bei den andern Waffen dienen und weitere zwei Jahre sich zu topographischen Arbeiten im General-Stab verwenden lassen, ehe er erwarten kann als Adjoint im General-Stab angestellt zu werden.

Bei der Kriegsreserve oder den Verstärkungen werden junge Leute von Bildung als Second-Lieutenants angestellt, welche wenigstens drei Monate lang als Unteroffiziere in einer Linien-Abtheilung gedient haben und nach dem Zeugnisse des Commandeurs und der Meinung des darüber zu befragenden Offizier-Corps sich zu Offiziere qualifiziren.

Um zum Premier-Lieutenant oder Capitän befördert zu werden, muß der Second-Lieutenant wenigstens zwei Jahr lang ununterbrochen in der Linie gedient und der Premier-Lieutenant wenigstens an zwei Exerzierzeiten Theil genommen und einmal als Lehrer einer Exerzierschule fungirt haben.

Im Frieden kann kein Offizier der Kriegsreserve und Verstärkungs-Truppen Stabsoffizier werden.

Offiziere der Linie können, wenn sie es wünschen, als unbesoldet dahin versetzt werden und so weit sie pensionsberechtigt sind auch in dieser Stellung Pension oder Wartgeld beziehen.

Jeder Offizier mit Wartgeld ist verpflichtet, so lang er dienstüchtig ist, in der Kriegsreserve und den Verstärkungen zu dienen.

Die Beförderung der Unteroffiziere erfolgt nach dem Vorschlag des Compagnie- oder Eskadrons-Chefs durch den Commandeur der Abtheilungen.

Unteroffiziere, die ein Jahr als solche gedient, nicht über 25 Jahre alt sind und das Abgangs-Examen in der Land-Cadeten-Academie bestanden haben, können, wenn sie sich auch außerdem dazu qualifiziren, ebenfalls Offiz ere werden.

Bei der Linie werden jährlich eine Anzahl Wehrpflichtige so ausgebildet, daß sie im vorkommenden Falle als Unteroffiziere in der Kriegsreserve und den Verstärkungen angestellt werden können, wenn sie in diese Klassen übertreten, auch kann jeder gut gediente Unteroffizier in demselben Grad von der Linie zur Kriegsreserve und zu den Verstärkungen übergehen.

Ergänzung des Heeres, Dienstzeit, Kriegsreserve. Verstärkungs-Truppen. Die Ergänzung des Heeres geschieht durch freiwilligen Zugang und durch Aushebung der militärpflichtigen 20 bis 22 jährigen Mannschaft.

Finden sich in einer Altersklasse mehr Leute als nothwendig sind, so entscheidet unter diesen das Loos über den Eintritt.

Das Rekrutirungsgeschäft selbst wird unter der Oberleitung der dänischen und schleswig-holstein'schen Kanzleien, durch Commissäre unter Beiziehung der Lokalbehörden besorgt

Die Dienstzeit beträgt acht Jahre in der Linie und Kriegsreserve und acht Jahre in den Verstärkungs-Truppen. Diejenige Mannschaft, welche bei der Aushebung durch das Loos vom Eintritt in die Linie befreit wurde, tritt sogleich zu den Verstärkungs-Bataillonen über, erhält aber bei den Linien-Truppen die nöthige Ausbildung in den Waffenübungen.

Die Artillerie erhält jährlich den sechsten Theil ihrer Friedensstärke an Rekruten, nämlich für jede Batterie 24 Constabler und 10 bis 11 Train-Constabler.

Die übrigen Waffen erhalten jährlich den vierten Theil ihrer

Friedensstärke an Rekruten und zwar jede Eskadron 30, jede Compagnie 40 Mann.

In der Regel wird die Mannschaft, selbst bei der Artillerie, nur die ersten 4 Jahre zu den Waffenübungen einberufen.

Die Mannschaft des 7. und 8. Dienstjahres bei der Artillerie-Brigade bildet die Kriegsreserve der Batterien, der Pontonier-Compagnie und des Zeug-Etats und soll mit der Mannschaft, welche diese Waffe in der Verstärkungsklasse hat in Kriegszeiten 6 Reserve-Feld-Batterien besetzen, dann die Festungen, die Küsten-Batterien und die Munitions-Parks mit den nöthigen Artilleristen versehen.

Bei der Cavallerie und Infanterie bildet sich die Kriegsreserve aus der Mannschaft des 5., 6., 7. und 8. Dienstjahres.

Die Kriegsreserve der Cavallerie soll dienen um, 1) die Eskadronen in Kriegszeiten auf die Stärke von 180 Gemeine zu bringen, wozu die Mannschaft des 5. und 6. Dienstjahres nöthig seyn wird. 2) um mit dem Rest und der Mannschaft, welche die Cavallerie in den Verstärkungs-Eskadronen hat, wenn es nöthig seyn sollte 24 neue Eskadronen errichten zu können.

Durch die Kriegsreserve der Infanterie sollen 1) die Compagnien in Kriegszeiten auf die Stärke von 200 Gemeine gebracht werden, wozu bloß die Mannschaft des 5. Dienstjahres nöthig ist. 2) Soll die Mannschaft des 6., 7. und 8. Dienstjahres von je 2 Bataillonen zusammen, dazu dienen um in Kriegszeiten ein drittes Bataillon zu bilden, wodurch die Linien-Infanterie in kurzer Zeit um 13 Bataillone vermehrt werden kann. 3) Endlich sollen durch die Mannschaft, welche die Infanterie in ihrer Verstärkungsklasse hat, in Kriegszeiten 20 Bataillone gebildet werden, welche theils die Armee im Feld verstärken, theils die Festungen mit den nöthigen Garnisonen versehen können.

Das Material zur Ausrüstung dieser Verstärkungen wird in den Depots stets vorhanden seyn.

Die Bestimmungen über die Bildung der nöthigen Offiziere und

Unteroffiziere für die Kriegsreserve und die Verstärkungs-Truppen sind bereits Seite 652. und 653. angegeben.

Remontirung. Dänemark hat für die Remontirung seiner Armee ganz eigenthümliche interessante Einrichtungen.

Die Armee remontirt sich nämlich auf zweierlei Art:

1) mit königlichen Remonte- oder sogenannten Stammpferden,
2) mit Landremonten oder sogenannten National- oder Distriktspferden.

Die Stammpferde werden aus den Fonds der Armee durch die Remontirungs-Commission auf den Pferdemärkten angekauft. Die Distriktspferde werden von gewissen Landbesitzern gegen eine jährliche Vergütung von 12 Rbthlr. unterhalten und müssen sogleich zum Dienst gestellt werden, wenn sie das Regiment requirirt. Sie rücken aber gewöhnlich nur während des Exerziermonats beim Regiment ein; die übrige Zeit sind die Pferde bei ihren Eigenthümern (Gutsbesitzer, Pächter, Beamte oder Geistliche) und werden nur selten zu anderm als Reitgebrauch verwendet, indem die Eigenthümer einen Ruhm darein setzen, wegen deren Brauchbarkeit Anerkennung zu finden.

Die Pferde werden jährlich vor der Exerzierzeit bei der Versammlung im Regimentsbezirk durch eine Commission gemustert und taxirt, eben so nach der Exerzierzeit.

Geht das Pferd im Dienst verloren, so erhält der Besitzer Ersatz dafür, muß aber in diesem Falle, oder wenn er das Pferd verkauft, sogleich ein anderes stellen, das nicht unter 4 und nicht über 8 Jahre alt seyn darf und über dessen Annahme eine Commission von Cavallerie-Offizieren entscheidet.

Festungen. Kopenhagen mit Christianshafen, Kronborg, Friedrichshafen (Citadelle) und Korsörs auf Seeland, Nyeborg auf Fühnen, Fredericia in Jütland, Friederichsort in Schleswig, dann Rendsburg in Holstein.

Militär-Etablissements. Eine Kanonen- und Kugelgießerei, eine Salpetersiederei, eine Pulvermühle und eine Gewehr-Fabrik in Friedrichswerk.

Außerdem sind noch Gewehrfabriken zu Aalborg und Hellebeck, Arsenale zu Kopenhagen und Rendsburg.

Das **Militär-Budget** hat sich gegen früher in Folge der neuen Organisation der Armee vermindert und beträgt jährlich 2,450,000 Reichsbankthaler, dann außerdem für Fourage- und Getraide 300,000 Rbthlr.

Kriegs-Marine.

Die Flotte zählte im Jahre 1841:

6 Linienschiffe: Dronning Maria mit 84, König Waldemar mit 84, Frederik VI. mit 84, Skjold mit 84, Christian VIII. mit 84, Dänemark mit 66 Kanonen, zusammen 486 Kanonen. Phönix ist zum Blockschiff geschleift.

7 Fregatten: Thetis mit 48, Freta mit 46, Jarfruen mit 46, Rota mit 46, Bellona mit 46, Nymphen mit 40, Fylla mit 40 Kanonen, zusammen 312 Kanonen.

4 Corvetten: Galathea mit 26, Najade mit 20, Diana mit 20, Flora mit 20 Kanonen, zusammen 86 Kanonen.

5 Briggs: St. Thomas 16 Kanonen, St. Jan mit 12, Alart mit 12, St. Croix mit 12, Merkur mit 12, letztere 2 in Westindien, zusammen 64 Kanonen.

3 Schoner: Elben mit 8, Delphin mit 6, Pilon mit 6 Kanonen, zusammen 20 Kanonen.

zus. 25 Schiffe mit 968 Kanonen. Außerdem besitzt die Marine

3 Kutter: Helsingoer, Maagen, Svalen.

Die Ruderflotille besteht aus 14 Bombenkanonen-Schaluppen, 15 Bomben-Jolen und 49 gewöhnlichen Kanonierschaluppen, wozu noch zwei im Bau begriffene Bombenkanonen-Schaluppen kommen. Im Ganzen 80.

Der See-Etat beträgt nach der neuesten Formation vom Jahre 1841:

1 Vice-Admiral mit oder ohne Admirals-Charakter,
2 Contre-Admirale, wovon einer mit und einer ohne Admirals-Charkter,
2 Commandeurs mit Divisionen,

4 Commandeurs ohne Divisionen,
7 Commandeur-Capitäns,
14 Capitäns,
22 Capitän-Lieutenants,
36 Premier-Lieutenants,
36 Second-Lieutenants.

Der See-Militär-Etat beträgt jährlich 1,140,346 Rbthlr.

Orden und Ehrenzeichen. 1. Der Elephantenorden zu Anfang des 15. Jahrhunderts gestiftet, mit einer Klasse, als Hofehre, an einem hellblauen gewässerten Bande;

2. der Danebrogorden, 1219 gestiftet, 1671 erneuert, 1808 zu einem Verdienst-Orden erhoben, mit 4 Klassen: Groß-Commandeure, Groß-Kreuze, Ordens-Commandeure und Ritter; an einem weißen rotheingefaßten Bande;

3. Das Danebrogs-Kreuz in Silber, 1808 gestiftet, ebenfalls an einem weißen roth eingefaßten Band. Die Besitzer dieser Decoration heißen Danebrogs-Männer.

4. Eine Medaille für jene, welche sich beim Bombardement von Kopenhagen 1807 ausgezeichnet haben.

5. Rettungs-Medaillen, 1812 erneuert.

6. Das Ehrenzeichen für 12 und 20 jährige Dienstzeit der Unteroffiziere, 1842 gestiftet, bestehend in einer silbernen Schnalle oder Spange, mit der römischen Zahl XII. oder XX., an einem rothen Band mit einem weißen Kreuze.

Mit dem erstern ist eine jährliche Zulage von 4, mit letzterm von 8 Rbthlr. verbunden.

Großherzogthum Mecklenburg Schwerin *).

Flächeninhalt: 228 Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 494,530.

Staatseinkünfte: 2,300,000 fl. jährlich.

Pferdezahl: in beiden Großherzogthümern Mecklenburg 65 bis 70,000 Stücke.

Oberste Militär-Behörden.

Das Kriegs-Collegium ist die oberste Militär-Behörde.

Ein General-Lieutenant steht an der Spitze des Truppen-Corps.

Dasselbe besteht:

1) aus einer combinirten Feld-Brigade,
2) aus der Reserve,
3) aus einer Garnisons-Compagnie und einigen Invaliden-Commandos.

Die Adjutantur Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs besteht aus 1 General- und 2 Flügel-Adjutanten.

Infanterie.

Die Infanterie der Feld-Brigade besteht aus einem Garde-Grenadier-Bataillon und 2 Bataillone Musketiere; jedes zu 4 Compagnien mit folgendem Stand:

2 Stabsoffiziere,
1 Bataillons-Adjutant,

*) Quellen: Der Soldatenfreund, eine Zeitschrift, Berlin bei Hayn. Allgemeine Militär-Zeitung, Darmstadt bei Leske. Uebersicht der deutschen Truppen von Friderici, Berlin. Eigene Notizen.

4 Capitäns,
4 Premier-Lieutenants,
12 Second-Lieutenants,
58 Unteroffizière,
12 Signalisten und Tambours,
688 Gemeine.

Dann beim Stab:

1 Auditeur,
1 Quartiermeister,
1 Ober-Arzt,
1 Unter-Arzt,

zusammen 785 Mann.

Außerdem hat die Garde noch 32 Hautboisten.

Diese 3 Bataillone enthalten also 2387 Mann.

Hiezu kömmt noch ein leichtes Bataillon von 2 Compagnien mit folgender Stärke:

1 Stabsoffizier,
1 Arzt,
1 Quartiermeister,
1 Adjutant,
3 Capitäns,
2 Premier-Lieutenants,
6 Second-Lieutenants,
29 Unteroffiziere,
8 Hornisten,
344 Gemeine,

zusammen 396 Mann.

Dieses Bataillon zerfällt in 4 Divisionen, einschließlich einer Jäger-Division, von welcher ein Peloton auf dem rechten, und eines auf den linken Flügel zu stehen kömmt.

Die Infanterie-Bataillone stehen in keinem Regiments-Verband, sondern direct unter dem Brigade-Commando.

Uniformirung und Bewaffnung: Das Garde-Grenadier-Bataillon hat blaue Röcke mit rothen Kragen, Aufschlägen und Schoßbesatz, weiße Knöpfe und Litzen auf Kragen und Aufschlägen; rothe Epaulette; weißtüchene Pantalons mit rothem Vorstoß, im Sommer weißleinene Beinkleider. Bärenmützen mit weißen Fangschnüren, rothen Federbüschen und rothen

Deckeln mit Granaten. Weißes Lederzeug. Gewehre nach französischer Art und Säbel.

Die Musketier-Bataillone haben ebenfalls blaue Röcke mit rothen Kragen, Aufschlägen und Schoßbesatz, das 1. weiße, das 2. gelbe Achselklappen, weiße Knöpfe; grautüchene Pantalons mit rothem Vorstoß und schwarze Kamaschen, im Sommer weißleinene Beinkleider; Tschakos mit gelbem Beschläg. Weißes Lederzeug. Gewehre, aber keine Säbel.

Das leichte Bataillon hat blaue Röcke, grüne Kragen und Aufschläge, rothen Schoßbesatz, weiße Knöpfe; grautüchene Beinkleider mit rothem Vorstoß, schwarze Kamaschen, im Sommer weißleinene Beinkleider; Tschakos mit grünen Fangschnüren. Schwarzes Lederzeug. Voltigeurgewehre nach französischer Art, die Jäger Percussionsbüchsen und darauf zu befestigende Hirschfänger.

Sämmtliche Truppen haben graue Mäntel und blaue Feldmützen mit dem Besatz nach der Farbe des Kragens.

Ueberdieß trägt die Grenadier-Garde und die Musketier-Bataillone zur Schonung der übrigen Montur für gewöhnlich weiße Jacken mit blauen Kragen und Aufschlägen, das leichte Bataillon graue Jacken mit grünen Kragen und Aufschlägen.

Cavallerie.

Die Cavallerie besteht aus einem Regiment Chevauxlegers von 4 Eskadronen.

Dasselbe zählt:

2 Stabsoffiziere,
1 Adjutanten,
1 Regiments-Bereiter (Rittmeister),
1 Regiments-Arzt,
1 Regiments-Quartiermeister,
1 Pferde-Arzt,
1 Auditeur,
4 Rittmeister,
4 Premier-Lieutenants,
12 Second-Lieutenants,

1 Unter-Arzt,
56 Unteroffiziere,
11 Trompeter,
420 Gemeine,
zusammen 516 Mann.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferde-Rüstung: Kornblumenblaue Collette mit rothen Kragen und Aufschlägen, worauf gelbe Litzen, rothen Schoßbesatz; gelbe Knöpfe; Epaulette von rothem Tuch mit gelbem Rand; außerdem blaue Jacken mit einem zur Hälfte rothen Kragen und gelben Litzen, blauen Achselklappen und Aufschlägen; graue Reithosen mit rothem Vorstoß; graue Mäntel; blaue Feldmützen mit rothen Streifen; Helme mit gelbem Beschläg und einem Kamm von schwarzem Roßhaar. Weißes Lederwerk. Wenig gekrümmte Säbel, Carabiner und 2 Pistolen per Mann nach englischem Modell.

Sattel und Zaumzeug nach ungarischer Art von schwarzem Leder; über Sattel und Mantelsack ein Ueberwurf von schwarzem Schafpelz mit rother Tucheinfassung, zur Parade hinter dem Pelz befestiget eine rothe spitz zugeschnittene Chabraque.

Artillerie.

Die Artillerie besteht aus 2 Compagnien unter dem Commando eines Stabsoffiziers.

Die 1. oder Artillerie-Compagnie aus:

1 Capitän,
4 Lieutenants,
1 Ober-Arzt,
18 Unteroffiziere und Bombardiere,
1 Eurschmied,
3 Trompeter,
122 Kanoniere,

Die 2. oder Train-Compagnie aus:

1 Capitän,
2 Lieutenants,
6 Unteroffiziere,
3 Trompeter,
97 Train-Soldaten.

Außerdem ist der 1. Artillerie-Compagnie ein Pionier- und Pontonier-Detachement von 30 Mann zugetheilt, so daß die Gesammtstärke der Artillerie auf 290 Mann sich beläuft.

Die Artillerie bedient eine Fuß-Batterie von 6 Sechs-Pfünder Kanonen und 2 Sieben-Pfünder Haubitzen, im Wesentlichen nach preußischem System. Ferner gehört zu je zwei 6Pfünder Kanonen ein Cartouchewagen, und zu jeder Haubitze ein Granatwagen; außerdem gehören zur Feldausrüstung der Batterie 2 Vorrathswagen, 1 Feldschmiede und 1 Vorrathslafette. Die Abfeuerung geschieht mittels Percussion, die Protzkasten sind zum Aufsitzen eines Theiles der Bedienung eingerichtet.

Die sämmtlichen Geschütze und Fahrzeuge sind mit 6 Pferden, die Vorrathslafette mit 4 Pferden bespannt.

Die Geschützführenden Unteroffiziere sind auch im Frieden beritten.

Sämmtliche Fuhrwerke haben ein gleiches Angespann; Zäumung und Geschirr sind von schwarzem Leder mit weißem Beschläg.

Die Zäumung besteht aus Stange und Trense, die Sattelpferde haben englische Sättel, die Handpferde kleinere Handsättel zum Aufsitzen der Bedienung eingerichtet.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Artillerie hat blaue Röcke mit schwarzen Kragen und Aufschlägen, rothen Achselklappen und Schoßbesatz; weiße Knöpfe; graue Beinkleider mit rothem Vorstoß; Tschakos mit rothen Fangschnüren und Pompons. Zur Schonung der Röcke blaue Jacken mit schwarzen Kragen und Aufschlägen.

Der Train hat dunkelblaue Röcke und Jacken mit hellblauen Kragen und Aufschlägen; graue Reithosen mit rothem Vorstoß; Tschakos ohne Fangschnüre. Weißes Lederwerk.

Die Artillerie ist mit französischen Gewehren und etwas gekrümmten Säbeln, die Geschützführenden Unteroffiziere und der Train mit Cavallerie-Säbel bewaffnet.

In der kleinen Festung Dömitz besteht eine Garnisons-Compagnie aus Halbinvaliden, die immer vollzählig erhalten wird.

Der Stand dieser Compagnie ist:

6	Offiziere,
12	Unteroffiziere,
1	Arzt,
4	Spielleute,
60	Gemeine,
zusammen 83	Mann.

Die Uniform derselben ist die der Musketire, nur mit rothen Achselklappen.

Mehrere Invaliden-Commandos, jedes unter einem Unteroffizier sind im Lande vertheilt.

Den Sicherheits- und Polizeidienst versieht eine militärisch-organisirte Gendarmerie.

Stand des Truppen-Corps.

Die 4 Bataillone der Feld-Brigade . . .	2783	Mann,
die 4 Eskadronen des Chevaurlegers-Regiments .	516	„
Artillerie und Train, 2 Compagnien	290	„
die Garnisons-Compagnie	83	„
die Reserve	1534	„
zusammen	5206	Mann.

Ergänzung des Truppen-Corps, Dienstzeit, Uebungen, Reserve.

Das Truppen-Corps ergänzt sich durch Freiwillige oder Aushebung der, das 21. Lebensjahr zurückgelegten, militärpflichtigen Mannschaft.

Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre, davon 4 Jahre im activen Dienst und 2 Jahre in der Reserve.

Außer der jährlichen 4wöchentlichen Exerzierzeit ist, mit Ausnahme der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute die immer vollständig im Dienste sind, bei der Infanterie ⅓ der Mannschaft bei den Fahnen, bei der Cavallerie und Artillerie aber die Hälfte. Dagegen wird die Mannschaft der Artillerie im 3. und 4. Dienst-

jahre, jene der Cavallerie im 4. Dienstjahre gewöhnlich nicht zum Exerzieren einberufen. Die Mannschaft der Train-Compagnie ist mit Ausnahme der Ausbildungszeit und jährlicher Exerzierzeit beständig beurlaubt.

Das Truppen-Corps hat das preußische Exerzier-Reglement angenommen.

Das volle Viertel der Stärke des activen Bundes-Contingents, nämlich die volle vierte älteste Dienstklasse tritt jährlich zur Reserve über, dafür wird nicht blos das volle Viertel des activen Contingents, sondern auch die zum Ersatz des außerordentlichen Abgangs, nach einer Durchschnittsberechnung nöthige Rekrutenzahl jährlich ausgehoben.

Auch für die zum Contingent und der Reserve nöthigen Nicht-Combattanten, zusammen 388, wird jährlich ein Sechstel mit einer 6jährigen Dienstzeit ausgehoben.

Die Reserve hat im Frieden nur die nöthigen Cadres an Offizieren und Unteroffizieren im Dienst. Die Soldaten sind beurlaubt und dürfen nur auf besonderen Befehl einberufen werden, und stehen während ihres Urlaubes ganz unter bürgerlicher Gerichtsbarkeit.

Bundes-Contingent.

Das Großherzogthum Mecklenburg Schwerin stellt als gewöhnliches Contingent 1 Procent der Bevölkerung nach der Bundesmatrikel oder 3580 Mann und ½ Procent oder 1790 Mann als erste Ersatzmannschaft und Reserve-Contingent, zusammen also 1½ Procent der Bevölkerung oder 5370 Mann.

Das gewöhnliche Contingent hat aus 2775 Mann Infanterie, 511 Cavallerie, 258 Artillerie mit 8 Geschützen und 36 Pionieren, die Ersatzmannschaft und das Reserve-Contingent aus 1387 Mann Infanterie, 256 Cavallerie, 129 Artillerie mit 4 Geschützen und 18 Pionieren zu bestehen.

Diese Truppen bilden mit dem Großherzoglich Mecklenburg-

Strelitzischen Contingent die 2. oder Mecklenburgische Brigade der 2. Division des 10. Armee-Corps.

Ehrenzeichen.

1. Das Militär-Dienstkreuz, am 15. Mai 1841 gestiftet, besteht:

a) für Offiziere und Militär-Beamte gleichen Ranges, für 25jährige ehrenvolle Dienstzeit in einem goldenen Kreuz;

b) für die Militärs vom Feldwebel abwärts, in 4 Klassen, und zwar: die vierte Klasse in einem Kreuz von Kupfer, die dritte in einem Kreuz von Kupfer mit silbernem Schild, die zweite in einem Kreuz von Silber, die erste Klasse in einem Kreuz von Silber mit einem goldenem Schild.

Das Militär-Dienstkreuz wird an einem carmoisinrothen seidenen Band mit einer blau und gelben Einfassung getragen.

2. Die Kriegs-Denkmünze für solche, welche von 1808 bis 1815 einen Feldzug mitgemacht haben, ebenfalls am 15. Mai 1841 gestiftet, und aus einer Medaille von Geschützmetall bestehend, wird an einem gelbseidenen Band mit roth und blauer Einfassung getragen.

Feldzeichen.

Roth, Gelb und Blau.

Großherzogthum Mecklenburg Strelitz.

Flächeninhalt: 52 Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 89,528.

Staatseinkünfte: 679,000 fl. jährlich.

Formation. Das Militär besteht aus 1 Bataillon Infanterie von 4 Compagnien, 742 Mann stark und einem Commando Husaren von 25 Mann für den Sicherheitsdienst.

Uniformirung und Bewaffnung: Dunkelblaue Röcke mit rothen Kragen und Aufschlägen, rothen Schoßbesatz und Achselklappen; gelbe Knöpfe; graue Beinkleider, im Sommer weißleinene; Tschakos; Gewehre mit Bajonett.

Ergänzung und Dienstzeit wie in Mecklenburg-Schwerin.

Bundes-Contingent. Zur 2. oder Mecklenburgischen Brigade der 2. Division des 10. Armee-Corps hat das Großherzogthum 718 Mann als gewöhnliches Contingent zu stellen, nämlich: 588 Mann Infanterie, 71 Cavallerie, 52 Artillerie mit 2 Geschützen und 7 Pionieren.

Als Ersatzmannschaft und Reserve-Contingent aber 359 Mann, nämlich: 294 Mann Infanterie, 36 Cavallerie, 26 Artillerie mit 1 Geschütze und 4 Pionieren.

Ehrenzeichen. Die Denkmünze für die Feldzüge 1813, 1814 und 1815.

Feldzeichen. Roth, Gelb und Blau.

Großherzogthum Oldenburg *).

Flächeninhalt: 113^{95} Q.-Meilen.

Einwohnerschaft: 262,372.

Staatseinkünfte: 1,800,000 fl. jährlich.

Pferdezahl: 33,500 Stück.

Oberste Militär-Behörden.

Das Truppen-Corps dieses Großherzogthums besteht aus 2 Regimentern Infanterie und einer Batterie Artillerie, welche eine Brigade bilden.

Ein General-Major befehligt diese Brigade, deren Stab aus: 1 Brigade-Major (Capitän), noch 2 Capitäns, 1 Intendanten, 2 Oberärzte, 1 Auditeur und die übrigen Stabsparteien, zusammen aus 65 Mann besteht.

Die Militär-Verwaltung leitet eine, aus Mitgliedern der Regierung und aus Offizieren, zusammengesetzte Behörde, unter dem Titel: Militär-Collegium.

Das Rechnungswesen besorgt ein Militär-Intendant, dem die Rechnungsführer der einzelnen Truppen-Abtheilungen (Stabsfouriere) untergeordnet sind.

Die Militär-Casse wird durch gleichmäßige monatliche Einschüsse nach dem Bedürfnisse des Normal-Etats dotirt. Etwaige Ueberschüsse bilden einen Reservefond für neue Anschaffungen im Großen, für Bauten und für den Mehraufwand in theuerern Jahren.

Das Militär-Obergericht in Oldenburg ist die oberste Militär-Justiz-Behörde (siehe Justiz-Wesen).

*) Quellen: Allgemeine Militär-Zeitung, Darmstadt bei Leske.
Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte, Berlin bei Mittler.
Eigene Notizen.

Infanterie.

Jedes der 2 Infanterie-Regimenter besteht aus 2 Feldbataillonen zu 4 Compagnien und 1 Reserve-Bataillon und ist 1987 Mann stark.

Gegenwä.tig zählt das Offizier-Corps:

des 1. Regiments		des 2. Regiments.
2	Oberstlieutenants	1
1	Major	1
8	Capitäns	9
7	Premier-Lieutenants	8
10	Second-Lieutenants	11

Uniformirung und Bewaffnung: Die Uniform ist durchgängig dunkelblau, sowohl Rock als Beinkleider (letztere im Sommer jedoch weiß), der Brigade-Stab mit blauen, silbergestickten Kragen und Aufschlägen, die Infanterie mit rothen Kragen und Aufschlägen; das 1. Regiment mit weißen, das 2. mit gelben Knöpfen und Abzeichen; Tschakos; weißes Lederwerk; Percussionsgewehre mit Bajonett, nach neuem braunschweigischem Muster.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Die Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere sind bei der ganzen Oldenburgisch Hanseatischen Brigade gleich.

Die Offiziere tragen bis zum Capitän einschließlich 2 Contre-Epaulette, die Stabsoffiziere aber volle Epaulette mit Candillen, der General ebenfalls dergleichen mit Bouillons.

Der Oberst hat auf denselben 2, der Oberstlieutenant 1 Sternchen, der Rittmeister oder Capitän 2, der Premier-Lieutenant 1 Sternchen, der Major und Second-Lieutenant kein Sternchen.

Die Unteroffiziere haben eine Tresse (von Silber oder Gold nach der Farbe der Knöpfe) am obern und vordern Rand des Kragens und um die Aufschläge.

Die Sergeanten sind von den Unteroffizieren durch ein Portepee von silbernen oder goldenen Franzen an einem wollenen Band, der Feldwebel oder Wachtmeister durch dasselbe Portepee an einem silbernen oder goldenen Band ausgezeichnet.

Artillerie.

Die Artillerie besteht, unter dem Commando eines Oberstlieutenants, aus 314 Mann mit 1 Capitän, 1 Premier-Lieutenant, und 2 Second-Lieutenants.

Diese Mannschaft bedient eine Batterie von 6 Sechs-Pfünder Kanonen und 2 Sieben-Pfünder Haubitzen, zu jeden Geschütz gehört ein Munitions-Wagen.

Sämmtliche Fuhrwerke sind mit 4 Pferden bespannt, 6 Geschütze auch stets im Frieden.

Uniformirung und Bewaffnung. Dunkelblaue Röcke mit schwarzen Kragen und Aufschlägen, rothen Schulter-Klappen, gelben Knöpfen; dunkelblaue Beinkleider; Tschakos; schwarzes Lederwerk; Säbel.

Stand des Truppen-Corps.

Brigade-Stab	65	Mann
2 Regimenter Infanterie . . .	3974	„
Artillerie	314	„
	4353	Mann.

Besoldung und Verpflegung der Truppen.

Chargen.	Monatlich. Gage. fl.*)	cent.	Quartier-Geld. fl.	cent.	Tägliche Fourage-Rationen.
Ein General bezieht	600	—	40	—	4
„ Regiments-Commandeur	280	—	25	—	2
„ Bataillons-Commandeur	240	—	25	—	2
„ Stabsoffizier der Artillerie . . .	240	—	25	—	2
„ „ beim Brigade-Stab . .	260		25	—	2
„ Capitän 1. Klasse	150	—	16	—	—
„ „ 2. „	120	—	16	—	—
„ „ 3. „	90	—	16	—	—
„ Premier-Lieutenant	60	—	10	—	—

*) Die Berechnung ist in holländisch Courant, ein holländischer Gulden = 59 kr. rhein., ein cent = 3/5 kr. rhein.

Chargen.	Monatlich.				Tägliche Fourage-Rationen.
	Gage.		Quartier-Geld.		
	fl.*)	cent.	fl.	cent.	
Ein Second-Lieutenant 1. Klasse . . .	50	—	10	—	—
" " 2. " . . .	40	—	10	—	—
" Intendant	150	—	16	—	—
" Rechnungsführer	30	—	8	—	—
" Auditeur	90	—	16	—	—
" Arzt 1. Klasse	90	—	16	—	—
" " 2. "	60	—	10	—	—
" " 3. "	30	—	8	—	—
" Stabs-Fourier 1. Klasse . . .	15	—	6	—	—
" " 2. " . . .	9	—	4	—	—
" Feldwebel der Artillerie . . .	15	—	—	—	—
" " " Infanterie . . .	13	50	—	—	—
" Sergeant der Artillerie . . .	10	50	—	—	—
" " " Infanterie . . .	9	—	—	—	—
" Unteroffizier der Artillerie . .	7	50	—	—	—
" " " Infanterie . . .	6	—	—	—	—
" Gemeiner der Artillerie . . .	3	60	—	—	—
" " " Infanterie . . .	3	—	—	—	—

Die Mannschaft vom Feldwebel abwärts ist kasernirt und erhält überdieß an Natural-Verpflegung täglich 1½ Pfd. Brod, ½ Pfd. Fleisch, 1/20 Schäffel Kartoffel oder 2 Pfd. anderes Gemüse.

Sämmtliche Individuen mit Unteroffiziers-Rang erhalten jährlich eine Ober- und eine Untermontirung. Der Soldat empfängt bei seinem Zugang eine komplette neue Montirung, trägt dieselbe während der ersten 1½ Jahre seiner Dienstzeit, gibt sie dann an die Compagnie ab und empfängt sie nur bei Einberufung zu den größern Waffenübungen für die Zeit derselben zurück.

Bei seiner Entlassung verbleiben die Ober-Montirungs-Stücke der Compagnie, welche das davon noch Brauchbare zur Schonung der neu empfangenen Montirungen benützt.

Dadurch hat man es im Laufe der Zeit dahin gebracht, daß für jeden Mann des Contingents eine ganz neue komplette Ausrüstung in Reserve vorräthig ist.

Pensions- und Invaliden-Wesen.

Nach dem Pensions-Reglement bleibt dem Militär jeden Grades, der vor dem Feind oder im Dienst überhaupt dienstuntauglich wird, sein voller Gehalt, jedoch ohne die allenfallsigen Nebenbezüge, als Pension.

Ist die Dienstuntauglichkeit Folge von Alter oder Kränklichkeit, so richtet sich der Pensionssatz nach der Länge der Dienstzeit.

Nach 36 Dienstjahren tritt der Anspruch auf volle Pension ein.

Individuen vom Feldwebel abwärts, erhalten nach dem Grad der von ihnen erlittenen Beschädigungen und ihres Bedürfnisses selbst mehr, als ihr voller Gehalt war.

Militär-Bildungs-Anstalten, Beförderungs-System.

Zur Heranbildung der Offiziere befindet sich zu Oldenburg eine Militärschule für die combinirte Oldenburg Hanseatische Brigade.

Es werden darin 20 junge Leute, unter 18 und über 14 Jahre alt, von angemessener Abkunft, Bildung und einigem Vermögen aufgenommen, nämlich 12 aus Oldenburg und 8 aus den freien Städten.

In einem 3jährigen Curs werden dieselben in allen, einem Offizier nöthigen Kenntnissen, unterrichtet.

Ein eigener Director leitet die Anstalt, den Unterricht ertheilen größtentheils Offiziere.

Bei entstehenden Vacaturen im Offizier-Corps schlägt dieses 3 der Militärschüler, welche das Portepee tragen, und Unteroffiziers-Rang haben, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog zur Beförderung vor, und nach gut bestandenem Examen vor einer Prüfungs-Commission ernennt Sr. Königl. Hoheit der Großherzog einen derselben zum Offizier, ausnahmsweise können auch Unteroffiziere zum Offiziers-Examen sich melden, und wenn sie dasselbe bestehen, zum Offizier avanciren.

Ergänzung der Truppen, Dienstzeit, Reserve, Uebungen.

Die jährliche Ergänzung des Truppen-Corps geschieht durch Aushebung der wehrpflichtigen Mannschaft.

Die Wehrpflicht ist allgemein, und tritt nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre ein.

Sämmtliche wehrpflichtige Mannschaft theilt sich in das Contingent und die Reserve.

Die Reserve besteht in voller bundesmäßiger Stärke und wurde in neuester Zeit noch durch eine zur Mobilmachung des Großherzoglichen Truppen-Corps nöthige Anzahl von 216 Train-Soldaten verstärkt.

Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre, sowohl im Contingent als auch in der Reserve, folglich wird die Mannschaft jährlich zum sechsten Theil erneuet. Aller Abgang des Contingents wird sofort aus der Reserve ersetzt.

Stellvertretung ist gestattet.

Der Soldat ist die ersten 1½ Jahre ununterbrochen präsent, wird dann für den Rest seiner Dienstzeit beurlaubt, und nur zu den periodisch wiederkehrenden größeren Waffenübungen auf 4 Wochen einberufen.

Diese Uebungen werden mit dem completen Stand und zu Zeiten in Verbindung mit den Truppen der freien Städte, mit denen das Oldenburgische Contingent die 3. Brigade der 2. Division des 10. Armee-Corps bildet (das weitere darüber siehe Bundes-Contingent), in einem Zelt-Lager vorgenommen (wie dies in den Jahren 1837 und 1840 bereits der Fall war).

Die Mannschaft der Reserve ist nur die ersten 6 Monate ihrer Dienstzeit unter den Waffen.

Das für die Infanterie der combinirten Oldenburg Hanseatischen Brigade eingeführte Exerzier-Reglement folgt zwar größtentheils dem Königlich Preußischen, jedoch ist die zweigliedrige Stellung in der Brigade angenommen.

Sanitäts-Wesen.

Ein eigenes Militär-Spital in der Haupt-Garnison Oldenburg nimmt die Kranken auf.

Im Frieden versehen 2 Ober-Aerzte (mit Capitäns-Rang) und 6 Chirurgen den Sanitätsdienst, im Felde werden mehrere Aerzte nach Bedürfniß angestellt.

Justiz-Wesen.

Das Militär-Obergericht in Oldenburg, aus Offizieren und Mitgliedern des Civil-Obergerichts bestehend, ist die höchste Militär-Justiz-Behörde.

Die Garnisons-Gerichte, aus dem jedesmaligen Stadt-Commandanten und einigen committirten Beisitzern bestehend, in den Garnisons-Orten Oldenburg, Eutin und Birkenfeld sind demselben untergeordnet.

Am 1. Juni 1841 sind ein neues Militär-Straf-Gesetzbuch und neue civilrechtliche Bestimmungen hinsichtlich der Militärpersonen in Vollzug getreten.

Die Civil-Gerichtsbarkeit über Militärpersonen wird von den bürgerlichen Gerichten und die Strafgerichtsbarkeit theils von den bürgerlichen theils von den militärischen Straf-Behörden verwaltet.

Bundes-Contingent.

Das gewöhnliche Contingent besteht aus 2829 Mann (einschließlich der 29 Mann für die freie Herrschaft Kniphausen), nämlich: 2650 Mann Infanterie und 157 Mann Artillerie und Train mit 4 Geschütze, dann 22 Pioniere.

Die Ersatz- und Reserve-Mannschaft 1400 Mann, darunter 1311 Infanterie, 79 Artillerie und Train mit 2 Geschütze und 11 Pioniere.

Diese Truppen bilden mit den Contingenten der freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck die 3. oder Oldenburg-Hanseatische Brigade der 2. Division des 10. Armee-Corps.

Eine am 6. Januar 1834 zwischen der Regierung des Großherzogthums Oldenburg und den freien Städten abgeschlossene Convention enthält folgende Bestimmungen hinsichtlich dieser Brigade:

Oldenburg übernimmt die von den freien Städten zu stellende Artillerie gegen Kostenersatz, dagegen bilden die 2 Eskadronen ebenfalls ein Ganzes, dessen Commandeur und Stab in Hamburg bleiben.

Es bildet also nach diesem das Oldenburgische Contingent 4 Bataillone Infanterie, 2672 Mann, darunter 22 Pioniere und eine 6Pfünder Batterie mit 8 Geschützen und 314 Mann.

Hamburg formirt ein Bataillon Infanterie und eine Compagnie Jäger, 1020 Mann, worunter 13 Pioniere, dann die erste Eskadron Cavallerie, 185 Mann.

Lübeck und Bremen formiren gemeinschaftlich ein Bataillon Infanterie, 701 Mann, worunter 9 Pioniere, und die zweite Eskadron Cavallerie, 127 Mann.

Ein gemeinschaftlicher Commandeur (General-Major) befehligt auch im Frieden sämmtliche Contingente, sowie die 2500 Mann starke Reserve des Contingents, welche auch im Frieden einexerzirt wird.

Der Brigade-Stab besteht aus 1 Major, 2 Adjutanten, einen oldenburgischen und einen hanseatischen, 1 Intendanten und dem erforderlichen Unterpersonale. Die Kosten dieses Stabs tragen die betheiligten Staaten nach der Bundesmatrikel.

Das Brigade-Commando hält jährlich wenigstens eine Hauptmusterung über alle Contingente.

Alle drei Jahre wird die ganze Brigade in etatsmäßiger Stärke, nach Einberufung aller Beurlaubten, auf 4 Wochen zu einer gemeinsammen Waffenübung zusammen gezogen.

Bewaffnung, Ausrüstung und insbesondere auch die Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere sollen bei allen Contingenten gleich sein.

Die Infanterie stellt sich in 2 Glieder auf.

Die 2 Flügelzüge jeden Bataillons sind vorzugsweise zum Tirailliren, die Jäger-Compagnie zur Bedeckung der Batterie bestimmt.

Die Brigade hat etatsmäßig im Frieden: 1 General, 10 Stabsoffiziere, 37 Capitäns oder Rittmeister, 26 Premier-Lieutenants, 62 Second-Lieutenants.

Für die Stabsoffiziere soll in der Brigade ein eigenes Avancements-Verhältniß bestimmt werden.

Das Avancement der Subaltern-Offiziere roulirt innerhalb der taktischen Unterabtheilungen der Brigade: 1. und 2. Oldenburgisches Infanterie-Regiment, Hamburger Bataillon (inclus. der Jäger), Lübeck-Bremisches Bataillon, Cavallerie, Artillerie.

Versetzungen der Offiziere von einem Contingent zu einem andern, können, unter Beobachtung des Anciennetäts-Verhältnisses statt finden.

In Oldenburg ist eine gemeinschaftliche Militärschule (siehe Seite 671) zum Ersatz des Offizier-Corps der Brigade.

Die Kosten derselben werden gemeinschaftlich getragen.

Die Verpflegung geschieht im Frieden Contingentweise, nach den lokalen Verhältnissen. Im Felde aber sind Besoldung und Natural-Verpflegung gleich, nach einem verabredetem Tarif.

Jedes Contingent hat für Transportmittel zu einem viertägigen Brodbedarf zu sorgen.

Die dazu erforderlichen Fuhrwerke, so wie die Munitions- und Bagagewägen müssen im Frieden in gutem Stand bereit gehalten werden. Im Kriege stehen dieselben unter einem eigenen Wagenmeister.

Auch stellt die Brigade im Feld eine mobile, mit allem erforderlichen Personal und Requisiten versehene Lazareth-Abtheilung für 4 bis 500 Kranke.

Außerdem ist jedes Contingent mit dem nöthigen ärztlichen und wundärztlichen Personal versehen.

In treffenden Fällen sollen gemeinschaftliche Kriegsgerichte eingesetzt werden.

Im Felde ist dem Brigade-General ein Brigade-Auditor und ein Detachement Gendarmerie zugetheilt.

Auch ist er zu Anordnung eines Standrechtes über jedes Individuum der Brigade ermächtigt.

Ferners hat die Oldenburgisch-Hanseatische Brigade die Stellung der in den Bundesbestimmungen vorgeschriebenen Feld-Back-Anstalt für die ganze 2. Division des 10. Armee-Corps, gegen Entschädigung von den übrigen Staaten, übernommen.

Orden und Ehrenzeichen.

1. Der Großherzogliche Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 1838 gestiftet, mit 4 Klassen: Großkreuze, Großcomthuren, Comthuren und Kleinkreuze für Verdienste aller Art.

Von den 6 Großkreuzen beziehen 2 Capitularen eine Präbende von jährlich 500 Thaler, von den 6 Großcomthuren 2 eine Präbende von 400 Thaler, von den 12 Comthuren 4 eine Präbende von 300 Thaler, und die 4 ältesten Kleinkreuze eine Präbende von 200 Thaler jährlich.

2. Mit dem Orden ist das allgemeine Ehrenzeichen in 3 Klassen verbunden.

3. Das im Jahr 1838 gestiftete Militär-Dienstkreuz für 25jährige Dienstzeit.

Für die Militärs der niedern Grade ist dasselbe mit einer Zulage verbunden.

4. Die Militär-Medaille für die Feldzüge 1813 bis 1815.

Feldzeichen.

Blau, Roth und Gelb.

Die freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck *).

Hamburg, Flächeninhalt: 7¹ Q.-Meilen.
„ Einwohnerzahl: 140,700.
„ Staatseinkünfte: 1,500,000 fl. jährlich.
Bremen, Flächeninhalt: 5 Q.-Meilen.
„ Einwohnerzahl: 57,800.
„ Staatseinkünfte: 700,000 fl. jährlich.
Lübeck, Flächeninhalt: 6⁷ Q.-Meilen.
„ Einwohnerzahl: 47,000.
„ Staatseinkünfte: 400,000 fl. jährlich.

Die Pferdezahl in den 3 freien Städten beträgt 4 bis 5000 Stücke.

Oberste Militär-Behörden.

In Hamburg ist das Militär-Departement die oberste Militär-Behörde. Dasselbe besteht unter dem ältesten Bürgermeister aus dem Commandanten und 11 Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft.

Der Ober-Auditeur, der zugleich Garnisons-Auditeur ist, führt das Protokoll in den Sitzungen des Departements.

In Lübeck besteht als oberste Militär-Behörde ebenfalls ein Militär-Departement aus 2 Senatoren und 4 Deputirten der Bürgerschaft, der Auditeur führt das Protokoll.

In Bremen steht das Militär direct unter dem Senate, dessen Organ die Militär-Commission ist, welche aus 4 bei der Militär-Deputation fungirenden Senatoren besteht. Diese Deputation besorgt die administrativen Gegenstände und besteht, außer

*) Quellen: Eigene Notizen.

den 4 erwähnten Senatoren aus 8 Deputirten des Bürger-Convents, wovon einer Rechnungsführer ist.

Formation und Stand der Truppen.

In Hamburg besteht das Militär etatsmäßig aus:

a) dem Garnisons-Stab:

1 Obersten,
1 Ober-Auditeur (Capitän),
1 Platz-Adjutanten (Lieutenant),
1 Garnisons-Arzt,
1 Garnisons-Chirurgen;

b) der Infanterie, 1 Bataillon von 6 Compagnien:

1 Major,
1 Adjutanten (Lieutenant),
1 Quartiermeister (Lieutenant),
1 Stabs-Fourier,
1 Sappeur-Unteroffizier,
1 Tambour-Major,
1 Stabs-Hornist,
19 Musiker,
6 Capitäns,
6 Premier-Lieutenants,
12 Second-Lieutenants,
6 Feldwebel,
12 Sergeanten,
6 Fouriere,
6 Gefreite-Corporale (Waffenaufseher),
30 Corporale 1. Klasse,
24 „ 2. „
12 Zimmerleute (Sappeurs),
3 Horniſten,
16 Tambours,
822 Soldaten, wovon 616 in beständigem Dienst,
40 Veteranen in beständigem Dienst,

zusammen 1032 Mann.

c) der Jäger-Abtheilung (Artillerie),

1 Capitän,
2 Lieutenants,
1 Feldwebel (Oberfeuerwerker),
1 Sergeanten (Feuerwerker),
4 Unteroffiziere,

6 Oberjäger (Ober-Kanoniere),
2 Horniſten,
45 Jäger (Kanoniere),

zuſammen 62 Mann.

d) der Cavallerie, eine Eskadron Dragoner.

1 Major (Chef der hanſeatiſchen Cavallerie-Diviſion),
1 Adjutanten (Lieutenant),
1 Rittmeiſter,
1 Premier-Lieutenant,
3 Second-Lieutenants,
1 Wachtmeiſter,
1 Fourier,
17 Unteroffiziere,
1 Stabs-Trompeter,
4 Trompeter,
161 Dragoner, (wovon 101 geworben),

zuſammen 192 Mann.

Zuſammenſtellung.

Garniſons-Stab	5	Mann,
Infanterie	1032	"
Jäger	62	"
Cavallerie	192	"
zuſammen	1291	Mann.

Hievon gehören der Garniſons-Stab und die Veteranen mit 45 Mann, dann die bundesgeſetzmäßigen Cadres der Reſerve an Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten (41 Mann) nicht zum gewöhnlichen Contingent, ſo daß von obigem Stande von 1291 Mann nur 1205 zu dieſem Contingent gerechnet werden.

Hiezu kommen noch die von Oldenburg übernommenen 93 Artilleriſten, welche alsdann das gewöhnliche Hamburgiſche Contingent von 1298 Mann ausmachen.

Die Jäger-Abtheilung wurde aus der Garniſons-Artillerie gebildet, und verrichtet auch noch in der Garniſon, nebſt ihrem Dienſt als Jäger, den Artilleriedienſt.

Als Stamm des Contingents wird die geworbene Garniſon betrachtet, welche dann durch die jährlich ausgehobene nnd einexerzirte Mannſchaft während der Uebungszeit bis zur Contingents-Zahl completirt wird.

In Bremen beſteht die Infanterie aus:

1 Major,
2 Capitäns,
2 Premier-Lieutenants,
4 Second-Lieutenants,
2 Feldwebel,
4 Sergeanten,
28 Unteroffiziere,
10 Horniſten oder Tambours,
340 Soldaten,

zuſammen 393 Mann in 2 Compagnien.

Die Cavallerie aus:

1 Stabs-Rittmeiſter,
1 Premier-Lieutenant,
2 Second-Lieutenants,
10 Unteroffiziere,
2 Trompeter,
57 Dragoner,

zuſammen 73 Mann.

In Lübeck zählt die Infanterie:

1 Major,
1 Adjutanten (Premier-Lieutenant),
1 Stabs-Fourier,
1 Bataillons-Tambour,
1 Stabs-Horniſt,
1 Capitän,
1 Stabs-Capitän,
2 Premier-Lieutenants,
4 Second-Lieutenants,
2 Feldwebel,
4 Sergeanten,
24 Unteroffiziere,
12 Horniſten und Tambour,
275 Soldaten,

zuſammen 330 Mann in 2 Compagnien.

Die Cavallerie:

1 Rittmeiſter,
2 Second-Lieutenants,
1 Wachtmeiſter,
1 Stabs-Trompeter,
5 Unteroffiziere,

2 Trompeter,
49 Dragoner,
zusammen 61 Mann.

Die Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute sind in diesen beiden Städten stets präsent. Von den Soldaten aber, außer der Exerzierzeit, in Bremen 200, in Lübeck 100 Mann.

Von der Cavallerie ist nur während der Exerzierzeit der bundesgesetzliche Stand präsent.

Um dem Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 hinsichtlich der Stellung der Reserve und Ersatzmannschaft zu entsprechen, wurde sowohl in Bremen als auch in Lübeck eine 3. oder Reserve-Compagnie errichtet, deren Cadres stets complet erhalten werden, so daß also das Lübeck-Bremische Bataillon nun aus 4 Feld- und 2 Reserve-Compagnien besteht.

Der von diesen zwei Städten gemeinschaftlich zu stellenden Eskadron wurde die Reserve und Ersatzmannschaft ihrem bisherigen Bestand einverleibt.

Uniformirung und Bewaffnung, Grad- und Dienst-Auszeichnungen.

Das Hamburger-, sowie das Bremer-Lübecker Bataillon hat grüne Röcke mit zwei Reihen gelber Knöpfe, rothen Kragen und Aufschlägen, letztere mit grünen Patten, grünem Schoßbesatze mit rothem Vorstoß (die Hamburger haben rothen Schoßbesatz und rothe Achselklappen), mit schwarzen Compagnie-Nummern; graue Pantalons mit rothem Vorstoß und schwarzen Kamaschen (die Offiziere mit breiten rothen Streifen), im Sommer weißleinene Pantalons und Kamaschen; Tschakos mit gelbem Beschläg und weiß und rother Cocarde, weiße Fangschnüre. Die Offiziere Schärpen von Silber und roth als Dienstzeichen.

Die Jäger-Abtheilung hat dunkelgrüne Röcke, schwarze Kragen, Aufschläge, Schoßbesatz und Achselklappen, alle mit rothem Vorstoß, so wie an den grünen Aermelpatten.

Der Kragen hat an jeder Seite 2 gelbe Schnürlöcher, bei den

Offizieren goldgestickt; Beinkleider wie die Infanterie, schwarze Fangschnüre, die Offiziere silberne.

Die Epaulette aller Hanseatischen Infanterie-Offiziere sind von Drap d'or mit vergoldetem Halbmond, rothem Unterfutter, silbernen und rothen Tressen, vergoldetem Knopfe und der Gradauszeichnung in silbernen Sternen auf denselben.

Diese Gradabzeichen sind in der ganzen Oldenburg-Hanseatischen Brigade gleich.

Der Oberst und der Capitän oder Rittmeister hat 2, der Oberstlieutenant und Premier-Lieutenant 1, der Major und Second-Lieutenant aber kein Sternchen auf denselben.

Die Epaulette der Majore und Oberstlieutenants haben Franzen, jene der Obersten Bouillons.

Die Adjutanten des Hamburger Bataillons tragen auf der rechten Schulter unter dem Epaulett goldene Achselschnüre.

Die Hamburger haben weißes, die Bremer und Lübecker, dann die Jäger schwarzes Lederwerk.

Die Infanterie hat Percussionsgewehre mit Bajonett, die Jäger Percussionsbüchsen mit aufzusteckendem Hirschfänger.

Die Hamburger Veteranen tragen grüne Oberröcke mit rothen Kragen und Achselklappen; schwarzes Lederwerk, alles Uebrige wie die Infanterie.

Die Dragoner haben dunkelgrüne Collette mit carmoisinrothen Aufschlägen, Raveurs und Kragen, auf letzterem zu beiden Seiten zwei weiße Litzen; auf den Näthen des Aermels und des Rückens carmoisinrothen Vorstoß, eben solchen Schoßbesatz; weiße Knöpfe; die Offiziere Schärpen; graue Beinkleider mit carmoisinrothem Vorstoß (die Offiziere breite Streifen); die Mannschaft weiße Tuch-Epaulette mit weiß metallenem Halbmonde, die Offiziere von Drap d'argent mit versilbertem Halbmonde und vergoldeten Sternen nach den Graden, der Major mit Franzen. Schwarzlederne Helme mit schwarzen Raupen und weißem Beschläg. Die Offiziere als Dienstzeichen eine Cartouche von Silber mit

einem goldenen Stern, worauf das Stadtwappen an einem Bandoulier von Silberfaden und rothen Streifen, eben solches Säbelgehäng. Weißes Lederzeug; Carabiner, Säbel und Pistolen.

Für längere tadellose Dienste erhalten in Hamburg als Ehren-Auszeichnung:

1. Soldaten, Sappeurs und Spielleute der Elitenklasse für 10jährigen Dienst eine, für 15jährigen zwei wollene Chevrons auf dem linken Oberarm, die Infanterie und Jäger rothe, die Cavallerie weiße.

Die Unteroffiziere und Musiker erhalten diese Chevrons von Gold- oder Silberborden.

Alle Militärpersonen, welche nach 15jährigem Dienst die zwei Chevrons erhalten, bekommen zugleich eine monatliche Zulage von 1 Mark Courant, welche Soldzulage nach 20jährigem Dienst auf 1 Mark 8 Sch. monatlich erhöht wird.

2. Sämmtliche Militärpersonen aller Grade erhalten für 20jährigen Dienst ein silbernes Kreuz (siehe Ehrenzeichen).

Besoldung und Verpflegung der Truppen.

In Hamburg erhält der Commandant, einschließlich der Tafelgelder, aber außer den Bureaukosten, monatlich 925 Mark*).

Der Ober-Auditeur (ein graduirter Rechts-Gelehrter) die Gage seines Ranges als Capitän 250 Mark.

Der Garnisons-Arzt (ein praktischer Civil-Arzt) erhält für die Behandlung der Garnison und deren Angehörigen eine monatliche Vergütung von 100 Mark.

Der Garnison-Chirurg 62½ Mark.

Der Platz-Adjutant und der Bataillons-Adjutant erhalten die Premier-Lieutenants-Gage und eine monatliche Zulage von 50 Mark, zusammen 175 Mark.

Der Adjutant der Cavallerie und der Quartiermeister erhalten zur Gage ihres Ranges ebenfalls eine monatliche Zulage von 50 Mark.

Die monatliche Gage der übrigen Offiziere beträgt:

	Infanterie.	Jäger.	Cavallerie.
für einen Major . . .	450 Mark.	— Mark.	470 Mark.
„ „ Capitän . .	250 „	275 „	— „

*) Die Besoldung ist in Hamburger Courant berechnet, 1 Mark = 42 kr. rhn.

	Infanterie.	Jäger.	Cavallerie.
für einen Rittmeister . .	— Mark.	— Mark.	196 Mark.
„ „ Premier-Lieutenant	125 „	137½ „	150 „
„ „ Second-Lieutenant	100 „	112½ „	120 „

Die berittenen Offiziere erhalten Fourage-Rationen nach ihrem Rang.

Monatliche Löhnung der Unteroffiziere u. Soldaten.

	Infanterie.	Jäger.	Dragoner.
Ein Wachtmeister . . .	— Mark.	— Mark.	40 Mark.
„ Feldwebel	30 „	33 „	— „
„ Stabs-Trompeter . .	— „	— „	33 „
„ Sergeant	24 „	27 „	— „
„ Gefreiter, Corporal . .	21 „	— „	— „
„ Unteroffiz. 1. Kl. u. Fourier	15 „	21 „	20 „
„ „ 2. „ . .	10 „	— „	13 „
„ Trompeter	— „	— „	20 „
„ Oberjäger	— „	12 „	— „
„ Hornist und Tambour .	9 „	9 „	— „
„ Gemeiner	7½ „	9 „	10½ „
„ Veteran	6 „	— „	— „

Die tägliche Portion besteht überdieß aus 1½ Pfd. Brod, ½ Pfd. Fleisch, 1/12 Bouteille Branntwein*) und eine Portion Gemüse. Sämmtliche Mannschaft ist kasernirt.

In Bremen und Lübeck erhält der Bataillons-Commandeur monatlich 120 Thaler**).

Der Major 100, außerdem jeder 12½ Thaler Quartiergeld und 2 Fourage Rationen.

Der Capitän monatlich .	60 Thlr.	Gage 10 Thlr.	Quartiergeld.
„ Stabs-Capitän . .	45 „	„ 10 „	„
„ Premier-Lieutenant .	30 „	„ 5 „	„
„ Second-Lieutenant .	25 „	„ 5 „	„

Der Bataillons-Adjutant erhält eine Zulage von 5 und 2½ Thaler, dann eine Fourage-Ration.

In Bremen erhält der Soldat monatlich 2½; der Unteroffizier 5 bis 10 Thaler, dann täglich ½ Pfd. Fleisch, 1½ Pfd. Brod und einen baaren Zuschuß in die Menage.

Die Mannschaft ist kasernirt.

---

*) Die Branntweinlieferung an die Truppen hat seit dem 1. Mai 1841 aufgehört, dieselben erhalten dafür das baare Geld zum Vortheil der Menagekosten der Compagnie oder Eskadron.

**) Ein Thaler ist gleich 1 fl. 48 kr. rhein.

In Lübeck ist der Soldat nicht kasernirt, und erhält täglich 1½ Pfund Brod, und mit dem Sold, Quartier- und Beköstigungsgeld jährlich 115 fl. 71 cents *), der Spielmann 128 fl. 58 cents, Unteroffizier, Bataillons-Tambour und Stabs-Hornist 205 fl. 71 cents, Sergeant 244 fl. 28 cents, Feldwebel 308 fl. 57 cents.

Der Rittmeister bezieht monatlich 100 Thaler Gage, 10 Thaler Quartiergeld und 3 Fourage-Rationen.

Der Stabs-Rittmeister 60 Thaler Gage und 10 Thaler Quartiergeld, dann 2½ Thaler Bureaukosten und 3 Fourage-Rationen.

Der Premier-Lieutenant 40 Thaler, der Second-Lieutenant 35 Thaler Gage, dann jeder 5 Thaler Quartiergeld und 2 Fourage-Rationen.

Der Wachtmeister 10 Thaler, Fourier und Stabs-Trompeter 7½, Trompeter und Unteroffizier 6, Dragoner 2½ Thaler.

In Bremen erhalten die Quartierträger täglich 18 bis 21 Grote **) vergütet.

Auch die Lübecker Cavallerie hat auf einem Dorf freies Quartier und Kost.

Pensions- und Invaliden-Wesen.

In Hamburg entrichten alle Militärpersonen nach Verhältniß ihrer Gage einen bestimmten monatlichen Beitrag an die Invalidenkasse, und zwar:

der Commandant	13½	Mark,
ein Major	6¾	„
„ Capitän	3½	„
„ Premier-Lieutenant	1¾	„
„ Second-Lieutenant	1½	„

Außerdem fallen an die Kasse die Gage aller Vacanzen vom Capitän abwärts, die Gage oder das Surplus des 1. Monats bei Beförderungen, Strafgelder u. s. w., endlich bis auf Weiteres ein jährlicher Zuschuß aus der Staatskasse von 3000 Mark.

Invalide Stabsoffiziere werden nicht aus der Invalidenkasse, sondern vom Staat pensionirt.

Invalide Capitäns, welche über 30 Jahre gedient haben, erhalten eine monatliche Invalidenpension von 166 Mark, unter

*) Die Besoldung ist in holländisch Courant berechnet, 1 holländer Gulden = 59 kr. rhein., 1 cent = 9/5 kr. rhein.

**) Ein Grote = 1½ kr. rhein.

30 Jahren Dienstzeit 125 Mark; Premier-Lieutenants im ersteren Falle 84 Mark, sonst 66; Second-Lieutenants und der Musik-Director ohne Unterschied 66 Mark; Feldwebel u. s. w. so wie die Musiker 24 Mark, Unteroffiziere 15, Spielleute 10 und Soldaten 9 Mark.

In Bremen und Lübeck ist der Pensionsetat noch nicht festgestellt, nach der bisherigen Uebung aber erhalten die Offiziere den halben, die Unteroffiziere und Mannschaft 1/3 bis 3/4 ihres Soldes.

Heirathe-Cautionen, Wittwen- und Waisen-Kasse.

In Hamburg bedürfen die Lieutenants zur Verheirathung den Consens des Militär-Departements, und müssen nachweisen, daß sie selbst oder ihre Braut so viel Nebeneinkünfte haben, als ihre Gage beträgt.

In Bremen muß die Braut eines Offiziers jährlich 300 Thlr. Einkommen beziehen.

In Lübeck aber Bräutigam oder Braut ein Vermögen von etwa 7000 Thaler nachweisen.

In Hamburg zahlen die Offiziere bei ihrer Verheirathung zu der vom Staate garantirten Wittwen- und Waisen-Pensions-Kasse Hamburgischer Beamten, außer den bestimmten Einschüssen einen jährlichen Beitrag, bei einer Gage von 300 bis 1000 Mark 2 Procent, bei einer höhern Gage 3 Procent, dafür erhalten die Wittwen jährlich 20 Procent der Gage, und die Kinder nach dem Tode oder der Wiederverheirathung der Mutter, dieselbe Pension, bis das jüngste 16 Jahre alt ist.

In Lübeck haben die Offiziere eine besondere Wittwenkasse. Wittwen und Kinder bis zum 14. Lebensjahre genießen eine gute Pension. Bei Anstellungen und Avancements fällt die Gage oder das Surplus eines Monats in diese Kasse.

In Bremen besteht eine Wittwenkasse aus Einschüssen und monatlichen Beiträgen der Offiziere. Die Wittwe eines Majors

erhält daraus jährlich 300 Thaler, die eines Hauptmanns 200 und die eines Lieutenants 150 Thaler.

Militär-Bildungs-Anstalten, Beförderungs-System.

Außer der bei Oldenburg bereits erwähnten Militärschule zur Bildung von Offizieren für die Oldenburg-Hanseatische Brigade bestehen in den drei freien Städten Garnisonsschulen, worin die Unteroffiziere und Mannschaft in der nöthigen Kenntniß ihres Dienstes und ihrer Waffen, dann in der deutschen Sprache, im Rechnen, Schreiben und Singen Unterricht erhalten.

Das Avancement der Subaltern-Offiziere roullirt, wie bereits bei Oldenburg gesagt wurde, in den Unter-Abtheilungen der Brigade.

Die Offizierswahlen werden von den Militär-Departements vorgenommen, und dem Senate zur Bestätigung vorgelegt, nachdem, gemäß der mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Oldenburg abgeschlossenen Convention zuerst der Bericht des Brigade-Commandeurs vernommen wurde.

Die Unteroffiziersstellen besetzen in Hamburg nach Vorschlag der Compagnie- und Bataillons-Chefs und des Commandanten die vier Commissarien der Militär-Deputation (Bürger, denen auch die spezielle Verwaltung der einzelnen Compagnien und Corps übertragen ist).

In Lübeck bestätigt das Militär-Departement, in Bremen der Senat, die von den Compagnie-Chefs und den Contingents-Commandanten gemeinschaftlich ernannten Unteroffiziere.

Ergänzung der Truppen, Dienstzeit, Landwehr oder Bürger-Militär.

In Hamburg ergänzt sich das Militär theils durch Aushebung der militärpflichtigen Mannschaft nach dem Loose, theils durch Werbung.

Die geworbene Mannschaft wird bei der Infanterie auf 4, bei der Cavallerie und Artillerie auf 6 Jahre verpflichtet.

Reicht die Werbung nicht aus, so werden die Fehlenden durch die Aushebung ergänzt.

Jeder Eingeborne ist von seinem 19. bis zum 25. Lebensjahre dienstpflichtig.

Das Aushebungsgeschäft besorgt das Militär-Departement mit Zuziehung eines Hauptmanns oder Rittmeisters.

Die Ausgehobenen oder deren Stellvertreter dienen 5 Jahre, und zwar: 3 Jahre im Contingent, während welcher Zeit sie wenigstens 18 Monate bei der Fahne sind, das 4. und 5. Jahr aber gehören sie zur Ersatzmannschaft oder Reserve.

Stellvertretung ist gestattet.

Bremen ergänzt sein Militär durch Werbung auf 5jährige Capitulation, nach deren Beendigung der Capitulant, außer anderen Vortheilen (bei Erlangung des Bürgerrechts u. s. w.) 125 Thaler erhält. Die Ersatz- und Reservemannschaft wird durch Ausgehobene gestellt.

In Lübeck wird sowohl das Contingent als auch die Ersatzmannschaft und die Reserve aus der waffenfähigen Bevölkerung vom 22. bis zum 25. Jahre auf 3½jährige Dienstzeit ausgehoben, davon stehen die Dienstpflichtigen 2 Jahre im Contingent und 1½ Jahr in der Reserve.

Die am 1. Mai jedes Jahres auszuhebende Mannschaft dient nämlich 18 Monate beständig bei der Fahne, wird dann beurlaubt und nach 6 Monaten zur Reserve versetzt, wo sie bis zur Vollendung ihrer Dienstzeit, also noch 18 Monate in Urlaub bleibt, mit Vorbehalt der jährlichen Einberufung zu den Uebungen und Musterungen. Stellvertretung ist gestattet.

Die Ausloosung und Musterung besorgt das Militär-Departement, nebst noch 6 andern Deputirten der Bürgerschaft, 1 Infanterie- und 1 Cavallerie-Offizier.

Das Bürger-Militär besteht in Hamburg unter einem Oberstlieutenant als Chef mit einem General-Stab, aus 6 Bataillonen Infanterie, jedes zu 8 Compagnien in der Stadt, aus

2 Bataillonen zu 4 Compagnien in den Vorstädten, 1 Bataillon zu 3 Compagnien zu Ritzebüttel, 1 Bataillon Jäger zu 4 Compagnien, 1 Bataillon Artillerie zu 2 Compagnien und 1 Eskadron Cavallerie.

Außerdem gibt es eine militärisch organisirte und uniformirte Polizeiwache.'

In Lübeck besteht ein actives Bataillon von 4 Compagnien und 1 Jäger-Compagnie unter einem Oberstlieutenant als Chef, überdieß noch die Landwehr.

In Bremen besteht das Bürger-Militär aus 3 Bataillonen, jedes zu 4 Compagnien, unter einem Obersten als Chef, außerdem hält diese Stadt für den auswärtigen Polizeidienst 18 Land-Polizei-Dragoner.

Sanitäts-Wesen.

In Hamburg versieht ein praktischer Civil-Arzt gegen eine Vergütung die Dienste als Garnisons-Arzt, außerdem ist ein Garnisons-Chirurg angestellt.

In Bremen befindet sich ein eigenes Militär-Hospital unter einem besondern Arzte mit dem nöthigen Unterpersonale.

Der Kranke gibt von seiner Löhnung täglich 2 Grote (1/36 Thaler) in die Hospitalkasse, den übrigen Theil seines Soldes erhält er nach beendigter Cur ausbezahlt, von den Venerischen aber wird dieser Ueberrest zurückbehalten.

Justiz-Wesen.

In Hamburg tritt der Recrut in die 1. Klasse, aus welcher er nach bestimmten Regeln wegen guter Aufführung in die Elite erhoben, oder wegen schlechten Betragens in die 2. Klasse versetzt werden kann.

Die Straf-Befugniß der Compagnie- oder Corps-Chefs ist festgesetzt.

Schwerere Vergehen, so wie alle Vergehen, die sich im wirklichen Wacht- und Garnisonsdienst ereignen, werden dem Com-

mandanten gemeldet, vom Ober-Auditeur untersucht, und nach Maßgabe der Sache entweder vom Commandanten durch Erkenntniß bestraft, oder einem kleinen Kriegsgerichte überwiesen, dessen beide jüngste Beisitzer dem Arrestanten im Range gleich stehen, und so weiter hinauf von jedem Range zwei Beisitzer bis zum Präsidenten, einem Major oder Capitän.

Eigentliche Militärstrafen bestätigt oder mildert der Commandant; Urtheile auf Zuchthausstrafe u. s. w. gehen in zweiter Instanz an den ältesten Bürgermeister. Verbrechen, die eine Capitalstrafe nach sich ziehen, gehören vor das große Kriegsrecht (einem gewöhnlichen Kriegsgericht, in welchem aber 2 Senatoren präsidiren); der Senat bildet dann die zweite Instanz.

In allen Kriegsgerichten referirt der Ober-Auditeur.

Als gesetzliche Norm der Strafen gelten die Kriegsartikel von 1814.

Alle Civilsachen der Militärpersonen gehören vor die Civil-Behörden.

In Bremen gehört jedes dienstliche Vergehen zur Competenz des Commandeurs mit Zuziehung eines Garnisons-Auditeurs (der ein Civil-Beamter ist). Der Commandeur kann in die 2. Klasse versetzen und Arrest nach 3 Graden verfügen.

Das Kriegsgericht über einen Soldaten besteht aus 6 Soldaten, 2 Unteroffizieren, 2 Second-Lieutenants, 2 Premier-Lieutenants und 1 Capitän; über höhere Grade nach Verhältniß.

Die Urtheile des Kriegsgerichtes legt der Commandeur dem Senat zur Bestätigung oder Milderung vor.

In Lübeck besteht ein Kriegsgericht aus den beiden Senatoren des Militär-Departements, dem Commandeur, 2 Offizieren und dem Auditeur (Civil-Beamter wie in Bremen). Es kann bis zu mehrjähriger Gefängnißstrafe in erster und letzter Instanz erkennen, bei strengeren Strafen findet eine nothwendige Appellation an den Senat statt.

Die Strafgewalt des Commandeurs ist bestimmt.

Bundes-Contingent.

Als gewöhnliches Contingent stellt Hamburg 1298, Bremen 485 und Lübeck 407 Mann zur 3. oder Oldenburg-Hanseatischen Brigade der 2. Division des 10. deutschen Armee-Corps.

Als Ersatz- und Reservemannschaft hat Hamburg 649 Mann, darunter 503 Mann Infanterie, 93 Cavallerie und 53 Artillerie und Pioniere; Bremen 243 Mann, darunter 189 Infanterie, 35 Cavallerie und 19 Artillerie und Pioniere und Lübeck 203 Mann, darunter 158 Infanterie, 29 Cavallerie, 17 Artillerie und Pioniere, dann zusammen 2 Geschütze zu stellen.

Die zwischen den freien Städten und dem Großherzogthum Oldenburg im Jahr 1834 über Stellung dieser Brigade abgeschlossene Convention und der darin anbefohlenen gemeinsamen Exerzier-Vorschriften und Waffenübungen ist Seite 673 ausführlich erwähnt.

Ehrenzeichen.

1. Die silberne Denkmünze für die Feldzüge 1813 — 14, an einem weiß und rothen Bande.

2. In Hamburg erhalten sämmtliche Militärpersonen aller Grade für 20jährige ehrenvoll zurückgelegte Dienstzeit ein silbernes Kreuz in Form des Hanseaten-Kreuzes, als Dienstalters-Auszeichnung, an einem rothen weiß geränderten Bande.

Die Offiziere erhalten nach 25 Dienstjahren dasselbe Kreuz von Gold, ebenfalls an einem rothen weiß geränderten Bande.

Feldzugsjahre werden doppelt gerechnet.

Feldzeichen.

Weiß und Roth.

Großherzogthum Sachsen-Weimar *).

Flächeninhalt: 66⁸ Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 248,498.

Staatseinkünfte für die Jahre 1839 bis 1841 jährlich 2,573,720 fl.

Die Pferdezahl in den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Ländern beträgt 38,000 Stücke.

Die **oberste Militär-Behörde** ist das Militär-Commando, bestehend aus 1 General-Major oder Obersten, 1 Major, 1 Adjutanten, 1 Stabs-Fourier.

Außerdem gehört zum Stab des Militär-Commandos: 1 Ober-Auditeur (Hauptmann), 1 Auditeur zu Eisenach und 1 Militär-Arzt für den Eisenacher Kreis.

Für die Militär-Oeconomie sorgt das dritte Departement des Staats-Ministeriums.

Zu Weimar und Eisenach sind Commandanturen.

Formation. Das Militär besteht aus 2 Bataillonen Linien-Infanterie, 1 Reserve-Bataillon und 1 Husaren-Corps.

Jedes Linien-Infanterie-Bataillon besteht aus dem Stab, 4 Compagnien Füsilieren und 1 Compagnie Scharfschützen.

Der Stab eines Bataillons aus:

1	Oberstlieutenant oder Major,
1	Adjutanten,
1	Bataillons-Arzt,
1	Stabs-Fourier,
1	Bataillons-Tambour und
16	Hautboisten,
zusammen 21	Mann.

*) Quellen für die die Reserve-Division bildenden Staaten. Hof- und Staats-Handbuch des Großherzogthums Sachsen-Weimar. 1840. Allgemeine Militär-Zeitung, Darmstadt bei Leske. Uebersicht der deutschen Truppen, von Friederici. Berlin, 1833. Eigene Notizen.

Jede Compagnie aus:

1 Hauptmann 1. oder 2. Klasse,
1 Premier-Lieutenant,
1 Second-Lieutenant,
1 Feldwebel,
4 Sergeanten,
8 Corporale,
2 Vice-Corporale,
2 Tambours,
2 Horniſten,
174 Soldaten,

zuſammen 196 Mann.

Jedes Bataillon iſt demnach mit dem Stab 1001 Mann ſtark.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Mannſchaft hat grüne Röcke mit 2 Reihen erhabener gelber Knöpfe, grünen Aufſchlägen und Kragen, an jeder Seite des Kragens vorn, wo er zugehakt wird, einen gelben Aufſchlag, welcher nach hinten bogenförmig in drei Spitzen ausläuft, gelbe Patten auf den Aermelaufſchlägen, gelbe Achſelklappen, graue Tuchhoſen, ſchwarze Kamaſchen, im Sommer weißleinene Beinkleider und Kamaſchen. Tſchakos mit gelben Pompons, bei den Scharfſchützen grüne und unter der Cocarde ein meſſingenes Flügelhorn.

Schwarzes Lederwerk.

Die Füſiliere ſind mit franzöſiſchen Gewehren, die Scharfſchützen mit gezogenen Bajonettgewehren, dann mit Säbel ohne Bügel bewaffnet. Die Anſchaffung neuer Percuſſionsgewehre nach Art der preußiſchen iſt beſchloſſen.

Die Uniform der Offiziere iſt analog jener der Mannſchaft, jedoch haben ſie goldene Epaulette und goldene Achſelſchnüre, graue Beinkleider mit gelbem Beſatz und auf dem Tſchakos ſtatt des Flügelhorns den Namenszug Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs und goldene Fangſchnüre, als Dienſtzeichen gelbſeidene Schärpen mit grün und ſchwarz. Als Bewaffnung krumme Säbel mit meſſingenem Griff und ſtählerner Scheide.

Das Huſaren-Corps beſteht aus 2 Offizieren, mehreren

Unteroffizieren und 25 bis 30 Husaren, welche den Stamm einer Cavallerie-Division bilden.

Uniformirung und Bewaffnung: Blaue Pelze mit weißen Schnüren, weißer Vorstoß von Pelz, rothem mit weißen Schnüren besetzten Dollmann mit spitz auslaufenden Aermelaufschlägen; weiße lederne Hosen, ungarische Stiefel; für gewöhnlich graue Tuchbeinkleider; weißes Lederzeug, rothe Säbeltaschen; Tschakos mit weißen Fangschnüren, weißer Busch von Pferdehaaren. Carabiner, Säbel und Pistolen.

Unter der Benennung Regiments-Artillerie befinden sich bei jedem Bataillon 1 Offizier, 4 bis 6 Unteroffiziere und 48 Soldaten, welche im Artilleriedienst, vorzugsweise in Bedienung der Geschütze, ausgebildet sind, und wodurch der Zweck erreicht wird, daß nöthigenfalls augenblicklich jedem Bataillon zwei 6Pfünder Kanonen, die nebst den nöthigen Munitionswagen stets bereit stehen, zugetheilt werden können.

Besoldung und Verpflegung der Truppen.

Jährliche Gehalte der Offiziere.

Ein Hauptmann 1. Klasse bezieht . . .	900	Rthlr. *)
„ „ 2. „	700	„
„ Premier-Lieutenant	350	„
„ Second-Lieutenant	300	„

Monatliche Löhnung der Unteroffiziere u. Soldaten.

Ein Feldwebel bezieht . . .	10	Rthlr.	16	Ngr. Löhnung.
„ Sergeant	5	„	—	„
„ Corporal	4	„	8	„
„ Vice-Corporal, Hornist, Tambour und Soldat . . .	2	„	8	„

Die Mannschaft ist kasernirt und erhält täglich 2per Mann 2 Pfund Brod.

Pensions-Wesen. Die Pensionen der Offiziere wurden nach einem Antrag der Landstände im Jahre 1821 folgendermaßen bestimmt. Bei einer 10jährigen Dienstzeit, verbunden mit Dienst-

*) 1 Rthlr. à 30 Neugroschen = 1 fl. 45 kr. rhn.

anstrengung und unverschuldetem Unglück, beträgt die Pension die Hälfte des fixen Gehaltes.

Von 10 bis 20jähriger Dienstzeit $^3/_8$.

Von 20 bis 30jähriger Dienstzeit $^7/_{10}$.

Bei 30jähriger Dienstzeit $^4/_5$.

Fällt aber die Berücksichtigung besonderer Dienstanstrengung oder unverschuldetem Unglück weg, so erhält der Offizier nach 36jähriger Dienstzeit nur die Hälfte und nach 50jähriger Dienstzeit $^3/_4$ seines fixen Gehaltes, jedoch hat sich Se. Königl. Hoheit der Großherzog die näheren Bestimmungen bei Pensionirung von Offizieren vorbehalten.

Ergänzung, Dienstzeit, Kriegs-Reserve, Beförderungs-System. Die Ergänzung der Truppen geschieht durch Freiwillige oder Aushebung der Dienstpflichtigen durch das Loos.

Zu diesem Zweck ist das Großherzogthum in Verloosungs-Bezirke eingetheilt aus welchen je nach der Einwohnerzahl und des jedesmaligen Bedarfs die Ersatzmannschaft jährlich ausgehoben wird.

Die Dienstzeit beträgt 4 Jahre im activen Dienst und 2 Jahre in der Kriegs-Reserve.

Diese Kriegs-Reserve bildet das 3. oder Reserve-Bataillon und besteht aus 1005 Mann, unter dem Commando eines Majors, dem mehrere zum Reservedienst verpflichtete pensionirte Offiziere beigegeben sind. Die Mannschaft ist im Frieden beurlaubt.

Einer zweiten Reserve zum nachhaltigen Ersatz für das Bundes-Contingent gehört die gesammte junge zum Kriegsdienst tüchtige Mannschaft an, welche zwischen dem 20. und 25. Lebensjahre steht und nicht bereits im activen Militär dient.

Nur wer das vorgeschriebene Examen bestanden hat, kann zum Offizier befördert werden.

Dem Avancement zum Capitän geht wieder ein Examen voraus.

Zu Weimar befindet sich eine ansehnliche Militär-Bibliothek mit einer Plan- und Landkarten-Sammlung.

Das **Militär-Budget** für die Jahre 1839 — 41 beläuft sich jährlich auf 99,000 Rthlr.

Bundes-Contingent. Zur Reserve-Infanterie-Division des Bundesheeres stellt das Großherzogthum Sachsen-Weimar als gewöhnliches Contingent 2010 Mann und als Ersatz- und Reservemannschaft 1005 Mann, welche nebst den Bundes-Contingenten der Herzogthümer Sachsen-Altenburg, Coburg und Meiningen, der 3 Anhaltischen Herzogthümer und der Landgrafschaft Hessen-Homburg bei einem Bundeskrieg vorzugsweise zur Verstärkung der Kriegs-Besatzung der Bundesfestung Mainz bestimmt sind.

Orden und Ehrenzeichen. 1. Der Orden der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, an einem hochrothen gewässerten Bande, 1732 gestiftet, 1815 als Verdienst-Orden erneuert, mit 3 Klassen: Großkreuze, Commandeure und Ritter.

2. Die Civil-Verdienst-Medaille, 1815 gestiftet, in Gold, Silber oder Bronce.

3. Die Verdienst-Medaille in Bronce, für tapfere Krieger.

4. Das Militär-Dienstkreuz in 2 Klassen, für 10jährige Dienstzeit in einem schwarzen Kreuz von Gußeisen, für 20jährige Dienstzeit in demselben Kreuz mit silberner Einfassung bestehend, beide werden an einem grünen gelb und schwarzen Bande getragen.

Feldzeichen. Grün, Schwarz und Gelb.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Flächeninhalt: 24 Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 121,590.

Staatseinkünfte: 990,200 fl. jährlich.

Die Verwaltungs-Angelegenheiten im Militärwesen stehen unter dem Militär-Collegium, welches namentlich auch die Ergänzung der Abtheilungen zu besorgen hat.

Formation. Das Herzogliche Militär besteht aus 1 Linien-Bataillon von 4 Musketier-Compagnien, 1 Jäger-Compagnie und aus der Reserve.

Der Stab des Linien-Bataillons zählt:

1 Commandeur (Oberst),
1 Stabsoffizier (gegenwärtig Oberstlieutenant),
1 Bataillons-Adjutanten,
1 Auditeur und Quartiermeister,
1 Bataillons-Arzt,
5 Chirurgen,
1 Stabs-Fourier,
2 Sergeanten,
1 Bataillons-Tambour,
13 Hautboisten,

zusammen 27 Mann.

Jede der 4 Musketier-Compagnien enthält:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,
1 Fourier,
2 Sergeanten,
8 Unteroffiziere,
4 Gefreite,

1 Hornisten,
3 Tambours,
178 Gemeine (bei einer Compagnie 179),
zusammen 202 Mann.

Die Jäger-Compagnie:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,
1 Fourier,
2 Sergeanten,
4 Gefreite,
8 Oberjäger,
3 Hornisten,
128 Jäger,
zusammen 151 Mann.

Das Linien-Bataillon ist daher 986 Mann stark.

Die Reserve besteht aus:

2 Hauptleuten,
2 Oberlieutenants,
4 Unterlieutenants,
30 Unteroffiziere,
6 Spielleute,
284 Gemeine,
zusammen 328 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: grüne Röcke mit einer Reihe gelber Knöpfe, schwarze Kragen und Aermelaufschläge, beide mit gelben Litzen, rothem Vorstoß und Schoßbesatz; die Musketiere rothe, die Jäger schwarze Achselklappen mit rothem Vorstoß; graue Tuchhosen mit rothem Vorstoß (im Sommer weißleinene) und Halbstiefel; Tschakos mit weißen Fangschnüren und dem Feldzeichen von weiß und grünem Tuch, gelb metallenen Sternen und Schuppen. Die Musketiere haben Percussions-Gewehre und Säbel; weißes Lederzeug; die Jäger gezogene Percussionsbüchsen mit aufzusteckenden Hirschfänger, Pulverhorn, schwarzes Lederzeug. Die Cartouche an einem um den Unterleib geschnallten Riemen, woran zugleich der Hirschfänger befestigt ist.

Die Offiziere tragen die Uniform ihrer Abtheilung mit gestick-

ten Goldlitzen auf den Kragen und Aufschlägen; auf den Tschakos silberne Fangschnüre; Degen mit silbernen Portepees.

Die Reserve ist uniformirt und bewaffnet wie das Linien-Bataillon.

Die Gradauszeichnungen der Offiziere sind auf den gelben gepreßten Epauletten durch weiße Sternchen angebracht, der Unterlieutenant hat 1, der Oberlieutenant 2, der Hauptmann 3 weiße Sternchen.

Die Stabsoffiziere haben an beiden Epauletten einfache goldene Bouillons und dieselbe Gradauszeichnung wie die Subaltern-Offiziere, also: der Major 1, der Oberstlieutenant 2, der Oberst 3 weiße Sternchen.

Sämmtliche Offiziere silberne Schärpen als Dienstzeichen.

Besoldung und Verpflegung. Jährliche Gehalte der Offiziere und Militär-Beamten.

Der Oberst und Commandeur bezieht 1872 Thlr. *), 2 Pferde-Rationen und 1 dienstfreien Mann.

Jeder der 2 Stabsoffiziere 974 Thlr., 1 Pferde-Ration und 1 dienstfreien Mann.

Der Adjutant 400 Thlr., 1 Pferde-Ration und 1 dienstfreien Mann.

Der Hauptmann 1. Klasse 936 Thlr.
„ „ 2. „ 786 „
„ Oberlieutenant 1. Klasse 388 Thlr.
„ „ 2. „ 342 „
„ Unterlieutenant 294 Thlr.
„ Bataillons-Quartiermeister und Auditeur 300 Thlr.
„ Bataillons-Arzt 300 Thlr. und Vergütung für Dienstritte.
„ Bataillons-Chirurg monatlich 15 Thlr. 20 Ngr. Gage und 1 Thlr. 4 Ngr. Quartier- und Holzgeld, dann 60 Pfd. Brod.

Der Compagnie-Chirurg monatlich 11 Thlr. Gage, Quartier- und Holzgeld, dann Brod wie vorher.

Jeder Chirurg bekommt jährlich 10 Thlr. 12 Ngr. Kleidergeld.

Monatliche Löhnung der Unteroffiziere u. Soldaten.

	Löhnung.	Garnis.-Zuschuß.
Ein Stabs-Fourier erhält .	7 Thlr. 20 Ngr.	2 Thlr. — Ngr.
„ Musikmeister . . .	7 „ 20 „	2 „ — „

*) Den Thaler = 1 fl. 45 kr. rhn. zu 30 Neugroschen à 10 Pfennige.

	Löhnung.		Garnis.-Zuschuß.	
Ein Bataillons-Tambour .	4 Thlr.	15 Ngr.	1 Thlr.	15 Ngr.
„ Hautboist 1. Klasse . .	5 „	— „	1 „	15 „
„ „ 2. „ . .	3 „	— „	1 „	— „
„ Feldwebel . . .	6 „	— „	2 „	— „
„ Sergeant oder Fourier .	4 „	— „	1 „	6 „
„ Corporal	3 „	— „	1 „	6 „
„ Gefreiter, Horniſt u. Tambour 1. Klasse . . .	2 „	— „	1 „	6 „
„ Gemeiner u. Tambour 2. Kl.	1 „	15 „	1 „	— „

Außerdem erhält jeder im Dienſt befindliche Mann monatlich 60 Pfund Brod.

Die ältern Unteroffiziere vom Feldwebel abwärts bekommen überdieß monatliche Zulagen von 1 Thlr., 15 oder 10 Neugroſchen.

Penſions-Weſen. Nach dem Penſions-Reglement erhalten die Stabsoffiziere und die 2 älteſten Hauptleute folgende Penſionen nach Verhältniß ihrer Dienſtzeit.

Bei einer Dienſtzeit von	16—20 Jahren	$^{9}/_{24}$	ihres	Gehaltes,	
„ „ „ „	21—25 „	$^{11}/_{24}$	„	„	
„ „ „ „	26—30 „	$^{13}/_{24}$	„	„	
„ „ „ „	31—35 „	$^{15}/_{24}$	„	„	
„ „ „ „	36—40 „	$^{17}/_{24}$	„	„	
„ „ „ „	41—45 „	$^{19}/_{24}$	„	„	
„ „ „ „	46—50 „	$^{21}/_{24}$	„	„	

Die übrigen Offiziere und die Militär-Beamten beziehen:

Bei einer Dienſtzeit von	16—20 Jahren	$^{10}/_{24}$	ihres	Gehaltes,	
„ „ „ „	21—25 „	$^{12}/_{24}$	„	„	
„ „ „ „	26—30 „	$^{14}/_{24}$	„	„	
„ „ „ „	31—35 „	$^{16}/_{24}$	„	„	
„ „ „ „	36—40 „	$^{18}/_{24}$	„	„	
„ „ „ „	41—45 „	$^{20}/_{24}$	„	„	
„ „ „ „	46—50 „	$^{22}/_{24}$	„	„	

Ergänzung der Mannſchaft, Dienſtzeit, Uebungen, Reſerve. Die Ergänzung der Mannſchaft geſchieht jährlich zum vierten Theil durch Aushebung von conſcriptionspflichtiger Mannſchaft nach dem Loos oder durch freiwilligen Zugang.

Stellvertretung iſt geſtattet.

Die Dienſtzeit beträgt 4 Jahre in der Linie und 2 Jahre in der Reſerve.

Das Bataillon mit der Jäger-Compagnie wird jährlich, wäh-

rend die nöthige Garnisonsmannschaft alle 3 Monate wechselt, im Herbst einen Monat lang zur Hauptübung ganz versammelt.

Die Reserve bildet sich aus dem jährlich verabschiedet werdenden vierten Theile des Linien-Bataillons, der Jäger-Compagnie und aus der im ersten Jahre nach der Ausloosung als Ergänzung des Bataillons nicht benöthigten jungen Mannschaft, so daß gegen 2000 Mann vorhanden sind und in den Listen fortgeführt werden, aus welchen das Bundesmäßige Reserve-Contingent zur Aufstellung schnell gebildet werden kann.

Für den Polizeidienst besteht eine militärisch organisirte Gendarmerie.

Das Militär hat auch eine kleine Veste, die Leuchtenburg bei Kahla (eine Strafanstalt) zu besetzen.

Bundes-Contingent. Zur Reserve-Division des Bundesheeres stellt das Herzogthum als gewöhnliches Contingent 982 Mann Infanterie; als Ersatzmannschaft und Reserve-Contingent 491 Mann.

Orden und Ehrenzeichen. 1. Der Herzoglich Sachsen Ernestinische Haus-Orden, 1690 gestiftet, 1833 erneuert, gemeinschaftlich mit Meiningen und Coburg, mit 4 Klassen: Großkreuze, Comthure 1. Klasse, Comthure 2. Klasse und Ritter, an einem roth und grünen Bande.

2. Das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz für 25jährige Dienstzeit der Offiziere, 1836 gestiftet.

3. Dienst-Auszeichnungs-Schnallen von Eisen, Silber und Gold, für 9, 12 und 15jährige Dienstzeit der Unteroffiziere und Soldaten.

4. Die Kriegs-Denkmünze der Herzoglich Sachsen-Hildburghausen'schen Truppen für die Feldzüge 1814 und 1815.

5. Die Herzoglich Sachsen-Gotha-Altenburgische Kriegs-Denkmünze für die Feldzüge 1814 und 1815.

Feldzeichen. Weiß und Grün.

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Flächeninhalt: 37⁶ Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 141,241.

Staatseinkünfte: 1,200,000 fl. jährlich.

Die **oberste Militär-Behörde** ist das Landes-Ministerium, dem eine Kriegs-Commission untergeordnet ist.

Formation. Das Herzogliche Militär bildet ein Infanterie-Regiment von 2 Bataillonen, jedes zu 4 Compagnien, und eine selbstständige Jäger-Abtheilung.

Von den 2 Linien-Bataillonen sind nur 6 Compagnien activ, die 7. und 8. bilden die Reserve.

Der Regiments-Stab besteht aus:

1 Oberst,
1 Adjutanten (der zugleich die Adjutanten-Dienste beim ersten Bataillon versieht),
1 Musik-Director.

Der Stab des 1. Bataillons aus:

1 Major,
1 Auditor,
1 Regiments-Arzt,
1 Stabs-Fourier,
1 Ober-Hautboisten,
1 Regiments-Tambour,
11 Hautboisten 1. Klasse,
12 " 2. "

zusammen 29 Mann.

Der Stab des 2. Bataillons aus:

1 Major,
1 Adjutanten,
1 Auditor,
1 Bataillons-Arzt,
1 Stabs-Fourier,
1 Bataillons-Tambour,

2 Hornisten 1. Klasse,
12 „ 2. „
zusammen 20 Mann.

Jede active Compagnie zählt:

1 Hauptmann,
2 Lieutenants,
1 Feldwebel,
1 Chirurgen,
2 Sergeanten,
1 Fourier,
6 Corporale,
4 Gefreite,
2 Signalisten,
2 Sappeurs,
2 Tambours,
128 Soldaten,
zusammen 152 Mann.

Die 7. und 8. oder die Reserve-Compagnien zählen 133 Gemeine, da diese Compagnien aber nur im Falle des Bedarfs einberufen werden, so sind gegenwärtig auch nur die Hauptleute activ.

Die activen Compagnien des Regiments nebst den 2 Hauptleuten der Reserve zählen demnach 966 Mann.

Die Jäger-Abtheilung besteht aus:

1 Feldwebel,
2 Sergeanten,
6 Corporale,
4 Gefreite,
5 Signalisten,
133 Jäger,
zusammen 151 Mann.

Die nöthigen Offiziere werden von den Linien-Bataillonen dahin commandirt.

Das gesammte active Militär besteht demnach aus 1117 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Grüne Röcke, schwarze Aufschläge und Kragen, rothen Schoßbesatz, schwarze Achselklappen, auf welchen die Compagnie-Nummern in Messing sich befinden, gelbe Knöpfe; graue Tuchpantalons (im Sommer weißleinene); Tschakos mit weißen Fangschnüren. Weißes Lederzeug. Französische Gewehre mit Bajonett, die Schützen Büchsen.

Ergänzung des Linien-Militärs, Dienstzeit, Uebungen. Die Ergänzung des Militärs geschieht jährlich durch Aushebung der militärpflichtigen Mannschaft oder durch freiwilligen Zugang.

Die Dienstzeit beträgt 4 Jahre im activen Militär und weitere 2 Jahre in der Reserve.

Stellvertretung ist gestattet, und es besteht zu diesem Zweck eine Militär-Vertretungs-Anstalt ähnlicher Art wie in Darmstadt, sie sichert den militärpflichtigen Jünglingen die Befreiung vom persönlichen Dienst beim Linien-Militär, indem sie auf gemeinschaftliche Kosten die erforderlichen Stellvertreter besorgt.

Für gewöhnlich ist nur die zum Dienst nöthige Mannschaft präsent, im Herbst aber werden die Beurlaubten zu einem 4wöchentlichen Exerzieren einberufen.

Die Offiziers-Adspiranten werden auf der Königlich Preußischen Divisions-Schule zu Erfurt ausgebildet, und müssen das Offiziers-Examen zu Magdeburg mitmachen.

Das **Militär-Budget** beträgt jährlich 40,000 Thlr.

Bundes-Contingent. Dieses Herzogthum stellt 1116 Mann Infanterie zur Reserve-Division des Bundesheeres als gewöhnliches Contingent und 558 Mann als Ersatzmannschaft und Reserve-Contingent.

Orden und Ehrenzeichen. 1. Der Sachsen-Ernestinische Haus-Orden, gemeinschaftlich mit Altenburg und Meiningen.

2. Die silberne Medaille für die Feldzüge 1814 u. 1815.

3. Die goldene u. silberne Militär-Verdienst-Medaille.

4. Die eiserne Medaille für die Freiwilligen, welche 1814 im 4. Deutschen Armee-Corps dienten.

Feldzeichen. Weiß und Grün.

Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

Flächeninhalt: 41⁸ Q.-Meilen.

Einwohnerschaft: 148,078.

Staatseinkünfte: 1,346,677 fl. jährlich (v. 1838—41).

Formation. Das Herzogliche Militär besteht aus einem Linien-Bataillon von 4 Schützen- und einer Jäger-Compagnie mit folgendem Etat:

Beim Stab:

1	Stabsoffizier als Commandant,
1	Auditeur und Quartiermeister (Hauptmann),
1	Adjutant (Oberlieutenant),
1	Garnisons-Arzt,
2	Wund-Aerzte,
1	Stabs-Fourier,
1	Musikmeister,
14	Horniſten,
1	Büchsenmacher,
zusammen 23	Mann.

Bei den 5 Compagnien:

5	Hauptleute,
5	Oberlieutenants,
5	Unterlieutenants,
5	Feldwebel,
10	Sergeanten,
64	Corporale,
20	Gefreite,
16	Zimmerleute,
12	Signaliſten,
12	Tambours,
144	Jäger,
828	Schützen,
zusammen 1126	Mann, mit dem Stab 1149 Mann.

Dieses Bataillon bildet das gewöhnliche Bundes-Contingent, die Reserve desselben besteht aus der Mannschaft, welche nach vollendeter 4jähriger Dienstzeit aus dem Bataillon entlassen und auf 2 Jahre zur Reserve versetzt wird, die am Stande der Reserve noch fehlende Mannschaft wird durch Rekruten ergänzt.

Durch die Curatel der Landes-Militär-Kasse, welche einem Stabsoffizier übertragen ist, werden die Geld- und Natural-Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, so wie alle öconomischen Angelegenheiten besorgt.

Uniformirung und Bewaffnung: Grüne Röcke mit kurzen Schößen, schwarzen geschlossenen Kragen, schwarzen Aufschlägen und Achselraupen, zwei Reihen gelber Knöpfe; grüne Aermelwesten und Feldmützen; dunkelgraue Tuchhosen; Schuhe mit ledernen Kamaschen, im Sommer weißleinene Beinkleider und Kamaschen; hellgraue Mäntel; Tschakos mit schwarzen herunterhängenden Haarbüschen, schwarzen Fangschnüren, messingenen Sturmbändern und der Landes-Cocarde, weiß mit einem schmalen grünen Streifen; schwarzes Lederzeug.

Die Jäger haben Cartouchen, welche vorn getragen und außer den gewöhnlichen Schulterriemen noch durch einen besondern Leibriemen festgehalten werden.

Die Schützen sind mit französischen Gewehren und Säbeln, die Jäger mit gezogenen Büchsen und Hirschfängern bewaffnet.

Die Offiziere tragen Säbel, silberne Schärpen, goldene Wingse, die Stabsoffiziere Wingse mit starken Bouillons, die Hauptleute mit kleinen, die Lieutenants aber ohne Bouillons.

Ergänzung, Dienstzeit, Uebungen, Beförderung. Der Abgang der Mannschaft wird durch jährliche Aushebung der Dienstpflichtigen nach dem Loos und durch freiwilligen Zugang ergänzt.

Die Militärpflichtigkeit beginnt mit dem zurückgelegten 19. Lebensjahre und dauert 4 Jahre im activen Contingent und 2 Jahre in der Reserve. Stellvertretung ist gestattet.

Die Ausbildungszeit der Recruten ist auf 8 Wochen bestimmt, und jedes Jahr werden zum gewöhnlichen Garnisonsstand 400 Beurlaubte zu einer vierwöchentlichen Herbstübung einberufen.

Das Königlich Sächsische Strafgesetzbuch, Dienst- und Exerzier-Reglement ist bei dem Contingent eingeführt.

Die Offiziers-Adspiranten werden auf der Königlich Preußischen Divisions-Schule zu Erfurt ganz nach den in Preußen bestehenden Bestimmungen gebildet, geprüft und befördert.

Für den Polizei- und Steueraufsichts-Dienst besteht ein Feldjäger-Corps von 40 Mann, unter dem Commando eines Hauptmanns in 3 Brigaden und 6 Sectionen abgetheilt.

Jeder Brigade steht ein Oberlieutenant, jeder Section ein berittener Oberjäger vor.

Bundes-Contingent. Zur Reserve-Division des Bundesheeres hat das Herzogthum als gewöhnliches Contingent 1150 Mann Infanterie, als Ersatzmannschaft und Reserve-Contingent 575 Mann Infanterie zu stellen.

Orden und Ehrenzeichen. 1. Der Ernestinische Haus-Orden, gemeinschaftlich mit Altenburg und Coburg (siehe S. 700).

2. Die goldene Verdienst-Medaille für Offiziere und

3. die silberne Verdienst-Medaille für Unteroffiziere, beide Medaillen an einem grün und rothen Bande.

4. Die silberne Denkmünze für die Jahre 1813, 1814 und 1815, an einem weiß und grünen Bande.

5. Dienstalters-Auszeichnung. Jeder Soldat, vom Feldwebel abwärts, erhält bei guter Aufführung nach 8jähriger Dienstzeit ein, nach 12jähriger Dienstzeit zwei, nach 16jähriger Dienstzeit drei Chevrons, mit letzterer Auszeichnung ist eine monatliche Zulage von 1 fl. 30 kr. verbunden.

Feldzeichen. Weiß und Grün.

Herzogthum Anhalt-Dessau.

Flächeninhalt: 17 Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 62,605.

Staatseinkünfte: 600,000 fl. jährlich.

Die Pferdezahl in den drei Herzogthümern Anhalt beträgt 15,000 Stücke.

Oberste Militär-Behörden. Der Militär-Commandant steht in allen Commando-Angelegenheiten direct unter dem Landesherrn, auch ist ihm die Verwaltung des Etats, so weit die Voranschläge reichen, übertragen.

Die Kriegs-Commission ist die oberste Verwaltungs-Behörde, und die zweite Instanz in Militär-Gerichtssachen (Ober-Auditoriat). Sie controlirt die Rechnungen und beaufsichtigt das Innehalten des Etats.

Zum Ressort der Kriegs-Commission gehören ferner das Recrutirungs-, Ausrüstungs-, Pensions- und Versorgungswesen und die Bundes-Angelegenheiten.

Formation. Das Militär dieses Herzogthums besteht aus 3 activen Compagnien von 529 Mann (gewöhnliches Bundes-Contingent) und einer Reserve-Compagnie von 176 Mann.

Der Stab des Bundes-Contingents besteht aus: 1 Bataillons-Commandeur, 1 Adjutanten, 1 Stabs-Hornisten und 1 Bataillons-Tambour.

Jede der 3 Compagnien aus:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,

13 Unteroffiziere,
4 Spielleute (2 Hornisten und 2 Tambours),
22 Scharfschützen,
131 Füsiliere,

zusammen 175 Mann.

Die 3 Compagnien also mit dem Stab zählen 529 Mann.

Hiezu kömmt noch ein Auditeur und ein Quartiermeister.

Die Reserve-Compagnie zählt:

3 Offiziere,
10 Unteroffiziere,
4 Spielleute,
22 Jäger,
137 Füsiliere,

zusammen 176 Mann.

Die Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute der Reserve-Compagnie sind im Frieden den activen Compagnien zum Dienstmachen zugetheilt, die übrige Mannschaft ist beurlaubt.

Die Jäger stehen im vierten Glied, oder dem der schließenden Unteroffiziere.

Uniformirung und Bewaffnung: Dunkelgrüne Röcke, rosenrothe Kragen, grüne Aufschläge, 2 Reihen weißer erhabener Knöpfe; Tschakos mit farbigen Pompons, und zwar die 1. Compagnie rothe, die 2. weiße, die 3. grüne, die Reserve-Compagnie gelbe; dunkelgraue Tuchbeinkleider; die Unteroffiziere und Soldaten mit einfachen, die Offiziere mit doppelten rosenrothen Streifen (im Sommer weißleinene Pantalons); Stiefel; graue Tuchmäntel. Schwarzes Lederwerk. Percussionsgewehre mit Bajonett, gerade Säbel; die Jäger Percussionsbüchsen und Hirschfänger zum Aufstecken auf die Büchsen.

Ergänzung des Militärs, Dienstzeit, Uebungen.

Die Ergänzung des Militärs geschieht durch jährliche Aushebung der militärpflichtigen Mannschaft oder durch freiwilligen Zugang. Die Dienstzeit beträgt 4 Jahre im activen Militär und 2 Jahre in der Reserve.

Die neu zugegangene Mannschaft bleibt 1 Jahr ununter-

brochen im Dienſt, in den folgenden Jahren wird ſie nur zu den alljährlichen Uebungen einberufen.

Bundes-Contingent. Zur Reſerve-Diviſion des Bundesheeres ſtellt das Herzogthum 529 Mann Infanterie als gewöhnliches Contingent und 265 Mann Infanterie als Erſatzmannſchaft und Reſerve-Contingent.

Die Contingente der 3 Herzogthümer Anhalt haben bei einem Bundeskrieg die Beſtimmung, vorzugsweiſe zur Verſtärkung der Kriegsbeſatzung der Bundesfeſtung Mainz verwendet zu werden.

Orden und Ehrenzeichen. 1. Der Orden Albrecht des Bären, an einem grünen roth eingefaßten Bande, als gemeinſchaftlicher Anhaltiſcher Haus-Orden, mit 4 Klaſſen: Großkreuze, Commandeure und Ritter, 1837 geſtiftet.

Dem Orden beigefügt iſt:

2. Die goldene und ſilberne Verdienſt-Medaille, an ähnlichem Bande.

3. Das Denkzeichen (Kreuz), für die Feldzüge 1813, 1814 und 1815, ebenfalls an einem grünen roth eingefaßten Bande.

Feldzeichen. Weiß und Grün.

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

Flächeninhalt: 16 Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 46,000.

Staatseinkünfte: 450,000 fl. jährlich.

Die Kriegs-Commission ist die militärische Verwaltungs-Behörde; zu ihrem Ressort gehört das Recrutirungs-, Verpflegungs-, Equipirungs- und Pensionswesen des Militärs und der Gendarmerie.

Formation. Das Militär besteht aus 3 Compagnien Infanterie, wovon 2 das gewöhnliche Bundes-Contingent bilden, die dritte unter dem Namen Leib-Compagnie zur Bewachung des Herzoglichen Residenz-Schlosses zu Ballenstadt und zugleich als Cadres der Reserve dient.

Der Stab zählt: 1 Major als Commandeur, 1 Adjutanten, 1 Stabs-Fourier, 1 Ober-Chirurg, 1 Unter-Chirurg, 1 Stabs-Hornist, 1 Büchsenmacher, 1 Train-Unteroffizier, 5 Train-Soldaten, zusammen 13 Mann.

Bei jeder der 2 activen Compagnien befinden sich: 1 Capitän, 1 Premier-Lieutenant, 1 Second-Lieutenant, 1 Feldwebel, 1 Fourier, 10 Unteroffiziere, 4 Horniſten, 139 Gemeine, zusammen 158 Mann.

Ferner an Scharfschützen: 1 Offizier, 1 Oberjäger, 1 Hornist, 24 Scharfschützen.

Die beiden Compagnien enthalten demnach 370 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung. Dunkelgrüne Röcke, hellgrüne Kragen und Aufschläge, rothen Vorstoß, zwei Reihen weißer erhabener Knöpfe; Tschakos mit Schuppenbändern von weißem Metall, en Parade Fangschnüre; graue Tuchbeinkleider mit rothem Vorstoß, im Sommer weißleinene Pantalons; Schuhe; Kamaschen vom Stoff der Beinkleider; dunkelgrüne Feldmützen und Jacken; graue Mäntel mit hellgrünem Kragen.

Schwarzes Lederzeug. Französische Gewehre und Hirschfänger, die Scharfschützen führen Percussionsbüchsen, auf welchen die Hirschfänger befestiget werden können, die Offiziere Säbel.

Für den Sicherheitsdienst besteht eine militärisch organisirte Gendarmerie.

Ergänzung, Dienstzeit, Reserve, Uebungen, Unterricht. Das Militär ergänzt sich durch Aushebung der militärpflichtigen Mannschaft oder durch freiwilligen Zugang.

Die Dienstzeit beträgt 4 Jahre im activen Militär und 2 Jahre in der Reserve.

Das 1. Jahr ist die Mannschaft immer bei der Fahne, die übrige Zeit wird sie nur zu den jährlichen Uebungen einberufen.

Die Reserve wird in der Regel nicht einberufen, jedoch sind die Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute derselben stets im Dienst und den übrigen Compagnien zugetheilt.

Die Scharfschützen, welche das vierte Glied bilden, halten ihre eigenen Schießübungen.

Außer der militärischen Ausbildung erhält die Mannschaft durch ihre Offiziere Unterricht im Schreiben, Rechnen und Militärstyl.

Offiziers-Adspiranten besuchen zu ihrer höhern militärischen Ausbildung die Königl. Preußische Divisionsschule in Magdeburg.

Bundes-Contingent. Als gewöhnliches Contingent stellt Anhalt-Bernburg 370 Mann Infanterie zur Reserve-Division des Bundesheeres und als Ersatzmannschaft und Reserve-Contingent 185 Mann Infanterie.

Orden und Ehrenzeichen. 1. Der gemeinschaftliche Anhaltische Orden Albrecht des Bären (siehe Seite 710).

2. Die goldene Ehren-Medaille für 50jährige Dienstzeit, an einem grünen weiß eingefaßten Bande.

3. Die eiserne Kriegs-Denkmünze für die Feldzüge 1814 und 1815, an einem weiß und grünen Bande.

Feldzeichen. Weiß und Grün.

Herzogthum Anhalt-Cöthen.

Flächeninhalt: 15 Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 40,153.

Staatseinkünfte: 450,000 fl. rh. jährlich.

Oberste Militär-Behörden. Die oberste Militär-Verwaltungs-Behörde ist die Kriegs-Commission, bei welcher der Militär-Commandant jedesmal mit Sitz und Stimme hat; zu ihrem Ressort gehört das Recrutirungs-, Verpflegungs-, Equipirungs- und Pensionswesen des Militärs und der Gendarmerie.

Formation. Das Militär besteht aus 2 Compagnien Infanterie (welche das gewöhnliche Contingent bilden) und einer Compagnie Reserve.

Die 2 activen Compagnien zählen:

1 Major als Commandeur,
2 Capitäns,
2 Premier-Lieutenants,
2 Second-Lieutenants,
1 Stabs-Fourier,
2 Feldwebel,
4 Sergeanten,
2 Oberjäger,
16 Unteroffiziere,
12 Spielleute,
50 Scharfschützen (25 per Compagnie, sie bilden einen Theil des dritten Gliedes),
229 Füsiliere,

zusammen 325 Mann.

Die Reserve-Compagnie besteht aus 100 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Dunkelgrüne Röcke mit gelben Kragen und Aufschlägen, rothem Vorstoß, zwei Reihen weißer erhabener Knöpfe; dunkelgraue Tuchbeinkleider mit zwei rothen Streifen und roth passepoillirter Hosennath; im Sommer weißleinene Beinkleider; Kamaschen vom Stoff der Beinkleider

und Schuhe; dunkelgrüne Feldmützen mit rothem Besatze und rothem Vorstoß; zur Schonung des Rockes dunkelgrüne Jacken mit gelben Patten am Kragen; graue Mäntel. Schwarzes Lederzeug.

Die Scharfschützen sind mit gezogenen Büchsen, auf denen die Hirschfänger aufgepflanzt werden können, die Füsiliere mit Gewehren von preußischem Caliber bewaffnet.

Ergänzung, Dienstzeit, Uebungen. Jeder Unterthan ist von seinem erreichten 18. bis zum zurückgelegten 28. Lebensjahre, und zwar ohne Ausnahme des Standes, conscriptionspflichtig.

Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre.

Die Stärke der jährlichen Aushebung durch das Loos beläuft sich durchschnittlich auf 60 bis 70 Mann.

Der Eintritt der Recruten geschieht im Monat April jeden Jahres, von welcher Zeit an sie sodann 15 volle Monate zu ihrer Ausbildung activ verbleiben. Nach dieser 15monatlichen activen Dienstzeit werden sie auf Urlaub entlassen, jedoch in jedem Jahre, gewöhnlich im Monat Juni zu einer 4wöchentlichen Exerzier-Uebung einberufen.

Bundes-Contingent. Zur Reserve-Division des Bundesheeres hat dieses Herzogthum 325 Mann Infanterie als gewöhnliches Contingent und 165 Mann als Ersatzmannschaft und Reserve-Contingent zu stellen.

Orden und Ehrenzeichen. 1. Der gemeinschaftliche Anhaltische Orden Albrecht des Bären (siehe Seite 710).

2. Die Namens-Chiffre des jedesmal regierenden Herzogs mit Brillanten.

3. Eine goldene und silberne Medaille für Verdienst, Anhänglichkeit und Treue, an einem weißen grün eingefaßten Bande.

4. Eine eiserne Denkmünze für die Truppen, welche die Feldzüge 1813, 1814 und 1815 mitgemacht haben, an einem weiß und grünen Bande.

Feldzeichen. Weiß und Grün.

Landgrafschaft Hessen-Homburg.

Flächeninhalt: 7³ Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 24,000.

Staatseinkünfte: 150,000 fl. rh. jährlich.

Formation. Das Militär besteht aus einem Jäger-Corps in 2 Compagnien unter dem Commando eines Stabsoffiziers.

Jede Compagnie zählt: 1 Capitän, 1 Premier-Lieutenant, 1 Second-Lieutenant, 1 Feldwebel, 1 Fourier, 2 Sergeanten, 8 Corporale, 6 Spielleute, 150 Jäger, wovon 100 Mann den activen Stand und 50 Mann die Kriegs-Reserve bilden.

Die Kriegs-Reserve besteht aus den dienstältesten Leuten, nach den Loosnummern, unter welchen sie in ihrem Jahrgang zum Dienst gezogen wurden.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Mannschaft hat dunkelgrüne Röcke mit einer Reihe weißer Knöpfe, dunkelgrüne vorn geschlossene Kragen, carmoisinrothe Aufschläge, Schoßbesatz, Achselklappen und Vorstoß; dunkelgrüne Tuchbeinkleider mit carmoisinrothem Vorstoß an der Seitennath, im Sommer weißleinene Pantalons. Zur Schonung des Rockes dunkelgrüne Jacken mit dergleichen Kragen und Aufschlägen, carmoisinrothen Achselklappen und Vorstoß. Graue Mäntel, grüne Mützen nach französischem Schnitt mit carmoisinrother Einfassung und Quaste. Tschakos von schwarzem Filz mit weißmetallenen Verzierungen und dunkelgrünen einen Schuh langen Roßhaarbüschen.

Die Uniform der Offiziere ist analog jener der Mannschaft, nur mit langen Schößen an den Röcken. Silberne Epaulette. Ueberdieß tragen die Offiziere dunkelgrüne Ueberröcke mit carmoisinrothem Vorstoß, grüne Schirmmützen mit rothem Bund.

Die Jäger sind mit preußischen Percussionsbüchsen bewaffnet, auf welchen der Hirschfänger befestiget werden kann.

Die Offiziere haben Säbel in eiserner Scheide, an schwarzlakirten Schwingkuppeln.

Die Gradauszeichnungen sind bei den Offizieren auf den Epauletten angebracht, die Unteroffiziere unterscheiden sich durch Galons (Tressen) auf den Rockärmeln.

Dienst-, Exerzier- und Verpflegs-Reglements (folglich auch die Besoldung der Offiziere und Mannschaft) sind gleich den bei dem Großherzoglich Hessischen Truppen-Corps eingeführt.

Eben so ist auch das Großherzoglich Hessische Militär-Straf-Gesetzbuch angenommen, und das Großherzoglich Hessische Ober-Kriegsgericht spricht durch Staatsvertrag zugleich auch als Landgräflich Hessen-Homburgisches.

Ergänzung, Dienstzeit. Der Ersatz der abgängigen Mannschaft geschieht durch freiwilligen Zugang oder durch Aushebung der 21jährigen militärpflichtigen Mannschaft, das Loos entscheidet über den Eintritt in den Dienst. Die Militärpflicht dauert vom 21. bis 27. Jahre. Stellvertretung ist gestattet.

Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre, die ersten 4 Jahre gehört der Soldat zum gewöhnlichen Contingent, die letztern 2 Jahre in die Kriegs-Reserve.

Für den Sicherheitsdienst besteht eine militärisch organisirte Abtheilung Landjäger.

Bundes-Contingent. Zur Reserve-Division des Bundesheeres stellt Hessen-Homburg 200 Mann als gewöhnliches Contingent und 100 Mann als Ersatzmannschaft und Reserve-Contingent, welche zur Verstärkung der Kriegsbesatzung der Bundesfestung Mainz bestimmt sind.

Feldzeichen. Weiß und Roth.

Fürstenthum Waldeck.

Flächeninhalt: 21⁸ Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 56,000.

Staatseinkünfte: 450,000 fl. rh. jährlich.

Pferdezahl: 5800 Stück.

Formation. Das Militär bildet ein Linien-Bataillon von 519 Mann in 2 Compagnien, jede Compagnie in 2 Abtheilungen, außerdem besteht eine Reserve von 173 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Grüne Röcke nach preußischem Schnitt, mit scharlachrothen Kragen, Aermelaufschlägen und Schoßbesatz, graue Pantalons mit rothem Vorstoß, schwarze Tuch-Kamaschen (im Sommer weißleinene Pantalons und dergleichen Kamaschen). Tschakos mit weißen Fangschnüren.

Die Offiziere sind mit Säbel, die Mannschaft mit Percussionsgewehren bewaffnet.

Besoldung und Verpflegung. Die monatlichen Gehalte der Offiziere sind wie folgt bestimmt:

Für einen	Stabsoffizier und Bataillons-Commandeur	55	Thlr.*)
„ „	Capitän 1. Klasse	45	„
„ „	„ 2. „	45	„
„ „	Premier-Lieutenant	25	„
„ „	Second-Lieutenant	22	„
„ „	Adjutanten (Second-Lieutenant) nebst 2 Thlr. Büreau-Spesen	22	„
„ „	Portepee-Fähnrich	15	„
„ „	Bataillons-Arzt	20	„
„ „	Compagnie-Chirurgen	8	„

Die tägliche Löhnung der Unteroffiziere und Soldaten beträgt:

Für einen	Feldwebel nebst 1¾ Sgr. Schreibgebühren .	5	Sgr.
„ „	Stabs-Fourier (Bataillons-Schreiber) . .	4	„
„ „	Sergeanten	4	„

*) 1 Thaler à 30 Sgr. = 1 fl. 45 kr. rhein., 1 Sgr. à 12 Pfennige = 3½ kr. rhn.

Für einen	Corporal	2⅔	Sgr.
„ „	Tambour-Major	4	„
„ „	Horniſten	2	„
„ „	Tambour	2	„
„ „	Füſilier	2	„

Auf dem Kriegs-Fuß tritt für alle Offiziere, Unteroffiziere und Füſiliere der preußiſche Sold-Tarif ein.

Als Militär-Bildungs-Anſtalten beſtehen: eine Bataillons-Schule, in welcher der Mannſchaft Elementar-Unterricht im Leſen, Schreiben und Rechnen der 4 Species unter Leitung des Adjutanten ertheilt wird; dann eine Militär-Schule in 3 Klaſſen, unter Leitung eines penſionirten Stabsoffiziers.

Die 3. Klaſſe derſelben bezweckt wiſſenſchaftliche Ausbildung der Unteroffiziere überhaupt.

Die 2. Klaſſe die höhere Ausbildung der Cadeten und derjenigen Unteroffiziere, die auf Beförderung Anſpruch machen, dann die Vorbereitung zum Portepee-Fähnrichs-Examen.

Die 1. Klaſſe die Vorbereitung zum Offiziers-Examen.

Der Unterricht iſt auf die in den preußiſchen Diviſions-Schulen eingeführte Methode baſirt.

Die Examinations-Commiſſion beſteht aus 1 Stabsoffizier, 1 Capitän, 1 Mitglied der landſchaftlichen Kammer und den Lehrern.

Das preußiſche Exerzier-Reglement iſt eingeführt.

Ergänzung und Dienſtzeit. Die Ergänzung des Militärs geſchieht alle 2 Jahre durch Conſcription.

Die Dienſtzeit beträgt 2 Jahre im activen Militär und 4 Jahre in der Reſeeve.

Bundes-Contingent. Zur Reſerve-Diviſion des Bundesheeres ſtellt das Fürſtenthum 519 Mann Infanterie als gewöhnliches Contingent und 259 Mann als Erſatzmannſchaft und Reſerve-Contingent, welche einen Theil der Kriegs-Beſatzung der Bundesfeſtung Luxemburg zu bilden beſtimmt ſind.

Feldzeichen. Roth, Schwarz und Gelb.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Flächeninhalt: 9^{7} Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 27,600.

Staatseinkünfte: 215,000 fl. rh. jährlich.

Formation. Das Militär besteht aus einer Jäger-Abtheilung von 200 Mann in 2 Compagnien und einer Reserve von 100 Mann, unter dem Commando eines Stabsoffiziers.

Jede der 2 Compagnien aus:

1 Capitän,
1 Premier-Lieutenant,
1 Second-Lieutenant,
1 Feldwebel,
1 Fourier,
2 Sergeanten,
6 Corporale,
3 Horniſten,
84 Jäger,

zuſammen 100 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Dunkelgrüne Röcke, ſchwarze Kragen und Aufſchläge mit rothem Vorſtoß, auf Kragen und Aufſchlägen gelbe Litzen, gelbe Knöpfe; grautuchene Beinkleider mit rothem Vorſtoß; Halbſtiefel. Tſchakos mit weißen Fangſchnüren, gelben Schilden und hängenden ſchwarzen Federbüſchen.

Schwarzes Lederwerk, beſtehend aus einer Cartouche, vor dem Leib zu tragen und einem Torniſter von Seehund mit Kreuzklappen, um ihn von der Seite zu packen. Der Torniſter wird durch 2 Tragriemen an dem Leibgürtel befeſtigt, der die Cartouche, die Hirſchfänger-Taſche und die Zündhütchen-Taſche hält.

Die Bewaffnung beſteht aus Percuſſionsbüchſen und einem Hirſchfänger zum Aufſtecken auf dieſelben; außerdem haben die Jäger zum Garniſonsdienſt und Exerzieren kurze Gewehre.

Besoldung und Verpflegung. Die monatlichen Gehalte betragen:

für einen	Capitän 1. Klasse	66	Rthlr.*)	20	Sgr.
„ „	„ 2. „	50	„	—	„
„ „	Premierlieutenant	30	„	—	„
„ „	Second-Lieutenant	24	„	—	„
„ „	Bataillons-Arzt	33	„	10	„
„ „	Feldwebel	8	„	25	„
„ „	Fourier	5	„	25	„
„ „	Sergeanten	5	„	25	„
„ „	Corporal	4	„	17½	„
„ „	Horniſten	4	„	—	„
„ „	Jäger	2	„	15	„

Während der Exerzierzeit erhält vom Feldwebel abwärts jeder Mann 1⅔ Rthlr. Brodgeld.

Ergänzung und Dienſtzeit. Das Militär erhält ſeinen Erſatz durch freiwilligen Zugang und durch jährliche Aushebung der militärpflichtigen Mannſchaft.

Die Dienſtzeit beträgt 4½ Jahr beim Contingent oder im activen Dienſt, dann noch 1½ Jahr bei der Reſerve.

Eine militäriſch organiſirte Abtheilung Carabiniere (Gendarmen) verſieht den Sicherheitsdienſt.

Bundes-Contingent. Das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe ſtellt zur Reſerve-Infanterie-Diviſion des Bundesheeres 240 Jäger, welche zur Kriegsbeſatzung der Bundesfeſtung Luxemburg beſtimmt ſind.

Als Erſatzmannſchaft und Reſerve ſind 120 Mann Infanterie zu ſtellen.

Feldzeichen. Weiß und Grün.

*) 1 Thaler à 30 Sgr. = 1 fl. 45 kr. rhn.

Fürstenthum Lippe.

Flächeninhalt: 20⁶ Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 86,730.

Staatseinkünfte: 490,000 fl. rh. jährlich.

Formation. Das Militär dieses Fürstenthums besteht aus 1 Bataillon Infanterie zu 4 Compagnien, 729 Mann, ferner aus einer Reserve von 354 Mann, wovon 1/3 oder 118 Mann die Ergänzungsmannschaft des Contingents, und der Rest oder 236 Mann 2 Reserve-Compagnien bilden.

Der Stab des Bataillons besteht aus: 1 Stabsoffizier und Bataillons-Chef, 1 Adjutanten, 1 Auditeur und Zahlmeister, 1 Bataillons-Arzt, 1 Stabs-Fourier, 1 Stabs-Horniſten, 12 Horniſten bei der Muſik, 1 Bataillons-Tambour, 1 Signal-Horniſten, 1 Wagenmeiſter, zuſammen 21 Mann.

Jede Compagnie aus:

1 Capitän,
1 Premier-Lieutenant,
2 Second-Lieutenants,
1 Compagnie-Chirurgen,
1 Feldwebel,
4 Sergeanten,
1 Fourier,
8 Corporale,
1 Signal-Horniſten,
2 Tambours,
155 Soldaten,

zuſammen 177 Mann.

Die 4 Compagnien mit dem Stab enthalten daher 729 Mann.

Zu den 2 Reserve-Compagnien gehören:

1 Chef und Commandant der Reſidenz,
2 Capitäns,
2 Premier-Lieutenants,
4 Second-Lieutenants,
1 Arzt,
1 Chirurg,
2 Feldwebel,

1 Fourier und Commandantur=Schreiber,
8 Sergeanten,
16 Corporale,
2 Signal=Horniſten,
4 Tambours,
202 Soldaten,
20 Hautboiſten für den Hof= und Garniſonsdienſt,

zuſammen 266 Mann.

Von dieſem Stand ſind im Frieden ſämmtliche Chargen und von den Soldaten 200 Mann im activen Dienſt. Die übrige Mannſchaft iſt, die Exerzierzeit ausgenommen, beurlaubt.

Uniformirung und Bewaffnung: Grüne Röcke mit rothen Kragen (worauf Litzen) und rothen Aufſchlägen. Zur Schonung der Röcke grüne Exerzier=Jacken mit rothem Vorſtoß; grautuchene Beinkleider mit ſchwarzen Kamaſchen, im Sommer weißleinene Pantalons und dergleichen Kamaſchen; graue Mäntel (nach preußiſcher Art); Tſchakos mit weißen Fangſchnüren und weißen Haarbüſchen; franzöſiſche Gewehre und Säbel; Taſchen mit einem Stern darauf.

Beſoldung und Verpflegung der Truppen.

An Gehalte und Service bezieht jährlich:

		Gehalt.	Service.
Ein	Oberſtlieutenant und Bataillons=Chef	1200 Rthlr. *)	80 Rthlr.
„	Capitän 1. Klaſſe	800 „	60 „
„	„ 2. „	700 „	60 „
„	Premier=Lieutenant	360 „	32 „
„	Second=Lieutenant	288 „	32 „
„	Auditeur	288 „	32 „
„	Bataillons=Arzt	480 „	— „
„	Compagnie=Chirurg	120 „	— „
„	Feldwebel	120 „	16 „
„	Stabs=Fourier	120 „	16 „
„	Sergeant	72 „	8 „
„	Fourier	72 „	8 „
„	Corporal	48 „	8 „
„	Stabs=Horniſt	120 „	8 „
„	Horniſt (der Muſik)	72 „	8 „
„	Bataillons=Tambour	72 „	8 „

*) 1 Reichsthaler à 30 Silbergroſchen = 1 fl. 45 kr. rhn.

	Gehalt.	Service.
Ein Signal-Horniſt	30 Rthlr.	6 Rthlr.
„ Tambour	30 „	6 „
„ Soldat	30 „	6 „

Der Adjutant bezieht den Gehalt und Service ſeiner Charge und jährlich 72 Rthlr. Zulage.

Der Bataillons-Commandeur erhält täglich 2 Pferde-Rationen, der Adjutant und Bataillons-Arzt ebenfalls 1 Pferde-Ration, wenn das Bataillon zuſammengezogen iſt.

Außerdem erhält jeder Mann, vom Feldwebel abwärts, täglich 1½ Pfund Brod.

Militär-Bildungs-Anſtalten. Die angehenden Offiziere erhalten ihre militäriſche Ausbildung auf der Königlich Preußiſchen Diviſions-Schule zu Münſter.

Für die Mannſchaft beſteht eine Militär-Schule, worin dieſelbe im Rechnen, Schreiben, ſchriftlichen Aufſätzen, Geſchichte, Geographie, ſo wie auch in Allem, was zum Militärdienſt gehört, durch Offiziere unterrichtet wird.

Das Königlich Preußiſche Dienſt- und Exerzier-Reglement iſt beim Contingent eingeführt.

Ergänzung und Dienſtzeit. Das Militär ergänzt ſich durch freiwilligen Zugang und durch Aushebung der 21jährigen militärpflichtigen Mannſchaft nach Ordnung der Loosnummern.

Die geſetzliche Dienſtzeit iſt 4 Jahre, drei Jahre dient der Mann im Contingent, und ein Jahr in der Reſerve, nach deſſen Ablauf er den Abſchied erhält.

Bundes-Contingent. Das Fürſtenthum Lippe ſtellt 691 Mann als gewöhnliches Contingent zur Reſerve-Diviſion des Bundesheeres. Die zu ſtellende Erſatz- und Reſerve-Mannſchaft beträgt 345 Mann.

Dieſes Contingent dient eintretenden Falles zur Verſtärkung der Kriegsbeſatzung der Bundesfeſtung Luxemburg.

Ehrenzeichen. Die Militär-Verdienſt-Medaille zur Auszeichnung für verdiente Militärs.

Feldzeichen. Weiß und Grün.

Die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Flächeninhalt: 19¹ Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 65,604.

Staatseinkünfte: 374,000 fl. jährlich.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Flächeninhalt: 16° Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 54,952.

Staatseinkünfte: 400,000 fl. jährlich.

Das Militär eines jeden dieser beiden Fürstenthümer besteht aus 2 Compagnien, welche im Kriege ein Bataillon (das gewöhnliche Bundes-Contingent) formiren, dessen Stab nebst dem nöthigen Sanitäts-, Administrativ- und Justiz-Personale alsdann gemeinschaftlich gestellt und unterhalten wird.

Formation. Die 2 Compagnien des Fürstenthums Rudolstadt bestehen unter dem Commando eines Stabsoffiziers (Bataillons-Commandeur) aus:

2 Hauptleuten,
2 Oberlieutenants,
4 Unterlieutenants,
2 Feldwebel,
2 Fouriere,
12 Sergeanten,
24 Corporalen,
8 Tambours,
4 Horniſten,
478 Gemeinen,

zusammen 539 Mann mit dem Commandeur.

Außerdem an Nichtstreitbaren aus:

1 Auditeur,
1 Ober-Arzt,
2 Compagnie-Chirurgen,
3 Train-Soldaten.

Aus diesen beiden Compagnien wird eine Abtheilung Jäger entnommen, bestehend aus 4 Sergeanten, 8 Corporalen und 117 Gemeinen, zusammen 129 Mann.

Die nöthigen Offiziere werden von den Füsilier-Compagnien dieser Jäger-Abtheilung zugetheilt.

Die Ersatz- und Reservemannschaft bildet außerdem eine Reserve-Compagnie von 270 Mann.

Die 2 Compagnien (das gewöhnliche Bundes-Contingent) des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen enthalten:

2	Hauptleute,
2	Oberlieutenants,
4	Unterlieutenants,
4	Feldwebel,
1	Stabs-Fourier,
4	Compagnie-Chirurgen,
8	Sergeanten,
16	Corporale,
8	Tambours,
4	Hornisten,
398	Gemeine,
zusammen 451	Mann.

Außerdem an Nichtstreitbaren im Frieden 2, im Kriege 3 Compagnie-Chirurgen und 3 Train-Soldaten.

Die Jäger hat vertragsmäßig für beide Fürstlichen Häuser Rudolstadt zu stellen übernommen.

Die Ersatz- und Reservemannschaft bildet ebenfalls eine Reserve-Compagnie von 225 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Grüne Röcke mit einer Reihe gelber Knöpfe, scharlachrothen Kragen, Aufschlägen und Vorstoß; graue Tuchhosen, im Sommer weißleinene; Tschakos mit weißen Fangschnüren und Pompons. Schwarzes Lederwerk.

Die Offiziere haben goldene Epaulette (die Stabsoffiziere mit Bouillons) auf denen die Gradauszeichnungen durch Sternchen angebracht sind.

Die Füsiliere sind mit Percussionsgewehren und Säbel, die

Jäger mit Percüssionsbüchsen und den darauf zu steckenden Hirschfängern bewaffnet.

Die Offiziere führen Degen an einer schwarz lakirten Kuppel (zur Galla ist diese von Goldborden).

Besoldung und Verpflegung der Truppen.

An monatlichem Gehalte bezieht:

Chargen.	bei Rudolstadt.		bei Sondershausen.	
	Thlr. *)	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Ein Major	87	15	87	15
„ Hauptmann	50	—	54	5
„ Oberlieutenant	25	—	29	5
„ Unterlieutenant	20	—	25	—
„ Auditeur	25	—	25	—
„ Chirurg	10	—	12	—
„ Feldwebel	8	15	9	5
„ Sergeant	5	12	5	15
„ Fourier	7	—	5	15
„ Corporal	2	12	3	11½
„ Hornist, Tambour oder Gemeiner	2	4	2	5

Der Major und der Adjutant erhalten jeder eine Fourage-Ration.

Der Adjutant neben der Besoldung seines Grades eine Zulage.

Bei Rudolstadt bezieht jeder Mann vom Chirurgen abwärts außer der Löhnung monatlich 16 Sgr. Quartiergeld, und so wie bei Sondershausen täglich 1½ Pfund Brod.

Die Bekleidung wird der Mannschaft auf eine gewisse Tragzeit verabreicht.

Militär-Bildungs-Anstalten. Während der Winter-Monate erhalten die Unteroffiziere und Soldaten Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen und in ihren Dienstes-Obliegenheiten.

In Sondershausen müssen die Offiziers-Adspiranten, vor ihrer Beförderung, nachdem sie den Dienst praktisch gelernt, auf der Königl. Preußischen Divisionsschule zu Erfurt ein Examen ablegen.

Jedes Contingent besitzt eine Bibliothek.

*) 1 Thaler à 30 Silbergroschen = 1 fl. 45 kr. rhn.

Ergänzung, Dienstzeit. Das Militär ergänzt sich durch freiwilligen Zugang und Recrutirung der conscriptionspflichtigen Mannschaft.

In Rudolstadt geschieht dieß alle Frühjahre, in Sondershausen nur alle 2 Jahre.

Nach einer 4jährigen Dienstzeit im Contingente bleibt die Mannschaft noch 2 Jahre zum Ersatz und für das Reserve-Contingent verpflichtet.

Bundes-Contingent. Zur Reserve-Division des Bundesheeres stellen die beiden fürstlichen Häuser Schwarzburg 990 Mann Infanterie als gewöhnliches Contingent, und zwar Rudolstadt 539, Sondershausen 451 Mann.

Als Ersatz- und Reservemannschaft aber ersteres 269, letzteres 226 Mann Infanterie.

Dieses Contingent ist bestimmt, einen Theil der Kriegsbesatzung der Bundesfestung Landau zu bilden.

Ehrenzeichen. In Rudolstadt besteht ein Ehrenzeichen für die Combattanten der Feldzüge 1814 und 1815, aus einem silbernen Kreuz mit dem Rautenkranz bestehend, an einem hellblau gewässerten Bande mit weißer Einfassung.

In Sondershausen erhielten die Combattanten der Feldzüge 1814 und 1815 eine kupferne Medaille an einem weiß und blauen Bande.

Für die Offiziere besteht ein Dienst-Ehrenzeichen für 20jährige Dienstzeit in einem goldenen Kreuz. Die Unteroffiziere und Soldaten erhalten für 10 Dienstjahre eine silberne, für 15 Dienstjahre eine goldene Schnalle mit dem Namenszuge des Fürsten.

Diese Dienst-Ehrenzeichen werden an einem blauen Bande mit weißer Einfassung getragen.

Feldzeichen. Blau und Weiß.

Die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenz.-Sigmaringen, dann Liechtenstein.

Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.

Flächeninhalt: 6^{5} Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 24,000.

Staatseinkünfte: 160,000 fl. jährlich.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Flächeninhalt: 18^{25} Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 43,305.

Staatseinkünfte: 300,000 fl. jährlich.

Fürstenthum Liechtenstein.

Flächeninhalt: 2^{5} Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 5880.

Staatseinkünfte: 22,000 fl. jährlich.

Formation. Die Bundes-Contingente dieser 3 Fürstenthümer formiren (auch im Frieden) ein combinirtes leichtes Infanterie-Bataillon, dessen Stab nebst dem nöthigen Sanitäts-, Administrativ- und Justiz-Personale gemeinschaftlich gestellt und unterhalten wird.

Zu diesem Bataillon stellt das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen 145, Hohenzollern-Sigmaringen 356 und Liechtenstein 55 Mann als gewöhnliches Contingent, dann Hohenzollern-Hechingen 72, Sigmaringen 178 und Liechtenstein 27 Mann als erste Ersatzmannschaft und Reserve-Contingent.

Liechtenstein stellt vertragsmäßig sein Contingent in Scharfschützen.

Der Stab des Bataillons besteht aus:

1 Bataillons-Commandeur (Oberst od. Oberstlieutnt.),
1 Adjutanten (im Frieden aus der Zahl der Compagnie-Offiziere),

1 Junker,
1 Bataillons-Arzt,
1 Bataillons-Quartiermeister (im Frieden aus der Zahl der Compagnie-Offiziere),
1 Bataillons-Auditor,
1 Rechnungsführer,
1 Stabs-Hornist mit 18 Bataillons-Hornisten,
1 Profoß mit 1 Gehülfen.

Formation des Bataillons.

Das Contingent von	formirt. Division.	formirt. Compagnie.	Farbe des Compagnie-Zeichens.	Stand der Compagnien. Offiziere.	Unteroffiziere.	Patrouillesführ.	Hornisten.	Soldaten.	Summa.
Hohenzollern-Hechingen .	I.	1.	roth	4	13	6	3	99	125
" " .		2.	gelb	1	4	2	1	12	125
" Sigmaringen		2.	"	3	9	4	2	87	
" "	II.	3.	weiß	4	13	6	3	100	126
" "		4.	grün	4	13	6	3	99	125
Liechtenstein . . .	Scharfschützenzug			2	5	3	2	43	55
Summa	2	4		18	57	27	14	440	556
Reserve.									
Hohenzollern-Hechingen .	—	1.	blau	2	8	4	2	56	125
" Sigmaringen	—	1.	"	2	5	2	1	43	
" "	—	2.	orange	4	13	6	3	99	125
Liechtenstein . . .	Scharfschützen			1	2	—	1	23	27
Summa	1	2		9	28	12	7	221	277
Total-Summa	3	6		27	85	39	21	661	833

Jede Compagnie hat 4 Offiziere: 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant und 2 Lieutenants, 13 Unteroffiziere: 1 Feldwebel, 2 Sergeanten, 6 Corporale und 4 Vice-Corporale.

Unter den Soldaten sind per Compagnie 2 Zimmerleute.

Uniformirung und Bewaffnung: Dunkelblaue Uniform mit hellgrünem Kragen, Aufschlägen und Schulterklappen; auf dem Kragen und jedem Aufschlag zwei weiße wollene Litzen, zwei Reihen weißer metallener Knöpfe, worauf ein Schützenhorn geprägt ist, die Rockschößen so wie der Vorstoß scharlachroth; dunkelblaue Pantalons mit rothem Vorstoß, im Sommer weißleinene

und für gewöhnlich von grauem Gradl; Halbstiefel. Cylinderförmige Tschakos mit weißer Garnitur und schwarzen, die Hornisten mit weißen Roßhaarbüschen; die Mannschaft weiße, die Offiziere hellgraue Mäntel mit grünem Kragen. Das Lederwerk ist zur Zeit noch weiß, es soll aber schwarzes eingeführt werden. Die Mannschaft ist mit Percussionsgewehren und Faschinenmesser, deren Rücken eine Säge bildet, die Unteroffiziere und Patrouillenführer, so wie die Scharfschützen mit Stutzen und Haubajonetten bewaffnet. Die Pioniere haben anstatt der Musketen eine Percussionspistole, dann Pickel und Schaufel.

Die Uniform der Offiziere ist analog jener der Mannschaft, nur mit langen Schößen; auf dem Kragen und den Aufschlägen zwei gestickte silberne Litzen. Ueberdieß haben sie dunkelblaue Oberröcke mit roth passepoillirten Kragen und Aufschlägen; Säbel mit stählerner Scheide, die Säbelkuppel von Silberborden, jene der Subaltern-Offiziere mit einem, die der Stabsoffiziere mit zwei schwarzen Streifen eingewirkt. Portepee von Silber mit Schwarz.

Als Dienstzeichen eine Schärpe um den Leib von Silberfaden und schwarzer Seide mit feinen Bouillons-Quasten.

Außer den Tschakos dreieckigte Hüte mit silberner Agraffe und weiß und schwarzem Federbusch, dunkelblaue Schirmmützen mit rothen Streifen und Vorstoß.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere. Alle Offiziere tragen Epaulette mit Halbmonden. Die Subaltern-Offiziere zwei Contre-, die Stabsoffiziere zwei Epaulette mit Bouillons. Die einzelnen Grade sind außerdem durch kleine vergoldete Sternchen auf dem Körper der Epaulette bezeichnet. Der Oberst und Hauptmann hat 3, der Oberstlieutenant und Oberlieutenant 2, der Major und Lieutenant 1 Sternchen. Der Bataillons-Arzt und der Auditor haben keine Epaulette, dagegen ersterer eine Silber-, letzterer eine Goldstickerei auf den schwarzsammetnen Kragen, dann Degen mit Offiziers-Portepee und Hüte mit schwarzem Federbusch.

Bei den Unteroffizieren ist die Gradauszeichnung auf dem Vorderärmel des Rockes oder Mantels. Der Vice-Corporal hat eine, der Corporal zwei wollene, der Sergeant eine, der Feldwebel zwei silberne Borden. Die Sergeanten und Corporale haben wollene, die Feldwebel Portepees mit silbernen Franzen.

Für den Sicherheitsdienst besteht in den beiden Fürstenthümer Hohenzollern eine militärisch organisirte Gendarmerie unter 2 Offizieren des Contingents als Inspectoren.

Besoldung und Verpflegung der Truppen.

Die Militär-Verwaltung ist dem Militär-Commandanten übertragen.

Jährliche Gehalte der Offiziere.

Ein Oberst bezieht 2000 fl. und 2 Pferde-Rationen.
„ Oberstlieutenant 1800 fl. und 2 Pferde-Rationen.
„ Major 1600 fl. und 2 Pferde-Rationen.
„ Hauptmann 1. Klasse 1000 fl.
„ „ 2. „ 800 „
„ Oberlieutenant 510 fl.
„ Lieutenant 450 fl.

Der Commandeur hat außerdem noch eine Bureau- und Inspections-Reise-Zulage.

Der Offizier, welcher die Dienste als Gendarmerie-Inspector versieht, erhält jährlich 50 fl. Entschädigung für Reisekosten und 12 fl. für Schreibmaterialien.

In Sigmaringen besteht eine Offiziers-Equipirungs-Anstalt.

Bezüge der Unteroffiziere und Soldaten.

Diese sind bei den 3 das Bataillon bildenden Contingenten gleichgestellt, und betragen an täglicher Löhnung:

für einen Feldwebel	24	kr.
„ „ Sergeanten	18	„
„ „ Corporal	15	„
„ „ Vice-Corporal	12	„
„ „ Horniſten, Patrouillenführer oder Gemeinen	6½	„

Der die Compagnie-Schreibgeschäfte führende Unteroffizier erhält täglich 3 kr. Zulage.

Sämmtliche Unteroffiziere und Soldaten erhalten täglich 2 Pfund Brod.

Die Montirung derselben wird aus der Militär-Etatssumme bestritten, wogegen eine Abrechnung auf Raten stattfindet, nach

welcher jeder präsente oder commandirte Unteroffizier täglich 3½ kr., jeder Beurlaubte ⅛ kr. zu gut geschrieben erhält.

Ein Brigadier der Gendarmerie erhält täglich 42 kr., ein Gendarm 36 kr. Löhnung und die Monturstücke auf Tragzeit.

Die kleinen Monturstücke und Propretäts-Gegenstände hat er von seinem Propretätsgeld anzuschaffen, das monatlich 50 kr. beträgt.

Außerdem bezieht jeder Gendarm monatlich 15 kr. zur Unterhaltung der Armatur und Munition, dann der Brigadier 20 kr., der Gendarm 10 kr. als Entschädigung für Dienstbücher und Schreibmaterialien, ersterer ferner für die Kosten bei den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Visitationen 15 kr. für die Wegstunde.

Auch bezieht der Gendarm bei Vergehen jeder Art, welche zur Anzeige gebracht werden, die Hälfte des Strafgeldes als Anzeigegebühr.

Pensionirte Offiziere erleiden ein Drittheil Abzug von ihrer Gage.

Die Heiraths-Caution eines Offiziers beträgt 12,000 fl.

Militär-Bildungs-Anstalten, Uebungen. Zur Ausbildung der auf Beförderung dienenden Cadeten besteht bei dem Bataillons-Stab eine Corps-Schule, worin diesen jungen Leuten die einem Offizier nöthigen Kenntnisse gelehrt werden.

Eine Militär-Bibliothek und eine Sammlung von Modellen ist mit der Corps-Schule vereiniget.

Auch Unteroffiziere und fähige Soldaten erhalten während der Wintermonate Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen.

Das Bataillon ist in den für eine leichte Infanterie-Truppe eigenthümlichen Uebungen, besonders im Tirailliren, Bajonettfechten, Zielschießen ꝛc. mit Sorgfalt ausgebildet.

Nach dem Sinne der neuesten Bundesbestimmungen ist das Königlich Bayerische Exerzier- und Dienst-Reglement eingeführt.

Ergänzung und Dienstzeit, Reserve. Das Bataillon ergänzt sich durch Freiwillige oder Aushebung der Militärpflichtigen durch das Loos. Nach Ablauf des 20. Jahres (in Liechtenstein nach dem 18. Jahre) ist jeder Inländer dienstpflichtig. Stellvertretung ist gestattet; bereits gediente Unteroffiziere und Soldaten werden vorzugsweise als Einsteher angenommen.

Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre, und zwar 4 Jahre im Contingent und 2 Jahre in der Reserve.

Die Soldaten der ersten 4 Dienstjahre bilden das gewöhnliche Bundes-Contingent, die der letzten 2 Dienstjahre die Kriegs-Reserve.

Nach Ablauf der 6 Dienstjahre erhält der Soldat seinen Abschied.

Militär-Budget. Für die Finanzperiode von 1840 — 42 ist in Hohenzollern-Sigmaringen das Militär jährlich mit 67,000 fl. als ordentliche Position angesetzt, außerdem wurden noch 19,000 fl. bewilligt.

Die **Bundes-Contingente** dieser 3 Fürstenthümer sind bereits angegeben, dieselben bilden einen Theil der Reserve-Infanterie-Division des Bundesheeres und sind eintretenden Falles vorzugsweise zur Kriegsbesatzung der Bundesfestung Landau bestimmt.

Ehrenzeichen. 1. Das Verdienst-Ehrenzeichen, den 5. Dezember 1841 gestiftet, mit 4 Klassen: Ehrenkreuze 1. und 2. Klasse, Medaillen von Gold und Silber.

2. Das Dienstauszeichnungs-Kreuz von Gold, an einem schwarz und weißen Bande, den 19. Februar 1841 gestiftet, für Offiziere, welche 25 Jahre gedient haben.

Die von Sr. K. H. dem Großherzog von Baden gestiftete Felddienst-Auszeichnungs-Medaille erhielten auch jene Fürstlich Hohenzoller'schen Unterthanen, welche die letzten Feldzüge unter den großherzoglichen Fahnen mitgemacht haben.

Feldzeichen. Schwarz und Weiß.

Die Fürstlich Reußischen Länder der ältern und jüngern Linie.

Aeltere Linie.

Fürstenthum Reuß-Greitz.

Flächeninhalt: 6⁸ Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 30,041.

Staatseinkünfte; 144,000 fl. rh. jährlich.

Jüngere Linie.

a) Fürstenthum Reuß-Schleitz.

b) „ „ Lobenstein und Ebersdorf.

c) „ „ Gera (gemeinschaftlich).

Flächeninhalt: 21⁷ Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 70,144.

Staatseinkünfte: 423,000 fl. rh. jährlich.

Das Militär oder das Bundes-Contingent der beiden Fürstlichen Linien formirt (auch im Frieden) ein combinirtes Bataillon von 4 Compagnien.

Formation. Die 1. Compagnie dieses Bataillons bildet das gewöhnliche Contingent des Fürstenthums Reuß-Greitz, 220 Mann, darunter 29 Jäger.

Die 2. Compagnie das Contingent von Reuß-Gera, 193 Mann, darunter 26 Jäger.

Die 3. Compagnie das Contingent von Reuß-Schleitz, 164 Mann, darunter 21 Jäger.

Die 4. Compagnie das Contingent von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, 164 Mann, darunter 21 Jäger.

Der Stab des Bataillons besteht aus:

1 Stabsoffizier als Bataillons-Commandant,
1 Adjutanten,

1 Ober-Signalist,
1 Bataillons-Tambour.

Die 4 Compagnien mit dem Stab enthalten also 745 Mann an Streitbaren. Außerdem an Nichtstreitbaren:

1 Auditeur (im Frieden zugleich Rechnungsführer),
1 Ober-Arzt,
4 Compagnie-Chirurgen und die nöthigen Train-Soldaten, Büchsenmacher ꝛc.

Die 4 Compagnien enthalten:

4 Hauptleute,
4 Oberlieutenants,
8 Unterlieutenants,
4 Feldwebel,
4 Sergeanten,
40 Corporale,
16 Gefreite,
12 Tambours,
8 Signalisten,
8 Zimmerleute,
633 Gemeine,

zusammen 741 Mann, darunter 97 Jäger, einschließlich 7 Unteroffiziere.

Bei einer Vereinigung des Bataillons werden die Compagnien an Mannschaft gleich gestellt, und die Jäger bilden alsdann eine eigene Compagnie in 2 Gliedern auf dem rechten Flügel des Bataillons und erhalten ihre Offiziere aus den Füsilier-Compagnien.

Der Bataillons-Commandant und Adjutant, so wie alle Offiziere, werden von den Fürstlichen Linien gemeinschaftlich ernannt und gehalten, und avanciren nach dem Dienstalter durch das Bataillon.

Die Ersatz- und Reservemannschaft bildet ebenfalls 2 Compagnien von 371 Mann, wozu die ältere Linie 110, die jüngere 261 Mann Infanterie zu stellen hat.

Uniformirung und Bewaffnung: Zur Parade weiße Röcke mit hellblauen Kragen, Aufschlägen und Rockschößen, gelbe Knöpfe; graue Beinkleider und schwarze Kamaschen, im Sommer weißleinene Pantalons. Der Interims-Rock der Offiziere und

übrigen Mannschaft ist schwarz mit hellblauen Aufschlägen und Kragen; graue Mäntel; Tschakos.

Die Offiziere tragen vergoldete Schuppen-Epaulette auf denen die Gradauszeichnungen durch Sternchen angebracht sind, Ringkragen mit dem silbernen Fürstlichen Wappen, und Schärpen. Weißes Lederwerk. Die Füsiliere sind mit Percussionsgewehren und Säbeln, die Jäger mit Percussionsstutzen und Haubajonetten, die Offiziere mit Degen (woran goldene Portepees) bewaffnet.

Besoldung und Verpflegung. Der Major bezieht monatlich 83 Thaler*) 8 Gr. und 2 Fourage-Rationen.

Der Adjutant monatlich 6 Thaler Zulage zur Besoldung seines Grades und eine Fourage-Ration.

Ein Hauptmann 1. Klasse monatlich . .	58	Thlr.	8	Gr.
„ „ 2. „	45	„	22	„
„ Oberlieutenant	30	„	—	„
„ Unterlieutenant	22	„	12	„
„ Feldwebel	7	„	12	„
„ Ober-Signalist	8	„	16	„
„ Bataillons-Tambour	8	„	16	„
„ Sergeant	4	„	12	„
„ Corporal	3	„	12	„
„ Signalist	3	„	—	„
„ Gemeiner oder Tambour . . .	2	„	12	„

Ueberdieß bezieht jeder Mann, vom Feldwebel abwärts, monatlich 12 Gr. Quartiergeld und täglich 2 Pfund Brod.

Die Bekleidung erhält die Mannschaft auf Tragzeit.

Die pensionirten Offiziere erleiden einen Abzug von einem Drittheil ihrer Besoldung.

Uebungen, Unterricht. Beim Bataillon ist das Königlich Sächsische Reglement eingeführt.

Der Bataillons-Commandant überwacht die militärische Ausbildung der Contingente.

In den Wintermonaten erhalten die Unteroffiziere und jene Soldaten, die sich dazu eignen, Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, auch besteht eine gemeinschaftliche Bataillons-Bibliothek.

---

*) 1 Thaler à 30 Groschen = 1 fl. 45 kr. rhn.

Ergänzung und Dienstzeit. Die Ergänzung geschieht durch freiwilligen Zugang oder durch die jährliche Conscription der 21jährigen Mannschaft nach dem Loos, und zwar bei der ältern Linie oder im Fürstenthum Reuß-Greitz auf 6 Jahre. Die Ersatz- und Reservemannschaft wird in diesem Fürstenthum bei der Conscription mit ausgehoben, im Contingent abexerzirt, dann beurlaubt und nach 6jähriger Verpflichtung wieder entlassen.

In den drei andern Fürstenthümern der jüngern Linie beträgt die Dienstzeit 4 Jahre im Contingent und alsdann 2 Jahre in der Reserve.

Das Fürstenthum Reuß-Lobenstein-Ebersdorf hat außerdem eine vollständig armirte, uniformirte und exerzirte Landwehr-Compagnie, theils aus der zur Reserve gehörenden, theils aus freiwilliger Mannschaft bestehend; erstere bleibt auch nach abgeleisteter Reservepflicht noch 2 Jahre lang zum Landwehrdienst verpflichtet.

Bundes-Contingent. Die Stärke desselben ist bereits angegeben; es gehört zur Reserve-Infanterie-Division mit der Bestimmung, bei einem Bundeskrieg einen Theil der Kriegsbesatzung der Bundesfestung Landau zu bilden.

Ehrenzeichen. Für die Feldzüge von 1813 bis 1815 besteht eine Ehren-Denkmünze.

Feldzeichen. Gelb, Roth und Schwarz.

Freie Stadt Frankfurt.

Flächeninhalt: 4³ Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 54,000.

Staatseinkünfte: 800,000 fl. jährlich.

Oberste Militär-Behörden. Die bewaffnete Macht der Stadt steht unter der Leitung des ältern Bürgermeisters.

Die oberste Militär-Behörde ist das Kriegs-Zeugamt, welches aus Deputirten des Senats, einem Actuar und Rechnungsführer (Hauptmann) und einem Muster- und Proviant-Schreiber besteht.

Dem ersten Stabsoffizier des Linien-Militärs ist das Militär-Commando in allen Theilen und zugleich die Eigenschaft eines Platz-Commandanten übertragen.

In den hierauf bezüglichen Functionen ist derselbe dem ältern Bürgermeister und dem Kriegs-Zeugamt zugetheilt.

Unter letzterem stehen ferner: 1 Zeugwart (Hauptmann), 1 Garnisons-Arzt, 1 Auditor des Linien-Militärs und der Stadtwehr, 1 Garnisons-Chirurg, 1 Kasern-Verwalter, 1 Bürger-Armatur-Verwalter, 1 Hospital-Verwalter.

Formation. Das Linien-Militär formirt ein Infanterie-Bataillon von 5 Füsilier- und 1 Schützen-Compagnie.

Der Stab dieses Bataillons besteht aus:

1 Oberstlieutenant und Stadt-Commandanten,
1 Major,
1 Platz-Hauptmann,
1 Lieutenant und Bataillons-Adjutanten,
1 Unter-Adjutanten (Unteroffizier),
1 Musikmeister,
1 Stabs-Hornisten,
1 Fahnenträger,
1 Bataillons-Tambour,

18 Musiker, 6 erster, 12 zweiter Klasse,
12 „ (aus dem Stand der Gemeinen) und
1 Tambour-Corporal.

Jede der 6 Compagnien aus:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant (im Felde 2),
1 Feldwebel,
4 Sergeanten,
1 Fourier,
8 Corporale,
8 Gefreite,
1 Sappeur,
1 Signalist,
4 Tambours,
112 — 120 Gemeine bei den Füsilier-Compagnien,
90 Gemeine bei der Schützen-Compagnie.

Statt des Sappeurs und der Tambours hat die Schützen-Compagnie 3 Signalisten.

Der Stab und die 6 Compagnien enthalten daher 861—901 Mann.

Die nöthigen Militär-Beamten werden dem Bataillon erst bei einer Mobilmachung zugetheilt, auch kömmt alsdann ein Train-Corporal mit der erforderlichen Mannschaft und den Pferden hinzu.

Uniformirung und Bewaffnung: Dunkelblaue Röcke mit zwei Reihen weißer Knöpfe, die Füsiliere rothe Aufschläge und Kragen, die Schützen grüne mit rothem Vorstoß; dunkelblaue Pantalons mit rothem Vorstoß, im Sommer weißleinene Beinkleider; Tschakos mit Verzierungen und Schuppenbänder von weißem Metall. Die Füsiliere sind mit Musketen und Säbel, die Schützen für den Garnisonsdienst mit Carabiner und Bajonett bewaffnet, im Feld und zu den Schießübungen erhalten sie Büchsen mit darauf zu steckenden Hirschfängern.

Die Offiziere sind mit Degen, die Feldwebel blos mit Unteroffiziers-Säbel bewaffnet.

Gradauszeichnungen: a) der Offiziere, diese tragen Epaulette nach Art der preußischen, aus einem Band von Silber-

borden und einem Halbmond von Silber bestehend, mit einer roth geränderten Silberborde eingefaßt und roth gefüttert.

Die Stabsoffiziere haben an beiden Epauletten Bouillons.

Als Gradauszeichnung hat auf dem Band zwischen dem Halbmond der Unterlieutenant und Major 1, der Oberlieutenant und Oberstlieutenant 2, der Hauptmann und Oberst 3 Sternchen.

b) Der Unteroffiziere, der Feldwebel hat 2 silberne Borden auf den Aermelaufschlägen und unterwärts um den Kragen, auf dem Mantel 2 silberne Borden am Aermel des Unterarms und ein halbsilbernes Portepee. Der Sergeant und Fourier hat eine silberne Borde auf den Aufschlägen und um den Kragen, ersterer unten wie der Feldwebel, letzterer oben um den Kragen und eine silberne Borde auf dem Mantelärmel. Der Corporal eine weißwollene Borde auf den Aufschlägen und unten um den Kragen, auf dem Mantel 2 wollene Borden. Der Gefreite eine wollene Borde um den Aermelaufschlag und auf dem Aermel des Mantels.

Besoldung und Verpflegung der Truppen.

An jährlichem Gehalt bezieht:

Ein	Oberst	3000 fl.
„	Oberstlieutenant	2400 „
„	Major	2070 „
„	Hauptmann	1500 „
„	Oberlieutenant	750 „
„	Unterlieutenant	600 „

An täglicher Löhnung:

Ein	Unter-Adjutant	48 kr.
„	Musikmeister	1 fl.
„	Stabs-Hornist	24 kr.
„	Bataillons-Tambour	21 „
„	Tambour-Corporal	17 „
„	Musiker 1. Klasse	21 „
„	„ 2. „	17 „
„	Feldwebel	33 „
„	Sergeant und Fourier	21 „
„	Corporal	17 „
„	Gefreiter	14 „
„	Sappeur, Tambour, Signalist und Soldat	12 „

Jeder Tambour erhält täglich 3 kr. Zulage, wofür er die Trommelfelle und Leinen im Stand halten muß.

Jeder Unteroffizier und Soldat empfängt tägl. 1½ Pfd. Brod.

Ergänzung, Dienstzeit. Das Linien-Militär ergänzt sich in der Regel durch Werbung, doch kann der Senat, wenn diese ihren Zweck nicht erreichen sollte, nach vorausgegangenem Aufruf zum freiwilligen Eintritt, alsbald die Einreihung der bereits gezogenen Mannschaft anbefehlen, zu diesem Zweck werden die Ziehungslisten vollständig geführt, und es besteht eine permanente Aushebungs-Commission.

Die Dienstzeit für die Geworbenen beträgt 4⅙ Jahr gegen 100 fl. oder 6¼ Jahr gegen 150 fl. Handgeld, wovon im ersteren Falle beim Eintritt 5 fl. im letztern 8 fl., nach jedem Dienstjahr 5 fl. und der Rest nach vollendeter Capitulation ausbezahlt wird.

Für den Ersatz der Offiziere bestehen Cadeten, die nach zurückgelegtem 16. Lebensjahr und bestandenem Examen als Gemeine eintreten.

Stadt- und Landwehr. Alle männlichen Individuen vom 21. bis zum 60. Lebensjahr sind Stadt- oder Landwehrpflichtig und in 3 Altersklassen eingetheilt.

Sie formiren unter einem Commandeur der Stadt- und Landwehr und dessen Stab: 1 Bataillon Scharfschützen, 8 Bataillone Infanterie, 1 Eskadron Reiterei und eine Compagnie Artillerie mit 6 Sechspfünder Kanonen und 2 Siebenpfünder Haubitzen, ferner ein uniformirtes und bewaffnetes Bataillon Lösch-Anstalt.

Den Polizeidienst versieht ein Corps Gendarmerie, bestehend aus 1 Wachtmeister, 6 Unteroffiziere und 48 Gendarmen, wovon der Wachtmeister, 2 Unteroffiziere und 8 Gemeine beritten sind.

Bundes-Contingent. Zur Reserve-Division des Bundesheeres stellt Frankfurt als gewöhnliches Contingent 693 Mann Infanterie und 346 Mann als erste Ersatzmannschaft

und Reserve, welche der Disposition des Oberfeldherrn vorbehalten sind, ohne deswegen der Widmung zum Bundesfestungs-Dienst entzogen zu werden.

Ehrenzeichen. 1. Die Denkmünze für den Feldzug 1815, an einem roth und weißen Bande.

2. Das Dienst-Ehrenzeichen für 25jährige Dienstleistung der Offiziere im Linien-Militär, in einem goldenen Kreuz an einem rothen Bande mit weißen schmalen Streifen bestehend.

Die Unteroffiziere und Soldaten erhalten für 10jährige Dienstleistung ein kupfernes, dem Offiziers-Kreuz ähnliches Kreuz nebst einer monatlichen Zulage von 1 fl.

Für 15 und 25jährige Dienstleistung erhalten sie ein ähnliches Kreuz von Silber, und nach 15jähriger Dienstzeit eine monatliche Zulage von 1 fl. 30 kr., nach 25jähriger Dienstleistung von 2 fl.

Diese Kreuze werden ebenfalls an einem rothen Bande mit 1, 2 oder 3 schmalen weißen Streifen nach der entsprechenden Dienstzeit getragen.

Kriegsjahre werden doppelt gerechnet.

Feldzeichen. Weiß und Roth.

Nachträge.

Veränderungen während des Druckes u. Berichtigungen.

Oesterreichischer Kaiserstaat.

Zu Seite 8. Die Generalität besteht (April 1842) aus:

9 Feldmarschalle, Se. Majest. König Wilhelm Graf von Nassau, die Erzherzoge Karl, Joseph, Ferdinand v. Este und Johann K.K. H.H., Heinrich Graf v. Bellegarde, Herzog Arthur v. Wellington, Prinz Friedrich von Hohenzollern-Hechingen D. und Jos. Graf Radetzki von Radetz.

20 angestellten und 9 unangestellten Feldzeugmeistern oder Generalen der Cavallerie, unter den ersteren die Erzherzoge Franz IV. von Este, Rainer, Ludwig, Maximilian v. Este, Leopold II. Großhzg. v. Toskana K.K. H.H.

93 angestellten und 40 unangestellten Feldmarschall-Lieutenants.

124 angestellten und 80 unangestellten General-Majoren, unter den ersteren die Erzherzoge Franz, Albrecht und Carl Ferdinand, außer diesen sind Ihre K.K. H.H. die Erzherzoge Friedrich, Stephan, Leopold, Ernst, Franz v. Este, Ferdinand v. Este und Sigismund in der Armee als Obersten angestellt.

Zu S. 11. Die Königlich Ungarische adelige Leibgarde hat gegenwärtig 8 Second-Wachtweister und 4 Vice-Second-Wachtmeister.

Zu S. 12. Der vollständige Stand der Königlich Lombardisch-Venetianischen adeligen Leibgarde wird sein:

1 Garde-Capitän, 1 Capitän-Lieutenant, 1 Oberlieutenant und 1 Unterlieutenant (sämmtliche Generale), 2 Premier-Wachtmeister und 6 Second-Wachtmeister (Stabsoffiziere und Rittmeister), 60 Garden (Unterlieutenants).

Beim Stab: 1 Caplan, 1 Auditor, 1 Rechnungsführer, 1 Adjutant, 1 Arzt, 3 Fouriere, 1 Profoß, 1 Curschmied, 4 Trompeter, nebst einem zahlreichen Haus- und Dienstpersonale.

Die Vorträge aus den verschiedenen Unterrichtsgegenständen sind theils den Premier- und Second-Wachtmeistern, dem Caplan, Auditor und Rechnungsführer der Garde theils besondern Offizieren und Lehrern anvertraut.

Zu S. 14. Jene Regimenter, die Namen auf immerwährende Zeiten oder von Majestäten führen, haben einen zweiten Inhaber, der alle Rechte eines Regiments-Inhabers ausübt.

Zu S. 16. Bei allen Compagnien der 3 Feld-Bataillone erreicht der effective Stand 330 — 340 Mann.

Zu S. 32. Der Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 12 ist gestorben und seine Stelle noch nicht besetzt.

Das Infanterie-Regiment Nr. 26 wird nun König Wilhelm genannt.

Zu S. 33. Das vacante Infanterie-Regiment Nr. 35 erhielt der General-Major und Brigadier Frz. Grf v. Khevenhüller und das vacante Infanterie-Regiment Nr. 45 der Feldmarschall-Lieutenant Frhr. von Herbert Rathkeal.

Zu S. 54 und 61. Die bisher zur Bedienung besondeeer Brückengattungen bestimmten Corps der Pontoniere und Pioniere sollen in ein einziges zur Bedienung der neuen Brücken nach Biragoischem System und zu den sonstigen technischen Arbeiten, welche bisher jenen bei den Corps speziell zugewiesen waren, bestimmtes Corps vereinigt werden.

Zu S. 57. Das Marine-Offiziers-Corps zählt dermalen nur 2 Linien-Schiffs-Capitäns, dagegen aber 5 Fregatten- und 9 Corvetten-Capitäns.

Zu S. 94. Die Monturstücke haben alle eine gewisse Tragzeit, die Instandhaltung während dieser Zeit übernehmen die Compagnie- oder Eskadrons-Commandanten und erhalten dazu eine angemessene Summe (Pauschale) und sogenannte Procente.

Zu S. 101. Gegenwärtig gibt es 39 Linien-Regiments-Erziehungshäuser.

Zu S. 116. Den Ehrenzeichen ist noch beizufügen:

16. Das Tiroler adelige Landmanns-Matrikel-Zeichen, an einem grünen Bande mit goldener Einfassung.

Königreich Preußen.

Zu Seite 119. Unter dem Kriegs-Ministerium, dem General-Stab attachirt, besteht ein Telegraphen-Corps aus einer Anzahl Ober- und Unter-Beamten zusammengesetzt, wozu nur Versorgungs- und Anstellungsberechtigte Militärpersonen gewählt werden dürfen.

Der Chef des General-Stabs führt die Oberaufsicht, unter ihm der Telegraphen-Director die Leitung in Bezug auf Personal-, Material- und Correspondenz-Wesen.

Zu S. 124. Die Generalität bestand im April 1842 aus:

1 General-Feldmarschall,
16 Generale der Infanterie, darunter 5 Prinzen des Königlichen Hauses (siehe Seite 124),
39 General-Lieutenants, darunter 2 Königl. Prinzen,
102 General-Majore, darunter ein Königl. Prinz.

Zu S. 124. Der Etat der Adjutantur hat einen Zuwachs von 3 neuernannten Majoren und 10 Rittmeistern und Capitäns erhalten.

Zu S. 130. Die Würde eines Regiments-Chefs erhielten: S. K. H. der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin beim 24. und der Kriegs-Minister General v. Boyen beim 1. Infanterie-Regiment.

Zu S. 140. Nicht nur die Ueberröcke der Jäger- und

Schützen-Offiziere, sondern die Ueberröcke sämmtlicher Offiziere sind schwarz, mit Kragen und Vorstoß wie am Uniformsrock, nur die Generalität und die Cavallerie haben blaue Ueberröcke wie an der treffenden Stelle bereits angegeben ist.

Zu S. 144. Die neue Galla-Uniform der Garde du Corps besteht in weißen Wappenröcken, über selbe eine rothe sogenannte Supraweste, worauf die Insignien des schwarzen Adlerordens gestickt sind; weiße enganschließende Beinkleider in hohen Reiterstiefeln, dazu eiserne Helme und Stulphandschuhe.

Zu S. 148. Die Würde eines Regiments-Chefs beim 8. Husaren-Regiment erhielten Se. Königliche Hoheit Kronprinz Maximilian von Bayern.

Zu S. 149. Beim 5. Uhlanen-Regiment Se. Durchlaucht Herzog Adolph von Nassau.

Zu S. 154. Im März 1842 wurde die Annahme eines neuen Artillerie-Systems durch Cabinets-Ordre beschlossen.

Zu S. 167. Vom 1. Juni 1842 an erhalten alle jene Premier-Lieutenants, welche bisher nur den Second-Lieutenants-Gehalt bezogen nach Maßgabe der Waffe den Gehalt von resp. 25 und 30 Thaler monatlich, so wie die etatsmäßigen und über den Etat einrangirten Second-Lieutenants aller Waffen eine monatliche Gehaltszulage von 3 Rthlr.

Zu S. 184. Bei dem 2. Armee-Corps und der 1. Artillerie-Brigade bestehen Unterstützungs-Vereine für hülfsbedürftige Unteroffiziere, welche sich theils aus freiwilligen Gaben der Offiziere und Militär-Beamten, theils aus Beiträgen von dem Ersparungs-Fond gebildet haben.

Zu S. 194. Alle Truppentheile des Garde-Corps dürfen nun junge Leute als Freiwillige zu einjähriger Dienstzeit aufnehmen.

Zu S. 195. Die Gränzen der General-Commandos-Bezirke haben wo möglich mit den Gränzen der Ober-Präsidial-Bezirke zusammenzufallen.

Wo es nur thunlich ist, haben 1 oder 2 ganze Regierungs-Bezirke den Bezirk einer Landwehr-Brigade zu bilden.

Die Bataillons-Bezirke einer Landwehr-Brigade müssen so viel als möglich eine gleiche Seeelenzahl besitzen und zwar jeder als Minimum eine Seelenzahl von 141,000 und als Maximum eine von 155,000 bis 160,000.

Zu S. 217 u. 218. Nach neuern königl. Verordnungen hat das bisherige Verfahren, nach welchem jeder Portepeefähnrich nach bestandenem Offiziers-Examen zum überzähligen Second-Lieutenant befördert wurde, aufzuhören, indem auf diese Art die Armee am 1. Oktober 1841 bereits 887 solcher überzähligen Offiziere zählte.

Für die vor dem 1. November 1841 in die Armee eingetretenen Offiziers-Adspiranten bleibt die gegenwärtig bei den Regimentern vorhandene Anzahl überzähliger Offiziere als Norm.

Vom 1. November 1843 an aber darf nur dann eine solche Beförderung eintreten, wenn in einem Infanterie-Regiment von 3 Bataillonen die Zahl der überzähligen Second-Lieutenants die von 12, in einem Infanterie-Regiment von 2 Bataillonen die von 8 und in einem Cavallerie-Regiment die von 4 nicht übersteigt.

Hinsichtlich der aus dem Cadetenhause zu Berlin in die Armee eintretenden jungen Männer wurde bestimmt, daß von nun an nur jene Cadeten gleich als Second-Lieutenants angestellt werden, welche ihr Offiziers-Examen ohne Weisung bestanden haben (außerdem als Portepeefähnriche). Auch erhalten sie einstweilen nur den Character als Lieutenant, die Patente aber erst nach Verlauf eines Jahres mit Rücksicht auf die Prüfungszeugnisse, das Dienstalter und die Dienstapplikation mit denen Portepeefähnrichen, welche während dieser Zeit bei dem Regiment befördert wurden.

Bei den Prüfungen der auf Beförderung zugehenden jungen Leute sind von nun an die Vorschriften über die Anforderungen in wissenschaftlicher Beziehung mit vermehrter Strenge zu beobachten und jeder zurückzuweisen, welcher diesen Anforderungen nicht vollständig genügt.

Zu S. 219. Auch im Herbst des Jahres 1842 werden das 7. und 8. Armee-Corps am Rhein vereinigt, große Manövers ausführen.

Zu S. 222. Durch eine königliche Verordnung vom 21. October 1841 wurden die Grundsätze über die Disciplinar-Bestrafungen sowohl im stehenden Heere und der Landwehr als auch hinsichtlich der Militär-Beamten in Uebereinstimmung mit der jetzigen Verfassung der Armee festgestellt.

Zu S. 229. Im Mai 1842 wurde dem Orden pour le mérite eine Friedensklasse für Wissenschaft und Kunst beigefügt.

Königreich Bayern.

Seite 233 in der 9. Zeile von unten ist statt die Generale der Infanterie zu lesen, die Feldzeugmeister.

Zu S. 244. Den Armee-Divisions-Commandos sind auch die 2 Garnisons-Compagnien untergeordnet.

Zu S. 248. Die Junker haben nun ebenfalls den für die Offiziere bestimmten Säbel mit derselben Kuppel erhalten.

Zu S. 249. Die Musikmeister, Regiments- und Bataillons-Tambours und Hautboisten tragen den bisherigen etwas gekrümmten Unteroffiziers-Säbel mit eisernem Korbgefäß fort.

Zu S. 258 in der 8. Zeile von oben ist nach dem Worte Schafpelze einzuschalten: für gewöhnlich Interims-Chabraquen von schwarzem Schafpelz mit einem 3″ breiten ꝛc.

S. 270 in der 4. Zeile von unten statt nach dem Schnitte der Chevaulegers, lese man, nach dem Schnitte der Infanterie.

Zu S. 270. Die Pontonier-Compagnie hat statt der Tambours 2 Trompeter erhalten.

S. 279 in der 14. Zeile von unten sind die 2 Garnisons-Compagnien in der Zahl der Infanterie-Compagnien anzusetzen.

Zu S. 285. Ende September 1841 war der Vermögens-Stand der Militär-Fonds 4,949,611 fl. und zwar der des Wittwen- und Waisen-Fonds 3,217,819 fl., der des Invaliden-Fonds 1,630,569 fl. und der des Milden-Stiftungs-Fonds 101,222 fl.

Zu S. 286. Von den Ersparungen an den Bureaukosten fließen ebenfalls ⅔ in den Offiziers- nnd ⅓ in den Unteroffiziers-Unterstützungs-Fond.

S. 293 in der 13. Zeile von unten statt Summa 4 fl. lese man 24 fl. 35 kr.

S. 321 in der 9. Zeile von unten statt 13783 Mann Infanterie lese man 13793 Mann.

Zu S. 321. Ferner einen vollständig ausgerüsteten Brücken-Train für eine Flußbreite von 100 Schuhen.

Königreich Württemberg.

Zu Seite 391. Noch Ende Juni 1842 wurde den Ständen vor ihrer Vertagung von der Regierung ein Gesetzes-Entwurf, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vorgelegt, indem durch das bestehende Recrutirungsgesetz für die Landes-Vertheidigung nicht zweckmäßig und hinreichend gesorgt sei.

Die Grundzüge des aus 108 Artikel bestehenden Gesetzes sind: Die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst soll eine allgemeine und eine Befreiung nur in den wenigsten Fällen (für die Studirenden der Theologie in den Seminarien u. s. w.) zuläßig sein, es sollen also mit dieser Modification die waffenfähigen Männer vom 20. bis zum 32. Lebensjahre theils im activen Heere zu dienen haben, theils für die Landwehr pflichtig sein und es besteht diese daher eben sowohl aus ausgedienten Soldaten als aus Angehörigen aller Stände.

Die Landwehr soll in 3 Aufgebote eingetheilt und nur das erste derselben kann auch in Friedenszeiten zu Waffenübungen versammelt werden; darin besteht der Unterschied zwischen dem preußischen System und dem hier zu Grund gelegten; es soll nicht eine taktisch formirte Landwehr als ein Institut neben der activen Armee, sondern eine Reserve zur Ergänzung derselben zur Vertheidigung des heimischen Herdes in Fällen der Noth gebildet werden, die ihren Stamm und Anhaltspunkt in den vertheilten Ex-

capitulanten findet; es soll ein Institut sein, das im Frieden beinahe nichts kostet und die bürgerlichen Verhältnisse im Allgemeinen nicht stört.

Die Landwehr soll daher nicht länger als durch die Kriegsdauer erforderlich ist, eingerufen werden, innerhalb dieses Zeitraumes aber kein Unterschied zwischen ihr und dem activen Heere in Betreff der Ehren, Pflichten und Rechte statthaben; bei letzterem soll die Dienstzeit auf 6 Jahre festgesetzt bleiben, im Wesentlichen das Aushebungsverfahren nicht abgeändert werden und die Stellvertretung auch fernerhin zuläßig sein.

Zu S. 395. Die Militär-Budget für die Jahre 1842 bis 1845 beläuft sich jährlich auf 2,329,792 fl.

Großherzogthum Baden.

Zu Seite 420. Das Invaliden-Corps zu Kißlau hat 1 Obersten als Commandeur, 3 Hauptleute, 3 Oberlieutenants und 1 Regiments-Arzt.

Zu S. 421. Die Gendarmerie unter einem Stabsoffizier als Commandeur ist in 4 Divisionen eingetheilt, welche von eben so vielen Rittmeistern befehliget werden.

Der Director des Haupt-Magazins und Montirungs-Commissariats ist gegenwärtig 1 Stabsoffizier, der Controleur 1 Hauptmann.

Zu S. 423. Das Personale des topographischen Bureaus besteht unter dem Chef des General-Stabs als Präses aus 1 Oberstlieutenant als Dirigent, 1 Oberstlieutenant, 1 Hauptmann, 1 Trigonometer und 4 Stabsguiden.

Zu S. 435. Die Militär-Studien-Commission besteht aus dem Präses und 3 Mitgliedern.

Zu S. 437. In der höhern Kriegsschule sind 4 Hauptleute und 1 Oberlieutenant als Lehrer, dann 2 Professoren und 1 Aufsichts-Offizier; in der allgemeinen Kriegsschule 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant und 1 Lieutenant als Lehrer, 2 Professoren und 1 Fechtlehrer angestellt.

Zu S. 443. Das Militär-Budget beträgt für das Jahr 1842 1,568,587 fl.

Großherzogthum Hessen.

Zu Seite 467. Neuer Tarif der Gagen, Fourage-Rationen und Zulagen.

A. Normalgehalt: Nach dem neuen von der Großherzoglichen Regierung proponirten und von den Ständen bereits angenommenen Tarif wird künftig der Normalgehalt bei allen Waffengattungen gleich sein und beträgt jährlich:

für einen	General-Lieutenant	. . . . .	4860 fl.
„ „	General-Major	. . . . .	4000 „
„ „	Obersten *), höherer Gehalt	. . . .	3000 „
„ „	„ niederer Gehalt	. . . .	2700 „
„ „	Oberstlieutenant *), höherer Gehalt	. .	2400 „
„ „	„ niederer Gehalt	. .	2200 „
„ „	Major	. . . .	2000 „
„ „	Hauptmann oder Rittmeister 1. Klasse	. .	1400 „
„ „	„ „ „ 2. „	. .	1000 „
„ „	Oberlieutenant	. . . . .	700 „
„ „	Lieutenant	. . . .	500 „

B. Fourage-Rationen. Es beziehen: der General-Lieutenant 6, der General-Major 5, bei der Infanterie, Artillerie und beim General-Stab: der Oberst 3, der Oberstlieutenant und Major 2, der Hauptmann und Subaltern-Offizier der Artillerie und des General-Stabs 1 Ration. Bei der Cavallerie: der Oberst 4, der Oberstlieutenant und Major 3, die übrigen Offiziere je 2 Rationen.

C. An jährlichem Pferdegeld sollen die Offiziere der Infanterie und Artillerie für das erste Pferd 60 fl., für jedes weitere Pferd 30 fl., die Offiziere der Cavallerie und des General-Stabs für das erste Pferd 80 fl., für jedes weitere 40 fl. erhalten.

Auch der Dienstälteste Hauptmann eines jeden Infanterie-Regiments soll 60 fl. Pferdegeld und eine Ration beziehen.

*) Es sollen die Hälfte der Obersten und Oberstlieutenants, bei der Voraussetzung, daß die Obersten 40 und die Oberstlieutenants 35 Jahre als Offiziere dienen, den höhern Gehalt beziehen.

D. Dienstalters-Zulagen. Diejenigen im activen Dienst stehenden 15 Hauptleute und Rittmeister 1. Klasse, 10 Hauptleute und Rittmeister 2. Klasse, 15 Oberlieutenants, 15 Lieutenants, 6 Mittel-Stabspersonen in Hauptmanns Rang und 6 Mittel-Stabspersonen in Lieutenants Rang, welche am längsten als Offiziere oder Mittel-Stabspersonen angestellt sind, sollen bei der Voraussetzung, daß die Hauptleute und Rittmeister über 4, die Subaltern-Offiziere und Mittel-Stabspersonen über 6 Jahre die Gage der betreffenden Categorie beziehen, eine Dienstalters-Zulage beziehen, welche für die Hauptleute oder Rittmeister und Mittel-Stabspersonen dieses Ranges jährlich 200 fl., für Subaltern-Offiziere und Mittel-Stabspersonen dieses Ranges 100 fl. beträgt.

Die Kriegsjahre sollen hiebei nicht doppelt gerechnet werden.

Die Dienstalters-Zulagen kommen bei der Pensionirung nur dann in Berechnung, wenn die Hauptleute und Rittmeister 1. oder 2. Klasse über 30 resp. 25 Jahre, die Oberlieutenants über 20, die Lieutenants über 10 Jahre als Offiziere, sodann die Mittel-Stabspersonen im Hauptmanns-Rang über 30, die im Lieutenants-Rang über 20 Jahre als solche dienen.

E Funktions- oder Waffen- und Diener-Zulagen. Als jährliche Funktions-Zulage soll der General-Adjutant 600 fl., jeder Flügel-Adjutant 300 fl., der Chef des General-Stabs 200 fl., ein anderer Stabsoffizier des General-Stabs 100 fl., ein Brigade-, Regiments- und Corps-Adjutant 140 fl., der Bataillons-Adjutant 80 fl. beziehen.

Als Dienerzulage erhält der Rittmeister und Subaltern-Offizier des General-Stabs, der Cavallerie und Artillerie 60 fl. jährlich.

Zu S. 483. Dem angegebenen Militär-Budget wurde von den Ständen mit unbedeutenden Modificationen für die Jahre 1842, 43 und 44 die Zustimmung ertheilt.

Königreich Sachsen.

Zu Seite 486. Nach der im Mai d. J. erschienenen Stamm- und Rangliste für das Jahr 1842 besteht die Generalität aus

6 General-Lieutenants und 6 General-Majore; die Adjutantur Sr. Majestät des Königs aus 1 diensthuenden General- und 2 Flügel-Adjutanten.

S. 490 in der vorletzten und letzten Zeile sind die dort angegebenen Zahlen bei einigen Exemplaren undeutlich gedruckt und müssen heißen: 2 Wirthschafts-Fouriere,

26 Hautboisten in 3 Klassen.

Zu S. 508. Nach dieser Rangliste erhielt die Linien-Infanterie statt der aufgelösten Garnisons-Division eine Vermehrung von 600 Mann, ihr Stand ist daher nun 7580 und die des ganzen Armee-Corps, einschließlich aller Branchen, 13,700 Mann.

Großherzogthum Oldenburg.

Zu Seite 667. Bei der Angabe der Quellen ist zu berichtigen: Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Krieges, Berlin bei Mittler.

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha *).

Zu Seite 702. Die oberste Leitung aller Militär-Angelegenheiten ist dem Landes-Ministerium übertragen, welchem folgende ausübende Behörden untergeordnet sind:

1) die Militär-Verwaltungs-Kammer zu Gotha, für alle ökonomischen Gegenstände;
2) das Regiments-Commando, für alle Dienst- und Commando-Sachen;
3) die Landes-Regierungen zu Coburg und Gotha für das Conscriptionswesen ꝛc.

Die Jäger bilden keine selbstständige Abtheilung, sondern sind den activen Compagnien einverleibt.

Das Regiments-Commando führt gegenwärtig 1 General-Major.

*) Diese Notizen erhielt der Verfasser zu spät, um sie in der Darstellung selbst noch benützen zu können.

Beim Stab des 2. Bataillons ist kein Arzt, derselbe zählt daher nur 19 Mann.

Zu S. 703. Jede active Compagnie hat 3 Lieutenants und an Gemeinen beim 1. Bataillon: die 1. und 2. Compagnie jede 135, die 3. und 4. jede 134 Mann, zusammen 528 Mann; beim 2. Bataillon: die 5. Compagnie 140, die 6. Compagnie 139 Mann, zusammen 279 Mann.

Die 7. u. 8. oder die Reserve-Compagnien, zählt jede 161 Gemeine.

Da diese Compagnien aber nur im Falle des Bedarfs einberufen werden, so sind gegenwärtig nur 6 Tambours activ, die Offiziere und Unteroffiziere aber blos designirt.

Die activen Compagnien des Regiments mit den 6 Tambours der Reserve zählen also 973 Mann, außerdem bestehen die diesen Compagnien zugetheilten Jäger-Abtheilungen aus 2 Sergeanten, 12 Corporale, 5 Signalisten und 131 Jäger, zusammen 150 Mann.

Das gesammte active Militär mit dem Stab und den Nichtstreitbaren besteht demnach aus 1174 Mann.

Besoldung und Verpflegung der Truppen.

Jährliche Gehalte der Offiziere u. Militär-Beamten.

Chargen.	Gehalt.		Burschengeld.		Quartiergeld-Zulage.		Summa.	
	Thlr. *)	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.
Ein Oberst u. Regiments-Commandeur bezieht	1234	9 9/10	37	1 2/10	—	—	1271	10 9/10
Ein Major u. Bataills.-Commandeur . .	857	4 8/10	37	1 2/10	—	—	894	6
Ein Hauptmann 1. Kl.	628	18	37	1 2/10	25	18	691	7 2/10
„ „ 2. „	346	18	37	1 2/10	123	13 3/10	507	2 4/10
„ Oberlieutenant .	246	26 4/10	37	1 2/10	37	1 2/10	320	28 8/10
„ Unterlieutenant .	200	—	37	1 2/20	22	6	259	7 2/10

Der Oberst erhält 3, jeder Major 2 Fourage-Rationen.

*) 1 Thaler à 30 Neugroschen = 1 fl. 45 kr. rhn., 1 Ngr. à 10 Pfennige.

Der Adjutant bezieht den Gehalt und die Zulage seiner Charge, dann eine Fourage-Ration und jährlich 57 Thlr. 2 9/10 Ngr. Adjutanten-Zulage.

Die Auditeure und Aerzte erhalten den Gehalt und das Burschengeld ihres Ranges, aber keine Quartiergeld-Zulage.

Der Auditeur kann bis zum Rang eines Hauptmanns 1. Kl., der Art bis zu dem eines Hauptmanns 2. Kl. steigen.

Löhnungen und sonstige Gebühren der Unteroffiziere und Soldaten.

In Gotha*). Chargen.	Bezieht jährlich.				Kostet jährl. nach dem Anschlag.			Summa.	
	Löhnung.		Garnisons-Zuschuß.		Für Kleidung.		Für Brod.		
	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Thlr.	Ngr.
Ein Musik-Director . .	92	15 9/10	—	—	—	—	—	92	15 9/10
„ Stabs-Fourier . .	99	18	—	—	17	2 1/10	12	128	20 1/10
„ Regiments-Tambour .	58	24	12	—	25	25	12	108	19
„ Ober-Hautboist . .	85	6	—	—	21	19	12	118	25
„ Hautboist 1. Klasse .	58	24	—	—	19	22	12	90	16
„ „ 2. „ .	26	12	3	18	18	19	12	60	19
„ Feldwebel . . .	58	24	24	—	18	12	12	118	6
„ Chirurg . . .	99	18	—	—	14	27 9/10	12	126	15 9/10
„ Sergeant . . .	45	18	13	6	15	20	12	86	14
„ Fourier . . .	39	18	13	6	15	20	12	80	14
„ Corporal . . .	31	16	10	24	15	19	12	69	29
„ Vice-Corporal . .	24	—	12	—	15	19	12	63	19
„ Signalist . . .	18	—	10	24	17	6	12	58	—
„ Sappeur . . .	18	—	10	24	18	—	12	58	24
„ Tambour . . .	18	—	10	24	17	—	12	57	24
„ Gemeiner . . .	18	—	10	24	14	26	12	55	24

In Gotha ist die Mannschaft casernirt, daher wird ein Quartiergeld nur ausnahmsweise abgegeben und beträgt in diesem Falle bei einem Unteroffizier jährlich 7 Thlr. 22 8/10 Ngr., für einen Gemeinen 5 Thlr. 25 2/10 Ngr.

*) Die Verschiedenheit der Bezüge der Unteroffiziere in Coburg und Gotha soll nächstens ausgeglichen werden.

Die tägliche Brodportion beträgt in Gotha und Coburg 1½ Pfd.

Den Garnisons-Zuschuß erhalten die Unteroffiziere auch außerhalb der Garnison, die Gemeinen aber nur so lange, als sie in der Garnison zum Dienst präsent sind.

In Coburg. Chargen.	Bezieht jährlich.				Kostet jährl. nach dem Anschlag.				Summa.	
	Löhnung.		Quartiergeld.		Für Kleidung.		Für Brod.			
	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.		Thlr.	Ngr.
Ein Stabs-Fourier . .	99	15 7/10	14	8 6/10	17	2 4/10	12		142	26 7/10
„ Bataillons-Tambour .	53	4 3/10	12	—	22	—	12		99	4 3/10
„ Hornist 1. Klasse .	53	4 3/10	12	—	19	22	12		96	26 3/10
„ „ 2. „ . .	30	25 7/10	10	8 6/10	18	19	12		71	23 3/10
„ Feldwebel . . .	93	4 3/10	14	8 6/10	18	12	12		134	24 6/10
„ Chirurg . . .	99	12 6/10	14	8 6/10	14	27 6/10	12		140	19 1/10
„ Sergeant . . .	53	4 3/10	12	—	15	20	12		92	24 3/10
„ Fourier . . .	53	4 3/10	12	—	15	20	12		92	24 3/10
„ Corporal . . .	38	8 6/10	12	—	15	19	12		77	27 6/10
„ Vice-Corporal . .	30	25 7/10	10	8 6/10	15	19	12		68	23 3/10
„ Signalist . . .	24	—	10	8 6/10	17	6	12		63	14 6/10
„ Sappeur . . .	24	—	10	8 6/10	18	—	12		64	8 6/10
„ Tambour . . .	24	—	10	8 6/10	17	—	12		63	8 6/10
„ Gemeiner . . .	24	—	10	8 6/10	14	26	12		60	28 6/10

In Coburg ist die Mannschaft nicht casernirt, und erhält dafür das angegebene Quartiergeld.

Seite XVI. der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in der Bemerkung (3. Zeile von unten) lese man: durch den Bundes-Beschluß vom 24. Juni statt vom 24. Januar 1841.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google